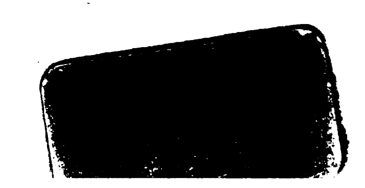
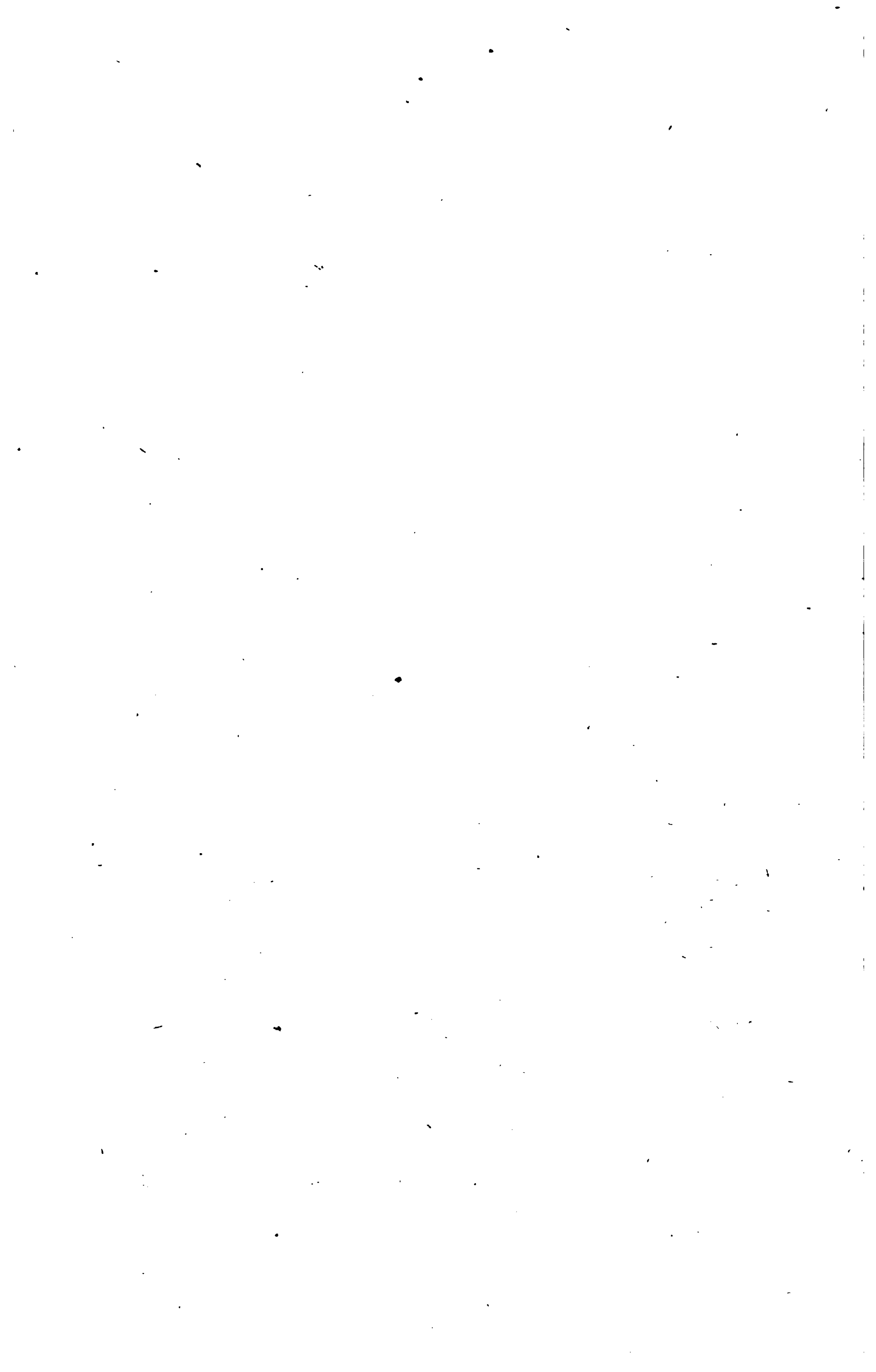

3 2044 103 252 847


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV. ANG.
VE
RI
TAS





Archiv

für

katholisches Kirchenrecht

mit besonderer Rücksicht auf

Oesterreich und Deutschland

Gegründet von

Ernst Freiherrn von Moy de Sons.

Im Verein

mit den katholischen Canonisten Deutschlands und Oesterreichs

fortgeführt von

Dr. Friedrich H. Vering,

Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

Einundzwanzigster Band.

Neue Folge.

Fünfzehnter Band.

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1869.

Printed in Germany

Mainz,
Druck von Franz Sausen.

Das Interdict.

Von Professor Dr. F. Kober zu Tübingen.

Erster Artikel.

§. *1.* *Die geschichtliche Entwickelung.*

Das Interdict mit dem festbestimmten Inhalt und genaubegrenzten Umfang, welchen die kirchlichen Gesetzbücher des Corpus jur. dieser Strafe gegeben haben, ist das Resultat einer langen, durch Jahrhunderte sich hindurchziehenden geschichtlichen Entwickelung. Daher kann das jetzt geltende Recht nur unter Berücksichtigung seiner historischen Entstehung gehörig verstanden und allseitig gewürdigt werden. Indem wir, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, es unternehmen, die verschiedenen Stadien, welche Praxis und Gesetzgebung in diesem Theile des kirchlichen Strafrechtes durchlaufen haben, darzulegen, muss sich unsere Aufmerksamkeit zunächst ganz besonders dem *allgemeinen Localinterdicte* zuwenden, welches über einen Ort, District oder ein ganzes Land verhängt wurde. Denn unter den mannigfachen Formen des Interdictes ist die genannte einerseits die wichtigste und häufigste gewesen, andererseits besteht über die Zeit ihrer ersten Anwendung eine grosse Verschiedenheit der Meinungen.

Viele der angesehensten Canonisten [1]) glauben die geschichtlichen Anfänge des allgemeinen Interdictes in das *vierte* Jahrhundert versetzen und behaupten zu können, dass das Zuchtmittel, von welchem die Rede ist, in jenen Zeiten bereits allgemein bekannt gewesen und in seinem ganzen Umfange zur Anwendung gekommen sei. Sie verweisen auf die apostolischen Canones, welche sagen, dass ein consecrirter Bischof, welcher das übertragene Amt und die Sorge für das ihm zugewiesene Volk nicht annehme, auf so lange excommunicirt

---

1) *Devoti,* Instit. can. L. IV. tit. 19. §. 3. *Ferraris,* Prompta biblioth. s. v. *Interdictum,* art. I. n. 49 sqq. *Phillips,* Lehrbuch des Kirchenrechts II. S. 566.

sein solle, bis er die Stelle antrete; dann werde beigefügt: — »εἰ καὶ μὴ δεχθείη, ὀυ παρὰ τὴν ἑαυτοῦ γνώμην, ἀλλὰ παρὰ τὴν τοῦ λαοῦ μοχθηρίαν, αὐτὸς μενέτω ἐπίσκοπος, ὁ δὲ κλῆρος τῆς πόλεως ἀφοριζέσθω, ὅτι τοιούτου λαοῦ ἀνυποτάκτου παιδευταὶ ὀυκ ἐγένοντο [1]).« Habes hic, ruft Devoti voll Freuden aus, generale interdictum in totum clerum constitutum. Aber es handelt sich hier offenbar nicht um das *Interdict* über den Gesammtklerus einer Stadt, welche den selbstgewählten Oberhirten auf Anregung und durch die Schuld ihrer Geistlichkeit am Antritte seines Amtes gehindert hatte. Denn in vollkommener Uebereinstimmung mit dem ungefähr gleichzeitigen Concil von *Antiochien* [2]) sagt der Canon hinsichtlich des Bischofs, der das ihm übertragene Amt anzunehmen willkürlich sich weigert, »τοῦτον ἀφωρισμένον τυγχάνειν, ἕως ἂν καταδέξηται,« verhängt al sodie Excommunication über ihn und zwar mit dem für diese Strafe allgemein üblichen, technischen Ausdrucke. Nun wird auch von dem Klerus, der durch sein pflichtwidriges Verhalten dem gewählten Bischofe die Uebernahme des Amtes unmöglich macht, ganz der nämliche Ausdruck gebraucht — ὁ κλῆρος τῆς πόλεως ἀφοριζέσθω, folglich müssen wir die ihm in Aussicht gestellte Strafe gleichfalls als *Excommunication* auffassen.

Mit nicht grösserem Rechte scheinen uns die kirchlichen Schriftsteller, welche die Anfänge des Interdictes in's vierte Jahrhundert verlegen, sich zum Beweise ihrer Behauptung auf den heiligen *Basilius* zu berufen. In einem seiner Briefe [3]) tadelt er den Priester einer Landgemeinde, weil derselbe gegen einen Mädchenraub, ein Verbrechen, das in jenen Gegenden allgemein um sich gegriffen habe, nicht mit der nöthigen Energie eingeschritten sei und trägt ihm auf, die Entführte, wo er sie finden möge, unverzüglich den Eltern zurück zu geben, den Entführer von den öffentlichen Gebeten auszuschliessen und mit der Excommunication zu belegen [4]), seine Helfershelfer sowie deren Familien gemäss einer schon früher gegebenen Vorschrift auf drei Jahre von den kirchlichen Gebeten fernzuhalten [5])

---

1) *Can. Apost.* c. XXXVII.

2) Conc. *Antioch.* an. 341. c. 17.: „... τοῦτον εἶναι ἀκοινώνητον, ἕς' ἂν ἀναγκασθεὶς καταδέξοιτο.“ *Hard.* I. p. 601.

3) *Epist.* CCLXX.

4) „καὶ αὐτὸν δὲ ἐκεῖνον ἐξόρισον τῶν εὐχῶν καὶ ἐκκήρυκτον ποίησον.“

5) „καὶ τοὺς συνεπελθόντας αὐτῷ κατὰ τὸ ἤδη προλαβὸν παρ' ἡμῶν κήρυγμα τριετίαν πανοικεὶ τῶν εὐχῶν ἐξόρισον.“

und *selbst das ganze Dorf,* wenn es die Entführte aufnahm, sie gefangen hielt oder ihrer Herausgabe mit Gewalt sich widersetzte, *von den kirchlichen Fürbitten auszuschliessen* [1]). Wir vermögen in der letzteren dem ganzen Orte oder der gesammten Parochie zugedachten Strafe keinerlei Art von Interdict zu erblicken. Basilius weist den in seiner Pflichterfüllung bisher lässigen Priester an, den eigentlichen Raptor mit der Excommunication zu belegen, eine Strafe, die in den Worten des Textes deutlich ausgedrückt ist — und damals auch anderwärts [2]) den unmittelbaren Urhebern des in Rede stehenden Verbrechens angedroht war. Diejenigen aber, welche ihm bei Verübung der Frevelthat Hilfe leisteten, schliesse er auf drei Jahre von den Gebeten aus — τῶν εὐχῶν ἐξόρισον. Wir sehen, Basilius will die Helfershelfer milder als den Thäter bestraft wissen und was unter dem ἐξορίζειν τῶν εὐχῶν näherhin zu verstehen sei, sagt er in einem seiner Canones, welcher von der Fornication handelt, klar und deutlich — »χρὴ ἐκβάλλεσθαι τῶν προσευχῶν καὶ προσκλαίειν αὐτοὺς τῇ θύρᾳ τῆς ἐκκλησίας [3]).« Das Ausschliessen von den Gebeten ist also die erste und unterste Stufe der öffentlichen Kirchenbusse, die Helfershelfer sollen auf drei Jahre unter die flentes gestellt werden und zwar πανοικεί je mit der ganzen Familie, was voraussetzt, dass die letztern am Raub irgend wie betheiligt waren, denn die öffentliche Busse wurde Niemanden ohne eigene Schuld auferlegt. Der Umstand aber, dass Alle, die bei Verübung des Verbrechens mitgeholfen, von den Gebeten ausgeschlossen und unter die Pönitenten versetzt wurden, zeigt unwiderleglich, dass in jener Gemeinde der öffentliche Gottesdienst nicht sistirt, sondern nach wie vor abgehalten wurde, denn sonst wäre nicht nöthig gewesen, den Uebelthätern die Theilnahme an demselben speciell zu entziehen und eben hierin liegt ein entscheidendes Moment für das richtige Verständniss der nachfolgenden Worte. Basilius trägt dem Priester auf, selbst das ganze Dorf, wenn es die Entführte aufnahm, sie gefangen hielt oder ihrer Auslieferung an die Eltern sich widersetzte, von den öffentlichen Ge-

---

1) καὶ τὴν κώμην τὴν ὑποδεξαμένην τὴν ἁρπαγεῖσαν, καὶ φυλάξασαν ἤτοι ὑπερμαχήσασαν, καὶ αὐτὴν ἔξω τῶν εὐχῶν πανδημεὶ ποίησον."

2) *Can. Apost.* c. LXVII.: „Εἴ τις παρθένον ἀμνήστευτον βιασάμενος ἔχει, ἀφοριζέσθω." Conc. *Chalced.* ann. 451. c. 27.: „Τοὺς ἁρπάζοντας γυναῖκας . . εἰ μὲν κληρικοὶ εἶεν, ἐκπίπτειν τοῦ οἰκείου βαθμοῦ· εἰ δὲ λαϊκοί, ἀναθεματίζεσθαι αὐτούς." *Hard.* II. p. 611.

3) *Epist.* CXCIX. c. 22.

beten fernzuhalten — »καὶ ἀυτὴν (κώμην) ἔξω τῶν ἐυχῶν πανδημεὶ ποίησον.« Es handelt sich hier um eine andere Classe von Theilnehmern, um Jene nämlich, welche zwar unmittelbar bei Verübung des Verbrechens nicht mitgeholfen hatten, aber nachher durch Gefangenhaltung der Entführten an demselben participirten, — sie sollen gleich den eigentlichen Genossen des Raptors mit öffentlicher Kirchenbusse belegt werden und dies selbst dann, wenn die ganze Einwohnerschaft des gewaltthätigen Widerstandes sich schuldig gemacht hätte, auf dass Alle die Grösse dieses Verbrechens erkennen und in Zukunft, statt dasselbe zu unterstützen, sich auf Seite der Entführten stellen[1]. Auch für diesen äussersten Fall dachte sich Basilius den Gottesdienst der Gemeinde nicht gänzlich eingestellt, denn sonst könnte er die Einwohnerschaft von demselben nicht ausschliessen, die Kinder, Frauen und Greise oder was sonst von der Gewaltthat sich ferngehalten hatte, konnten unbehelligt den heiligen Handlungen anwohnen und darum liegt nicht entfernt eine Nöthigung vor, an das Interdict, d. h. die gänzliche Sistirung des Gottesdienstes zu denken.

Nicht glücklicher waren die obengenannten Canonisten, wenn sie sich, um die frühzeitige Entstehung des allgemeinen Interdictes zu erweisen, auf das Concil von *Agde* im Jahre 506 beriefen, welches verordne: »Si quis presbiter vitae suae neglegens pravis exemplis mala de se suspicari permiserit et populus ab episcopo juramento seu *banno christianitatis constrictus* infamiam ejus patefecerit et certi accusatores criminis ejus defuerint, admoneatur primo seorsum ab episcopo, deinde sub duobus vel tribus testibus etc.« Es hat seine Richtigkeit, dass die Gesetzessammlungen Burchards von Worms, Ivos von Chartres und Gregors IX.[2] die Stelle dem Concil von Agde zuweisen, aber sie findet sich unter den betreffenden Canones nicht vor und erst in der neuesten Zeit ist es gelungen, aus einem Bamberger Codex darzuthun, dass sie dem *Mainzer* Nationalconcil angehöre, welches im Jahre 852 unter Erzbischof Rabanus gefeiert worden war[3]. Demgemäss kann aus ihr der Beweis, dass das Interdict im Anfange des *sechsten* Jahrhunderts bereits in allgemeiner

1) L. c.: „ἵνα μάθωσι πάντες, ὥς ὄφιν, ὡς ἄλλο τι θηρίον, κοινὸν ἐχθρὸν ἡγούμενοι τὸν ἅρπαγα, ὅυτως ἀποδιώκειν ἀυτὸν καὶ προΐςασθαι τῶν ἀδικουμένων.

2) C. 2. X. de purgat. can. 5. 34.

3) *Pertz*, Monum. German. T. III. p. 410 sqq. *Hefele*, Conciliengesch. IV. S. 171.

Uebung gewesen sei, schon an und für sich nicht geführt werden. Aber selbst wenn das dem Canon zugeschriebene Alter wirklich das richtige wäre, könnte er für das, was aus ihm gefolgert wird, keinen Stützpunct bieten. Schon die Verbindung, in welcher die entscheidenden Worte — banno christianitatis mit dem vorausgehenden — juramento stehen, zeigt deutlich, dass von etwas ganz Anderem die Rede sei, als vom Interdicte[1]). Denn nehmen wir den Ausdruck bannum in seiner ursprünglichen Bedeutung = Anordnung, Vorschrift, Forderung[2]) und fassen wir das Wort christianitas in dem sehr gewöhnlichen Sinne von Christenglauben[3]), der damals häufig als Pfand eingesetzt wurde für Erfüllung einer übernommenen Pflicht oder eines gegebenen Versprechens[4]), so schreibt der Canon vor, der Bischof solle, wenn ein übel beleumundeter Priester zu schlimmem Verdachte Anlass gegeben und dessen Schuld durch gesetzliche Ankläger nicht erwiesen werden könne, die auf dem Send versammelte Gemeinde über die Angelegenheit eidlich vernehmen, d. h. sie bei ihrem Christenglauben auffordern, der Wahrheit gemäss ihre Angaben zu machen — und alsdann gegen den Priester stufenweise die vorgeschriebenen Massregeln ergreifen.

Wenn hienach alle Argumente, welche für die weitverbreitete Meinung, dass das Interdict bereits in den älteren Zeiten der Kirche zur Anwendung gekommen, geltend gemacht zu werden pflegen, als hinfällig sich erweisen, so können wir doch noch viel weniger Denjenigen beistimmen, welche die Entstehung und den thatsächlichen Gebrauch dieses Zuchtmittels dem zehnten oder eilften Jahrhundert

1) *Hildenbrand,* Die Purgatio canonica, S. 59 ff. *Molitor,* Ueber canonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker, S. 58 f. *Richter,* Kirchenrecht, S. 633.

2) *Du Cange,* s. v. *Bannum.*

3) Nach *Regino,* De synod. caus. L. II. 3. beginnt der Eid der Sendzeugen mit den Worten: „A modo in antea, quidquid nosti aut audisti aut postmodum inquisiturus es, quod contra Dei voluntatem et *rectam christianitatem* in ista parochia factum est etc." — Concil. *Aenhamens.* ann. 1009. c. 20.: „Unusquisque christianus, prout fidei suae in primis necessarium est, *christianitatem suam* curet diligenter et frequenter adeat confessionem etc." *Hard.* VI. p. 777.

4) *Joann. Sarisberiens.* Ep. CCLXXV.: „Primo Deum et ut dici solet, *christianitatem suam obsidem dabat.*" — *Charta Tabular.* Montis S. Martini ann. 1224.: „Ad omnia supradicta servanda, fide et juramento corporaliter et solemniter praestitis, se et sua coram nobis quilibet pro singulis obligavit *et christianitatem suam* nobis et episcopo Noviomensi *in obstagium posuit.*" *Du Cange,* s. v. *Christianitas* und *Jurare sacramento catholicae fidei.*

namentlich dem Pontificate *Gregors VII.* zuweisen [1]). Dasselbe ist um ein halbes Jahrtausend älter und nur soviel lässt sich an jener Behauptung aufrecht erhalten, dass es in den späteren Zeiten mehr in den Vordergrund trat und häufiger benützt wurde.

Das erste geschichtlich feststehende Beispiel eines allgemeinen Interdicts gibt die Stadt *Rouen.* Am Osterfeste des Jahres 586 wurde der dortige Erzbischof Prätextatus, während er die kirchlichen Functionen vornahm, auf Anstiften der Königin Fredegunde meuchlings ermordet. Unmittelbar nach der Frevelthat liess Bischof Leudovald von Bayeux, der die Sorge für die verwaiste Diöcese übernommen hatte, im Einvernehmen mit dem Klerus die Kirchen der Stadt schliessen und das Volk auf so lange des Gottesdienstes entbehren, bis es den gemeinsamen Bemühungen gelungen sein würde, den Thäter zu entdecken [2]). Aus dem einfachen Berichte, den Gregor von Tours über den Vorfall erstattet, geht deutlich hervor, dass es sich um ein wirkliches Interdict, um Sistirung des gesammten Gottesdienstes handelte, und dass die Strafe über die Stadt verhängt worden sei wegen des von der *Königin* begangenen Verbrechens. Zwar macht *Van Espen* [3]) geltend, der Administrator der Diöcese habe die Kirchen schliessen lassen wegen des *Volkes*, die Gemeinde von Rouen habe den Erzbischof wegen der Freimüthigkeit, mit welcher er gegen ihre Laster aufgetreten, gehasst, der Verdacht des Verbrechens sei auf *ihr* gelegen und desshalb sage Leudovald ausdrücklich, die Einwohner sollen vom Gottesdienste ferngehalten werden, *bis der Mörder entdeckt sei.* Allein der Eindruck, den die Darstellung Gregors macht, ist dieser Annahme nicht nur nicht günstig, sondern Alles spricht gegen sie: die Königin war über den heiligen Mann, weil er ihr ernste und eindringliche Vorhalte gemacht hatte, im höchsten Grade aufgebracht und mit dieser Stimmung wird der Mord in unmittelbare Beziehung gesetzt [4]), der sterbende Erzbischof

---

1) *M. A. de Dominis*, De republica ecclesiast. L. V. c. 9. n. 38. *Morinus*; Exercit. eccles. L. V. c. ult. *Van Espen*, Jus eccles. P. III. tit. XI. c. 9. n. 20 sqq. *Bingham*, Origin. L. XVI. c. 3. §. 7. *Schilling*, Der Kirchenbann, S. 73 ff.

2) *Gregor. Turon.* Hist. Francor. L. VIII. c. 31.: „Post haec Leudovaldus episcopus epistolas per omnes sacerdotes direxit et accepto consilio *ecclesias Rothomagenses clausit, ut in his populus solemnia divina non spectaret*, donec indagatione communi reperiretur hujus auctor sceleris."

3) *Tractatus de Censuris eccles.* c. IX. §. 3.

4) *Gregor.* l. c. „Haec effatus, cum verba illius mulier graviter acciperet, se a conspectu ejus felle fervens abstraxit. Adveniente autem dominicae Resurrectionis die ect."

selbst beschuldigte sie der Urheberschaft[1]), das Volk legte über seinen Tod die tiefste Trauer an den Tag[2]), Einer der Optimaten sagte der Königin in's Angesicht, dass *sie* die Thäterin sei und die Einwohnerschaft bietet sich freiwillig an, den Mörder ausfindig zu machen[3]). Wie kann man bei einem solchen Thatbestand die Schuld auf das Volk wälzen und die Ansicht vertreten, das Interdict habe ihm und nicht der Königin gegolten? Selbst aus dem so stark betonten Beisatze, die Strafe solle andauern »donec indagatione communi reperiretur hujus auctor sceleris« lässt sich nicht folgern, dass Leudovald und die Priesterschaft dem Volke den Mord imputirten, sondern sie waren dabei bloss von der Absicht geleitet, des Meuchelmörders sobald als möglich habhaft zu werden, um mittelst seines Geständnisses die Königin der intellectuellen Urheberschaft *überführen* und an ihr Gerechtigkeit üben zu können oder mit anderen Worten — das Interdict sollte so lange währen, bis die Schuld gesühnt wäre. In der That auch wurden einige Individuen aufgegriffen, welche die Wahrheit gestanden und aussagten, auf Anstiften Fredegundens gehandelt zu haben, aber die letztere fand Mittel, die Werkzeuge ihrer Ruchlosigkeit gegen die verdiente Strafe zu schützen[4]). Weiterhin stellt *Van Espen* die Vermuthung auf, das über Rouen verhängte Interdict habe *den* Umfang und *die* Ausdehnung noch nicht gehabt, welche die spätere Gesetzgebung dieser Strafe gegeben, innerhalb der Kirchen sei der feierliche Gottesdienst nach wie vor gehalten worden und nur das *Volk* von der Theilnahme ausgeschlossen gewesen, denn der Bericht sage ausdrücklich — »ecclesias Rothomagenses (Leudovaldus) clausit, ut in his populus solemnia divina *non spectaret.*« Allein wenn wir auf das Gekünstelte dieser Deutung auch kein Gewicht legen und zugeben, dass der gebrauchte Ausdruck den angeführten Sinn haben *könne*, so lassen sich bei demselben Gregor von Tours noch anderweitige Beispiele des Interdicts aus-

1) „Jam, inquit, me Deus praecipit de hoc mundo vocari. Nam tu, quae his sceleribus princeps inventa es, eris maledicta in saeculo et erit Deus ultor sanguinis mei de capite tuo."

2) „Magnus tunc omnes Rothomagenses cives, et praesertim seniores loci illius Francos, moeror obsedit."

3) „Ex quibus unus senior ad Fredegundem veniens, ait: Multa enim mala in hoc saeculo perpetrasti, sed adhuc pejus non feceras, quam ut sacerdotem Dei juberes interfici. Sit Deus ultor sanguinis innocentis velociter; nam et omnes erimus inquisitores mali hujus, ut tibi diutius non liceat tam crudelia exercere."

4) „Sed et aliquos apprehendit (Leudovaldus), quibus supplicio subditis, veritatem extorsit, qualiter per consilium Fredegundis haec acta fuerant, sed ea defensante, ulcisci non potuit."

findig machen, die zur Genüge beweisen, dass schon damals nicht bloss das Volk des Gottesdienstes entbehren musste, sondern der letztere vollständig sistirt wurde.

Ungefähr zu der nämlichen Zeit, in welche die Ermordung des Prätextatus fällt, war zu Poitiers unter den Nonnen ein förmlicher Krieg ausgebrochen. Eine derselben, die fränkische Princessin Chrodieldis, wollte die Aebtissin Leubovera verdrängen, verliess mit vierzig Genossinnen ihr Kloster, zog eine Menge des schlimmsten Gesindels an sich, liess das Kloster überfallen und plündern, die Aebtissin hinwegführen und in der Basilika des h. Hilarius gefangen setzen. All' dies geschah sieben Tage vor Ostern. Der Bischof, welcher den scandalösen Aufruhr tief beklagte, aber nicht zu unterdrücken vermochte, liess der Chrodieldis die Aufforderung zugehen, die Gefangene für das bevorstehende Fest in Freiheit zu setzen, *sonst werde er Ostern nicht feiern und in Poitiers kein Catechumene die Taufe empfangen*[1]. Der Bischof drohte also, von dem äussersten Mittel, das ihm zu Gebote stehe, Gebrauch zu machen, das Interdict auszusprechen und für die Ostertage *den Gottesdienst einzustellen*. — Der häretisch gesinnte Comes Gomacharius hatte der Kirche zu Agde ein Grundstück entrissen und die Bitte des dortigen Bischofs Leo, das Eigenthum der Armen zurückzugeben, schnöde abgewiesen. Von einer schweren Krankheit befallen versprach er unbedingte Restitution, änderte aber nach Erlangung der Gesundheit alsbald seinen Entschluss, beschimpfte den Bischof und drohte, ihn auf einem Esel durch die Stadt führen zu lassen. Leo kehrte zur Kirche zurück, warf sich vor den Reliquien des Apostels Andreas, welche daselbst verwahrt wurden, betend nieder und brachte so die ganze Nacht in tiefer Betrübniss zu. Mit dem anbrechenden Morgen aber trat er zu den Lampen, die vom Gewölbe herabhingen, zertrümmerte sie sämmtlich mit einem Stabe und sprach: *Hier soll kein Licht mehr brennen*, bis Gott Rache geübt an den Feinden und das Eigenthum seines Hauses zurückgegeben hat[2]. Wenn damals keine heilige

1) *Gregor. Turon.* Hist. Franc. L. X. c. 15.: „Haec autem gesta sunt ante septem dies Paschae. Cumque episcopus haec omnia graviter ferret nec valeret seditionem diabolicam mitigare, misit ad Chrodieldem, dicens: Relinque abbatissam, ut in his diebus in hoc carcere non retineatur: alioqui non celebrabo Pascha Domini, neque baptismum in hac urbe unus catechumenus obtinebit, nisi abbatissa a vinculo, quo tenetur, jubeatur absolvi."

2) *Gregor. Turon.* De gloria Martyr. c. 79.: „Mane autem facto, accedit ad lychnos, qui de camera ecclesiae dependebant, extendensque virgam, quam tenebat in manu, effregit cunctos, dicens: Non hic accendatur lumen, donec ulciscatur Deus de inimicis et restituat res domus suae."

Handlung ohne brennende Lichter vorgenommen wurde[1]) so kann das vom Bischofe über die Kirche von Agde verhängte Interdict nur in der *gänzlichen Einstellung des Gottesdienstes* bestanden haben. — Als eine der Kirche von Aix gehörige Villa für den Fiscus beansprucht und in einer tumultuarischen Gerichtsverhandlung dem Könige zuerkannt worden war, griff der Bischof zu dem gleichen Mittel. Er begab sich vor das Grab des heil. Metrias, dessen Gebeine in der Kirche bewahrt wurden, warf sich zum Gebete auf die Kniee und sprach: Hier soll *kein Licht mehr angezündet werden und der Psalmengesang verstummen,* bis Du, o glorreicher Heiliger, deine Diener an ihren Widersachern gerächt und die gewaltsam Dir entrissenen Güter der heiligen Kirche zurückgestellt hast. Nachdem er dieses gesprochen, bedeckte er das Grab mit Dorngestrüppe, *verschloss beim Herausgehen die Thüren* und legte vor dieselben, um den Eintritt zu hindern, eine zweite Schichte von Dornen[2]). Aus der Sorgfalt, mit welcher der beraubte Bischof nach Verhängung des Interdictes die Thüren der Kirche verschloss und sie unzugänglich machte, muss doch wohl gefolgert werden, er habe für die Dauer der Strafe an die durchgängige Sistirung des Gottesdienstes gedacht und setzen wir hiemit das eben erwähnte Verfahren der Bischöfe von Poitiers und Agde in Verbindung, so kann kein Zweifel sein, dass auch das Interdict von Rouen in der Einstellung des Gottesdienstes bestanden habe und dass folglich die Annahme *Van Espen's,* derselbe sei mit Ausschliessung des Volkes innerhalb der Kirchen fortgesetzt worden, jeder soliden geschichtlichen Grundlage entbehre.

Aus dem Voranstehenden ist ersichtlich, dass zur Zeit Gregor's von Tours das Interdict, bald über einzelne Kirchen bald über ganze Städte ausgesprochen, ziemlich häufig zur Anwendung kam und bereits als etwas Gewöhnliches und allgemein Bekanntes angesehen wurde, denn nirgends findet sich bei ihm auch nur die leiseste Andeutung, dass seine Zeitgenossen in der durch irgend ein schweres Verbrechen herbeigeführten Einstellung des gesammten Gottesdienstes eine bisher unerhörte Neuerung erblickt hätten. Ein Jahrhundert später redet die *Toletanische* Synode vom Jahr 683 in der nämlichen Weise. Es war in Spanien nicht selten vorgekommen,

---

1) *Hist. Franc.* L. V. c. 11; L. VIII. c. 10.

2) *De gloria Confessor.* c. 71.: „Non hic accendetur lumen, neque psalmorum modulatio canetur, gloriosissime Sancte, nisi prius ulciscaris servos tuos de inimicis suis resque tibi violenter ablatas ecclesiae sanctae restituas. Haec cum lacrymis effatus, sentes cum acutis aculeis super tumulum projecit egressusque clausis ostiis similiter in ingressu alias collocavit."

dass Priester, um an Beleidigern Rache zu nehmen, in ihren Kirchen die Altäre entblössten, die Lichter auslöschten, die Messe nicht mehr lasen und überhaupt die gottesdienstlichen Functionen einstellten, ein Missbrauch, dessen Wiederholung das Concil mit Ehrlosigkeit und Absetzung bedrohte[1]. Aber die Väter sind weit entfernt, sich gegen das Interdict selbst auszusprechen, sie anerkennen es vielmehr als eine durchaus zulässige und unter Umständen nothwendige Institution; was sie tadeln und verbieten, ist blos die missbräuchliche Anwendung desselben in eigener Angelegenheit und zu dem Zwecke, an persönlichen Gegnern, welchen anders nicht beizukommen war, durch Einstellung des Gottesdienstes sich zu rächen.

Ein weiteres Beispiel des Interdicts und einen neuen Beweis seiner häufigen Anwendung finden wir gegen Ende des achten Jahrhunderts in Deutschland. Der Biograph des heil. Virgilius, Bischofs von Salzburg († 784), berichtet, derselbe habe eine Kirche mit dem Banne belegt, allen bei ihr angestellten Geistlichen verboten, daselbst die Messe zu singen oder irgend eine andere gottesdienstliche Handlung vorzunehmen und dieses Verbot habe er aufrecht erhalten bis zu seinem Tode[2].

In den unmittelbar nachfolgenden Zeiten hat das Interdict eine beträchtliche Aenderung erfahren, nicht an seinem inneren Wesen, aber hinsichtlich seiner äusseren Ausdehnung, denn während es bisher auf einzelne Kirchen oder Orte beschränkt war, wurde es jetzt *über ganze Districte, Provinzen und Länder* verhängt, eine Erweiterung, die in seinem Zwecke lag und lediglich als eine nähere Entwicklung des ihm zu Grunde liegenden Princips angesehen werden muss, denn wenn einmal feststand, dass eine Kirchengemeinde oder eine Stadt mit der Einstellung des Gottesdienstes gezüchtigt werden dürfe, so liess sich kein Grund denken, warum nicht auch

---

1) Conc. *Toletan.* XIII. c. 7.: „Quicunque sacerdotum vel ministrorum deinceps *causa cujuslibet doloris vel amaritudinis permotus* aut altare divinum vestibus sacratis exuere praesumpserit aut qualibet alia lugubri veste accinxerit, seu etiam si consueta luminariorum sacrorum obsequia de templo Dei subtraxerit vel extingui praeceperit aut quodcunque lugubritatis in templo Dei induxerit atque (quod pejus est) occasionem nutrierit, unde de templis Domini aut officia consueta desint aut oblatio singularis sacrificii videatur in aliquo defraudari .. ignobilitati perpetuae mancipatus loci sui dignitate se noverit et honore privari.“ *Hard.* III. p. 1743 und bei *Gratian* c. 13. C. XXVI. q. 5.

2) „Quo cognito Virgilius episcopus excommunicavit (ecclesiam) et appellavit eam Discordiam et omnibus presbyteris contradixit, ut nemo ibi cantaret missam nec aliud officium Dei et ita excommunicata permansit, quousque Virgilius episcopus vixit.“ *Mabillonius,* Act. Benedict. saec. III. P. II. p. 813.

ausgedehntere Kreise der Gesellschaft, um eine auf ihnen lastende Schuld zu sühnen, mit derselben Strafe sollten belegt werden können. Von einer solchen Ausdehnung des Interdictes scheint uns die aus dem Anfang des neunten Jahrhunderts stammende Nachricht zu reden, dass in Folge eines Streites zwischen dem Erzbischof Wulfred von Canterbury und dem Könige Cenulf *das ganze englische Volk beinahe sechs Jahre lang der heiligen Taufe habe entbehren müssen*[1]. Wenn nicht der Erzbischof *allein* im Lande die Taufe spendete, sondern, wie es in der damaligen Zeit bereits anderwärts[2]) und auch speciell in England[3]) allgemeine Sitte war, die Priester der Landkirchen dieses Sacrament administrirten und die gemessenste Weisung hatten, Letzteres immer rechtzeitig zu thun, damit kein Kind ungetauft sterbe, so kann die berichtete Thatsache, wornach das Volk der Angeln sechs Jahre lang ohne Taufe war, nur in einem directen Verbote des Erzbischofs ihre Erklärung finden — und aus dem Umstande, dass die Spendung der *Taufe*, des wichtigsten und zur Erlangung der Seligkeit absolut nothwendigen Sacramentes, untersagt war, dürfte mit Sicherheit zu folgern sein, dass das Verbot auch auf die andern, weniger wesentlichen Culthandlungen sich bezogen habe, d. h. England war wegen der Ungerechtigkeiten, welche der König am Primatialstuhle und seinem Inhaber begangen hatte, mit dem allgemeinen Interdicte belegt. Aber sei dem, wie ihm wolle, jedenfalls begegnen wir einige Decennien später im fränkischen Reiche einem Interdicte, über dessen Ausdehnung kein Zweifel bestehen kann.

Als der streitsüchtige und rücksichtslose Bischof Hincmar von Laon wegen verschiedener Gewaltthätigkeiten (869) vor die Synode zu *Verberie* geladen wurde, versammelte er seinen Klerus auf einer Diöcesansynode und verpflichtete denselben für den Fall, dass er, statt nach Rom reisen zu dürfen, von seinen Richtern gefangen gesetzt würde, *in der ganzen Diöcese* den Gottesdienst einzustellen. Was der Bischof befürchtet hatte, trat wirklich ein, — er wurde auf Befehl des Königs verhaftet und nach Silvacum in Gewahrsam gebracht. Wie wir aus den Briefen Hincmars von Rheims, seines

---

1) „.. per easdem accusationes et discordias *tota gens Anglorum* per sex annorum ferme curricula .. sacri baptismatis ministerio privata est." *Hard.* IV. p. 1245.

2) Conc. *Paris.* VI. ann. 829. c. 29. Conc. *Aquisgran.* ann. 836. C. II de vita et doctrin. inferior. ordin. c. 5. Conc. *Paris.* ann. 846. c. 48. *Hard.* l. c. p. 1316. 1396. 1491.

3) Conc. *Calchuthens.* ann. 787. c. 1. 2. *Hard.* III. p. 2073.

Oheims und Metropoliten, ersehen, wurde das Interdict in Vollzug gesetzt. Dasselbe lautete dahin, dass für die Dauer der Gefangenschaft in der Diöcese keine heilige Messe gelesen, weder die Communion noch die Taufe gespendet, den Sterbenden die Sacramente und den Todten das Begräbniss vorenthalten, kurz alle gottesdienstlichen Functionen eingestellt werden[1]). Diese durchgängige Sistirung aller kirchlichen Thätigkeit im Umkreise einer ganzen Diöcese erfüllte den Erzbischof mit tiefem Schmerze, er liess dem Neffen wiederholt die eindringlichsten Ermahnungen zugehen, nannte dessen Verfahren eine »novitas a seculo hactenus inaudita,« forderte die Zurücknahme der Massregel und erklärte sie in der Voraussicht, diese Forderung werde unerfüllt bleiben, kraft der Metropolitangewalt für ungültig. Aber der herbe Tadel, mit welchem er seinen leidenschaftlichen Suffraganen überhäuft, gilt nicht dem Interdicte als solchem und ist weit entfernt, dasselbe als ein unzulässiges, der kirchlichen Praxis fremdes oder durch die Canones positiv verbotenes Strafmittel zu bezeichnen, sondern blos darin fand er die »unerhörte Neuerung,« dass der Neffe von ihm Gebrauch machte *in eigener Angelegenheit*[2]) und so die Vorschriften des Evangeliums wie die Lehren der Geschichte ausser Acht liess, denn während Christus der Herr, die Apostel und eine Reihe der grössten Bischöfe Schmach, Verfolgung, Gefängniss, Exil und noch Schlimmeres geduldig hinnahmen und nicht Böses mit Bösem vergalten, habe er sich an seinen Feinden durch das Interdict rächen wollen und es auf seine Diöcese gelegt, noch *ehe* das vermeintliche Unrecht, das er befürchtet, ihn wirklich getroffen hatte[3]). Noch grösser und geradezu uner-

---

1) *Hincmar. Remens.* Ep. III. ad Hinc. Laudun.: „. . praecepisti, ut in commissa tibi parochia nemo missam cantaret, nemo communionem sacram perciperet . . ., praecepisti quoque, ut nemo parvulos etiam mortis urgente periculo in tua parochia baptizaret . . ., vetuisti, ut nemo quemquam ad ultimam poenitentiam vel reconciliationem reciperet vel poscenti ultimo sacrae communionis viatico subveniret. . ., jussisti maximam inhumanitatem, ut nemo mortuum in tua parochia sepeliret etc." *Hard.* V. p. 1373. Cfr. *Ep.* l. IV. ad clerum Laudun. *Hard.* l. c. p. 1361 sqq. 1377.

2) *Epist.* II.: „Unde *pro tuis injuriis* non debueras presbyteros excommunicare ab officio celebrandi sanctum sacrificium." Ep, IV.: „. . frater et coëpiscopus noster Hincmarus *causa injuriarum suarum* vos ab officio ecclesiastico et omnem parochiam sibi commissam a perceptione et communione vivificorum mysteriorum nostrae redemptionis excommunicavit." *Hard.* l. c. p. 1365. 1377.

3) *Ep.* II.: „Et oblata mihi petitio Laudunensis ecclesiae hanc inauditam antea excommunicationem causa injuriae tuae a te, *priusquam ipsa injuria tibi irrogaretur,* depromptam fuisse demonstrat." *Hard.* l. c. p. 1365.

träglich erscheine der Missbrauch seiner Amtsgewalt, wenn man erwäge, dass er sich nicht gescheut habe, im offenbaren Widerspruch mit der Lehre und Gesetzgebung der Kirche den Kindern die Taufe, den Sterbenden die Busse und das Viaticum vorzuenthalten, hierin liege eine Grausamkeit, die selbst bei den Heiden nicht vorgekommen, eine Verfolgung, die grösser sei als je über die Christen eine gekommen, denn er mache es, so viel an ihm liege, den Kindern und Sterbenden unmöglich, das Heil der Seele zu erlangen[1]). Statt endlich die wohlverdiente Züchtigung, die er erfahren, reumüthig zu tragen und sich an seinen Metropoliten und die Mitbischöfe zu wenden, damit sie die Gnade des Königs für ihn anrufen, die auch nicht versagt worden wäre[2]), habe er ohne Wissen und Willen seines unmittelbar Vorgesetzten zu der fürchterlichen Waffe des Interdictes gegriffen und damit die Stellung, in welcher nach dem geltenden Rechte der Metropolit zu seinen Suffraganen stehe, gröblich und in beleidigender Weise missachtet[3]). Wie wenig Hincmar von Rheims geneigt war, das *Interdict selbst* zu verwerfen, zeigt noch ein anderweitiger Umstand. Sein Neffe hatte ihm bemerklich gemacht, selbst das Beispiel eines Interdictes gegeben zu haben, indem er in einer Villa allen Gottesdienst verboten, so dass, wie er zu beweisen vermöge, Kinder ohne Taufe und Sterbende ohne die Sacramente aus dem Leben geschieden seien. Der Metropolit antwortet nicht etwa mit dem Hinweis auf die rechtliche Unmöglichkeit eines solchen Schrittes, begnügt sich vielmehr, die Richtigkeit des Factums in Abrede zu stellen und sich hiefür auf das Zeugniss des ganzen Volkes zu berufen[4]).

---

1) *L. c.*: „Tu autem, frater, quantum in te est, *et animam et corpus mittis in gehennam*, et non solum illos omnes occidis, quos sine baptismate aut sine poenitentia et communione de hoc saeculo exire praecipiendo facis, verum et omnes presbyteros reos mortis illorum efficis."

2) *L. c.*: „Nam si te provocante aliquid tibi adversi accidit, patienter ferre debueras, usque dum ego qualiscumque metropolitanus tuus cum coëpiscopis et confratribus nostris domini nostri regis clementiam pro te adirem et sicut jam fecimus, quod juste et rationabiliter ab eo postularemus, utique obtineremus." *Hard.* l. c. p. 1370.

3) *Epist.* VI. tot. *Hard.* l. c. p. 1379 sqq.

4) *Libellus expostulat.* Hincmari Remens. advers. Hincmar. Laudun. c. 29.: „Et quia *mendacium erat quod dixit*, me excommunicasse homines villae de ipsa rusticana parochia et infantes sine baptismate et homines sine communione obiisse, mox illi remandavi, *quoniam nulli unquam* in mea parochia, postquam fui ordinatus episcopus, *baptisma vel viatici muneris communio a me vel a quoquam comministro meo denegata fuere,* sicut

Bei einem Manne von der Gelehrsamkeit Hincmars lässt sich in der That kaum annehmen, es sei ihm unbekannt gewesen, dass die Strafe des Interdicts, ohne von irgend einer Seite Widerspruch hervorzurufen, längst zur Anwendung gekommen, fortwährend unangefochten im Gebrauche sei und, falls die Schranken des Gesetzes nicht überschritten werden, von Niemanden für unzulässig erachtet werde. Noch in demselben Jahrhundert bedrohte Papst *Formosus* den König Eduard von England und *alle seine Unterthanen* mit Bann und Fluch, wenn er nicht alsbald nach Wiederherstellung der Diöcesen den seit lange verwaisten Bischofsstühlen neue Oberhirten gebe [1]) — und kurze Zeit nachher bezeichnet Erzbischof *Walter* von Sens das über ein ganzes Land wegen eines Verbrechens verhängte Interdict als eine *alte* Einrichtung der genannten Kirchenprovinz [2]). Der Mönch *Aimoin* spricht in seiner Lebensgeschichte des heil. Abbo († 1004) bereits von der Möglichkeit eines Interdictes über *ganz Frankreich* [3]), Bischof *Fulbert* von Chartres († 1029) erwähnt aus seiner eigenen Amtsführung mehrere Fälle, in welchen er oder Andere genöthigt waren, über einzelne Kirchen, Städte oder »Territorien« das Interdict auszusprechen [4]) und der Chronist *Ademar* erzählt, Bischof Alduin von Limoges habe wegen der Räubereien der Edelleute (milites) über seine Diöcese wiederholt die »Excommunication« ausgesprochen, alle Culthandlungen in Kirchen und Klöstern untersagt und das Volk in die Lage versetzt, wie Heiden ohne jeglichen Gottesdienst zu leben [5]). Die eben erwähnten Raubritter gaben bald nachher Veranlassung zu den berühmten Beschlüssen der Synode von *Limoges* im Jahre 1031. In der zweiten Sitzung wurde auf den Antrag des Abtes Odolric verordnet: »Wenn der Adel dem Friedensgebote noch länger sich widersetzt, so soll *das ganze Gebiet* von Limoges mit der allgemeinen Excommunication (publica excommunicatione) in der Weise belegt werden, dass Niemand — ausgenommen die Kleriker, Bettler, die ankommenden Fremden und Kinder unter zwei Jahren — in der Diöcese oder auswärts begraben und

---

omnes in parochia mea tam ecclesiastici quam et saeculares tam viri quam et feminae sciunt.“ *Hard.* l. c. p. 1270.

1) *Hard.* VI. p. 425.

2) *Constitutiones* ex concilio Galteri archiepiscop. Senon. c. 14. *Hard.* l. c. p. 560.

3) *Aimoinus,* Vita S. Abbonis Floriacens. ad ann. 997. *Bouquet,* Recueil des Historiens des Gaules et de la France, T. X. p. 335.

4) *Epist.* VI. XXI. XXVII. *Bouquet,* l. c. p. 447. 454. 457.

5) *Ademarus,* Chronic. Cabanens. ad ann. 994. *Bouquet,* l. c. p. 147.

der Gottesdienst in allen Kirchen nur still gehalten werden darf. Je um die dritte Stunde des Tages soll in den Kirchen ein Zeichen gegeben werden, damit alles Volk auf die Erde niedergeworfen Bussgebete verrichte für Erlangung des Friedens. Busse und Viaticum dürfen nur in der Todesstunde ertheilt werden. Alle Altäre müssen entblösst werden wie am Charfreitag, die Kreuze und Ornamente sind zu entfernen zum Zeichen der Trauer und nur während der heiligen Messen, welche die Priester bei verschlossenen Thüren lesen, dürfen die Altäre vorübergehend wieder bedeckt werden. Für die Dauer der »Excommunication« darf Niemand eine Ehe eingehen, Niemand dem Andern den Friedenskuss geben, Niemand — weder Kleriker noch Laien, weder Bürger noch Fremdlinge — im ganzen Gebiete von Limoges Fleisch essen, sondern nur solche Speisen, die in der Quadrages erlaubt sind. Kein Laie oder Kleriker darf sich Haar oder Bart scheeren bis die Vornehmen, die Häupter des Volkes, in Allem der heiligen Synode sich unterwerfen[1].« Es handelte sich hier offenbar um ein allgemeines Localinterdict, verhängt über ein ganzes Gebiet und hervorgerufen durch die Gewaltthätigkeiten des Faustrechts. Wenn aber dieses Interdict, wie vielfach geschehen ist und noch geschieht, als das erste geschichtliche Beispiel seiner Art hingestellt wird, so zeigt unsere bisherige Darstellung die völlige Unhaltbarkeit einer solchen Annahme mehr als hinlänglich, hat doch, um von älteren Thatsachen zu schweigen, Bischof Alduin bereits ein halbes Jahrhundert früher gerade in der Diöcese Limoges und in derselben Angelegenheit das allgemeine Interdict in Anwendung gebracht. Das Abweichende unseres Synodalbeschlusses und das, was ihn vor den früheren Massregeln der gleichen Art auszeichnet, besteht nicht in der Verhängung eines Localinterdictes, sondern lediglich darin, dass Veranlassung, Inhalt, Umfang und Zweck der Strafe präciser, bestimmter und anschaulicher, als bisher geschehen, uns vor Augen gestellt werden. Indessen *eine* Aenderung macht sich von jetzt an allerdings bemerklich — das Interdict über ganze Bezirke, Provinzen und Länder wird *häufiger* angewendet. *Robert I.*, Erzbischof von Rouen (989—1037) belegte die Normandie mit dieser Strafe[2], *Gregor VII.* beauftragte den französischen Episcopat, wegen der zahlreichen Frevelthaten des Königs Philipp I. im ganzen Lande den Gottesdienst einzustellen[3] und die gleiche Sentenz

---

1) Conc. *Lemovicens.* Sess. II. *Hard.* VI. p. 885.

2) *Willelmi Gemetic.*, Histor. Norman. L. VI. c. 3. *Bouquet*, T. X. p. 191.

3) *Gregor.* VII. Epist. L. II. 5. Cfr. L. I. 35. *Hard.* VI. p. 1264. 1224.

sprach er über die Provinz Posen, weil der polnische König Boleslav II. den Bischof Stanislaus von Krakau am Altare mit eigener Hand ermordet hatte[1]). Indem wir die Interdicte geringeren Umfangs, welche Gregor selbst[2]) und gleichzeitige[3]) oder nachfolgende[4]) Synoden auf einzelne Kirchen, Corporationen, Städte und Districte legten, mit Stillschweigen übergehen, bietet *Innocenz II.* wieder das Beispiel eines grossen und allgemeinen Interdictes, das er wegen der brutalen Gewaltthätigkeiten des Königs Ludwig's VII. von Frankreich über dessen Land auszusprechen genöthigt war[5]).

Wenn aber trotz all' dieser Thatsachen ältere[6]) und neuere[7]) Schriftsteller nicht müde werden, dem berühmten Bischofe *Ivo* von Chartres (1091—1116) die Aeusserung in den Mund zu legen, das Interdict sei eine *neue*, *ungewohnte* Massregel, und wenn in Folge dieser Beharrlichkeit selbst Männer wie *Ferraris*[8]) das »remedium insolitum ob suam nimirum novitatem« wiederholen und die Entstehung oder den Gebrauch des allgemeinen Localinterdictes in spätere Zeiten verlegen zu sollen glauben, so dürfte es geboten sein, die Angelegenheit in nähere Erwägung zu ziehen. Ein derartiges Wort in dem Munde *Ivo's*, der mitten in den zuletzt erwähnten Ereignissen lebte und unstreitig der grösste Canonist seiner Zeit war, muss schon an und für sich als auffällig und verdächtig erscheinen. Dieser Verdacht wird verstärkt durch den Umstand, dass Ivo während seiner bischöflichen Amtsthätigkeit wiederholt von dem Interdicte Gebrauch machte[9]), das Gleiche von seinen Collegen berichtet[10]) oder sie direct dazu aufforderte[11]), ohne auch nur mit einer Sylbe anzudeuten, es geschehe damit etwas Neues, Ungewohntes oder gar Verbotenes, seine Darstellung macht vielmehr überall gerade den entgegengesetzten Eindruck und lässt keinen Zweifel übrig, dass

---

1) *Voigt*, Gregor VII. und sein Zeitalter, zweite Auflage, S. 450.

2) *Epist.* L. VII. 16. 18. *Hard.* l. c. p. 1438. 1440.

3) Conc. *Pictavens.* ann. 1078. c. 1. *Hard.* l. c. p. 1575.

4) Conc. *Remens.* ann. 1148. c. 5. *Hard.* VI. II. p. 1304.

5) *Chronic. Mauriniac.* bei *Duchesne*, Histor. Francor. Scriptores, T. IV. p. 387.

6) *Van Espen*, Jus eccles. P. III. tit. XI. c. 9. n. 21. *Dupin*, De antiqua eccles. disciplina, Dissert. III. Edit. Colon. 1691. p. 289.

7) *Schilling*, Der Kirchenbann, S. 75. *Jacobson* in *Herzog's* Real-Encyclopädie, Bd. VI. S. 705.

8) *Prompta biblioth.* s. v. *Interdictum*, art. I. n. 86.

9) *Epist.* CXXI. CCLXVI. *Goffridus*, Epist. L. II. ep. XVI. ad Ivon. Carnot.

10) *Epist.* LXII. CXX.

11) *Epist.* L.

er dieses Strafmittel durchaus gebilligt habe für die Fälle, in welchen zu dessen Anwendung ein hinreichender Grund vorlag[1]). Betrachten wir aber die dem Bischofe von Chartres beigelegten Worte selbst, so ergibt sich, dass er sie gar nicht gebrauchte und dass die von ihm gebrauchten einen ganz anderen Sinn haben. In einem Schreiben an Papst *Paschalis II.* berichtet er[2]), es sei seinen vielen Bemühungen endlich gelungen, den Comes von Chartres zum Verzicht auf das Spolienrecht, das dessen Vorgänger den dortigen Bischöfen gegenüber geübt haben, zu vermögen. Er bitte nun den Papst, dem Klerus von Chartres ausdrücklich zu erklären, dass, wenn die Nachfolger des Comes oder deren Diener die gewährte Freiheit verletzen und jenes Recht wieder einführen sollten, dieselben alsbald vom Klerus kraft apostolischer Vollmacht mit dem Banne belegt und die Kirchen der Stadt sowie der Umgegend bis zur geleisteten Genugthuung geschlossen werden dürfen. Diese harten Mittel seien nothwendig, weil das Volk, an Räubereien gewöhnt, auf andere Weise nicht im Zaume gehalten werden könne. Der Papst möge seiner diesfallsigen Erklärung noch weiter beifügen, dass jeder künftige Bischof von Chartres, welcher die Räuber ohne geleistete Satisfaction absolviren oder aus Furcht sie unangefochten gewähren lasse, als Theilnehmer am Sacrilegium und als Plünderer der eigenen Kirche angesehen werden solle: »Tali enim obice poterit malitiae torrens a solito praecipitio retineri intraque debitos limites coerceri. Nec indebitum est, si adversus nova morborum genera inveniuntur et apponuntur *insolita medicamenta.*« Die letzteren Worte beziehen sich offenbar nicht ausschliesslich auf das Interdict und sind weit entfernt, dasselbe als etwas völlig Neues und Unerhörtes zu bezeichnen, die insolita medicamenta, welche Ivo in Vorschlag gebracht hatte, bestanden vielmehr darin, dass unmittelbar *vom heiligen Stuhle* und zwar *zum Voraus* den künftigen Grafen und Bischöfen von Chartres, falls sie den Unfug der Spolien wieder einführen oder dulden sollten, die genannten Strafen angedroht werden, so dass der Klerus sie ohne Weiteres in Vollzug zu setzen das Recht habe. Hiernach sagt Ivo eher das Gegentheil von dem, was jene Schriftsteller ihn sagen lassen, denn er setzt Bann und Interdict ganz auf die gleiche Stufe und behandelt beide als längst bekannte und allgemein gebrauchte Strafmittel. Nicht viel besser verhält es sich mit der Berufung auf den oben erwähnten Chronisten *Ademar*,

---

1) *Ep.* XCIV. CCLXIV.
2) *Ep.* XCIV.

welcher das vom Bischof Alduin von Limoges ausgesprochene Interdict eine »nova observantia« nenne und damit andeute, dasselbe sei vor dem Ende des zehnten Jahrhunderts nicht in Uebung gewesen[1]. Allein der Zusammenhang seiner Worte zeigt[2], dass er sie nicht in diesem Sinne verstanden wissen, sondern blos sagen wolle entweder: das Interdict sei *in der genannten Diöcese* bis jetzt noch nicht im Gebrauche gewesen und erst damals zur praktischen Anwendung gekommen oder: Bischof Alduin habe dasselbe zum erstenmal *gegen die Raubritter und Friedensbrecher* benützt und zu dieser Waffe gegriffen, um dem allgemein verbreiteten Unwesen des Faustrechts und jenem Plünderungssystem, das die Grossen und Mächtigen täglich gegen die Kleinen und Wehrlosen übten, auf die wirksamste Weise zu steuern. Dass die bald nachher zu Limoges versammelte Synode auf dem von Alduin betretenen Wege *nachfolgte* und den räuberischen Edelleuten die nämliche Waffe entgegensetzte, ist bereits oben bemerkt worden. Zur Vervollständigung des geschichtlichen Bildes erinnern wir noch an die grossen Interdicte aus dem Ende des zwölften und dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, welche von *Alexander III.* im Jahre 1180 über Schottland[3], von *Innocenz III.* (1200) über Frankreich[4] und (1208) über England[5] verhängt wurden, aber diese Katastrophen und ihre Veranlassungen sind allzu bekannt, als dass hier eine nähere Auseinandersetzung erforderlich wäre — und wiewohl sie die Strafe in ihrer höchsten Ausbildung vor Augen stellen, so wird sich doch, hievon zu reden, eine passendere Gelegenheit bieten an dem Orte, wo wir Inhalt und Umfang des Interdicts darzulegen haben. Nur die *eine* Bemerkung möge beigefügt werden, dass im weiteren Verlauf des dreizehnten Jahrhunderts der Gebrauch des Interdictes immer häufiger wurde und kaum eine Synode sich findet, welche diese Strafe nicht androhte oder Vorschriften gab über die Art und Weise ihrer Anwendung.

---

1) *Van Espen, Dupin, Schilling,* ll. cc.

2) *Ademar.* Chronic. ad ann. 994.: „Saepe idem Alduinus pro rapina militum et devastatione pauperum novam observantiam constituit, scilicet ecclesias et monasteria cessare a divino cultu et sancto sacrificio et populum quasi paganum a divinis laudibus cessare.“

3) *Alexander III.,* Epist. LVII. ad Willelmum reg. Scotiae. *Hard.* VI. II. p. 1422. *Thomassin.* P. II. L. II. c. 34. n. 9. *Reuter,* Geschichte Alexander's III. und der Kirche seiner Zeit, Bd. III. S. 485 ff.

4) *Innocent. III.,* Epist. L. I. 347. *Gesta,* c. 51. *Hurter,* Geschichte Papst Innocenz des Dritten, Bd. I. S. 346 ff. (erste Auflage, Hamburg, 1834).

5) *Epist.* X. 113. *Annal.* Waverleiens. monaster. ad ann. 1208. *Bouquet,* T. XVIII. p. 194. *Hefele,* Conciliengeschichte V. S. 727.

Dies ist in kurzen Zügen die Entwickelungsgeschichte des Interdictes seit den Zeiten, aus welchen über sein Bestehen die ersten Nachrichten stammen, bis zur Publication der grossen kirchlichen Gesetzbücher, welche ihm den Charakter eines bleibenden Rechtsinstitutes und einen festbegrenzten Inhalt gaben. Fragen wir nach dem *inneren Entstehungsgrunde* des Interdictes, so werden wir kaum irren, wenn wir denselben aus der Excommunication, die längst bestand und in die apostolischen Zeiten hinaufreicht, ableiten. Der Gedanke musste sich von selbst nahe legen, in bestimmten Fällen den Bann zu verschärfen, seine Wirkungen räumlich auszudehnen und letztere nicht blos den Schuldigen, sondern auch dessen Angehörige fühlen zu lassen, um jenen durch den Anblick des von ihm herbeigeführten Uebels desto schneller zur Umkehr zu bewegen und diese, mit ihm in die gleiche Lage versetzt, zu veranlassen, nach Kräften an seiner Sinnesänderung zu arbeiten. In der That auch finden sich die ersten Spuren einer solchen Praxis schon beim heiligen *Augustinus*, der von einem übereifrigen Bischof berichtet, derselbe habe einen vornehmen Mann mit seiner ganzen Familie excommunicirt[1]) — und ausserdem gibt Augustin nicht undeutlich zu verstehen, auch andere Bischöfe haben sich damals dieses Mittels bedient[2]). Die nachfolgengen Zeiten hielten die Wechselbeziehung von Interdict und Bann wenigstens äusserlich immer noch aufrecht: das erstere wurde fast allgemein »Excommunication« oder »Anathem« genannt, bald auf den *Klerus* gelegt[3]), um ihn an der Verrichtung der heiligen Functionen zu hindern, bald über das *Land* ausgesprochen[4]), um es der Theilnahme an denselben unfähig zu machen. Aber wie schon Augustinus in dem oben erwähnten Briefe die Uebertragung der Excommunication auf die Angehörigen des Straffälligen in der ernstesten Weise getadelt und darauf hingewiesen hatte, dass diese Strafe die *Seele* be-

---

1) *Epist.* CCL. ad Auxilium episcop.: „. . atque hinc venerationem tuam ita sibi succensuisse, ut ecclesiasticorum confectione gestorum *cum omni domo sua* anathematis sententia feriretur."

2) *L. c.*: „Audisti fortasse *aliquos magni nominis sacerdotes* cum domo sua quempiam anathemasse peccantium? Sed forte si essent interrogati, *reperirentur idonei reddere inde rationem.*"

3) Hincmar von Rheims sagt von seinem Neffen: „. . ministros ecclesiae *excommunicavit*, ut nemo in eadem parochia missarum officia celebraret." *Hard.* V. p. 1231.

4) *Willelm. Gemetic.* Hist. Norman. L. VI. c. 3.: „Robertus archipraesul Normanniam pontificali *anathemate* percussit." *Bouquet,* T. X. p. 191. Conc. *Lemovicens.* ann. 1031.: „. . ligate omnem terram Lemovicensem publica *excommunicatione.*" *Hard.* VI. p. 885.

rühre und etwas rein *Innerliches* sei, mithin ohne Ungerechtigkeit auf Andere, die dem Verbrechen fern geblieben, nicht ausgedehnt werden könne[1]), so fand später die Ueberzeugung, dass Interdict und Excommunication ihrem Wesen nach denn doch verschieden seien, immer grössere Ausbreitung und verdrängte schliesslich die Ansicht, welche beide identificirt hatte. Indem Ademar berichtet, Bischof Alduin habe seine Diöcese mit dem Interdict belegt, fügt er bei: »et hanc observantiam excommunicationem censebat,« woraus wir ersehen, dass wenigstens der Berichterstatter zwischen Interdict und Bann einen Unterschied machte. Dasselbe that die mehrerwähnte Synode von *Limoges*, denn obwohl die Versammlung über das Gebiet der Stadt die »publica excommunicatio« aussprach, so verordnete sie doch in Betreff derjenigen Edelleute, welche dessen ungeachtet in ihren Räubereien verharren würden, »tales ita *privatim excommunicentur*, ut sint segregati a communione corporis et sanguinis Domini[2]),« sie unterschied also zwischen der privaten oder speciellen Excommunication, die vom Leibe Christi lostrenne — und der allgemeinen, welche diese Wirkung nicht habe. Das Concil von *Poitiers* im Jahre 1078 hält beide sorgfältig auseinander[3]), *Ivo* von Chartres lässt den Unterschied auch sprachlich hervortreten, denn jene nennt er Excommunicatio, während er diese stets mit dem technischen Ausdruck »Interdictum« belegt — und dass *Innocenz III.* beide Strafformen auch begrifflich schied und jeder derselben im Rechtssystem eine selbstständige Stelle zuwies[4]), ist bekannt. Ueberhaupt bestand die Identificirung mehr nur im Gebrauche des gleichen sprachlichen Ausdrucks und in der unklaren Anschauung, welche man sich über den Ursprung des Interdictes gebildet hatte: dass es aber nach

1) *L. c.* „Neque enim haec corporalis est poena, qua legimus quosdam contemtores Dei cum suis omnibus, qui ejusdem impietatis participes non fuerunt, pariter interfectos. Tunc quidem ad terrorem viventium mortalia corpora perimebantur, quandoque utiqua moritura. Spiritualis autem poena, qua fit quod scriptum est: Quae ligaveris in terra, erunt ligata et in coelo, *animas obligat* . . Ego autem, quoniam si quis ex me quaerat, utrum recte fiat, quid ei respondeam non invenio, nunquam hoc facere ausus sum."

2) *Hard.* VI. p. 886.

3) Conc. *Pictav.* c. 1.: „Si vero laici, decretis canonicis resistentes, ecclesias violenter tenere praesumpserint, *ipsi excommunicentur; in ecclesiis vero illis nullum divinum officium fiat,* nullus ibi oret, lumen non ponatur, mortuus non sepeliatur." *Hard.* l. c. p. 1575.

4) C. 20. X. de verbor. signif. 5. 40.: „Quaerenti, quid per censuram ecclesiasticam debet intelligi, cum hujusmodi clausulam in nostris literis apponimus, respondemus, quod per eam non solum interdicti, sed suspensionis et excommunicationis sententia valeat intelligi."

Wesen und Inhalt von der Excommunication weit abstehe, waren sich alle Jahrhunderte deutlich bewusst. Der Bann galt stets als innerliche, die Seele berührende Lostrennung vom Leibe Christi, als völlige Verstossung aus der Kirche, als Beraubung aller geistigen Gnaden und Segnungen, das Interdict hob die innere Verbindung mit der kirchlichen Gemeinschaft nicht auf, sondern sistirte blos die Vornahme der äusseren Culthandlungen, beim Excommunicirten war die Ausschliessung vom Gottesdienste die Folge, beim Interdicirten das Wesen der Strafe und wenn der Umgang mit jenem von allen Gläubigen gemieden werden musste, so geschah es, weil er, aus der Kirche verstossen, nur mehr als Heide und Zöllner betrachtet wurde, der Interdicirte dagegen hörte nicht auf, Mitglied der Kirche zu sein und darum brauchte der Verkehr mit ihm nicht abgebrochen zu werden.

Aber obwohl das Interdict gegenüber der Excommunication nach Wesen und Inhalt als das bei Weitem geringere Uebel erscheint, so war es doch eine sehr schwere und wegen seiner Ausdehnung über ganze Gemeinden, Städte und Länder fürchterliche Strafe. Es bestand an sich in der Einstellung *aller* heiligen Handlungen ohne Unterschied und kam in dieser harten Form, wie die früher erwähnten Beispiele zeigen, sehr häufig vor. *Gregor* von Tours stellt es als ein »Schliessen« der Gotteshäuser dar, als Unterbrechung aller heiligen Handlungen, als ein absolutes Fernhalten des Volkes von den Segnungen der Kirche. Das Concil von *Toledo* im Jahre 683 redet von einem »subducere divinae servitutis cultum,« von einem Unterlassen der »officia consueta« und der »oblatio singularis sacrificii.« Als Bischof *Virgilius* von Salzburg, wie wir gleichfalls schon erwähnten, eine Kirche mit dem Interdict belegte, verbot er den Priestern, »ut nemo ibi cantaret missam nec aliud officium Dei.« Für die Dauer seiner Gefangenschaft untersagte *Hincmar* von Laon in und ausserhalb der Kirchen jede gottesdienstliche Handlung, selbst die Administration der zum Seelenheile unumgänglich nothwendigen Sacramente. Von dem mehrerwähnten Bischof *Alduin* erzählt Ademar, derselbe habe in den Kirchen wie in den Klöstern den cultus divinus, das sanctum sacrificium eingestellt und seine Diöcesanen ohne Gottesdienst gelassen »als wären sie Heiden.« *Fulbert* von Chartres erklärt den Edelleuten, welche Lehengüter seiner Cathedrale in Händen hatten und die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllten, er werde, falls sie bis Ostern ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, genöthigt sein, die Widerspenstigen mit dem Banne zu belegen und das Castell von Vendome sowie dessen Terri-

torium zu interdiciren, »ut in eis divinum officium non celebretur neque mortuus sepeliatur.« In einem andern seiner Briefe bittet er den König Robert von Frankreich, die beabsichtigte Synode nicht nach Orleans zu berufen, denn die Stadt sei durch eine Feuersbrunst verwüstet und überdies wegen der vorgefallenen Frevel mit der »Excommunication« belegt. »Quanto enim dolore, fügt er bei, putas afficiendos esse sacerdotes fideles tuos, si in eo loco fuerint, ubi nec ipsis sacrificare liceat nec tibi sacrosanctam eucharistiam absolute percipere? Absit hoc a te, charissime Domine, ut tu in tanta solemnitate (Weihnachten) aut divinis officiis careas aut illicite vel indigne, te sciente, usurpari permittas.« In seinen Kämpfen mit dem Vicecomes von Chartres, der die Besitzungen der bischöflichen Kirche plünderte, ruft er die Hülfe des Königs an und bemerkt, dass ihm, wenn er nicht bald von dem Dränger befreit werde, kein anderer Ausweg bleibe, als die ganze Diöcese zu interdiciren — »ut *penitus* interdicamus agi divinum officium in toto episcopatu nostro.« *Ivo*, der ein Jahrhundert später den Bischofsstuhl von Chartres zierte, schreibt an seinen Collegen von Orleans, dass die Kleriker und Mönche eines in jener Diöcese befindlichen Klosters das von ihrem Bischof verhängte Interdict nicht beobachten, sondern »die Messe lesen, die Todten begraben und das Chrisma anderswoher (als von Orleans) holen[1],« es war also in Folge des Interdictes nicht blos die heilige Messe und das kirchliche Begräbniss, sondern auch die Spendung der Taufe und letzten Oelung untersagt.

Indessen kam diese Strenge, welche *alle* heiligen Handlungen sistirte, nicht immer und ausnahmslos zur Anwendung, vielmehr machte sich neben ihr auch eine *mildere* Praxis geltend, die das Nothwendigste gestattete. Wie schon Hincmar von Rheims an dem Interdicte seines Neffen neben Anderem hauptsächlich *den* Umstand tadelnd hervorhob, dass er den Kindern die Taufe und den Sterbenden das Sacrament der Busse und Eucharistie vorenthalte, so haben auch die nachfolgenden Concilien und Päpste für die Ausführung des Interdictes einzelne durch die Nothwendigkeit oder Billigkeit gebotene Erleichterungen eintreten lassen. Trotz ihrer sonstigen Strenge gestattete die Synode von *Limoges* während des von ihr in Aussicht gestellten Interdictes den stillen Gottesdienst bei verschlossenen Thüren,

---

1) *Ivo*, Epist. LXII.: „De clericis autem vel monachis Puteacensibus, qui contra interdictum vestrum missas celebraverunt, mortuos sepelierunt, chrisma aliunde acceperunt, hoc vobis respondeo et consulo etc.“

die Spendung der Taufe und die Sacramente der Sterbenden[1]). Obwohl das einige Decennien nachher gefeierte Concil von *Poitiers* den stillen Gottesdienst untersagte, nahm es doch die Taufe und die Sterbesacramente vom allgemeinen Verbote aus[2]). *Alexander III.* sistirt gleichfalls den gesammten Gottesdienst, will aber den Kindern die Taufe und den Sterbenden die Busse nicht vorenthalten[3]) und als *Innocenz III.* über Frankreich[4]) und einige Jahre später über England[5]) das Interdict verhängte, traf er ganz dieselbe Anordnung. Den genauesten Aufschluss aber gewährt über die Verhältnisse, um welche es sich hier handelt, die Formel, in welcher der Cardinallegat Petrus, den Befehl des Papstes vollziehend, am 14. Januar des Jahres 1200 auf der Synode zu *Vienne* das Interdict über Frankreich thatsächlich aussprach, denn er setzt in demselben bis in's Detail auseinander, worin die Strafe bestehe, was während ihrer Dauer verboten, und was erlaubt sei. Die interessante und für unseren Zweck überaus lehrreiche Urkunde, welche von *Martene*[6]) nach einem Corveyer Codex zuerst edirt wurde, lautet also: »Omnes ecclesiae sint clausae, nec aliquis admittatur in eis nisi ad parvulos baptizandos, nec aliquatenus aperiantur nisi pro luminaribus accendendis vel quando sacerdos accipiet eucharistiam et aquam benedictam ad opus infirmorum. Sustinemus missam semel in hebdomada celebrari in die Veneris summo mane pro eucharistia ad opus infirmorum, admisso uno solo clerico, qui sacerdoti ministret. Praedicent sacerdotes diebus Dominicis in atriis et loco missae disseminent Verbum Dei. Horas canonicas dicant extra ecclesias, non audientibus laicis; si dicant epistolam vel evangelium, caveant ne audiantur a laicis, nec

---

1) „Divinum officium per omnes ecclesias latenter agatur et baptismus petentibus tribuatur . . Poenitentia et viaticum in exitu mortis tribuatur . . Ad missas tantum, quas unusquisque sacerdotum januis ecclesiarum obseratis fecerit, altaria induantur.“ *Hard.* VI. p. 885.

2) „. . tantum baptismi gratia ibi non negetur, infirmis remedio poenitentiae et communionis subveniatur.“ *Hard.* l. c. p. 1575.

3) 11. X. de sponsal. 4. 1.: „. . nulla divina officia, prater baptismum parvulorum et poenitentias morientium, celebretis vel permittatis aliquatenus celebrari.“

4) *Epist.* L. I. 347.: „. . ex tunc totam terram ejus subjicias interdicto, ita quod, praeter baptisma parvulorum et poenitentias morientium, nullum in ea divinum officium celebretur.“

5) *Epist.* L. X. 113.: „. . per totam Angliam generalem interdicti sententiam proferatis, nullum ibi, praeter parvulorum baptisma et poenitentias morientium, ecclesiasticum permittentes officium celebrari.“

6) *Thesaurus* nov. anecdot. T. IV. p. 147.

in coemeterio supra terram vel infra permittant corpus sepeliri. Dicant praeterea laicis, quod ipsi graviter peccant et excedunt tumulando corpora in terra etiam non benedicta, alienum sibi officium in hac parte usurpando. Prohibeant parochianis suis intrare ecclesias apertas in terra domini regis [1]), non benedicant peras peregrinorum nisi extra ecclesiam. In septimana poenosa [2]) non celebrent, sed usque in diem Paschae celebrare differant et tunc celebrent private, nullo admisso nisi uno clerico, sicut superius est expressum, nec communicet aliquis etiam in Pascha nisi infirmus in periculo mortis. In eadem septimana vel in ramis palmarum parochianis praedicent, ut die Paschae mane conveniant ante ecclesiam et dabitur eis licentia comedendi carnes, panem benedictum diei [3]). Firmiter prohibentur, mulieres in ecclesia ad purificationem ne admittant, sed eas moneant, ut die purificationis congregatis vicinis suis orent extra ecclesiam, nec intrent ecclesiam mulieres quae purificandae erant, etiam ad levandos de sacro fonte parvulos baptizandos, donec post interdictum intromittantur per sacerdotem. Omni petenti dent poenitentias in porticu ecclesiae; si tum ecclesia non habuerit porticum, sustinemus, ut in limine proximioris portae ecclesiae, quae pro intemperie aëris et pluviae aperiri poterit, et non aliter dent poenitentias, omnibus exclusis praeter illum et illam, quae confitebitur, ita quod sacerdos et confitens possit audiri ab illis, qui fuerint extra ecclesiam. Si tamen serenum fuerit tempus, dentur poenitentiae ante januas ecclesiae clausae. Non ponantur extra ecclesiam vasa cum aqua benedicta, nec clerici ferant aquam benedictam, cum omnia sacramenta ecclesiastica praeter illa duo, quae excepta sunt, constet esse prohibita. Extremam unctionem, quae maximum est sacramentum, non licet dare [4]).«

So hatte die Kirche während des Interdictes ihre ganze Thätigkeit eingestellt, denn die Ausnahmen, welche sie zuliess, beschränkten sich auf das Nothwendigste. Die Tempel waren geschlossen, die Glocken verstummt [5]), der öffentliche Gottesdienst eingestellt, alle

---

1) Die königlichen Domänen, welche, wie der Legat voraussetzte, auf Befehl ihres Herrn das Interdict nicht beobachteten.

2) Die Charwoche.

3) Am Morgen des Osterfestes wurde Fleisch, Brod, Eier etc. benedicirt (benedictio comestibilium) und vor jeder anderen Speise gegessen.

4) Vgl. die Formel des Interdicts für England bei *Martene*, l. c. T. I. p. 812.

5) *Innocenz III.* hat dem Kloster des heil. Germanus zu Auxerre aus besonderer Gnade gestattet, während des Interdictes mit *einer* Glocke zu läuten beim Begräbnisse eines Mönches. *Epist.* L. VI. 23.

Gnaden und Segnungen den Gläubigen vorenthalten, das Band, welches den Einzelnen wie das ganze Volk an Gott und das Ewige knüpfte, gleichsam mit *einem* Schlage zerrissen[1]). Bei dem religiösen Sinne, der damals die grosse Menge beherrschte, bei der innigen Liebe, mit der sie sich zum Gotteshause hingezogen fühlte, bei der idealen über das Irdische hinausgehenden Richtung der Zeit kann die Thatsache nicht befremden, dass das Interdict als das schwerste Unglück, das ein Land treffen könne, angesehen wurde und Schrecken, Trauer und die tiefste Niedergeschlagenheit aller Gemüther sich bemächtigten[2]). Die gleichzeitigen Schriftsteller unterliessen es nicht, den Gefühlen, welche dieser Anblick in ihnen hervorrief, in beredter Weise Ausdruck zu geben. Einer derselben bricht bei Schilderung des auf Frankreich lastenden Interdictes in die Worte aus: »O quam horificum, imo quam miserabile in singulis civitatibus per id temporis erat spectaculum! Valvas ecclesiarum obseratas cernere et ab ingressu earum christianos velut canes arcere, ab officiis divinis cessare, sacramenta corporis et sanguinis Domini non conficere, ad praeclaras Sanctorum solemnitates ex more plebem non confluere, defunctorum cadavera ritu christiano sepulturae non tradere, quorum foetor aërem inficiebat et horribilis visio vivorum mentibus horrorem incutiebat[3]).« Viele verliessen damals Frankreich und begaben sich in die Normandie oder nach anderen Besitzungen des Königs von England, nur um den Trost der Kirche wieder zu finden[4]). Was aber die Fürsten anlangt, welche vom Interdicte bedroht oder bereits betroffen waren, so überliessen sie sich entweder, wie Johann von England gethan[5]), den wildesten Zornesausbrüchen oder es bemäch-

---

1) Eine meisterhafte Schilderung des Interdictes findet sich bei *Hurter*, Innocenz III., Bd. I. S. 349 ff.

2) Mit Recht sagt F. v. *Raumer:* „Wer etwa nicht begreifen kann, wie diese Massregeln so sehr erschrecken konnten, bedenke einmal, wie es wirken würde, wenn jetzt die Schauspielhäuser geschlossen, Concerte und Bälle untersagt oder andere Vergnügungshäuser gesperrt würden." *Geschichte der Hohenstaufen,* Zweite Aufl., Leipzig, 1842. Bd. VI. S. 283.

3) *Radulphus Coggeshal.,* Chronic. anglic. ad ann. 1200. *Bouquet,* T. XVIII. p. 91. Uebereinstimmend sagt ein anderer Chronist: „Erat *ubique per regnum moestitia circumfusa*, cum hic ecclesiae silerent organa et ora canentium Dominum clauderentur." *Robertus,* Altissiodor. Chronolog. ad ann. cit. *Bouquet,* p. 268.

4) *Hurter,* a. a. O. S. 356.

5) *Matthaeus Paris,* Hist. anglic. ad ann. 1208: „Rex, *quasi in furiam versus,* contra Dominum Papam et ejus cardinales in verba blasphemiae prorupit .. Rex Anglorum, ob causam interdicti *mente nimis confusus,* misit vicecomites suos etc." *Bouquet,* T. XVII. p. 688 sq.

tigte sich ihrer, wie bei König Andreas von Ungarn der Fall war [1]), der tiefste Seelenschmerz — Beides zum Beweise, wie sehr diese Strafe auch von den Mächtigsten gefürchtet war. Kehren wir zu der Masse des Volkes zurück, so gestattet uns noch ein anderer Umstand einen Schluss zu ziehen auf die allgemeine Trauer, welche das Interdict hervorzurufen pflegte, die *Freude* nämlich, mit welcher Alle die Aufhebung desselben begrüssten. Kaum hatte der Cardinallegat Octavian von Ostia, welchen *Innocenz III.* mit dem Auftrage nach Frankreich schickte, für den Fall, dass der König die verstossene Gattin in ihre rechtmässige Stellung wieder einsetze, das Interdict vom Reiche hinwegzunehmen, den Boden des unglücklichen Landes betreten, als er wie ein Bote des Himmels, der Erlösung bringe, von dem überallher zusammenströmenden Volke, von Hoch und Nieder, mit lautem Jubel aufgenommen wurde [2]), Jedermann fühlte, dass eine traurige, mit Drangsal, Noth und Schrecken erfüllte Zeit ihrem Ende nahe, man sah wieder bessere Tage kommen [3]) — und als das Interdict wirklich gelöst ward, da erfüllte unendlicher Dank gegen den barmherzigen Gott die Herzen Aller, denn »Diejenigen, welche so lange stumm gewesen, konnten wieder reden und den Tauben war das Gehör zurückgegeben [4]).« Nicht weniger

---

1) Im Jahre 1232 hatte der Primas von Gran ganz Ungarn mit dem Interdicte belegt. Der König schrieb, über Unrecht klagend, an *Gregor IX.*: „Sanctissime Pater, *quam diro dolore percussus exstiterim*, cum tam ego quam regni mei incolae ab uberibus mallifluis sanctae matris Ecclesiae tanquam filii degeneres excludamur, et apud alios mundi principes quanti nominis ignominiosi dedecus incurram, *explicare non valeo*, qui quanto inusitatior, tanto est ferocior ad laedendum et quanto magis immeritus, tanto majori moerore mei cordis intestina vulneravit." *D'Achery*, Spicilegium, edit. nov. T. III. p. 610.

2) *Epist. Odonis* Paris. episcopi ad Papam: „Feliciter regnum ingressus (legatus) et tanta devotione fidelium, tanta principum et magnatum congratulatione susceptus, ut generalis omnium exsultatio divini favoris videretur interpres." Inter Innocent. epp. L. III. c. 13.

3) *L. c.*: „Post diutinae calamitatis amaritudines et pressuras, post turbationis inauditae caliginem ecclesiae gallicanae dies serenitatis illuxit et, eo imperante, cui et venti et mare obediunt .., gloriosum repertavit ecclesiae de lugubri calamitate successum."

4) *Epist. episcopi Suession.* ad Papam: „Quo in facto, quia tantus dolor erat in populo, quantus exprimi non valeret, tanto nos perfectius gaudium et exsultatio consolantur .. et grates devotissimas agimus Creatori, qui mutorum linguas solvit ad divini celebrationem obsequii et surdorum aures aperuit ad obedientiam verbi Dei." *L. c.* ep. 14. Vgl. das Schreiben des *Legaten,* welches die Trauer, die das Interdict hervorgerufen hatte und den Jubel, mit welchem dessen Aufhebung begrüsst worden war, in derselben ergreifenden Weise schildert. *L. c.* ep. 15.

rührend war das Schauspiel, welches England in dem Augenblicke bot, als der päpstliche Legat das Interdict feierlich aufgehoben hatte. »Qua relaxatione facta, sagt der Chronist, gaudium per totam terram pulsando et hymnum Te Deum laudamus cantando exortum est[1].«

Aber so hart auch das Mittel erscheinen mag, ebenso gross war der *Zweck*, dem dasselbe dienen sollte. Es galt, ohne Ansehen der Person Recht und Gerechtigkeit handzuhaben, den frechen, widerspenstigen Sinn der Grossen und Mächtigen, die der Kirche spotteten, an ihr oder Anderen Gewaltthat übten, alle Mahnungen verachteten und jede Hoffnung auf Umkehr als Täuschung erscheinen liessen, in letzter Instanz, wo kein anderer Ausweg mehr übrig blieb, dadurch zu beugen, dass der Gottesdienst eingestellt, das Volk der göttlichen Heilsmittel beraubt und so veranlasst wurde, den Urheber des gemeinsamen Unglücks zur Unterwerfung zu *zwingen*, damit, was die Liebe zu Gott bei ihm nicht vermochte, die Furcht vor den Menschen endlich bewirke[2], das Aergerniss, welches er in seiner bevorzugten Stellung den Unterthanen gegeben, gesühnt und die Macht des bösen Beispiels gebrochen werde[3]. In der That auch wurde das angestrebte Ziel fast in allen Fällen erreicht, dem verhöhnten Sittengesetze wieder Achtung verschafft und die christliche Gesellschaft vor der naheliegenden Gefahr bewahrt, in allgemeine Rohheit und Barbarei zu versinken[4].

Indessen hatte das Interdict auch seine dunkeln Schattenseiten und mannigfache Klagen liessen sich vernehmen. Insbesonders wurden die Fragen, ob die allgemeine Sistirung der kirchlichen Functionen eine ihrem Wesen nach *gerechte* und in ihren Wirkungen für das sittlich religiöse Leben des Volkes *förderliche* Strafe sei, keineswegs übereinstimmend bejaht.

In ersterer Beziehung machte sich von Zeit zu Zeit immer wieder der Gedanke geltend, dass das Interdict principiell auf einer Ungerechtigkeit beruhe, weil dasselbe um eines Schuldigen willen

---

1) *Matthaeus Paris*, Hist. anglic. ad ann. 1214. *Bouquet*, T. XVII. p. 714.

2) *Goffridus*, Ep. II. 16. ad Ivon. Carnotens.: „.. *ut universa plebs*, quae nostram injuriam et ejus malitiam non ignorat et cui illius iniquitas multum displicet nec major justitia displiceret, hinc occasione accepta *proclamaret in eum et sic quoniam Dei amore ab injusta actione spontaneus non vult desistere, clamore simul et timore hominum desisteret vel invitus.*“

3) *Innocent. III.* Epist. L. II. 197.

4) *Gosselin*, Pouvoir du Papa au moyen âge, vol. II. chap. IV. art. II. §. 2. 3.

so viele Unschuldige der Tröstungen der Religion beraube, sie also mit einer der schwersten Strafen treffe, die sich überhaupt denken lassen. Obwohl *Hincmar* von Rheims in der mehrerwähnten Angelegenheit nicht das Interdict als solches, sondern nur die Art und Weise tadelte, in welcher der Bischof von Laon von ihm Gebrauch gemacht hatte, so unterliess er es doch nicht, nebenbei auch hervorzuheben, dass dasselbe fast ausschliesslich auf *Unschuldigen* laste und somit den Absichten Gottes widerspreche[1]). Um's Jahr 1146 schreibt *Gero* von Reichensperg an den Abt und die Mönche eines befreundeten Klosters, sie mögen dem Bischofe von Regensburg, der wegen einer in der Kirche begangenen Frevelthat vorschnell die Stadt mit dem Interdicte belegt hatte, ehrerbietige Vorstellungen machen und ihn zur Zurücknahme des Geschehenen veranlassen. Es sei ungerecht, wegen der Schuld Einzelner *das ganze Volk zu strafen*, die Billigkeit fordere vielmehr, durch eine gerichtliche Untersuchung die Schuldigen von den Unschuldigen zu sondern und im vorliegenden Falle auch die erstern glimpflich zu behandeln, da Armuth und Hunger ihnen zur Entschuldigung dienen; die Vornehmen und der weitaus grösste Theil der Einwohnerschaft seien am Sacrileg und Mord völlig unbetheiligt, an die Thäter solle sich die Justiz halten und die Uebrigen unbehelligt lassen. Nur wenn sie sich etwa der Schuldigen angenommen und dieselben dem Gerichte entzogen hätten, könnten sie bestraft werden, aber an eine so freche Pflichtvergessenheit sei bei den Bürgern nicht zu denken und deshalb dem Bischofe der Rath zu geben, das Interdict aufzuheben, damit nicht die Guten mit den Schlechten in gleicher Weise zu büssen haben[2]). Als der Erzbischof *Heinrich* von Cöln im Jahre 1322 die strengen Diöcesan-

---

1) *Epist.* IV. ad clerum Laudunens.: „Cum Daniel propheta de dictis Domini testimonium contra inique judicantes perhibeat dicens: *Innocentem et justum non interficies,* id est, quibus ligandi atque solvendi est a Deo collata potestas, non de supercilio Pharisaeorum adsumant, *ut vel damnent innocentes* vel solvere se noxios arbitrentur, cum apud Deum non sententia sacerdotum, sed eorum vita quaeratur.“ *Hard.* V. p. 1377.

2) „.. *Non totus populus (judicio) involvatur, sed innocens a nocente, justus ab injusto juste discernatur.* Honorabiliores illius urbis cives et maxima populi multitudo innocens invenitur ab illo sacrilegio .. De perpetratoribus nominatim perquisitis poterat fieri competens judicium, quod non involveret totum illius civitatis populum, nisi forte populus ipse voluisset criminosos ipsos contra justitiam defendere .. Non est autem credibile, omnes cives Ratisponenses ita desipere, ut se manifeste opponant justitiae, unde consulendum est Domino episcopo, *ne involvat justum cum impio.* Bei *Ried,* Cod. diplom. episcopat. Ratisbon. T. I. p. 216.

statuten Engelbert's II., welche unter Anderem die Bestimmung enthielten, dass, wenn ein Geistlicher misshandelt würde, die Stadt dem Interdicte verfallen solle, auf's Neue einschärfte, erhob die Bürgerschaft bei Papst *Johann XXII.* alsbald Klage und machte hauptsächlich geltend, dass es ungerecht sei, wegen eines vereinzelten Vergehens die ganze grosse Stadt und in ihr so viele Unschuldige mit jener schweren Strafe zu belegen [1]).

Aber nicht blos gegenüber dem Volke wurde das Interdict der Ungerechtigkeit bezüchtigt, dasselbe traf regelmässig auch den *Klerus* mit der gleichen Härte, indem es ihm ohne alle persönliche Verschuldung an Gut, Freiheit und Leben die schwersten Beeinträchtigungen brachte. Schon im Anfang des zehnten Jahrhunderts spricht Erzbischof *Walter* von »Beschädigungen und Verlusten,« welche der Geistlichkeit aus dem Interdicte zu erwachsen pflegen und verlangt, die Strafe solle nie aufgehoben werden ohne dass den Klerikern Schadenersatz wirklich geleistet oder doch in sichere Aussicht gestellt worden sei [2]). Der Rath von Genua verfügte, dass während der Dauer des Interdictes vacante Pfründen nicht besetzt, sondern die Einkünfte derselben für den Staatsschatz sequestrirt werden [3]). Bei dem grossen von *Innocenz III.* über Frankreich verhängten Interdicte wurde ein Theil der dem Papste gehorsamen Bischöfe, Prälaten und sonstigen Kleriker vom Könige ihrer Güter beraubt und gewaltsam aus dem Lande getrieben, der andere Theil wählte freiwillig das Exil [4]). Noch schwerer liess Johann von England den Klerus seinen königlichen Zorn empfinden. Als die Bischöfe von London, Ely und Worcester im Auftrage des Papstes ihn zur Nachgiebigkeit aufforderten und für den Weigerungsfall das Interdict androhten, schwor er »bei den Zähnen Gottes,« dass er alle Prälaten und Kleriker verjagen, ihre Güter confisciren und etwaige Boten des Papstes ohne Augen und Nasen nach Rom zurückschicken

1) „.. *insontes* fraudarentur ecclesiasticis sacramentis.“ Vgl. das Schreiben des Papstes an den Erzbischof bei *Harzheim*, Conc. German. T. IV. p. 289.

2) *Constit. Galteri* archiepiscop. Senon. c. 14.: „.. nullatenus relaxetur, donec ad arbitrium et moderamen relaxantis presbyteris parochialibus *de damnis et de perditis, interdicti occasione illatis*, plane fuerit satisfactum vel de satisfaciendo cautum.“ *Hard.* VI. p. 560. Die spanischen Bischöfe erheben im Jahre 1198 über das Interdict die Klage: „cum clerici laicis spiritualia ministrare non possent, *laici clericis temporalia subtrahebant, oblationes, primitias et decimas detinentes.*“ *Innocent.* Epist. L. II. 75.

3) *Innocent. III.* Epist. L. V. 123.

4) *Innocent. III.* Gesta, c. LIII. *Radulphus Coggeshal.* ad ann. 1200. *Rigordus* ad ann. 1199. *Bouquet*, T. XVII. p. 51; XVIII. p. 91.

werde, damit man sie in der Heimath von den Angehörigen anderer Nationen unterscheiden könne. Nach Verhängung des Interdictes aber kannte die Wuth des Königs keine Grenzen mehr: die nächstbetheiligten Bischöfe flohen heimlich aus dem Lande und thaten wohl daran, denn nach allen Seiten hin flogen seine Satelliten mit dem Auftrage, alle Geistlichen ohne Unterschied zu vertreiben, ihre Beneficien an Laien in Gewahrsam zu geben, und sämmtliche Einkünfte mit Beschlag zu belegen, Diejenigen, welche im Lande geblieben waren, wurden ihres Vermögens beraubt, misshandelt, dem Hungertode nahe gebracht und in allen Stücken als vogelfrei betrachtet [1]). Derlei Vorkommnisse hatte der Klerus bei Verkündigung und Vollstreckung eines Interdictes immer zu gewärtigen. Das allgemeine Concil zu *Lyon* im Jahre 1274 sah sich genöthigt, das Leben und Eigenthum desselben gegen diese Gewaltthätigkeiten energisch in Schutz zu nehmen [2]) und *Bonifaz VIII.* erklärt ohne Rückhalt, dass aus dem Interdicte erfahrungsmässig den Kirchen (und deren Dienern) ohne alle Schuld die mannigfachsten Nachtheile erwachsen [3]).

Diesen Thatsachen gegenüber wird sich nicht bezweifeln lassen, dass das Interdict für das Volk wie für den Klerus eine Ungerechtigkeit in sich schloss und dass die Klagen, die hierüber sich vernehmen liessen, im Principe vollkommen begründet waren, denn es ist ein Postulat des natürlichen Rechtsbewusstseins, dass für ein begangenes Verbrechen nur den Thäter, niemals aber einen Unschuldigen die Strafe treffen dürfe [4]). »Peccata suos teneant auctores nec ulterius progrediatur metus, quam reperiatur delictum« galt schon dem römischen Rechte als Fundamentalsatz aller Strafgerichtsbarkeit [5]), so dass weder der Sohn für den Vater [6]), noch die Frau für ihren

---

1) *Matthaeus Paris*, Hist. anglic. ad ann. 1208. *Bouquet*, T. XVII. p. 688 sq.

2) Conc. *Lugdun.* II. c. 31. *Hard.* VII. p. 718. und c. 11. de sent. excommun. VI. 5. 11.

3) C. ult. h. t. VI. 5. 11.: „. . ecclesiis *sine culpa earum* debita obsequia subtrahuntur."

4) L. 26. Dig. de poenis. 48. 19.: „Unusquisque ex suo admisso sorti subjicitur nec alieni criminis successor constituitur."

5) L. 22. Cod. h. t. 9. 47.: „Sancimus, ibi esse poenam, ubi et noxia est. Propinquos, notos, familiares procul a calumnia submovemus, quos reos sceleris societas non facit. Nec enim adfinitas vel amicitia nefarium crimen admittunt. Peccata igitur suos teneant auctores etc."

6) L. 2. §. 7. Dig. de decur. 50. 2.

Mann[1]), noch der Erbe für ein Vergehen des Erblassers[2]) bestraft werden konnte. Die Kirche hat nicht nur einzelne der hieher bezüglichen Aussprüche des römischen Rechts wörtlich ihrer Gesetzgebung einverleibt[3]), sondern auch in der Sphäre des eigenen Rechts jene natürliche Forderung, dass der Unschuldige nie mit dem Schuldigen bestraft werden dürfe, auf die mannigfaltigsten Verhältnisse thatsächlich angewendet[4]), denn auch ihr gilt als oberstes Princip — »peccata suos teneant auctores[5]).« Aber gleichwie das römische Recht für ausserordentliche Fälle, in welchen die Atrocität des Verbrechens und die Interessen der bürgerlichen Gesellschaft eine möglichst verschärfte Strafe zu fordern schienen, über den eigentlich Schuldigen hinausgriff und seine an der begangenen That völlig unbetheiligte Familie in den Kreis der strafenden Gerechtigkeit zog[6]), so hat auch die Kirche, wo einem grossen Uebel oder weit um sich greifenden Frevel mit gewöhnlichen Mitteln nicht mehr zu steuern und das öffentliche Wohl anders nicht zu schützen war, die Strafe des Schuldigen durch Beiziehung von Unschuldigen zu verstärken und dadurch Andere von dem gleichen Beginnen abzuschrecken gesucht. Als die Unenthaltsamkeit des Klerus immer grössere Dimensionen annahm und die bisherigen Gesetze als unzulänglich sich erwiesen, verordnete die neunte Synode von *Toledo* im Jahre 655, dass die Unenthaltsamen canonisch zu strafen, die Kinder aber von der Erbschaft der Eltern auszuschliessen und für immer der Kirche, an welcher der Vater diente, als Sclaven zuzuweisen seien[7]). In späteren Jahrhunderten mehrten sich die Ermordungen von Geistlichen in erschreckender Weise, darum wurde die Strafe der Mörder noch durch die Bestimmung verschärft, dass ihre Anverwandten bis zum dritten Grade vom Erwerb kirchlicher Beneficien ausgeschlossen sein sollen[8]). Die fulminante Decretale *Bonifaz' VIII.*, welche gegen die Mörder von Cardinälen sich kehrt und nicht nur die Thäter, sondern auch deren Descendenz mit schweren Strafen bedroht, ist aus dem

1) L. 24. Cod. de donat. int. vir. et uxor. 5. 16.; L. 2. Cod. Ne uxor pro marito. 4. 12.

2) L. 20. Dig. de poenis. 48. 19.; L. 22. Dig. de nov. oper. nunciat. 39. 1.

3) C. 6. C. I. q. 4.

4) C. 1. C. XXIV. q. 3.; c. 2. X. de constit. 1. 2.; c. 2. X. de delict. puer. 5. 23.; c. 5. de sent. excomm. VI. 5. 11.; c. 22. 23. de regul. jur. VI.

5) C. 2. X. de his, quae fiunt a major. part. capit. 3. 11.

6) L. 5. §. 1. 3—5. Cod. ad leg. Jul. majest. 9. 8.

7) Conc. *Toletan.* IX. c. 10. *Hard.* III. p. 975. und bei *Gratian* c. 3. C. XV. q. 8.

8) Conc. *Avenion.* ann. 1209. c. 20. *Hard.* VI. II. p. 1992 fin.

kirchlichen Gesetzbuche hinlänglich bekannt[1]) und für andere ebendaselbst sich findende Strafbestimmungen, die gleichfalls über den eigentlichen Schuldigen hinausgreifen, mag die einfache Erwähnung[2]) ausreichen. Indessen hatte die Kirche für dieses exceptionelle Verfahren, in Nothfällen und um der öffentlichen Interessen willen auch gegen Unschuldige strafend einzuschreiten, nicht blos im römischen Rechte ein Vorbild, sondern auch die *Schrift* bot hiefür wesentliche Anhaltspunkte. Denn obwohl dieselbe nicht unterlässt, den mehrerwähnten Rechtsgrundsatz auszusprechen, dass Niemand wegen eines fremden Vergehens bestraft werden dürfe[3]), so finden sich doch eine Reihe von Fällen, in welchen die Sünden Einzelner auch an Unschuldigen gerächt und selbst die Todesstrafe auf Letztere ausgedehnt wurde[4]). Dass die mittelalterliche Gesetzgebung diese durch die göttliche Auctorität gleichsam geheiligte Thatsachen sorgfältig im Auge behielt und sich auf dieselben stützte, zeigt *Gratian*, der sie in seinem Decrete ausdrücklich aufführt[5]) und im Sinne des christlichen Alterthums die Excommunication als die einzige Strafe bezeichnet, welche, da sie die *Seele* berühre, Unschuldige nie treffen könne[6]).

Erwägen wir nun alle diese Momente, so werden wir es erklärlich finden, wenn die Kirche sich für *berechtigt* hielt, mittelst des Interdictes die Unschuldigen mit den Schuldigen gleichmässig zu strafen. Und diese Praxis wird uns um so natürlicher und nothwendiger erscheinen, je mehr wir die äusseren Verhältnisse in Rechnung ziehen, unter welchen die Kirche damals lebte. Die Schilderungen, welche die Geschichtschreiber des Mittelalters von den Schrecken des Faustrechtes, von der allgemeinen Rohheit und Zügellosigkeit, von Plünderung, Raub und Mord, welche sich namentlich gegen die wehrlose Kirche, ihre Diener und Güter kehrten, entwerfen, klingen unserm Zeitalter fast unglaublich und doch kann bei der Uebereinstimmung aller Gewährsmänner über die Wahrheit der Berichte kein Zweifel bestehen. Wir wollen Allbekanntes hier nicht wiederholen[7]), die herrschende Anarchie, die Auflösung aller staat-

---

1) C. 5. de poenis. VI. 5. 9.

2) C. 12. X. de poen. 5. 37.; c. 2. §. 2. de haeret. VI. 5. 2.

3) *Ezech.* XVIII. 20.: „Anima, quae peccaverit, ipsa morietur; filius non portabit iniquitatem patris et pater non portabit iniquitatem filii.“

4) I. *Mos.* XIX. 25.; II. *Mos.* XX. 5.; IV. *Mos.* XVI. 32.; I. *Sam.* XV. 3.

5) C. XXIV. q. 3.

6) C. 1 eod.

7) Vgl. *Gregor. Turon.* Hist. Francor. L. VIII. c. 30. Conc. *Trosleian.* ann. 909. c. 7. *Gregor VII.*, Ep. II. 5. *Hard.* VI. p. 523. 1264. *Stephan*·

lichen Ordnung nicht näher hervorheben, aber die Worte, mit welchen *Ordericus Vitalis* die öffentlichen Zustände der Normandie unter Herzog Robert beschreibt — »Provincia tota erat dissoluta et praedones catervatim discurrebant per vicos et per rura nimiumque super inermes debacchabatur latrociniorum caterva [1])« können unbedenklich auf die anderen Länder ausgedehnt werden und gerade die Schutz- und Wehrlosen waren es, welche die Gräuel der Verwüstung ohne Widerstand über sich mussten ergehen lassen. Können wir uns wundern, wenn die Kirche unter *solchen* Verhältnissen und im Stande der Nothwehr zu dem äussersten Mittel, das allein noch wirksam war [2]), ihre Zuflucht nahm und sich für berechtigt, ja verpflichtet hielt, durch Anwendung des Interdictes der Zügellosigkeit der Grossen Schranken zu setzen? Konnte sie sich von diesem Vorgehen durch das Bedenken abhalten lassen, dass mit dem Schuldigen auch der Unschuldige leide, da sie sich bewusst war, nur die allgemeine Barbarei zu bekämpfen und gerade dem armen, gedrückten Volke durch Zufügung eines vorübergehenden Uebels die bleibende Wohlthat einer ruhigen, gesicherten Existenz zu ermöglichen? Freilich war das Interdict nicht immer gegen die rohen Gewaltthaten des Raubritterthums gerichtet, sondern ebensowohl gegen Willkür und Sittenlosigkeit der Landesfürsten, die alle göttlichen und menschlichen Rechte missachteten und weder durch Ermahnungen, noch Drohungen, noch Strafen sich beugen liessen, nur das Interdict ausgenommen. Warum sollte die Kirche Anstand genommen haben, von ihm Gebrauch zu machen, da es sich auch hier um die gemeinsamen Interessen der Gesellschaft, um die Vertheidigung der öffentlichen Moral, um Beseitigung des bösen Beispiels, also um Güter handelte, welche den Uebelstand, dass auch Unschuldige zu leiden haben, bei Weitem überwogen? Dazu kommt noch eine andere Erwägung. Die christliche Societät des Mittelalters war nicht, wie unsere moderne, eine blos äusserlich und locker zusammengefügte Verbindung von Individuen, sie war kein Conglomerat von Atomen, namentlich stand der Fürst nicht losgetrennt vom Volke oder gar im Gegensatze zu ihm, Alle bildeten eine enggeschlossene Einheit, einen lebendigen Organismus, die Tu-

episcop. Matiscon. Ep. ad Ludovic. reg. Franc. *Duchesne*, Hist. Franc. Scriptores, T. IV. p. 651.

1) *Bouquet*, l. c. T. XII. p. 630.

2) *Ivo Carnot.* Ep. CCLXIV.: „De divino autem servitio, a quo mater Belvacensis ecclesia suspensa est, consilium sanum mihi minime videtur, quia iste rigor alibi minime servandus est, nisi ubi culpa sacrilegii vel violatae pacis *aliter vindicari non potest.*"

genden oder Sünden des einen Theils waren Tugenden oder Sünden des anderen, beide participirten gegenseitig an Verdienst oder Schuld [1]). Konnte es da als etwas Ausserordentliches und Exorbitantes angesehen werden, dass die Glieder Schuld und Strafe des Hauptes theilen und thatsächlich fühlen mussten, was es heisse, einen lasterhaften Fürsten zu haben? Die Zusammengehörigkeit und Wechselbeziehung zwischen Volk und Fürst ist nun einmal, so gut als die zwischen Kindern und Eltern, ein Gesetz der sittlichen Weltordnung, das sich immer und überall geltend machen wird. Das allgemeine Localinterdict hat seit Jahrhunderten aufgehört, angewendet zu werden, aber der alte Satz: »Quidquid delirant reges plectuntur Achivi« ist wahr geblieben und das Volk muss das Unglück, einen schlechten oder unfähigen Fürsten von Gott erhalten zu haben, jetzt vielleicht länger und schwerer empfinden, als ehedem. Indessen sind wir weit entfernt zu glauben, mit dem Angeführten die Strafe des Interdicts, jene »furchtbare Waffe, welche die Kronen in den Fällen, in welchen sie ihnen gezeigt wurde, erbeben liess [2]),« vollständig gerechtfertigt zu haben, wir wollten vielmehr nur zeigen, dass die Verhältnisse und Anschauungen des Mittelalters andere waren als die gegenwärtigen, dass in denselben die Strafe, von welcher die Rede ist, einen ausreichenden Erklärungsgrund finde, dass die Kirche, indem sie sich von einem Orte, wo dem christlichen Gesetze offen Hohn gesprochen wurde, zurückzog und »den Staub von ihren Füssen schüttelte,« im Stande der Nothwehr und im Interesse des öffentlichen Wohles handelte. *Das* aber wird gleichwohl wahr bleiben, dass das Interdict mit den Schuldigen auch die *Unschuldigen* strafte, folglich eine Unbilligkeit in sich schloss und mit einem Postulate des natürlichen Rechtsbewusstseins im Widerspruche stand. Mit dem allmählig sich vollziehenden Umschwung der äusseren Verhältnisse und inneren Gesinnungen kamen die Concilien [3]) und Päpste [4]) immer wieder auf

---

1) *Hurter,* a. a. O. S. 354.

2) *Reuter,* Geschichte Alexander's des Dritten, Bd. III. S. 487.

3) Conc. *Exoniens.* ann. 1287. c. 39.: „*Periniquum judicantes, quemquam alieno odio praegravari,* cum poena debeat suos tenere auctores nec ulterius progredi metas, quam reperiatur in excedente debitum, districte prohibemus, ne pro rectorum aut vicariorum delictis ecclesia a divinis suspendatur.“ Conc. *Ravennat.* ann. 1314. c. 19.: „Quoniam ex sententiis interdicti non est dubium multa oriri scandala, ex quibus *non solum saepe puniuntur insontes* etc.“ *Hard.* VII. p. 1106. 1390.

4) *Bonifaz VIII.:* „Provide attendentes, quod, ut frequentius, quamvis non sine causa, *sine culpa tamen multorum,* interdicti sententiae proferuntur etc.“ c. 2. de sent. excommun. Extravag. comm. 5. 10.

diesen dunkeln Punkt zu sprechen und gestanden offen zu, dass die genannte Strafe, principiell aufgefasst, von dem Vorwurfe der Ungerechtigkeit nicht freigesprochen werden könne.

Was sodann die *zweite* Frage betrifft, ob das Interdict *dem religiös sittlichen Leben förderlich sei*, so lautete die Antwort übereinstimmend dahin, dass das Volk in Folge desselben sittlich verwildere, irreligiös und darum nur noch widerspenstiger werde, vom Glauben sich abwende und der Häresie verfalle. Ein anderes Resultat war auch nicht zu erwarten, denn gleichwie die Kirche als Erzieherin der Völker zur Erfüllung ihrer grossen Mission keine anderen Mittel hat, als die Verkündigung der göttlichen Lehre, die Spendung der Sacramente, die Verwaltung des Gottesdienstes, so muss durch die Sistirung ihrer ganzen öffentlichen Thätigkeit der religiöse Zustand des Volkes nothwendig Rückschritte machen und das mühsam errichtete Gebäude der sittlichen Vervollkommnung nach und nach in Trümmer fallen. Diese Erscheinung zeigte sich überall im unmittelbaren Gefolge des Interdicts, namentlich in den spätern Zeiten, als die Strafe häufiger und über ganze Länder verhängt wurde. *Stephanus*, Bischof von Tournay († 1203) bittet in einem seiner Briefe den Erzbischof von Rheims inständig um Rath und Hülfe, weil Flandern, kaum vom Interdicte befreit, schon wieder mit einem neuen bedroht sei: er möge die Gefahr vom unglücklichen Lande abwenden, denn »noch bluten die früheren Wunden und die Verwundeten haben noch nicht aufgeathmet, komme der zweite Schlag hinzu, so trete der (sittliche) Tod ein und die Häresien, welche bereits das erstemal ihr Haupt erhoben, werden neue Nahrung finden [1].« Bischof und Capitel von Bergamo schildern dem Papste *Innocenz III.* die Wirkungen des über ihre Stadt verhängten Interdictes mit den Worten — »propter divinorum subtractionem quidam indevotiores effecti amplius duruerunt et sectatores haereticae pravitatis falsa sui erroris dogmata liberiori fronte proponunt [2])« und wenn Innocenz seine Absicht, das von ihm auf Frankreich gelegte Interdict aufzuheben und nur den König zu excommuniciren, mit dem Satze motivirte, es sei besser, dass *ein* Mensch leide als *dass*

1) *Epist.* CCXII.: „Adhuc recentia prioris interdicti spirant vulnera nec vulnerati respirant. Et si secundus congeminetur ictus, mors erit in januis *et sub tristi silentio convalescent haereses, quae pullulare coeperant:* claudentur ecclesiae, silebunt cantica divina, cogentur mendicare, qui panes propositionis in mensa Domini consueverant manducare." *Maxim. biblioth. Patr.* T. XXV, p. 47.

2) *Innocent. III.* Ep. XIII. 43. Cfr. L. II. 75. med.

das ganze Volk zu Grunde gehe [1]), so kann er Letzteres nur auf die Gefahren und Nachtheile bezogen haben, welche dem sittlich religiösen Leben des Volkes aus dem Interdicte zu erwachsen pflegten. Ueber dieselbe durch die Erfahrung bestätigte Thatsache spricht sich *Bonifaz VIII.* wiederholt aus [2]) und bald nach seinem Tode äussert die Synode von *Ravenna*, fast wörtlich mit ihm übereinstimmend, die gleichen Ansichten [3]). Die schlimmen Einflüsse, von welchen wir reden, gewannen natürlich um so mehr an Kraft und Intensität, je länger die Strafe andauerte. Wenn das von *Gregor VII.* über die Provinz Gnesen verhängte Interdict drei Jahre [4]), das über England sechs [5]) und das von *Alexander IV.* über Portugal ausgesprochene volle zwölf Jahre währte [6]), so war diese Zeit sicher hinreichend, das Volk, welches unterdessen alles Gottesdienstes entbehren musste, der sittlichen Verwahrlosung entgegenzuführen und christliche Bildung und Sitte fast bis auf die letzten Spuren zu verwischen. Aber die Zeitdauer des Interdictes war oft noch viel grösser: eines über Pisa währte dreissig [7]) und ein anderes über Sicilien unter *Gregor XI.* sogar sechzig Jahre [8]), so dass wir uns nicht mehr wundern können, wenn die Glosse [9]) erzählt, in einer Stadt der Mark Ancona seien den dreissig- bis vierzigjährigen Leuten, die während eines Interdictes herangewachsen waren, alle kirchlichen Traditionen in *der* Weise aus dem Bewusstsein entschwunden gewesen, dass sie nach Aufhebung der Strafe die celebrirenden Priester verspotteten als eine ihnen völlig ungewohnte, fremdartige Erscheinung. So hatte sich das Interdict mit seinem eigenen Zwecke in den directesten Widerspruch gesetzt und das Mittel, welches im Interesse des öffentlichen Wohles dem verhöhnten Moralgesetze Achtung zu verschaffen bestimmt war,

---

1) *Roger. de Hoveden,* Annal. ad ann. 1200. *Bouquet*, T. XVII. p. 603.

2) C. ult. de sent. excomm. VI. 5. 11.: „.. excrescit indevotio populi, pullulant haereses et infinita pericula animarum insurgunt.“ c. 2. h. t. Extravag. comm. 5. 10.: „.. adolescentes et parvuli, participantes rarius sacramenta, minus inflammantur et solidantur in fide, fidelium tepescit devotio, haereses pullulant et multiplicantur pericula animarum.“

3) Conc. *Ravennat.* ann. 1314. c. 19. *Hard.* VII. p. 1390.

4) *Bellarmin,* Responsio ad tractatum septem theolog. Venetor. Proposit. VII.

5) *Matthaeus Paris*, Hist. anglic. ad ann. 1214. *Bouquet*, T. XVII. pag. 714.

6) *J. Mariana,* De rebus Hispan. L. XIII. c. 12.

7) *Raumer,* Gesch. der Hohenstaufen, VI. S. 285.

8) *Bellarmin,* l. c.

9) Ad c. ult. de sent. excomm. VI. 5. 11.

durch Gefährdung des religiös sittlichen Lebens in sein Gegentheil sich verkehrt.

Die Päpste unterliessen nicht, den Missständen, welche an das Interdict sich knüpften, nach Kräften entgegenzuarbeiten und das in den meisten Fällen unschuldig leidende Volk dadurch zu erleichtern, dass sie *den Umfang und die Wirkungen der Strafe beträchtlich milderten.* Da die in dieser Absicht gewährten Beschränkungen in die kirchlichen Gesetzbücher übergingen und dem Interdicte seine spätere, feststehende Form verliehen, so müssen sie nicht nur in historischer, sondern auch und hauptsächlich in rechtlicher Beziehung unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

Ursprünglich bestand das Interdict in der Einstellung *aller* kirchlichen Functionen. Aber im Laufe der Zeit wurde vom allgemeinen Verbote, wie wir bereits oben zu zeigen Gelegenheit hatten, die *Taufe der Kinder* und die *Busse der Sterbenden* fast regelmässig ausgenommen und *Alexander III.* hat diese Einschränkung für alle Zukunft bestätigt[1]. Im Jahre 1208 fügte *Innocenz III.* consequent die *Firmung* hinzu, denn sie wurde damals mit der Taufe gleichzeitig oder doch möglichst bald nachher ertheilt[2] und bildet überhaupt ein Complement derselben; in der nämlichen Decretale[3] machte der grosse Papst das weitere Zugeständniss, während des Interdictes einmal in der Woche oder im Monat das Volk bei einer Kirche zu versammeln und ihm *das Wort Gottes zu verkündigen,* — ohne Zweifel das wirksamste Mittel, der um sich greifenden Verwilderung entgegenzuwirken und die drohende Häresie abzuhalten[4]. Indessen sind Innocenz's Worte nicht in *dem* Sinne aufzufassen, als ob die Predigt nur *einmal* in der Woche oder im Monat stattfinden dürfte, denn die im Wortlaute liegende Beschränkung hat ihren Grund in dem Umstande, dass der Bischof von Ferrara, an welchen das Schreiben gerichtet ist, mehr nicht verlangte und der Papst seinem Wunsche einfach entsprach: die Predigt trotz des Interdictes *alle Sonn- und Festtage* zu halten, war damals allgemein üblich und schon früher gestattet[5]. Eine anderweitige und sehr umfassende

---

1) C. 11. X. de sponsal. 4. 1. Cfr. *Ejusd.* Ep. VI. *Hard.* VI. II. p. 1472.

2) *Edmundi Cantuar.* Constit. provincial. ann. 1236. c. 39. Conc. *Exoniens.* ann. 1287. c. 3. *Hard.* VII. p. 274. 1076.

3) C. 43. X. de sent. excomm. 5. 39.

4) Conc. *Avenion.* ann. 1209. c. 1. *Hard.* VI. II. p 1986 fin.

5) Die oben mitgetheilte Formel, in welcher der päpstliche Legat für Frankreich den Umfang des Interdicts festsetzte, enthält ausdrücklich die Worte: „Praedicent

Milderung der Strafe liess *Innocenz* im Jahre 1214 eintreten, indem er den Sterbenden auch das *Viaticum* und den Klerikern, welche das Interdict beobachtet hatten, das stille *Begräbniss* in geweihter Erde gestattete; ausserdem dürfen, fügt er bei, in den Klosterkirchen die *canonischen Tagzeiten* und der sonstige *Gottesdienst* gehalten werden, jedoch bei verschlossenen Thüren, unter Fernhaltung der Interdicirten und Excommunicirten, ohne Glockengeläute »et voce ita demissa, quod exterius audiri non possint«; endlich sei gestattet, den *Kreuzfahrern* und den *Fremdlingen* auf ihr Verlangen das Sacrament der Busse zu spenden[1]). Uebrigens wurden diese Concessionen nicht völlig unvermittelt und gleichsam abrupt gegeben, denn drei derselben — das Viaticum der Sterbenden[2]), der Gottesdienst in den Klöstern[3]), sowie Messe und Begräbniss für die Kreuzfahrer[4]) — finden sich schon einige Jahre früher. Das Gleiche ist der Fall, wenn *Innocenz* auf dem vierten Lateranconcil vom Jahre 1215 die Erlaubniss, stillen Gottesdienst zu halten, welche er soeben den Klöstern gegeben, auf die *Bischöfe* ausdehnte[5]), denn die Befugniss, während des Interdictes bei verschlossenen Thüren, unter Ausschliessung der Excommunicirten und Interdicirten, ohne Glockengeläute et voce suppressa die Messe zu lesen oder sich lesen zu lassen, hatte er dem Episcopate schon im Jahre 1198 verliehen[6]). Wenn endlich zwei Decennien später *Gregor IX.* den Pfarrern gestattete, unter den eben erwähnten Einschränkungen *einmal in der Woche* die Messe zu celebriren, um für die Sterbenden die heilige Eucharistie zu bereiten[7]), so ist auch diese Milderung schon älteren Datums[8]) und eine nothwendige

sacerdotes *diebus dominicis* in atriis et loco missae disseminent verbum Dei" — und in der Formel für England ist gesagt: „Convocent capellani parochianos suos singulis diebus dominicis *et praecipuis festivitatibus* ad crucem aliquam in villa vel in cimiterio et praedicent eis." *Martene*, Thesaur. nov. anecdot. T. I. p. 812.

1) C. 11. X. de poenit. et remission. 5. 38.

2) Die Formel des Interdicts für Frankreich sagt: „Omnes ecclesiae sint clausae nec aliquis admittatur in eis, nisi . . quando sacerdos accipiet *eucharistiam* . . *ad opus infirmorum.*"

3) *Matthaeus Paris,* Hist. anglic. ad ann. 1209. *Bouquet,* T. XVII. pag. 690.

4) *Roger. de Hoveden,* Annal. ad ann. 1200. *Bouquet,* l. c. p. 603.

5) C. 25. X. de privileg. 5. 33.

6) *Epist.* I. 287.

7) C. 57. X. de sent. excomm. 5. 39.

8) *Formula interdicti:* „Sustinemus missam *semel in hebdomada celebrari* in die Veneris summo mane pro eucharistia ad opus infirmorum, admisso uno solo clerico, qui sacerdoti ministret."

Consequenz der bereits von Innocenz gewährten Einräumung, den Sterbenden das Viaticum zu reichen. *Bonifaz VIII.* schritt auf dem von seinen Vorgängern betretenen Wege[1]) fort, indem er erlaubte, zur Zeit des Interdicts Taufe und Firmung nicht blos, wie bisher, den Kindern, sondern auch den *Erwachsenen* zu spenden und für diesen Zweck am grünen Donnerstage das heilige Chrisma zu bereiten[2]). Noch grössere Concessionen enthält seine berühmte Decretale *Alma mater*, welche als c. ult. de sent. excomm. 5. 11. im Liber sextus sich findet. Während bisher das Sacrament der Busse nur den Sterbenden, den Kreuzfahrern und Fremden gestattet war, sollte dasselbe für die Zukunft *allen Gläubigen*, den Gesunden wie den Kranken, gespendet werden dürfen mit alleiniger Ausnahme der Excommunicirten und Derjenigen, welche die Verhängung des Interdictes, sei es direct oder indirect, veranlassten und noch nicht Genugthuung leisteten[3]); *täglich* dürfe nicht nur (wie bisher) in den Klöstern, sondern in *allen Kirchen* die heilige Messe gefeiert und der sonstige Gottesdienst gehalten werden — mit halblauter Stimme und bei verschlossenen Thüren, unter Fernhaltung der Excommunicirten und Interdicirten und ohne Glockengeläute; die Canoniker und Secularkleriker seien zur gemeinsamen Abhaltung der canonischen Tagzeiten nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet und sollen deshalb, falls sie nicht anwohnen, die distributiones quotidianae verlieren ganz so wie in den gewöhnlichen Zeiten, wo kein Interdict besteht; endlich an den *vier Hauptfesten* des Jahres — Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt — dürfe mit Glockengeläute und bei offenen Thüren *feierlicher Gottesdienst* gehalten werden und an demselben auch die Interdicirten Antheil nehmen mit der einzigen Beschränkung, dass Diejenigen unter ihnen, welche das Interdict veranlassten, dem Altare sich nicht nähern.

Dies sind die weitgehenden Einräumungen, welche *Bonifaz VIII.* im Hinblick auf die Zeitverhältnisse zu machen für geboten hielt. Dass in denselben eine wesentliche Modification des Interdictes und eine grosse Erleichterung für Volk und Klerus lag, ist leicht ersichtlich, dankbar wurden sie aufgenommen und, wie die unmittelbar

---

1) Eine übersichtliche Zusammenstellung der bisherigen Einräumungen gibt das Concil von *Cöln* im Jahre 1279. c. 78. *Hard.* VII. p. 834.

2) C. 19. de sent. excomm. VI. 5. 11.

3) Für Frankreich hatte der Legat Innocenz's III., als er im Jahre 1200 das Interdict aussprach, die Busse *Jedermann* gestattet, übrigens mit der doppelten Einschränkung „in *porticu ecclesiae* .. ita quod sacerdos et confitens *possit audiri* ab illis, qui fuerint extra ecclesiam."

nachfolgenden Concilien zeigen [1]), alsbald in's praktische Rechtsleben eingeführt. Zu ihrem Abschlusse gelangte die diesfallsige Entwicklung durch einige der späteren Päpste, welche zwar keine neuen Concessionen hinzufügten, aber den feierlichen Gottesdienst, welchen Bonifaz für die vier Hauptfeste des Jahres gestattet hatte, noch auf andere hohe Feste ausdehnten. Dies geschah von *Martin V.* rücksichtlich des Frohnleichnamsfestes mit Octav [2]) und *Clemens VIII.* hat den Franciscanern gestattet, an den Festen des heiligen Franciscus, Bonaventura, Antonius von Padua, Ludwig, Bernardin, Clara, Elisabeth, sämmtlicher Märtyrer des Ordens, des heiligen Didacus und am Portiunculafeste trotz des Interdictes, selbst wenn dasselbe vom Papste verhängt worden wäre, feierlichen Gottesdienst zu halten [3]).

Indessen haben die Päpste theils schon früher theils gleichzeitig mit diesen *allgemeinen* Erleichterungen noch in anderer Weise Sorge getragen, dass die Interdicte nicht allzu häufig und unmotivirt verhängt werden oder, wo sie eintreten, für die Betroffenen doch weniger fühlbar seien. In der genannten Absicht haben sie zahlreiche Klöster der Jurisdiction ihrer Diöcesanbischöfe entzogen und namentlich erklärt, dass *sie und ihre Kirchen von denselben nie interdicirt werden dürfen*. Das erste uns bekannte Beispiel bietet das Kloster Fleury (Diöcese Orleans), welches im Jahre 997 vom apostolischen Stuhle in dieser Richtung vom Diöcesanbischofe eximirt wurde und Aimoin [4]), der hievon berichtet, unterlässt es nicht, auch die gewöhnliche Veranlassung solcher Privilegien anzugeben — die Leidenschaftlichkeit und Willkür der Bischöfe, welche ohne jeden ausreichenden Grund in den Klöstern nach Belieben die Abhaltung des Gotterdienstes

1) Conc. *Paris.* ann. 1314. c. 9. 10. *Mansi*, Conc. Collect. T. XXV. p. 534 sq. Conc. *Marciacens.* ann. 1326. c. 19. *Hard.* VII. p. 1520.

2) Const. *Ineffabile* vom Jahre 1429. §. 3.; bestätigt von *Eugen IV.* in der Constitution *Excellentissimum* vom Jahre 1433. *Bullar. Roman.* edit. Luxemburg, T. I. p. 308. 323. — *Ferraris* (Prompt. biblioth. s. v. *Interdictum*, art. VI. n. 13.) und *Phillips* (Lehrbuch des K.-R. S. 571.) bemerken, *Leo X.* habe für Spanien die in Rede stehende Einräumung auf das Fest *Mariä Empfängniss* ausgedehnt, aber die entsprechende Constitution wird nicht speciell namhaft gemacht und ist unter den Bullen des genannten Papstes nicht zu finden.

3) Const. *Sacrae* vom Jahre 1595 bei *Ferraris*, l. c. n. 16. *Giraldi*, Exposit. jur. pontif. P. I. L. V. tit. 38. ad c. 11. p. 745.

4) *Vita S. Abbonis*, c. 12.: „In eo sane privilegio et inter alia continetur, ut episcopus Aurelianensis, nisi invitatus, Floriacum nequaquam adeat coenobium, *neve unquam quilibet pontificum eidem monasterio divinum interdicat officium*, etiam si tota Gallia ob populi peccata anathematis feriatur vindicta a Sede apostolica.“ *Bouquet*, T. X. p. 335.

untersagten. Aus einem Briefe *Gregor's VII.* erfahren wir, dass der Bischof Theoderich von Verdun den Bewohnern eines Ortes seiner Diöcese befohlen habe, jährlich einmal in Procession die Cathedrale zu besuchen und als diese, eine neue Besteuerung fürchtend, auf die Forderung nicht eingingen, sei das in jenem Orte gelegene Kloster vom Bischof mit dem Interdicte belegt worden[1]). Selbst ein Mann wie Ivo von Chartres vermochte sich nicht immer von derlei Ungerechtigkeiten fernzuhalten und der ihm sonst engbefreundete Abt Goffried von Vendôme sah sich wiederholt genöthigt, über Bedrückungen und Vexationen, namentlich aber darüber Klage zu erheben, dass der Bischof ungerechter Weise in den dem Kloster angehörigen Kirchen den Gottesdienst untersage. Uebrigens, fügt er bei, finde das Verbot von ihrer Seite keine Beachtung, denn Vendome sei vom heiligen Stuhle für exemt erklärt und den Bischöfen von Chartres das Recht des Interdictes ausdrücklich entzogen[2]). Von *Alexander II.* hatte das Kloster Clugny die gleiche Vergünstigung erhalten[3]). Auf dem Concil zu *Nimes* im Jahre 1096 beschwerte sich der Abt von Ripoll, dass der Erzbischof von Tarragona die dem Kloster gehörigen Kirchen »contra privilegia apostolica« mit dem Interdicte belegt habe: der Erzbischof zog das Privilegium nicht in Abrede, sondern entschuldigte sich mit der Bemerkung, das Interdict sei ohne sein Wissen verhängt worden und er werde Diejenigen, welche die Rechtsverletzung begangen haben, anhalten, dem Kloster Genugthuung zu leisten[4]). Nachdem *Urban II.*, welcher der Synode angewohnt hatte, von Nimes abgereist war, consecrirte er in der Klosterkirche von St. Gilles einen Altar und erliess einige Tage nachher von Avignon aus eine Bulle, in welcher er allen Bischöfen untersagte, die Kirche von St. Gilles mit der Excommunication oder dem Interdicte zu belegen[5]). Indessen halten wir nicht für nöthig, alle diese Privilegien, welche sich in kurzer Zeit fast in's Unendliche vervielfältigten, hier speciell aufzuführen und dies um so weniger, als nicht blos einzelne Klöster, sondern ganze *Orden* wie die Cistercienser[6])

---

1) *Epist.* L. I. ep. 81. ad Udonem Trevir. archiepisc. *Hard.* VI. p. 1256.

2) *Goffridus*, Epist. L. II. 2. 9. Das erwähnte Privilegium ist zum letztenmale bestätigt worden von *Alexander II.* Epist. XL. ad Oderic. abbat. Vindocinens. *Hard.* VI. p. 1106 sq.

3) *Epist.* XLIII. ad Hugon. abbat. Cluniacens. *Hard.* l. c. p. 1110. Cfr. c. 26. X. de privileg. 5. 33.

4) *Mansi*, l. c. T. XX. p. 940.

5) *Hard.* VI. II. p. 1754.

6) *Henriquez*, Regula, constit. et privileg. ordin. Cister. Privileg. VII. VIII. XI. LXXI.

von der Jurisdiction der Bischöfe befreit wurden und nur vom Papste persönlich, nicht einmal von dessen Legaten, mit dem Interdicte belegt werden konnten.

Neben den Klöstern und religiösen Genossenschaften wurden bisweilen auch *fürstliche Personen*, die sich um die Kirche oder den heiligen Stuhl in hervorragender Weise verdient gemacht hatten, mit Privilegien beschenkt, um sie gegen vorschnelle und allzu häufige Verhängung des Interdictes zu schützen. So ertheilte *Innocenz III.* dem Landgrafen von Thüringen die Vergünstigung, dass Niemand seine Person oder sein Land ohne erheblichen Grund und ohne vorausgeschickte Warnung mit der Excommunication oder dem Interdicte belegen dürfe[1]) und dem Könige von England gestattete derselbe Papst, dass ohne specielles Mandat des heiligen Stuhles er weder excommunicirt noch seine Capelle interdicirt werden könne[2]). Von *Gregor IX.* erhielt im Jahre 1236 Ludwig der Heilige die gleiche Concession und *Alexander IV.* hat sie im Jahre 1255 dahin erweitert, dass ganz Frankreich ausschliesslich nur vom Papste mit dem Interdicte bestraft werden dürfe[3]). Aber diese Einräumungen wurden nicht blos Fürsten und Königen, sondern auch anderen Personen zu Theil und die Privilegirten der letzteren Art scheinen sehr zahlreich gewesen zu sein. Im Jahr 1254 gewährte *Innocenz IV.* dem Könige von England zu Gunsten des heiligen Landes den Bezug des Kirchenzehntens, er beauftragte die Bischöfe, denselben zu sammeln und gegen Diejenigen, welche Widerspruch erheben, mit kirchlichen Censuren einzuschreiten, »Jene nicht ausgenommen, die vom apostolischen Stuhle den Indult erhalten haben, nur durch den Papst interdicirt, suspendirt oder excommunicirt werden zu können[4]). Andere Personen und Genossenschaften erfreuten sich der Einräumung, zur Zeit des Interdictes stillen Gottesdienst zu halten oder einem solchen

---

1) *Innocent. III.* Epist. L. VI. 42.: „Tuae devotionis merita promerentur, ut in quibus honeste possumus favorem tibi apostolicum impendamus. Eapropter, tuis precibus annuentes, personam tuam cum omnibus bonis suscipimus .. (in modum protectionis) auctoritate tibi praesentium indulgentes, *ne quis in te vel terram tuam excommunicationis vel interdicti sententiam* absque manifesta et rationabili causa *proferre praesumat.* Semper etiam admonitio canonica praemittatur, nisi fuerit talis excessus, qui judiciarium ordinem non requirat."

2) „. . ne a quoquam tua possit excommunicari persona *vel interdici capella sine mandato sedis apostolicae speciali.*" *Rymer*, Acta public. T. I. p. 60.

3) *D'Achery,* Spicileg. T. III. p. 606. 633. 659.

4) *Rymer,* l. c. p. 183.

anzuwohnen und *Bonifaz VIII.* sah sich ohne Zweifel mit Rücksicht auf die grosse Zahl dieser Begünstigten veranlasst, über die Art, von den genannten Privilegien Gebrauch zu machen, beschränkende Verfügungen ergehen zu lassen[1]).

Endlich lag für das Volk eine nicht unbedeutende Milderung des Interdictes in dem einzelnen Mönchsorden verliehenen Privilegium, dass, wenn Mitglieder des Ordens collectirend in einen interdicirten Ort kamen, daselbst einmal im Jahre eine Kirche geöffnet und in derselben (mit Ausschluss der Excommunicirten) feierlicher Gottesdienst gehalten werden durfte[2]), folglich alljährlich wenigstens für einen Tag die Wirkungen des Interdicts aufgehoben waren.

Dies sind die verschiedenen Wege, welche der apostolische Stuhl betrat, um die oben erwähnten Nachtheile, die an das Interdict sich knüpften, nach Möglichkeit abzuwehren oder doch weniger fühlbar zu machen. Aber wiewohl die meisten der angeführten Einschränkungen in die Gesetzbücher der Kirche übergingen und dem Interdicte, dessen Grenzen bisher je nach den obwaltenden Verhältnissen im einzelnen Falle enger oder weiter gezogen waren[3]), nach Inhalt und Umfang eine *feststehende und bleibende Form* verliehen, so hörte dasselbe doch nicht auf, eine sehr schwere Strafe zu sein, wie die Darlegung *des gemeinen und jetzt geltenden Rechts* zeigen wird.

---

1) C. 11. de privileg. VI. 5. 7. Vgl. über das dem Orden des goldenen Vliesses verliehene Privilegium — *Leo X.*, Const. *Praeclarae* vom Jahre 1516. *Bullar.* T. X. p. 33.

2) Conc. *Lateran. IV.* ann. 1215. c. 57. *Hard.* VII. p. 62. und in c. 24. X. de privileg. 5. 33. Cfr. c. 3. §. 3. X. h. t. 5. 33.

3) Bis zum Erscheinen der Gesetzbücher wurde das Interdict von Demjenigen, der es verhängte, nach den jeweiligen Umständen modificirt und bald erweitert, bald eingeschränkt. Dies geht aus der Entwicklungsgeschichte desselben, die wir im Bisherigen gegeben haben, unzweideutig hervor und noch die beiden Interdicte über Frankreich und England, die nur acht Jahre auseinanderliegen und nach ihrem Umfange doch so verschieden waren, bieten hiefür einen schlagenden Beweis. Vgl. die Formulae interdicti bei *Martene,* Thesaur. T. I. p. 812.; IV. p. 147.

De s. Congregatione Indicis,

auctore Joanne Simor, principe archiepiscopo Strigoniensi, primate Hungariae.

Non facile quicquam reperias, quod ad insitum animis mortalium recti honestique sensum subruendum, atque ad omnes veritatis et virtutis nervos succidendos seu efficacius, sive magis sit comparatum, quam perversorum librorum lectio; quae quidem quantum malorum in humanitatem invexerit, quamve multos quovis tempore in exitum impulerit, impellatque hodiedum, nemo satis oratione explicaverit. Causa periculi multiplex: tum quod homo natura in vitium praeceps, quicquid pravis cupiditatibus suffragatur, pronus excipiat; tum quod lector docile plerumque auctori praestet ingenium, et ex intimiore cum illo consuetudine, ejusdem sentiendi modum asciscat, sibique reddat familiarem; tum quod ipsa etiam temeritas, qua veritati insultatur, et species novitatis, quam paradoxa prae se ferunt, incautis fraudi sit ac illicio. Unde jam prisci gentiles, naturali quodammodo instinctu ducti, libros religioni majorum moribusque patriis infestos, abolendos censuerunt. Protagoras, quod de deorum existentia irreverenter et fastidiose scripserit, »Atheniensium jussu urbe atque agro est exterminatus, librique ejus in concione combusti[1].« Romae senatus consulto magistratibus non semel hoc negotium datum, ut libros vaticinos, et de sacris peregrinis tractantes conquirerent comburerentque[2]). Reperti in arca lapidea dum terra altius exerceretur, Numae Pompilii, ut falso praetendebatur, libri, »quia aliqua ex parte ad solvendam religionem pertinere existimabantur,« agente Petillio praetore, in comitio, igne a victimariis facto, in conspectu populi cremati sunt[3].« Idem tardius etiam, summa rerum ad imperatores devoluta, obtinuit, ut constat ex Ulpiano qui sic habet: »Improbatae lectionis libros, dum haereditaria res sit dividenda, non dividi, sed a judice aboleri oportere, non secus ac mala medicamenta et venena[4].« — Et sane libros, in quibus religio divinitus revelata, et pietas bonique mores lacessuntur ac vellicantur, fidelibus passim summe esse noxios, cum rei natura, tum experientia luculentius testatur, quam ut id a quoquam vocari possit in dubium. Etenim

---

1) Cic. de nat. deor. I. 23.
2) Liv. Hist. lib. 39. c. 16. conf. lib. 25. c. 1.
3) Liv. Hist. lib. 40. c. 29. Valer. Max. lib. 1. c. 1. n. 12.
4) Lex 4. §. 1 ff. Familiae erciscund. (10. 2.)

nemo tam sobrius est, nemo virtutis tam obfirmatae, quin aliquid saltem detrimenti ex ejusmodi lectione capiat; prava nempe dogmata, praesertim si, ut plerumque fit, verborum lenocinio et fucatae eruditionis apparatu contegantur, altius menti se insinuant tenaciusque haerent, quam ipsa veritas; unde quisquis ea legendo delibavit, etsi minime illis assentiatur, animum contaminet est necesse; quid namque pronius est, quam ut illa invito etiam occurrant, et longe alíud agenti idemtidem illudant, molestiamque facessant? Dionysius Alexandrinus in epistola ad Philemonem Ecclesiae romanae presbyterum scripta, ingenue de se ipso fatetur, se, dum impiis haereticorum sententiis cognoscendis operam daret, *animum coinquinasse* suum [1]). Quid vero iis futurum arbitramur, qui nec ea ingenii vi pollent, ut sophismata falsi nominis scientiae detegere valeant, nec eo consistunt probitatis sanctimoniaeque gradu, ut irritamentis scelerum sint inaccessi? An non his ex lectione pravorum librorum praesentissimum impendet fidei honestatisque discrimen? Probe id noverunt increduli perditique homines, qui cum in exitium rei christianae omnisque ordinis socialis conjuraverint, exsecrandum impietatis suae virus praelo committunt in vulgus late spargendum, persuasi, non alio pacto certius animas subverti atque in interitum urgeri [2]).

Quod rei natura satis aperte docet, idem evidentius confirmat experientia. Historia quippe vetustioris perinde ac recentioris aevi affatim suppeditat exempla, e quibus pateat quantum nocumenti optimo cuique libri perniciosi afferre possint ac soleant. Bardesanes saeculo secundo vir doctrina non minus quam religionis zelo insignis, lectis Valentiniani libris in haeresim est prolapsus, eamque novis erroribus locupletavit. Avitus presbyter hispanus ex operibus Origenis, errores ejusdem combibit et pertinaciter propugnavit. Vulgatis per priscillianos nefariis quibusdam scriptis, Hispaniam et Galliam Narbonensem deviasse a recta fide, S. Leo M. questus est. Sed necesse non est cumulare antiquitatis exempla, quae viri docti magna

1) Χραίνων μὲν τῶν πρὸς ὀλίγον μου τὴν ψυχὴν ταῖς παμμιάροις αὐτῶν (ἅρετιχῶν) ἐνθυμήσεσιν, Euseb. Hist. eccl. lib. 7. c. 7.

2) Id enimvero est, quod SS. D. N. Pius PP. IX. in encyclica 8. dec. 1849 ad Aepiscopos et Episcopos Italiae data his verbis perstringit: „Inter diversa insidiarum genera, quibus vaferrimi Ecclesiae humanaeque societatis inimici populos seducere annituntur, illud certe in praecipuis est, quod nefariis consiliis suis jamdiu paratum in novae artis librariae pravo usu invenerunt. Itaque in eo toti sunt, ut impios libellos et ephemerides ac pagellas mendacii, calumniarum, et seductionis plenas edere in vulgus, ac multiplicare quotidie non intermittant.“

diligentia collegerunt[1]). Ipsa quamhac nostra tempestate magis ac umquam alias invaluisse non sine dolore cernimus religionis rerumque divinarum incuria, et effusa in omnem licentiam corruptio morum, cui potissimum causae ascribenda videatur, si non »teterrimae tot undique volantium et peccare docentium voluminum ac libellorum contagioni, qui apte compositi, ac fallaciae et artificii pleni, immanibusque sumtibus per omnia loca in christianae plebis interitum dissipati, pestiferas doctrinas ubique disseminant[2]).« — Ecquis jam erit, qui periculum hoc propulset, et ingravescenti malo repagula objiciat? Ecquis alius, quam Ecclesia catholica? quae cum divinitus constituta sit humani generis magistra, et religionis ad procurandam hominum salutem aeternam datae custos atque interpres infallibilis: simul ab Auctore suo et officium et jus nacta est invigilandi, ut religio haec sarta tecta servetur, cavendique, ne quid ei admisceatur, quo integritas ejus laedi, aut puritas contaminari queat. Hoc certe voluit Redemtor divinus, dum gregis pascendi curam praepositis Ecclesiae commissit[3]); dum eosdem solvendi ligandique, et clavium potestate ornavit[4]); dum edixit, obedientiam decretis eorum praestandam a se tamquam sibi exhibitam acceptum iri, uti et contemtum illis illatum perinde se habiturum, ac si irrogatus sibi esset[5]). His enim et si quae sunt similia, supremam regendi, docendi, et quicquid ad finem Ecclesiae, qui salus est fidelium, promovendum expedit, constituendi potestatem fuisse collatam, in confesso apud omnes est: at vero possentne Ecclesia hanc potestatem exercere, et an non ea ludicra mereque precaria foret, si, quae fini ejus sunt adversa, quo procul dubio etiam libri pravi pertinent, prohibendi auctoritate careret? »Frustra, inquit Baronius[6]), laboraret in haeresibus extirpandis bonisque moribus fovendis, nisi, unde scatet errorum ac vitiorum colluvies, fons penitus obstrueretur.« Ecclesia igitur catholica ex institutione divina officium et jus habet quemadmodum designandi, quaenam sint salutaria doctrinae pascua a fidelibus inoffenso pede frequentanda: ita non minus eos arcendi retrahendique a noxiis. Viderint proinde quomodo cum dogmate catholico sententiam suam

---

1) *Zaccaria*, Storia polemica delle proibizioni dei libri lib. 2. diss. 1. c. 4. *S. Alphonsus de Liguori* Theolog. Moral. tom. 2. Appendix de probib. libror. post. lib. 3. c. 3. edit. Ratisbon. 1846. *Bouix*, de Curia romana part. 3. p. 392.

2) Pius IX. in encycl. *Qui pluribus*. 1846.

3) Joan. 21, 15. Act. 20, 28. 1. Petr. 5, 2.

4) Matth. 16, 19. 18, 18. Joan. 20, 23.

5) Luc. 10, 16.

6) Ad ann. 447. n. 7.

concilient ii, qui putant haud fuisse necessarium Ecclesiam ejusmodi potestate instrui, cum alioquin lege naturali quisque obligetur, a libris damnum sibi allaturis, oculos manusque cohibere. Quasi vero lex naturalis ad periculum, quod lectione librorum pravorum accessitur, praecavendum sufficiat. Num enim lex haec docet, inter innumeros qui circumferuntur libros, quinam sint pestiferi? Aus quisquamne solo nixus conscientiae dictamine definiet, librum sibi esse damnosum, antequam id legendo experiatur?

Et Ecclesia quidem catholica inde a primordiis in praesentem usque diem per omnes aetates, munere suo, quod a Christo delatum accepit, egregie perfuncta, et jure suo sapienter est usa. Non insistimus iis, quae Actorum 19. referuntur de libris eorum, qui fuerant curiosa sectati; quorum ingens numerus Ephesi Paulo praedicante flammis traditus fuit. Non etiam premimus, quod Apostolus iterato jubeat fideles haereticorum et quorumvis sceleratorum hominum vitare consuetudinem [1]); addita ratione, quia »sermo eorum ut cancer serpit [2]),« et quia »corrumpunt mores bonos colloquia prava [3]).« Quamquam hinc non inepte arguere liceat: si S. Paulus tam sollicite fidelibus omne cum haereticis commercium interdictum voluit: quidni putandus est multo magis interdictum voluisse, unde majus imminet subversionis discrimen, lectionem librorum ab haereticis exaratorum, cum quibusvis pravis colloquiis magis noxii sint libri perversi, quippe qui, ut ait Clemens XIII., »manent perpetuo et semper nobiscum adsunt, nobiscum peregrinantur, nobiscum domi sedent, et eorum penetrant cubicula, ad quae improbo et occulto auctori aditus non pateret [4]).« Ex amplissima documentorum segete, quae se nobis offert, ea dumtaxat paucis juvat attingere, quae ad propositum nostrum propius faciunt, et ad vigentem quovis tempore praxim Ecclesiae clara in luce collocandam apta sunt.

Circa annum Christi 66. presbyterum quemdam Asiae gradu dejectum fuisse memorat S. Hieronymus [5]), quod librum ediderit in quo commenta sua de S. Pauli et S. Theclae itineribus referebat. Quis dubitet, etsi expresse id non dicatur, librum, ob quem gravissima depositionis poena in presbyterum illum dictata fuit, judicio Ecclesiae fuisse proscriptum? Tanto quidem id certius, quod S. Hieronymus eum librum vocet *scripturam apocrypham;* quo nomine, ut notum est, ea aetate

---

1) Rom. 16, 17. 1. Cor. 5, 11. Tit. 3, 10.
2) 2. Tim. 2, 17.
3) 1. Cor. 15, 33.
4) Constit. *Christianae reipubl.* a. 1766.
5) De viris illustr. c. 7.

liber rejectus et reprobatae lectionis designari solebat. — S. Cyprianus circa annum 251. loquens de libello famoso, quem Novatiani asseclae in Cornelium Papam scripserunt, et Carthagine in conventu cleri populique recitari volebant, ait[1]: »Danda opera est, ut talia per nos respuantur; ... talia apud nos legi non patimur.« Ipsum quoque Cyprianum, religioni christianae nomen daturum »libros magicos publice proposuisse et igni tradidisse,« testis est S. Gregorius Nazianzenus[2]. — In Constitutionibus, quae apostolicae dicuntur[3], habetur: »Abstine ab omnibus libris gentilium. ... Quid autem tibi cum alienis sermonibus, aut legibus, aut falsis prophetis, quae quidem homines a fide recta detorquent?« — Concilium Nicaenum I. a. 325. Arii librum, quem *Thaliam* inscripsit, condemnavit legique vetuit[4]; cui decreto robur additurus Constantinus M. vulgato edicto sanxit, ut libri arianorum, quotquot deprehenderentur, in publicum producti incenderentur; qui vero secus agerent, capitali supplicio afficerentur[5]. — Inter canones africanos, qui Concilii Carthaginensis quarti a. 398. nomine veniunt, proprie autem sunt collectio antiquorum canonum ex variis Conciliis desumtorum, occurrit et iste: »Ut Episcopus gentilium libros non legat; haereticorum autem pro necessitate et tempore[6].« — Atque jam ex his liquet, falli Joannem Pontas dum asserit[7]: primam libros gentilium legendi prohibitionem factam fuisse a. 400. in Concilio Carthaginensi; quod vero libros attinet haereticorum, ab Ecclesia eorum lectionem non fuisse prohibitam, verum quemque eos legere, vel ab iis abstinere potuisse, prout prudentia christiana ipsi dictabat. Quam longe Ecclesia semper abfuerit, ut liberam fidelibus relinqueret libros haereticorum legendi facultatem, praeter superiora illud quoque satis ostendit, quod Concilium Ephesinum a. 431. Nestorii; Chalcedonense a. 451. Eutychis libros damnaverit; Theodosius vero imperator a Patribus ephesinis epistola synodica interpellatus, ut Nestorii libros perquiri et flammis addici juberet, legem imperialem ediderit, qua »omnia scripta, quae ad iram Deum provocant, suntque hominibus nocumento,« aboleri

1) Epist. 42. ad Corn.

2) Orat. 18. Προτίθησι δημοσία τὰς γοητικὰς βίβλους θριαμβεύει τοῦ πονηροῦ θησαυροῦ τὴν ασθενειαν, ... λαμπρὰν ἐξ αὐτῶν αἴρει τη φλόγα.

3) Lib. 1. c. 6.

4) *Euseb.* Hist. eccl. lib. 1. c. 6. Sozom. lib. 1. c. 20.

5) Apud *Harduin.* Acta Concil. tom. 1. col. 445.

6) C. 1. D. 37. et apud Harduin. tom. 1. col. 980.

7) Dictionar. casuum conscient. tom. 2. art. *Libri prohibiti.*

praecipit, sancitis gravissimis in obnitentes poenis[1]). Non absimilia prostant etiam Marciani et Justiniani imperatorum edicta. — Eodem saeculo quinto S. Leo M. codices manichaeorum magno numero interceptos Romae combussit, et in epistola ad Turibium decernit: »scripturas apocryphas non solum interdicendas esse, sed etiam penitus auferendas atque ignibus concremendas; quamvis enim sint in illis quaedam, quae videntur speciem habere pietatis, numquam tamen vacua sunt veniens[2]).« Celebre cumprimis est decretum Gelasii Papae in Concilio septuaginta Episcoporum a. 496. Romae coacto conditum, in quo post stabilitum sacrorum Librorum canonem, et recensita quatuor prima Concilia oecumenica, varia item Patrum et scriptorum ecclesiasticorum opera, haec subjiciuntur: »Caetera, quae ab haereticis sive schismaticis conscripta vel praedicata sunt, nullatenus recipit catholica et Apostolica Romana Ecclesia; e quibus pauca, quae ad memoriam venerunt, et *a catholicis vitanda sunt*, credimus esse subdenda[3]);« quibus dein verbis sexaginta trium operum syllabus subtexitur, quem iccirco plerique velut primum librorum prohibitorum indicem spectari volunt. Autumat *Van Espen*[4]) decreto Gelasii publicam solum, nequaquam privatam lectionem fuisse prohibitam: at refragantur huic opinioni, eamque falsitatis convincunt verba decreti, quibus scripta illa dicuntur *a catholicis vitanda;* item *non solum repudiata, verum etiam eliminata, et sub anathematis vinculo damnata.* Suapte hoc loco se se nobis obtrudit observatio, ex libris quos prisci illi haeretici non paucos exararunt, et ad insinuandos errores suos, adhibita omni industria sparserunt, nullum tulisse aetatem, neque ad nos usque pervenisse: an aliunde id repeti potest, quam quod fideles legi Ecclesiae morem gerentes, libros illos igni oblitterandos tradiderint? — Concilium Constantinopolitanum II. a. 553. scripta Theodoreti adversus S. Cyrillum, necnon libros Theodori Mopsuesteni, et epistolam Ibae, jam antea a Vigilio Papa proscripta, incendio devovit, et exemplarium, si quae forte superessent, lectionem intentata excommunicatione interdixit. — Concilium Bracarense I. a. 563. Scripturas a Priscilliano adulteratas, uti et tractatus Dictinii sub eadem poena legi vetuit. In Concilio Lateranensi a. 649. sub

1) Πάντα γὰρ τὰ κινοῦντα πρὸς ὀργὴν Θεοῦ συγγράμματα, καὶ τὰς ψυχὰς ἀδικοῦντα, οὐδὲν εἰς ἀκοὰς ἀνθρώπων ἐλθεῖν βουλόμεθα. *Harduin.* t. 1. col. 1720.

2) Epist. 93.

3) Mansi, sacror. Concilior. amplissima collectio tom. 8. col. 166.

4) Jus eccles. univers. part. 1. tit. 22. c. 4.

Martino I. statutum: »Si quis non respuit et anathematizat anima et ore nefandissimos haereticos cum omnibus impiis eorum conscriptis... hujusmodi condemnatus sit.« In Concilio generali sexto a. 680. scripta monothelitarum flammis injecta. S. Bonifacius Germaniae Apostolus coacta a. 745. synodo, libros cujusdam Aldeberti cremandos decrevit; idque a Zacharia Papa in Concilium Romano approbatum. Concilium Nicaenum II. a. 787. iconoclastarum libros damnavit. Nicolaus I. a. 866. in suo ad quaesita Bulgarorum responso, libros sacracenorum, tamquam noxios et blasphemos igni tradendos pronuntiat. — Consulto praeterimus, ne justo simus prolixiores, quae proxime subsecuta aetas in praesens argumentum suppeditat testimonia; uti quod Nicolaus II. in Concilio Romano a. 1059. scripta Berengarii; Innocentius II. a. 1140. libros Petri Abaelardi et Arnoldi a Brixia; Eugenius III. in Concilio Rhemensi a. 1148. libros Gilberti Porretani; Concilium Parisiense a. 1204. quaternulos Davidis de Dinant; Alexander IV. a. 1226. tractatum Guilelmi a. S. Amore; Concilium generale Constantiense a. 1414. scripta Joannis Huss proscripserint, et combusserint, eorumque lectionem sub anathemate prohibuerint. Quis itaque vel ex his, quae obiter delibavimus, non videat, Ecclesiam semper jus sibi vindicasse libros noxios prohibendi, nullive pepercisse studio, ut eos fidelium suorum manibus eriperet?

Neque vero illud praetereundum putamus, antiquissima esse vestigia moris, lucubrationes, antequam eae publicarentur, censurae Summi Pontificis substernendi. Id sane factum constat a Caesario Arelatensi, S. Honorato, Gennadio, aliisque. S. Augustinus libros suos contra Pelagianos Bonifacio, S. Anselmus suos de Trinitate Urbano II. submisit. Nec orientales ab hac consuetudine fuisse alienos, docent exempla Dionysii Alexandrini, Joannis Orthodoxi, Photii, ac praesertim Eulogii Patriarchae Alexandrini, qui scripta sua Gregorio M. perlustranda transmisit. Notum est effatum Nicolai I. a. Gratiano relatum[1]): »Romanorum Pontificum decreto ceterorum opuscula tractatorum approbantur vel reprobantur.« Concilium Suessionense a. 1121. libros Petri Abaelardi vel ideo pro damnatis habendos edixit, quod Romani Pontificis aut Ecclesiae auctoritate commendati non apparerent. Concilium provinciale Oxoniense a. 1408. sub excommunicatione prohibuit, ne quis haberet legeretque librum ab academia Oxoniensi aut Cantabrigensi non approbatum. Interim non abnuimus, si quis contendat, id nec universim observatum, nec lege aliqua imperatum fuisse, ut scripta omnia prius ac in lucem emitterentur,

1) C. 1. D. 19.

judicio Ecclesiae subjiciantur. Ast inventa arte typographica, auctoque periculo, quod ex faciliori celeriorique librorum propagatione subnascebatur, censura praevia legis sancito praescribenda videbatur. Pontificius apud Venetos legatus a. 1459. primus edi vetuit librum de fide et rebus Ecclesiae tractantem citra obtentam Episcopi approbationem[1]) Alexander VI.[2]) id ad omnes libros, tractatus, aut scripturas qualescumque typis excudendas, sub excommunicationis latae sententiae poena extendit. Leo vero X. in Concilio generali Lateranensi a. 1515. sessione 10. decrevit, ut nullus deinceps liber publici fieret juris, nisi prius Romae a Cardinali Vicario et Magistro sacri Palatii, alibi locorum ab Episcopo, aut deputato ab eo perito homine et Inquisitore illius civitatis aut dioecesis, ubi impressio fieret, diligenter examinetur, et per eorum manupropria subscriptionem, sub excommunicationis poena gratis et sine dilatione imponendam, approbetur; »qui secus praesumserit, ultra librorum impressorum amissionem, et illorum publicam combustionem, ac centum ducatorum fabricae principis Apostolorum solutionem, . . . excommunicationis sententiae innodatus existat.«

Verum decreta haec, succussa saeculo decimo sexto Ecclesiae auctoritate, et animis rerum novarum studio aestuantibus, optatum effectum non sunt sortita; in dies enim procudebantur libri, quibus fideles in errores doctrinae institutisque religionis avitae oppositos pelliciebantur, quin eos prima fronte agnoscere, et a scriptis catholicorum discernere pronum esset. E re igitur fore visum est, elenchum seu indicem concinnare, e quo cuivis innotesceret quinam sint libri, quorum lectio pernitiosa haberi debeat. Primum ejusmodi indicem edidit a. 1540. universitas Lovaniensis; alterum a. 1544. facultas theologica sorbonicorum Parisiis; tertium adhibita praecipuorum Italiae theologorum opera a. 1548. Joannes Casa, qui tum Venetiis Nuncii Apostolici munus sustinuit. Concilium provinciale Coloniense a. 1549. brevem exhibuit recensionem auctorum, quorum scripta sub anathemate prohibuit, »donec pleniori catalogo libros contagiosos indicaret.« E decreto hujus Concilii discimus, ipsos parochos speciosis librorum titulis delusos fuisse. In synodo dioecesana itidem Coloniensi anni sequentis, visitatoribus injunctum: »ut facta domatim inquisitione librorum, quibus sub se tam ecclesiastici quam saeculares utuntur, omnes libros haereticos, suspectae fidei, seu per haereticos depravatos aboleant[3]).« Quantopere providentia haec temporum in-

1) *Raynald.* ad. an. 1459.

2) Constit. *Inter multiplices.* 1. jun. 1501.

3) *Harzheim,* Concilia German. tom. 6. pag. 537 et 617.

digentiis votisque orthodoxorum responderit, inde colligi potest, quod memorati tres indices spatio sexdecim annorum decies fuerint recusi. Interim omnes hi elenchi, cum a summa auctoritate profecti non essent, vi universim obligandi destituebantur. Quare prius quidem Julius III. a. 1550. generalem formulam, qua libri haereticorum sub excommunicatione prohibentur, bullae *in Coenu Domini* inseruit; nec multo post Paulus IV. a. 1557. Congregationi S. Officii negotium conficiendi Indicem demandavit, confectumque eodem anno vulgavit. Idem Pontifex a. 1559. alium locupletiorem, suppresso priore, in lucem emisit Indicem, latis censuris in bulla Coenae expressis contra tenentes et legentes libros prohibitos. Cum autem Index hic nonnihil rigidior esset, et libros quoque contineret, a quibus vix aliquid damni perti mescendum erat, jussu Pii IV. publicata est a. 1561. a Cardinali Praefecto Congregationis S. Officii (Michaele Ghislieri, postmodum Pio V.) »*Moderatio Indicis librorum prohibitorum*,« qua permissi sunt libri a typographis suspectis impressi, uti etiam libri auctorum catholicorum ab haereticis in aliam linguam translati, et annotationibus scholiisque aucti, dummodo quae haeresim sapiunt, expungerentur. Subinde Patres Tridenti congregati, ad opprimendos pestiferos praeli foetus plurimum interesse rati sunt, ut ab ipsomet Concilio novus Index adornetur; at quominus opus aggrederentur, obstabat, jam a Pontifice illud fuisse susceptum; neque enim fas esse videbatur negotium, cui procurando Sedes Apostolica alioquin intendebat, ad se revocare, et propria expedire auctoritate. Sed obstaculum submovit ipse Pontifex datis ad Concilium litteris, quibus illud ad laborem hunc perficiendum provocavit[1]). Igitur ad conficiendum Indicem decem et octo a Concilio deputati sunt Patres, qui eumdem vergente ad exitum anno 1563. »non sine maximo labore multisque vigiliis[2])« absolverunt. Verum, siquidem tunc plerique finem Concilio imponi vehementius desiderarunt, tempus haud suppetebat, seu Indicem illum conciliariter approbandi, seu decretum condendi, quo is universaliter obligatorius ediceretur. Quamobrem decretum a Concilio: ut quicquid a supradictis octodecim Patribus praestitum est, »Sanctissimo Romano Pontifici exhibeatur, ut ejus judicio atque auctoritate terminetur et evulgetur[3]).« Pius IV. oblatum sibi Indicem novo subjecit examini, et Constitutione *Dominici gregis* confir-

---

1) *Pallavicini,* Hist. Conc. Trid. lib. 15. c. 18. n. 1.

2) *Pius IV.* in Constit. *Dominici gregis.* 24. mart. 1564. — Qua cura et diligentia in elaborando Indice desudatum fuerit, pluribus exponunt *Analecta Juris pontif.* 18. livrais. col. 2625 sq.

3) Sess. 25. decret. de Indice.

mavit ediditque a. 1564. praecipiens, ut is post tres menses ab ejus publicatione Romae facta, vim legis in orbe universo haberet. Initio hujus Indicis, post dictam Pii IV. Constitutionem inserta est praefatio Francisci Forerii, qui a secretis fuit octodecim Patribus a Concilio deputatis, in qua rationem in concinnando Indice eam docet observatam, ut paucis tantum demtis atque etiam additis, Pauli IV. Index retineretur, et regulae quaedam componerentur, quibus quorumvis commodis et studiis, salva veritate ac religione, prospiceretur. Sequuntur dein illae ipsae decem regulae, quas Forerius in Concilio Tridentino compositas affirmat. Has excipit catalogus librorum in tres classes distributus: prima exhibet nomina haereticorum, aut de haeresi suspectorum auctorum, quorum omnia, tum edita tum edenda opera interdicta sunt; secunda recenset libros fidei vel moribus perniciosos, etiam a catholicis auctoribus scriptos; tertia sistit scripta anonyma. Ex actis et statutis Conciliorum saeculi decimi sexti comperimus, Indicem hunc certatim acceptatum fuisse non in Italia modo, sed etiam in Hispania, Gallia et Germania [1]).

Ne vero Index obsolesceret, neve aetatis subsecuturae necessitatibus umquam deesset, S. Pius V. a. 1566. deputationem, quae partim durante adhuc Concilio Tridentino Indici componendo, partim jubente Pio IV. eidem revidendo incumbebat, in *Congregationem Indicis* erexit; atque ita permanens instituit tribunal, cujus esset libris in posterum edendis invigilare, noxios proscribere ac in tabulas Indicis referre. Sixtus V. Congregationis hujus officia accuratius descripsit [2]), et novum per eam, adjectis duodecim ad priores decem regulis, apparari jussit Indicem; qui tamen interveniente Pontificis morte, publicatus numquam fuit; neque id a successoribus ejus Urbano VII. Gregorio XIV. et Innocentio IX. factum, quippe qui simul vix unius anni spatio in cathedra Petri sederunt. Clemens VIII. primo statim pontificatus sui tempore Congregationi curam injunxit, praeparatum a Sixto V. Indicem recognoscendi perficiendique: at in comitiis Congregationis 25. julii a. 1592. habitis, Bellarminus, cujus Controversiarum tomum primum Sixtus in Indicem retulit, tot tamque graves contra Indicem Sixtinum ejusque regulas protulit rationes, ut Congregatio laborem illum vulgandum haud putaverit; novo igitur conficiendo manum admovit, quem Clemens VIII. absolutum, et a se denuo examinatum, Constitutione *Sacrosanctum fidei catholicae depositum*. 17. octobris a. 1596. approbavit et confirmavit. Editioni

1) *Heymans,* Disquisitio de ecclesiastica libror. prohib. c. 4.
2) Constit. *Immensa.*

huic accesserunt Observationes in regulam quartam et nonam; nec non »Instructio pro iis, qui libris tum prohibendis, tum expurgandis, tum etiam imprimendis, diligentem ut par est, operam sunt daturi.«

Nova Indicis editio accurata fuit sub auspiciis Alexandri VII., qui eam Constitutione *Speculatores domus Israel* 5. martii a. 1664. ratam habuit. Continet haec editio praeter varia supplementa, collectionem decretorum a. Congregatione tum S. Officii, tum Indicis, item a Magistris S. Palatii inde ab anno 1601—1664. publicatorum; nec non in regulam decimam observationem quoad examen librorum, qua Ordinariis locorum summa inculcatur diligentia et circumspectio in constituendis censoribus. — Repetita fuit haec editio praetermissis supplementis anno sequenti 1665. uti etiam sub Pontificibus subsequutis Clemente X. a. 1670. Innocentio XI. a. 1681. et 1683. insertis solum qui interea proscripti fuerunt libris. — Nulla abhinc auctoritate pontificia in lucem prodiit editio Indicis usque Benedictum XIV., qui primum quidem celebrem publicavit Constitutionem *Sollicita,* 9. julii a. 1753. qua modum procedendi in Congregatione S. Officii aeque ac Indicis hactenus usitatum lege fixit et luculentius determinavit; dein vero a. 1758. novum vulgavit Indicem[1]) accuratius dispositum, et a mendis, quae in priores editiones irrepserant, expurgatum; addidit quoque complura decreta generalia, quibus partim regulae Indicis uberius explicarentur, partim efficeretur, ne omnes malos libros *nominatim* proscribere sit necesse. Illud autem cumprimis dignum notatu, quod Benedictus XIV. litteris in forma brevis huic editioni praemissis, non solum approbaverit Indicem; verum etiam omnia, quae superioribus sive Pontificum sive Congregationum decretis, monitis, instructionibus constituta fuerunt, non obstante quacumque contraria consuetudine, *inviolabiliter et inconcusse* observari praeceperit. — Quaecumque deinceps factae sunt editiones, uti sub Pio VII. a. 1806. et 1819., sub Gregorio XVI. a. 1835. et 1841., sub Pio IX. a. 1851. non aliud sunt, quam reproductiones Indicis Benedicti XIV. cum accessione librorum recentius prohibitorum, qui suis respective locis connotantur.

Succincta haec de prohibitione librorum notitia historica cursim texenda videbatur, ut pateat, quamnam Ecclesia catholica inde fere ab incunabulis suis hac in re sectata fuerit disciplinam; tum ut progressuris ad asserendam vindicandamque Indicis auctoritatem, viam nobis redderemus expeditiorem.

---

1) Sub titulo: „Index librorum prohibitorum Sanctissimi D. N. Benedicti XIV. Pontificis Maximi jussu recognitus atque editus.“

Duae, quibus Index constat, non inepte discerni possunt partes, quarum priorem decem regulae, et varia decreta, ut vocant, generalia, catalogo librorum praemissa; alteram ipse catalogus libros *nominatim* prohibitos recensens, constituunt. Utrique parti, ac proinde toti Indici, vim et rationem inesse legis universalis, cui sinceri omnes catholici obsequium praestare teneantur, apertius est, quam ut quisquam, qui aequus rerum aestimator sit, id abnuere valeat velitque.

Enimvero quod priorem attinet Indicis partem, Constitutiones pontificiae quibus dictarum regularum decretorumque generalium observatio ingeminatur, ejusmodi conceptae sunt verbis, ut facile intelligatur, voluisse Pontifices interposita auctoritate sua omnes universim fideles obstringere ad ea stricte observanda, quae regulis illis atque decretis continentur. Ecquid enim non id voluit Pius IV. dum ait: »Ipsum Indicem, una cum regulis ei praepositis, auctoritate Apostolica tenore praesentium approbamus, imprimique ac divulgari, et *ab omnibus universitatibus catholicis ac quibuscumque aliis ubique suscipi*, easque regulas observari mandamus ac decernimus [1]).« Eadem autem plane, aut certe aequipollente phrasi utuntur loquentes de Indice etiam Clemens VIII. [2]), Aleander VII. [3]), Benedictus XIV. [4]), et Gregorius XVI. [5]). Nisi ergo quis in animum inducat negare, Pontificibus Romanis pro suprema sua in Ecclesiam auctoritate, jus esse ac potestatem latis legibus omnes obligandi fideles: fateatur oportet, regulas et decreta, de quibus heic nobis sermo est, vim habere legis universalis. Neque hodie jam sustineri ullo pacto potest sententia sive illorum, qui putant vi regularum Indicis non tam prohiberi libros, quam potius tradi modum, ad quem eorum prohibitio exigenda sit; sive eorum, qui cum Laymanno [6]) facta distinctione inter libros primae et secundae classis, existimant, priores quidem, quo spectant omnes libri haereticorum de religione tractantes vel haeresim docentes, prohibitos esse: ast posteriores, quo pertinent libri doctrinam non sanam, suspectam, vel moribus adversam continentes, tametsi a catholicis auctoribus prodierint, non ante censeri prohibitos, quam *speciatim* in Indicem relati fuerint. Utramque enim hanc opinionem a vero abludere, omnique destitui fundamento vel inde fit manifestum, quod Pius IV. in Constitutione *Dominici gregis*, qua

1) Constit. *Dominicis gregis*. a. 1564.
2) Constit. *Sacrosanctum*. a. 1595.
3) Constit. *Speculatores*. a. 1664.
4) Constit. *Quae ad catholicae*. a. 1757.
5) Encyclica 8. maji 1844.
6) Theolog. moral. libr. 2. tract. 1. c. 15. n. 8.

Indicem insertis tum primum regulis generalibus editum confirmavit, dicat: »Inhibentes, . . ne quis *contra earum regularum praescriptum*, aut ipsius prohibitionem Indicis, libros ullos legere habereque audeat.« Quibus profecto verbis satis declarat, libros in praescriptum regularum impingentes non minus esse prohibitos ac eos, qui per Indicem nominatim prohibentur. Benedictus vero XIV. in sua Indicis editione, cum regulis tridentinis quaedam »Decreta de libris prohibitis, nec in Indice nominatim expressis« adjicienda duxisset, ejus rei rationem in prooemio decretis illis praemisso sic explicat: »Cum non omnes libri, qui vi Constitutionum Apostolicarum aut decretorum Congregationum sancti Officii et Indicis prohibiti sunt, sigillatim describi in Indice propter eorum ingentem numerum possint, necessarium visum est hujusmodi libros ad certa quaedam capita revocare, ... ut si quod circa librum aliquem in Indice non descriptum, aut *in regulis ejusdem Indicis non comprehensum*, exoritur dubium, intelligi possit, utrum inter prohibitos sit computandus.« Vide'n, libros in regulis comprehensos aeque prohibitos supponi, ac descriptos in Indice? Sed sententiam Laymanni evidentissime confodit penitusque evertit Gregorii XVI. encyclica, 8. maji 1844. quae circa finem sic habet: »In communem notitiam revocatum volumus, *standum esse generalibus regulis et decessorum nostrorum decretis*, quae Indici prohibitorum librorum praeposita habentur; atque adeo *non ab iis tantum libris cavendum esse, qui nominatim in eundem Indicem relati sunt; sed ab aliis etiam, de quibus in commemoratis generalibus praescriptionibus agitur.*« E mente igitur Pontificis ideo cavendum est a libris, de quibus in generalibus praescriptionibus agitur, quia hi non minus prohibiti sunt ac nominatim relati in Indicem; tales namque si non essent, cavendum ab illis haud foret priusquam *nominatim* prohibeantur. Huc etiam facit ipse textus regularum generalium, in quibus certae librorum species dicuntur *omnino prohiberi*, *omnino damnari*; ut regula secunda, libri hereticorum de religione ex professo tractantes; item regula septima libri, quorum argumentum res et narrationes obscoenae sunt: id vero incongrue diceretur, si liber tum solum fieret prohibitus, cum nominatim refertur in Indicem.

Quoad posteriorem Indicis partem, seu catalogum ipsum librorum nominatim prohibitorum: indubium pariter est, ei vim inesse legis universalem obligationem inducentis. Libri enim, quos isthic longa serie consignatos deprehendimus, proscripti sunt decretis s. Congregationis partim Inquisitionis, partim Indicis, atque inde in hunc catalogum, tamquam regestum quoddam omnibus obvium relati. At vero dictae Congregationes, dum libros fidei moribusque infestos

proscribunt, id faciunt auctoritate per Sedem Apostolicam sibi communicata. Summi nempe Pontifices, cum ipsi libros omnes evolvere atque in examen vocare non possint, ad id praestandum Congregationes instituerunt, in quas tamquam vicarias, ac velut organa sua, supremam, qua ipsi pollent, libros perniciosos configendi interdicendique jurisdictionem transtulerunt[1]); unde fit, ut decreta a ss. Congregationibus intra limites potestatis sibi delegatae edita, perinde universaliter obligent, ac si profecta immediate essent ab ipso Pontifice, cui universalem Ecclesiam pascendi regendique collata est potestas[2]). — Nec obstat, contingere quandoque posse, ut ss. Congregationes librum minime noxium proscribant. Nihil enim per id obligationi legis detrahitur; quandoquidem commune societatis bonum, adeoque jus naturale deposcit, ut legitimae auctoritatis prohibitioni subditi morem gerant, etsi fortasse id, quod lege interdicitur, pravum noxiumque haud sit. Unde recte s. Alphonsus de Liguorio ait: »Quodsi quandoque aliquis liber inconsiderate proscriptus fuerit, id Ecclesiae auctorittai non officit, nec fideles ab onere obediendi excusat: hoc enim raro accidit, (addere liceat, quod idem s. auctor alibi notat: et in aliis omnibus humanis judiciis intervenire potest); et valde magis expedit ad commune bonum, alicujus libri lectionem aliquando non damnandam damnari, quam perniciosi libri damnandam lectionem permitti[3]). Ceterum spectata sapientia et aequitate, qua Patres eminentissimi in examinandis libris utuntur, fieri vix ac ne vix quidem potest, ut liber, qui nihil omnino censura dignum continet, proscribatur. — Non etiam cessat Index universos obligare fideles propterea, quod aliquae ejus praescriptiones, in nonnullis regionibus, observatu redditae sint impossibiles; uti quod regula decima disponitur, ut librarii elenchum habeant librorum venalium a deputatis per Episcopum, atque ab inquisitore subscriptum; nec alios libros vendant, aut quacumque ratione tradant sine licentia eorundem deputatorum, sub poena amissionis librorum, et aliis, arbitrio Episcoporum vel inquisitorum imponendis. Quae quidem dispositio etsi vix alicubi hodie in praxim deduci queat: nihilominus cum Index auctoritate nitatur pontificia, et legem constituat pro tota Ecclesia, patet, praeter praescriptiones, quarum observationem mutata tempo-

---

1) Constat quoad s. Congreg. Inquisitionis, Constitutione *Licet ab initio.* Pauli III. a. 1542. et quoad s. Congreg. Indicis. Constit. *Immensa.* Sixti V. 1587.

2) Conf. quae de auctoritate ss. Congregationum paulo enucleatius diximus in Circularibus nostris a. 1864. Nr. V.

3) Theol. moral. tom. 2. Appendix de prohib. libror. c. 4. n. 24.

rum adjuncta impossibilem fecerunt, in reliquo universalem remanere ejus obligandi vim.

Quamvis autem haec explorata, et ex principiis minime dubiis sint deducta: non defuerunt tamen qui existimarent, Indicem cum alibi, tum apud nos haud obligare; quae quidem opinio jam antea a pluribus, praesertim in Germania, propugnata, ex quo infaustus Febronianismus ingenia occupavit, adeo invaluit, ut omnem paene conscientiam obedientiae, quae supremae auctoritati ecclesiasticae debetur, exstinxerit. Quis non miretur, inter nostrates quoque initio adhuc saeculi quod decurrit, auctorem »Juris publici Ecclesiae Hungaricae« ita scripsisse: »Librorum prohibitorum indices hujus Congregationis auctoritate typis excusi, forte fortuna isthuc terrarum penetrant... Cum praeterea Reges Apostolici pro illa potestate, quam subinde commemorabo, diligenter in noxios quosque libros inquiri praecipiant, neque desistant eos vetare: suo forsitan facto docent, extraneam librorum censuram apud nos locum non habere[1]).« Non advertit vir bonus, titulum Regis Apostolici nullum principi tribuere jus de catholicis fidei morumque dogmatibus judicandi; neque proin decernendi, quid illis adversum, et saluti fidelium perniciosum sit; id enim soli Ecclesiae divinitus institutae assertum novimus. Quodsi Reges Apostolici constitutis censoribus libros fidei orthodoxae noxios vetuerunt: id laudabili religionis studio, et ad certiorem legibus ecclesiasticis procurandum effectum, exemplo Constantini M. Theodosii, Martiani fecisse putandi sunt.

Qui contendunt Indicem apud nos alibive passim hodie non obligare, e triplici potissimum progredi solent fundamento, quo suam tueantur sententiam; nempe, quod Index receptus non sit; quod non fuerit per singulas provincias promulgatus; et quod contraria consuetudo legitime praescripserit. Verum re attentius inspecta, ultro patet, nihil ex his ad elidendam, Indicis auctoritatem praesidii posse peti.

Non ex eo, quod receptus non sit. Leges enim et Constitutiones pontificiae, in quarum censum etiam Index venit, non indigent fidelium acceptatione ut eos obligent. Dogma quippe catholicum est, competere Pontifici Romano primatum non tantum honoris, sed te jurisdictionis. At vero primatus jurisdictionis suapte natura involvit potestatem latis legibus obstringendi subditos non accedente etiam, nec requisita eorum acceptatione. Qui enim nonnisi volentes

---

1) *Mich. Szvorényi.* Jus publ. commune et particul. Ecclesiae Hung. part. gener. §. 134.

annuentesque, ut legibus suis obsequantur, potest obligare: nae is adeo primatum seu supremam in illos jurisdictionem non habet, ut proprie loquendo nullam habeat. — Cardinalis Albitius dum in hoc argumento versatur[1]), pluribus refellit eos, quibus visum est vigorem legum pontificiarum ab acceptatione suspendi; ac primum quidem sic ait: »Papa habet auctoritatem immediate a Deo, absque alia dependentia, et consensu subditorum, et ideo non exigitur pro earum (legum) firmitate, quod populi recipiendo illas admittunt; sed statim atque a Papa promulgatae sunt et innotuerint, etiamsi in singulis provinciis non sint publicatae, vim habent et obligant.« Pergit dein ostendere, facto ipso probari, agnitam ubique fere gentium obligationem prohibitionibus Sedis Apostolicae inhaerentem; siquidem non aliter fas creditum libros interdictos legere, quam petita obtentaque eam in rem ab ipso legislatore facultate. »Certe, inquit, galli, germani et angli timoratae conscientiae, quotidie a Sanctissimo D. N. in Congregatione s. Officii, quae habetur coram Sanctitate sua, petunt et obtinent licentiam legendi praedictos libros.« Testimonium hoc tanto majoris ponderis videri debet, quod illud ex certa scientia promserit auctor purpuratus, utpote qui sub Alexandro VII. per longius tempus assessoris penes s. Officium munere functus est. Refert tandem, propositionem hanc: »Bullam quae promulgatur in Coena Domini, non est in Belgio usu recepta juxta probabilem multorum opinionem,« ab omnibus qualificatoribus, nemine excepto, declaratam fuisse falsam, temerariam, erroneam, auctoritati Summi Pontificis injuriosam, et quae viam ad schisma sternat. — Neque praesumi potest, ut aliqui volunt, eam esse mentem Pontificis, ut *nolit* leges suas obligare, nisi acceptentur; id enimsi esset, an non ipse sibi universale Ecclesiae regimen redderet impeditum planeque impossibile? Dicine adhuc posset, sollicitudinem omnium orbis ecclesiarum Pontifici Romano incumbere, si leges ab eo perlatae solum obligarent, in quantum Episcopi, in sua quisque dioecesi, eas admittunt? Unde merito editores Cassinenses in novissima Lucii Ferraris editione observant: »Quis dicat ex ovium acceptatione vim pendere legum, quas pro communi bono supremus Ecclesiae Pastor constituat, quibus velit omnes omnino obligare[2])?« Et, ut non inepte ratiocinatur auctor praeclarus: »Si nullo praevio consensu populari, vi pollent sua, leges principis saecularis: . . . quanto id magis de Ecclesiae legibus dicendum erit, quae regendi christiani populi, ejusque commodo

1) De inconstantia in fide c. 30. n. 403.
2) Verb. *Libri prohibiti*. nov. art. §. 4.

cavendi auctoritatem a Christo accepit? Finge quaeso, uni multitudinis voluntati leges vel principales inniti: utrumque tum regimen esset democraticum, quum ad eos, qui praesunt, τὸ *censere;* ad populum, cui staret propositam legem accipere vel rejicere, τὸ *jubere* spectaret. Quo nihil perniciosus [1]).«

Sed neque nisi perperam, et ex praejudicata opinione potest asseri, Indicem generatim receptum non fuisse. Id namque factum in Gallia, Belgio et Germania, nuper Analecta juris pontificii [2]), producta tanta documentorum nube demonstraverunt, ut a nemine qui sanus sit, deinceps vocari queat in dubium.

Quod Hungariam attinet, etsi pauciora suppetant, non tamen penitus desunt, quae idem persuadeant argumenta. Non commemoramus receptam apud nos fuisse bullam *coënae*, ut satis constat e Synodo Tyrnaviensi a. 1560. in qua Nicolaus Olahus »excommunicationem jam olim latam, et in bulla Coena Domini summo Christi Vicario reservatam« intentat in eos, qui libros haereticos tenent [3]). Inde namque conjectare saltem non sine magna veri specie licet, animos illic a recipiendo Indice non admodum abhorruisse, ubi jam antea bulla Coenae obsequio honorata viguit. Quod ad propositum nostrum propius facit, et causam quam agimus vehementer commendat, isthoc est. Georgius Draskovics, Ferdinandi I. apud Concilium Tridentinum pro regno Hungariae orator, unus fuit ex octodecim Patribus a Concilio ad elaborandum Indicem deputatis. Is redux in patriam, ac interea a Quinque-Ecclesiensi ad Jaurinensem translatus cathedram, anno 1579 Sabariae Synodum celebravit dioecesanam, in qua publicatis canonibus tridentinis, alia inter decretum legimus: »Nullus plebanus absque facultate Reverendissimi, libros haereticorum legat, aut domi suae habere praesumat [4]).« Quis ambigat, in condendo hoc statuto Praesulem egregium ad Indicem, in quo conficiendo ipse operam posuit, et quem non potuit non velle observatum, respexisse? — Synodus provincialis Tyrnaviensis a. 1611. c. 2. haec habet: Nemo sine licentia retineat libros haereticos, nec superstitiosos et lascivos, sed catholicos, et qui concionibus, confessionibus utiliter excipiendis, pietati ac timori Dei augendo, utiles sint futuri. Intelligant vero, sine expressa licentia non licere legere aut tenere

---

1) *Vincent. Lupoli,* Juris eccles. praelect. tom. 1. c. ult. §. 6.

2) An. 1860. livrais. 31. col. 1401 sq. a. 1862. livrais. 52. col. 1723 sq. Conf. *Bouix,* De Curia rom. part. 3. c. 9. §. 1.

3) Cath. ac christ. religionis praecipua quaed. capita, c. 22. *Péterffy,* Concilia Hung. part. 2. pag. 102.

4) *Steph. Schönvisner,* Antiquit. et Hist. Sabar. lib. 8. c. 2. pag. 304.

libros haereticos sub poena excommunicationis bullae Coenae Domini ipso facto incurrendae, quod etiam populo explicare convenit, ne sensim usu malorum librorum allectus in errores pertrahatur[1].« Synodus provincialis itidem Tyrnaviensis a. 1638. cap. 1. n. 10. praecipit: »Ne in agrum Dominicum zizania falsorum ac erroneorum dogmatum irrepant, curabunt Domini reverendissimi Ordinarii, quod plerumque per erroneorum librorum lectionem, ac per cantilenas erroneas fieri in his partibus consuevit; quapropter ut fidelis populus ab hujusmodi lectione cantilenarumque admissione arceatur, enitendum est quam diligentissime, proponendo, quod lectio librorum erroneorum ac prohibitorum, excommunicationem secum trahat. Ac ut abusus hic facilius tollatur, deputati sunt a sacra Synodo, qui cantilenas tales in unum collectas, diligenter ab omni haereseos labe expurgent.« Et n. 11. »Impressionem librorum quorumcumque sicut et cantilenarum, sine approbatione, nullibi permittant Domini reverendissimi Ordinarii[2].« Dum decretis his synodalibus librorum in genere prohibitorum, haereticorum, erroneorum etc. quin nominatim designentur, lectio vetatur, manifestum est supponi, eos aliunde cognitos esse, aut cognosci posse ac debere: unde vero id, si non ex Indice eum in finem concinnato, ut libri ab Ecclesia reprobati, ad omnium perferantur notitiam? Dum porro libri absque approbatione typis mandari vetantur: an non hoc ipsum est, quod regula decima Indicis diserte praescribitur? — Pauca quidem haec sunt, ab talia quae non obscure doceant, Indicis apud nos quoque rationem fuisse habitam: dum ex adverso nullum positivum in contrarium afferri potest documentum, quo probetur, eum receptum non esse. Cumque Index a Pio IV. publicatus lex fuerit universalis, quam recipere omnes, Episcopi pariter ac fideles, sub gravi obstringebantur; nemo, quin injurius sit, affirmaverit, tot religionis zelo et morum integritate insignes viros, qui saeculo sexto decimo Ecclesiae hungaricae praesidebant, legi tam graviter stringenti obluctatos fuisse; praesertim si sciat, complures eorum Romae aut in Italia sacratioribus disciplinis excultos, singulari in Sedem Apostolicam pietate, quoad vixerunt, enituisse. — Est et aliud, quod, nostra saltem sententia, in praesenti quaestione non incongrue institui potest argumentum. Licet Concilium Tridentinum per universum Hungariae regnum solemniter promulgatum fuisse probari nequaquam possit, cum id in duabus tantum Synodis dioecesanis, Tyrnaviensis 1564., et Sabariensi 1579. factum constet:

---

1) *Péterffy* l. c. pag. 210.
2) *Péterffy* l. c. pag. 359.

certum nihilominus est, ut Martinus Szentiványi pluribus evincit[1]), inclinante saeculo decimo sexto, et in eunte decimo septimo, Concilium Tridentinum in tota Hungaria receptum fuisse. Et enim Synodi provinciales non minus quam dioecesanae eo tempore apud nos habitae, canones, poenas, jura ad praescriptum solius Tridentini definiverunt, populo et primoribus tacito assensu comprobantibus, quicquid secundum illud statueretur; quae quidem universalis receptio qualicumque publicationi aequivalet, immo fortasse praestat etiam. At vero si Concilium Tridentinum acceptatum concedimus, consequens est, ut decretum quoque ejusdem de Indice acceptatum concedamus, tantoque id certius, quod ex monumentis illius aetatis pateat, nomine Concilii Tridentini, Indicem comprehendi passim consuevisse[2]). — Non itaque dici potest, Indicem vi obligandi destitui ex eo quod receptus non fuerit.

Sed neque ex defectu sufficientis per omnes provincias promulgationis. Certum quippe ac exploratum catholicis est, sufficere voluntatem Pontificis, ut lex ab eo lata omnes orbis christiani fideles obliget; id enim necessario consequitur ex ea, quam a Christo Domino, ut Concilium Florentinum definivit, in beato Petro traditam accepit universalem Ecclesiam *pascendi, regendi et gubernandi plena potestate.* Jam autem Pontifices, dum legem Indicis Romae dumtaxat publicarunt, satis aperte declararunt, velle se ea lege omnes universim fideles obstrictos haberi. Bullis namque, quibus Pius IV., Clemens VIII., Alexander VII., et Benedictus XIV. procuratas a se Indicis editiones confirmaverunt, inserta legitur clausula, his aut aequivalentibus concepta terminis: »Volumus autem, ut earumdem praesentium litterarum transumptis seu exemplis, etiam impressis, manu alicujus notarii publici subscriptis, et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique locorum et gentium adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae[3]).« Dum igitur Pontifices omnimodam transumptis authenticis adhiberi fidem praecipiunt, manifeste volunt, immo declarant, lege illic expressa, quamvis in diversis provinciis haud promulgata, universos obligari fideles. Sane clausula, de qua loquimur, spectato sensu nihil distat ab altera in bullis itidem frequenter occurrente, qua Pontifices edicunt, intentionis suae esse, per solemnem Constitutionum suarum publicationem Romae factam eodem modo obstringere fideles,

1) Apud *Péterffy,* part. 2. pag. 154.
2) *Heymans,* l. c. pag. 230.
3) *Alex. VII.* in Constit. *Speculatores.*

ac si illae singulis eorum essent praesentatae[1]). Accedit, inde ab anno 1281., quo Martinus IV. Michaelem Palaeologum communione Ecclesiae privavit, eam invaluisse Pontificum Romanorum praxim, ut bullas suas Romae tantum, affigendo eas valvis basilicae Principis Apostolorum et in acie campi Florae, aliisque solitis locis publicarent, eoque pacto fideles ubivis degentes legibus suis facerent obnoxios. Quodsi autem quandoque decreta sua certis in locis speciatim promulgata voluissent, id semper expresse indicarunt; ut adeo hinc quoque inferendum videatur, praeter paucos, a communi praxi exceptos casus, promulgationi, velut haud necessariae, supersessum fuisse, quemadmodum advertit *Suarez*[2]): »Magnum argumentum est, inquiens, quia quando Pontifices volunt necessariam esse promulgationem suae legis in singulis episcopalibus seu provinciis, hoc specialiter declarant: raro autem id faciunt, et in rebus majoris momenti aut periculi; ergo signum est, extra hos casus speciales, promulgationem non requiri. Item e contrario interdum extendunt tempus pro quo volunt differri obligationem legis etiam post promulgationem, ut Pius IV. voluit, ut decreta Concilii Tridentini non obligarent nisi post tres menses a promulgatione: in quibus legibus supponunt promulgationem in Urbe factam sufficere; quia si aliae particulares exspectandae essent, illa temporis dilatio necessaria non esset.« — Deinde, si necessaria foret in provinciis promulgatio, sequeretur, ab uniuscujusque provinciae arbitrio pendere, velitne legem pontificiam admittere aut repudiare; quis enim caveret, ne principes aut magistratus seu haeretici, sive male erga Sedem Apostolicam affecti, publicationem ejusmodi praepediant? Ast qui tum adhuc salva posset subsistere residens penes Pontificem regendi Ecclesiam *plena potestas?* Et, negarine posset, verum esse quod Febronius docuit: Pontifici jus tantum esse proponendi, non item sanciendi leges? — — Generatim »natura legis id tantum postulare videtur, ut semel, nimirum in Curia principis publicetur, unde in alias ditionis partes possit scientia devenire .... Si enim secus esset, ad intrinsecam legis efficaciam non solum requireretur, ut in provinciis imperii omnibus promulgaretur, sed etiam ut omnibus simul, ac singulis subditis denuntiaretur. Nam quae pro omnibus fertur, omnibus pariter innotescere deberet. Quod certe falsum[3]). Unde mirum non est, multos eosque gravissimos auctores id sibi persuasisse, ac etiam propugnasse: vim obligandi

---

1) Analecta Juris pont. 1862. livr. 52. col. 1725 sq.
2) De legib. lib. 4. c. 15. n. 6.
3) *Vincent. Lupoli* l. c. §. 5.

constitutionum legumque pontificiarum, ab earum per provincias promulgatione minime suspendi. Ita Salmanticenses, Suarez, Gregorius de Valentia, Sylvius aliique; quorum sententiam breviter complexus s. Alphonsus de Liguorio scribit: »Mentem Pontificis esse, velle omnes fideles obstringere ad hujusmodi statuta, independenter ab eorum publicatione in singulis provinciis.«

Si quis fortasse quaerat, quomodo citra promulgationem certa legis pontificiae notitia, quae quidem ad inducendam obligationem necessaria est, ad fideles dissitarum regionum pertingere queat? Respondemus id multis fieri posse ac solere modis. Imprimis namque bullae Romae consueto more publicatae, auctoritate Apostolica typis excuduntur, earumque exemplaria per omnem qua late patet Ecclesiam distrahuntur. Insuper, ut verbis utamur viri clarissimi[1]). »Ea est legis universalis pontificiae natura et gravitas, ut rumor de prolata hujuscemodi lege omnes statim fideles attentos faciat, ita ut inquirant sollicite; unde sufficeret etiam aliquos tantum in aliqua regione instrumentum authenticum vidisse, ut brevi tempore ad omnes moraliter certa cognitio deveniret. Quod ita verum est, ut si edita lege aliqua pontificia Episcopus aliquis celare et certam nôtitiam in sua dioecesi impedire vellet, minime id posset obtinere; immo citius in dioecesi illa, et per diaria aliaque scripta, et per relationes innumeras spargeretur et de lege pontificia notio certa, et de resistente Episcopo scandalum . . . Quibus addendum est, perpetuo Romae adesse, et variarum gentium legatos, et Episcoporum pro negotiis commissos, quorum opera sufficienter per omnem mundum de lege Romae promulgata certa notio dimanet.« — An dum apud nos Josephinismus omne cum curia romana commercium, ridicula propemodum anxietate intercepit, ignoratum in Hungaria fuit, quid Romae decretum, qui libri proscripti fuerint? Tantum id aberat, ut ea res neminem latuerit, publicoque etiam sermone circumferretur; et pii ac sinceri Ecclesiae filii, quorum aliqui calamum quoque contra confixa opera strinxerunt, religiose obsequerentur; nec nisi, qui liberaliores videri volebant, legem, quam haud ignoraverunt, fastidiose aspernarentur.

Sed obtenditur consuetudo contraria, quae Indicem ex tota aut certe maxima sui parte exauctoraverit, omnemque ei vim obligandi detenserit. — Fatendum est, sententiam hanc a multis spectati nominis theologis, praesertim germanis, propugnatam fuisse, qui Lay-

1) *Bouix*, Tract. de princip. Jur. canon. part. 2. sect. 2. cap. 6. §. 1.

mannum[1]) longo agmine secuti docebant, libros haereticorum de religione ex professo tractantes haeresimque continentes, omnino sub excommunicationis poena interdictos censeri debere; ast libros ab haereticis de argumento a religione alieno, aut etiam a catholicis auctoribus scriptos, qui erroribus, ac opinionibus haereticis hinc inde conspersi sunt, impune legi posse propterea, quod Index romanus, uti etiam dispositiones bullae Coenae, quoad hos secundae classis libros, in omni suo rigore in Germania alibive receptae non sint. Ut autem in hanc abirent sententiam, eo potissimum inducti sunt, quod viderent libros pravos, quorum in dies crescebat colluvies, passim ab omnibus nullo habito prohibitionis ecclesiasticae respectu legi; unde bona quidem fide, ast nulla freti objectiva ratinoe supponebant, tacito Pontificis consensu abrogatas esse censuras in lectionem librorum prohibitorum latas; ob summas ac inextricabiles difficultates, quas enasci necesse foret, si omnes, qui libros prohibitos legunt, dictas censuras incurrerent. — Verum sententia hac ad trutinam revocata, nullo negotio intelligitur, eam non tantum probabilitate, sed et omni destitui fundamento. Imprimis namque jam id merito addubitare licet, an ullibi gentium aliquando universim creditum fuerit, Indicem et bullam Coenae non obligare; quandoquidem auctores graves sublata idemtidem voce, huic opinioni refragati sunt. Sic Cardinalis Albitius[2]) cavendum monet a supradictis theologis, quamvis summae auctoritatis viris »dum temere asserunt in nonnullis provinciis catholicis bullam Coenae non esse usu receptam.« *Reiffenstuel*[3]) affirmat, se non sine tacita indignatione audivisse et legisse sententiam, quae tenet bullam Coenae in Germania non in omni rigore esse receptam; ac subinde cumulatis rationum momentis, contrarium evincere conatur. *Zallwein*[4]) Indicem quoad lectionem Scripturae in Germania acceptatum recte arguit ex praxi Episcoporum eidem firmiter adhaerentium. — Interim dato etiam universalem aliquando sive in Germania, sive alibi invaluisse consuetudinem non observandi Indicem: ecquid tandem elici inde potest, si ea consuetudo numquam evasit legitima? Non autem evasisse manifestum ex eo fit, quod numquam effluxerit tempus ad legitime praescribendum requisitum. Ex quo enim Pius IV. legem Indicis promulgavit, omnes fere Summi Pontifices repetitis Constitutionibus et decretis legem

1) Loc. cit.
2) Loc. cit.
3) Jus can. univ. lib. 5. Decret. tit. 7. n. 79.
4) Principia Juris eccl. tom. 2. qu. 3. c. 5. §. 7.

illam instaurarunt inculcaruntque, ut praeclare observat Benedictus XIV. in haec verba disserens[1]): Quae ad catholicae religionis puritatem integerrime tuendam et castos mores a contagione caute servandos maxime pertinent, quum semper ab Apostolica hac Sancta Sede provide sapienterque constituta et sanctissime custodita sint: tum illud imprimis laudabili Romanorum Pontificum praedecessorum nostrorum zelo ac vigilantia provisum et cautum fuit, ne ullum propter pravos exitiososque libros, quibus fides et pietas labefactari plerumque solent, Christi fidelium animabus praejudicium ac detrimentum irrogaretur. Quamobrem non solum hujusmodi libros improbare et proscribere consueverunt, sed ne vetitae quoque eorum lectionis oblivio ulla umquam subreperet, aut ignorantia obtenderetur, publicis tabulis atque catalogis eosdem perniciosos libros describi et consignari voluerunt, quo sane fieret, ut palam denuntiata atque oculis subjecta eorum pravitate ab omnium manibus facilius removerentur. Crescente autem in dies exitiosa ipsorum segete et copia, renovari idemtidem atque augeri oportuit.« — Praeterea nullus propemodum fuit Pontificum, sub quo, edito ejus auctoritate decreto, liber aliquis proscriptus atque in Indicem relatus non fuisset. Quid autem ejusmodi prohibitionis decreta sunt aliud, quam totidem protestationes, quibus Pontifices Indicem denuo confirmant, ejusque observationem adurgent? Ut quid enim liber in Indicem librorum prohibitorum referretur, si Index non obligaret? Cumque prohibitiones istae continua veluti serie in praesentem usque diem sese excipiant, optime sane praecautum fuit, ne consuetudo contraria vim legitimae praescriptionis umquam consequeretur. Immo quamvis largiremur, consuetudinem alicubi lapsu temporis ad praescribendum requisiti, evasisse legitimam: tum quoque fatendum foret, legitimam non perstitisse; cum exploratum sit, tardioribus Pontificum Constitutionibus eam iterato revocatam penitusque sublatam fuisse; nam ut *Reiffenstuel* ait[2]): »Etsi haec lex per consuetudinem contrariam praescriptam abrogata fuisset, tamen etiam eidem consuetudini diversis successivis temporibus rursus derogatum fuit per plures Constitutiones pontificales subsequentes.« Et postquam nonnullorum post Pium IV. Pontificum circa Indicem sanctiones recensuisset, ita prosequitur: »Idem facere et observationem Indicis praecipere videntur Pontifices successores, dum fere omnes ad haec usque tempora libros aliquos de novo prohibent, eosque Indici librorum prohi-

---

1) Constit. *Quae ad catholicae.* 23. Dec. 1757.

2) Loc. cit. n. 46.

bitorum inseri mandant; ita ut memoratus Index continuo augeatur, sicque auctus una cum antiquis regulis Indici ab initio statim praefixis, auctoritate eorumdem prodeat, et exacte observari praecipiatur. Ex quibus utique patet, quam difficile sit absolute sustinere Indicem, etiam quoad libros secundae classis, in Germania non esse receptum, vel eidem consuetudine contraria legitime praescripta derogatum: cum novae Constitutiones ejusdem observationem de novo praecipientes jugiter emanent, quae consuetudinibus contrariis derogant, et quas, utpote justas, acceptandi gravis obligatio est.«

Quominus autem credamus Sedem Apostolicam tacite in ejusmodi consuetudinem consensisse, obstant omnes illae Pontificum Constitutiones, quae quidem numero plurimae sunt, quibus expresse conceptisque verbis obligationem Indicis integram illaesamque servatam; omnem vero consuetudinem contrariam abolitam volunt. Quod ut luculentius pateat, unum alterumve proferre juvat documentum. Quis sibi persuadeat, consuetudini quicquam detulisse, aut in non observationem Indicis consensisse Benedictum XIV. qui in Constitutione Indici, ab se publicato praemissa, sic loquitur: »Absolutum itaque juxta mentem nostram laudatum Indicem, ab iisdem Cardinalibus revisum atque recognitum, typis Camerae nostrae Apostolicae edi voluimus, ipsumque praesentibus Litteris nostris tamquam expresse insertum habentes, auctoritate Apostolica tenore praesentium approbamus et confirmamus, atque ab omnibus et singulis personis ubicumque locorum existentibus, inviolabiliter et inconcusse observari praecipimus et mandamus, sub poenis tam in regulis Indicis, quam in Litteris et Constitutionibus Apostolicis alias statutis et expressis, quas tenore earumdem praesentium confirmamus et renovamus. *Non obstantibus . . . quibusve usibus, stylis et consuetudinibus etiam immemorialibus, ceterisque in contrarium facientibus quibuscumque*[1]).« Non minus a praetenso consensu tacito alienus fuisse putandus est Leo XII. qui »universis Patriarchis, Archiepiscopis, Episcopis aliisque in ecclesiarum regimen praepositis, in memoriam rovocanda esse mandavit ea, quae in regulis Indicis sacrosanctae Synodi Tridentinae jussu editis, atque in observationibus, instructione, additione, et generalibus decretis Summorum Pontificum Clementis VIII., Alexandri VII., et Benedicti XIV. auctoritate ad pravos libros proscribendos abolendosque Indici librorum prohibitorum praeposita sunt; ut nimirum, quia prorsus impossibile est libros omnes noxios incessanter prodeuntes in Indicem referre, propria auctoritate illos e manibus

1) Constit. *Quae ad catholicae.*

fidelium evellere studeant, ac per eos ipsimet fideles edoceantur, quod pabuli genus sibi salutare, quod noxium ac mortiferum ducere debeant, ne ulla in eo suscipiendo capiantur specie ac pervertantur illecebra[1]).« Praeterimus, ne terminos nobis praefixos excedamus, quae Gregorius XVI.[2]) in eumdem plane sensum prolocutus est. At temperare Nobis non possumus, quin illud adhuc addamus: nec Pium PP. IX. a Praedecessorum suorum recessisse vestigiis; immo spatio annorum novemdecim, queis Ecclesiam Dei gloriose administrat, continuis licet fatigatum adversitatibus et distentum curis, cum alias saepe[3]), tum in novissima Epistola encyclica[4]), universos orbis catholici Antistites gravissimis excitasse verbis: »velint ingeminatis studiis quotidie magis prospicere, ut fideles curae ipsorum concrediti, abstineant ab herbis noxiis, quas Jesus Christus non colit, quia non sunt plantatio Patris.« Ipse quoque annexus huic encyclicae Syllabus errorum, quos partim ex libris a se jam antea in Indicem relatis collectos sistit, partim in pluribus Allocutionibus et Litteris Apostolicis damnavit, quid aliud est, nisi luculentissimum ac solemne documentum, adeo nihil a se detractum esse Indicis vigori, ut potius novo eumdem robore munivisse censeri debeat.

Et haec quidem sufficere arbitramur, ut quisque intelligat, suam Indici hodie quoque constare auctoritatem, ejusque vim obligandi nec temporis decursu, nec consuetudine quacumque, nec arbitrariis quorumdam praesumtionibus esse laxatam. Nemo proinde, qui reverentia Sedis Apostolicae ducitur, suaeque consultum vult conscientiae, integrum sibi existimet libros lege Ecclesiae interdictos legere; neque se hominum aut levium, aut ingenio suo plus aequo confidentium dicteriis, ab officio viri catholici dimoveri patiatur. Lectio librorum quocumque nomine pravorum, (nam hos solum Ecclesia manibus suorum eripere conatur) jam ipso jure naturae vetita est; et ut scite advertit Natalis Alexander[5]): »doctis etiam sed nimium curiosis, et quorum fides interdum infirmior est quam simplicium et ineruditorum, ex hujusmodi lectione periculum plerumque imminere, infelix experientia comprobavit.« Caeterum multae sunt, quae hodie quoque contra Indicem jactari solent cavillationes, quibus diluendis immorari nec vacat, neque operae pretium est, praesertim cum eae a S. Alphonso, aliisque pro merito sint confutatae. Subjicimus solum coronidis instar, quae vir eximie

1) Mandatum Leonis XII. additum decreto S. Congreg. 26. Mart. 1825.
2) Constit. *Mirari vos.* 15. Aug. 1832.
3) Encycl. *Qui pluribus.* 9. Nov. 1846. — Allocut. 20. April. 1848 etc.
4) *Quanta cura.* 8. Dec. 1864.
5) Lib. 4. de Decalog. art. 8. reg. 25.

doctus[1]) apposite ad rem praesentem scribit: »Vix, inquit, inter catholicos quemquam reperias, qui jus illud damnandorum prohibendorumque librorum Romano Pontifici competere neget. Sunt multi ejus censuram violantes, qui inobedientiae culpam absolvere subtilibus excusationibus conantur, obtendentes illam, sicut alia pleraque decreta, ultra montes vim non habere; quasi Romani Pontificis potestas a Christo fuerit alpibus circumscripta, vel Ecclesia monstruosum corpus sit, cujus pars, capitis ductum sequi, altera se ipsam regere debeat.«

Non aliud nobis reliquum esse videmus, quam ut rationem formamque S. Congregationis Indici praepositae paucis exhibeamus. — Congregationem hanc non a Sixto V., ut quidam perperam autumabant, sed a Pio V. fuisse institutam, cum Benedictus XIV.[2]) diserte tradit, tum testatissimum ex eo fit, quod regesta Congregationis a Pii V. aetate sumant initium; tum ex eo quoque, quod Gregorius XIII. in bulla *Dilectis filiis*, primo pontificatus sui anno, 1572. ad Congregationem Indicis data, inter Cardinales eidem adscriptos, quos nominatim compellat, etiam Felicem S. Hieronymi Illyricorum de Monte Alto, (postmodum Sixtum V.) expresse memoret. — Equidem officium libros perniciosos prohibendi jam antea Paulus III. institutae a se a. 1552. Congregationi S. Officii, seu universalis Inquisitionis imposuit; sed cum haec gravissimorum negotiorum diversitate ac mole aliunde distineretur, relicta illi porro quoque summa de libris decernendi auctoritate, S. Pius V. aliam insuper velut in subsidium instituendam duxit Congregationem, quam *Indicis* appellavit; cujus proprium ac unicum fere munus esset in examen libros vocare, de quorum proscriptione, emendatione vel permissione capienda est deliberatio. Constat certo Cardinalium a Pontifice deputatorum numero, quorum unus *Praefecti* nomine Congregationi praesidet; tum *Assistente*, qui jure perpetuo est Magister S. Palatii; item *Secretario* inde a Congregationis origine ex ordine Fratrum Praedicatorum per Pontificem nominari solito; tandem delectis ex utroque clero saeculari et regulari *Consultoribus* et *Relatoribus*.

Modus procedendi in hac Congregatione frequentatus, quem Benedictus XIV. accuratissime describit[3]), iste fere est. Facta libri alicujus denuntiatione, secretario S. Inquisitionis incumbit officium, delationem recipiendi, simulque delatorem percontandi, quam ob

---

1) *Anton. Charlas,* de libertatib. Ecclesiae gallic. lib. 7. c. 18. n. 3.
2) Constit. *Sollicita.*
3) In saepe laudata Constit. *Sollicita.*

causam librum prohibendum putet. Dein ipse librum attente perlegit, ut videat, an fundata sit accusatio; qua de re ut securius judicet, duos sibi asciscit Consultores, praevie tamen a Summo Pontifice vel Cardinali Praefecto approbandos. Quodsi collatis consiliis liber censura dignus deprehendatur, eligitur Relator in eo scientiae genere, quod liber tractat, probe versatus, qui animadversiones suas scripto exarat, annotatis paginis, quibus singula ab ipso reprehensa continentur. Postea in privata Consultorum Congregatione, quae *praeparatoria* audit, et singulis mensibus adminus semel per Secretarium indicis convocatur, Relatoris animadversiones audiuntur, eaedem cum libro conferuntur, et crisi subjiciuntur. Huic Congregationi assistunt sex Consultores cum Magistro s. Palatii, et Secretario, qui scripto excipit Consultorum sententias, ad Congregationem Cardinalium una cum Relatoris censura transmittendas. — In Congregatione demum *generali* Cardinales re mature expensa de controversia pronuntiant; et siquidem Congregatio librum aliquem proscribendum aut corrigendum censuit, Secretarius praestita de actis omnibus Pontifici relatione, ejus exquirit assensum.

Praeclara porro sunt, et sapientiae luminibus referta, quae Benedictus XIV. in eadem Constitutione, unde haec depromsimus, praecipit; quo alia inter illud pertinet, ut, dum liber auctoris catholici, qui sit integrae famae et clari nominis vel ob alios editos libros, vel forte ob eum ipsum, qui in examen vocatur, et hic talia contineat ob quae proscribi mereatur: prae oculis habeatur usu jam diu recepta consuetudo prohibendi librum adjecta clausula: *donec corrigatur;* vel *donec expurgetur,* si tamen ea locum habeat, et suspensa decreti publicatione, res cum auctore, vel ejus procuratore communicetur; et, siquidem correctionem detrectet, decretum edatur; si vero se submittat, indicatasque emendationes faciat, sum suppresso proscriptionis decreto, exemplaria dumtaxat jam distracta interdicantur.

Attentione quoque digna sunt, quae idem sapientissimus Pontifex profert relate ad querelas quorumdam aegre ferentium, proscriptiones librorum fieri non auditis eorum auctoribus; neque enim necessarium esse affirmat audire auctores, ubi non de condemnandis eorum personis, sed de avertendo periculo, quod liber noxius fidelibus posset afferre, agitur; utquid etiam opus esset ut auctor causam suam agat, dum ejus scripta palam loquuntur? »Cum vitium, ait Muratorius[1]) satis apertum se dissimulari non patiatur, et ex-

1) De ingenior. moder. lib. 2. c. 5.

cusationi locum aufert, intrepide sententia feratur, et inauditis quoque auctoribus, proscribantur libri. Reipublicae debetur isthaec medicina.« Optat nihilominus Benedictus morem a Congregatione hactenus usitatum deinceps etiam servari, ut, quando res sit de auctore catholico aliqua nominis et meritorum fama illustri, ejusque opus, demtis demendis, in publicum prodesse posse dignoscatur: vel auctor ipse audiatur, vel unus de Consultoribus designetur, qui *ex officio* operis patrocinium suscipiat. — Denique secretum sive silentium, quod in Congregatione S. Officii praescriptum est, a Relatoribus, Consultoribus, et Cardinalibus Congregationis Indicis religiose custodiendum praecipitur; facta solum Secretario potestate, ut animadversiones in libros censurae subjectos eorum auctoribus, vel aliis illorum nomine agentibus et postulantibus, sub eadem secreti lege, communicare queat, suppressis semper denuntiatoris censorisque nominibus.

Sanctae Romanae et Universalis Inquisitionis

Instructio

Ad omnes Archiepiscopos, Episcopos aliosque Locorum ordinarios circa observantiam Constitutionis

S. M. BENEDICTI XIV.

Quae incipit

Sacramentum Poenitentiae.

Quae Supremus Pontifex gl. mem. Benedictus XIV. in constitutione die 1. Junii anno 1741 edita, cujus initium est *Sacramentum poenitentiae,* confirmavit, ac decrevit, ea ad haec quatuor maxime capita reducuntur. In primis quemadmodum jam antea sancitum fuerat praesertim a Gregorio XV. constitutione, quae sub die 30. Augusti anno 1622 data incipit *Universi,* omnes locorum Ordinarii aeque ac inquisitores deputantur judices ad inquirendum et procedendum et condignis poenis animadvertendum contra sollicitantes ad turpia in confessione quamvis ab ordinaria jurisdictione quomodolibet exemptos. Itidem omnes sacerdotes ad audiendas sacras confessiones constituti, sicut antea quoque praescriptum erat, obligantur monere suos poenitentes, ut sollicitantes hujusmodi quamprimum poterunt inquisitoribus aut locorum Ordinariis deferant; eosdemque poenitentes non absolvere, qui huic adimplendo muneri parere recusent. Praeterea tertio loco apostolicae Sedi reservantur, excepto mortis articulo, eorum casus qui innoxios sacerdotes apud ecclesiasticos judices falso sollicitationis insimulant, vel sceleste procurant ut id ab aliis fiat. Quarto denique sacerdoti cuilibet omnis facultas et jurisdictio ad sacramentales confessiones personae complicis in peccato turpi contra sextum decalogi praeceptum commisso excipiendas adimitur, nisi extrema prorsus urgeat necessitas, nimirum si in ipsius mortis articulo alter sacerdos desit, qui confessarii munere fungatur vel sine gravi aliqua exoritura infamia vel scandalo vocari aut accedere nequeat[1]). Et apostolicae Sedi reservatur eorum confessariorum casus, qui complicem in peccato turpi absolvere ausi fuerint.

Nullum sane dubium est, quin hae praescriptiones, prohibitiones,

1) Const. ejusdem S. P. Benedict. XIV. *Apostolici muneris* die 8. Februarii 1745.

reservationes omnes et singulae in cunctas nationes universim vires suas extendant, et ubique terrarum *inconcusse ac inviolabiliter* observandae sint. Quodquidem vel legenti Gregorii XV. et Benedicti XIV. constitutiones evidentissime patet; et idipsum consequentium Pontificum suffragio, prout ac dedit occasio, ad hanc usque diem confirmatum est. Et re quidem vera Vicario apostolico Cocincinae sciscitanti 1. *An constitutio Benedicti XIV. adversus sollicitantes obliget etiam missionarios Franciscanos, qui ministerium exercent in Cocincina?* 2. *An eadem constitutio restringi possit ac moderari in aliquo casu ob magnam confessariorum penuriam in eodem regno Cocincinae?* jussu Pii VI. anno 1775 opportuna instructione responsum fuit ad 1. Affirmative; ad 2. Negative. Et proxime SSmus. D. N., Pius Papa IX. decreto hujus supremae Inquisitionis sub feria IV. die 27. Junii anno 1866 edixit, in facultatibus quibus Episcopi aliique locorum Ordinarii ex concessione apostolica pollent absolvendi ab omnibus casibus apostolicae Sedi reservatis excipiendos semper in posterum, et exceptos habendos esse casus reservatos in bulla Benedicti XIV., quae incipit *Sacramentum poenitentiae.* Hoc decretum vero omnibus ubique terrarum Ordinariis praedicta absolvendi facultate donatis absque ulla exceptione significandum mandavit.

Quamobrem omnibus locorum Ordinariis enitendum summopere est, ne eorum vigor, quae in praedicta constitutione salubriter providentur, paulatim uspiam elangueat. At Emmi. P. P. Cardinales supremi Inquisitores nuper cognoverant, eamdem constitutionem non ubique, sicuti par esset, executioni tradi atque in aliquibus locis nonnullos tum in denunciationis onere adimplendo tum in judicio contra sollicitantes instituendo irrepsisse abusus, qui sine justitiae ac providae severitatis discrimine tolerari minime possent. Itaque neque inopportunum neque ipsis locorum Ordinariis ingratum fore judicarunt, si quae contra eosdem abusus ab hac suprema Congregatione ad tramitis sacrorum canonum decreta fuerunt, in unum collecta prae oculis habeantur. Ad quem effectum praesentem instructionem edi mandarunt.

I. Personae sive mares sive foeminae, quaecunque illae sint, ad turpia sollicitatae in confessione vel occasione aut praetextu confessionis, quemadmodum enucleate in memorata constitutione praecipitur, rem ad sanctam Sedem vel ad loci Ordinarium deferre debent.

II. Denunciare oportet quemcumque sacerdotem etiam jurisdictione carentem, sollicitantem in confessione vel etiam poenitentis sollicitationi consentientem quamvis statim dissentientem de turpi

materia loqui, illius complementum ad aliud tempus differentem et non praebentem absolutionem poenitenti[1]).

III. Hujusmodi denunciationes a nemine absque culpa lethali omitti possunt. Qua de re poenitentes debent admoneri, neque ab iis admonendis instruendisque eorum bona fides excusat.

IV. Sacerdotes ad sacras audiendas confessiones constituti, qui de hac obligatione poenitentes suos non admonent, debent puniri[2]).

V. Poenitentes admoniti et omnino renuentes nequeunt absolvi: qui vero ob justam causam denunciationem differre debent, eamque quo citius poterunt faciendam spondent serioque promittunt, possunt absolvi.

VI. Denunciationes anonymae contra sollicitantes ad turpia nullam vim habent; denunciationes enim fieri debent in judicio, nempe coram Episcopo ejusve delegato cum interventu ecclesiastici viri, qui notarii partes teneat, et cum juramento et cum expressione et subscriptione sui nominis; nec sufficit si fiat per apochas vel per litteres sine nomine et cognomine auctoris[3]). Ceterum prohibetur, ne in recipiendis denunciationibus praeter judicem et notarium, virum utrumque ecclesiasticum speciali et scripto exarata Episcopi deputatione munitum, testes intersint. Cavendum quoque, ne ex denunciationibus quaeratur, num sollicitationi consenserint: et convenientissimum foret, si de hujusmodi consensu quamtumvis sponte manifestato nihil notetur in tabulis[4]).

VII. Denunciationis onus est personale et ab ipsa persona sollicitata adimplendum. Verum si gravissimis difficultatibus impediatur, quominus hoc perficere ipsa possit, tunc vel per se vel per epistolam vel per aliam personam sibi benevisam suum adeat Ordinarium vel sanctam Sedem per sacram Poenitentiariam vel etiam per hanc supremam Inquisitionem, expositis omnibus circumstantiis, et deinde se gerat juxta instructionem quam erit acceptura. Si vero necessitas urgeat, se gerat juxta consilia et monita sui confessarii. Ast si nullo impedimento detenta denunciationem omnino renuat, in hoc casu aliisque supramemoratis laudandus est confessarius, qui operam suam poenitenti non denegaverit et vel Ordinarium vel sanctam Sedem pro opportunis providentiis consuluerit; suppresso

---

1) Ex declar. diei 11. Febr. 1661 confirmata in const. *Sacramentum poenitentiae.*

2) Ex declar. sub diebus 20. Martii 1624 et 1. Octob. 1626 penes Albit. de inconst. in fide cap. 35. num. 17.

3) Albit. loc. cit. n. 21.

4) Ex declar. Urbani VIII. sub fer. V. die 17. April. 1624.

tamen poenitentis nomine. Formulas autem hisce in casibus adhibendas tradunt probati auctores, quos inter Pignatelli consult. 104, Carena, Albitius etc.

VIII. Non infrequenter occurrit casus, ut confessarius aliusque ecclesiasticus ab Episcopis (quorum utique haec potestas est,) deputetur ad denunciationes recipiendas in re ad sollicitationis crimen spectante absque interventu notarii. Huic instructioni folium adjicitur circa modum, quo hisce in casibus confici denunciatio debet. Qui enim ad hoc gravissimum munus viri maxime idonei destinantur, de actu denunciationis judiciaria ratione assumendo instrui debent, ac moneri, ut statim a recepta denunciatione eam continuo ad ipsum Episcopum a quo fuerunt deputati caute transmittant, neque confecti actus exemplum vel vestigium aliquod sibi retineant. Atque in hunc fere modum haud difficulter denunciandi munus adimpletur. Profecto a locorum Ordinariis efficiendum est, ne ad loca suae jurisdictioni subjecta applicare oporteat quod pro missionibus Pernambuci in America die 22. Januarii an. 1627 declaratum fuit: *Mulieres videlicet sollicitatas non teneri ad denunciationem: si ministri Inquisitionis et vicarii Episcopi in longinquis regionibus degentes sine gravi incommodo adiri nequeant.*

IX. Si in denunciationibus quod non raro contingit, aliae indicantur personae forte pariter sollicitatae, vel quae de hoc crimine testimonium ferre aliqua ratione possint, hae quoque omnes et seorsim judiciaria forma superius enunciata examinandae sunt: et primo per *generalia*, deinde per gradus, quoad ita res ferat ad *particularia* deveniendo interrogari debent, utrum et quomodo revera fuerint ipsae sollicitatae vel alias personas fuisse sollicitatas viderint vel audierint.

X. Accepta denunciatione non illico proceditur, sed a superiore ecclesiastico inquiri sedulo debet, utrum persona denuncians sit fide digna. Sollicitationis crimen ut plurimum secreto perpetratur; hinc privilegium est, ut in causis, quae contra hoc crimen instituuntur, ad plenam probationem faciendam attestationes etiam singulares admittantur. At in memoratis summorum Pontificum constitutionibus praescribitur, ne cum testibus singularibus procedatur, nisi praesumtiones, indicia et alia adminicula concurrant. Pondus igitur cujusque denunciationis, qualitates et circumstantiae serio accurateque perpendendae sunt et antequam contra denunciatum procedatur perspectum exploratumque judici esse debet, quod mulieres vel viri denunciantes sint boni nominis neque ad accusandum vel inimicitia vel alio humano affectu adducantur. Oportet enim, ut testes hujusmodi sin-

gulares ab omnibus privatis affectionibus sint immunes, ut ipsis integra fides haberi possit [1]).

XI. Ea est hujus supremae Inquisitionis consuetudo, ut post unam alteramve denunciationem rescribatur, quod denunciatus observetur, ita videlicet super delato crimine suspectus habeatur, ut quum primum per novas denunciationes res explorata erit in judicium vocandus sit. Ut plurimum nonnisi a tertia denunciatione procedi solet. Ad formale examen vocantur parochi vel probatae fidei spectataeque virtutis viri praesertim ecclesiastici, qui cum juramento de veritate dicenda et de secreto servando super qualitatibus denunciantium et denunciati, et super mutuis eorum odiis et inimicitiis examinentur. Hisce peractis diligentiis, reus in judicium adducitur, et coram judice cum interventu ecclesiastici viri, qui notarii partes agat, super singulis cujusque denunciationis et examinis adjunctis, juramento dicendae veritatis obstrictus respondere debet. Cavetur sollertissime, ne denunciantium nomina reo manifestentur et ne sacramentale sigillum quoquomodo violetur.

XII. Quando perspecta evaserit patrati criminis veritas, reo ad defensionem, prout jura exposcunt, admisso, deveniendum erit ad illi interdicendum in perpetuum, ne confessiones excipiat, subtrahendo omnes et quascumque facultates ad id muneris eidem etiam per quodcumque privilegium vel ab ipsa sancta Sede impertitas. Hujusmodi sententiam Episcopus ipse et non alius ab eo delegatus proferat: et pro modo culpae, atque omnibus attentis circumstantiis ceteras quoque poenas reo irroget, quae in supradictis pontificiis constitutionibus decernuntur. Praeterea si reus in judicio crimen confessus fuerit, congruam debet emittere abjurationem, ut se ita purget ab ea, quam incurrit, haeresis suspicione: et hac quoque poena in ipsa sententia multetur. Notandum est, poenas hujusmodi omnes et ipsam inhabilitatem ad sacrosanctum Missae sacrificium celebrandum in decreto Benedicti XIV. die 5. Augusti anno 1745 praescriptam esse tantum *ferrendae sententiae*. Abstinendum tamen erit ab infligenda degradatione et traditione brachio saeculari. Id nimirum a Gregorio XV. statutum fuit: ceterum ad terrorem potius impositum haberi debet, quam ut executioni mandetur [2]).

XIII. Qui nullis omnino super hoc crimine praeventi denunciationibus, conscientia victi, Ordinario loci ejusve delegato se sistunt,

---

1) Ex instr. jussu Pii VI. anno 1775 ad Vicar. apost. Cocincinae data.

2) Albit. op. cit. cap. 15. n. 18. et Bened. XIV. in privata epistola die 11. Novemb. anno 1743 data ad Emanuelem de Azevedo S. J. presbyterum.

patrata a se sollicitationis flagitia sponte confitentur et veniam petunt, dimitti debent cum congrua abjuratione et poenitentiis dumdaxat salutaribus, adjecto consilio vel praecepto ut ab excipiendis personarum sollicitatarum sacris confessionibus se abstineant: nec ceteris poenis antea dictis, accedentibus licet postmodum denunciationibus afficiantur.

Qui vero judiciaria forma jam praeventi, sed nondum citati, sua sponte se sistunt; et ii pariter, quos veritatem non integram sed diminutam in spontanea apparitione confessos esse Ordinarius loci ex acceptis postea denunciationibus deprehenderit, beneficio impunitatis non gaudent, verumtamen pro ipsius Ordinarii prudentia mitius puniantur.

XIV. Quod in hisce causis vel ex commissione apostolica vel ex jure Episcoporum proprio tractandis majorem in modum curari et observari debet illud est, ut eaedem causae utpote ad fidem attinentes secretissime peragantur et postquam fuerint definitae et executioni jam traditae perpetuo silentio omnino premantur. Omnes curiae ecclesiasticae administri, et quicumque alii ad has pertractandas vel patroni ad defendendas causas assumuntur, jusjurandum de secreto servando debent emittere, et ipsi Episcopi aliique locorum Ordinarii ad servandum secretum obstringuntur, prout in jure cautum est cap. Statuta fin. de haeret in 6., et in Clementina multorum §. *Porro* de haereticis.

Qui vero denunciationis oneri satisfaciunt, quique in hisce causis examini subjiciuntur juramentum ab initio de veritate dicenda, et actu expleto, de secreto servando, tactis sacrosanctis Dei evangeliis etiamsi sint sacerdotes praestare tenentur. Haec si caute sancteque teneantur, nullum invidiae infamiaeque vel aliud quodvis periculum timeri potest, quod vel testes a dicenda veritate, vel competentes judices ab investigando et condignis poenis animadvertendo sollicitationis crimine contineat.

XV. Indultum fuit a Pio VI. in instructione, de qua antea dictum est, anno 1775 ad vicarium apostolicum Cocincinae data, ut cum difficillimum sit in illis tam dissitis ac disparatis regionibus ea omnia adamussim servare, quae in hisce causis servanda sunt; et cum si aliqua ex his ommittantur, justitia non patiatur, ut poenae infligantur adversus reos, de quorum crimine judiciaria ratione adhuc sufficienter non constat, tunc consultius fortasse esset si extra judicii ordinem procedatur ad occurrendum tanto malo mediis et modis magis facilibus et expeditis, quos in casibus particularibus Vicarii apostolici prudentia cum animarum zelo conjuncta suggeret. Jam vero quisque

videt hanc indulgentiam pro locis adeo dissitis ac disparatis factam neque omnibus esse communem neque absque apostolicae Sedis auctoritate jure posse ubivis induci.

XVI. Ceterum si locorum Ordinarii in conficiendis processibus, vel etiam, confecto processu, in proferenda sententia contra sollicitantes ad turpia in confessione gravioribus involvantur difficultatibus, rem, transmissis actis, deferre poterunt ad hanc supremam Congregationem, quae peculiares instructiones singulis casibus accomodatas, ut saepe fit, tradet, ac definitivam sententiam si expediens fuerit, ipsa proferet.

Haec sunt quae ad praedictam pontificiam constitutionem caute recteque exequendam conducunt, quaeque utpote ubique locorum observatu facilia, sacra haec Congregatio supremae et universalis Inquisitionis pastorali Ordinariorum zelo ac sollicitudini vehementer commendat.

Datum Romae die 20. Februarii an. 1867.

C. Card. Patrizi.

Modus

Quo recipi debent Denunciationes in re ad Sollicitationem spectante ab iis, qui ad Denunciationem aliquam absque interventu Notarii recipiendam delegantur.

Delegatus incipiet actum a notando die, mense, anno.

Die .. Mensis .. anni ...

Sponte personaliter comparuit coram me infrascripto sistente in (notabit locum, ubi reperitur ad actum recipiendum) ad hunc actum tantum ab Illmmo. et Revmmo. N. specialiter delegato prout ex ejusdem Ordinarii literis mihi directis et datis sub die (exprimet quo die ipsi scriptae fuerint Litterae) praesenti positioni alligandis N. N. (scribet nomen, cognomen, patrem, patriam, aetatem, conditionem et habitationem personae denunciantis; et si haec religiosa fuerit exprimet etiam nomen quo ea vocabatur in saeculo. Deinde prosequetur) cui delato juramento veritatis dicendae, quod praestitit tactis S. S. Dei Evangeliis (quae manu tangere faciet) exposuit prout infra, videlicet:

Hic persona denuncians vernaculo sermone declarare debet, se scire obtentam esse ab Ordinario loci facultatem recipiendi absque interventu notarii quod ad suam conscientiam exonerandam expositura est, propterea quia justis de causis eidem Revmmo Antistiti se sistere nequit: deinde narrare continuo debet quae ad sollicitationes ei factas attinent seu verba fuerint, seu scripta, seu actus, accurate describendo locum, tempus, occasionem, vices et singula adjuncta, necnon utrum in actu confessionis an prius vel post sacramentalem

absolutionem ea evenerint. Nominare debet confessionalem sedem et ipsum Confessarium sollicitantem et quatenus hujus nomen et cognomen aut ignoret aut oblita fuerit, describet accurate illius personam, omnes distincte characteres notando, ita ut ille recognosci possit. Animadvertat delegatus, non esse interogandam personam denunciantem, utrum consensum ad actum turpem quocunque modo praestiterit vel recusaverit cum ipsa ad suos defectus manifestandos non teneatur. Hisce exscriptis prout narrantur, delegatus, quae sequuntur, neque aliud praeterea quidpiam requiret.

Interrogata: An sciat, vel dici audierit, dictum N. N. (nominando personam) Confessarium sollicitasse alias poenitentes ad turpia? et quatenus etc.

Respondit: (Notabit responsionem, et si haec affirmativa fuerit, nomen et cognomen personarum sollicitatarum exquiret, et causam scientiae.)

Interrogata: De fama supradicti Confessarii N. N. tam apud se quam apud alios? et quatenus etc.

Respondit: (Responsionem exscribet.)

Interrogata: An odio vel amore praefata deposuerit, et super inimicitia aliisque generalibus etc., et quatenus etc.

Respondit: Recte (si ad propriam conscientiam exonerandam denunciasse se dicet). Si a sollicitatione plus uno mense praeterlapsum fuerit, erit etiam interroganda.

Interrogata: Cur tamdiu distulerit praefata denunciare proprio Ordinario et conscientiam suam exonerare?

Respondit: (Notabit responsionem.)

Actus claudatur hac ratione.

Quibus habitis et acceptatis etc. dimissus (vel dimissa) fuit juratus (vel jurata) de silentio servando ad novum tactum S. S. Dei Evangeliorum; (super Evangelium iterum jurabit) et in confirmationem praemissorum se subscripsit. (Et si scribere nesciat: et cum scribere nesciret prout asseruit, fecit signum Crucis. Crucis signum calamo faciendum ab eo exiget.)

Postquam denuncians se subscripserit, aut Crucis signum fecerit, subscribet se delegatus hoc modo:

Acta sunt haec per me N. N. ab Illmmo. et Revmmo. Antistite N. N. ut supra specialiter delegatum.

Integrum deinde actum originalem directe ad proprium Ordinarium delegantem transmittet una cum praesenti instructione et litteris ei datis, nihil omnino apud se retinendo.

Ueber die Einreden der Mitschuld und der gleichen Schuld[1]) in einer Ehebruchsstreitsache,

ein drittinstanzliches Urtheil,

mitgetheilt von Domcapitular B. v. Oberkamp zu München.

Das Ehegericht dritter Instanz .... erkennt, unter Aufhebung des zweitinstanzlichen Urtheils .... zu Recht:

I. dem Kläger und Oberappellanten Berthold X. sei wegen Ehebruchs der Beklagten und Oberappellatin Johanna X. die erbetene Scheidung von Tisch und Bett auf Lebensdauer zu bewilligen und die Beklagte als schuldiger Theil zu erachten;

II. ebendaher habe die Beklagte und Oberappellatin Johanna X. sämmtliche Kosten des Streites zu tragen beziehungsweise zu ersetzen.

Gründe:

§. 1. Berthold X. Kaufmann in A. hat gegen seine Ehefrau Johanna wegen Ehebruchs und beschwerlichen Zusammenlebens im März 1863 Klage erhoben und wurde seinerseits unter denselben doppelten Anschuldigungen reconveniende in Anspruch genommen. Die hierüber gepflogenen Streitsverhandlungen haben zu dem Ergebniss geführt dass bereits, laut *erstinstanzlichem Erkenntnisse vom 10. August 1864, Johanna X. als des Ehebruchs schuldig befunden wurde;* sodann, laut *Erkenntniss derselben Instanz vom 22. December desselben Jahres*, 1) der Kläger und Widerbeklagte von der Anklage gleicher Schuld des Ehebruchs entbunden; 2) von der Beweisauflage über seinen Klagegrund wegen »beschwerlichen Zusammenlebens« enthoben; 3) Beklagte Johanna X. vom Beweise gewisser diesen letztern Klagegrund betreffender Widerklagsasserte ausgeschlossen worden ist. Jedoch, gemäss Ziffer 4. des nämlichen Urtheils, *sollte Berthold X. als »Widerbeklagter« den Haupteid darüber schwören, dass er seit der Geburt des vierten und letzten Kindes, d. i. seit 14 Jahren, seiner Ehefrau die Erfüllung der ehelichen Pflicht nicht verweigert habe, (obwohl sie dieselbe verlangt).* Johanna X. aber, als Widerklägerin, hatte 5) vor und in Betreff dieser Eidesleistung den speciellen Calumnieneid abzulegen und endlich 6)

---

1) »Damni dans causam, damnum fecisse videtur.« — »In quo enim alterum judicas temetipsum condemnas.«

eventuell (d. h. für den Fall des *Nicht*schwörens des Widerbeklagten über das ihm nach Ziffer 4. aufgegebene Eidesthema) *sollte Widerklägerin zu beschwören haben, dass ihr Ehemann* sie am 3. März 1863 in das Schlafzimmer geführt, dasselbe abgesperrt, unter schimpflichen Ausdrücken Entehnendes von ihr begehrt habe; dass sie Solches verweigert; dass aber Berthold X. *Gewalt gegen sie gebraucht* und seiner Lust gefröhnt habe, — *ohne jedoch den Beischlaf zu vollziehen.*

Die erste Instanz ging bei dieser Urtheilsfindung von der Ansicht aus, dass die langjährige Versagung der begehrten, ehelichen Pflicht, in Verbindung mit zeitweise wiederkehrender Aufreizung des Geschlechtstriebes durch widernatürlichen Missbrauch des Körpers der Ehefrau von Seite des Mannes, *voraussichtlich* Anlass zu den schwersten, geschlechtlichen Verirrungen für die widerklägerische Ehefrau werden konnte und nach deren Individualität auch werden musste, und dass aus diesem Grunde, zur Bereinigung der Schuldfrage im fraglichen Eheprocesse, die Durchführung des Beweises über die hieher bezüglichen thatsächlichen Behauptungen erforderlich sei.

Die blos *eventuelle* Auflage des der Widerklägerin zuerkannten (resp. zurückgeschobenen) Haupteides wurde darin motivirt, dass dem angeblich verübten Missbrauch der ehelichen Rechte des Gatten nur im Zusammenfluss mit seiner Weigerung ordentlicher Pflichtleistung — eine Bedeutung zur »Compensirung« des Adulteriums der Ehefrau zukommen könne.

Gegen dieses Erkenntniss der ersten Instanz ist von beiden Parteien bei dem zuständigen Obergerichte Abhilfe gesucht worden.

§. 2. Die *klägerische* Berufung des Berthold X. führte 1) in *factischer* Beziehung aus, dass Berthold und Johanna X. wenigstens schon während eines halben Jahres thatsächlich von einander getrennt gelebt, vor dem Zeitpunkt des von Johanna unbestrittenermassen [s. oben Sentenz vom 10. August 1864] verschuldeten Ehebruchs, wie solcher nach der in N. erfolgten Entbindung derselben sich berechnen lasse. Der vom Erstrichter angenommene Causalzusammenhang zwischen dem angeblichen recht- und sittenwidrigen Benehmen des klägerischen Gatten (dem Inhalt der Beweisauflagen der Widerklägerin nach Ziffer 4. und 6. des Interlocuts vom 22. December 1864) einerseits und dem Fehltritte der beklagten Ehefrau andererseits sei daher ausgeschlossen. 2) In *rechtlicher* Beziehung aber behauptet der nämliche Appellant, dass die durch die aufgegebenen Haupteide zu rechtlicher Gewissheit zu bringenden Beschwerdegründe wider ihn keines Falles der Art seien, um zur

»Compensation« des Adulteriums oder zur Ausschliessung der vollen Schuldbarkeit eines solchen von Seite seiner Gattin dienen zu können. Er beantragt daher die einfache Verurtheilung der Beklagten und Appellatin in Haupt- und Nebensache.

Die Beklagte ihrerseits hat in der Appellationsinstanz geltend gemacht: a) dass sie von dem Beweise der durch Berthold X. verschuldeten »molesta cohabitatio« in *formell* nicht rechtsbeständiger Weise und zugleich *materiell* ungerecht sei ausgeschlossen worden; *ersteres*, weil ein früheres, rechtskräftiges Beweisinterlocut der Beklagten eben diesen Beweis aufgegeben habe; *letzteres*, weil die Erprobung der durch Berthold X. ihr zugefügten Beleidigungen, ja Misshandlungen den *einseitigen* und *ausschliesslichen* Schuldausspruch zu ihrem Nachtheil nicht zulassen und so ein modificirtes Endurtheil ermöglichen würde. b) Ein anderes Gravamen aber suchte Beklagte und Widerklägerin nachzuweisen in der blos *eventuellen* Zulassung zum Haupteide in Ansehung des vom Kläger und Widerbeklagten verübten Missbrauchs ihres Körpers zu widernatürlicher Befriedigung des geschlechtlichen Triebes; weil unsittliche Handlungen dieser Art, an sich schon, einen selbstständigen Separationsgrund bildeten [nicht blos einen Einredegrund wider die Klagbarkeit eines etwa dadurch veranlassten Ehebruchs des gekränkten Theiles]; so wie auch ohne Zusammenhang mit der Frage um die rechtliche Bedeutung der ehelichen Pflichtverweigerung. — Wollte aber auch der sinnliche Excess des Widerbeklagten nur dann richterlich beachtet werden, wenn eine Beziehung desselben zu dem darauffolgenden Adulterium der gekränkten Ehefrau erweislich wäre: so sei eine solche Beziehung schon deshalb gegeben, weil das bei jenem Vorgange geschilderte Benehmen beider Ehetheile offenbar eine Weigerung der Pflicht von Seite des Mannes, sowie eine Forderung der Pflicht von Seite der Ehefrau *involvirt* habe. Einer solchen Verschuldung des Ehegatten habe aber die erste Instanz selbst den Charakter einer Veranlassung zum Ehebruch der bis dahin pflichttreuen Gattin beigelegt. — Endlich c) machte Beklagte und Widerklägerin für unbedingte Zulassung zu dem (nach Ziffer 6.) ihr aufgegebenen Eide appellando geltend, dass der Kläger und Widerbeklagte den ihm gestatteten Eid (Ziffer 4.) möglicher Weise mittelst einer Mentalreservation leisten könne. Wenn nämlich derselbe jede nicht mit ausdrücklichen Worten erfolgte Aufforderung zum debitum conjugale als nicht geschehen ansehen wolle, so werde Berthold X. durch den erstrichterlichen Spruch allerdings in den Stand gesetzt, nicht allein die von ihm verschuldete eheliche Pflichtweigerung eidlich

abzuleugnen sondern auch zugleich die Ausschwörung des der Widerklägerin zurückgeschobenen Haupteides zu vereiteln.

§. 3. Das am 8. Februar 1865 hierauf *von zweiter Instanz ergangene Urtheil* hat dasjenige des Erstrichters in mehrfacher Weise modificirt und zwar: 1) indem es zu der Formel des von Berthold X. zu schwörenden negativen Haupteides, welcher die Anschuldigung der ehelichen Pflichtweigerung von ihm abzuwälzen bestimmt war, den in den Voracten begründeten Beisatz machte: »Kläger und Widerbeklagter habe bei Weigerung des debitum *nicht* vergegeben: er brauche keinen Deckmantel [i. e. — des verbrecherischen Umgangs seines Weibes] abzugeben.« — 2) Sollte Widerklägerin, ihrer Berufungsbitte entsprechend, *unbedingt* zu dem unter Ziffer 6. des erstinstanzlichen Urtheils ihr aufgegebenen Haupteide — (über Missbrauch ihres Körpers zu widernatürlichen Vergehen des Ehegatten) — zugelassen werden. 3) Ferner sollte ebenfalls der beklagtischen und widerklägerischen Appellationsbitte willfahrend, *die Erhebung* der Beweise über die beklagtische und *widerklägerische* Anschuldigung ex c. mol. cohab. in Gemässheit eines früheren Interlocuts vom 1. November 1863, durchzuführen sein.

Bei dieser Entscheidung hat die zweite Instanz in dem Asserte verweigerter, ehelicher Pflichtleistung »eine das Klagerecht des Klägers wegen Ehebruch zerstörende Thatsache« und in dem widernatürlichen Missbrauch der ehelichen Rechte »ein das adulterium compensirendes Delict« zu erkennen geglaubt. Die Wichtigkeit welche sie dem ersten sowohl, wie dem zweiten Asserte beilegte, bestimmte die zweite Instanz dahin, *unbedingt* auch den zweiten Haupteid (nach Z. 6. des erstrichterlichen Erkenntnisses vom 22. December 1864) zuzulassen. Der dem ersten, negativen Haupteide des Klägers und Widerbeklagten gemachte Beisatz sollte aber, nach zweitinstanzlicher Beurtheilung, als eine »Verstärkung« des angeblichen klägerischen Geständnisses über Weigerung des debit. conj. von Wichtigkeit sein.

Die Wiederherstellung der die mol. coh. betreffenden, beiderseitigen Beweisauflagen begründete die zweite Instanz zunächst auf die Rücksicht: dass die desfallsige Erprobung unter allen Umständen eine adminiculirende Wirksamkeit in Ansehung der Schuldfrage ausübe, besonders wenn etwa die beklagtische Ehefrau hinreichende Ursache gehabt habe, das eheherrliche Haus zu verlassen und wenn sie dadurch der Gefahr für ihre eheliche Treue sei ausgesetzt worden; sodann auf die Eventualität, dass das Klagerecht ex cap. adulterii (nach Ansicht derselben Instanz) durch das Resultat des beklagtischen und widerklägerischen Beweises möglicher Weise gänzlich

vernichtet werden könnte und alsdann die Beschwerden ex cap. mol. coh. von der einen und anderen Seite wiederum und zwar ausschliesslich in den Vordergrund der Entscheidung zu treten hätten.

§. 4. Berthold X. hat wider dieses Erkenntniss in formell nicht zu beanstandender Weise, *die Oberberufung ergriffen und in derselben vorgestellt:*

1) er erachte dafür, ein Definitiverkenntniss auf Trennung seiner Ehe auf Lebensdauer aus alleiniger Schuld der Beklagten und Oberappellatin beanspruchen zu dürfen, da das adult. der Johanna X. erprobt, er, Berthold X. aber von dem gegen ihn erhobenen Vorwurf des gleichen Delicts völlig gereinigt sei und weil alle übrigen wider ihn vorgetragenen Beschwerden nur als Klagegründe »wegen beschwerlichen Zusammenlebens« gelten könnten, abgesehen davon, dass sie an sich auf Wahrheit nicht beruhten;

2) halte Oberappellant den Beisatz zu der Eidesformel des ihm aufgegebenen, negat. Haupteides für überflüssig, da sein Inhalt die in angeblicher Versagung des debit. conj. liegende Rechtsverletzung nicht erhöhe. An Verstärkung eines auf diese Rechtsverletzung bezüglichen Geständnisses, welches überhaupt nicht in Mitte liege, könne ebendaher auch nicht gedacht werden;

3) bekämpft Oberappellant die in zweiter Instanz geschehene Aufhebung des blos eventuellen Charakters des beklagtischen und widerklägerischen Haupteides, über die von ihm angeblich durch widernatürliche Befriedigung verübte Rechtsverletzung an der Beklagten. Zur Begründung hiefür wird auf die Motive des betreffenden Theils des erstrichterlichen Spruches Bezug genommen, wonach, bei Annahme gewährter Pflichtleistung von Seite des Mannes *als Regel*, in dem ausnahmsweisen Vorkommen eines »Excesses« fraglicher Art, irgend welche »Veranlassung« zum Ehebruche nicht gefunden werden könne. — Doch auch in dem Falle, wenn jene von der Widerklägerin behauptete, zweifache Verschuldung des Klägers erweislich sein sollte, so sei auch dann keine ihm, dem Kläger beizumessende, die Beklagte aber entschuldigende Veranlassung zum Ehebruche und ebensowenig ein »Compensationsgrund« gegenüber einer derartigen Verschuldung gegeben.

4) Endlich wendet Kläger und Oberappellant gegen die zur Begründung der Reconventionsbeschwerde ex capite molestae cohabitationis von zweiter Instanz zugelassene Beweisführung abermals ein, dass deren Resultat unter keiner Bedingung zur Compensation des Trennungsanspruches ex cap. adulterii zu dienen geeignet sei. Dagegen würden die klägerischen Beschwerden von derselben rechtlichen

Natur, diejenigen der Widerklägerin allerdings compensiren. — Kläger und Oberappellant glaubt sich daher noch in besonderer Weise dadurch der Widerklägerin gegenüber in seinen Rechten verkürzt, dass durch den Fortbestand des erstrichterlichen Urtheils Ziffer 2. und Abänderung resp. Aufhebung der Ziffer 3. desselben (vermöge Dispos. 3. des zweitrichterlichen Urtheils), nur der Gegenpartei, nicht aber auch ihm, das Rückgreifen zum Beweise des beschwerlichen Zusammenlebens gestattet worden sei.

§. 5. Die *oberstrichterliche* Prüfung dieser Verhandlungen hat zu dem Ergebniss geführt, dass die klägerische resp. oberappellantische Bitte um *definitive Erkenntnissfällung* und zwar, wie geschehen, *nach dem Klageantrage*, auf gutem Grunde beruhe.

In dem erstrichterlichen Urtheil vom 22. December 1864, desgleichen in demjenigen der zweiten Instanz vom 8. Februar 1865 sind die beklagtischen und widerklägerischen Behauptungen: »Berthold X. habe während 14 Jahren der Leistung des von der Ehefrau begehrten debit. conj. sich geweigert,« und »er habe überdies seine ehelichen Rechte zu widernatürlicher Befriedigung des Geschlechtstriebes missbraucht,« im Allgemeinen als geeignet angesehen worden, um auf die eherichterliche Beurtheilung der in Mitte liegenden Ehebruchsklage Einfluss zu üben. Unter Umständen, welche die Beweisführung über die Partei-Asserte im concreten Falle als gewiss herausstellen konnte, haben die beiden Vorinstanzen den gedachten Einreden oder Gegenbeschwerden sogar eine das Klagerecht wegen Ehebruchs *gänzlich aufhebende Bedeutung* beilegen zu wollen erklärt.

Die dritte Instanz hat dagegen die Ueberzeugung gewonnen, dass die im gegebenen Falle von Johanna X., sei es einrede- oder widerklagsweise, vorgebrachten Thatumstände weder eine den Klagegrund des Ehebruchs in seinem Entstehen verhindernde, noch eine durch gleiche Schuld (compensando) denselben nachträglich aufhebende Bedeutung zu beanspruchen haben; dass aber irgend eine *anderweitige* Schuldausmessung zwischen den *Streittheilen*, als über das Delict des Adulteriums selbst und nur *aus Anlass*, oder in entferntem Zusammenhang mit diesem, schlechterdings dem geistlichen Richter in dieser Sache weder gestattet sei noch obliege. — Die Fälle, in welchen ein *formales*, d. i. *schuldbares Adulterium* dennoch einen wirksamen Anspruch auf Ehetrennung *nicht* begründet, *sind*, abgesehen von dem Verzicht durch Verzeihung, lediglich *auf zwei Principien zurückzuführen.* Wenn nämlich *entweder* in Handlungen des verletzten Ehetheils selbst die »causa delicti« in dem Sinne einer *directen* Urheberschaft oder *unmittelbar* wirkenden Veranlassung

des Vergehens des Andern zu finden ist, nach dem Axiom: »*Damni dans causam, damnum fecisse videtur*« (cfr. Glossa ad c. 24. C. 27. qu. IV.); *oder* wenn der in das Recht übergegangene Moral-Grundsatz, »dass der Selbstschuldige nicht über den Gleichschuldigen abzuurtheilen berufen sei« (ad Rom. II. 1. »In quo *enim alterum judicas, temetipsum condemnas.*« c. 1. C. 32. qu. 6.), jenem Klage- und Trennungsgrunde im Wege steht. — Das *erste* dieser Principien anlangend, muss in bestimmter Weise festgehalten werden, dass *nicht* mit Rücksicht auf die *moralische* oder *strafrechtliche Mitschuld* am Ehebruche des *einen* Gatten, dem *andern* das *kirchlich-privatrechtliche* Klagerecht *auf Separation* vor dem Eherichter *abgesprochen wird;* sondern vielmehr *das* in einem gewissen Thun oder Geschehenlassen des nichtschuldigen Gatten liegende *Zurücktreten* desselben (die Cession) *vom eigenen Rechte* es ist, wodurch die vom schuldigen Theil verübte Untreue wenigstens jenem gegenüber, den Charakter einer *Privat*-Rechtsverletzung verliert. (Cf. *Reiffenstuel*, L. IV. tit. XIX. §. 3. n. 66. »quia scienti et consentienti non fit injuria.« *Schmalzgrueber*, eodem tit. n. 106. »Permissio divortii fundatur in *injuria* illata viro per adulterium; *haec autem cessat, si ipse consentiat.*«) Aus dieser Auffassung des Satzes: »damni dans causam etc.,« als Ausdruck des ursächlichen Verhältnisses des ausserdem zur Separationsklage berechtigten Gatten, und im Zusammenhang mit dem andern allgemeinen Rechtsgrundsatze, dass »von Niemanden *präsumirt* wird, er wolle auf seine Rechte verzichten,« — ergibt sich auch von selbst, dass nur ein *erweislich* von *solch' böser Absicht, den andern Ehetheil zum Falle zu bringen*, geleitetes Benehmen, jene Einrede (des c. 24. C. 27. qu. II.) gegen die Adulteriumsklage zu fundiren im Stande sei. Das *blos indirecte* Veranlassen des Adulteriums durch »Austreiben der Gattin aus dem Hause,« »Verweigerung der Alimente,« oder der »ehelichen Pflicht« etc. ist dagegen *keineswegs* gleich zu stellen einer wahren Miturheberschaft, welche *zugleich* die *Zustimmung zum Vergehen des andern Ehetheils*, und den *Verzicht* auf das *eigene* Privatrecht in sich schliesst. — (Cf. *Kutschker*, Eher. B. 5. S. 664. *Knopp*, Eher. S. 557—558. *S. Alph. Liguori*, Theol. moral. lib. VI. n. 966. »Notandum tamen hic uniformiter, quod non sufficit ad praesumendum consensum viri .... si causam tantum *remotam* praebuit, ut si male eam tractavit: in allatis enim textibus statuit, non excusari foeminam adulterantem, etiamsi a viro sit injuste dimissa.« *Reiffenstuel* l. c. n. 70. » . . . deberet namque mulier potius omnia mala sustinere quam adulterium committere: cum pro nullo metu debeat quis peccatum mortale incur-

rere.« *Schmalzgrueber* l. c. n. 106.: »taciti consensus in adulterium uxoris reus non est maritus, si eidem ad adulterium causam quamcunque *remotam* dederit v. g. debitum conjugale, aut alimenta negando, *ex domo ejectae non cohabitando* etc. . . .; *debuisset enim uxor agere contra maritum et petere alimenta*, interea autem mala potius pati omnia quam in corpus suum peccare aut malo tanto consentire.« *Sanchez* L. X. disp. V. n. 3. 4. 6. 7. »Secundus casus est (in quo non licet ob adulterium celebrare divortium), quando vir uxorem prostituit . . . *quia injuria illata viro* ob adulterium *est causa et fundamentum divortii* . . . *non* autem est idem dicendum si vir aliud agens, *indirectam* occasionem adulterii praebeat, utpote uxorem domo injuste expellendo, eamve deserendo aut necessaria alimenta denegando. Tunc enim si uxor adulteretur, potest vir divertere: *limitatio (si vir adulterii causam dedisset negando debitum conjugale) admittenda non est*, sed tunc permittitur viro divortium. Quia haec causa adulterii est remota et potius occasio, *cum eo non tendat ut foemina fornicetur* . . . nisi vir debitum negasset, *eo fine* ut illa fornicaretur.«

Im vorliegenden Ehestreit ist jedoch eine solche *Absicht des* Klägers und Widerbeklagten, auf seinen Anspruch an die eheliche Treue der Ehefrau verzichten und dieselbe zur Prostitution veranlassen oder auch nur ermächtigen zu wollen, — von Seite der Beklagten nicht einmal behauptet worden; ja, indem Johanna X. aus dem Munde des Klägers, bei Verweigerung der ehelichen Pflichtleistung, die Aeusserung anführt: »er wolle nicht den Deckmantel [eines anderen fleischlichen Umganges] abgeben,« indem sie ferner Vorwürfe berichtet, die der Kläger, wenn auch in unwürdig kränkenden Worten, wegen Verletzung ehelicher Treue zu öfteren Malen ihr gemacht habe: so führt der beklagtische und widerklägerische Geschichtsvortrag selbst dahin, um das entscheidende Moment, welches die Verweigerung des debit. conj. zur Substanzirung einer zerstörlichen Einrede gegen die Adulteriumsklage dienlich machen könnte, im concreten Falle als nicht vorhanden erkennen zu lassen.

So wenig wie auf eine angeblich abweichende Ansicht des Canonisten *Sanchez*, (nach den oben bereits vorausgeschickten Citaten) könnte eine andere Beurtheilungsweise auf *Engel's* Colleg. jur. c. (Lib. IV. tit. 19. §. III. n. 16.) mit Grund sich berufen, da auch dieser Kirchenrechtslehrer der denegatio debiti conj., als Einrede gegen die Adulteriumsklage, keine andere gesetzliche Basis zu geben vermag als die oben bereits gewürdigte: c. 24. Causa 27. qu. 2. Dass auch er bei der deneg. deb. conj., so ferne sie die Adulteriums-

klage als Einrede beseitigen soll, eine besondere, *erweislich böswillige Absicht* als Voraussetzung annehme, geht zugleich aus seiner Zusammenstellung der ehelichen Pflichtweigerung mit der *förmlichen* Prostitution hervor.

§. 6. Die demnach, wegen der denegat. debiti, im Entstehen nicht gehinderte Adulteriumsklage des Berthold X. gegen seine Ehefrau Johanna: vermag auch durch keine stichhaltige *Compensations*einrede in ihrer Wirksamkeit aufgehoben zu werden, selbst wenn jener der Beklagten und Widerklägerin im Erkenntniss erster Instanz »*eventuell*,« und im Erkenntniss zweiter Instanz »*pure*« zugelassene Haupteid von derselben abgeleistet werden würde.

Unerlässliche *Bedingung* jeder *Compensation* ist nämlich vor Allem, nach der Natur der Sache, wie nach dem Gesetze: *die Gleichartigkeit der abzugleichenden Ansprüche* oder *Verschuldungen*, hier speciell: die Gleichartigkeit der ehelichen Rechtsverletzungen »quum *paria* crimina compensatione mutua deleantur, vir hujusmodi fornicationis obtentu suae uxoris nequit consortium declinare.« c. 7. X. 5, 16. Die besondere Art der mit der Ehebruchsklage auf lebenslängliche Trennung verfolgten Rechtsverletzung ist aber die fleischliche Vermischung mit einer andern Person (und zwar verschiedenen Geschlechtes), als mit dem Ehegatten oder die »devisio carnis cum carne aliena.« Gegenüber der Ehebruchs-Verschuldung kann daher nur ein solches Vergehen compensando geltend gemacht werden, welches auch als eine »*divisio carnis*« und deshalb auch an und für sich als canonischer Grund für *lebenslängliche* Trennung angesehen zu werden vermöchte. Es bedarf nun aber keiner weiteren Erörterung, dass der von Berthold X. angeblich an der eigenen Gattin verübte Missbrauch eine divisio carnis *nicht* ist und dass also von einer Compensation des der Ehefrau zur Last fallenden Adulteriums um so weniger die Rede sein könne, als der behauptete sinnliche Excess, selbst wenn er an einem *andern* Weibe begangen worden wäre, dennoch diese rechtliche Wirkung (eben wegen Mangels einer in der copula perfecta cum aliena bestehenden divisio carnis) nicht zu erlangen im Stande gewesen sein würde. — Die richtige Anwendung der Gesetze an der Hand der ausgezeichnetsten Canonisten, auf die thatsächlichen Verhältnisse der Berthold X'schen Ehestreitsache führt daher zu einer von dem Inhalt der beiden vorinstanzlichen Entscheidungen wesentlich abweichenden Beurtheilungsweise der vorliegenden Oberberufung. — Die zweite Instanz hat den behaupteten Missbrauch der ehelichen Rechte allein schon einer »devisio carnis« gleichgeachtet, — jedoch irrthümlicher Weise; die erste Instanz aber hatte, ebenso grundlos, dersel-

ben unmoralischen Handlung im Zusammenfluss mit der denegatio debiti, die gleiche Bedeutung beilegen wollen, als sei hinsichtlich letzterer Rechtsverletzung der Pflichtweigerung die Intention auf die Prostitution des andern Ehegatten förmlich erwiesen. (Cf. *Sanchez*, de matrim. Lib. X. disp. 4. n. 3. »cum matrimonium eo tendat ut efficiantur conjuges una caro, (Genes. 2.) violat perfecte et consummate fidem matrimonii *carnem suam* in alium vel in aliam *dividens*, *indeque oritur jus divortii.*« L. c. n. 6. . . . »quando vir *propriam uxorem tentaret sodomitice cognoscere* . . . quamvis corrigi nolit, adhuc *non est causa perpetui divortii*, sed ad tempus,« n. 7. »si vir propriam uxorem minime consentientem extra pudoris claustra polluat. Caeterum verius est id *non esse causam perpetui divortii* . . . *qua vir non dividit carnem suam* in plures. Quod esse rationem ac fundamentum divortii probavimus.« Ibid. disp. 6. n. 2. »*Duo* autem *ad* hanc *compensationem desiderantur*. Prius est ut utrumque adulterium sit liquidum . . . (n. 3.) Posterius requisitum est ut utrumque delictum sit sufficiens ad divortium. Adulterium enim consummatum admittens non poterit illud compensare cum mollitie alterius vel pollutione cum tertia persona extra vas, ut sic illi divortium deneget; sed poterit hic ab illo divertere. Quia in ordine ad divortium, ad quod attenditur, delicta non sunt paria atque ita illorum compensatio non fit.« — Die drittinstanzliche Cognition hat nach dem bereits Erörterten, in den Parteivorträgen von Seite der Johanna X. nirgend eine zerstörliche Einrede oder einen Compensationsgrund der gegen sie als begründet erwiesenen Ehebruchsanklage zu finden vermocht. — *Ohne* dass *irgend welche moralische* Abwägung des von den Ehetheilen gegenseitig angeschuldigten Benehmens überhaupt, hiemit verbunden wäre, (oder auch nur von dem Richter in causa adult. erfordert würde): ist vielmehr das einzige aber unabweisliche Ergebniss dieses factischen und rechtlichen Sachverhaltes dieses, dass der Anspruch des Klägers und Oberappellanten Berthold X. auf *lebenslängliche Trennung* a thoro et mensa der beklagten Johanna X. »*aus Schuld derselben*« als begründet anerkannt werden muss.

§. 7. Da ferner über das einmal und zwar »in toto« richterlich Zugesprochene nicht noch einmal »pro parte« zu judiciren sein kann, so entbehrt die in denselben Acten cumulirte Klage ex cap. mol. coh. zur Zeit des Gegenstandes. — Dass aber die Widerklage aus demselben Rechtstitel dermal ebenfalls wirkungslos sein müsse, ergibt sich (per argum. a fortiori) daraus, dass selbst den bei den Vorinstanzen zum Beweis ausgesetzten, gravirlichsten Gegenbeschuldigungen dieser Art, welche dort als wirksam gegen die Adult.-Klage

betrachtet wurden, jeder Einfluss auf die gegenwärtige Definitivsentenz (nach obigen Motiven Ziffer 3. und 4.) hat abgesprochen werden müssen. Dasselbe gilt daher von allen und jeden minderen Beschwerdepunkten.

§. 8. Selbstverständlich würden die beiderseitigen Beschwerden ex causa saevitiar. vel mol. cohab. *dann* zu rechtlicher Bedeutung wiedererwachen, wenn der zur Zeit obsiegende Kläger eine zur Compensation mit dem Ehebruch der Beklagten geeignete Verletzung seiner quoad vinculum fortdauernden ehelichen Pflichten sich zu Schulden kommen lassen sollte. Um dieser ungewissen Eventualität willen die beiderseitige Beweisdurchführung über Saevitien und mol. coh. von Richteramtswegen gegenwärtig aufzulegen, würde sowohl durch die hiemit verknüpften Kosten, als durch den zwecklosen Aufschub der Sentenz über die Ehebruchs-Streitsache, eine offenbare Ungerechtigkeit in sich schliessen; und zwar um so gewisser, als ein innerer Grund (»*materielle Connexität*«), wodurch die gleichzeitige Verhandlung und Bescheidung der beiden ganz verschieden fundirten Klagen erheischt würde, von Anfang an nicht bestanden hat.

Die Entscheidung in der Hauptsache gegen die Beklagte und Widerklägerin, hat deren Verpflichtung zur Tragung resp. zum Ersatz der Streitskosten zur rechtlichen Folge.

Das Rundschreiben des Ministers des Innern von Hörmann

vom 28. October 1868[1]) und der Klerus in Bayern.

(Münchener Pastoralblatt 1868 Nr. 49.)

Das an sämmtliche Regierungs-Präsidenten Bayerns gerichtete Rundschreiben des königl. Staatsministers des Innern vom 28. October, welches bestimmt war, das Land über die wahren Intentionen der gegenwärtigen Leiter der Staatsregierung aufzuklären und die von ihnen eingenommene Haltung gegenüber den brennenden Fragen, den inneren sowohl als auch denen, welche die Stellung Bayerns nach Aussen betreffen, zu rechtfertigen, besagt:

1) »Der Umfang der gegen den Schulgesetzentwurf (vgl. *Archiv* XIX, 123 ff.) *hervorgerufenen Aufregung lässt sich nur mit dem Umstande erklären, dass von demselben der grösste Theil der Agitatoren und der Agitirten gar keine persönliche Kenntniss genommen hat, sondern sich durch entstellende Mittheilungen hierüber hat täuschen lassen. Andernfalls wäre es unerklärlich, dass aus dem fraglichen Gesetzentwurfe die Absicht der Regierung, die Schule zu entchristlichen, abgeleitet werden könnte.«*

Die Bewegung gegen das projectirte — *noch nicht bestehende* — Schulgesetz ist also nach ministerieller Darlegung nur durch Entstellung und Täuschung veranlasst worden. Es wird hiemit ein schwerer Vorwurf ausgesprochen, der zu allererst auf die sämmtlichen Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns zurückfällt. Denn diese sind es gewesen, welche zuerst ihre Stimme gegen den Schulgesetzentwurf erhoben, auf die grossen Gefahren und Nachtheile desselben für die Kirche und das Christenthum hinwiesen und in einer ausführlich motivirten Denkschrift an Seine Majestät den König ihre Anschauungen darüber niederlegten. Sie erklärten, dass »der Entwurf, obwohl er zunächst für eine christliche Schule berechnet ist und sich zu bemühen scheint, der Kirche die ihr mit demselben gänzlich entzogene Pfarrschule einigermassen zu ersetzen, *doch in seinen Grundgedanken die deutlichen Ansätze und Keime einer confessionslosen, dem kirchlichen Geiste entfremdeten und daher all-*

---

1) Man vergl. in Betreff desselben auch das vortreffliche: *Offene Sendschreiben* an Se. Exc. den k. bayer. Staatsminister des Innern von Georg Freimund. Mainz. Kirchheim. 1868. 16 S. 8.

mählich entchristlichten Schule berge;« dass »*der Versuch, die Volksschule als solche noch weiter als bisher dem Einflusse der Kirche und ihrer Organe sogar gesetzlich zu entziehen, als eine Gefahr für das christliche und katholische Wesen der Schule, als eine Gefahr für das christliche Volk bezeichnet werden muss;«* dass in dem Entwurfe »*die principielle und rechtliche Trennung der Schule von der Kirche ausgesprochen sei,* indem die bisher confessionelle Schule als Anstalt der *politischen* Gemeinde erklärt wird, diese aber nicht confessionell ist und ihr keinerlei Pflicht mehr obliegt, unter allen Umständen den confessionellen Charakter der Schule zu bewahren.«

So urtheilten die Bischöfe und mit ihnen die gesammte katholische Tagespresse, die sämmtlichen überzeugungstreuen Katholiken, ja selbst die grosse Mehrzahl der positiv gläubigen Protestanten. Was Wunder nun, wenn das katholisch gläubige Volk von einer derartigen Schule, wie sie durch den Gesetzentwurf geschaffen werden soll, und von den durch denselben zu bewirkenden »Segnungen« nichts wissen will und sich dagegen wehrt? Was Wunder, wenn es auf die Stimme und das Urtheil jener, die vom heiligen Geiste gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren und das Erbe des Glaubens rein und unversehrt zu bewahren, mehr hält und es höher stellt als das Urtheil solcher, welche für derartige Fragen weder Beruf noch Verständniss besitzen, nicht selten von Leidenschaft und Vorurtheil sich leiten lassen? Was Wunder, wenn das gläubige Volk einen Gesetzentwurf mit Misstrauen betrachtet, dessen Zweck notorisch auch der ist, den »bisher präponderirenden Einfluss der Kirche auf das richtige Mass zurückzuführen« — *dazu* wurde er ja schon in der Abgeordnetenkammer gefordert, — und der *deswegen* von der gesammten sogenannten *Fortschrittspartei* mit Jubel begrüsst wurde?

Wir finden die gegen den Schulgesetzentwurf bestehende »Aufregung« sehr erklärlich; unerklärlich dagegen erscheint uns, wie man die Hirten und Lehrer des Volkes anklagen kann, bei Beurtheilung des vielgenannten Gesetzentwurfes der Entstellung und Täuschung sich schuldig gemacht zu haben. Die Denkschrift des bayerischen Episcopates ist kein Geheimniss, sie ist Jedermann zugänglich; sie hat nicht blos Behauptungen aufgestellt, sondern dieselben auch bewiesen. Man lese und urtheile, ob die Behauptung, der Schulgesetzentwurf führe zur Entchristlichung der Schule und zur Untergrabung der Religiosität, blos auf Entstellung und Täuschung beruhe! Es handelt sich uns nicht darum, welches die Absicht der Staatsregierung ist, sondern welches die nothwendigen Folgen des etwaigen Gesetzes sein werden.

2) *„Die Agitation sucht überhaupt die Meinung zu verbreiten, dass die k. Staatsregierung der Religion und den religiösen Genossenschaften, insbesondere der katholischen Kirche feindselig gegenüber stehe. Es bedarf kaum der Bemerkung, dass solches nicht der Fall ist.“*

Von einer „Agitation“ zur Verbreitung der Meinung, die k. Staatsregierung stehe insbesondere der katholischen Kirche feindselig gegenüber, ist uns nichts bekannt. Wohl aber muss diese Meinung sich allenthalben mehr und mehr von selbst verbreiten, ohne dass es einer Agitation dazu bedürfte.

Denn wenn seit einer Reihe von Jahren schon fast die sämmtlichen höchsten Lehranstalten des Landes immer mehr mit „Namenkatholiken“ und Protestanten besetzt, entschiedene Katholiken aber als „ultramontan“ mit wenig günstigen Augen angesehen werden;

wenn an einer stiftungsgemäss katholischen Universität sich alljährlich die Erscheinung wiederholt, dass Söhne katholischer Eltern, von diesen mit schwerem Herzen an die Hochschule entlassen, an ihrem positiven Glauben entweder gänzlich Schiffbruch leiden oder doch von Zweifeln und Vorurtheilen über denselben angekränkelt zum heimathlichen Heerde wiederkehren, in's öffentliche Leben übertreten;

wenn bei Besetzung der Professuren an dem neuerrichteten Polytechnicum fast ausschliesslich Protestanten und nur vier Katholiken Berücksichtigung gefunden;

wenn zu allen möglichen Vereinen und Versammlungen, zu allen möglichen öffentlichen Feierlichkeiten fast unbeschränkte Freiheit gewährt, *katholische Volksmissionen* aber (vgl. *Archiv* XIX, S. 325 ff.) mit verletzenden Schwierigkeiten umgeben werden;

wenn in den Sitzungen der Kammer der Abgeordneten das Stichwort „ultramontan“ — die stereotyp gewordene Bezeichnung für jeden überzeugungstreuen, patriotisch gesinnten Katholiken und Protestanten — selbst vom Ministertische zu hören ist;

wenn die kirchenfeindliche Presse Tag für Tag den Papst, die Bischöfe, den gesammten Klerus verläumden, verdächtigen und die Dogmen und Einrichtungen der Kirche herabwürdigen kann, ohne in diesem ihrem Treiben gestört zu werden;

wenn selbst die weder materiell noch in geistiger Beziehung auf eigenen Füssen stehende „Süddeutsche Presse“ die katholische Bevölkerung Bayerns mit Hohn und Wegwerfung behandeln, offene Freundschaft für Garibaldi und Abneigung gegen Rom zur Schau

tragen, mit den Feinden der Kirche Chorus gegen deren Lehren und Institutionen machen darf;

so sind das *Thatsachen*, welche in Verbindung mit der Schulgesetzfrage bei den Katholiken nothwendig die Besorgniss wecken müssen, die Staatsregierung möchte die katholischen Interessen und die Rechte der katholischen Bevölkerung nicht in der Weise wahrnehmen und schützen, welche ihnen durch die Verfassung garantirt ist und jede Benachtheiligung und Verletzung derselben ausschliesst. Die Logik der Thatsachen ist bekanntlich unerbittlich, auch wenn die schönsten Versprechungen und Versicherungen ihr entgegengestellt werden. Es können deswegen nicht diese, sondern wiederum nur Thaten die wirklich beunruhigten Gemüther der Katholiken beruhigen.

3) *„Ein Gesetz, welches die Staatsregierung ermächtigen würde, denjenigen Geistlichen, welche sich gegen die Gesetze verfehlen, das Privilegium der Straflosigkeit zu verleihen, existirt bekanntlich nicht.“*

Hienach könnte es scheinen, als ob von irgend welcher Seite ein derartiges Privilegium beansprucht worden wäre. Allein die Zeit der Privilegien ist überhaupt vorbei, und am allerwenigsten ist es der Geistliche, der irgend eine selbst verdiente und zulässige Bevorzugung in Anspruch nähme. Ein Privilegium der Straflosigkeit aber zu verlangen, wäre geradezu eine Thorheit, deren man Niemand, selbst auch den Klerus nicht zeihen sollte. Hat ein Geistlicher ein Gesetz verletzt, so möge er dafür gestraft werden und sein Verbrechen oder Vergehen büssen. Nur aber bestrafe man ihn nicht dort, wo er *kein Gesetz* übertreten hat, und verhänge nicht über ihn einen *Ausnahmezustand*. Solches ist aber in der That durch das bekannte *Edict vom Charfreitage 1868* (vgl. *Archiv* XX, S. 297 f.) geschehen.

Durch dasselbe ist der gesammte Klerus unter *besondere* Aufsicht gestellt worden, so dass auf politische Denunciationen hin, gegen welche man sich nicht schützen und vertheidigen kann, eine Stelle, ein Amt, eine Pfründe landesherrlicher Präsentation oder bei freier bischöflicher Collation sogar die concordatmässige königliche Genehmerklärung einem Manne verweigert werden kann, der sonst dafür vollkommen geeignet und nach seinen übrigen Eigenschaften relativ berechtigt wäre. Ist das nicht Strafe? Wir glauben aber der Klerus habe sie im Allgemeinen nicht verschuldet. Denn überall hat er in den einschlägigen Fällen entweder, wie bei den Zollparlamentswahlen, von einem staatsbürgerlichen Rechte Gebrauch ge-

macht, oder, wie bei dem Schulgesetzentwurfe, seine priesterliche Pflicht erfüllt, nachdem der Protest des Episcopates vorangegangen war. Oder ist es vielleicht Einschüchterung?

Wir müssen aber wiederholt erklären, dass kein Gesetz existirt, welches die Kritik eines blossen Gesetzentwurfes verbieten und bestrafen wollte. Das Appellationsgericht von Unterfranken sprach erst jüngst bei gegebenem Anlasse aus, *dass es sich hier nicht um die Beurtheilung eines emanirten Gesetzes, sondern vorerst eines Gesetz-Entwurfes handelt, somit auch den Geistlichen eine Kritik desselben* (wir setzen hinzu: in den gesetzlichen Schranken und mit priesterlicher Mässigung geübt) *erlaubt sein muss* [1]).

---

1) Man vgl. über den bayerischen Schulgesetzentwurf ausser den im *Archiv* XIX, 132 f. angegebenen Actenstücken und Schriften namentlich auch noch: *Eberhard*, Kritik des bayerischen Schulgesetzes im Entwurf. Regensburg, Coppenrath. 1868.
Die fortschrittliche Volksschule. Regensburg, Pustet. 1868.

Rechtliche Beschwerden der katholischen Kirche im ehemaligen Herzogthum Nassau.

(Vgl. Archiv XX, 311 ff.)

Wir lassen, ohne eine weitere Bemerkung anzufügen, die nachfolgenden Actenstücke selbst reden:

1. *Das Königl. Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg an Königl. Amt zu Montabaur.*

Auf Bericht vom 3. d. M. den Recurs der K. Landoberschultheisserei daselbst wegen der ihr aufgegebenen Beurkundung einer Schenkung von Immobilien von Seiten des katholischen Bischofs Dr. Peter Joseph Blum zu Limburg an das Bisthum Limburg betreffend.

Wenn auch anerkannt werden muss, dass nach der bestehenden Gesetzgebung dem Bisthum Limburg die Eigenschaft als Rechtssubject und als Folge hiervon die Fähigkeit zum selbstständigen Vermögenserwerb beiliege [vgl. *Archiv* VI, 373 ff.], so vermögen wir doch der Ansicht nicht beizupflichten, dass die juristische Persönlichkeit des Bisthums ausschliesslich in der Person des jeweiligen Bischofs, oder wenn Letzterer, wie im gegenwärtigen Falle, wegen collidirenden Privatinteresses an der Ausübung seiner Befugnisse verhindert ist, durch das Namens des Bisthums handelnde bischöfliche Ordinariat zu vertreten sei.

Abgesehen davon, dass dem Ordinariate nach canonischem Rechte nur die Stellung einer berathenden Behörde zukommt, und in einem Falle der vorliegenden Art nach Analogie der Bestimmungen über sedes impedita das Bisthum nur durch das Domcapitel zu vertreten sein würde, sind für die Beurtheilung der vermögensrechtlichen Persönlichkeit des Bisthums in Ansehung ihrer Begründung und Begrenzung zunächst und ausschliesslich die Landesgesetze des vormaligen Herzogthums Nassau, insbesondere das Edict vom 9. October 1827, die Landesherrliche Bestätigung der päpstlichen Bullen vom 16. August 1821 und 11. April 1827 über Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz betreffend sowie das Edict von demselben Tage die Bildung des katholischen Centralkirchenfonds betreffend als Ausgangspunkt zu nehmen. Die erwähnten Gesetze weisen bestimmt darauf hin, dass die *vermögensrechtliche Seite des Bis-*

thums ausschliesslich in dem katholischen Çentralkirchenfonds ihren Ausdruck und Vertreter finden soll.

Der Centralkirchenfonds ist nach dem Eingange des über dessen Bildung nach Vernehmung der obersten und oberen geistlichen Behörden des Herzogthums erlassenen Edictes vom 9. October 1827 zur Deckung nicht blos des allgemeinen Verwaltungsaufwandes der katholischen Kirche im Herzogthum, sondern auch zur Bestreitung *ausserordentlicher* Bedürfnisse *für den katholischen Cultus des Bisthums* insbesondere bestimmt.

Es geht hieraus, sowie aus den unter pos. 1. bis 7. des §. 2. bezeichneten einzelnen Verwendungsrücksichten und besonders aus der unter pos. 8. erwähnten Verpflichtung des Fonds zur Uebernahme aller vorkommenden allgemeinen Erfordernisse, welche für die *geistliche Verwaltung* nöthig sind oder nützlich befunden werden, hervor, dass der Zweck des Fonds kein auf das Territorium des Herzogthums beschränkter, sondern ein das *gesammte Bisthum* umfassender, und dass dieser Centralfonds, soweit nicht einem Dritten die privatrechtliche Verbindlichkeit obliegt, generisch alle für Bisthumszwecke nothwendigen Vermögenslasten zu übernehmen bestimmt sei, welche in Ansehung der dazu erforderlichen Aufwendungen das allein verpflichtete Rechtssubject bilden sollen.

Die Rücksicht, dass hiernach der Centralkirchenfonds in passiver Hinsicht das Bisthum repräsentirt, spricht für die Annahme, dass, wo die Belastungen sich befinden, auch die denselben correspondirenden Rechte sein müssen. Es ergibt sich solches aber auch aus §. 1. des Edicts, welcher die Einnahmen bezeichnet, worüber der Fonds zu verfügen hat: ausser schon vorher zu allgemeineren Kirchenzwecken bestimmt gewesenen, an sich der Verwaltung der oberen Kirchenbehörde unterliegenden, Fundationen, werden demselben namentlich in einer allerdings mehr oder weniger modificirten Form eine Reihe von Einkünften zugewiesen, welche nach canonischen Vorschriften dem Bischof als Vertreter des Bisthums ausschliesslich zukämen.

Vorzugsweise ist hierbei die Disposition der pos. 6. entscheidend, dass das Vermögen unterdrückter Capellen und Beneficien dem Centralkirchenfonds zufalle, indem ohne das Bestehen des letzteren das Bisthum als solches derartiges Vermögen anzusprechen und der Bischof ausschliesslich dessen Verwaltung und Verwendung auszuüben haben würde.

Vgl. *Walter*, Kirchenrecht 10. Aufl. §. 251.

Es liegt hierin ein schlüssiges Anerkenntniss, dass für die

Zukunft der Centralkirchenfonds die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Bisthums auch activ vertrete, und die Befugnisse des Bischofs in Ansehung des Bisthumsvermögens sich auf die ihm in §. 3. eingeräumte Mitwirkung bei der Verwaltung in solange beschränke, als nicht eine dieses Verhältniss abändernde gesetzliche Verfügung erlassen ist.

Vorausgesetzt, dass im vorliegenden Falle eine Schenkung von Seite des Bischofs zu Gunsten des Bisthums beabsichtigt war, was aus den ungenauen einen Erwerbgrund nicht enthaltenden Bezeichnungen des Rechtsgeschäfts mit „Cession" und „Abtretung zu Eigenthum" in den Vollmachtsurkunden der beiderseitigen Vertreter vom 15. März d. J. nicht zu entnehmen ist, müssen wir daher die Ansicht der K. Landoberschultheisserei in ihrem Decret vom 31. August d. J., dass es hierzu der vorherigen Landesherrlichen Approbation bedürfe, der Vorschrift in §. 2. pos. 14. des Edicts vom 9. October 1827 für angemessen erachten, und finden namentlich auch das in der Recursschrift des Coadjutors Stein dagegen erhobene Bedenken, dass diese Zustimmung von der Behörde der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht zu constatiren sei, unrichtig, da ohne dieselbe ein zur Erwerbung der Schenkung geeignetes Rechtssubject nicht vorhanden sein und hierin der Beurkundung nach §. 26. der V.-O. vom 31. Mai 1854 ein von Amtswegen zu berücksichtigendes Hinderniss entgegenstehen würde.

Dagegen geht die Verfügung der K. Landoberschultheisserei darin nicht weit genug, dass sie zum Antrage auf Beurkundung und Ueberschreibung im Stockbuche nach §. 3. des Edicts nicht auch die Mitwirkung der Königlichen Regierung zu Wiesbaden als der mit der oberen Verwaltung des Bisthumsvermögens betrauten Behörde verlangt hat, was eintretenden Falles noch nachzuholen sein wird.

Unter Aufhebung der an die Landoberschultheisserei ergangenen Weisung des K. Amts vom 29. October d. J. beauftragen wir dasselbe, die Landoberschultheisserei sowie die Bevollmächtigten der Contrahenten von dieser unserer Verfügung in Kenntniss zu setzen.

Die Acten folgen zurück.

Dillenburg, den 30. November 1866.

Bertram.

vdt. Stahl.

2. Schreiben des hochw. Bischofs von Limburg, den 8. März 1867 an die Königl. Regierung zu Wiesbaden (Ad N. O. E. 68.).

Auf Bericht des Herrn Coadjutors Stein zu Montabaur vom 9. Janaur l. J., die Ueberschreibung der in der Gemarkung Montabaur belegenen Immobilien des sel. Herrn Pfarrers Thönges auf das Bisthum Limburg, resp. den Recurs der Königlichen Landoberschultheisserei daselbst betreffend.

Aus dem abschriftlich beigebogenen Rescripte des Königlichen Hof- und Appellationsgerichts zu Dillenburg an das Königliche Amt zu Montabaur vom 30. November v. J. ad N. 5834 wolle die Königliche Regierung ersehen, dass die Ueberschreibung der von mir als Universalerben des sel. Pfarrers Thönges dem Bisthum Limburg überwiesenen Immobilien in der Gemarkung Montabaur darin ein Hinderniss gefunden hat, dass der gedachte Gerichtshof die Ansicht hegt und dem Königlichen Amte resp. der Königlichen Landoberschultheisserei zur Befolgung vorgeschrieben hat, *es werde die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Bisthums durch den katholischen Centralkirchenfonds des vormaligen Herzogthums Nassau ausschliesslich repräsentirt und müsse sonach die Verwaltung dieses Fonds als Schenknehmer auftreten.*

Von der Richtigkeit dieser Anschauung kann ich mich nicht überzeugen, da derselben meines Erachtens der entscheidende Umstand widerlegend entgegensteht, dass der katholische Centralkirchenfonds vom Landesherrn *als eigner Fonds* durch Edict vom 9. October 1827 errichtet worden ist und zwar nach ausdrücklichem öftern Wortlaute des Edictes für die katholische Kirche *des Herzogthums*, welche offenbar mit dem auch das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt und jetzt Gebietstheile des Grossherzogthums Hessen einbegreifenden Bisthume Limburg nicht identisch ist, und dass gemäss der Landesherrlich genehmigten Bulle Provida solersque und des Decretum erectionis et circumscriptionis Dioeceseos Limburgensis vom 23. November 1827, ja selbst gemäss der §§. 37—39. incl. des Edictes vom 30. Januar 1830 ausser dem katholischen Centralkirchenfonds noch der Bisthumsdotationsfonds als eigne dem Bisthum gehörige Vermögensmasse wirklich besteht und überdies rechtlich weitere *allgemeine* Fonds im Bisthum bestehen können.

Auch die Ansicht des Königlichen Hof- und Appellationsgerichtes, dass nach canonischem Rechte dem Ordinariate nur die Stellung einer berathenden Behörde zukomme, kann ich nicht für

begründet erachten: sie wird schon durch meine beigebogene Verordnung vom 13. März 1848 in Betreff der officiellen Bezeichnung der Bischöflichen Behörde widerlegt, welche im §. 1. ausdrücklich besagt, dass das Bischöfliche Ordinariat zur Verwaltung der Diöcese, einschliesslich der Behandlung der Ehestreitsachen, bestellt sei. Richtig ist die Meinung des Königlichen Hof- und Appellationsgerichtes nur insoweit, als die Ordinariatsräthe neben dem Bischof nur eine berathende Stellung haben. Weiterhin muss ich auch die Behauptung des gedachten Gerichtshofes, dass in einem Falle der vorliegenden Art nach Analogie der Bestimmungen über die Sedes impedita das Bisthum durch das Domcapitel zu vertreten sei, als unhaltbar betrachten, da abgesehen davon, dass die Sedes Episcopalis deshalb nicht als impedita angesehen werden kann, weil der Bischof aus seinem Privatvermögen eine Schenkung an den Bisthumsfiscus macht, bei *andauernder* Behinderung des Bischöflichen Stuhles das Domcapitel ebenso wie bei eintretender Vacanz nur zur Wahl eines Capitelvicars, nicht aber zur Verwaltung des Bisthums berechtigt ist, bei *temporärer* aber der Bischöfliche Generalvicar die Jurisdictionsrechte des Ordinarius auszuüben berufen bleibt. Ich erinnere hier, dass, wenigstens meines Wissens, die frühere Herzoglich Nassauische Landesregierung nie Bedenken getragen und nie eine Beanstandung bei den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gefunden hat, gleichzeitig die ihrer oberen Verwaltung anvertrauten Centralfonds selbst in Fällen collidirender Interessen z. B. bei den Enteignungen für den Eisenbahnbau, zu vertreten.

Wiewohl ich nun nach dem Vorbemerkten die Entscheidung des Königlichen Hof- und Appellationsgerichtes als begründet nicht anzuerkennen vermag und derselben gegenüber das Recht des Bischöflichen Ordinariates zur Vertretung des Bisthums auch auf dem Gebiete des Vermögensrechtes in seinem vollen Umfange wahren und bei erster Gelegenheit höhern Orts geltend zu machen mir vorbehalten muss, bin ich doch im Interesse der endlichen Erledigung der schon sehr lange schwebenden Angelegenheit und ohne alles Präjudiz für künftige ähnliche Fälle dazu bereit, die in Rede stehenden Immobilien dem katholischen Centralkirchenfonds im Stockbuche zuschreiben zu lassen, woferne mir die Königliche Regierung die Zusicherung ertheilt, dass die Reinerträgnisse derselben sowie bei eventueller Veräusserung der Capitalwerth dem Bischöflichen Ordinariate zur Verwendung für das Bischöfliche Knabenseminar werden ausgeliefert werden. Wenn also die Königliche Regierung keinen Anstand findet, hierauf einzugehen, so bitte ich die König-

liche Receptur Montabaur mit einer entsprechenden Vollmacht zu versehen und anzuweisen, sich mit meinem Bevollmächtigten Herrn Superior Flügel, dessen Vollmacht vom 15. März v. J. hier abschriftlich beigefügt ist, wegen einer allenfalls gemeinschaftlich bei der Königlichen Landoberschultheisserei abzugebenden Erklärung in's Benehmen zu setzen.

Der Bischof von Limburg
† *Peter Joseph.*

3. Vorstellung des hochw. Bischofs von Limburg vom 11. Februar 1868 an Se. Excellenz den Königlichen Staats- und Minister der geistlichen Angelegenheiten Herrn Dr. von Mühler etc. zu Berlin (Ad N. O. E. 3015 a. pr.).

Ew. Excellenz wollen aus den Anlagen gefälligst ersehen, dass das Königliche Appellationsgericht zu Wiesbaden eine von dem Pfarrer Schlitt zu Eltville angebrachte Beschwerde gegen die Königliche Landoberschultheisserei und das Königliche Amt dortselbst wegen Verweigerung der behördlichen Beurkundung eines für das Bisthum Limburg von ihm kraft Bischöflicher Bevollmächtigung bewirkten Hauskaufes zurückgewiesen und die Entscheidungen der Eltviller Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit deshalb als berechtigt erklärt hat, weil die Vertretung der fiscalischen Rechtspersönlichkeit des Bisthums Limburg nicht dem Bischof, sondern der Königlichen Regierung zustehe, indem jene Rechtspersönlichkeit nach den Nassauischen Edicten vom 31. August 1803 2. Abs. und vom 9. October 1827 durch den mit letztgedachtem Edicte errichteten katholischen Centralkirchenfonds des Herzogthums Nassau repräsentirt, dieser aber von der an Stelle der früheren Herzoglich Nassauischen Landesregierung gesetzten Königlichen Regierung zu Wiesbaden unter Mitaufsicht und Mitwirkung der Bischöflichen Behörde vertreten werde.

Es wird mir nicht schwer fallen, Ew. Excellenz von der gänzlichen Unhaltbarkeit dieser Auffassung zu überzeugen.

Das Bisthum Limburg ist auf Grund eines vom früheren Nassauischen Gouvernement dem päpstlichen Stuhle vorgelegten Fundations-Instrumentes vom 3. Januar 1821 und eines von demselben mit der freien Stadt Frankfurt unterm 8. October 1818 durch die Landesherrlich placetirte Bulle Provida solersque vom 16. August 1821 für die beiden Staatsgebiete von Nassau und Frankfurt canonisch errichtet und durch ein ebenwohl Landesherrlich placetirtes Decret der päpstlichen Subdelegirten vom 23. November 1827 in's

Leben geführt worden, wonächst unterm 8. December ejd. anni der Herzog von Nassau eine eigene Bisthumsdotationsurkunde ausfertigen und dem am 11. ejd. inthronisirten ersten Bischof von Limburg zustellen liess; der katholische Centralkirchenfonds hingegen ist durch ein Nassauisches Edict vom 9. October 1827 *und zwar nur für das Herzogthum Nassau* errichtet worden. Hieraus ergibt sich zur Genüge, dass die Rechtspersönlichkeit des auf zwei souveräne Staaten sich noch heute erstreckenden Bisthums Limburg (an die Stelle Frankfurts ist nämlich in Folge stattgehabter Abtretung vormals Nassauischer Gebietstheile das Grossherzogthum Hessen getreten) ganz unabhängig ist von der des katholischen Centralkirchenfonds des vormaligen Herzogthums Nassau, zumal dieser Fonds eine rein zufällige Schöpfung ist, während die Rechtspersönlichkeit des Bisthums Limburg eo ipso nothwendig ebenso mit diesem selbst gegeben ist wie die einer Pfarrei mit ihrer Gründung, und unzweifelhaft bestehen würde, auch wenn es keinen katholischen Centralkirchenfonds des Herzogthums Nassau gäbe, wie denn die Rechtspersönlichkeit aller übrigen Bisthümer Preussens und Deutschlands in voller Anerkennung steht, obschon in denselben Centralkirchenfonds nicht existiren. Könnte über den ausgesprochenen Satz irgend ein Zweifel bestehen, so müsse er Angesichts der Eingangsworte des Edictes vom 9. October 1827 schwinden, welche ausdrücklich besagen, dass der Landesherr, *nachdem* er die *Fundation* eines katholischen Bischofs und Domcapitels bestritten habe, zur Deckung *des allgemeinen Verwaltungsaufwandes* der katholischen Kirche *im Herzogthum Nassau* noch weitere Geldmittel erforderlich finde, und dass er *behufs deren Beschaffung* mit Rücksicht darauf, dass dieselben *nach der Verfassung des Herzogthums* und *dem Herkommen* ebenso wenig wie die Bedürfnisse der evangelischen Kirche aus der Landessteuerkasse bestritten werden könnten, die *Errichtung* eines katholischen Centralkirchenfonds verordne, dessen Einkünfte (§. 2.) nur und allein zu *aushülflichen Zuschüssen* zu den Bedürfnissen der katholischen Kirche *des Herzogthums Nassau* verwendet werden sollten. Auch in dem ferneren Contexte des Edictes findet sich nicht nur nicht die leiseste Spur einer Andeutung, dass der erst sechs Jahre nach der Fundation des Bisthums errichtete Centralkirchenfonds die Rechtspersönlichkeit der Diöcese, der Sedes episcopalis, vertreten solle, sondern im Gegentheile, der ganze Wortlaut, namentlich insoferne er sich auf die Gewinnung von Einkünften bezieht, liefert den Beweis, dass der Fonds eine für sich bestehende causa pia behufs Beschaffung speciell *Nassauischer* Bedürfnisse sei,

neben welcher die Dispositionen der Bulle Provida solersque über die Fundation des Bisthums Limburg und deren freie Verwaltung durch die Bischöfe unverändert fortbestanden, — Dispositionen, welche die Rechtspersönlichkeit des Bisthums Limburg als einer selbstständigen organischen Institution der katholischen Kirche mit Nothwendigkeit begründen resp. zur Voraussetzung haben. In Wahrheit muss es auch als etwas ganz Natürliches erscheinen, dass unabhängig von der dem Bisthum Limburg als einer kirchlichen Stiftung zustehenden Rechtspersönlichkeit und neben dem für Bischof, Domcapitel, Seminar und Kanzlei gemeinsamen Bisthumsdotationsfonds noch ein allgemeiner Dispositionsfonds für die Bischöfliche Administration bestehe, was denn auch schon bei den Verhandlungen der Regierungsbevollmächtigten zu Frankfurt über die Gründung der oberrheinischen Kirchenprovinz (vgl. §. 73. der Beilage zum Protocoll der 17. Zusammenkunft vom 30. April 1818) in Aussicht genommen und durch §. 39. des Edictes vom 30. Januar 1830 allgemein für die Staaten dieser Provinz verordnet worden ist. Dagegen muss es sich andererseits als etwas höchst Unnatürliches darstellen, dass Herzog Wilhelm von Nassau gewillt und *berechtigt* gewesen sein soll, eigenmächtig, ohne alles Benehmen mit dem andern Dotator des Bisthums, der freien Stadt Frankfurt, und ohne jegliche Mitwirkung des Oberhauptes der katholischen Kirche die von diesem in der placetirten Bulle Provida solersque getroffenen Dispositionen aufzuheben, dem Bisthum seine selbstständige Rechtspersönlichkeit zu nehmen und dafür einen Centralkirchenfonds des Herzogthums Nassau zu substituiren, an welchem die im Bisthumsverbande stehenden katholischen Laien, Geistlichen und Kirchen des vormaligen Freistaates Frankfurt nicht den geringsten Antheil weder activ noch passiv haben sollten und bis zur Stunde gehabt haben. Die Ansicht, dass dies gleichwohl geschehen sei, und dass der katholische Centralkirchenfonds des Herzogthums Nassau nicht lediglich eine für sich bestehende, auf ganz bestimmte Einkünfte angewiesene und zufolge einer Ministerial-Entschliessung vom 20. August 1831 (also erst vier Jahre nach seiner Errichtung!) mit besonderen Privilegien nach Analogie des protestantischen Centralkirchenfonds ausgestattete Stiftung sei, sondern die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Bisthums Limburg absorbirend repräsentire, dürfte denn auch ebenso zu beurtheilen sein, wie die vom früheren Nassauischen Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg in einem Schreiben vom 30. September 1859 geäusserte, dass dem Bisthum Limburg keine Rechtsfähigkeit zukomme — eine Ansicht, welche

der Gerichtshof in späteren Erlassen vom 16. April 1862 ad N. 1779 und vom 26. Juni 1863 ad N. 4200 zu redressiren nicht umhin konnte, nachdem Professor Dr. *Schulte* zu Prag in einem 1860 bei Tempsky dortselbst verlegten Rechtsgutachten überzeugend dargethan hatte, dass dieselbe im schreiendsten Widerspruche mit allen einschlägigen allgemeinen und besonderen Rechtsnormen und Gesetzesbestimmungen stehe. Der Kürze halber gestatte ich mir auf dieses Gutachten, von welchem ich s. p. r. ein Exemplar gehorsamst beifüge, mit dem Bemerken Bezug zu nehmen, dass die Deduction mir auch ganz geeignet zur Ausschliessung der jetzt verlautbarten Theorie scheint. Denn eine Rechtspersönlichkeit des Bischöflichen Stuhles oder Bisthums Limburg, welche in der Rechtspersönlichkeit des katholischen Centralkirchenfonds des vormaligen Herzogthums Nassau zu suchen und zu finden wäre, ist eben überhaupt keine. Dies dürfte ganz besonders anschaulich daraus werden, dass andern Falles und wenn die Ansicht des Königlichen Appellationsgerichts zu Wiesbaden richtig wäre, der Bischof, welcher doch naturnothwendig das Haupt und der Repräsentant seines Bisthums in ganz ähnlicher Weise ist, wie der Papst Repräsentant der ganzen Kirche, mit der Vertretung der Rechtspersönlichkeit seines Stuhles auf dem Gebiete des Vermögensrechtes nichts zu thun hätte, wohl aber die Staatsbehörde, wenigstens principaliter und dispositive. Es ist wahr, das ehemalige Nassauische Gouvernement hat den Begriff des Landesherrlichen jus circa sacra bis zum Uebermasse ausgedehnt; aber Derartiges hat dasselbe denn doch niemals behauptet und Angesichts des Artikel 12 der Bisthumsdotationsurkunde vom 8. *December* 1827 auch gar nicht behaupten können, da dort der mehrere Wochen vorher errichtete Centralkirchenfonds ausdrücklich von dem Bisthumsdotationsfonds unterschieden wird. Auch die in meiner Immediateingabe referirte Reclamation der Nassauischen Landstände gegen das Centralkirchenfonds-Edict dürfte gegen die Ansicht des Königlichen Appellationsgerichtes in's Gewicht fallen. Gesetzt übrigens auch, nach der Nassauischen Gesetzgebung wäre wirklich nicht der Bischof, sondern der katholische Centralkirchenfonds und die denselben noch zur Zeit verwaltende Staatsbehörde zur Vertretung des Bisthums Limburg berufen — ich behaupte jedoch mit aller Entschiedenheit, dass eine so monströse Verrückung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat der gedachten Gesetzgebung fremd sei und jedenfalls nicht aus dem Edicte vom 9. October 1827 oder gar dem Nassau-Usingen'schen, ohnehin für den grössten Theil des vormaligen Herzogthums Nassau nicht einmal

publicirten und verbindlichen Edicte vom 31. August 1803 begründet werden könne, — so wäre das heute ganz irrelevant, da die Nassauischen einschlägigen Bestimmungen durch die Artikel 15. und 109. der preussischen Verfassungsurkunde seit dem 1. October 1867 ausser Kraft gesetzt worden sind und da weiterhin es nicht als selbstverständlich angenommen, vielmehr in Abrede gestellt werden muss, dass die mit dem 1. October v. J. zu Wiesbaden errichtete Königliche Regierung eo ipso in alle Rechte und Obliegenheiten der früheren Herzoglich Nassauischen Landesregierung eingetreten sei. Die Bezugnahme des Königlichen Appellationsgerichtes auf die Nassauischen Bestimmungen über das jus circa sacra behufs Gewinnung eines Anhaltes für seine abweisende Decretur ist daher um so befremdlicher, als nachgewiesen werden kann (vgl. *Schulte* loc. cit. S. 76.), dass die Nassauischen Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit Gebäude und Grundstücke als Eigenthum *der Bisthumsdotation* in die Stockbücher auf Antrag der Regierung und Pfandrechte *des Bisthums Limburg* in die Hypothekenbücher auf Antrag der Bischöflichen Behörde eingetragen haben, sonach die jetzt aufgestellte Theorie von der Absorption der Rechtspersönlichkeit des Bisthums Limburg durch die des katholischen Centralkirchenfonds des ehemaligen Herzogthums Nassau im Widerspruche steht mit der früheren Verfahrungsweise und rechtlichen Ueberzeugung der Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Indem ich dies hervorhebe, glaube ich ein gewichtiges Beweismoment mehr für die Unbegründetheit und Unstatthaftigkeit der in Rede stehenden Auffassung und Recursbescheidung des Königlichen Appellationsgerichtes zu Wiesbaden beizubringen und die Nothwendigkeit ausser Zweifel zu stellen, dass dieselbe remedirt und die Rechtspersönlichkeit des Bisthums Limburg sowie die Befugniss des Bischofs zu deren Vertretung gegen die vorliegende abermalige Contestation wirksam und ausgiebig zur Anerkennung gebracht werde. Indem ich Ew. Excellenz ganz ergebenst bitte, Solches geneigtest zu veranlassen, erlaube ich mir zugleich die unvorgreifliche Bemerkung, dass ohne eine, nöthigen Falles von Seiner Majestät dem König zu autorisirende Verfügung des Herrn Justizministers an das Königliche Appellationsgericht zu Wiesbaden und die demselben untergeordneten Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, womit ausgesprochen wurde, dass die Rechtspersönlichkeit des Bisthums Limburg und die Befugniss des Bischofs zu deren Vertretung mit Unrecht bezweifelt worden und hinfüro anstandslos anzuerkennen sei, der Zweck schwerlich dürfte zur Genüge erreicht werden können.

Schliesslich bitte ich mit Rücksicht auf die Gefährdung, welcher die Bisthumsinteressen durch die nun in's zweite Jahr gehende Verweigerung der behördlichen Beurkundung des in Frage stehenden Hauskaufes ausgesetzt sind, um die hochgeneigte thunlichste Beschleunigung der Erledigung meiner Bitte.

Der Bischof von Limburg
† *Peter Joseph.*

Die Verhandlungen der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe zu Würzburg im Oct. und Nov. 1848.

Wir stützen unsere nachfolgenden Mittheilungen theils auf den lithographirten Bericht, der bald nach der denkwürdigen Versammlung von dem damaligen Secretär des hochw. Erzbischofs Johannes von Geissel zu Köln, Herrn Meurin [1]), ausgearbeitet und den Bischöfen zugesandt wurde, theils auf ausführlichere Aufzeichnungen, welche während den Versammlungen und Verhandlungen von Theilnehmern derselben gemacht wurden. Ein stenographischer Bericht existirt nicht. Für die hier erfolgende Veröffentlichung, für ihren Inhalt und für ihre Form ist lediglich der Herausgeber des Archiv's verantwortlich.

Um sogleich dem Leser den Geist und Zweck der Würzburger Versammlung der deutschen Bischöfe vor Augen zu führen, schicken wir voraus die damals publicirte

I. Denkschrift der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands. (14. November 1848.)

Als in den Märzstürmen dieses Jahres das auf dem Wiener Congresse im Frühling 1815 von den deutschen Fürsten und ihren Staatsmännern errichtete Gebäude der politischen Gestaltung Deutschlands in seinem Grunde erbebte, und die Fürsten dem durch alle Gauen des Vaterlandes erschallenden Rufe nach Freiheit Rechnung tragen zu wollen sich geneigt erklärten; da erkannten es die katholischen Bischöfe, dass, wie entschieden und streng auch die Kirche anarchische Bestrebungen jeglicher Art verabscheue und verwerfe, doch auch sie ein lebendiges Interesse habe an der Sicherung alles desjenigen, was der allgemeine Ruf nach Freiheit von administrativer Bevormundung und Controle Wahres enthalte. Sie erkannten, dass die Kirche an den Zusagen, welche Deutschlands Fürsten ihren

1) Derselbe, später in die Gesellschaft Jesu eingetreten, ist gegenwärtig Bischof von Ascalon i. p. i. und Apostolischer Vicar von Bombay in Indien.

Völkern gegeben, den ihr gebührenden Antheil in Anspruch zu nehmen um so weniger versäumen dürfe, als die vielfach laut gewordenen ungestümen Aeusserungen falsch verstandener Freiheitsbegriffe in der Kirche nur den einen Wunsch, das eine sehnliche Verlangen erweckten, in dem drohenden Kampfe der rohen Gewalt und Willkür gegen Throne und Verfassungen der ihr gewordenen Mission, die Hüterin zu sein des Glaubens und der nur in ihm wurzelnden Sitte, ihre volle Thätigkeit widmen und in freier selbstständiger Wirksamkeit ungehindert entwickeln zu können.

Die Bischöfe glaubten der erleuchteten Einsicht der deutschen Regierungen vertrauen zu sollen, dass da, wo dieselben den Entschluss verkündeten, unter Mitwirkung und Vereinbarung mit ihren Völkern ein neues Verfassungsgebäude aufzurichten, in welchem es den Bewohnern deutscher Lande so wohl werden sollte, den Genuss und die naturgemässe Entwicklung aller zuständigen Rechte sich gesichert zu wissen, — sie in ihrer Weisheit auch der Kirche für die segensvolle Entwicklung und Durchführung ihrer hohen Aufgabe das volle Mass zuständiger Freiheit nicht würden versagen wollen. Und als nun mit der Forderung auch die Zusage einer uneingeschränkten Glaubens- und Religionsfreiheit, die Zusage, dass jede Kirchengesellschaft ihre Angelegenheiten frei und selbstständig solle zu ordnen haben, durch alle Gauen des Vaterlandes sich verbreitete, da glaubten die katholischen Bischöfe Deutschlands dem gehegten Vertrauen um so zuversichtlicher sich hingeben zu sollen, als ihrer Kirche ein achtzehnhundertjähriges Zeugniss ihrer Wirksamkeit zur Seite steht. Achtzehn Jahrhunderte bezeugen, dass die Kirche es gewesen, welche in sturmbewegten Zeiten — wo die Wogen entfesselter Leidenschaften in wilder Brandung tobten, Nationen gegen Nationen im Kampfe um Sein oder Nichtsein sich erhoben und die Grundfesten aller bürgerlichen und staatlichen Ordnung wankten — fest ruhend auf dem Felsen, den keiner Stürme Gewalt überwindet, und im klaren Aufblicke zu dem, der ihr Haupt- und Eckstein, ihr Führer und Erleuchter sein will bis an's Ende der Zeiten — die Völker gesittigt und erzogen, Künste und Wissenschaften gepflegt und veredelt, aller Orten der öffentlichen und Privat-Noth die nie versiegenden Quellen der christlichen Charitas in ihren mannigfaltigen, alle geistigen und leiblichen Werke der Barmherzigkeit umfassenden Corporationen geöffnet, Fürsten und Völker in der Gerechtigkeit zu vereinbaren gesucht, und so Ordnung und Freiheit in allen Verhältnissen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens auf dem einzig wahren Fundamente des Glaubens zu gründen gewusst

hat. Ausgehend von der Ueberzeugung, dass dieser Beruf der Kirche zu allen Zeiten derselbe sei, sind daher die unterzeichneten Bischöfe Deutschlands zusammengetreten, um vereint die Stellung zu bezeichnen und auszusprechen, welche die Kirche nach ihrer uralten überlieferten Verfassung auch der neuen Ordnung der Dinge im öffentlichen Leben gegenüber einzuhalten habe, und zwar die Grundzüge der Stellung der Kirche zum Staate und zu andern Religionsgenossenschaften, und die Grundlinien der Rechte der Kirche hinsichtlich der Ordnung ihrer Angelegenheiten, des Kirchenregiments.

Die Sitte, das im Leben sich ausprägende Gewissen des Menschen wird vom Glauben regiert, welchen die Kirche lehrt. Die Kirche ist darum die Hüterin der Sitte, wie der Staat in Wahrung des Friedens und Spendung der Gerechtigkeit der Hüter der nationalen Einheit ist. Staat und Kirche berühren sich naturnothwendig in ihren Wirkungskreisen, und deshalb erkennt der Episcopat und spricht es aus:

Eine Trennung herheizuführen vom Staate, d. h. von der öffentlichen, nothwendig auf sittlicher und religiöser Grundlage ruhenden Ordnung, liegt nicht *im Willen der Kirche.* Wenn auch der *Staat* sich *von ihr trennt*, so wird die Kirche, ohne es zu billigen, geschehen lassen, was sie nicht hindern kann, sie wird jedoch die von ihr selbst und im wechselseitigen Einverständniss geknüpften Zusammenhangsfäden ihrerseits nicht trennen, wo nicht etwa die Pflicht der Selbsterhaltung dies geböte.

Die Kirche, betraut mit der heilig-ernsten Mission: wie *Mich der Vater* gesandt hat, so sende *Ich Euch*, nimmt für die Aus- und Durchführung dieser ihrer Sendung — wie immer die öffentliche Ordnung der Staaten gestaltet sein mag — nur die vollste *Freiheit und Selbstständigkeit* in Anspruch. Ihre heiligen Päpste, Bischöfe und Bekenner haben dieser unveräusserlichen Freiheit zu allen Zeiten Blut und Leben gerne und muthig geopfert. Die Bischöfe erkennen deshalb und sprechen es aus:

Wo das Verhältniss der freien Lebensäusserung der Kirche zu der öffentlichen Ordnung des Staates durch Concordate oder ähnliche Verträge mit dem heiligen Stuhl normirt und die unverkümmert getreue Erfüllung dieser Verträge gesichert ist, da werden die Bischöfe dieselben heilig achten. — Wo jedoch im Einzelnen und Besondern die Bestimmungen solcher Verträge sich als Hemmnisse des kirchlichen Lebens und der freien episcopalen Wirksamkeit bereits erwiesen haben, wie dies z. B. vielfach mit dem s. g. Staatspatronatsrechte, mit der Placetirung zu Kirchenämtern u. a. der Fall

ist, oder wo eintretende Aenderungen in der öffentlichen Ordnung der Dinge Modificationen oder Abrufung der Verträge bedingen, da werden die Bischöfe nicht säumen, die Weisheit des heiligen Stuhles um seine Vermittlung zur Abwendung alles Hemmenden anzugehen. Wo weder Verträge noch Bestimmungen des Kirchenrechts einem Präsentations- oder Bestätigungsrechte zu Kirchenämtern das Wort reden, da fühlen sich die Bischöfe verpflichtet, die Freiheit der Kirche zu behaupten. Sollte die Stellung der Kirche im Staate nicht ferner die einer öffentlichen, um ihrer höhern Mission willen bevorzugten Corporation sein; sollte ihr nur die Stellung eines blos noch privatrechtlich gesicherten Vereines verbleiben; so muss und wird dieselbe ungescheut zu ihrem ursprünglichen Princip, dem der vollen *Freiheit und Selbstständigkeit* in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zurückkehren.

Den Bekennern anderer Glaubenslehren gegenüber galt und gilt der Kirche als leitende Norm stets der Grundsatz, dass sie allen Menschen aller Zonen und Zungen als nach dem Ebenbilde Gottes Erschaffene und der Erlösung Bedürftige mit gleicher Liebe umfasst; — dass sie für die Aus- und Durchführung ihrer die Welt erlösenden Mission nur die vollste Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch nimmt; — und dass sie gegen die Personen Aller, die zu ihrer Lehre, Verfassung und Disciplin sich nicht bekennen und halten, allerwege jenes gleiche Vollmass der *Liebe und Gerechtigkeit* beobachtet, welches den bürgerlichen Frieden zwischen Anhängern verschiedener Glaubensbekenntnisse sichert, ohne einen allen Bekenntnissen gleich verderblichen Indifferentismus und eine ihren Satzungen widerstreitende communicatio in sacris zu begünstigen. — Die Bischöfe erkennen und sprechen es aus, dass sie an diesem Princip fest, und in allen Beziehungen zu Andersgläubigen, ihren, durch dies Princip normirten, kirchlichen Standpunkt inne halten werden.

Unter den Rechten der Kirche steht obenan das *göttliche Recht der Lehre und Erziehung.* — Sie kann nimmer sich trennen von dem Bewusstsein des ihr gegebenen Auftrages: Gehet hin und lehret alle Völker, taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten Alles, was Ich Euch gesagt habe. Sie kann eben so wenig sich trennen von dem Bewusstsein der *Freiheit* in Erfüllung dieser Mission. Alle Jahrhunderte und alle Welttheile geben der Kirche das Zeugniss, dass die Träger und Werkzeuge ihrer grossen Erziehungsmission für die *freie Ausübung* des von ihrem göttlichen Stifter ihr ertheilten Auftrags zu lehren und zu erziehen, weder Mühen und Gefahren, noch Leiden

und Tod gescheut haben. Mochte Besitzthum und Glanz und Ehre, mochte Alles ihr genommen werden: das Recht, das von Gott Empfangene zu lehren, zu erziehen, zu sittigen die Völker des Erdkreises, hat die Kirchen nimmer preis gegeben. — Und indem sie den Menschen erfasst, um ihn lehrend und erziehend seiner höhern Bestimmung zuzuführen, erfasst sie denselben vom zartesten Alter an, erfasst und begleitet ihn in der Entwickelung aller seiner geistigen Kräfte, auf dass diese durch einen alle Zweige des Wissens umfassenden Unterricht zur vollen Durchbildung gelangen im Geiste ihrer, auf die höhere, ewige Bestimmung des Menschen gerichteten Mission. — Wie der Mensch nicht getrennt gedacht werden kann in einen für seine irdischen Bedürfnisse arbeitenden Leib und einen seine höhere Bestimmung anstrebenden Geist, so weiss auch die Kirche, dass der menschliche Geist nimmer zerspaltet werden kann in zwei gesonderte Richtungen. Und eben darin beurkundet sie ihr göttliches Recht zur Erziehung des Menschengeschlechtes, dass sie den Geist des Menschen in der Totalität aller seiner Kräfte und Thätigkeiten erfasst und entwickelt und durchbildet zu der höhern ewigen Bestimmung der Menschheit. — Und es ist wiederum die Geschichte, welche der Kirche das Zeugniss gibt, dass sie im Bewusstsein des göttlichen Rechtes, der göttlichen Freiheit die Menschheit zu lehren, zu erziehen, zu sittigen in allen Zweigen des Wissens und der Künste das Herrlichste geleistet hat von der Errichtung der stillen Klosterschule und Werkstätte bis zur Gründung ihrer Hochschulen und ihrer Riesendome, die alle sich erhoben auf dem Fundamente der Einen allumfassenden Durchbildung des menschlichen Geistes zu seiner höhern Bestimmung.

Dies Anrecht an die Menschheit kann die Kirche nimmer aufgeben, ohne sich selbst aufzugeben, — und es ist nur eine naturnothwendige Folge dieses ihres Rechtes, dass sie alle zur Ausübung desselben erforderlichen Mittel die zum Lehren und Erziehen bestimmten Individuen oder Corporationen sowohl, als die Lehrbücher frei zu wählen und zu bestimmen, — dass sie insbesondere in der Heranbildung und Reiferklärung der Träger und Sendboten ihres grossen Erziehungswerkes, sowie in deren Verwendung, Ueberwachung, Correction, oder, wo es nöthig, Beseitigung, gänzlich und vollkommen freie Hand haben, — und dass ebenso die Bestimmung darüber, welche Vereine und Corporationen etwa hiefür zu erhalten oder zu errichten, und welche nicht mehr nützlich oder zulässig sind, der Kirche allein zustehen muss, soll anders dieselbe als die *Hüterin der*, im Glauben wurzelnden, und die Sicherung aller öffentlichen

Ordnung und Gesetzlichkeit bedingenden Sitte in dem Vollgenusse der ihr zuständigen *Freiheit* gedacht werden können. — Die versammelten Bischöfe erkennen deshalb und sprechen es aus:

Die Kirche, durch die Kraft des Wortes unter dreihundertjähriger blutiger Verfolgung begründet, nimmt jetzt, wie früher, die unbeschränkte Feiheit der Lehre und des Unterrichtes, sowie die Errichtung und Leitung eigner Erziehungs- und Unterrichtsanstalten im ausgedehntesten Sinne als dasjenige Mittel in Anspruch, ohne welches sie ihre göttliche Sendung wahrhaft und in vollem Umfange zu erfüllen ausser Stande sein würde; und sie muss jede einengende Massregel auf diesem Gebiete als nicht vereinbar mit den gerechten Ansprüchen der Katholiken deutscher Nation ansehen.

Die Bischöfe erkennen es als ihre Pflicht, durch Anwendung aller gesetzlich zulässigen Mittel dahin zu streben, die den Katholiken gehörenden Schulen als solche gegen jedes Verderbniss zu bewahren, alle für katholische Schulen bestimmten Fonds und Einkünfte für die katholischen Schulen festzuhalten und nöthigenfalls dort, wo sie den Katholiken bisher entzogen oder vorenthalten worden sind, zurückzufordern.

Insbesondere erklären die Bischöfe, dass sie gemäss der ihnen durch ihr Amt auferlegten und durch die Kirchensatzungen eingeschärften Verpflichtungen dem Rechte nicht entsagen können, alle Religionslehrbücher in ihren Diöcesen auszuwählen und zu bestimmen.

Sie sprechen es aus, dass den Bischöfen das Recht zusteht und die Verpflichtung obliegt, den Religionsunterricht an allen öffentlichen Unterrichtsanstalten, wo katholischer Religionsunterricht ertheilt wird, zu leiten und zu visitiren; sowie auch in der Sphäre der höhern theologischen Wissenschaften die Verantwortlichkeit zu wahren, welche mit der göttlichen Vollmacht zu *senden* ihnen geworden ist.

Die Bischöfe, die wesentliche Pflicht erkennend den Klerus durch Unterricht und durch Erziehung heranzubilden, nehmen zu diesem Zweck das unveräusserliche Recht in Anspruch, nach canonischen Vorschriften alle jene Anstalten und Seminarien zur Erziehung und Bildung des Klerus, welche den Bischöfen für ihre Diöcesen nothwendig und nützlich erscheinen, frei und ungehindert zu errichten, die bestehenden zu leiten, das Vermögen derselben zu verwalten, und die Vorstände, Lehrer und Zöglinge zu ernennen, aufzunehmen und zu entlassen.

Die katholischen Bischöfe, als Nachfolger der Apostel, allein mit der Vollmacht ausgerüstet, Arbeiter in den Weinberg des Herrn zu berufen, damit das Evangelium allerwärts verkündigt und die

Geheimnisse des Heils den Gläubigen gespendet werden, sind in gewissenhafter Wahrnehmung dieses göttlichen Auftrages verpflichtet, nur jene als Lehrer und Priester zu wählen, zu weihen und zu senden, welche sie ihrem sittlichen Wandel nach zum heiligen Lehr- und Priesteramte für würdig und ihren Kenntnissen nach für fähig halten. Ihnen steht demnach allein das Recht zu, die zum geistlichen Stande Berufenen über Wandel und Wissenschaft zu prüfen; zur Vorbereitung auf die heiligen Weihen und die evangelische Sendung in die Seminarien aufzunehmen, und denselben, nachdem sie ihren Eifer im Lehr- oder Seelsorgeramte, sowie ihre Würdigkeit nach canonischer Prüfung bewährt haben, das Zeugniss der Tüchtigkeit zur Verwaltung des Predigt- und Pfarramts zu ertheilen.

Die Bischöfe erklären daher, dass sowohl die Mitbetheiligung des Staates an den Prüfungen der in den geistlichen Stand Tretenden zur Aufnahme in die Seminarien, als auch dessen Mitwirkung zu Pfarr-Concursprüfungen eine wesentliche Beschränkung der kirchlichen Freiheit und eine Beeinträchtigung der bischöflichen Rechte enthalte.

So wenig die Kirche jemals sich trennen kann von dem Bewusstsein ihres Rechtes zu selbstständiger Vollführung ihrer Erziehungsmission; ebensowenig darf dieselbe zu irgend einer Zeit verzichten auf das mit dieser Mission allerwege Hand in Hand gehende Recht, nach dem Vorbilde ihres göttlichen Stifters auch die leibliche Wohlthäterin der Völker zu sein, deren geistige Pflege ihr anvertraut ist. Was die liebende Mutter ihren Kindern, das war die Kirche, — die im Einsammeln und Austheilen ihrer Gaben frei und selbstständig schaltende Kirche — zu aller Zeit den Armen und Nothleidenden. Zähle, wer es vermag, die aus ihrem Schoosse in so reicher Fülle und Mannigfaltigkeit hervorgegangenen milden Stiftungen: das geheimnissvolle Walten des göttlichen Geistes und Segens über dem Scherflein auch des Armen, das, zugleich mit der Gabe des Reichen vertrauensvoll in die mütterliche Hand der Kirche gelegt, oft einer weit entfernten Noth beizuspringen geeilt, das wird der menschliche Calcül nimmer durch seiner Zahlen Stellungen zu ergründen vermögen. — Ob die Kirche auch bei aller Opferwilligkeit frommer Vereine und ihrer Bereitwilligkeit sich zum Bettler zu machen an der Thüre des Reichen, um die Gaben seiner Mildthätigkeit in den Schooss der Armuth zu schütten, der Noth der heutigen socialen Zustände die Hand mit Erfolg zu reichen im Stande sein möge: dies wird wesentlich bedingt sein durch das

Mass freier selbstständiger Bewegung, welches auch auf diesem Gebiete ihr zu vindiciren die Bischöfe als ihre Pflicht erkennen.

Ein anderes, aus dem Begriff ihrer Mission mit unabweisbarer Nothwendigkeit folgende Recht der Kirche ist das göttlich freie Recht, ihren Cultus und die Art und Weise, wie derselbe zu feiern, die Spendung ihrer Sacramente und die Einrichtung alles dessen, was auf den Gottesdienst sich bezieht, Gebete und öffentliche Andachtsübungen, ohne alle Dazwischenkunft oder hemmendes Eingreifen der weltlichen Gewalt ungehindert und selbstständig zu ordnen. — Ihr Cultus ist eben der in den verschiedenen Formen des Gottesdienstes sich ausprägende Glaube der Kirche, ihre Gnadenmittel, Gebete u. s. w., die fortwährende Vermittlung des Menschen mit seiner höhern und ewigen Bestimmung. Hier bewegt sich die Kirche ausschliesslich auf ihrem eigensten Gebiete, welches die Bischöfe treu zu hüten die heiligste Verpflichtung haben.

Eine mit dem Wesen des Cultus innig zusammenhängende Blüthe des katholischen Lebens sind die durch alle Jahrhunderte der Kirche in den mannigfachsten Gestaltungen erscheinenden geistlichen Vereine von Männern oder Frauen, die sich mit Genehmigung ihrer geistlichen Oberhirten durch Gelübde oder fromme Gelöbnisse verbunden haben, um in erhöhtem Streben nach christlicher Vollkommenheit unter bestimmten, ihren Verband und ihre Thätigkeit normirenden Regeln alle geistigen und leiblichen Werke der Barmherzigkeit in Unterricht, Pflege der Armen und Kranken u. s. w. u. s. w. und zugleich einen ihr ganzes Thun und Wirken begleitenden Gottesdienst in Gebet, Betrachtung und sich selbst verläugnendem Gehorsam zu üben. — Die versammelten Erzbischöfe und Bischöfe nehmen für dergleichen Vereine das gleiche Mass der Freiheit der Association in Anspruch, welches die Verfassung des Staates allen Staatsbürgern gewährt.

Endlich hat die Kirche das Recht, alles katholische Kirchen- und Stiftungsvermögen als ihr, durch rechtmässige Titel wohl erworbenes Eigenthum, gleich jedem Bürger oder bürgerlichen Vereine, gegen gewaltsamen Eingriff geschützt zu sehen und dasselbe frei und selbstständig zu verwalten und zu verwenden. Es ist dieses überall nur zu den Zwecken der Kirche in oft viele Jahrhunderte hinaufreichenden Stiftungsurkunden bestimmte Vermögen Eigenthum der Einen, als einiges Rechtssubject zu erkennenden katholischen Kirchengesellschaft; und muss sich darum, sollen Recht und Gerechtigkeit den Fürsten und Völkern Deutschlands annoch heilig und kein leerer Schall sein, allerwege des gleichen Rechtsschutzes zu

erfreuen haben, wie jedes andere Gesellschaftsvermögen, dessen Unantastbarkeit überall gesichert erscheint, wo öffentliche und bürgerliche Ordnung *eine Wahrheit* ist.

Zum Schlusse legen die Bischöfe feierlich Verwahrung ein gegen jene nur auf feindseliger Gesinnung oder Mangel an Einsicht beruhende Darstellungsweise, welche in der katholischen Kirche, die, kraft ihrer göttlichen Mission alle Völker des Erdkreises umfasst, Inland und Ausland unterscheiden, und darum den lebendigen Verband der Bischöfe und ihrer Heerden mit dem Vater der Christenheit, mit dem heiligen apostolischen Vater zu Rom, als Sünde an der Nationalität, als undeutsch und gefährlich zeihen zu können wähnt, und nicht ablassen möchte, den Verkehr der Bischöfe und Gläubigen mit dem heiligen Vater und des heiligen Vaters mit ihnen einer fortwährenden misstrauischen Controle zu unterwerfen.

Zu dem innersten Wesen der Kirche gehört ihr in Lehre, Verfassung und Disciplin überall sich bewährender Character der Einheit. Bedingung und Folge dieser Einheit ist der stets lebendige Verband und Verkehr zwischen Haupt und Gliedern, zwischen dem heiligen Vater zu Rom und den binnen den weiten Marken der Erde wohnenden und in gleicher Einheit unter ihre Oberhirten sich schaarenden Gläubigen. Dieser ungehemmte Verkehr bedingt das gesunde Leben der Kirche, wie der ungestörte Blutumlauf das durch alle Adern pulsirende Leben des Menschen. Was diesem Unterbindung, dasselbe ist dem Leben der Kirche jeder Act willkürlicher Hemmung des freien Verkehrs mit dem Mittelpuncte der Einheit.

Wie daher die Bischöfe es als ihre höchste Ehre achten, durch den innigsten Anschluss an das Oberhaupt der Kirche und den engsten Verband des Episcopates unter sich allen Gläubigen des Erdballs, Priestern und Laien, verbunden zu sein, und es in kindlichem Gehorsam gegen den Nachfolger des Apostelfürsten *Petrus* sich stets werden angelegen sein lassen, den ihnen anvertrauten Theil des Volkes Gottes deutscher Zunge in der Einheit und Reinheit des katholischen Glaubens zu erhalten, auf dass sich die *einige* katholische Wahrheit so entwickle und bewähre, wie es die ehrwürdigen Gewohnheiten seiner Väter, wie es der durch Jahrhunderte ausgeprägte Character des deutschen Stammes erfordert; so müssen sie jede Art eines, die selbstständige und freie Verkündigung geistlicher Erlasse hemmenden Placets als wesentliche Verletzung des unveräusserlichen Rechtes der Kirche, jede misstrauische Ueberwachung des Verkehrs zwischen Hirt und Heerde, als dem deutschen

Character, dessen Treue sprichwörtlich ist, widerstrebend, und mit dem Vollgenusse wahrer Freiheit unvereinbar erkennen und erklären.

Würzburg, den 14. November 1848.

† *Friedrich*, Cardinal und Fürst-Erzbischof von Salzburg. † *Maximilian Joseph*, Fürst-Erzbischof von Olmütz, vertreten durch A. Wahala, Ehrencanonicus und Erzpriester von Mügliz. † *Hermann*, Erzbischof von Freiburg. † *Bonifaz*, Erzbischof von Bamberg. † *Johannes*, Erzbischof von Köln. † *Karl August*, Erzbischof von München-Freysing. † *Bernard*, Fürst-Bischof von Brixen, vertreten durch Dr. Joseph Fessler, F. B. Consistorialrath und Professor der Theologie in Brixen. † *Karl Anton*, Bischof von Anthedon, Weihbischof und vigore special. facultat. Apost. administrirender General-Vicar der Diöcese Osnabrück. † *Anastasius*, Bischof von Culm. † *Peter*, Bischof von Augsburg. † *Petrus Leopold*, Bischof von Mainz, vertreten durch Adam Franz Lennig, Domcapitular und geistlichen Rath in Mainz. † *Heinrich*, Bischof von Passau. † *Georg Anton*, Bischof von Würzburg. † *Joseph Ambrosius*, Bischof von Ermland, vertreten durch Franz Grossmann, Bischof von Mezzo und Weihbischof von Ermland. † *Valentin*, Bischof von Regensburg. † *Nicolaus*, Bischof von Speyer. † *Jakob Joseph*, Bischof von Hildesheim. † *Wilhelm*, Bischof von Trier. † *Peter Joseph*, Bischof von Limburg. † *Melchior*, Fürst-Bischof von Breslau, vertreten durch Dr. Förster, Domcapitular von Breslau. † *Franz*, Bischof von Paderborn. † *Johann Georg*, Bischof von Münster. † *Georg*, Bischof von Eichstätt. † *Joseph*, Bischof von Rottenburg. † *Joseph*, Bischof von Corycus, Apost. Vicar im K. Sachsen.

II. Die Vorberathung der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz vom 10—13. Mai 1848.

Als sich die politischen Unruhen in der ersten Hälfte des Jahres 1848 über Deutschland verbreitet hatten, und aus den Ereignissen selbst sowohl, als aus den laut gewordenen Ansichten Vieler unschwer zu entnehmen war, dass auch die katholische Kirche von diesen Stürmen nicht unberührt bleiben, und namentlich in ihrer bisherigen Stellung zur Staatsgewalt eine grosse, wenn auch noch nicht zu bemessende Aenderung erfahren würde, glaubten die Bischöfe der Metropolitankirchenprovinz Köln die Dinge, welche da kommen würden, nicht unthätig abwarten zu sollen. Es traten daher die hochw. Bischöfe *Wilhelm Arnoldi* von Trier, *Johann Georg Müller*

von Münster und *Franz Drepper* von Paderborn mit dem Erzbischof *Johannes von Geissel* von Köln in letzterer Stadt unverzüglich zusammen, um in gemeinsamer Berathung alle die Fragen zu erwägen, welche sich aus den bereits gegebenen oder noch sich ergebenden Verhältnissen darbieten würden. Bei dieser Versammlung, welche vom 10—13. Mai 1848 zu Köln Statt fand, kam unter Anderem auch die Frage über die Abhaltung eines deutschen National-Conciliums zur Sprache. Es wurde einstimmig anerkannt, dass die Abhaltung eines solchen Concils bei den damals vorhandenen und noch bevorstehenden Ereignissen höchst zweckmässig und erwünscht wäre. Man kam aber nach allseitiger Prüfung der Sache dahin überein, noch vorerst das Ergebniss der politischen Verfassungsberathungen zu Frankfurt a. M. und Berlin abzuwarten, und sodann nach Umständen die Einleitungen zum Zusammentritte einer *deutschen Nationalsynode* oder wenigstens einer Synode aller preussischen Bischöfe zu treffen, während mittlerweile die Gegenstände, welche daselbst zur Berathung kommen könnten, durch die einzelnen Bischöfe vorbereitet werden sollten. Wie jene Kölner, so wurde auch die spätere grössere Würzburger Versammlung von dem sel. Erzbischof Johannes von Geissel von Köln angeregt und im Wesentlichen geleitet. In den Verhandlungen der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz vom Mai 1848 liegt schon der Kern der im October und November 1848 von den Bischöfen Deutschlands verhandelten Fragen. Wir berichten daher hier zunächst über die Kölner Verhandlungen.

In der *Sitzung vom 10. Mai 1848* berieth der Erzbischof Joh. v. Geissel mit seinen drei Suffraganen über die Freiheit der kirchlichen Verfassung, namentlich darüber, wie sich in dieser Zeit der Episcopat gegenüber dem Staate und gegenüber der Kirche zu verhalten habe. Es wurde zuerst ein Promemoria des hochw. Herrn Erzbischofs von Geissel verlesen und darin die Ansicht ausgesprochen und motivirt, das Recht von den Anordnungen der Kirche Kenntniss zu nehmen, könne dem Staate nicht abgesprochen werden, jedoch nur in denjenigen Sachen, welche in das Gebiet des Staates fallen oder dasselbe berühren. Ein sog. jus cavendi oder praecavendi des Staates sage aber zu viel. Der Staat müsse die Kirche in ihrer rechtlichen Stellung anerkennen, namentlich

1. dürfe er den freien Verkehr der Bischöfe mit dem Papste und der Geistlichkeit mit dem Bischofe in keiner Weise hemmen.

2. Wo der Staat aus geltenden canonischen Gründen ein Patronatsrecht über geistliche Stellen in Anspruch nehme, da sei es ihm zu belassen. Denn sollte der Staat auf den Gedanken kommen,

das seither von ihm geübte Patronatsrecht an die Gemeinden zu übertragen, so würde die Kirche übler fahren und in grössere Schwierigkeiten gerathen, als wenn sie in der bisherigen Weise mit der Staatsbehörde zu verhandeln hätte. Es verstehe sich indessen von selbst, dass dem Staate, wo er als Patron bei Besetzung der Kirchenämter mitwirke, diese Befugniss nur in der mit den Bestimmungen des canonischen Rechtes vereinbarten Weise zustehe. Dem Staate komme kein Verleihungsrecht, sondern nur ein Präsentationsrecht zu.

In den Fällen, wo der Souverain sich justo titulo im Besitz des Präsentationsrechtes befindet, möge die Beibehaltung zugestanden werden, jedoch blieben ihm dann auch die mit dem Rechte verbundenen Dotationsverpflichtungen.

Ueberall wo das Patronatrecht einer Corporation oder Dignität inhärirte, z. B. dem Archidiacon, dem Decanus, dem Präpositus, sei das Rechtssubject mit der Aufhebung der Corporation oder Dignität erloschen und dadurch auf die Kirche, als die regelmässige Rechts-Auctorität übergegangen.

Wenn der Staat in solchen Fällen sich auf eine von ihm hergegebene Dotation berufe, so sei zu bemerken, dass er nicht aus eigenen Mitteln für eine Besoldung und vollständige Dotation der betreffenden Stellen gesorgt habe, wie dieses zu einer donatio gehöre, sondern dass er nur einen Theil von dem hergegeben habe, was er aus den säcularisirten Kirchengütern an sich gezogen habe.

Missions-Stellen, die nicht canonisch errichtet und keine Beneficien seien, wären unbestritten liberae dispositionis; dieselben würden mit Geistlichen providirt ohne Investitur, die Mitwirkung des Staates cessire. Bei Privatstellen falle die Nachsuchung des staatlichen Placet fort; der Bischof habe sich auf die einfache Anzeige der Ernennung zu beschränken.

Wenn die Regierung behaupte, früher habe der Bischof nicht als Bischof, sondern als Landesherr eine Pfarrstelle besetzt, so habe die Regierung ihr Recht vorher zu beweisen, da ordnungsmässig das Besetzungsrecht den Bischöfen zustehe.

Bei Besetzung der bischöflichen Stühle und der Dompräbenden möge das Placet als bestehend anerkannt werden und fortdauern, wo es auf bestehenden Verträgen beruhe.

Fortan gelte bei den Domcapiteln der ascensus juxta senium. Der zuletzt Eintretende sei der Letzte in juribus et emolumentis, wenn ihm auch eine höhere Stelle verliehen sei. Eine auf den Antrag des Erzbischofs von Geissel erfolgte päpstliche Declaration habe diesen ascensus juxta senium statuirt und genehmigt. Es sei dieses dem

Ministerium mitgetheilt. Dasselbe habe diese päpstliche Bestimmung genehmigt, jedoch die entgegenstehende Cabinetsordre salvirt.

In der Sitzung vom 11. Mai 1848 beriethen die Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz zunächst über *die Freiheit der Lehre und des Unterrichtes.* Man ging von dem Grundsatze aus, der Kirche stehe unbestritten das Recht zu, ihre Glaubenslehre in ihrem ganzen Umfange durch ihre Diener verkünden zu lassen.

Der Bischof von Münster hob die hohe Wichtigkeit des kirchlichen Einflusses auf die Schule hervor. Die Kirche müsse die ganze Leitung des Unterrichtswesens reclamiren, das Religiöse müsse allen übrigen Unterricht durchdringen. Die Richtung der Zeit sei antichristlich; nur durch Förderung religiöser Erziehung der Jugend könne den verderblichen Einflüssen der Zeitrichtung entgegengewirkt werden. Die Kirche dürfe nicht mehr, wie bisher, als religiöse Fachlehrerin erscheinen. Die Hauptleitung der Schule müsse der Kirche bleiben. Dem Staate gebühre nur die Mitwissenschaft dessen, was geschehe.

Nach mehrseitiger Besprechung der Sache wurde beschlossen die Forderung zu stellen: *Das ganze Schulwesen müsse unter Aufsicht und Leitung der Kirche gestellt werden, also auch die Bildung, Prüfung, Anstellung und Entsetzung der Lehrer.* Es müsse eine Umstellung, Umkehr der seitherigen Verhältnisse stattfinden. Das Principale müsse die Kirche reclamiren, das Accessorium nur stehe dem Staate zu. Der Staat solle z. B. künftig die Prüfungen, welche mit den in den Seminarien gebildeten Lehrern abgehalten würden, mit einem weltlichen Commissarius beschicken; die Anstellung der Lehrer habe durch die Kirche zu geschehen. Die Kirche habe die Schullehrerseminarien zu leiten und solle auch die Lehrer an diesen anstellen; der Staat habe das Recht von der Qualification der Seminarlehrer sich durch einen Prüfungslehrer zu überzeugen. Bei Anstellung der Lehrer sei dem Staate das Placet nur dann zuzuweisen, wenn dieses nicht zu vermeiden sei; es genüge ihm seine Vertretung bei den Prüfungen. Der Bischof müsse das Recht haben, sich verfehlende Lehrer nach vorhergegangener Untersuchung zu entfernen.

Der Bischof von *Münster* fügte hinzu, dass in seiner Diöcese noch specielle Rechtsgründe vorhanden seien, aus welchen er mit Entschiedenheit an den vorstehenden Forderungen festhalten müsse oder, wenn dieselben gar nicht zu realisiren seien — unbedingte Unterrichts- und Lehrfreiheit fordern müsse.

Der Bischof von *Trier* äusserte die Ansicht, dass, bei den vielen

antichristlichen Bestrebungen im Staate, gänzliche Trennung der Schule vom Staate zu erstreben sei.

Der Bischof von *Paderborn* bemerkte, dass er für seine Diöcese, da deren Verhältnisse, namentlich im Fürstenthum Paderborn, dieselben seien wie in der Diöcese Münster, sich der Ansicht des Bischofs von Münster anschliesse, dass Alles vorher versucht werden müsse, ehe man zum Aeussersten schreite; man solle unter Umständen sich nöthigen Falls auch auf eine Transaction mit der Staatsgewalt einlassen, wenn der Kirche die erforderliche Gewährleistung für ihren nothwendigen Einfluss gegeben werde.

Der Erzbischof von *Köln* bemerkte, dass, wenn die beiden vorgenannten Forderungen, nämlich principale Leitung der Schule durch die Kirche, oder unbedingte Lehr- und Unterrichtsfreiheit nicht zu erreichen seien, so müsse bei einem Transacte mit der Staatsgewalt das Möglichste gefordert werden, um der Kirche einen grösseren Einfluss auf die Schule zu erwirken als bisher. Die alsdann der Kirche werdenden Zugeständnisse müssten aber constitutionell garantirt werden. Festzuhalten sei dann insbesondere die unbeschränkte Berechtigung der Bischöfe in Betreff der Einführung von Catechismen und biblischen Geschichten: dem Staate sei höchstens die Anzeige der geschehenen Einführung zu machen; andere Schulbücher *jeder Art* dürften nur dann in den Schulen eingeführt werden, wenn die Kirche das Placet dazu ertheilt habe.

Die Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz besprachen sodann insbesondere die *Gymnasien und höheren Schulanstalten.* Sie betonten, die Anordnung der Religionshandbücher könne nur durch die kirchliche Behörde geschehen. Lehrbücher der Geschichte sollten nur mit Wissen und Genehmigung der Bischöfe eingeführt werden. Ueberhaupt müsse der Kirche gewährt und garantirt werden der nöthige Einfluss auf Fernhaltung verderblicher Doctrinen, sei es durch die zu benutzenden Lehrbücher oder durch sonstige Unterrichtsformen. Die Religionslehrer seien vom Bischof zu ernennen, und ebenso zu beaufsichtigen und nöthigenfalls zu entfernen. Der Staat könne den Nachweis der Qualification, der wissenschaftlichen Befähigung fordern. Wenn auch der Staat die Dotation der Religionslehrerstelle liefere, so habe diese Stelle doch nicht die Natur eines Beneficiums; dem Staate gebühre also kein Präsentationsrecht, sondern er habe sich damit zu begnügen, dass ihm die geschehene Ernennung angezeigt werde. Das von den Gymnasien Gesagte gelte auch von anderen höheren Lehranstalten und höheren Bürgerschulen.

Katholische Gymnasien sollten katholisch bleiben; die gemischten sollten paritätisch sein, d. h. es solle strenge Parität hinsichtlich der Anstellung und Besoldung der Lehrer gehandhabt werden.

Sollte der Kirche nicht der geforderte Einfluss hinsichtlich der Gymnasien gewährt werden, so müsse es ihr freistehen, auf eigene Hand solche höhere Gymnasialbildungsanstalten zu gründen.

Die weitere Erörterung betraf die *Bildung zum geistlichen Stande.* Diese stehe den Bischöfen zu; sie könnten Knaben-Convicte errichten, deren Vorsteher ernennen, sowie auch die Vorstände und Lehrer der Klerikalseminarien.

Den Generalvicar habe der Bischof anzustellen ohne Placet; das Amt des Generalvicars sei ein Vertrauensamt von Seiten des Bischofs; der Generalvicar sei das Alter ego des Bischofs; der Bischof könne ihn daher auch jederzeit entlassen. Anders sei es mit dem Capitelsvicar, welcher selbstständig fungire.

Hinsichtlich der Anstellung der Professoren der Theologie an der Universität Bonn und an der Academie zu Münster sei der Grundsatz festzustellen, dass der Bischof dem Staate die Lehrer der Theologie präsentire, der Staat sie ernenne, und der Bischof die canonische Mission folgen lasse. Jedoch sei zunächst der Versuch zu machen, durchzusetzen, dass der Bischof die Professoren der Theologie frei berufe und der Staat nur ein Placet dabei habe. Das Minimum würde, wenn Alles scheitere, dieses sein, dass dem Bischofe doch mehr als das jetzige Veto zustehe. Dabei müsse sowohl die Doctrin, als auch der priesterliche Wandel der betreffenden Lehrer der Aufsicht des Bischofs unterliegen; ebenso habe die Amtsenthebung unwürdiger Lehrer in canonischer Weise, d. h. nach Vorschrift der canonischen Satzungen Statt zu finden.

Man verhandelte hierauf über die *Freiheit der Diöcesanadministration.* Dem Bischofe stehe die freie Berufung des zur Verwaltung der Diöcese nöthigen Personals zu, z. B. des Generalvicars, des Weihbischofs, der geistlichen Räthe, des Syndicus, des subalternen Personals; alle diese seien dem Bischofe verantwortlich. Das Placet des Staates cessire. Auch für die Landdechanten sei künftig das Placet nicht mehr nachzusuchen; die Landdechanten hätten nur ein kirchliches Officium.

Alle bischöflichen Rundschreiben und Hirtenbriefe hätten ohne Placet zu ergehen. Nur in jenen Fällen sei dem Staate Mittheilung zu machen, wo es sich um Anordnungen handle, die neu wären und bisher nicht bekannt gewesen seien, und da wo es sich

um Anordnungen handle, zu deren Execution die Hilfe des weltlichen Armes nöthig sei.

Die Kirche müsse freien *Erwerb ihres Vermögens* haben; auch müsse der Staat das von der Kirche rechtlich Erworbene derselben gewährleisten und die Verwendung ihr überlassen.

Der Kirche gebühre *freie Verwaltung ihres Vermögens.*

Die Kirche müsse Pfarreien errichten, dismembriren, uniren können ohne Placet des Staates; dem Staate sei nur Kenntniss zu geben. Sein Placet sei nur da nöthig, wo seine Mitwirkung erforderlich sei, z. B. wenn es sich darum handle, eine jährliche Dotationssumme durch eine Gemeinde mit bürgerlicher Zwangsgewalt aufzubringen und zu repartiren.

Das *Disciplinarverfahren* in den Untersuchungen, das Recht, Vereidigungen vorzunehmen, sei der Kirche ungehindert nach Vorschrift des canonischen Rechtes zu belassen. Um Vorladung der Zeugen seien die betreffenden Gerichte zu ersuchen. Sollten die Gerichte ihre desfallsige Mitwirkung versagen und die Zeugen sich nicht stellen, so bleibe nichts übrig, als dass die geistliche Behörde, die Hand auf die Brust als Jury fungire und nach bestem Wissen und Gewissen das Schuldig oder Nichtschuldig erkläre. Die Kirche müsse sich jedenfalls Freiheit und Schutz des kirchlichen Spruches wahren. Eine appellatio tanquam ab abusu gegen kirchliche Straffolgen an die Staatsgewalt könne nicht zugelassen werden. Nur der kirchliche Instanzenzug sei zulässig, dessen Schluss der päpstliche Stuhl bilde.

Freies Vereinigungsrecht zu kirchlichen und religiösen Zwecken sei zu fordern. Die Gründung klösterlicher Genossenschaften stehe der Kirche zu. Ebenso auch die Vornahme ausserordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten. Von denselben sei dem Staate Anzeige zu machen, wenn sie extraordinär und nicht regelmässig wiederkehrend seien, wie z. B. eine Votiv-Procession.

Der Kirche stehe zu *freie kirchliche Amtsausübung*, wie dieses in dem Promemoria des Erzbischofs von Geissel näher ausgeführt war.

In *rein bürgerlichen Vergehen* unterliege der Geistliche den bürgerlichen Strafgesetzen. Der Staat dürfe sich aber nie an dem geistlichen Amte des Priesters vergreifen. Den geistlichen Character habe der Staat ihm nicht gegeben und könne ihm denselben auch nicht nehmen.

Wenn nicht unbedingte Trennung der Kirche vom Staate eintrete, so müsse ein *katholisches Cultus-Ministerium* eingerichtet

werden, welches nicht nur aus Laien, sondern auch aus Geistlichen bestehen müsse.

In der *Sitzung vom 12. Mai 1848* legte der Bischof von Münster die Frage vor, ob es rathsam sei, dass er die auf ihn gefallene Wahl als Abgeordneter zum Parlament nach Frankfurt annehme. Man äusserte sich pro et contra. Es wurde beschlossen, der Bischof von Münster möge nach seiner Rückkehr die Sache nochmals mit seinem Generalvicariate und Domcapitel berathen und dann eventuell nach Frankfurt hingehen, zumal wenn Einer der übrigen Bischöfe, z. B. der Fürstbischof von Diepenbrock von Breslau auch hingehe.

Man berieth sodann über die damalige *Militärkirchenordnung* (vergl. jetzt *Archiv* XX., 431 ff.): es müsse auch in diesem Puncte Parität stattfinden. Die freie Ernennung und die Jurisdiction der katholischen Militärgeistlichen müsse vom Bischofe ausgehen; nicht aber dürften dieselben mehr in einem Abhängigkeitsverhältniss zum protestantischen Feldpropst stehen.

Man wandte sich sodann zu den *kirchlichen Interna.* Der Bischof von Trier beantragte, dass von jetzt an alljährlich die Bischöfe, wenigstens die der Kölnischen Kirchenprovinz, einmal zusammen kommen sollten, um die Fragen und Bedürfnisse der Gegenwart zu berathen und die erforderliche Einheit in ihren Massnahmen für ihre Diöcesen herbeizuführen. Der Antrag fand beifällige Zustimmung.

Für *Diöcesansynoden* sei das Bedürfniss noch nicht so dringend, die Zeiten seien noch zu unruhig. Sollten Diöcesansynoden später nöthig erscheinen, so werde das Erforderliche in's Werk gesetzt werden. Von dem Inhalte der gegenwärtigen Berathungen wolle man nicht dem Diöcesanklerus, sondern nur den Domcapiteln das Geeignete mittheilen.

Die Bischöfe beriethen ferner über das *Examen pro cura et pro extensione curae.* Es wurde die in dieser Beziehung in den verschiedenen Diöcesen bestehende Praxis angegeben. In Münster müssten die Examinanden etwas an den Fiscus ecclesiasticus zahlen, was manche Klagen herbeiführe und bei erster Gelegenheit abgeschafft werden solle. Der Erzbischof von Geissel von Köln beabsichtigte ein neues Regulativ zu erlassen, nämlich die Capläne sollten, ehe sie das zehnte Jahr in der Seelsorge vollenden, ein zweites Hauptexamen machen; das Resultat desselben werde notirt und diene als Anhaltspunct bei der Meldung um Pfarrstellen.

Ausserdem könnten die Geistlichen quovis tempore zum Examen einberufen werden.

Stolgebühren müssten festgehalten werden. Die Kirche könnte deren nicht entbehren, am Allerwenigsten, wenn sie ganz frei und vom Staate unabhängig werde. Man erwähnte auch die *Cathedralsteuer* [d. h. eine Steuer, die der preussische Staat bei Hochzeiten und Taufen erhebt, um davon die ihm in Folge der Säcularisation obliegende Baulast in Betreff der Kathedralkirchen zu bestreiten]; dieselbe sei in der Kölner Erzdiöcese höher als in der Paderborner, z. B. fünf Silbergroschen von einer Taufe.

In Betreff des *gemeinschaftlichen Gebrauchs der Kirchhöfe* theilte der Bischof Drepper von *Paderborn* den Verlauf seiner Verhandlungen mit. Der Erzbischof von *Köln* war der Ansicht, dass eine Trennung der Kirchhöfe schwer zu erzielen sei; auf Grund der französischen Gesetze betrachte man vielfach die Kirchhöfe als politische; eine Anschauungsweise, die immer verbreiteter werde. Sehr erschwert werde die Sache — so hob der Bischof von Münster hervor — auch durch den Umstand, dass in den bedeutendsten Orten die Kirchhöfe paritätisch seien. Eine protestatio solemnis sei in gegenwärtigen Zeitumständen gar nicht zulässig. Die strenge canonische Theorie lasse sich schwerlich mehr durchführen; auch seien die Protestanten haeretici tolerati.

Ueber die *gemischten Ehen* wurde bemerkt, es werde in Köln in Folge von Rom erhaltener Facultät in jedem einzelnen Falle dispensirt. Ebenso in Trier. Auch in Münster sei bekanntlich jüngst die Einholung der Dispens für jeden einzelnen Fall angeordnet. Die Facultät, kraft päpstlicher Delegation die Dispens zu ertheilen, solle in Kurzem vom Bischof von Münster eingeholt werden und dasselbe habe für Paderborn zu geschehen. Was die Einsegnung solcher dispensirten gemischten Ehen betreffe, so sei die benedictio solennis im grössten Theile von Deutschland in usu und man glaubte, aus einem vom Bischof von Münster angeführten Documente den Schluss ziehen zu dürfen, dass Rom von diesem usus Kenntniss habe und ihn tolerire. Vorläufig sei dieser usus benedicendi beizubehalten. [Vgl. darüber jetzt *Archiv* XIV, 321 ff.] Nach einer vorliegenden Entscheidung Roms dürfe aber eine katholische Benediction weder vor, noch nach der protestantischen Trauung erfolgen. Lasse sich ein Paar *nach* der katholischen Trauung noch protestantisch trauen, und der katholische Pfarrer könne es nicht verhindern, so sei er salvae conscientiae. Der Pfarrer müsse indessen nach Kräften davon abhalten. Nach der protestantischen Trauung

dürfe der katholische Pfarrer nie copuliren. Darüber, ob der katholische Pfarrer trauen dürfe, wenn er wisse, dass eine protestantische Trauung nachfolge, sowie über die katholische Trauung vor der protestantischen sollten sich die einzelnen Generalvicariate gutachtlich äussern und eventuell gemeinschaftlich eine neue Entscheidung mit Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse von Rom erbeten werden.

Die *Aussegnung der Wöchnerin* sei auch bei katholischer Kindererziehung der in gemischter Ehe lebenden Frau zu verweigern. So werde sie in der Diöcese Münster verweigert. In Köln stehe die Versagung derselben auch als Regel fest. Nur aus Rücksicht auf die bestehende Verordnung des Hochsel. Erzbischofs von Droste und in Rücksicht darauf, dass sich in der Agende nicht eine praesentatio prolis, sondern nur eine gratiarum actio pro felici partus finde, sei in einigen jedoch seltenen Fällen eine Ausnahme gemacht worden. Ebenso halte man es in der Diöcese Paderborn, wo ebenfalls die Verweigerung der Aussegnung als Regel zu betrachten sei.

Es sei gut, wenn das *Versprechen der katholischen Kindererziehung* bei gemischter Ehe schriftlich abgegeben werde, z. B. eine protocollarische Verhandlung aufgenommen und diese von den Nupturienten und zwei Zeugen unterzeichnet würde. Und zwar sei das Protocoll in duplo aufzunehmen, und eines dem Berichte an das Ordinariat beizulegen, in welchem die Dispensation beantragt werde. Die Schriftlichkeit des Versprechens sei jedoch nicht mit unerbittlicher Strenge zu verlangen. In der Diöcese Münster werde keine schriftliche Garantie gegeben, sondern gewöhnlich nur ein mündliches Versprechen, das aber durch einen Eid verstärkt werde. — So viel von der Versammlung der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz zu Köln im Mai 1848.

III. Die weitere Vorbereitung der Versammlung der deutschen Bischöfe.

Zur Feier der Einweihung des Kölner Domes fanden sich an Mariä Himmelfahrt 1848 eine grössere Zahl von Bischöfen in Köln ein. In einer am 16. August abgehaltenen vertraulichen Unterredung, bei welcher der Hochwürdigste Erzbischof von Carthago, Viale-Prelà, Apostolischer Nuntius zu Wien, welchen Se. Päpstliche Heiligkeit Pius IX. als besonderen Stellvertreter zur Assistenz bei dem Feste der Einweihung abgeordnet hatte, ebenfalls Theil nahm, besprachen die Hochwürdigsten Bischöfe von Trier, Münster, Paderborn, Speyer, Mainz, Hildesheim und Osnabrück die damaligen Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland, und gelangten ein-

stimmig zu der, auch von dem Apostolischen Nuntius gebilligten Ansicht, wie zweckmässig und wünschenswerth es wäre, dass sobald nur möglich eine deutsche Nationalsynode abgehalten würde. Ueber die nähere Vorbereitung und Ausführung dieser Angelegenheit wurde jedoch nichts Bestimmtes vereinbart, sondern es stellte sich die Meinung Aller vorderhand nur darüber fest, dass die nähere Verfolgung dieser Sache bis zum Bekanntwerden der Ergebnisse der Verhandlungen über die Kirchen- und Schulfrage in den beiden National-Versammlungen zu Frankfurt und Berlin müsste ausgesetzt bleiben.

Nachdem indessen mittlerweile der Gang der Ereignisse sich so gestaltete, dass von den Verhandlungen der beiden National-Versammlungen für die wichtigsten Interessen der katholischen Kirche Deutschlands ein günstiges Ergebniss nicht zu hoffen, ja im Gegentheile Vieles, was ihre heiligsten Rechte schwer beeinträchtigen würde, zu befürchten war, indem die zu Frankfurt festgestellten sogenannten »Deutschen Grundrechte« der katholischen Kirche nicht blos das erwünschliche Mass der Freiheit und Selbstständigkeit dem Staate gegenüber nicht gewährten, sondern auch eine gänzliche Trennung der Schule von der Kirche aussprachen, was auch in der Berliner Kammer als künftiges Verfassungsgesetz in gewisser Aussicht stand, so begab sich der Erzbischof von Köln nach Frankfurt, um daselbst mit den ausgezeichnetsten katholischen Mitgliedern des Parlamentes, sowohl Geistlichen wie Laien, dem Hochwürdigsten Bischof von Ermland, den Domcapitularen Förster von Breslau und Thinnes von Eichstädt, dem Stiftspropst Döllinger von München, dem Professor Dieringer von Bonn, dem Staatsrathe von Linde von Darmstadt, dem Geheimenrathe Aulicke von Berlin, dem Professor Phillips vom München, dem Landgerichtsrathe Bloemer von Aachen, dem Advocaten Adams aus Coblenz u. A., die Lage der Dinge und die zu ergreifenden Massregeln zu berathen, und insbesondere die Frage über eine Zusammenkunft der deutschen Bischöfe zu erörtern. Dieselben waren alle der entschiedenen Meinung, dass eine solche Zusammenkunft das dringendste Zeitbedürfniss, und ihre Abhaltung, so bald immer nur möglich, zu wünschen sei. — Zu gleicher Zeit waren dem Erzbischofe Mittheilungen mehrerer Prälaten — des Hochwürdigsten Erzbischofs von Freiburg, des Hochwürdigsten Fürst-Bischofs von Breslau, und der Hochwürdigsten Bischöfe von Trier, Speier und Mainz — zugekommen, in welchen dieselben die Nothwendigkeit einer gemeinsamen Berathung der deutschen Bischöfe, sowie den Wunsch einer persönlichen Zusammenkunft hierzu mit dem Beifügen aussprachen, dass die Gestaltung der politischen Dinge in

Deutschland es unerlässlich zu machen scheine, ohne allen Verzug, und so bald immer nur möglich wäre, damit vorzuschreiten. Zur Förderung der Sache erboten sich die Hochwürdigsten Prälaten, der Fürst-Bischof von Breslau und der Bischof von Speyer, Ersterer die Erzbischöfe und Bischöfe in Oesterreich, und Letzterer jene in Bayern von dem Vorhaben in Kenntniss zu setzen, und sie um ihre Theilnahme an der bevorstehenden Versammlung anzugehen. Der Hochwürdigste Fürst-Bischof von Breslau theilte zugleich mit, dass Se. Eminenz der Hochwürdigste Cardinal und Fürst-Bischof von Salzburg bereits einverstanden sei, und seine Theilnahme zugesagt habe. Auch drückten die Hochwürdigsten Prälaten den Wunsch aus, dass der Erzbischof von Köln die weiteren Einleitungen zur Abhaltung der Versammlung treffen, und Zeit und Ort, wozu von den verschiedenen Seiten her eine der Städte Köln, Mainz, Regensburg, Würzburg und Eichstädt in Vorschlag kam, näher bezeichnen möchte.

Da nun bei diesem Verhalte der Dinge einerseits alle Anzeichen dahin deuteten, dass, wenn einmal eine Versammlung der deutschen Bischöfe Statt finden sollte, hiermit durchaus keine Zeit zu verlieren, sondern dieselbe sowohl wegen des davon gehofften Erfolges, als auch wegen der nahe bevorstehenden rauheren Winterzeit um so mehr abzuhalten sei, als die Ungewissheit, in welcher Weise die politischen Verhältnisse sich weiter entwickeln würden, gar nicht voraussehen liess, ob eine solche späterhin auch nur ausführbar bleiben möchte; und da anderseits bei der Kürze der Zeit es nicht mehr möglich war, bei dem Apostolischen Stuhle eine durch die canonischen Vorschriften vorgezeichnete Erlaubniss und Autorisation zur Abhaltung eines förmlichen Nationalconciliums einzuholen, so entschloss sich der Erzbischof von Köln, den *anderen zulässigen Weg einzuschlagen, und die Hochwürdigsten deutschen Mitbischöfe lediglich zu einer freiwilligen Synodalen-Berathung zu ersuchen.* In diesem Sinne erliess er daher ein Einladungsschreiben dd. 1. October 1848 an Se. Eminenz den Hochwürdigsten Cardinal und Fürst-Erzbischof von Salzburg, und an die Hochwürdigsten Erzbischöfe von München, Bamberg, Freiburg und Posen, mit der Bitte, gleichfalls ihre betreffenden Suffraganbischöfe einzuladen, sowie weiter noch an die Hochwürdigsten Bischöfe von Trier, Münster, Paderborn, Culm, Ermland, Hildesheim, Osnabrück und an den Hochwürdigsten Bischof von Corycus, Apostolischen Vicar im Königreiche Sachsen. Diesem Einladungsschreiben fügte der Erzbischof ein *besonderes Promemoria dd. 25. September 1848* bei, in welchem, im Hinblicke auf die sehr bedenklichen Zeitumstände, die Nothwendigkeit und die Nützlichkeit einer

Zusammenkunft der deutschen Bischöfe näher besprochen, und zugleich ein kurzer Ueberblick der Gegenstände gegeben war, welche bezüglich der äusseren Stellung der katholischen Kirche zum Staate, wie rücksichtlich ihrer inneren Befestigung und Förderung zur Berathung kommen könnten. Als Termin des Zusammentrittes schlug er den 21. October vor, und als Ort der Versammlung die Stadt *Würzburg,* welche sich durch ihre Lage in der Mitte Deutschlands und andere Umstände hiefür besonders zu eignen schien. Auch beeilte sich der Erzbischof, zu gleicher Zeit dem Apostolischen Stuhle, durch Vermittlung des Hochwürdigsten Internuntius zu München, Monsignore Sacconi, unter Beifügung des die Zusammenkunft erörternden Promemoria, die schuldige Anzeige zu erstatten, damit das Oberhaupt der Kirche in Stand gesetzt würde, den eigentlichen Zweck der Zusammenkunft und den Geist, in welchem sie statt finden sollte, zum Voraus zu beurtheilen.

Demgemäss traten denn auch die eingeladenen Hochwürdigsten Erzbischöfe und Bischöfe, welche zu dem bezeichneten Termine sehr zahlreich in Würzburg eingetroffen waren, am Morgen des 22. October um 11 Uhr in der Wohnung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Würzburg zusammen, und kamen überein, sogleich zu einer *Vorberathung* überzugehen, um die Art und Weise, in welcher die Verhandlungen statt finden sollten, festzustellen. — Wir fügen hier ein das erwähnte damals als Manuscript gedruckte

IV. Promemoria des Erzbischofs Johannes von Geissel von Köln über eine Synodale Zusammenkunft der deutschen Bischöfe.

Die vielgestaltige Bewegung, welche schon seit Jahren die Geister in steigende Spannung versetzte, ist mit der diesjährigen Februar- und März-Revolution zum Ausbruche gekommen, und hat sich mit wachsender Schnelligkeit über die mitteleuropäischen, namentlich die deutschen Länder ausgebreitet. Die Bewegung ist tiefgehend und allgemein, wie seit der Völkerwanderung, oder wenigstens seit den Zeiten Karl's des Grossen, keine zweite Statt fand. Selbst die sogenannte Reformation des sechzehnten Jahrhunderts dürfte in politischer und religiöser Wichtigkeit und in äussern und inneren Folgen mit ihr nicht verglichen werden. Wenn auch damals die von Wittenberg ausgehenden reformatorischen Bestrebungen im nördlichen Deutschland grossen Anklang fanden, so hatten sie sich doch im Süden nur eines geringen Erfolges zu erfreuen, und bald ging das Vaterland in zwei gesonderte Hälften, die nördliche protestantische und die südliche katholische, auseinander. Mit der ge-

genwärtigen Bewegung ist dies nicht der Fall. Sie hat ebenso über das südliche wie über das nördliche Deutschland sich ausgebreitet, und nicht blos in den Städten Wurzeln gefasst, sondern sie dringt auch auf das flache Land und ruft überall eine bisher nicht gekannte Aufregung hervor. Eine neue Zeit soll beginnen, und mit ihr eine neue Ordnung der Dinge. Bereits ist der Staat bis in seine tiefsten seitherigen Grundfesten erschüttert. Alte politische Einrichtungen sind schon für immer beseitigt, und neue an ihre Stelle getreten. Dabei geht die tiefgreifende Umgestaltung der staatlichen Ordnung auf einer neuen Grundlage mit der unsere Zeit charakterisirenden Sturmeseile vorwärts, und es hat nicht den Anschein, als sei es irgend einer Macht der Erde gegeben, sie aufzuhalten, und noch weniger, sie in das alte Mass zurückzuführen.

Bei dieser Erschütterung der staatlichen Ordnung kann aber die Kirche unmöglich unberührt bleiben. Die Bewegung auf dem politischen Boden ist zu gross und zu heftig, als dass nicht auch ihre Schwingungen bis in ihr eigenes Gebiet hinüber sich erstrecken sollten. Seither war sie mehr oder weniger mit dem Staate verbunden und in seine Einrichtungen verwachsen; und es kann daher nicht fehlen, dass auch sie von den Geschicken, welche diesen Genossen treffen, zugleich mit erreicht werde. Auch ihr stehen ähnliche Umgestaltungen bevor, deren Hereinbrechen nicht abzuhalten sein wird. Die neuesten Staatsgründer haben bereits auch den Umbau der Kirche in Aussicht genommen, und dabei eine grosse Lust zum Niederreissen kund gegeben. In einzelnen Theilen haben sie schon Hand an das Gebäude der Kirche gelegt, und dass sie auch noch an andere kommen werden, ist kaum zu bezweifeln. Damit ist aber auch für die Kirche die Pflicht gegeben, zuzusehen, was ihr bei der grossen Katastrophe bevorstehe. Sie muss sich vorsehen, wenn sie nicht grosse Gefahr leiden will; und soll sie nicht zu Grunde gehen, oder wenigstens ihr künftiges Loos von Andern, sogar ihren Feinden, sich zumessen lassen, so muss sie selber ihr Geschick in die Hand nehmen. Ihre berufenen Wächter, die Bischöfe, müssen wachsam sein — und da die Bewegung nicht blos auf einzelne Diöcesen sich beschränkt, sondern fast gleichmässig über alle sich ausdehnt, so fordert die Lage der Dinge ein vereintes Begegnen, ein gemeinsames Handeln. Letzteres aber kann nur durch eine gemeinsame Verständigung Statt finden, da nur diese in gemeinsamer Berathung die richtigen Mittel aufzufinden vermag, der ausserordentlichen Gestaltung der Dinge, die da kommen sollen, entgegenzutreten. Eine gemeinsame Berathung und Verständigung kann aber selbstredend nur durch

eine Synodale Zusammenkunft oder Conferenz der deutschen Bischöfe erzielt werden.

Fasst man aber die jetzigen politischen und religiösen Zustände in Deutschland nicht blos im Allgemeinen, sondern auch nach einzelnen besondern Richtungen näher in's Auge, so stellt sich eine solche Conferenz der Bischöfe nicht nur als erwünscht, sondern auch als nothwendig heraus.

I. Sie ist *erwünscht.* — Die alte Herrlichkeit der deutschen Nation, welche ehemals an der Spitze der Völker glänzte, aber seit Jahrhunderten in Spaltungen erbleichte, ist, wie bekannt, mit dem sterbenden Reiche im Jahre 1806 zu Grabe gegangen. Die Nation brach mit dem untergehenden Reiche auseinander, und löste sich in gesonderte unabhängige Staats- und Stammgebiete auf. Gegenwärtig soll nun aber die alte gute Zeit wieder zurückgeführt werden. Die deutsche Nation will wieder auferstehen, und strebt zur politischen Einheit. Bereits tagt eine deutsche Reichsversammlung über die Geschicke der Nation. Man bestimmt die Grundrechte, deren jeder Deutsche fortan bezüglich der geistigen und materiellen Interessen durch Freiheit der Person und des Eigenthums, des Gedankens und des Wortes sich erfreuen soll, und man bereitet eine allgemeine Gesetzgebung in Betreff der wichtigsten Zweige des Staats- und Volkswohles vor. Zur Ausführung alles dessen hat man bereits eine Centralgewalt geschaffen. Das deutsche Volk will nicht länger in Staats- und Stammgebiete zersplittert, sondern eine einige grosse, im Innern freie und glückliche und nach Aussen starke und geachtete Nation sein. —

Ein Gleiches, wie das ehemalige deutsche Reich, erlitt auch in Deutschland die katholische Kirche, deren Glanz und Ansehen so ausgezeichnet gewesen war; denn von dem Tage an, wo es kein deutsches Reich mehr gab, gab es auch keine deutsche Kirche mehr. Wenn sie auch in ihrer innern Verfassung dieselbe blieb, so lösten sich doch ihre äussern Verhältnisse; ihr äusserer, vormals so grossartiger Verband brach auseinander, und sie blieb nur noch an das abgelöste Staats- und Stammgebiet gebunden, in welchem sie bestand, und von dessen Gebieter fortan ihr Geschick mehr oder weniger bestimmt wurde. Zwar galt der frühere Grundsatz »cujus regio, illius religio« nicht mehr in seiner alten Anwendung; allein an seine Stelle war ein anderer: cujus regio, illius regimen« in solcher Ausdehnung getreten, dass er auch die Kirche bis in ihr inneres Wesen darunter begriff, und sie für kaum etwas Anderes, als eine geistliche Polizeianstalt ansah. Sie blieb daher von da an in gesonderte Ter-

ritorialkirchen nach den Staatsgebieten geschieden; und von einer deutschen Nationalkirche konnte fortan um so weniger mehr die Rede sein, als auch der Episcopat nicht mehr über die Staatsgrenze hinaus unter sich in Verbindung blieb. Höchstens gab es noch specielle Nationalkirchen oder eigentlich nur Provinzialkirchen, durch Metropolitanbezirke begrenzt, während selbst auch diese häufig nur dem Namen nach bestanden, da die einzelnen Bischöfe sich auf sich selbst und ihre Diöcesen beschränkten. In einigen Ländern trieb man die territoriale Sonderung sogar so weit, dass man, wie z. B. in Württemberg, Nassau, Hessenkassel, den Bischof zum »Landesbischof« decretirte. Eine Art geistlicher Hörigkeit an der Landes- und Staatsscholle! Daher ist es denn gekommen, dass, während in Frankreich, Spanien, Ungarn und selbst in dem unterdrückten Irland, ja sogar in dem jungen Amerika die katholische Kirche als eine nationale dasteht, und der dortige Episcopat im enggeschlossenen Verbande mit hohem Ansehen und Nachdruck in der ganzen Kraft der Einheit auftritt, in Deutschland dagegen eine Nationalkirche gar nicht gekannt ist und der zersplitterte Episcopat nirgendwo als ein Ganzes erscheint, und deswegen eines allgemeinen Ansehens und daraus hervorgehenden Wirkens sich nicht zu erfreuen hat. — Wie sehr es aber zu wünschen wäre, den seitherigen Zustand der Zersplitterung der Diöcesen dadurch zu heben, dass die Bischöfe durch engeres Aneinanderschliessen auch äusserlich als eine grosse, geschlossene und imposante Körperschaft auftreten, bedarf keiner weitern Darlegung. Es gilt die Aufgabe, die deutsche Kirche wieder zu einer Nationalkirche zu erheben und ihr das alte Ansehen und die frühere Würde wieder zurückzugeben. Hiezu wäre aber eine Zusammenkunft der Bischöfe das einzige Mittel. Die Zeitumstände sind dazu ungemein günstig, und alle Vorgänge scheinen sie von selbst anzubahnen und zu erleichtern. Zugleich auch würde eine solche Zusammenkunft des deutschen Gesammt-Episcopats eine ausserordentliche Wirkung auf die öffentliche Meinung hervorbringen. Seit allzu lange schon hat eine solche in Deutschland nicht mehr Statt gefunden, und sie müsste daher einen um so tiefern Eindruck machen. Sie würde das erste Lebenszeichen des wiedererwachenden Gefühls der alten Einheit und Grösse der deutschen Kirche für die Gegenwart sein, und zugleich für die Zukunft die Mittel anbahnen, ihr Loos mit Einheit und Kraft zu gestalten und gemeinsam zu fördern.

II. Eine Synodale Zusammenkunft der deutschen Bischöfe ist aber nicht blos aus dem angeführten allgemeinen Grunde erwünscht, sondern auch unter dem besondern zweifachen Gesichtspunkte der

Wahrung und Förderung der Wohlfahrt der Kirche nach Aussen und nach Innen *nothwendig*.

A. *Nach Aussen*. Es kann der aufmerksamen Wahrnehmung nicht entgehen, dass der alte Satz: »neue Bedürfnisse fordern neue Mittel« in unsern Tagen zu einer durchgreifenderen Anwendung komme, als seit vielen Jahrhunderten. Die socialen Zustände sind ganz andere geworden; und wie die neue Ordnung der Dinge den Staat zwingt, sich umzugestalten, so kann auch die Kirche gegen die eintretenden Aenderungen sich nicht gänzlich abschliessen. Selbst wenn sie nicht will, wird sie durch die Macht der Verhältnisse gezwungen, der umbildenden Zeit Rechnung zu tragen. Alles um sie her wird neu, und darum tritt auch sie nach Aussen in eine neue Stellung zum Staate und zu den andern Confessionen.

1. *Zum Staate*. — Die seitherige Stellung der Kirche zum Staate war seit Beginn dieses Jahrhunderts, und in einigen deutschen Ländern, wie Oesterreich, schon früher, das der Unterordnung und der mehr oder minder strengen Unterwürfigkeit. Als die deutsche Kirche und ihre Würdenträger im Jahre 1803 das Loos der Säcularisation traf, bemächtigte sich überall der Staat ihres weltlichen Besitzes. Er begnügte sich aber nicht damit, der Kirche das bis dahin von ihr geführte Schwert — welches sie sich schwerlich zurückwünschen dürfte — abzunehmen, sondern legte die Hand auch an den Stab. Unter dem Titel des Erwerbes der geistlichen Güter masste er sich auch die Patronatsrechte der Stifter an, und unter dem Vorwande der obersten Staatsaufsicht gab er Verordnungen, welche tief in's Innere der Kirche, z. B. Erziehung der Kleriker, Pfarr-Concursexamen, Verwaltung der Stiftungen, Disciplinarverfahren u. s. w., eingriffen. Zwar wurden später, als die Verwirrung übergross geworden war, zu deren Regulirung Concordate mit dem Apostolischen Stuhle abgeschlossen. Allein man weiss, wie überall der Staat hintennach diese Concordate wieder durch nachträgliche Verordnungen zu beschränken oder ganz aufzuheben wusste. Die französischen organischen Artikel, das bayerische Religions-Edict, die oberrheinischen Artikel und die einschlagenden preussischen Cabinets-Ordres sind bekannt. Die Büreaucraten und Hofcanonisten stritten um die Wette, überall die Kirche bis in ihre innerste Lebensthätigkeit einzuschnüren. Nicht selten waren die servilsten Beamten gründlich liberal, sobald es gegen die Kirche galt. Es war ja nicht schwer, die Rittersporen der Aufklärung an der Wehrlosen sich zu verdienen. So bis in die neueste Zeit. Gegenwärtig ist nun aber ein Wendepunkt eingetreten. Das alte Büreaucraten-Regiment will nicht länger mehr vorhalten.

Es ist allenthalben verhasst geworden, und überall hat das freie Selbstregiment in freien Vereinen und in freiem Gemeindeleben den Kampf mit ihm begonnen. Noch ist dieser Kampf nicht entschieden. Aber wie auch die Loose fallen mögen, die Kirche darf dabei in Zeiten sich vorsehen. Würde der alte Polizeistaat und seine Büreaucratie siegen (was kaum mehr möglich ist), so muss die Kirche von dieser Seite auf eine viel grössere Missachtung und Knechtung sich gefasst machen, als sie vordem je von daher erfahren hat. Mehrere Redner in der Paulskirche zu Frankfurt haben das verständlich genug angedeutet, und insbesondere hat der Minister Beisler mehr als den Zipfel des Schleiers jener Zukunft gelüftet, welche unter solchen Weishaupt'schen Illuminaten-Spätlingen die Kirche erwartet. Siegt aber die Democratie, so steht die Kirche fortan einer Todfeindin gegenüber welche mit ihrem Fanatismus der Freiheit nur Freiheit für sich will, zur Noth, wenn es nicht anders sein kann, auch Andern, nur aber niemals und unter keiner Bedingung der katholischen Kirche gewährt, und welche auch nicht ruhen wird, bis die letzte Schranke der einzigen noch übrigen Autorität, der katholischen Kirche, niedergeworfen ist. Wie aber auch der Kampf ausgehe, in beiden Fällen wird das Ergebniss des Sieges die Omnipotenz des Staates sein, die sich nur in entgegengesetzten Formen geltend machen wird, und in beiden hat die Kirche, dieser Omnipotenz gegenüber, nur Knechtschaft oder einen Vertilgungskrieg zu erwarten. Auf das Eine oder das Andere muss sie daher in Zeiten gerüstet sein. Selbst im dritten, günstigeren Falle, wenn, wie Viele dieses hoffen und verlangen, der neue Staat von der Kirche sich zurückzieht, sie ganz aufgibt und sie sich selbst überlässt, tritt diese in eine neue Stellung: sie wird schutzlos von Seiten des Staates. Dann muss sie sich selber helfen zu Schutz und Trutz. Das Wie aber muss sie in Zeiten vorbedenken und vorbereiten. Bereits hat man im Frankfurter Parlament über die Kirche die Loose geworfen. Die Abstimmung über die Kirchenfrage ist dort ungünstig ausgefallen, und es steht zu fürchten, dass auch die Schulfrage ein noch ungünstigeres Geschick erfahren werde. Auch in Berlin ist in beiden Beziehungen ein Besseres nicht zu hoffen; während man in Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden, Hannover u. s. w. die alten Hand- und Fussschellen der Kirche beibehält. Darum muss die Kirche ihre neue Stellung zu dem jetzigen und künftigen Staate in's Auge fassen, um zu wissen, wie sie sich jetzt und fortan zu ihm zu verhalten habe. Für die Bischöfe ist es dringende Pflicht, die seitherigen Ein- und Uebergriffe der Büreaucraten in das ganze Kirchenwesen mit dem Geiste der Gegenwart

und den Bedürfnissen der Zukunft zusammen zu halten und das Geeignete vorzukehren. Die bisherigen Anmassungen des Polizeistaates, wie solche in verschiedenen Ländern bezüglich der Ausübung des Staatspatronates bei Kirchenämtern — des freien Verkehrs der Bischöfe und anderer Geistlichen mit Rom — der Placetirung päpstlicher und bischöflicher Erlasse und Hirtenbriefe — des kirchlichen Disciplinarverfahrens gegen Geistliche und Laien — der appellatio tanquam ab abusu — des Unterrichts in den Volksschulen und an den Gymnasien — der Berufung und Beaufsichtigung der Lehrer der Theologie an den Lyceen, Academien, Universitäten — der Bildung junger Geistlichen in den Knaben- und Klerikal-Seminarien — des Concursexamens zu den heiligen Weihen und Pfarrstellen — der Verwaltung des Kirchenvermögens — der gemischten Ehen u. s. w. — mehr oder minder bestanden haben und noch bestehen, werden gründlich zu erörtern, und dabei reiflich zu erwägen sein, welche kirchliche Massnahmen in Betracht aller dieser Punkte, dem jetzigen und künftigen Staate gegenüber, nach den verschiedenen Commissen mögen getroffen werden. Eine bestimmte und feste Ausscheidung des Weltlichen vom Geistlichen, des Staatlichen vom Kirchlichen und die categorische Zurückweisung jedes Uebergriffes in das letztere ist ein gebieterisches Zeitbedürfniss. Auch werden die weitere Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit des baldigen Wegfallens aller Advocatie von Seiten des Staates und die damit wegfallende Anrufung des brachium saeculare zur Durchführung kirchlicher Massnahmen schon jetzt in's Auge gefasst und die Mittel der alsdann nothwendig werdenden kirchlichen Selbsthülfe erwogen werden müssen. — Zu allem diesem ist aber die gemeinsame Besprechung und Beschlussnahme aller deutschen Bischöfe der einzig möglich und sichere Weg und eine Synodale Zusammenkunft derselben dringend nothwendig.

2. Eben so tritt die katholische Kirche in eine neue Stellung zu den *Protestanten und neuen Secten.* — Die neue politische Bewegung hat den schon früher untergrabenen, zur Auflösung neigenden Protestantismus bis in seine Grundfeste erschüttert. Während der Staat nach Einheit strebt, droht der Protestantismus in gänzliches Auseinanderbrechen zu zerfahren. Bereits im Laufe dieses Sommers hat das preussische Cultusministerium an alle Consistorien den Aufruf erlassen, Gutachten über die Umgestaltung der protestantischen Kirchenverfassung abzugeben. Ueberall halten die Protestanten Zusammenkünfte, um die gefährdete Confession zu stützen. Demnächst wird eine allgemeine deutsch-evangelische Synode zu

Wittenberg Statt finden, und auch in der bayerischen Pfalz verlangt man mit Ungestüm eine Generalsynode. Man will den Protestantismus reconstituiren, um eine einige, grosse evangelische Kirche zu begründen. So wenig nun auch ein solcher Versuch gelingen wird, so dürfen doch die katholischen Kirchenvorsteher, während von protestantischer Seite so grosse Anstrengungen gemacht werden, dem Entwickelungsgange der Dinge für ihre eigene Kirche nicht unthätig zusehen. Weicht auch dem Protestantismus der positive Boden der Religion, auf welchem allein eine Kirche bestehen kann, immer mehr unter den Füssen, so bleibt er dennoch als Partei stets rührig genug, sich den äussern Boden im neuen Staate zu bewahren; und auf diesem dürfen die Katholiken sich nicht verdrängen noch überflügeln lassen. — Neben den Protestanten haben sich in der letzten Zeit die neuen Sectirer — Rongeaner und was daran hängt — aufgethan, und nachdem ihr so viel versprechender erster Versuch alsbald wie ein Sumpflicht vorübergegangen und in der jüngsten Zeit nur noch verspottet oder vergessen war, fangen sie eben jetzt wieder auf's Neue an, in der katholischen Kirche zu wühlen. In der bayerischen Pfalz, zu München und Wien üben sie neuerdings ihr Wander-Apostolat. So hohl und bodenlos nun auch dieses von verfaulten katholischen Priestern und verrotteten Laien ausgehende kirchenradicale Treiben ist, so darf doch diese Erscheinung von den Bischöfen nicht unbeachtet gelassen werden; denn sie deutet auf eine Krankheit im Kirchenleben, deren Grund und Heilmittel zu erforschen in unsern Tagen von Gewicht ist, um grösseren Schäden zuvorzukommen. Dabei ist es wohl zu erwägen, dass die katholische Kirche zu diesen Sectirern, wie zu den Protestanten, in eine neue, nicht blos kirchenrechtliche, sondern auch staatsrechtliche Stellung kommt. Der Religionsfriede von 1555 und der Westphälische Friede, so wie die ehemaligen Religionsvergleiche der verschiedenen Länder sind abrogirt. Der Staat leistet der katholischen Kirche auf Grund jener Verträge keinen Schutz mehr. Sie muss also auch hierin eine neue Stellung auf einer neuen Basis einnehmen. Diese Basis ist bereits zum Theile in den zu Frankfurt festgestellten Grundrechten proclamirt, und besteht in der politischen Gleichheit aller Religionen und Secten. Im Hinblicke auf diese Basis wird daher auch der Episcopat die Gegenstände, in welchen die Kirche eine Berührung mit den Protestanten und neuen Secten nicht wird vermeiden können, in's Auge fassen, und namentlich die Grundsätze und Massregeln berathen und feststellen müssen, welche in civil- und kirchenrechtlicher Beziehung sowohl in Betreff der Civilehe und der gemischten

Ehen mit den Protestanten und protestantischen Lichtfreunden, Rongeanern und emancipirten Neujuden, als auch in Betreff der von Lichtfreunden und Rongeanern ertheilten Taufen und vorgenommenen sogenannten Ehe-Einsegnungen, sowie in Betreff der nicht zu vermeidenden gemeinsamen Begräbnissplätze, und auch noch hinsichtlich der allenfalls von ausscheidenden Sectirern auf das katholische Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Vermögen erhobenen Ansprüche sollen eingehalten werden.

B. Eine Synodale Zusammenkunft der Bischöfe ist aber auch ferner noch nothwendig zur Wahrung und Förderung der Wohlfahrt der Kirche *nach Innen*. — Die innere Wohlfahrt der Kirche ist durch die Lehre und Verfassung und das durch beide getragene kirchliche Leben bedingt. Die katholische Lehre steht unveränderlich fest, und auch die Verfassung derselben ist in ihren Grundzügen eine gegebene, feststehende. Das kirchliche Leben kann und darf nur innerhalb der Schranken beider sich bewegen und entfalten. Es muss aber nicht blos das unveräusserliche Depositum der Lehre und der Grundverfassung gegen Anfeindung, Entstellung und Aenderung gewahrt und gegen Versumpfung und Verknöcherung behütet, sondern auch die Verfassung in ihren ausserwesentlichen Theilen von innen heraus autonomisch durch die dazu Berufenen in organischer Verbesserung fortgebildet, sowie das kirchliche Leben zu neuem Aufschwunge gehoben werden. Wenn dieses zu thun zu allen Zeiten die immerwährende grosse Aufgabe der Bischöfe ist, so ist sie dieses besonders in unsern Tagen. Wie seit lange nicht mehr, ist es eben jetzt die Pflicht der Bischöfe, mit gesteigerter Einwirkung die Lehre und Verfassung zu behüten, die letztere im oben angedeuteten Sinne fortzubilden und eben dadurch zu befestigen und das kirchliche Leben zu neuem Aufschwunge anzuregen. Alle Zeitumstände sind der Art, dass sie eine solche bischöfliche Einwirkung mit gebieterischer Nothwendigkeit verlangen, wenn man die Lage der Laien und des Klerus, sowie die Stellung der Bischöfe selbst in's Auge fasst.

1. *Die Lage der Laien.* — Es ist bekannt, wie in keiner Nation die religiösen Fragen stets auch von den Laien mit so allgemeiner Theilnahme aufgegriffen und durchgesprochen werden, wie in der deutschen. Schon seit dreihundert Jahren waren die confessionellen und kirchlichen Verhältnisse der nur selten unterbrochene Faden, welcher sich durch die politischen Gestaltungen Deutschlands hindurchzog. Nachdem die kirchlichen Fragen früher eine Zeit lang von den politischen verdrängt worden waren, sind sie später bald wieder in den Vordergrund getreten. Bereits in der Streitfrage des

Erzbischofs von Köln mit der preussischen Regierung ist die Theilnahme der katholischen Laien an der Kirche und ihrer freien autonomen Wirksamkeit mit einem entschiedenen Urtheile dazwischengetreten, und hat sich nicht blos in den Katholiken der Rheinlande, sondern auch in ganz Deutschland mit Nachdruck ausgesprochen. Seitdem ist das Gefühl der Freiheit für Religion und Kirche unter den katholischen Laien noch reger geworden, und bei der jetzigen grossen Bewegung werden die religiösen Fragen mit erneuerter Lebhaftigkeit und Vorliebe erörtert. Sie stehen überall den Politischen ebenbürtig zur Seite, und fordern, wie diese, eine gleiche, auf Freiheit und Recht gegründete Lösung. In der Frankfurter Versammlung sehen wir unter den geistlichen Vertheidigern der katholischen Interessen zugleich auch zahlreiche, durch Wissenschaft, kirchliche Gesinnungstüchtigkeit und Freimuth ausgezeichnete katholische Laien im Vordergrunde. Ein Gleiches lässt sich auch zum Theile von der Versammlung in Berlin sagen. Und nicht blos in den Parlamenten, sondern auch sonst allenthalben im Leben und in der Oeffentlichkeit wirken die katholischen Laien auf das Emsigste für die Kirche durch Wort und Schrift. Bereits haben verschiedene Vereine: »Der katholische Verein — der Verein Pius IX. — der Borromäusverein« eigens zur Wahrung und Förderung der kirchlichen Interessen sich gebildet und ihre Verzweigungen über ganz Deutschland verbreitet. Gleiche Regsamkeit beweisen die katholischen Laien auch in der Tagespresse. Wohl wissend, welche grosse Macht in unsern Tagen die Journalistik übt, haben sie in neuerer Zeit mehrere politische, von katholischen Laien redigirte Zeitungen gegründet, und andere sind auf dem Punkte zu folgen. Zur Verhandlung der Kirchen- und Schulfragen hat das katholische Volk, am Kräftigsten von katholischen Laien angeregt, mehrere Tausend Petitionen und Protestationen bei den Versammlungen zu Frankfurt und Berlin eingereicht. Alles das beweist, wie sehr die katholischen Laien von der Bewegung der Zeit durchdrungen sind. Das Gefühl der Gefahr für ihre Kirche ist in ihnen lebendig. Darum suchen sie zusammenzuhalten und sich zum Kampfe zu schaaren. — Unter solchen Umständen können aber die Bischöfe unmöglich dem neu erwachten Eifer der Laien unthätig zusehen und die Hand im Schosse den Gang der Dinge gemächlich abwarten. Sie müssen, aus ihrer abgeschlossenen autoritativen Schweigsamkeit heraustretend, von ihrer erhöhten Stellung herab ein festes und klares Wort in die Bewegung reden — und dieses Wort muss eine öffentliche, in Synodaler Zusammenkunft abgegebene, feste, feierliche Erklärung aller deutschen Bischöfe über die Lage und Bedürfnisse, Wünsche und

Forderungen, Rechte und Freiheiten der Kirche sein. Alle Katholiken sind auf eine solche Erklärung gespannt, und die Tüchtigsten und Bestgesinnten erwarten sie mit Zuversicht. Auch kann und wird sie die beabsichtigte Wirkung nicht verfehlen. Die Feinde der Kirche, welche in ihren Angriffen und ihrem Hohne gegen sie täglich frecher und giftiger werden, weil sie aus dem Schweigen der Bischöfe den Schluss ziehen zu können wähnen, die Kirche sei von diesen selbst muth- und hoffnungslos aufgegeben, werden dadurch eines Andern belehrt werden, und die grossartige Einheit der deutschen Kirche wird ihnen Achtung abgewinnen, indem sie gewahren, dass diese Kirche in ihrem Episcopate weder zerrissen und zertheilt, noch erstarrt und todt ist. Die Lauen und Wankenden unter den Katholiken, welche jetzt ihre religiöse Kälte damit beschönigen, dass ja die Bischöfe selbst bei den grossen Fragen der Zeit verstummt seien, werden sich beschämt und aufgeweckt, und die Guten und Gesinnungstüchtigen ungemein sich ermuntert und zum Festhalten und zu neuer Vertheidigung der katholischen Sache ermuthigt fühlen. Schon die Gewissheit allein, dass die deutschen Bischöfe sich versammelt haben, um die katholischen Interessen zu berathen, wird ungemein zur Beruhigung und Kräftigung der Katholiken beitragen. Das feste und feierlich gegebene Synodale Hirtenwort des vereinigten deutschen Episcopates wird aber in ganz Deutschland einen grossartigen Wiederhall finden. Es wird vor Allem der göttlichen Wahrheit unserer heiligen Religion und dem Rechte und der Freiheit unserer Kirche ein erneuertes und feierliches Zeugniss geben, die Richtung der Thätigkeit für alle guten Katholiken in der jetzigen Bewegung bezeichnen, sie belehren und stärken, und so das Vertrauen zwischen Hirten und Heerde beleben und fördern. — In Betracht dieses überall sich beweisenden regen Eifers der Laien für das Wohl der Kirche und die kirchlichen Fragen der Zeit dürfte dann aber auch bei der Zusammenkunft der Bischöfe die besondere Frage zur Erörterung kommen, ob und in welcher Weise das kirchliche Leben unter dem katholischen Volke zu neuem Aufschwunge gehoben, und namentlich, ob und wie vielleicht den Laien aus den gebildeten Ständen eine mitwirkende und engere Theilnahme an dem kirchlichen Organismus verschafft werden könnte. Es würde nicht blos zu erwägen sein, in welcher Weise die gebildeten Laien anzuregen wären, durch Gründung von Zeitungen im katholischen Sinne, durch Herausgabe von Unterrichtsbüchern und literarische Belehrung für das Volk überhaupt, sowie durch Errichtung religiöser Vereine und Institute auf das katholische Volk zu wirken, sondern auch noch in's Besondere,

ob und wie die gebildeten Laien mehr zur Kirche, durch Betheiligung etwa bei der Verwaltung des Kirchenvermögens, bei Ueberwachung des kirchlichen Lebens, vielleicht durch Wiedereinführung der früheren Sendgerichte, oder Presbyterien, vor welchen unter dem Vorsitze des Pfarrers die in Concubinaten, s. g. wilden Ehen, oder auch in blossen Civilehen Lebenden, oder sonstiges öffentliches Aergerniss Gebenden, sowie die von der Ostercommunion sich Enthaltenden und dergleichen, vorgefordert und in erster Instanz ermahnt würden, oder in einer sonstigen Weise, könnten herangezogen werden.

2. *Die Stellung der Geistlichen.* — Wenn schon die Laien an der gegenwärtigen Bewegung so lebendigen Antheil nehmen, so dürfte sich daraus allein schon schliessen lassen, dass auch die Geistlichen derselben nicht werden fremd geblieben sein. Und so ist es auch in der That. So weit bis jetzt nur immer die Wahrnehmungen und Mittheilungen reichen, ergeben sie die Gewissheit, dass die Geistlichen fast überall entweder die Bewegung mit der gespanntesten Aufmerksamkeit beobachten, oder mit Eifer in dieselbe einzugreifen und ihre Entwickelung auf dem kirchlichen Boden nach der ihr wünschenswerthen Richtung zu fördern suchen. Diese Richtung ist nun allerdings verschieden, wie der Sinn, von dem sie ausgeht, und das Ziel, zu dem sie führen soll, verschieden ist. Schon seit mehreren Decennien hat sich in verschiedenen Gegenden Deutschlands bei manchen Geistlichen das Bestreben kund gegeben, die Kirche in ihrem Sinne und nach ihren Rechtsprincipien zu reformiren und ihre eigene Stellung in ihr umzugestalten. Febronius und Kaiser Joseph II. haben nicht in Oesterreich allein ihre geistlichen Epigonen hinterlassen, nicht blos ihre Riegger und Rechberger, ihre Eulogius Schneider und Hedderer, ihre Wessenberg und Werkmeister, sondern auch ihre Pflanz und Spriessler, ihre Schreiber und Kuenzer, ihre Tiberius Gracchus und Theiner bis in die neueste Zeit. Reform der Kirche war und ist ihr Feldgeschrei, und Synode ihr Losungswort. Beides ist seit der neu eingetretenen politischen Bewegung nur noch lauter geworden. Die Anhänger dieser Richtung sind seitdem hie und da, z. B. in Baden, aus ihrer lange dumpfgrollenden Spannung zur offenen Opposition herausgetreten, und haben ihr Bekenntniss auf der Frankfurter Tribüne dem Reiche vorgepredigt. Sie fordern nunmehr mit steigendem Ungestüm die ungesäumte Abhaltung von Diöcesansynoden; und was sie damit bezielen wollen, ist bekannt. Auch wird dieses Ziel noch besonders durch die Art und Weise klar, in welcher sie, nach ihrem Verlangen, abgehalten werden sollen. Die Pfarrgeistlichen sollen unter dem Vorsitze des Bischofs zusammentreten,

auch erwählte Laien-Deputirte dabei mitsitzen, die Einen und die Andern gemeinsam die kirchlichen Zeitbedürfnisse parlamentarisch berathen, das zweckdienlich Scheinende durch Stimmenmehrheit decretiren, und die so gefassten Beschlüsse als Diöcesangesetze dem Bischof zur Ausführung und Nachachtung dictiren. Das kirchliche Gemeinderegiment soll an Stelle der missliebigen Hierarchie gesetzt, die Geistlichen vom Bischofe emancipirt, unbehagliche Institutionen beseitigt und die Kirchendisciplin geschmeidigt oder ausser Anwendung erklärt werden. Vorerst soll die Democratie von der Kirche Besitz nehmen; die rothe Republik wird seiner Zeit nachfolgen. — Aber auch von einer andern Seite wird die neue Bewegung von den Pfarrgeistlichen in einer entgegengesetzten Richtung getheilt. Diese schliessen sich derselben mit Eifer an, weil sie von ihr nur Erspriessliches für ein neues Aufblühen und Erstarken der Kirche erhoffen. Auch diese verlangen die Abhaltung von Diöcesansynoden, jedoch in anderm Geiste und zu anderm Zwecke. Während das politisch-kirchliche Glaubensbekenntniss der Geistlichen jener ersten Richtung das charakteristische Merkmal an sich trägt, dass sie, je grössere Freiheit im Innern der Kirche, der kirchlichen Autorität gegenüber, sie für sich selbst beanspruchen, desto geneigter sind, sowohl die Kirche, als ihre eigene Stellung in ihr, dem absoluten oder democratischen Staate allezeit und in Allem knechtisch gehorsam zu unterwerfen, wollen die Geistlichen der andern Richtung vor Allem die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche nach Aussen, jeder Staatsform gegenüber, und sodann eine autonome Wiederbefestigung der Kirchen-Institutionen im Innern und eine zeitgemässe Wiedererweckung des Kirchenlebens. Besonders fordern sie Befreiung ihres Amtes von der allcontrolirenden Bevormundung des Polizeistaates, und namentlich Erlösung von seinem verhassten Schreiberregimente; wobei allerdings noch der Wunsch hinzutritt, dass auch das andere Schreiberregiment, welches der Staat der Kirche aufgedrungen und in welches sie mitunter mit allzu grosser Vorliebe sich eingewöhnt hat, gleichfalls, wenn sie einmal von der Staatsbevormundung selbst befreit ist, möglichst abgethan werde. Sie wollen die Kirche unbehindert in ihrem verfassungsmässigen Selbstregimente und die Bischöfe unbehemmt und stark in ihrer oberhirtlichen Leitung nach den Kirchensatzungen, damit so für die Befestigung, Fortbildung und Verbesserung der kirchlichen Institutionen freier Raum gewonnen und daraus den Pfarrern selbst für sich und ihre Wirksamkeit Schutz und Stärke gewährt werde. Zur Erreichung alles dessen erachten sie aber die Abhaltung von Diöcesansynoden um so mehr als das geeignete

Mittel, als dasselbe von dem Concilium von Trient angeordnet ist und, der Geschichte zufolge, in den früheren Zeiten während einer Reihe von Jahren, bis es wieder in Abgang gekommen, als ein erfolgreiches sich bewährt hat. Indem daher auch sie, wie die Geistlichen der andern Richtung, mit gespannter Erwartung auf die Bischöfe und ihr Verhalten zu der neuen Bewegung blicken, wünschen und verlangen auch sie, wie Jene, dringend die Abhaltung von Diöcesan-Synoden. In mehreren Gegenden hat sich bereits dieser Wunsch leiser oder lauter ausgesprochen, und es dürfte bedenklich werden, dessen Erfüllung gänzlich zurückzuweisen oder allzu lange zu verschieben. — Indessen hat auch die Gewährung unverkennbar ihre Bedenken. Einerseits werden die bezeichneten Wühler, welche mit so viel Ungestüm die Synoden nur zur Verwirklichung ihrer Umsturzpläne herbeirufen, Alles aufbieten, um ihren Grundsätzen und Ansichten auf denselben mit gleichem Ungestüm Geltung zu verschaffen; und andererseits darf es nicht übersehen werden, dass auch viele Geistliche der bessern Richtung, von der Meinung befangen, dass allein die versammelten Geistlichen es seien, welche durch Stimmenmehrheit die Beschlüsse decretiren und sie dem Bischofe zur Ausführung vorschreiben, manche Schwierigkeit durch allerlei vorkommende Ansichten, Wünsche und Forderungen bereiten mögen. Jedenfalls wird die ohnehin jetzt schon starke Bewegung der Geister durch die Synodalverhandlungen leicht noch grösser werden, und es dürfte viel Umsicht, Besonnenheit und Festigkeit erfordert werden, die mancherlei auftauchenden Elemente zu bewältigen und zu einigendem Abschlusse zu bringen. Dennoch aber wird es weit bedenklicher werden, die vom Klerus so sehr gewünschten Diöcesansynoden zu unterlassen, als sie abzuhalten. Der Pfarrklerus verlangt in manchen Punkten Reformen. Man gebe sie; man gebe sie, wie sie naturgemäss in der katholischen Kirche zu geben sind, nicht von Unten herauf, sondern von Oben herab. Die Geistlichkeit verlangt Diöcesansynoden, und sie scheinen allerdings ein schwer abzuweisendes Zeitbedürfniss zu sein. Man halte sie daher auch ab; aber man halte sie, wie sie auch früher in der Kirche allzeit sind abgehalten worden, nachdem zuvor die Berathung und Beschlussnahme des Episcopats in der Nationalsynode oder wenigstens in der Provinzialsynode vorausgegangen war. Diese Verfahrungsweise befolge man auch jetzt wieder und lasse die Berathung der Verbesserungen, welche allenfalls zu machen, und den Beschluss der Massnahmen, welche zu den Zeitverhältnissen zu treffen wären, von der Nationalsynode zur Provinzialsynode und von dieser zur Diöcesansynode herabsteigen. In

dieser Weise, wenn einmal auf der Nationalsynode die grossen Fragen der Zeit besprochen, die Ergebnisse in allgemeinen Zügen festgestellt, die Bedürfnisse erörtert und die abhelfenden Massnahmen vereinbart sind, werden die Bischöfe in den Stand gesetzt werden, das Weitere in den Diöcesansynoden im Geiste der Einheit fortzubilden und anzuwenden. Auch werden sie dadurch das sichere Mittel erhalten, den verschiedenen Richtungen der Bewegung Mass und Ziel zu geben, und erstarkt durch die Beschlüsse der National-Synode, in denen ihnen ein sicherer Ausgangspunkt und ein festes Ziel vorgezeichnet ist, wird es ihnen gelingen, die wühlerischen Umwälzungsgelüste nachdrucksam niederzuhalten und dagegen die wohlgesinnten Bestrebungen zu leiten und zu fördern. — Von diesem Gesichtspunkte aus ist daher eine Synodale Zusammenkunft der deutschen Bischöfe vor Allem nothwendig. Auch wird sie in diesem Sinne von der unendlichen Mehrzahl der Geistlichen, welche mit dem Geiste und Gange, in welchem früher solche Verhandlungen in der Kirche Statt gefunden haben, besser bekannt sind, dringend gewünscht; und eben diese schauen zum Theile mit gespannter Aufmerksamkeit auf den deutschen Gesammt-Episcopat, von welchem sie in Mitte der jetzigen Bewegung irgend eine gemeinsame Lebensäusserung erwarten. — Bei dieser Zusammenkunft werden daher, ausser den bereits oben angedeuteten grossen Fragen, auch die hier bemerkten Zustände mit zu erörtern und namentlich die Frage der Zweckmässigkeit der Diöcesansynoden und die Art und Weise ihrer Abhaltung zu besprechen sein. Insbesondere aber wird nicht blos die Stellung der Pfarrer zum Volke und ihre innigere Verbindung mit demselben, sowie ihre vermehrte Wirksamkeit durch neue Gottesdienste, z. B. am letzten Tage des Jahres und andere, vielleicht auch durch ein verbessertes Ritual, nach welchem der deutschen Sprache bei der Sacramenten-Verwaltung grösserer Raum gegeben wäre, sondern auch die Stellung der Geistlichen zu den Ordinariaten in's Auge zu fassen, und zu erörtern sein, ob und wie die Vielschreiberei und Vielregiererei in der Kirche beschränkt und eine Vereinfachung in der Verwaltung und Disciplin dadurch erzielt werden könnte, dass die Bestellung der Landdechanten als Vicarii foranei mit Beigebung zweier oder mehrerer Pfarrer als Definitoren in zweckmässiger Weise canonisch geordnet und diesem Collegium, als einem Judicium inter pares, in erster Instanz die Behandlung der Verwaltungs- und Disciplinarsachen innerhalb der Grenzen des Landdecanates zugewiesen, und in gleichem Geiste auch bei den bischöflichen Officialaten, als der folgenden zweiten Instanz; ebenfalls einige

Pfarrer als Assessoren beigeordnet würden. Zuletzt würde auch noch zu überlegen sein, wie es mit dem Beneficialwesen — Collation, Investitur, Privation u. s. w. — und den damit in Verbindung stehenden canonischen Proceduren für den Fall zu halten sein werde, wenn der neue Staat, von der Kirche sich zurückziehend, keine Advocatie mehr leistet und das brachium saeculare zur Aufrechthaltung und Durchführung kirchlicher Massnahmen verweigert; indem alsdann die canonischen Gerichtsformen in vielen wesentlichen Punkten gegen Widerstrebende sich als unausführbar herausstellen werden, und daher der Kirche hierin überall nur noch die Selbsthülfe einzig durch rein kirchliche Massnahmen wird anheimgestellt bleiben.

3. *Die Stellung der Bischöfe.* Dass die Stellung der Bischöfe in Deutschland in mehrfachen Beziehungen der grossen Idee, von welcher in der katholischen Kirche der Episcopat im Einzelnen und in der Gesammtheit getragen wird, nicht angemessen war, sondern an manchen Mängeln litt, kann kaum in Abrede gestellt werden. Als eine Hauptquelle dieser Mängel muss die bisher nicht selten bestehende grosse Vereinzelung und fast gänzliche Diöcesan-Abgeschlossenheit mancher Bischöfe bezeichnet werden. Wenn auch in den grössern deutschen Staaten die Bischöfe mit ihren Metropoliten und diese unter sich in mehr oder minder nahem Verkehre standen, so beschränkte sich doch letzterer wieder nur auf die Bischöfe desselben Staates und ging nicht über dessen Grenze hinaus. Was jenseits derselben, wenn auch Wichtiges, in der Kirche vorging, war fast als nicht bestehend anzusehen. Noch geringer aber war, so viel bekannt geworden, der Verkehr der Bischöfe unter sich in den kleineren Staaten. Wenn in diesen die Diöcesen zwar ebenfalls einer Metropolitan-Provinz zugetheilt sind, so steht doch aus dem Grunde, weil der Staat nur eine Diöcese zählt, der Ordinarius seiner Regierung und ihren besonderen staatlichen günstigen oder ungünstigen Anordnungen als nur Einer und allein gegenüber, und sieht sich so in der Lage, die Sorge allein zu tragen und den Kampf allein zu führen, unberathen und ununterstützt von seinen Mitbischöfen. Daher ist es wohl gekommen, dass mancher Bischof, weil er sich genöthigt fand, mit besondern gebietlichen Hindernissen, die seinen Nachbarn nicht entgegenstanden, sich abzumühen, seine ganze Kraft seiner Diöcese zuwendete und gegen das, was in andern vorging, sich mehr oder weniger abschloss, unberührt von dem, was dort gestritten und gelitten, verloren und errungen wurde. Die Folgen dieser Vereinzelung sind aber nicht unwichtig. Es kann nicht an-

ders sein, als dass der vereinzelte Bischof in der Behandlung mancher wichtigen Massnahmen von allgemeinerer Bedeutung, welche er für seine Diöcese zu treffen hat, in seiner Abgeschlossenheit sich lediglich auf sich selbst und seine berathende Umgebung beschränkt sieht, und daher nicht selten die vielseitigere Einsicht ungern vermisst, welche durch gemeinsame nachbarliche Erörterung gewonnen wird und um so grössere Sicherheit und Entschiedenheit in der Beschlussnahme gewährt, weil sie eben eine gemeinsame ist. Bei dem Mangel an amtlicher Verbindung geschieht es häufig, dass der einzelne Bischof nur zufällig aus Zeitungen und theologischen Journalen die sehr wichtigen Anordnungen kennen lernt, welche in einer Nachbardiöcese oder auch in einer entfernteren Kirchenprovinz bezüglich einer wichtigen Zeitfrage oder einer Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung sind getroffen worden, deren frühere Einsicht ihm, bei gleichen Bedürfnissen auch in seiner Diöcese zu seiner eigenen Beschlussnahme sehr erwünscht gewesen wäre. Auch ergibt sich aus der Vereinzelung der Bischöfe nicht selten in der Lösung wichtiger Fragen und Behandlung allgemeinerer Angelegenheiten eine Verschiedenheit, welche besser vermieden würde. Eine solche Verschiedenheit ergab sich zum Beispiel in der Behandlung der Ronge-Secte, indem man in den einen Diöcesen nicht blos über die Häupter, sondern auch über alle ihre Anhänger zugleich mit Jenen die Excommunication aussprach, in andern diese Strafe zwar ebenfalls gegen die Ersteren sogleich, aber gegen die Letzteren nur für den Fall, wenn sie in einer bestimmten Zeit die Secte nicht verliessen, ipso facto verhängte, wieder in andern lediglich die Prediger excommunicirte, dabei aber von ihren Anhängern gänzlich Umgang nahm, und wieder in andern, so viel verlautet hat, in dieser Sache gar keine Excommunication aussprach, — eine Verschiedenheit, welche von den Sectirern selbst bemerkt und in öffentlichen Blättern zu Angriffen gegen die katholische Kirche ausgebeutet wurde, während unbezweifelt ein gemeinsames gleichförmiges Aussprechen und Verfahren des Episcopates der auftauchenden Secte den empfindlichsten Schlag versetzt hätte. Eine gleiche Verschiedenheit besteht auch noch in der Behandlung der gemischten Ehen, über welche, so viel bekannt geworden, die Praxis in Deutschland noch nicht überall feststeht, indem zwar die Kinder-Erziehung in der katholischen Religion überall als Hauptbedingung der Eheeinsegnung festgehalten, dabei aber die damit wesentlich verbundenen Fragen: ob auch, bei erfüllter Hauptbedingung, noch eine Dispensation zur Eingehung einer gemischten Ehe, und von wem, ertheilt werden müsse, — ob der katholische Braut-

theil sich von einem protestantischen Geistlichen, ohne sich einer communicatio in sacris schuldig zu machen und ohne Gewissensverletzung dürfe copuliren lassen, — ob der katholische Pfarrer, wenn die protestantische Copulation vorausgehend Statt gefunden, nochmals die Brautleute copuliren könne und dürfe u. s. w., nicht überall gleichmässig beantwortet werden und die darauf bezügliche Behandlung keine gleichförmige ist. Diese und ähnliche Verschiedenheiten — deren noch andere, z. B. die Ungleichheit der Fastendispensen, bemerkt werden könnten — haben wohl nur in der Vereinzelung der Bischöfe ihren Grund, und wie es zu wünschen ist, dass sie durch gemeinsame Verwahrungsweise beseitigt und vermieden würden, so ist es auch nöthig, die Quelle, aus der sie grösstentheils entspringen, zu heben.

Ausserdem hat die Vereinzelung der Bischöfe auch noch die schlimme Folge, dass der alleinstehende Ordinarius eine geringere Kraft besitzt, den allenfalls in seiner Diöcese auftauchenden Neuerungs- und Umsturzgelüsten mit Erfolg entgegenzutreten, als wenn er mit dem Gesammtepiscopate in enger Verbindung hiezu erstarkt ist. Es ist kaum zu bezweifeln, dass es in der einen oder andern Diöcese den Anstrengungen ihres eifrigen Oberhirten schon lange gelungen wäre, die anarchischen Grundsätze der geistlichen Neologen und das freche Treiben der Wühler gründlich und nachhaltig niederzudrücken, wenn ihm die Berathung und Billigung des Episcopates in seinem grösseren Theile oder in seiner Gesammtheit zur Seite gestanden hätte. Schon die Kenntniss allein, dass der Ordinarius in seinen Anordnungen nicht vereinzelt steht, sondern auch sich des Einverständnisses seiner Mitbischöfe erfreut, ist geeignet, die Neuerungen im Entstehen zu ersticken und die Pläne der Wühler zu vereiteln. — Dieses Einverständniss in Zukunft möglichst zu erzielen und die Vereinzelung möglichst zu beseitigen, wäre eine Synodale Zusammenkunft der deutschen Bischöfe das sichere Mittel. Bei der dadurch wieder angeknüpften näheren Verbindung könnten dann nicht blos die bisher bestehenden Verschiedenheiten zu allgemeinen Vorschriften gemeinsam ausgeglichen, sondern auch die Mittel und Wege festgestellt werden, wie fortan ein möglichst enger Verkehr aller Bischöfe unter sich, etwa durch amtliche Mittheilung der wichtigeren Verordnungen, der Hirtenbriefe u. s. w. immer mehr könnte angebahnt und unterhalten werden.

Zugleich dürfte auch die Stellung der Bischöfe zum apostolischen Stuhle noch einen besondern Beweggrund zu einer Synodalen Zusammenkunft derselben abgeben. Man weiss, wie gerade in unsern

Tagen der Römische Stuhl die Zielscheibe neuer Angriffe geworden ist. Man gebraucht dabei die alten Waffen, nur mit neuem Griffe. Was man ehemals Papistisch, später Römling nannte, heisst jetzt Ultramontan, und ultramontan heisst Alles, was katholisch ist. In allen Tagesblättern verkündet man, dass für die Freiheit kein Hehl sei, so lange ein ausländischer Herrscher die Gewissen knechte, und von der Tribüne predigt man, dass jetzt die Zeit gekommen, den Verband mit dem verhassten Rom zu sprengen. Hierdurch ist aber eben der katholischen Kirche in Deutschland eine Aufforderung gegeben, ihre Verbindung mit dem Apostolischen Stuhle neuerdings in einer möglichst offenen und grossartigen Weise zu documentiren. Abgesehen auch davon, dass in der jetzigen Zeit mehr als je dem vorausblickenden Geiste sich die Gewissheit aufdrängt, dass nur Rom es ist, welches allein noch durch treue Bewahrung des Christenglaubens die künftige Staatsgesellschaft von der pantheistischen Auflösung bewahren und zum zweiten Male die Welt von der hereinbrechenden Barbarei des modernen Heidenthums retten kann; so ist auch das katholische Bewusstsein lebhafter als je vordem, dass die katholische Kirche in Deutschland, wie überall, wenn sie von ihrem Mittelpunkte zu Rom, der Mutter und Lehrerin aller Kirchen, gelöst ist, dem sichern Untergange naturnothwendig entgegengeht. Sie steht und fällt, einzig nur in ihrer Verbindung mit Rom. Diesem Bewusstsein, den erneuerten Angriffen gegenüber, Worte zu geben und die feste und unlösbare Verbindung der katholischen Kirche in Deutschland und ihres Episcopates mit dem Römischen Stuhle in einer angemessenen Weise feierlich zu erklären, wird eine würdige Aufgabe Synodaler Thätigkeit sein, welche den tiefsten Eindruck, zur Abweisung der Feinde und zur Befestigung der Katholiken, hervorzubringen nicht verfehlen wird. Auch wird dabei die Zweckmässigkeit erkannt werden, diese Verbindung mit Rom nur noch inniger und lebendiger zu machen. In diesem Gesichtspunkte wird man auf Mittel denken, wie die deutschen Bischöfe, welche bisher oft nur in geringerer und vereinzelter Berührung mit Rom stehen, in lebendigeren und gemeinsameren Verkehr mit dem Apostolischen Stuhle gebracht werden könnten, was vielleicht durch eine gemeinsame Vertretung der Interessen, sowohl der einzelnen Diöcesen, als der deutschen Gesammtkirche vermittelst eigens in Rom aufgestellter Repräsentanten, welche mit den deutschen Zuständen durchaus vertraut sind, statt der bisherigen einzelnen, mit Deutschland ganz unbekannten Römischen Agenten, zu erzielen wäre.

Auch dürfte vielleicht zu überlegen sein, ob es nicht erwünscht

wäre, bei der Synodalen Zusammenkunft den Umstand zu besprechen, dass die vom Apostolischen Stuhle den Bischöfen ertheilten Quinquennal- und andern Facultäten nicht überall in Deutschland gleich sind, und eben so, dass für die verschiedenen Diöcesen die Ertheilung Römischer Ehedispensen nicht überall nach gleichen Normen geschieht, wodurch hie und da für die Schwachen Anstoss entsteht, so dass es vielleicht sachgemäss wäre, hierin eine durchgängige Gleichheit vom Apostolischen Stuhle zu erbitten, um auch hierin das Band der Einheit in der Allgemeinheit mit dem Römischen Stuhle und den Diöcesen gleichmässig darzustellen. — Endlich müsste, wie es kaum der Erwähnung bedarf, die ganze in Rede stehende Angelegenheit zur Kenntniss des Apostolischen Stuhles gebracht, und nicht blos von der bevorstehenden Synodalen Zusammenkunft der Bischöfe dem heiligen Vater Anzeige gemacht, sondern auch alle von ihr etwa gefassten Beschlüsse und Anordnungen ihm zur Genehmigung vorgelegt werden. Durch diese Genehmigung von Seite des heiligen Stuhles aber würde der kirchlichen Gemeinschaft des deutschen Episcopates mit dem Apostolischen Oberhaupte ein neues Siegel aufgedrückt werden, welches einerseits der deutschen Nationalkirche mit ihrer wiedergewonnenen Einheit sowohl ihre alte Stellung und Würde, als der Ersten unter den Töchtern Roms, wie auch ihren alten Glanz zurückgeben, und anderseits den Nichtkatholiken Achtung einzuflössen und die Katholiken zu erneuerter Anhänglichkeit und Treue gegen sie anzuregen, als ein so unzweifelhaftes, wie grossartiges Mittel anerkannt werden muss.

III. Was nun die Zeit, in welcher die in Aussicht genommene Synodale Zusammenkunft der Bischöfe Statt finden müsste, den Ort der Zusammenkunft, die Art der Synodalen Verhandlung und die Vorbereitung dazu betrifft, so dürften wenige Andeutungen genügen. Bei der Nationalversammlung zu Frankfurt hat, wie oben schon bemerkt worden ist, die Abstimmung über die kirchlichen Fragen bereits Statt gefunden, und wie dürftig und zweideutig die desfallsigen sogenannten Grundrechte der deutschen Staatsbürger dabei ausgefallen sind, ist bekannt. Bei der demnächst erfolgenden Berathung der Schulfrage steht noch Ungünstigeres zu befürchten. Auch in Berlin hat in der vorläufigen Berathung über die Kirchenfrage das radicale Element das Uebergewicht erhalten und, bezüglich der Schulfrage, durch vorläufige Feststellung der gänzlichen Trennung der Schule von der Kirche einen vollständigen Triumpf davongetragen. Bei der zweiten Abstimmung, welche später in Frankfurt nochmals über dieselbe Sache stattfinden wird, wird kein besseres Ergebniss zu

erwarten sein; und eine persönliche Betheiligung an der ersten Berathung über die Kirchen- und Schulfrage in der Versammlung zu Berlin und die daraus gewonnene nähere Kenntniss des daselbst überwiegenden Geistes kann auch dort von der zweiten Berathung, welche nach einiger Zeit in der vollen Versammlung Statt finden wird, nichts Günstiges prophezeien. Nach allem diesem ist das Loos der Kirche und Schule im künftigen Staate fast so gut, wie entschieden, und es ist für den Episcopat keine Zeit zu verlieren, ernstlich und gründlich zuzusehen, dass die Kirche nicht Schaden leide. Eine Synodale Zusammenkunft müsste daher *schleunigst* und jedenfalls noch *vor Winter* Statt finden. Hinsichtlich des Ortes der Zusammenkunft scheint es die Natur der Sache zu fordern, dass derselbe ein Katholischer, und möglichst in der Mitte Deutschlands Gelegener sein müsse, um den Bischöfen die Reise dahin und den Aufenthalt daselbst zu erleichtern. Hiezu dürfte aber keine Stadt besser, als die fast ausschliesslich katholische Stadt *Würzburg* geeignet sein, indem ihre Lage im Herzen Deutschlands für Keinen der Bischöfe aus Oesterreich, Böhmen, Bayern, der Oberrheinischen Kirchenprovinz, Preussen und Hannover die Reise dahin zu langwierig oder zu beschwerlich machen würde. — Bezüglich der Synodalen Verhandlung ist es nothwendig, dass alle Bischöfe in *Person* dabei sich einfinden, und nur dann, wenn persönliches Erscheinen völlig unmöglich fallen würde, was aber sehr zu bedauern wäre, durch einen bevollmächtigten Repräsentanten sich vertreten lassen. Auch müssten die Bischöfe den einen oder andern tüchtigen Theologen und Canonisten als beirathende Gehilfen sich zur Seite mitbringen, und höchst förderlich würde es unstreitig für die allseitige Behandlung werden, wenn jeder Prälat auch einen sachverständigen staats- und rechtskundigen Laien von bewährter katholischer Gesinnung zur Theilnahme zuzöge. Würde es thunlich sein, dass ein Ordinarius ein ihm bekanntes verlässiges Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung zu der Verhandlung nach Würzburg berufen könnte, so würde das für die Förderung der Sache von ungemeinem Vortheil werden. — Was aber endlich die *Vorbereitung* der zur Verhandlung kommenden Gegenstände betrifft, so wird es erforderlich sein, dass ein jeder Bischof seine Ansichten und Erfahrungen bezüglich der oben mehrfach gegebenen Andeutungen, sowie seine Wünsche, Forderungen und Anträge zusammengestellt als Materialien zur Verhandlung mitbringe.

Eine neue Zeit will beginnen, und wer kann sagen, was sie bringen wird? Ihre Zeichen deuten auf grosse Gefahren, welche der

Kirche bevorstehen. Aber der Herr wird mit ihr sein und sein heiliger Geist. Ihre berufenen Hüter werden wachsam sein, dass die Rettung nicht »zu spät« komme. Das katholische Deutschland sieht auf seine Bischöfe. Die Bischöfe aber werden handeln mit Gott für seine Kirche.

Köln, am 25. September 1848.

V. Die Vorsitzung zu Würzburg am 22. October (s. oben S. 129.).

Es waren zugegen:

Die Hochwürdigsten Herren:

1. *Hermann von Vicari*, Erzbischof von Freiburg im Breisgau,
2. *Bonifacius von Urban*, Erzbischof von Bamberg,
3. *Johannes von Geissel*, Erzbischof von Köln und geborner Legat des heiligen Apostolischen Stuhles,
4. *Karl August* Graf *v. Reisach*, Erzbischof von München-Freysing,
5. *Karl Anton Lüpke*, Bischof von Anthedon, Weihbischof und administrirender Generalvicar der Diöcese Osnabrück,
6. *Anastasius Sedlag*, Bischof von Culm,
7. *Peter von Richartz*, Bischof von Augsburg,
8. *Valentin Riedl*, Bischof von Regensburg,
9. *Nicolaus Weis*, Bischof von Speyer,
10. *Jacob Joseph Wandt*, Bischof von Hildesheim,
11. *Wilhelm Arnoldi*, Bischof von Trier,
12. *Peter Joseph Blum*, Bischof von Limburg in Nassau,
13. *Franz Drepper*, Bischof von Paderborn,
14. *Johann Georg Müller*, Bischof von Münster in Westphalen,
15. *Georg von Oettl*, Bischof von Eichstädt,
16. *Joseph von Lipp*, Bischof von Rottenburg,
17. *Joseph Dittrich*, Bischof von Corycus, Apostolischer Vicar im Königreiche Sachsen,
18. *Franz Grosmann*, Bischof von Mezzo und Weihbischof von Ermland, als Vertreter des Hochwürdigsten Herrn *Joseph Ambrosius Geritz*, Bischofs von Ermland,

ferner der Hochwürdige Herr:

19. *Adam Franz Lennig*, Domcapitular und geistlicher Rath in Mainz, als Vertreter des Hochwürdigsten Herrn *Peter Leopold Kaiser*, Bischofs von Mainz.

Nachdem der Erzbischof von Köln, von dem die Einladung ausgegangen war, die Veranlassung und den Zweck der Versammlung der Bischöfe kurz in Erinnerung gebracht hatte, vereinigten sich die Anwesenden dahin, ihre Zusammenkunft zwar als eine *Versammlung*

der deutschen Bischöfe ansehen, derselben jedoch aus mehrfachen Gründen Namen und Bedeutung einer Synode oder eines Concils nicht beilegen, die Berathungen aber so viel als möglich in der bei Synoden üblichen Form halten zu wollen. Zur Leitung der Geschäfte würde das Präsidium dem Fürst-Erzbischofe von Salzburg in seiner kirchlichen Stellung als Cardinal der heiligen Römischen Kirche übertragen worden sein; da aber derselbe noch nicht eingetroffen war, so wurde zur Uebernahme des Vorsitzes bis zu dessen Ankunft der älteste der Erzbischöfe, der Hochwürdigste Erzbischof von Freiburg im Breisgau ersucht, was jedoch derselbe ablehnte. Da sodann alle Anwesenden sich dahin aussprachen, dass der Erzbischof von Köln den leitenden Vorsitz der Versammlung übernehmen möchte, so erklärte sich derselbe hiezu bereit, trug aber zugleich darauf an, dass ihm noch zwei Mitvorsitzer beigegeben würden. Die Versammlung wählte hiezu die Hochwürdigsten Bischöfe von Augsburg und Rottenburg. Dieses so angeordnete Directorium sollte die Vorbereitungen, die Leitung der Berathungen und die Abfassung der zu Stande kommenden Beschlüsse besorgen. Bezüglich des Stoffes der Verhandlungen sollte das vom Erzbischof von Köln seinem Einladungsschreiben an die Bischöfe beigefügte Promemoria, da dasselbe alle Zeitfragen in ziemlicher Vollständigkeit zu enthalten schien, zu Grunde gelegt, und aus den darin besprochenen Punkten von dem Präsidium eine Series Tractandorum gefertigt werden. Zur Vervollständigung der Tractandenliste sollten dann die Hochwürdigsten Bischöfe ihre eigenen Wünsche und Anträge dem Präsidium mittheilen. Ueber die Verhandlungen selbst sollten ferner nicht wörtliche, sondern nur summarische Protocolle aufgenommen werden, und dabei sollte ein Jeder, bei unbeschränkter Redefreiheit, doch auf mögliche Kürze bedacht sein. Die unmittelbare Betheiligung von Laien wurde nicht beliebt, indessen jedem Prälaten überlassen, von ihnen schriftliche oder mündliche Gutachten einzuziehen; die Theologen aber, welche die einzelnen Herren Bischöfe mitgebracht oder zugezogen hatten, sollten, jedoch ohne Stimmrecht, zur Mitbetheiligung an den Berathungen zugelassen werden, und über die zu berathenden Gegenstände Vorträge halten und Anträge stellen. Die Betheiligung der Herren Stellvertreter wurde einer besonderen Besprechung und Beschlussnahme vorbehalten. Endlich wurde verabredet, dass am Montag den 23. October, Morgens um 8 Uhr, von dem ältesten der Erzbischöfe, dem Hochwürdigsten Erzbischof von Bamberg, Bonifacius, in der Domkirche eine heilige Messe gehalten würde, bei deren Beginn die Bischöfe das »Veni Creator« laut beten, in derselben die heilige

Communion empfangen, und am Schlusse das tridentinische Glaubensbekenntniss ablegen sollten.

VI. Die erste Sitzung, den 23. October.

Nach Beendigung des Gottesdienstes in der am vorigen Tage verabredeten Weise wurde die erste Sitzung im Speisesaale des bischöflichen Seminars Montag den 23. October, Morgens um 10 Uhr, eröffnet. Beim Beginne dieser Sitzung erschienen noch als Stellvertreter des Hochwürdigsten Fürstbischofs von Breslau, *Melchior* Freiherr *von Diepenbrock*, die Hochwürdigen Herren *Dr. Förster*, Domcapitular in Breslau, und Pfarrer *Heyde* aus Ratibor, Ehrendomherr und Fürstbischöflicher Commissar in Ratibor, und wurden in die Versammlung eingeführt.

Es waren sonach zugegen:

1. *Johannes*, Erzbischof von Köln, Präsident der Versammlung,
2. *Hermann*, Erzbischof von Freiburg,
3. *Bonifaz*, Erzbischof von Bamberg,
4. *Karl August*, Erzbischof von München-Freysing,
5. *Anastasius*, Bischof von Culm,
6. *Petrus Leopold*, Bischof von Mainz, vertreten durch seinen Mandatar Domcapitular *Lennig*,
7. *Petrus*, Bischof von Augsburg,
8. *Joseph*, Bischof von Ermland, vertreten durch seinen Mandatar Weihbischof *Grosmann*, Bischot von Mezzo i. p.,
9. *Georg Anton*, Bischof von Würzburg,
10. *Valentin*, Bischof von Regensburg,
11. *Nicolaus*, Bischof von Speyer,
12. *Jacob Joseph*, Bischof von Hildesheim,
13. *Wilhelm*, Bischof von Trier,
14. *Peter Joseph*, Bischof von Limburg,
15. *Melchior*, Fürstbischof von Breslau, vertreten durch seine Mandatare Domcapitular *Förster* und Ehrendomherr *Heyde*,
16. *Franz*, Bischof von Paderborn,
17. *Johann Georg*, Bischof von Münster,
18. *Georg*, Bischof von Eichstädt,
19. *Joseph*, Bischof von Rottenburg,
20. *Karl Anton*, Bischof von Anthedon i. p. und Apostolischer Vicar von Osnabrück,
21. *Joseph*, Bischof von Corycus i. p. und Apostolischer Vicar im Königreich Sachsen.

Als *Theologen* wurden ebenfalls eingeführt und waren gegenwärtig:

1. *N. Schmitt*, Seminar-Regens aus Bamberg,
2. Dr. *N. München*, Domcapitular und Erzb. Official aus Köln,
3. *J. A. Fr. Baudri*, Domcapitular und Erzb. Generalvicar aus Köln,
4. Domcapitular *Herzog* aus Culm,
5. Domcapitular *Steichele* aus Augsburg,
6. Domcapitular *Reissmann* aus Würzburg,
7. Domcapitular und Professor *Alzog* aus Hildesheim,
8. Domcapitular *Würschmitt* aus Speyer,
9. Domdechant Dr. *Braun* aus Trier,
10. Domcapitular *Krabbe* aus Münster,
11. Domcapitular und Regens Dr. *Ernst* aus Eichstädt,
12. Decan *Longner* aus Rottenburg.

Zu *Schriftführern* wurden bezeichnet:

1. Geistlicher Rath *Freusberg* aus Paderborn,
2. Erzbischöflicher Secretär *Glink* aus München,
3. Domvicar *Weinzierl* aus Eichstädt,
4. Erzbischöflicher Secretär *Strehle* aus Freiburg,
5. Domvicar *Klein* aus Limburg,
6. Domcaplan *Heinrich* aus Mainz.

Die am vorigen Tage ausgesetzte Frage nach der Betheiligung der Stellvertreter wurde alsbald dahin erledigt, dass sie unter den Hochwürdigsten Bischöfen ihren Sitz, und mit ihnen *entscheidende Stimme*, die beiden aus Breslau aber nur eine Stimme haben sollten. Hierauf verpflichteten sich alle Anwesenden durch Aufstehen zur *Verschwiegenheit* über die Berathungen.

Nachdem so die Formalien der Verhandlungen festgestellt waren, wurde nunmehr die Frage erhoben, in welcher Reihenfolge die Angelegenheiten vorkommen, und mit welchem Gegenstande begonnen werden sollte.

Der Erzbischof von *Köln* erklärte, die definitive Feststellung der zu verhandelnden Gegenstände werde erst nach Einreichung der Anträge stattfinden.

Der Erzbischof von *Freiburg* bemerkte, es käme vor allem auf drei Hauptpunkte an, 1) das Verhältniss der Kirche zum Staate, 2) das Verhältniss der Kirche zu Laien, 3) das Verhältniss der Kirche zur Schule, und er beantrage, dass danach die Ordnung eingehalten werde.

Der Bischof von *Augsburg:* Man solle mit dem Ausspruch der innigen Anhänglichkeit an den Römischen Stuhl den Anfang machen,

wie man ja vor allem diese Erklärung bereits bei dem öffentlich in der Domkirche abgelegten Glaubensbekenntniss erneuert habe. Als Zweites sei in Betracht zu ziehen das Verhältniss der Kirche zum Staate, wobei die erste Hauptfrage wieder sei, ob man nach Lostrennung vom Staate streben, oder ob man nach altem Herkommen die concordia sacerdotii et imperii anstreben solle. Er wisse wohl, dass das imperium sich vielfach gegen die Kirche versündigt, namentlich die Concordate verletzt habe. Aber es frage sich, ob diese Verletzung von Seiten des Staates der Kirche das Recht gebe, die Concordate zu beseitigen, oder ob man statt dessen auf genaue Haltung derselben dringen solle, indem die Kirche die Aufrechthaltung dann fordern könne, wenn sie ihrerseits sich keiner Verletzung bewusst sei. Zur Unterstützung der letzteren Meinung liest der Herr Bischof von Augsburg ein Schreiben Gregor's XVI. vom 15. August 1832 aus *Roscovány* monumenta tom. II. vor.

Der Vorsitzende, der Erzbischof von *Köln* ersuchte, der Herr Bischof von Augsburg möge seinen Antrag formuliren.

Der Bischof von *Augsburg*: Ich trage also darauf an, dass zur Sprache kommen möge, 1) das Verhältniss der katholischen Kirche Deutschlands zum Papste, dem Stellvertreter Christi; 2) zum Staate, und zwar ob man anstreben solle gänzliche Losreissung vom Staate — oder Aufrechthaltung und Förderung der bisherigen concordia sacerdotii et imperii.

Der Bischof von *Dresden* trat dem Bischof von Augsburg bezüglich Nr. 1. ganz bei, indem eine feierliche Erklärung der Einheit der Kirche Deutschlands mit dem Apostolischen Stuhle eine würdige Eröffnung der Synode sei; alles Uebrige aber über das geschäftliche Verhältniss zu Rom möge an's Ende verschoben werden. In Beziehung auf die 2. Bemerkung sei es räthlich, nicht mit allgemeinen Sätzen zu beginnen, sondern die *einzelnen* Gestaltungen der kirchlichen Verhältnisse zum Staate vorerst zu bestimmen, woraus das allgemeine Verhältniss sich später leichter und sicherer ergeben werde.

Erzbischof von *Köln:* Das Erste: die Declaration der Anhänglichkeit an den römischen Stuhl verstehe sich schon von selbst; nur die Redaction eines desfallsigen Schreibens werde wohl Gegenstand einer Debatte werden. Ad 2. frage es sich vor Allem, ob der Antrag des Bischofs von Dresden genehmigt werde, oder umgekehrt der des Bischofs von Augsburg.

Bischof von *Augsburg:* Durch vorherige Feststellung eines leitenden Princips sei der Debattirung des Einzelnen nicht vorgegriffen;

es sei doch nicht leicht möglich, vor Aufstellung des allgemeinen Grundsatzes die specialia mit Klarheit und Sicherheit zu beurtheilen. Auch sei der oberste Satz so einfach, dass er auch ohne vorherigen Specialdiscurs erörtert werden könne. Die Sache sei dieselbe, nur der modus der Behandlung sei ein verschiedener. Ferner bemerke er, dass die Aufrechthaltung der concordia eine Besserung der Concordate nicht ausschliesse. Auch gäbe er zu erwägen, dass die Concordate unter dem Papste und den Landesherren geschlossen seien, und hierüber die Versammlung keine Gewalt habe.

Der Erzbischof von *Freiburg:* Die Verhältnisse zur Zeit des Abschlusses der Concordate seien ganz andere gewesen; die jetzigen Verhältnisse machten die Concordate gefährlich und unmöglich; er beantrage vor Allem Discussion über die Unabhängigkeit der Kirche und wie sie zu erringen sei.

Erbischof von *Köln:* Es frage sich also, ob die specialia oder die allgemeinen Fragen zuerst verhandelt werden sollten. Er frage übrigens, ob der deutsche Episcopat zugleich bei der Declaration über das Verhältniss zu Rom, auch das Verhältniss zur deutschen Nation und zur deutschen Einheit, zum Gegenstand einer Erklärung machen solle. Daran könne sich alsdann die Berathung des Verhältnisses zum Staate schliessen.

Bischof von *Würzburg:* Er unterstütze die Ansicht des Bischofs von Augsburg. Concordia sacerdotii et imperii sei Lehre der Kirche; beide Gewalten seien von Gott und sollten zu einem Ziele wirken. An die Spitze seien also, wie der Bischof von Augsburg bemerkt habe, die oben bemerkten allgemeinen Vordersätze zu stellen.

Erzbischof von *Köln:* Das sei schon Debatte über den Gegenstand; vor Allem handle es sich um das Formale.

Bischof von *Würzburg:* Er beantrage also die allgemeinen Grundsätze voran zu stellen.

Erzbischof von *Köln:* Er frage also, ob die Hochwürdigsten Herren den Antrag des Herrn Bischofs von Augsburg genehmigten, also:

a. soll vor Allem das Verhältniss zum Apostolischen Stuhl festgestellt werden?

Dieses wurde einstimmig angenommen und beschlossen, es solle an die Spitze der Verhandlungen die Erklärung der Einheit mit dem Apostolischen Stuhle gestellt werden. Im Einklange mit dem öffentlich in der Domkirche abgelegten Glaubensbekenntnisse und im inneren Zusammenhange mit diesem Gelöbnisse erklärten die versammelten deutschen Erzbischöfe und Bischöfe feierlichst ihre treue

Anhänglichkeit an den heiligen Vater als das Oberhaupt der ganzen katholischen Kirche und als den Mittelpunkt der kirchlichen Einheit. Was sie berathen und beschliessen würden, sollte dem apostolischen Stuhle offen vorgelegt werden, indem bei allem dem ihre Absicht die sei, dass, wie sie selbst durch einen engeren Verband unter sich ihre Kräfte zum Besten der Kirche zu steigern Willens wären, so auch die katholische Kirche in Deutschland durch engen Anschluss an die Mutterkirche in Rom immer mehr erstarken sollte. Und diese Erklärung sollte vor ganz Deutschland als oberster Normalsatz vor allen anderen Kundgebungen ausgesprochen werden.

Der Vorsitzende, der Erzbischof von *Köln* brachte weiter zur Abstimmung die Frage:

b. soll demnächst das Verhältniss der Kirche zum Staate im Allgemeinen festgestellt werden?

Domcapitular *Lennig* von *Mainz:* Er beantrage klare Fragestellung. Concordia wollen wir, aber wie?

Erzbischof von *Köln:* Der neue Antrag komme nachher zur Frage.

Bischof von *Augsburg:* Es handle sich nur um die Ordnung der Berathung.

Der Erzbischof von *Köln:* Er wiederhole also nochmals die eben gestellte Frage. Dieselbe wird mit Majorität bejaht, also der Eintritt in die Erörterung des allgemeinen *Grundsatzes über das Verhältniss von Kirche und Staat* beschlossen. Der Vorsitzende fragte, ob sofort hierüber die Debatte eröffnet werden sollte.

Bischof von *Dresden:* Er bemerke, dass wie gestern bereits beschlossen sei, über die wichtigeren Gegenstände vor Allem ein Referat der Theologen vorausgehen solle.

Bischof von *Augsburg* unterstützte den Bischof von Dresden.

Bischof von *Speyer* theilte die Ansicht des Bischofs von Würzburg: Man solle generell aussprechen, man wolle keine gänzliche Lostrennung der Kirche vom Staate. Dieselbe sei von Gregor XVI. missbilligt gegenüber den Bestrebungen von Lammenais und Consorten. Man solle nach Voranstellung jenes Grundsatzes darüber debattiren, wie künftig jene concordia sacerdotii et imperii im Einzelnen zu verwirklichen sei.

Bischof von *Eichstädt* unterstützte diesen Antrag.

Bischof von *Augsburg* wiederholte nochmals seinen und des Bischofs von Dresden Antrag, und machte weitere Gegenstände zur folgenden Berathung namhaft.

Domcapitular *Lennig* von *Mainz:* Man solle nicht die Zeit ver-

lieren mit Formalien; jeder der Anwesenden habe gewiss vielfach über das Verhältniss von Kirche und Staat nachgedacht. Man solle mit sachlicher Debatte über die Frage der Kirchenfreiheit beginnen. Jeder der Herren solle seine Punkte dem Präsidium einreichen, welches dieselben zu gruppiren und auf die Tagesordnung zu bringen habe.

Bischof von *Dresden* dagegen, weil es gegen die verabredete Geschäftsordnung wäre.

Präsident (Erzbischof von *Köln*): Entweder müsse man Debatte beschliessen oder in der Feststellung der series tractandorum fortfahren, um den Theologen Stoff für Referate zu schaffen.

Bischof von *Dresden* meint, man solle die festgesetzte Geschäftsordnung aufschreiben und vertheilen.

Präsident (Erzbischof von *Köln*) hält diesen Antrag für sehr zweckmässig, und schlägt vor, den Herrn Domcapitular *Lennig* von Mainz mit der Ausarbeitung einer Geschäftsordnung nach Massgabe der gestrigen Verabredung zu beauftragen. Die Versammlung genehmigt dieses.

Bischof von *Augsburg* bringt den Wunsch in Erinnerung, dass alle Bischöfe ihre Anträge schriftlich einreichen möchten. Nur dann könne die series tractandorum festgestellt werden, und weil jenes unterlassen worden sei, hätte jetzt die Verhandlung über die series stattzufinden.

Bischof von *Trier* ist der Ansicht, man solle sich vorerst an das Promemoria des Erzbischofs von Köln halten, die einzelnen von Einzelnen gewünschten Punkte seien da an geeignetem Orte anzufügen.

Domcapitular Förster von *Breslau* theilt einen von ihm gemachten Auszug aus dem gedruckten Programme mit.

Präsident (Erzbischof von *Köln*): Das Promemoria möge zur weiteren Benutzung zu den Acten genommen werden.

Domcapitular Herzog aus *Culm* (Theologe) liest ebenfalls einen Vorschlag vor und beantragt aufzunehmen: das Verhältniss der Bischöfe unter einander, und die Verhältnisse der Kirche nach Innen etc., namentlich auch den Selbstschutz der Kirche, Verhältniss zu den Akatholiken u. s. w.

Präsident (Erzbischof von *Köln*): Sollen wir nicht aus der ersteren Gruppe einige Gegenstände heraus heben: Patronat, Placet etc., um sie mit in die allgemeine Erörterung über das Verhältniss von Kirche und Staat zu ziehen.

Bischof von *Limburg* stimmt dem bei und nennt als solche specialia, die mit dem allgemeinen Grundsatze über das Verhältniss

von Kirche und Staat berathen werden sollten, das Verhältniss des Staates bezüglich der Besetzung der Kirchenämter, der Bildung und Prüfung der Aspiranten zum geistlichen Stande, die Behinderung der freien Handhabung der kirchlichen Disciplin (appellatio tanquam ab abusu), die Hemmung des freien Verkehrs der Bischöfe mit Rom, mit den Gemeinden (Placet), Confessionswechsel und gemischte Ehen.

Präsident (Erzbischof von *Köln*): Bis die Entwerfung einer series tractandorum vollendet sei, müsse man inzwischen über einen geeigneten Gegenstand die Debatte beginnen.

Bischof von *Dresden:* Es wäre wohl die Kategorie über das Verhältniss der Kirche zum Staate zu vervollständigen.

Präsident (Erzbischof von *Köln*): Das sei hier in der Versammlung zu weitläufig. Die Commission für Entwerfung der series tractandorum werde das am Besten regeln.

Der Bischof von *Regensburg* und der Bischof von *Rottenburg* stimmten bei. Der Bischof von *Augsburg* schlug wiederum vor, um zur sachlichen Debatte zu kommen, ausnahmsweise aus den Specialien etwas zu debattiren.

Präsident (Erzbischof von *Köln*): Daraus werde sich auch wieder der allgemeine Grundsatz herausstellen. Er frage: solle nicht sogleich in die Debatte über einige Specialpunkte in Betreff des Verhältnisses von Kirche und Staat eingegangen werden? Die Versammlung erklärte ihre Zustimmung. Der Erzbischof von Köln beantragte sodann weiter, es möchte gleichzeitig mit der Erklärung der innigen Verbindung mit dem apostolischen Stuhle auch eine besondere Erklärung über die Stellung des deutschen Episcopates zur deutschen Nation in Beförderung ihrer Einheit, Macht und Ehre abgegeben werden.

Die Bischöfe von *Dresden*, *Rottenburg* etc. unterstützten den Antrag. Derselbe wurde einstimmig angenommen.

Auf Bitten des Erzbischofs von *Köln* nahm nun der *zweite Präsident, der Bischof von Augsburg* den Präsidentenstuhl ein. Der Erzbischof von *Köln* hielt darauf, um die Berathungen zu eröffnen, einen ausführlichen *Vortrag über das Patronatrecht:*

»Wir brauchen nicht auf die Entstehung und Geschichte des Patronatrechtes zurückzugehen. Wir stellen uns nur auf den Standpunkt der Gegenwart. Das Patronatrecht ist aus der Dankbarkeit der Kirche für die ihr erwiesenen Wohlthaten hervorgegangen, aber es ist leider in die Hände der Kirche feindlicher Juristen gefallen und der primitive Geist zu Grunde gegangen, und was eine Wohlthat für die Kirche sein sollte, ist eine Last für dieselbe geworden.

Der Redner verbreitete sich zunächst über das *landesherrliche Patronatrecht,* welches in den verschiedenen Ländern in verschiedener Weise bestehe.

Die erste Kategorie desselben betrifft die Pfarrer, welche von der Regierung präsentirt — aber wie sie sagen *ernannt* werden — weil *diese Patronate von den ehemaligen Landesherren* herkommen. Es gibt jedoch canonisch kein landesherrliches Patronatsrecht: Die Landesherrn konnten ein solches nur erlangen, wenn sie aus *eigenem* Vermögen eine Kirche oder Kirchenamt fundirten, nicht aber, wenn sie es aus fremdem Gute stifteten. Es lässt sich übrigens schwer nachweisen, aus welchen Titeln die verschiedenen landesherrlichen Patronate entstanden sind.

Die zweite Kategorie betrifft die *Patronate, welche von Bischöfen oder Aebten herkommen.* War der Bischof zugleich Fürst, so stellte man die Theorie auf, es sei der Fürst als der Stifter und Verleiher zu präsumiren. Allein canonisch kann nur der Bischof conferiren. In einem solchen Falle ist also für den Bischof zu präsumiren. Es ist zwar mitunter vorgekommen, wie ich gehört habe, dass Bischöfe in ihrer Eigenschaft als Fürsten eine Kirche gegründet hätten. Ich weiss nicht, ob es so ist. Es hätten dann aber diese Bischöfe ihres Standpunktes vergessen; es lässt sich dieses nur aus dem Bestreben erklären, sich Vasallen zur Vermehrung der landesherrlichen Macht zu erwerben.

Die dritte Kategorie bilden die *Patronate, welche von Capiteln und Stiftern herkommen.* Auch diese haben die Regierungen in Besitz genommen, wie z. B. in Preussen. Wo der Abt, das Stift oder Kloster früher vergab, nimmt der Staat das Patronat in Anspruch: aber mit Unrecht, denn die Güter sind zwar bei der Säcularisirung übergegangen, aber dazu gehört das Patronatrecht nicht, welches den Corporationen oder einzelnen Dignitarien zukam. Es ist allgemeine Rechtsregel, dass, wenn das Subject des Rechts zu Grunde gegangen, das Recht an den zurückfällt, der durch das Recht beschränkt war. Somit sind auch diese Patronate hier ad locum unde, d. h. an den Episcopat zurückgefallen. Also hat der Landesherr kein Patronatrecht. Im bayerischen Concordate ist allerdings dem Landesherrn *per indultum,* als *exceptio* dieses Patronatrecht zugestanden. Exceptio autem firmat regulam.

Der Redner verbreitet sich hierauf über das *Privatpatronat* und dessen Ursprung, sodann über die Patronats- und Nominationsrechte bei Canonicaten und bei Dignitäten, insbesondere über die

betreffenden Bestimmungen des bayerischen Concordats und der Bulle *De salute animarum* für Preussen.

Erzbischof von Geissel erwähnt sodann den Einfluss, welchen der Staat mit Besetzung der Kirchenämter durch ein landesherrliches Placet ausübe, welches z. B. in Bayern nach dem Concordate bei allen Beneficien, auch bei denen liberae collationis eingeholt werden müsse, indem die Kirchenämter hier nur »personis gratis« gegeben werden sollten. Bei der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt seien die Patronats- und die damit zusammenhängenden Fragen mehr oder weniger umgangen worden, man habe sich dort auf Belgien berufen, wo jede Concurrenz, jedwedes Placet des Staates bei Kirchenämtern ausgeschlossen ist, sondern nur eine einfache Anzeige einer geschehenen Verleihung des Kirchenamtes bei der Staatsbehörde gemacht wird, um die Hochachtung zu bezeugen.

In Berlin dagegen im Schosse der dort eben anwesenden zur Vereinbarung einer Landesverfassung vereinigten Nationalversammlung haben die verschiedensten Parteien sich *für Abschaffung* des Patronatrechts ausgesprochen und zwar nicht blos Katholiken, sondern auch Protestanten und Lichtfreunde und Rongeaner, indem man sich protestantischer Seits mit Hintergedanken auf Emancipation von den Consistorien trug, und von Seiten mehrerer Katholiken aus *dem* Grunde, um dem Staate das Patronatrecht zu entreissen. Aber von Seiten mehrerer katholischen Deputirten aus Rheinland, Westphalen und Schlesien hat man auch grosse Bedenken in Betreff der gänzlichen Abschaffung des Patronatrechts erhoben, weil die Patrone mit der Aufhebung ihrer Rechte auch ihre Lasten als aufgehoben betrachten würden, alsdann aber sehr viele Kirchen bei der Armuth der Pfarrangehörigen nicht mehr bestehen könnten. Es sei schliesslich ein Compromiss in der für die Kirche unschädlichsten Weise projectirt worden, wonach das Staats-Patronat aufgehoben werden sollte, jedoch die Verpflichtungen aufrecht erhalten werden sollten auf Grund des Artikels der Verfassung, wornach der Kirche ihre Vermögensrechte gewährleistet werden.

Der Redner hebt noch hervor, dass bei vielen Laien, welche das Streben nach Aufhebung des landesherrlichen Patronats begünstigen, häufig die Absicht vorwalte, dieses Recht alsdann auf die Gemeinden zu übertragen; dadurch würde aber die Lage der Kirche nur verschlimmert werden.

Als seine eigene Ansicht spricht Erzbischof Geissel sodann aus: es sei sehr wünschenswerth, dass das Patronatrecht ganz aufhöre und die Bischöfe alle Stellen frei zu besetzen hätten. Indess liege dem

Staats-Patronate vielfach ein Concordat oder ein sonstiger Rechtstitel zu Grunde, z. B. nach dem bayerischen Concordate, und nach der Bulle De salute animarum für Preussen. Da meine er, dass die Bischöfe dem Staate in diesen Fällen ohne eine Art revolutionären Beginnens das Patronatrecht und ebenso etwaige Nominationsrechte auf Domcapitularstellen nicht nehmen könnten. Auch würden die Staaten ihre Pflichten unerfüllt lassen, wenn man die Rechte ihnen nähme. Dasselbe gelte auch von den Privatpatronaten, wo sie rechtlich erworben seien. Er stimme also dafür: Patronats- und Nominationsrechte müssen wegfallen, wo sie sich nicht auf einen Staatsvertrag oder einen canonischen Rechtstitel zurückführen liessen. Durchaus aber müsse, fügte der Erzbischof von Geissel hinzu, ein staatliches Placet bei Verleihung von kirchlichen Pfründen überall beseitigt werden: es sei nirgendswo rechtlich zugestanden, sondern überall usurpirt.

Der Bischof von *Culm*: Der Behauptung, dass es kein rein landesherrliches Patronatrecht gebe, muss ich widersprechen. (In meiner Diöcese) in der Provinz Preussen ist das Patronatrecht historisch ein rein landesherrliches. In Preussen ist das Christenthum erst im dreizehnten Jahrhundert eingeführt; durch das Abkommen des Herzogs Conrad von Masan ist das Land an Hermann von Salza, an den deutschen Orden gekommen. Kaiser Friedrich II. sprach dem Orden das Land zu, welches er damals occupirte. Mit dieser Urkunde wandte sich Hermann an den Papst, um Bestätigung derselben. Dieser genehmigte sie, aber mit der Bestimmung, dass die christliche Religion eingeführt werde und Bisthümer errichtet würden. In der Bulle wurde $^1/_3$ des eroberten Landes den Bischöfen, $^2/_3$ dem Orden zugetheilt; der Orden sollte aber die nothwendigen Parochien errichten und dotiren, und dem Orden als dem Landesherrn [?!] sollte das Patronat in allen *Städten* zustehen. Als ein Theil von Preussen an Polen überging, erwarben die Könige von Polen dieses Patronat und von diesen erbte es 1772 Preussen. Im Jahre 1773 wurden die Güter der Kirche für Staatseigenthum erklärt. Ueber das Patronatrecht hat man sich nicht ausgesprochen, hatte auch wegen der Patronatslast nicht Lust es für den Staat in Anspruch zu nehmen. Und man hat öfters den Bischöfen die Baulast zugemuthet, weil diese ja das Patronatrecht hätten [vgl. über die hier in Betracht kommenden kirchlichen Rechtsgrundsätze *Archiv* VIII, S. 461 ff.]; diese aber wiesen sie zurück.

Von einem solchen *rein landesherrlichen* Patronatrechte unterscheide ich aber, so fügte der Bischof von *Culm* hinzu, das *usurpirte*

landesherrliche Patronatrecht und das *Privat*patronat. Das usurpirte *landesherrliche Patronatrecht ist zu bestreiten*, ebenso wie das durch landesherrliche Verordnungen seit 1772 in Preussen in Anspruch genommene *landesherrliche Placet*, wornach Keiner ordinirt werden durfte, bis er das homagium fidelitatis geleistet hatte, und kein Geistlicher ohne Genehmigung des Staates angestellt werden konnte. Dann kam im Jahre 1802 das preussische Landrecht mit seinen Bestimmungen im Titel XI. Im Eingang wird da das canonische Recht sanctionirt, aber in der Ausführung wird doch von demselben abgewichen, z. B. die Baukosten sollen nach der bisherigen Observanz erbracht werden (d. h. wenn dreimalige ex officio geschehene Leistung derselben nachgewiesen werden kann), sonst aus dem Kirchenvermögen.

Eine völlige Aufhebung des Kirchenpatronates in Preussen ist, so fuhr der Bischof von Culm fort, bedenklich. Wenn der Staat seine Patronatspflichten nicht mehr erfüllt, so gehen die meisten Kirchen in seiner Diöcese ein. Nach 15jährigen Kämpfen habe ich so viel erreicht, dass wie in Schlesien [vgl. jetzt aber *Archiv* XX, S. 299 ff.] bezüglich der Besetzung der Pfarreien eine Alternativa mensium zwischen dem Bischof und der Regierung stattfindet. In Betreff der Besetzung der Bischofssitze und der Domcapitularstellen können die Bischöfe keine Aenderung erreichen, da sie nicht die Paciscenten sind, sondern sie können hier nur Wünsche bezüglich Aenderung des Abkommens zwischen dem Papste und dem Landesherrn aussprechen.

Es folgten hierauf einige Zwischenbemerkungen über die Geschäftsordnung. Domcapitular *Lennig* von *Mainz* bemerkte: er meine, die Theologen sollten, ehe die Bischöfe sprächen, die Sache vor der Versammlung abhandeln. Der Vicepräsident (Bischof von *Augsburg*) entgegnete, dass es den Theologen unbenommen sei, mitzusprechen, wenn sie es wollten; sie hätten gleichen Antheil an der Discussion mit den Bischöfen, nur kein votum decisivum. Der Erzbischof von *Köln* bemerkte dagegen: allerdings sollten die Theologen die Sache vorerst abhandeln; wenn aber wie es bei der vorliegenden Frage der Fall sei, zuerst ein Bischof als Referent das Wort nehme, so gehe die Debatte an die Bischöfe über.

Der Erzbischof von *Köln* fügte sogleich hinzu: Bezüglich der interessanten Darstellung des Bischofs von Culm sei er in den Grundsätzen einverstanden. Es herrsche aber allgemein das Gefühl in Geistlichen und Laien, dass die Kirche vom Patronate möge befreit werden. Er frage daher, ob man nicht vom kirchlichen Standpunkte

den allgemeinen Satz an die Spitze stellen solle, dass das Patronatrecht eine drückende Beschränkung sei, und dass daher Aufhebung aller jener Patronate anzustreben sei, welche nicht auf bestimmten bindenden Verträgen, Concordaten, oder anderen Rechtstiteln beruhten?

Erzbischof von *Freiburg:* Er habe gar keine Pfarrei zu besetzen, mit Ausnahme einer einzigen, von einem Engländer gestifteten. [Ueber den Stand dieser Frage am Ende des Jahres 1868 vergleiche man: Officielle Actenstücke über die Kirchen- und Schulfrage in Baden. Heft 5. Freiburg im Breisgau. Herder. 1869.] Die Bischöfe von Constanz hätten fast alle Patronate gehabt. Bei der Aufhebung des Bisthums sei zwischen landesherrlichen und bischöflichen Patronaten unterschieden worden. Es sei endlich ein Vertrag zwischen der Landesregierung und dem Bischofe zu Stande gekommen, wornach 300 Patronate dem Bischofe zugewiesen werden sollten. Nach einem Jahre habe aber die badische Regierung diesen Vertrag annullirt und durch Usurpation auch die Besetzung dieser Stellen an sich gezogen.

Bischof von *Rottenburg:* Aehnliches sei in seiner Diöcese geschehen.

Bischof von *Limburg:* Die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz hätten allen Grund, auf der Beseitigung der usurpirten Staatspatronate zu bestehen.

Erzbischof von *Köln:* Der Bischof von Culm habe seine Aeusserung angestritten, es gebe eigentlich kein landesherrliches Patronatrecht. Er müsse bemerken, dass der Grossmeister des deutschen Ordens, dem nach den Ausführungen des Bischofs von Culm das Patronat durch päpstliche Bulle übertragen worden, ein Geistlicher, also das Patronat ein jus patronatus ecclesiasticum gewesen sei, was die Sache ändere, indem bei der weiteren Entwickelung jener Patronatsansprüche nur Usurpationen vorlägen. Und alle usurpirten Patronate müssten beseitigt werden. Der Erzbischof von *Köln* verlangt eine Bestimmung wie in der Belgischen Constitution vom 25. Februar 1831 Art. 16. pr.: »Der Staat hat kein Recht, sich in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgend einer Gottesverehrung zu mischen etc.«

Bischof von *Augsburg* meint, diese Bestimmung sei das Resultat der Revolution eines katholischen Volkes gegen einen protestantischen Regenten, und eine solche sei bei uns schwerlich zu erwarten.

Bischof von *Limburg;* Wir dürfen und wollen keine Revolution hervorrufen, aber wenn sie geschehen ist, müssen wir unsere Stel-

lung darnach nehmen und uns den veränderten Staatsverhältnissen anschliessen und die Rechte der Kirche sichern. Alle werden aber einverstanden sein, bei den bisherigen Missständen in dem Verhältniss der Kirche zum Staate kann es nicht bleiben.

Erzbischof von *Freiburg:* Sein Ordinariat habe bereits die ihm zustehenden Patronate reclamirt.

Erzbischof von *Köln:* Der Staat befinde sich, wie der Herr Bischof von Limburg bemerkt habe, in einer Uebergangsperiode, und die Bischöfe hätten sich daher die Frage vorzulegen, wie sie sich zu dem neuen Staate zu stellen hätten? Was das Patronatrecht betreffe, so habe man es in der constituirten Versammlung zu Berlin noch reservirt, weil die Aufhebung besonders für die östlichen Provinzen von so grossem Nachtheil sei.

Domcapitular *Krabbe* aus *Münster* bestätigt dieses. Man habe nicht weiter über die Aufhebung des Patronats in der Berliner Nationalversammlung verhandelt. Man habe namentlich mit Rücksicht auf die östlichen Provinzen die Weigerung der Patronatspflichten gefürchtet.

Domcapitular *Lennig* aus *Mainz:* Das Patronatrecht sei unter den dermaligen Verhältnissen so verderblich, dass der Episcopat auf Mittel denken müsse, es zu beseitigen. Er verweist namentlich auf die Erzdiöcese Freiburg, welche durch den nachtheiligen Einfluss des allumfassenden Staatspatronates an den Rand des Verderbens gekommen sei. Der Staat sei kein christlicher mehr, es könne dahin kommen, dass ein Deutschkatholik als Staatsbeamter katholische Pfarrer ernennen wolle. Es sei gewiss Aufgabe der Versammlung der Bischöfe, hier Abhülfe zu schaffen.

Bischof *Dittrich* aus *Dresden:* Er sei ganz dafür, dass die usurpirten Patronatrechte beseitigt würden, aber er mache auf einen Umstand aufmerksam. Wenn von den constituirenden Versammlungen Anträge oder Beschlüsse über Aufhebung des Patronatrechtes ausgingen, so liege gewiss ein Motiv zu Grunde. Man wolle nämlich die Gemeinden betheiligen. So sei jetzt auch bei den Ständen in Sachsen vorgeschlagen, die Patronatrechte aufzuheben und den Gemeinden Vorschlagsrechte zu geben und das würde aus der Scylla in die Charybdis führen.

Erzbischof von *Köln:* Dieser Punkt sei von der höchsten Wichtigkeit. Man habe darüber schon in Berlin discutirt und da sei man übereingekommen, das Patronat niemals in die Hände der Gemeinde übergehen zu lassen. Der Einzelne wage nicht, was die vielköpfige und daher kopflose Gemeinde vielleicht Alles unternehme. Prin-

cipiell stehe die Sache auch sehr einfach. Der Staat könne sein Patronatrecht aufgeben, aber er könne dieses Recht nicht auf die Gemeinde übertragen. Wenn der Staat das Patronat aufgebe, so falle es in die Hand der Kirche, an den Bischof zurück. Die Kirche könne nie zugeben, dass der Staat oder die Landstände jenes Recht an die Gemeinde gebe, was nur eine neue Usurpation sein würde. Es käme darauf an, dass die Bischöfe in der rechten Weise zu Werke gingen. Man könne darum ruhig gegen die usurpirten Patronatrechte operiren.

Bischof von *Dresden:* Wenn die Nationalversammlung oder die sächsischen Stände das Patronatrecht an die Gemeinde übergeben wollten, so würde ich mich protestando auf den Traditionsrecess berufen und auf die Garantien für die katholischen Stiftungen, welche gegeben wurden, als die Lausitz von Böhmen an Sachsen kam.

Bischof *Lüpke* von *Osnabrück:* Das Patronatrecht der katholischen Kirche gehöre zu ihrer Verfassung und wenn ein Staat dies anerkenne, müsse er auch anerkennen, dass das Patronatrecht nur auf einen canonischen Titel hin erworben und übertragen werden könne.

Dr. *Herzog* von *Pelplin* resumirt die drei Anträge über das Patronat und meint, wenn der Antrag des Erzbischofs von *Geissel* durchgehe, so möge man das dem Staate zu belassende und rechtlich begründete Patronatrecht nur unter der Bedingung ihm lassen, wenn er das (per raptum bonorum) usurpirte unweigerlich an die Bischöfe zurückgebe. Den betreffenden Antrag möge man an die Regierung stellen, denn sie habe die Güter genommen. Die Krone bleibe verantwortlich.

Erzbischof von *Geissel* von *Köln* ist der Ansicht, dass von dieser Versammlung keine directen Anträge, Petitionen, Proteste etc. ausgehen sollen. Die Bischöfe wollten hier nur feste Grundsätze stipuliren, welche später jeder Bischof verheissen habe, auf die er sich berufen könne und solle.

Regens *Schmitt* von *Bamberg* beantragt rechtlich bestehende Patronate sollten aufrecht erhalten, die unrechtmässigen beseitigt werden und niemals sollte man mehr weitere aufkommen lassen.

Der Präsident (Bischof von *Augsburg*) ersucht den Antrag schriftlich zu formuliren und fragt die Versammlung, ob nicht ein Antrag wenigstens durch vier unterstützt sein sollte? Die Versammlung war damit einverstanden.

Der Regens von *Würzburg* bemerkt, dass durch das jus commune dem Fundator einer Kirche das Patronatrecht garantirt sei,

und wenn Regens Schmitt von Bamberg wolle, dass künftig keine Privatpatronate mehr gewährt werden sollten, so sei ein Bischof nicht competent contra jus commune einen solchen Grundsatz durchzusetzen.

Domcapitular *München* von *Köln* stimmt bei und bemerkt, dass ja der Fundator ipso jure ein Patronatrecht besitze.

Regens *Schmitt* von *Bamberg* entgegnet, er habe nur das, was wünschenswerth sei, aussprechen wollen und Anträge könnten doch gestellt werden.

Bischof von *Dresden* stimmt darin bei und meint, die Wünsche des Regens Schmitt seien sehr wohl begründet in Bezug auf die heute ganz veränderten Verhältnisse; wenn auch heute ein Katholik Patron sei, morgen könne das patronatsberechtigte Gut in den Händen eines Juden oder Lichtfreundes sein, und diese versuchten dann auch ein Patronatrecht zu beanspruchen. Der Protestantismus habe im 16. Jahrhundert vorzüglich auch durch die Kirchenpatrone seine Verbreitung gefunden. Könne nicht Aehnliches auch jetzt stattfinden. Man solle deshalb an den apostolischen Stuhl den Antrag stellen, dass künftig keine Privatpatronate mehr zu gestatten seien.

Erzbischof von *Reisach* von *München* bemerkt dazu: Der Patron habe doch nur ein Recht zu *präsentiren,* es liege in der Hand des Bischofs, die canonische Institution zu verleihen oder nicht. Die Bischöfe könnten die im jus commune gestellten Bedingungen nicht aufheben, aber es müsse jedem Bischof überlassen bleiben, irgend einen Fundator anzunehmen oder nicht.

Erzbischof von *Köln:* Wir sind zu ängstlich geworden. Wir wollen das Patronat nicht ganz aus der Welt schaffen, weil es missbraucht worden ist. Es gibt mitunter gar kein anderes Mittel einer verlassenen Gemeinde einen Hirten zu geben, als durch die Fundation eines Wohlthäters, der dann ein Patronatrecht erwirbt. Der Bischof behält die Prüfung und Entscheidung jedes einzelnen Falles, und kann die angebotene Fundation ablehnen. Wir wollen deshalb nicht den oben beregten Antrag an den apostolischen Stuhl stellen, sondern nur: 1) es als sehr wünschenswerth erklären, wenn die Kirche ganz frei in der Verleihung kirchlicher Aemter ist; jedoch 2) die Patronate bestehen lassen, wo sie auf Rechtstiteln beruhen; 3) gegen die usurpirten Patronate in geeigneter Weise anstreben.

Bischof *Weiss* von *Speyer* beantragt beizufügen, dass die Bischöfe verlangten, dass bei Aufhebung der Patronate, diese nie an die Gemeinden übergehen könnten. Es könne dies dienen zur Be-

richtigung der Ansichten Verschiedener, die jenen Uebergang an die Gemeinden für zulässig hielten.

Auf die Anfrage des Präsidenten wird auch dieser Antrag vielseitig unterstützt, namentlich vom Erzbischof *Reisach* von *München* und vom Erzbischof von *Köln*. Der Präsident (Bischof von *Augsburg* erklärt jedoch, die Frage ist schon durch das gemeine Recht entschieden, das gemeine Recht steht höher als unser Beschluss.

Bischof von *Speyer:* Er meine, es sei zur Orientirung Mancher gut, jenen Satz ausdrücklich hervorzuheben.

Bischof von *Augsburg:* Er stimme bei, dass dies eine Wahrung des gemeinen Rechtes sei.

Der Erzbischof von *Köln* erzählt von Reden, die er gehört habe und wie darnach sogar Katholiken in der Berliner constituirenden Versammlung ein Präsentationsrecht der Gemeinden vorgeschlagen hätten. Er meine also, jene Mahnung sei am Ort.

Domcapitular *Krabbe* aus *Münster:* Es werde gewiss nicht an ernstlichen Versuchen fehlen, die Patronate den Gemeinden in die Hände zu spielen. Er meine, die Bischöfe sollten alle solche Ernennungen zurückweisen, so oft nicht ein rechtlich begründetes Patronatrecht nachgewiesen werde. So seien in der Diöcese Münster vom Jahr 1815 bis 1820 alle ehemals fürstbischöflichen und klösterliche Collationen für den Fiscus in Anspruch genommen. Clemens August v. Droste-Vischering sei damals Bisthums-Administrator gewesen, und habe jene Präsentationen zurückgewiesen und Collation und Investitur verweigert, und so das unrechtmässig beanspruchte Patronat unwirksam gemacht. Dieses Mittel sei auch künftig anzuwenden, namentlich auch dann, wenn man das Patronatrecht den Gemeinden geben sollte.

Erzbischof von *Köln* trägt auf Schluss der Debatte an.

Bischof *Weiss* von *Speyer* bemerkt noch, der Ausdruck Staatspatronat sei nicht zweckmässig.

Erzbischof von *Köln:* Man möge das Wort »Staat« weglassen und einfach sagen, Patronate, die auf Verträgen beruhen. Er resumirt darauf seine drei Anträge. Die Fassung derselben möge von den Theologen bis morgen berathen und dann zur Bestätigung vorgelegt werden.

Regens *Schmitt* von *Bamberg* meint, es müsse gegen die Verschenkung des Patronates an Gemeinden besonders Vorsorge getroffen werden.

Regens *Herzog* von *Pelplin:* Dieses sei schon durch das früher Verhandelte erledigt.

Der Präsident (Bischof von *Augsburg*) fügt hinzu: Es sei zu

einem Verschenken des Patronats, wie zu jeder Veräusserung desselben doch jedenfalls die Genehmigung des Bischofs nöthig.

Regens *Schmitt* von *Bamberg:* Er wünsche nur, dass dies auch ausdrücklich gesagt werde.

Erzbischof von *München:* Es könne nie eine Veräusserung des Patronatrechtes an einen Laien sine consensu Episcopi geschehen.

Domcapitular *Lennig* aus *Mainz:* In ganz Frankreich gibt es kein Patronat.

Erzbischof von *Köln:* Nach dem französischen Rechte gilt ein Vertrag über das Patronatrecht nicht; es ist das Patronatrecht dort als ein feudales Recht angesehen.

Der Präsident (Bischof von *Augsburg*) bemerkt noch bezüglich des früheren Antrags des Regens *Schmitt*, wornach alle Privatpatronate aufgehoben werden sollten: Dass bei Annahme von künftigen Privatpatronaten zur Ausschliessung übler Folgen eine ausdrückliche Clausel aufgenommen werden könne, z. B. dass das Patronatrecht sistirt werde, wenn es in protestantische Hände komme. Das Ministerium habe in Bayern den Satz: das Patronat ist aufgehoben, beantragt. Der Antrag sei nicht durchgegangen, und er habe dagegen angeführt, dass die katholische Kirche sich immer durch Dankbarkeit ausgezeichnet habe: so lebe in der Nähe von Augsburg ein Taglöhner, der Patron eines beneficiums sei. Diese Rücksicht solle man auch fortan gelten lassen, werde sie von einer andern Seite aufgehoben und dann auch dem Fundator einer Kirche kein Patronatrecht mehr gewährt, so könne man sich dies dann als nützlich gefallen lassen.

Nachdem so eine längere und allseitige Erörterung über das Patronatrecht stattgefunden hatte, wurden auf die Fragenstellung des präsidirenden Bischofs von Augsburg einstimmig folgende Beschlüsse angenommen:

1. »*Das Patronatrecht, welches aus Dankbarkeit der Kirche gegen die frommen Stifter hervorging, und die Förderung ihres Wohles bezweckte, ist im Verlaufe der Zeit für sie vielfach hemmend und nachtheilig geworden. Es ist daher wünschenswerth, dass die Kirche davon befreit werde. Dessenungeachtet erkennen die versammelten deutschen Bischöfe dasselbe an, wo es kirchenrechtlich begründet ist.*

2. *Da ferner nach gemeinem canonischem Rechte dieses Recht an einen Laienpatron ohne Zustimmung des Bischofs nicht übergehen kann, so müssen die eventuell versuchten Uebertragungen*

an die Gemeinden ohne Zustimmung des Bischofs als unzulässig und ungültig behandelt werden.«

Hierauf wurden, da die Zeit abgelaufen war, der freie Verkehr mit dem Apostolischen Stuhle, die Ertheilung des Landesherrlichen Placets zu bischöflichen Erlassen u. s. w., und das Verhältniss der Kirche zur Schule als Gegenstände der nächsten Berathungen bestimmt und die Sitzung um vier Uhr Nachmittags geschlossen, die nächste aber auf den folgenden Tag um acht Uhr anberaumt.

Die Redaction des Beschlusses über das Verhältniss der Versammlung zum Apostolischen Stuhle und zur deutschen Nation wurde Domcapitular *Alzog* von *Hildesheim* übertragen, den Herren Domcapitular Dr. *Reissmann* von *Würzburg* und Regens Dr. *Schmitt* von *Bamberg* die Formulirung des ersten angegebenen und dem Domcapitular *München* aus *Köln* die des obigen zweiten Satzes über das Patronatrecht.

(Fortsetzung folgt.)

Zur neuen bürgerlichen Ehegesetzgebung in Cisleithanien.

1. Gesetz vom 31. December 1868

betreffend die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen.

(Oesterr. Reichs-Gesetz-Blatt 1869. III. Stück. Nr. 3.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die den Ehegatten durch §§. 104., 107., und 132. a. b. G.-B. auferlegte Verpflichtung, den Entschluss zur Scheidung ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen, ist aufgehoben.

Es bleibt denselben jedoch unbenommen, diesen Entschluss ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen und von diesem ein schriftliches Zeugniss darüber zu erwirken, dass der von ihm vorgenommene Versöhnungsversuch (§§. 104, 107. a. b. G.-B.) vergeblich war.

§. 2. Das zur Scheidung der Ehe zuständige Gericht hat, soferne das Scheidungsgesuch (§§. 105. und 107. a. b. G.-B.) nicht mit dem Zeugnisse des ordentlichen Seelsorgers über die vergeblich vorgenommenen Versöhnungsversuche (§. 1.) belegt ist, vor der Amtshandlung in der Hauptsache die im §. 104. a. b. G.-B. vorgeschriebenen Vorstellungen an die Ehegatten zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von je acht Tagen zu richten.

§. 3. Das Protocoll, welches über die Vornahme des dreimaligen Versöhnungsversuches zu führen ist, hat nur das Ergebniss des Versöhnungsversuches zu enthalten.

§. 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; mit dem Vollzuge desselben ist der Minister der Justiz beauftragt.

Wien, am 31. December 1868.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Herbst m. p.

2. *Gesetz vom 31. December 1868*

betreffend die Eheschliessung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen.

(Oesterr. Reichs-Gesetz-Blatt 1869 III. Stück. Nr. 4.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich das folgende Gesetz in Ansehung der Eheschliessung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen zu erlassen:

Art. I. Bei Ehen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen hat das Aufgebot in der gottesdienstlichen Versammlung des Pfarrbezirkes der Religions-Genossenschaft eines jeden der beiden Brautleute in der sonst gesetzlichen Weise zu geschehen.

Art. II. Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe ist bei der Verehelichung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen in Gegenwart zweier Zeugen vor dem ordentlichen Seelsorger eines der beiden Brautleute oder vor dessen Stellvertreter abzugeben.

Dies kann auch in dem Falle geschehen, wenn das Aufgebot wegen Weigerung eines Seelsorgers durch die politische Behörde vorgenommen wurde.

Den Brautleuten steht es in allen Fällen frei, die kirchliche Einsegnung ihrer vor dem Seelsorger des einen der Brautleute geschlossenen Ehe bei dem Seelsorger des andern Theiles zu erwirken.

Art. III. Die §§. 71. und 77. des allg. bürgerl. Gesetzbuches und alle sonstigen, die gemischten Ehen betreffenden Gesetze und Verordnungen sind, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widerstreiten, aufgehoben.

Art. IV. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind der Minister des Innern, sowie die übrigen Minister, in deren Wirkungskreise die Vorschriften desselben zur Anwendung kommen, beauftragt.

Wien, am 31. December 1868.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Giskra m. p. Hasner m. p. Herbst m. p.

Nachträgliches zur Aufhebung des politischen Eheconsenses in Oesterreich.

(Vgl. Archiv XX, S. 448–56.)

Dem Wiener Diöcesanblatte 1868 Nr. 35. entnehmen wir, dass der in *Oesterreich ob der Enns* bisher übliche Eheconsens durch allerhöchst sanctionirtes oberösterreichisches Landesgesetz vom 31. October 1868 abgeschafft wurde, so dass fernerhin für Ehewerber, welche einer Gemeinde in dem Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns angehören, eine Heirathsbewilligung von Seite der politischen Behörde oder Gemeinde nicht mehr erforderlich ist.

Hiernach besteht das Erforderniss des politischen Eheconsenses (Ehemeldzettels) mit den darauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen in dem Bereiche der Monarchie nur noch in den Kronländern *Salzburg, Tyrol, Vorarlberg, Krain und Böhmen.* In *Böhmen* hat der Landtag in der abgelaufenen Session die Aufhebung der dort bestehenden Ehemeldscheine zwar bereits beschlossen, es ist jedoch das bezügliche Gesetz bis jetzt noch nicht der allerhöchsten Schlussfassung unterbreitet worden.

In *Niederösterreich, Steiermark, Mähren, Schlesien und Oberösterreich* wurde der politische Eheconsens durch die neuesten Landesgesetze vom 20. und 22. September, dann 31. October d. J., im Küstenlande und in Kärnten aber, als nicht auf einem Gesetze, sondern nur auf einem factischen Gebrauche beruhend, mit den Ministerial-Erlässen vom 16. December 1867, Z. 5356. m. J. und 25. Februar 1868, Z. 708. m. J. im administrativen Wege aufgehoben. In *Galizien* und in der *Bukowina* besteht der politische Eheconsens weder gesetzlich noch factisch mehr zu Recht, und in *Dalmatien* hat eine die Freiheit der Eheschliessung aus polizeilichen Gründen beschränkende Einrichtung nie bestanden. In Böhmen dürfte der politische Ehemeldzettel dem obenerwähnten zufolge demnächst entfallen.

Ueber die Anwendung der Quinquennalfacultäten,

eine Erklärung der s. Congr. de Propaganda Fide vom 16. Juni 1868,

mitgetheilt von Dr. Raich zu Mainz.

1. *Literae supplices Episcopi Moguntini.*

Beatissime Pater.

Dubiis exortis humiliter supplico Sanctitati Vestrae, ut benigne declarare velit:

1. Utrum vigore facultatum, quas S. Sedes mediante S. Congr. de Propaganda Fide Episcopis Germaniae ad Quinquennium concedere solet, etiam, tunc dispensari possit cum nupturientibus, siquidem duo vel plura simul concurrunt impedimenta canonica, super quibus singulis separatim tamen spectatis dispensandi facultas ibidem explicite tribuitur?

2. Utrum dispensationes super impedimentis Consanguinitatis vel Affinitatis vigore earundem facultatum impertitae per reatum incestus inter Oratores commissi, sed in precibus reticiti, vel post missas preces patrati vel iterati reddantur invalidae et irritae, licet executor hanc irritantem intentionem in exequendis hujusmodi dispensationum literis non habuerit?

Mihi vero semper cordi est etc.

Moguntiae, 15. Februarii 1868.

† *Guilielmus Emmanuel* Episcopus Moguntinus.

Den Gegenstand dieser Supplic bildet also die Anwendung und Ausführung einiger Punkte der Quinquennalfacultäten. Bekanntlich werden letztere durch die Congregation der Propaganda ausgefertigt, wie überhaupt der heilige Stuhl bei Verleihung von ständigen Facultäten für päpstliche Reservatfälle in foro externo sich desselben Organs der Propaganda zu bedienen pflegt [1]). Daher wurden auch die vorgelegten Fragen dieser Congregation zur Erledigung überwiesen. Die Antwort des General-Präfecten der genannten Congregation will ihrem eigenen Wortlaute nach — reponi posse videtur — keine definitive Entscheidung geben und beruft sich im ersten Punkte auf frühere Erklärungen des römischen Inquisitionstribunals, im andern aber auf die Praxis, welche der apostolische Stuhl bei Dispensbewilligungen beobachtet. Die betreffenden Erklärungen der Congregation der Inquisition sind nicht genauer angegeben; wir glauben aber nicht zu irren, wenn wir zunächst an die Entscheidungen vom 12. September 1866 denken (*Archiv* XVII, S. 175 f.). In den einschläglichen fachwissenschaftlichen Werken werden die beiden Streitpunkte direct wohl kaum irgendwo berührt. Wir lassen nun das Antwortschreiben des Cardinals Barnabo folgen:

2. Responsum Cardinalis Barnabo.

Illme ac Rme Dne.

Preces ab Ampl. Tua Bmo Patri porrectas, quibus nonnulla dubia proponebat circa facultates Tibi concessas dispensandi supra aliqua matrimonii impedimenta, attente perlegi, atque sequenti ratione reponi posse videtur.

In primis attentis declarationibus S. Inquisitionis Tribunalis perspectum est facultates concessas dispensandi supra singula impedimenta extendi non posse ad casum quo haec eadem impedimenta simul concurrant, et cumulentur. Relate vero ad alterum an scilicet irritae sint dispensationes super impedimentis consanguinitatis,

1) *Bangen,* Die römische Curie S. 267.

et affinitatis vigore earumdem facultatum concessae, quando in precibus expressum non fuerit crimen incestus inter sponsos commissi, vel post preces iterati: Id Ampl. Tuae rescribo ex stylo Curiae Romanae tamquam subreptitium haberi rescriptum, quando in precibus crimen hujusmodi reticitum fuerit. Haec Ampl. Tuae pro mei muneris ratione communicans precor Deum, ut Te diu sospitem servet incolumemque.

Romae ex Aed. S. C. de Prop. Fide die 16. Junii 1868.

Uti Frater addictissimus
Al. C. Barnabo Pr.

R. P. D. Villelmo libero Baroni de *Ketteler* Episcopo Moguntino.

Joannes Simeoni, Secrius.

Literatur.

1. *Manuale totius Juris Canonici auctore D. Craisson, quondam Vicario Generali. Opus Romae ex auctoritate superiore examinatum, approbatum et commendatum ab examinatoribus Romanis. Editio secunda. Parisiis, Lugduni, Bruxellis 1865.*

Das Handbuch umfasst 4 Bde., jeden zu circa 20 Bogen. Ausführliche Prolegomena verbreiten sich über die Quellen des Kirchenrechtes. Im Anschluss an die in der früheren Zeit übliche Vertheilung des kirchenrechtlichen Stoffes ist das ganze Werk in drei Bücher eingetheilt, von denen das *erste* — *de personis ecclesiasticis* — in drei Abschnitten über die hierarchia jurisdictionis, über die hierarchia ordinis und über die kirchlichen Personen handelt, welche keiner der beiden Hierarchien angehören oder doch nicht unter diesem Gesichtspunkte in Betracht kommen. Im *zweiten* Buche — *de rebus ecclesiasticis* — ist in zwei Abschnitten die Rede von den geistlichen und zeitlichen Kirchengütern. Die *kirchliche Gerichtsbarkeit* bildet den Gegenstand des *dritten* Buches, welches in drei Abtheilungen von den geistlichen Gerichten im Allgemeinen und Besondern, von den Vergehen und den Kirchenstrafen handelt.

Als Anhang ist eine längere Abhandlung über das *Kalendarium,* ferner das Verzeichniss sämmtlicher Diöcesen des katholischen Erdkreises beigefügt, sowie der Abdruck der organischen Artikel sammt der vom Cardinal Caprara dagegen erhobenen Protestation und endlich der apostolischen Triennalfacultäten für die französischen Bischöfe, welche sich von den Quinquennalfacultäten für die Bischöfe Deutschlands in nicht wenigen Punkten unterscheiden.

Wir haben es hier mit einem durchaus praktischen Handbuche

zu thun. Der Verfasser wollte nicht nur die Principien des canonischen Rechtes darlegen, sondern auch deren praktische Anwendung auf die wichtigsten Detailfragen, die in Verwaltung der verschiedenen Kirchenämter vorkommen. Die Sprache ist klar und bündig. Der Verfasser liebt es, die Quellen oder anerkannte Autoritäten selbst sprechen zu lassen, um so den Leser in den Stand zu setzen, sich selbst ein sicheres Urtheil zu bilden. Auf systematische Durchdringung und selbstständige Verarbeitung des Stoffes ist weniger Rücksicht genommen. Dagegen erleichtert ein mit grosser Sorgfalt ausgearbeitetes Generalregister (Bd. IV. S. 395—634) von 239 enggedruckten Seiten in hohem Grade den Gebrauch des Buches, welches man nur selten vergebens zur Hand nehmen wird, um sich über eine Frage des canonischen Rechtes zu orientiren. Da das Buch zunächst für den französischen Klerus bestimmt ist, so versteht sich von selbst, dass auf das französische Civilrecht und das Gewohnheitsrecht der gallicanischen Kirche überall besondere Rücksicht genommen wird. Uebrigens ist das Werk in gutem Geiste geschrieben. Französische Velleitäten, die sich mit der Verfassung der katholischen Kirche nicht wohl vereinigen lassen, werden nirgends in Schutz genommen, sondern vielmehr entschieden zurückgewiesen.

Zwei römische Canonisten, die beiden Professoren Ph. de Angelis und C. Roncetti, welche das Werk in höherm Auftrage einer genauen Prüfung unterwarfen, haben ihr Urtheil in folgende Worte gefasst: Bene vero perspectam habuimus sive memorati auctoris doctrinam in canonicis argumentis evolvendis, sive ejusdem solertiam in controversis opinionibus deligendis, sive demum, quod potissimum est, ipsius studium in erroribus ecclesiasticae auctoritati infensis refellendis. Eine solche massvolle Anerkennung kann man zur Empfehlung dieses trefflichen Werkes unbedenklich unterzeichnen. Leider ist zu bemerken, dass nicht alle Bogen eine gleich sorgfältige Correctur erfahren haben und sich hier und da die Druckfehler häufen.

Mainz. Dr. *Raich.*

Auf Ansuchen empfehlen wir unsern Lesern:

2. *Bamberger Pastoralblatt* (Redact. *Th. Kotschenreuther*, wöchentlich 1/2 Bogen in 4.; jährlich 2 fl. rhein.) Dasselbe enthält häufig gute Abhandlungen über pastorale, kirchlich-politische, sociale, Schul- und dgl. Fragen, wichtige kirchliche Decrete, Literatur und Diöcesan-Angelegenheiten.

3. Das wieder erstandene *Chilianeum.* Blätter für katholische Wissenschaft, Kunst und Leben, herausgegeben von *J. B. Stamminger.* Neue Folge. Würzburg bei Leo Wörl. 1869 (jährlich 12 Hefte à

5 Bogen gr. 8. 3 Thlr.). Dasselbe verspricht 1. eine *kirchliche Chronik.* Eine solche würde eine wesentliche Lücke ausfüllen; sie muss aber möglichst vollständig sich auf alle kirchlichen und kirchlich-politischen Fragen erstrecken und kurz und genau sein, unter steter Angabe von Tag und Datum und der Quelle, woraus die Notizen genommen sind. 2. *Abhandlungen* über theologische und kirchliche Fragen. 3. Literarische Notizen und Rundschauen.

Als ein reichhaltiges und gutgesinntes, namentlich über die Vorgänge in Oesterreich orientirendes Blatt empfehlen wir auch das

4. *Salzburger Kirchenblatt. (Redact. Dr. A. Gassner) wöchentlich mindestens 1 Bog. gr. 4.; jährlich 4 fl. 80 kr. Oest. W.*

Da wir auch in diesem Hefte noch mit unserer eingehenden Besprechung der *1868er österreichischen Staatskirchengesetze* im Rückstande bleiben, so empfehlen wir insbesondere die Lectüre der

5. *Katholischen Stimmen aus Oesterreich. Bd. I. und II. zu je 10 Heften. à 2 fl. Oest. W. Wien und Gran. Sartori. 1867. 68.*

Ein Theil der auch einzeln abgegebenen Hefte ist bereits im *Archiv* XIX., XX. registrirt. Es sind darin namentlich auch vollständig die Hirtenschreiben der österreichischen Bischöfe von St. Pölten, Linz, des Cardinal-Erzbischofs von Wien, der Bischöfe von Görz und Laibach, von Böhmen, Mähren, Schlesien und Tyrol, in Betreff der neuen österr. bürgerlichen Ehe- und Schulgesetze, und weitere Aufklärungen über die Kloster- und Schulfrage in Oesterreich mitgetheilt. *(Vering.)*

6. *Literarisches aus Ungarn.* Von *J. Porubszky* (kathol. Priester und Prof. zu Agram) latein. Lehrb. des Kirchenrechts ist bereits die 3. Aufl. erschienen. Jedoch vorläufig nur vom 1. Bande. Mit dem zweiten will der Verfasser warten bis die künftige Gestaltung der Ehegesetzgebung bei uns feststeht, um darnach seinen tractatus de matrimonio einzurichten. Von demselben gelehrten Canonisten ist auch unlängst eine kleine Brochüre über das Placet veröffentlicht.

A Királyi Tetszvényi (Placetum regium) Irta Porubszkg József. Eger 1868. 55 pp.

Nach einer gedrängten historischen Darlegung der Entwickelung des Placets in den verschiedenen Ländern Europa's vor und nach der Reformation, wobei besonders hervorgehoben wird, dass in Ungarn nie ein Landesgesetz existirte, das als Grundlage des Placets im eigentlichen Sinne hätte dienen können, geht der Verfasser zur Beweisführung über, dass das Placet überhaupt kein Majestätsrecht sei. Hierauf widerlegt er in 24 Nummern die vielfachen Einwendungen und Gründe, welche zur Vertheidigung des Placets von verschiedenen Seiten angeführt zu werden pflegen, und zeigt endlich, dass selbst das *Apostolische Recht* des Königs von Ungarn keineswegs einen Anhaltspunkt für das Placet gewähre.

Die lichtvolle Darstellung, die Gründlichkeit der Erörterung und die männliche Offenheit der Sprache, machen die Schrift höchst empfehlenswerth. Sie ist auch insofern zeitgemäss, als in Oesterreich und Ungarn mitunter Stimmen auftauchen, welche das Placet zurückwünschen. (*P. Ferd. Ballay* zu Martinsberge.)

Miscelle[1].

Francisci Florentis ICti Aurelianensis primum, deinde Parisiensis Antecessoris Opera juridica .... sub cura Ignatii Christophori Lorber a Stoerchen. II Tomi in 4. Norimbergae, sumtibus Joannis Georgii Lochneri anno MDCCLVI.

Quidam *J. G. Cramer* ICtus, qui antea illius operis exemplar jam in bibliotheca universitatis Heidelbergensis positum possedit, illi libro haec praescripsit: »Componenti hanc operum Florentis editionem cum illa, quam Parisiis sc. 79., 4. edidit J. Doviatius, paret non minimo damno omissam esse 1) epistolam Doviatii ad Lamoignonium, 2) epistolas binas nuncupatorias ipsius Francisci Florentis, 3) e vita Florentis clausulam unde verifides constat, 4) Doviatii praefationem de instituto, operis partitione et in eo praestitis, 5) synopsin operum sive tractatuum primae partis, 6) indicem operum primae partis et secundae; 7) ex altera parte indicem operum secundae partis et 8) synopsin tractatuum secundae partis; 9) indicem autorum qui illustrantur aut emendantur, 10) indicem rerum et verborum, in cujus locum alii bini suffecti sunt ab editore, minus profecto utiles et locupletes. Atque haec quidem damna pensavit propudiosus editor praefatione ita foeda ac barbara, ut mirum non sit, si manes Florentis turbavit.«

Päpstliche Auszeichnung.

Dem Verleger dieser Zeitschrift und Inhaber der *Franz Kirchheim*'schen Buchhandlung, Herrn *Georg Kirchheim*, hat Se. Heiligkeit Papst Pius IX. mit Breve vom 2. October v. J. das Ritterkreuz des St. Sylvester-Ordens verliehen und ein huldvolles Handschreiben beigefügt, worin er diese Auszeichnung als eine Anerkennung der Leistungen dieser katholischen Buchhandlung bezeichnet.

Berichtigungen.

Bd. XX. S. 462. Z. 13. v. u. lese man: *secundae classis* statt secundum casis. S. 476. Z. 4. v. o. lese man: *vor* Gericht statt von.

---

1) Diese Mittheilung möge als Probe dienen, um zu veranschaulichen, wie wir es meinten, als wir im *Archiv* IX, 168 ff. bei Besprechung von *Schulte's* Lehrbuch des Kirchenrechts (vergl. jetzt dessen 2. Auflage S. 83. Note 18.) den Wunsch aussprachen, es möge bei der Literärgeschichte des Kirchenrechts auch darnach gestrebt werden, so viel als möglich Notizen über den Werth der einzelnen Werke und deren Ausgaben zu bringen.

Redaction: Professor Dr. Vering zu Heidelberg.

Die Erzbischofswahl zu Freiburg,

mit Rücksicht auf die seither darüber erschienenen Schriften, dargestellt von einem praktischen Juristen.

Einleitung.

Der »moderne Staat« ist allmächtig geworden. Er hat die Regierten isolirt. Diese entbehren grossentheils des ausreichenden Rechtsschutzes gegen Eingriffe der Staats*verwaltung*, und die »Freiheitsrechte« sind der discretionären Entscheidung der Letzteren meist überlassen. Die Corporationen, die Bollwerke der Freiheit, sind grossentheils beseitigt oder zu Werkzeugen der Regierung gemacht worden.

Eine grosse Corporation hat sich durch ihre innere, moralische Kraft frei von der staatlichen Allgewalt erhalten, oder sich stets wieder aus den Fesseln des Bevormundungsstaats befreit — das ist die katholische Kirche. Gegenüber der — auf politischem Gebiet als einzige, organisirte Macht bestehenden — Staatsgewalt, setzt die Kirche als organisirtes, selbstständiges Gemeinwesen ihre völkerbeglückende Mission fort. Wie in den ersten Jahrhunderten des Christenthums, so reicht sie auch jetzt den Völkern den Rettungsanker: Autorität und Freiheit — entgegen. Die freie Unterwerfung unter die *Autorität,* welche die höchsten Güter Aller schützt, und die *Selbstbestimmung* — unter Beobachtung der göttlichen und menschlichen Rechte und Pflichten, sie können nicht getrennt werden, wenn die Gesellschaft nicht in die alte Barbarei zurück sinken soll. Der Absolutismus trennt diese Ehe. Der absolute Staat will für sich alle Rechte, für die Regierten nur Pflichten. Deshalb will er die Freiheit der letzten, freien Corporation, der Kirche aufheben, indem er ihre Diener zu staatlichen Werkzeugen macht.

Die Freiburger Erzbischofswahl wird die Frage zur Entscheidung bringen, ob ein Verein oder eine Corporation seine Vorsteher

frei nach seinen eigenen Gesetzen oder nach dem Belieben des Staats zu bestellen hat. Es handelt sich also hier um den Principienkampf zwischen dem Rechts- und dem Polizeistaat.

Indessen ist die Frage, welcher Antheil der Regierung bei der Wahl eines Bischofs in der oberrheinischen Kirchenprovinz zusteht, eine Rechtsfrage, weil sie durch die beiderseits anerkannten Rechtssätze der Bulle und des Breve von 1827 geregelt ist. Die Gerechtigkeit zur Geltung zu bringen, jedem Theile das ihm Gebührende zuzuerkennen, ist die heilige Pflicht der Juristen[1]). Lediglich um diese Pflicht zu erfüllen, habe ich die vorliegende Abhandlung geschrieben. Ich kann also billiger Weise nur darnach beurtheilt werden, ob ich diese Aufgabe eines Juristen erfüllt habe.

Es handelt sich bei der Wahl des Erzbischofs von Freiburg um die Rechtsfrage:

Ist die Regierung berechtigt, alle oder nur eine beschränkte Anzahl der vom Domcapitel als zum bischöflichen Amt würdig und tauglich Erklärten als nicht wählbar zu erklären, oder: *zu verlangen, dass nur der Regierung genehme Geistliche auf die Liste gesetzt, oder zum Bischof gewählt werden?*

Ueber diese für das Wohl und Wehe der Katholiken so wichtige Frage sind schon eine Reihe von Abhandlungen geschrieben worden. In gegenwärtiger Schrift sollen diese besprochen und es soll unsere Frage nach ihrem jetzigen Stand beantwortet werden.

Wir behaupten, die Regierung habe das fragliche Recht, das absolute Veto, nicht und wir werden unsere Behauptung beweisen:

1) aus der Darstellung des Rechtsverhältnisses zwischen Staat und Kirche (Basis),
2) aus der Geschichte der Verhandlungen zwischen dem heiligen Stuhl und den Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz über das Recht der Letzteren bei Bischofswahlen,
3) aus dem Wortlaute und dem Sinne der hierüber abgeschlossenen Vereinbarung von 1827.

I. Das Rechtsverhältniss zwischen Kirche und Staat

ist durch das positive Völker- und Staatsrecht geregelt, und zwar im Sinne der kirchlichen Selbstständigkeit. Auf diesem Boden

---

1) „Jurisprudentia est justi atque injusti scientia. Juris merito quis nos sacerdotes appellet, justitiam namque colimus .. licitum ab illicito discernentes — vim atque injuriam propulsemus." Inst. I. 1. §. 1. 3. D. I. 1. —

stehen die Historiker, wie *Longner*[1]), *Brück*[2]), die Juristen, wie: *Schulte*[3]), die anonymen Verfasser der Schrift: *Le Gouvernement Badois et le Chapitre de Fribourg. Liége 1868*[4]) und der Abhandlung im *Archiv* für Kirchenrecht Bd. XX. S. 265 ff. über »Das Veto der Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz gegen die Wahlen der Capitel,« sowie die im vorigen Monat erschienene Schrift:

Das Recht der Domcapitel und das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen in Preussen und der oberrheinischen Kirchenprovinz von W. E. Freiherrn *von Ketteler*, Bischof von Mainz. Mainz. Fr. Kirchheim. 1868. 47 S. 8.

Einen anderen Standpunkt[5]) nimmt die grössere Abhandlung ein, welche im vorigen Monat erschienen ist, unter dem Titel:

Das staatliche Veto bei Bischofswahlen nach dem Rechte der oberrheinischen Kirchenprovinz, von Dr. *E. Herrmann*, Grossh. Badischer Geheimer Rath und Professor der Rechte in Heidelberg. Heidelberg. C. Winter. 1869. 112 S. 8.

Zunächst scheint Herr Professor *Herrmann* zu ignoriren, dass die katholische Kirche mit ihrem völkerrechtlich garantirten Rechts- und Besitzstand, mit ihrer freien Jurisdictions- und Weihegewalt in den Ländern bestand und besteht, welche jetzt zu Preussen, Württemberg, Hessen und Baden gehören. Es hängt also rechtlich durchaus nicht von dem Belieben der Staasgewalt ab, den Katholiken das ihnen feierlich garantirte, freie Religionsexercitium und also der katholischen Kirche ihre volle Freiheit zu gewähren. Eine einseitige »staatliche Beschränkung der freien Bewegung der Kirche« oder gar eine »Feindseligkeit des Trägers der Staatsgewalt gegen die ihm fremde Kirche« (*Herrmann* S. 3.) ist nach dem bestehenden, international garantirten Recht der Kirche rechtlich unzulässig.

Aus dieser rechtlich garantirten Freiheit der Kirche folgt, dass sie die Kirchenämter frei von jedem staatlichen Einflusse zu besetzen berechtigt ist. Dieser Grundsatz ist auch in den Rechtsstaaten an-

---

1) Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz. (Tübingen. Laupp 1863) S. 509 ff.

2) Die oberrheinische Kirchenprovinz (Mainz. Kirchheim 1868) S. 25—112.

3) Kirchenrecht und im „theol. Literaturblatt," Bonn 1868. S. 758 f.

4) In guter deutscher Uebersetzung zu Mainz bei Fr. Kirchheim. 1868.

5) Vgl. dagegen die in den *histor. politischen Blättern* (1868 Bd. 62. S. 604 ff.) erschienene Abhandlung: „Die Erzbischofswahl in Freiburg und die badische Regierung," in's Französische übersetzt und abgedruckt im „Univers" vom 22. und 31. December 1868 Nr. 606. und 614. und die Artikel in den »Kölnischen Blättern« von 1868 Nr. 303. und 308.

erkannt. Die dagegen gerichteten, staatlichen Ausnahmsgesetze [1]) verstossen gegen die Freiheit und das wohlerworbene Recht der Kirche und falls diese, wie in Baden geschehen, dagegen protestirt und sie nicht acceptirt hat, sind sie für sie nicht rechtsverbindlich.

Die Sonderung von Kirche und Staat und die volle Selbstständigkeit und Unabhängigkeit beider Gewalten, also die vollständig vom Staate freie kirchliche Aemterbesetzung ist aber in indifferenten oder der Kirche abgewendeten Staaten zur Nothwendigkeit geworden: weil solche Staaten die Zwecke der Kirche nicht mehr fördern, sie nicht als Theil des öffentlichen Gemeinwesens betrachten, der Kirche keinen Einfluss auf öffentliche Verhältnisse gestatten: also der Kirche gegenüber keine andern Rechte haben, als gegen jede andere Vereinigung oder Gesellschaft.

Die volle Freiheit der Kirche, also des kirchlichen Aemterbesetzungsrechts folgt aus der in den heutigen Rechts-Staaten gewährten, *allgemeinen Religions-* und *Associationsfreiheit*, und weil das Substrat der Verbindung, des engen Wechselverhältnisses von Staat und Kirche, die Geltung des christlichen Gesetzes als oberstes Grundgesetz in solchen Staaten entfallen ist. In diesen Staaten verlangt die katholische Kirche: die freie Uebung ihres Bekenntnisses, ihre Freiheit und den *allgemeinen* Rechtsschutz für ihre Person und ihr Eigenthum — also nicht mehr, aber auch nicht weniger, als was allen Staatsbürgern und allen Associationen zusteht [2]).

Deshalb und weil das Präventivsystem in allen Rechtsstaaten gefallen ist, gehört der Josephinismus und die sogenannten staatskirchlichen Theorien, wie sie bis 1848 bestanden haben, zu den überwundenen wissenschaftlichen Standpunkten. Die Behauptung des Herrn Geheimen Raths *Herrmann* (S. 75.): »Der Staat besitzt an sich das Recht, dagegen Vorkehr zu treffen, dass die Kirchenleitung nicht in Hände gerathe, von denen er sich eine friedensstörerische Amtsführung *erwartet*. Es ist ein Stück seiner staatspolizeilichen Gewalt, die ihm im Verhältniss zu allen nicht mit ihm zusammenfallenden Gemeinschaften zukommt« — ist durchaus unrichtig [3]). Nach dem bestehenden Staatsrecht hat keine Regierung das Recht, sich in die Ernennung eines Vereinsvorstandes einzumischen [4]). Sie darf keine *vorgreifende Massregel* [5]) gegen die Be-

1) Der §. 8. des Gesetzes vom 9. October 1860 anerkennt die freie, kirchl Aemterbesetzung und der §. 9. eod. berührt die beneficia majora nicht.

2) *Walter,* Naturrecht (Bonn. Marcus. 1863.) S. 485 ff.

3) *Richter,* Kirchenrecht (Leipzig. 1858.) §. 100.

4) *Bluntschli,* Staatsrecht (München. 1857.) II. S. 519.

5) *Richter* a. a. O., Art. 7. und 8. der Grundrechte des deutschen Volkes.

stellung eines solchen Vorstandes treffen, von welchem sie eine Belästigung (ob mit Recht oder Unrecht) *erwartet*. Im positiven Recht ist jene Behauptung nicht begründet, vielmehr das freie, kirchliche Aemterbesetzungsrecht garantirt[1]). Ein Staat, welcher jenes Recht hätte, könnte die Kirche auf alle Weise schädigen wollen und weil jeder ehrliche und gewissenhafte Bischof sich dem widersetzen würde, von jedem solchen Geistlichen eine »friedenstörerische Amtsführung« erwarten, also nur *unbrauchbare* oder *servile*, ihre Pflicht verletzende *Bischöfe zulassen*[2]). Das wäre das Recht des Staats, die Kirche zu bevormunden oder zu unterdrücken und dieses Recht hat der Staat nicht.

So können wir nur dem Ausspruche des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Mainz (l. c. S. 10.) beistimmen: »Das Besetzungsrecht der bischöflichen Stühle durch die Kirche ist ein im Wesen wie im positiven Rechte der Kirche begründetes Recht, und das unbeschränkte Wahlrecht der Capitel ist zugleich ein altes deutsches, nicht erst jetzt verliehenes Recht. *Jede Einwirkung des Staates* bei derselben ist dagegen ein *Privileg*, eine Ausnahme, welche strictissimae interpretationis ist.«

II. Geschichte der Verhandlungen zwischen dem heiligen Stuhl und den oberrheinischen Regierungen.

Herr Geheimer Rath *Herrmann* sagt ganz richtig, dass die Lösung der Frage über den Sinn der Bulle und des Breve's von 1827, wodurch der heilige Stuhl eine Mitwirkung der oberrheinischen Regierungen bei der Besetzung der Bisthümer constituirte, besonders »mittelst vollständiger Kenntniss der Verhandlungen möglich ist, deren letztes Ergebniss in jenen beiden *päpstlichen* Erlassen vorliegt.« (S. 21.) Der *heilige Stuhl* hat, soweit mir bekannt, ausser den in dem Promemoria vom 5. Juni 1854 im Excerpt enthaltenen Documenten, die *Actenstücke* über die Verhandlungen mit Preussen und den Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz von 1821—1827 *nicht publicirt*. Diese Lücke »in der Literatur« kann allerdings, was die oberrheinische Kirchenprovinz betrifft, durch die Veröffentlichung der im Karlsruher Archiv deponirten Urkunden ergänzt

1) §. 15—20. des Religionsfried. Art. V. §. 16. 31 ff. Instr. Pac. Osn. *Moser*, Landeshoheit im Geistlichen (Frankfurt. 1733.) S. 742 ff. XV. und XVIII. Sitz. der Reichsdep. 1802. §. 62. 63. R.-D.-H.

2) Die Kirchenpragmatiker wollten das absolute Veto des Landesherrn, damit keine »Curialistenpartei« entstehe. *Brück*, oberrheinische Kirchenprovinz. (Mainz. Kirchheim. 1868.) S. 103.

werden. »Die Karlsruher Archivschätze« haben sich dem Herrn Geheimen Rath *Herrmann* »geöffnet.« Er hat aber unserer Erwartung, dass er nunmehr das dort vorfindliche »*vollständige*, urkundliche Material« mittheilen, dass durch seine Darstellung ein »unabhängiges Urtheil« ermöglicht werde, nicht entsprochen.

Herr Geheimer Rath *Herrmann* schweigt fast ganz über die Frankfurter Conferenzen, über die geheimen Abmachungen, welche zwischen den Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz stattfanden etc. Er theilt den Staatsvertrag zwischen diesen Regierungen vom 8. Februar 1822 nicht mit, welcher noch in der Grossherzoglichen Dotationsurkunde vom 16. October 1827 »wegen Vollziehung der gemeinschaftlich getroffenen Verabredungen« erwähnt ist. Er verschweigt z. B. das in Freiburg vor dem Erzbischof Boll und den neu ernannten Domcapitularen Seitens des landesherrlichen Commissärs (Ministerialdirectors Engesser) aufgenommene Protokoll vom 20. October 1827. Und doch wurde bei diesem Act, *entgegen* dem *eben erst* mit dem *heiligen Stuhle abgeschlossenen Uebereinkommen*, die jenem Staatsvertrag von 1822 entsprechende landesherrliche Dotationsurkunde und die landesherrliche *Verordnung* (beide) vom 16. October 1827 [1]) dem *Domcapitel übergeben*.

Der Abdruck dieser Actenstücke hätte uns u. A. über den Zweck und die Absicht der Grossherzoglichen Regierung in's Klare gesetzt, das päpstliche Ultimatum vom 16. Juni 1825 purement et simplement anzunehmen. Wie Herr *Herrmann* in Uebereinstimmung mit der eingehenden und klaren Darstellung *Brück's* [2]) richtig angibt, wollte die badische Regierung »unbeschadet des Vereins . . . sobald als möglich zu einem Provisorium (apostolisches Vicariat mit dem Sitz in Freiburg und Aufhebung der beiden Vicariate in Bruchsal und Constanz) gelangen, welches — ihr das Zuwarten erleichtere.« (S. 30.) Man wollte also Ein Vicariat und — die Aufrechthaltung der Kirchenpragmatik. Begreiflich ging der heilige Stuhl auf die Verwirklichung dieser Absicht nicht ein.

Die Grossherzogliche Regierung glaubte ihren Zweck auch dadurch erreichen zu können, dass sie sich über die Errichtung des Erzbisthums Freiburg und über die definitive Regelung der kirchlichen Angelegenheiten mit dem heiligen Stuhle verständigte. Sie wollte, dass Freiburg der Sitz des Metropoliten werde, also »die

---

1) Abgedruckt im bad. Reg.-Blatt 1830. S. 13 ff. als die bekannte Verordnung vom 30. Januar 1830.

2) A. a. O. S. 81 ff.

Existenz der Kirchenprovinz nicht preisgeben« (*Herrmann* S. 48.) und sich deshalb von den übrigen Regierungen dieser Provinz nicht trennen. Anderseits verlangte der heilige Stuhl die »*officiell* bindende Annahme des Ultimatums von Seiten Badens,« ehe er den Erzbischof bestätigte [1]). Deshalb war die Grossherzogliche Regierung mit Erfolg bemüht, den übrigen Regierungen die Annahme des Ultimatums als mit den Souveränitätsrechten (der Kirchenpragmatik [2]) nicht collidirend, dem heiligen Stuhle aber die Bewilligung eines mit dem Ultimatum, dem »Sinne des heiligen Stuhles« übereinstimmenden Breve's zu empfehlen, welches dem preussischen ähnlich sei. Diese Doppelstellung erfordert aber auch, dass der »Ertrag« der Verhandlungen Badens mit den übrigen Regierungen der Provinz von *Herrmann* hätte dargelegt werden sollen.

Die geschichtliche Darstellung der Verhandlungen, welche insbesondere Baden von 1824—1827 mit dem heiligen Stuhle führte, wie sie uns *Herrmann* vorführt, entbehrt vielfach der erforderlichen Objectivität und der ihm möglichen Vollständigkeit. Insbesondere begegnen wir nicht selten einem unrichtigen Resumé über den Inhalt der mitgetheilten Urkunden, und so manchfachen Widersprüchen [3]).

So erklärt Herr Geheimer Rath *Herrmann* (S. 90.): »jeder Gedanke an einen Abschluss über ein separates Badisches Definitivum war . . . abgewehrt.« Er bezeichnet sogar die im *Archiv* XX, S. 275. aufgestellte Behauptung, dass Baden den Herrn von Genotte beauftragt habe, die — Verhandlungen mit dem heiligen Stuhl Namens des Grossherzogthums zu Ende zu führen — als »falsch« (S. 92.). Er überschreibt aber den II. Abschnitt seiner Abhandlung mit: »Die badische Separatverhandlung,« theilt uns (S. 31.) die Instruction des Badischen Ministers Berstett an Genotte von 1824 im Auszug mit, wonach dieser die dem *Badischen* Hof von Seiten Roms zu machenden Propositionen entgegen nehmen soll. Er stellt die Verhandlungen zwischen dem heiligen Stuhl und Baden (die Noten Berstett's und Genotte's) dar, deren *Ergebniss* erst den übrigen Regierungen mitgetheilt wurde (S. 40. Note 1.). Man ersieht hieraus, dass Genotte als badischer Bevollmächtigter bis zum vollen Abschluss des

---

1) *Brück* a. a. O. S. 100 ff.

2) D. h. der damit überein stimmenden Bisthumsdotations-Urkunde und Verordnung vom 30. Januar 1830. Cfr. *Herrmann* S. 38. Note. *Brück* S. 86., 91., 93.

3) *Herrmann*, Das staatliche Veto S. 43. Note, 47. und 80., 81. mit S. 54., 63., 68., 73. Note, und 69., 78. und 79.

Uebereinkommens handelte, weil (wie *Herrmann* selbst S. 50. erzählt) »mit dem Charakter einer vertraulichen Separatverhandlung, wie Baden sie« aus — obigen Gründen »eintreten lassen wollte, die Absendung eines eigenen Bevollmächtigten nach Rom unvereinbar war.« Herr *Herrmann* theilt uns zwar nur einen dürftigen Auszug aus der Berstett'schen Depesche an Genotte vom 20. Januar 1825 mit, gibt aber den Entschluss Badens zu: »wenn alle Höfe sich der Anerkennung des Ultimatums weigern, bleibt ... Baden nichts übrig, als ... seine Kircheneinrichtung nach dem Ultimatum in Vollziehung zu setzen« (S. 39.).

Herrmann theilt (S. 60 ff.) die Documente mit, wonach Baden auch vor und nach der Annahme des Ultimatums durch die übrigen Regierungen mit Rom separat durch Genotte verhandelte und die Bulle einfach acceptirte.

Wie uns *Herrmann* mittheilt, habe Berstett in seiner Depesche an Genotte vom 10. October 1825 ausgesprochen: »Baden habe seine Annahme des Ultimatums an seine Mitstaaten erklärt und werde in der Folge die nämliche, officielle Erklärung dem *heiligen Stuhl* machen. Der Grossherzog sei in der Sache entschlossen, sich öffentlich und *vorbehaltslos* für das Ultimatum zu erklären.« Er wolle dies dem heiligen Stuhl gegenüber nur deshalb nicht sofort »officiell« thun, weil »der Metropolitansitz Freiburg erstrebt« werde, Baden also nicht »brusquement« mit den übrigen Regierungen brechen könne. Weil aber Baden Rom gegenüber sich in seinem Interesse erboten hat, das von ihm angenommene Ultimatum auch bei den übrigen Regierungen durchzusetzen, so folgt doch daraus nichts weniger, als dass die Badische Regierung mit dem heiligen Stuhl kein »Separatabkommen« getroffen habe. Diese Regierung hat sich ja, wie *Herrmann* (S. 43.) zugesteht, mit Rom separat *verständigt*, indem die von ihm zum Ultimatum gestellten Modificationen von Rom acceptirt wurden. Endlich gibt *Herrmann* zu, dass Genotte in seiner Antwort auf die päpstliche Note vom 26. Mai 1825 »seiner (Genotte's) Instruction gemäss die Versicherung ausgesprochen habe: S. A. R. (Baden) se déclarera officiellement tout de suite pour *l'acceptation pure et simple* de cet ultimatum« (S. 44.). Und zum Ueberfluss gesteht *Herrmann:* »die durch Genotte geführte badische Negotiation hört« mit der Ueberreichung des Ultimatums an die oberrheinischen Regierungen »nicht auf, sondern begleitet die Verhandlungen« mit diesen und »diente wesentlich dazu,« das Gelingen der Convention zu Stande zu bringen.

Nach allen Regeln des Vertragsrechts war also seit 1826 zwi-

schen dem heiligen Stuhl und der Badischen Regierung ein mutuus consensus vorhanden, der Vertrag materiell abgeschlossen, und der badische Mandatar war Genotte. Es handelte sich seit der Uebergabe des Ultimatums an die Regierungen durch die päpstliche Note vom 16. Juni 1825 nur um die badische *officielle* Annahme des Ultimatums. Herr Geheimer Rath *Herrmann* meint (S. 46.): »Baden habe Rom gegenüber kein bindendes Separatabkommen abschliessen wollen« und deshalb die officielle Acceptation verzögert. Mit dieser Behauptung stehen seine berührten Anerkenntnisse und die nicht von ihm, aber von *Brück* (S. 100 ff.)[1]) veröffentlichten Actenstücke im Widerspruch. Baden befürchtete, dass durch officielle Acceptation des Resultats seiner »geheimen Verhandlungen« (*Herrmann* S. 47.) mit Rom, es »Gefahr laufe, aus dem Vereine« der Regierungen »ausgeschlossen zu werden« (*Brück* S. 100.), oder wie *Herrmann* es (S. 48.) ausdrückt: »die Existenz der Kirchenprovinz würde preisgegeben.«

Ebenso unrichtig und mindestens den vorliegenden Urkunden widersprechend ist die weitere Behauptung *Herrmann's:* »die römische Curie wünschte einen formell bindenden Separatabschluss über die badischen Kirchenverhältnisse, welcher die Trennung Badens von den übrigen Staaten in die Hände der Curie gelegt hätte« (S. 45.). Hätte *Herrmann* die betreffenden Actenstücke vollständig veröffentlicht: so hätte sich ergeben, dass die »irre gemachten Römer« Grund hatten, den ihnen gegenüber *erklärten* badischen Willensact in officieller Weise besitzen zu wollen, ehe durch Bestätigung des Erzbischofs ihnen die Mittel hiezu entfallen waren. Aus der von *Herrmann* im Auszug (S. 47.) veröffentlichten, römischen Note vom 18. September 1825 geht doch evident hervor, dass der heilige Stuhl die officielle Acceptation des Ultimatums von den *Regierungen oder* von Baden allein verlangte, dieses also nicht »trennen« wollte.

Damit ist auch schon bewiesen, dass Baden für sich die Erlassung des »Explicativbreve« rechtlich nicht in dem Sinne verlangen konnte, dass dieses *im Widerspruch mit dem erwähnten Ultimatum* an die Stelle des irischen das *absolute Veto* setzen *sollte.* Dieses verlangten der Sache nach die übrigen Regierungen, indem sie

---

1) Depesche Genotte's vom 5. November 1825, (abgedruckt in: Die Bad. Regierung und das Domcapitel von Freiburg. Mainz. 1868. S. 43.) worin die Bad. Regierung dem heiligen Stuhl gegenüber erklärt, das Ultimatum annehmen zu wollen, welches sie für so vortheilhaft hält als die Preussen und Hannover gemachten Concessionen.

(*Herrmann* S. 56.) vom heiligen Stuhl ein Breve begehrten »welches die Domcapitel dazu anweise, nur genehme Personen auf die Liste zu setzen.« Wie uns *Herrmann* berichtet, sei Baden am 3. Juli 1826 in Frankfurt diesem Antrag beigetreten. Dieser Act berührt so wenig das Rechtsverhältniss zwischen Rom und Baden, als dessen vertragswidrige Intention, die den übrigen Regierungen gegenüber ausgesprochen wurde, »von Seiten des Staats Supplemente der Wahlordnung aufzustellen« (*Herrmann* S. 53.), welche der bekannten Kirchenpragmatik entnommen wurden.

In Rom versicherte die Badische Regierung, wie uns *Herrmann* (S. 59.) berichtet, sie habe sich gegenüber den übrigen Regierungen bemüht, die Acceptation des Ultimatums durchzusetzen. Dies sei aber nicht vollständig gelungen, weil diese verlangen, dass die *Wahl* auf die denselben genehme Persönlichkeiten falle. Baden sei nur »provisorisch« diesem Wunsche beigetreten, »um das erstrebte Definitivum für das Ganze zu retten.« Die desfallsigen Noten Berstetts vom 17. April und 19. Juni 1826 theilt *Herrmann* gerade in ihren relevanten Punkten nicht mit, z. B. ob Baden sich *Rom* gegenüber vom stipulirten, irischen Veto *definitiv* losgesagt, ob es diesem gegenüber für sich das absolute Veto verlangt oder auch nur die Tragweite des desfalls von den übrigen Regierungen gestellten Antrags in Rom dargelegt habe. Der heilige Stuhl erklärte wie *Herrmann* (S. 60.) zugesteht, lediglich auf dem Ultimatum beharren zu wollen.

In Frankfurt war, wie wir gesehen, die badische Regierung dem vom Ultimatum abweichenden Antrag der übrigen Regierungen am 3. Juli 1826 beigetreten. Die Depeschen des badischen Ministers Berstett an Genotte, insbesondere an den Cardinalstaatssecretär vom 8. Juli 1826 über den *Inhalt* der Note vom 4./7. September 1826 beweisen aber, dass Baden *dem heiligen Stuhl gegenüber*, trotzdem das Ultimatum, also das irische Veto acceptirte, und nur ein Breve ähnlich wie das preussische, aber *im Sinne des Ultimatums* verlangte. Die badische Regierung sei jenem Antrag der Regierungen in — Frankfurt beigetreten: »comme leur demande me paraissait *s'accorder parfaitement aux propositions*« (dem Ultimatum).

In der Note des heiligen Stuhls vom 16. Juni 1825 wurde das Ultimatum, also das irische Veto, damit empfohlen, (*Herrmann* S. 49. Note) dass solches habe: »l'agrément constaté de L. L. M. M. le Roi de Prusse et le Roi de Hannovre.« In den von *Herrmann*

mangelhaft[1]) mitgetheilten Noten Berstett's vom 8. Juli 1826 wird auf diese Erklärung gestützt, ein ähnliches Breve wie das an die westpreussischen Capitel gerichtete für die übrigen Regierungen verlangt. Es wurde darin zugegeben resp. verlangt:

1) dass das Ultimatum in die Bulle ad dominici greg. custod. inserirt werde,

2) dass das Veto der Regierungen in ähnlicher Weise wie in Preussen und Hannover vom heiligen Stuhl und zwar »im Sinne des Letzteren« concedirt, also nur das beschränkte Veto zugelassen, und

3) ein Breve vom heiligen Stuhl erlassen werde, welches mit der Bulle ad dom. greg. custod. vollständig übereinstimmt,

4) dieses Breve solle die Bulle »in dem Sinne erklären,« welchen der heilige Vater damit verbindet, also *im Sinne* des *irischen Wahlmodus*.

Die gemeinschaftliche Note der Regierungen vom 4./7. September 1826 nimmt das Ultimatum an, verlangt aber ein Explicativbreve, wonach nur den Regierungen angenehme Personen *gewählt* werden sollen. Sie verlangt für die Regierungen kein unbeschränktes Veto, wie aus dem nachstehenden Satze dieser Note in Verbindung mit dem, was die citirte päpstliche Note vom 16. Juni 1825 über das beschränkte Veto Hannovers und Preussens besagt, hervorgeht: »Par cette mesure le mode d'élection des évêques ... se trouverait établi absolument sur les *bases* des arrangements pris par sa Sainteté de concert avec les cours de Berlin et d'Hannovre pour le même objet.« Der heilige Stuhl erklärte hierauf den vereinigten Regierungen durch die Note des Cardinal-Staatssecretärs vom 6. Januar 1827[2]) (verglichen mit den Noten desselben vom 2. August 1826 und 8. Januar 1827 — *Archiv* XX, Seite 265. — *Herrmann* Seite 64. — an die badische Regierung): inhaltlich des Ultimatums (Bulle) können nur solche zu Bischofsstühlen ... gelangen, welche weise, tugendhaft, mit den für solche Stellen erforderlichen, kirchlichen Eigenschaften geschmückt und *deshalb* auch ihren Souveränen genehm sein sollen. Der heilige Vater wolle aber den Fürsten einen weiteren Beweis von Rücksichtnahme geben. Sobald die Bulle ad dom. greg. custod. ausgefertigt sei, werde er an die Bischöfe und deren Capitel ein *ähnliches Breve*

1) Z. B. ist die Versicherung ausgelassen, dass die oberrheinischen Regierungen »sich nicht mehr auf die in der sogenannten Kirchenpragmatik enthaltenen Grundsätze berufen wollen,« also das *absolute Veto aufgeben.*

2) Wir fügen diese wichtige Note in deutscher Uebersetzung als Anhang unserer Abhandlung hinzu.

erlassen, wie solches im Juli 1821 an die preussischen Capitel erlassen wurde. Es wird erwähnt, dass die vereinigten Regierungen gegen die Einrückung auch der Art. 5. und 6. des Ultimatums in die Bulle nichts erinnert hätten und hierauf erst heisst es: »da der heilige Vater mit den vereinigten ... Staaten über die bei der Redaction der Ergänzungs*bulle* (ad dom. greg. cust.) anzuwendenden *Grundlagen einig* ist, hat Se. Heiligkeit die Ausfertigung derselben angeordnet, welcher das auf die Wahl der Bischöfe ... bezügliche *Breve* folgen wird [1].«

Man sieht also, dass der heilige Stuhl kein absolutes Veto, dass er nicht concedirt hat, die Capitel hätten der Regierung angenehme Personen auf die Liste zu setzen. Aus der Vergleichung der zuletzt erwähnten Worte der päpstlichen Note mit den oben S. 187. citirten Worten der Regierungserklärung vom 4./7. September 1826 ist aber ferner ersichtlich, dass der Papst auch nicht die in dieser Note von 1826 verlangte Zusicherung gegeben hat, es dürfen nur der Regierung angenehme Personen *gewählt* werden, dass er den oberrheinischen Fürsten nicht dieselben *Rechte,* sondern ein *ähnliches* Breve wie Preussen zugesagt hat.

Der heilige Stuhl hat also durch diese Noten [2]) zugesagt:

1) dass die Bulle ad dom. greg. custod. den Fürsten diejenige Garantie bei den Wahlen bereits gewähre, welche sie anzusprechen haben,

2) das Capitel dürfe hiernach nur solche Personen auf die Liste setzen, welche die *kirchlichen* Eigenschaften haben und *deshalb* ihren Souveränen nicht missfällig sein können,

3) die Fürsten können *gemäss der Bulle* die ihnen missfälligen Candidaten abstreichen, also ein gemässigtes Veto üben, so dass kein rechtlich als persona minus grata Erklärter *gewählt* werde,

4) der heilige Stuhl werde an die Bischöfe und Capitel ein Breve erlassen, welches »mit dem Buchstaben und Geist des Ultimatums« übereinstimmt und dem Sinne entspricht, welchen der hei-

1) »Die Art,« wie *Herrmann* »mit Noten umgeht« soll an einem Beispiel erhärtet werden. Er lässt (S. 66.) den Satz aus, welcher *vor* der in » « stehenden, von *uns* oben *erwähnten* Schlussstelle der päpstlichen Note vom 6. Januar 1827 steht. Er behauptet im Gegensatz zu dem Wortlaut dieser Note (vgl. das von ihm S. 61., 64. Gesagte): »Der Papst habe hierin dem Begehren der Staaten nachgegeben und zu ihren Gunsten *dieselbe Möglichkeit* der Abhaltung missfälliger Wahlen bewilligen wollen, welche durch das Breve ... der *preussischen* Regierung gewahrt sei. Nur *deshalb* (?) konnte die Note fortfahren:« der heilige Vater sei mit den Regierungen über die Grundlagen, also über die Bulle einig.

2) Im Hinblick auf die Erklärung Badens über die Note vom 4./7. September 1826 durch die S. 186. 187. oben und *Herrmann* S. 60—63. erwähnte Note Berstett's von 1826.

lige Vater mit diesem (der Bulle) verbindet (*Herrmann* S. 64.). *In diesem Sinne* werde ein ähnliches Breve wie an die preussischen Capitel erlassen werden.

Das Ergebniss der Verhandlungen von 1825—1827 war, dass die in dieser Note, resp. Bulle und Breve deponirte Willenserklärung des heiligen Stuhls von den Regierungen 1827 acceptirt wurde(*Herrmann* S. 67 ff.), *obgleich ihre Forderung, dass nur der Regierung genehme Candidaten auf die Liste gesetzt werden dürfen, oder ihr das unbeschränkte Veto eingeräumt werde, vom heiligen Stuhl nicht bewilligt wurde.*

Auch bei den Concordatsverhandlungen von 1856—1859 blieb der heilige Stuhl lediglich bei dem durch Bulle und Breve von 1827 constituirten, irischen Veto stehen. Obgleich die Regierung betonte, dass bei dem dadurch statuirten Listenverfahren eine missliebige Person gewählt werden könne (!), wurde der Regierung das verlangte Recht nicht eingeräumt, alle Candidaten bis auf Einen streichen zu dürfen. Bulle und Breve sollen vielmehr nach ihrem Wortsinne augewendet werden (*Herrmann* S. 109.). Es ist deshalb unbegreiflich, wie *Herrmann* (S. 111.) behaupten kann, Baden habe sich 1859 das »volle Veto vorbehalten.«

Nur diese berührte, 1826 und 1827 erfolgte, gegenseitige *Willenserklärung* ist relevant, nicht aber, was *Herrmann* in unvollständig mitgetheilten Noten über die Berichte der Gesandten an ihre Vollmachtgeber, über die Auffassung der Regierungen bezüglich dieses und des preussischen oder hannoverischen Abkommens und über die bekannten *Frankfurter Abmachungen* sagt oder — andeutet. Das alles, die von *Herrmann* oder *Brunner* (Genotte) richtig oder unrichtig wiedergegebenen Aeusserungen römischer Bevöllmächtigter, sofern keine Willenserklärung des einen *Contrahenten* an den andern constatirt ist und die Auffassungen badischer Commissäre sind res inter alios acta, also für unsere Frage irrelevant.

Ebenso unerheblich ist die Frage, ob die in der Note des Cardinals Antonelli vom 5. Juni 1854 behauptete Thatsache, dass die von den Regierungen wegen des Breve erhobenen Schwierigkeiten sich nur auf die ersten Wahlen bezogen, richtig ist oder nicht: *Herrmann* gibt die Existenz dieser römischen Behauptung (S. 108.) selbst zu. Der »ungenannte Verfasser« im *Archiv* XX, S. 276. hat lediglich diese referirt und sich nirgends darüber erklärt, ob *er* sie für richtig oder auch nur relevant halte.

Ebenso hat er im Interesse einer objectiven Darstellung die ihm zur Kenntniss gebrachte Thatsache publicirt, dass das Breve vom 28. Mai 1827 sich bei den Domcapiteln von Freiburg, Mainz

und Limburg nicht vorgefunden habe. (Nach einer Mittheilung des Herrn Professors Dr. *Brück* ist jedoch in jüngster Zeit das Breve vom 28. Mai 1827 im Mainzer Ordinariats-Archiv aufgefunden worden.) *Herrmann* war jeder Bemerkung hierüber im Interesse der vorliegenden Rechtsfrage enthoben, weil sein Gegner »*das Breve als rechtsbeständig betrachtet*« (*Archiv* a. a. O. S. 289.). Die erwähnte Behauptung im *Archiv* XX, S. 288. ist aber wahr; wie aus den dem »Verfasser« mitgetheilten Erklärungen[1]), sowie aus dem im *Archiv* XX, S. 287. erwähnten Umstande hervorgeht, dass das Freiburger Domcapitel im Jahr 1868 sowohl von der Grossherzoglichen Regierung als dem heiligen Stuhl eine Abschrift des Breve sich verschaffte. Herr Geheimerath *Herrmann* war im Besitz der Regierungsacten. Er musste also dies wissen, sowie, (da 1827 ff. die Bullen und Breven von der Regierung placetirt wurden[2]), ob eine officielle Ausfertigung des fraglichen Breve's an die badische Regierung[3]) oder an das Freiburger Domcapitel gekommen, resp. von diesem der Regierung zur Placetirung vorgelegt worden ist[4]). Jedenfalls war es Sache der Regierung und sie hatte durch das Placet und wie *Herrmann* (S. 68.) nachweist, in Rom die erforderlichen Mittel, dafür zu sorgen, dass das Breve dem Capitel insinuirt werde. Es ist also immerhin möglich, dass das vom heiligen Stuhl erlassene Breve dem Herrn von Genotte oder dem badischen Ministerium für die erwähnten Capitel zugestellt wurde, vielleicht an diese nicht gelangt oder von dem damaligen Domdecan Burg an die fraglichen Capitel nicht übergeben worden ist.

Jedenfalls ist jeder dolus des heiligen Stuhles, des Domcapitels und des »ungenannten Verfassers« durch die Thatsache ausgeschlossen, dass dieser (*Archiv* XX, S. 287.) die auf Verlangen des Domcapitels vom heiligen Stuhle mitgetheilte authentische Abschrift des Breve vom 28. Mai 1827 seinem ganzen Inhalte nach publicirt.

Da *Herrmann* weder eine »Zweideutigkeit« des »Verfassers«

---

1) Herr Professor *Vering* erhält dieselben mit dem Manuscript dieser Abhandlung zugesandt, um sie auf Verlangen dem Herrn Geheimen Rath *Herrmann* vorzuzeigen.

2) §. 5. Verordnung vom 16. October 1827 oder 30. Januar 1830.

3) Vgl. die von der Regierung mitgetheilte Abschrift des Breve's im *Archiv* XX, S. 287. Note 3.

4) Aus dem oben S. 8. citirten Protocoll vom 20. und dem Ministerial-Erlass vom 16. October 1827 ist ersichtlich, dass die 1827 erlassenen »römischen Bullen« etc. von der Regierung placetirt über Karlsruhe nach Freiburg gekommen sind. Nach dem Uebergabsverzeichniss vom 16./20. October 1827 ist das *fragliche Breve nicht* bei diesen Urkunden.

noch den Thatbestand des §. 460. oder 604. des Strafgesetzbuchs nachweisen kann; so könnten wir jure retorsionis eine verklausulirte Beschuldigung der falschen Denunciation gegen ihn erheben. Wir halten aber den Grundsatz: quilibet praesumitur bonus donec probetur contrarium aufrecht und glauben, dass der Mangel an Rechtsgründen durch strafrechtliche Bedrohungen oder *Verdächtigungen* [1]) des *Gegners* nicht zu suppliren sei.

Herr Geheimer Rath *Herrmann* wirft dem »ungenannten Verfasser« vor, »seine Arbeit sei voll von Verschweigungen und unrichtigen Mittheilungen über den Inhalt seiner Quellen.« Zum Beweise für diese Beschuldigung führt der Herr Geheime Rath an, dass im *Archiv* XX, S. 275. und 276. die Excerpte der Noten vom 8. Juli 1826 und 8. Januar 1827 unvollständig gegeben seien. Indessen gibt der »Verfasser« offen die einzige Quelle an, welche ihm für seine Mittheilungen zu Gebote gestanden ist. Er erklärt wiederholt, dass seine »Excerpte« der berührten Note Antonelli's vom 5. Juni 1854 entnommen sind. Wenn er also nicht in der glücklichen Lage des Herrn Geheimen Raths sich befand, die Noten vollständig sondern nur so geben zu *können*, wie er sie hatte [2]), so trifft ihn mit Recht kein Vorwurf. Ad impossibilia nulla obligatio. *Herrmann* hat aber gerade auch den Text jener beiden Noten sehr unvollständig und hauptsächlich die seiner Ansicht entsprechende, unrichtige Analyse derselben publicirt.

Der »Verfasser« war im Besitz des Breve vom 28. Mai 1827 und dieses hat er *zuerst vollständig* und »richtig mitgetheilt.« Ob sein *Urtheil* hierüber, sowie über jene Noten richtig ist, werden wir jetzt sehen und uns zugleich über die Haltlosigkeit der *Herrmannschen* Interpretation des Uebereinkommens vergewissern.

III. Die Vereinbarung von 1827.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass es allseitig unbestritten ist:

1) die Bulle und das Breve von 1827 enthalten materiell das

---

1) Aehnliche Insinuationen macht *Herrmann* auch gegen die *fides* des Verfassers der Schrift: le Gouvernement Badois S. 20., 88. Seiner Bemerkung: »das französische Gewand steht einem solchen Schriftsteller besser zu Gesicht als das deutsche,« halten wir die Frage entgegen: ob diese »Deutschen« Grund haben, die Ehrlichkeit und Treue als deutsches Sondergut zu erklären?

2) Die entscheidenden Stellen dieser Noten sind indessen trotz der gegentheiligen »Versicherungen« *Herrmann's* im *Archiv* XX, S. 274. abgedruckt. *Herrmann* hat aber z. B. die Stelle aus der Note Berstetts an den Cardinal-Staatssecretär vom 8. Juli 1826 nicht publicirt, wornach Baden die Bulle ad dom. greg. custod. angenommen hat!

vereinbarte Recht für die Kirche und die *Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz*,

2) Bulle und Breve sind ihrer Form nach päpstliche Bestimmungen.

Obgleich *Herrmann* (S. 103.) meint, »der römische Stuhl habe sich gegen Preussen recht willfährig, gegen die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz sehr abgeneigt in Bezug auf die Anerkennung ihres vollen Veto gezeigt,« behauptet er doch (S. 66. 74 ff.): die »Kirche habe« den letzteren Staaten »sowohl die Gewähren eingeräumt, welche der sogenannte irische Modus enthält, als auch die, welche die preussische Krone ... erhalten hat.« Diese Ansicht *Herrmann's* ist bis jetzt ein Unicum in der juristischen Literatur. Alle Juristen und Historiker, welche über die vorliegende Frage bis jetzt geschrieben haben, wie *von Ketteler*, *Mejer*, *Schulte*, *Niebuhr*, *Longner*, *Brück*, ja sogar der badische Staatsrath *Nebenius* — sind darüber einig, dass das Capitel nur Eine Liste und zwar unabhängig von der Regierung aufzustellen, dass diese nur das Recht habe, eine relativ bestimmte Anzahl als minus gratae personae zu bezeichnen und das Capitel aus den Letzteren den Bischof zu wählen berechtigt sei. Alle sind also darüber einig, dass in der oberrheinischen Kirchenprovinz *nur* das irische Veto bestehe. Zwischen den Sachverständigen existirt nur die Differenz, dass *Mejer* und *Schulte* behaupten, die Regierung könne aus der Liste des Capitels Alle bis auf *zwei* streichen, Herr Bischof *von Ketteler* dagegen darthut, dass die Regierung *drei* Candidaten auf der Liste belassen müsse.

Herrmann geht sogar weiter als die berüchtigte Kirchenpragmatik oder das landesherrliche Bisthumsfundations-Instrument vom 16. October 1827, welches im Art. 1. besagt:

»Das Capitel hat ... Uns *ein* Verzeichniss derjenigen Diöcesangeistlichen vorzulegen, welche *dasselbe* für würdig und tauglich hält, der Kirche mit *Frömmigkeit* und Weisheit vorzustehen.« Das Capitel wird die als »*minder* angenehm« erklärten Personen aus der Liste streichen. Hierauf hat das Capitel zur Wahl zu schreiten und nur solche Personen zu wählen, welche die kirchlichen Eigenschaften haben und »Uns wohlgefällig sind« d. h. (nach dem Entfallen des Placets!) von Uns nicht als personae minus gratae erklärt wurden. Unseres Wissens sind zwar manche Verletzungen der Vereinbarung von 1827 vorgekommen, aber bis jetzt hat, wenn wir recht unterrichtet sind, keine Regierung alle auf der Liste befindlichen Candidaten bis auf Einen abgestrichen.

Herrmann hat den Beweis für seine Behauptung, dass die

oberrheinischen Regierungen das irische *und* absolute Veto haben, weder aus den von ihm dargestellten Verhandlungen, noch aus deren Ergebniss (Bulle und Breve) erbracht.

Die Hauptaufgabe der *Herrmann*'schen Schrift bestand indessen darin, seine eben erwähnte Behauptung auf die juristische Interpretation der von beiden Theilen als die massgebenden Rechtsnormen anerkannten: Bulle und Breve von 1827 zu stützen. Der juristische Theil seiner Schrift ist aber der schwächste.

Es ist inhaltlich der Bulle und des Breve von 1827 unrichtig, dass die projectirte sog. irische und die preussische *Vereinbarung* für die oberrheinische Kirchenprovinz gilt. Nur der irische *Listenmodus* ist für diese vereinbart. Es ist unjuristisch, dem Staate alle aus diesen, nicht mit ihm contrahirten, Vereinbarungen abfliessenden Rechte, aber nicht die correspondirenden Pflichten zuzuerkennen [1]).

Herrmann unterstellt mit Unrecht, Preussen habe ein absolutes Veto gegen Bischofswahlen. Wie wir aus der Abhandlung *Mejer's* [2]), sowie aus der berührten Schrift des Herrn Bischofs *von Ketteler* ersehen, hat der heilige Stuhl keiner protestantischen Regierung »eine so weit gehende Negative« zugestanden, »Alle ausser Einem auszuschliessen.« Dieses unbeschränkte Veto »schlage vielmehr in die positive Mitwirkung« in das Nominationsrecht oder in Scheinwahlen um und jenes »gewähre die katholische Kirche protestantischen Fürsten nicht.« Wir ersehen aus diesen Abhandlungen, dass Preussen mit dem irischen Veto de facto einverstanden war; dass aber, ehe es zu einer bindenden desfallsigen Willenserklärung kam, der heilige Stuhl der Preussischen Regierung ein beschränktes Veto im *Allgemeinen* und ohne dessen Grenzen, d. h. modus *näher* zu bestimmen, eingeräumt hat. Wir beharren deshalb lediglich auf dem, was im *Archiv* für katholisches Kirchenrecht XX, S. 291. behauptet ist: »in Preussen ist die Definition über das Recht der Regierung« noch nicht unzweideutig, in der oberrheinischen Kirchenprovinz aber durch die Bulle klar »entschieden.«

Herr Bischof *von Ketteler* spricht sich über das preussische Breve dahin (S. 44. 45.) aus: »Die Capitel wählen mit voller Freiheit. Sie ziehen nach ihrem Ermessen Informationen darüber ein, ob die vom Breve vorgeschriebenen Eigenschaften sich an einem Candidaten finden, d. h. ob er alle Eigenschaften eines guten Hirten besitze und dem Staate keine begründete Ursache gegeben hat, ihn

1) L. 9., 10., 20. D. de R. J. L. 17.

2) Das Veto deutscher protestantischer Regierungen gegen katholische Bischofswahlen. (Rostock 1866.) S. 49.

als missliebig zu betrachten. Wo sie einem Einfluss der Regierung begegnen, der über das rechte Mass nach ihrer Ueberzeugung hinausgeht, sind sie verpflichtet, die Freiheit der Bischofswahl zu üben, sonst sind sie Feiglinge und Verräther an der Kirche. Wenn die Regierung glaubt, gegen das Verfahren des Capitels rechtlichen Einwand machen zu können, so muss sie darüber mit dem Papst verhandeln.«

So viel ist aus allen Verhandlungen des heiligen Stuhls mit protestantischen Regierungen, aus der berührten von 1859, sowie aus den Breven an die preussischen und oberrheinischen Capitel ersichtlich, dass der heilige Stuhl den protestantischen Fürsten nie ein unbeschränktes Veto einräumen wollte. In Hannover besteht unbestrittener Massen das irische Veto. Daraus folgt, dass der heilige Stuhl durch seine Erklärung, das im Ultimatum vom 16. Juni 1825 concedirte beschränkte Veto erfreue sich der Zustimmung Hannovers und Preussens (*Herrmann* S. 49.) den oberrheinischen Regierungen kein unbeschränktes Veto einräumen wollte. Es folgt ferner daraus, dass die Regierungen, welche ähnliche Rechte wie Preussen und Hannover verlangten, kein absolutes Veto beanspruchten. Der heilige Stuhl hat aber nur zugesagt, die Bulle ad dom. greg. custod. und ein *ähnliches* Breve wie das an die preussischen Capitel gerichtete, zu erlassen und diese Zusagen haben die Regierungen acceptirt. Das beweist ausser dem Gesagten die von *Herrmann* durchaus unvollständig (S. 67.) mitgetheilte Depesche Berstett's an Genotte vom 4. Juni 1827.

Schon nach den Regeln der grammatischen Interpretation (*Archiv* XX, S. 291.) springt der grosse Unterschied zwischen der Vereinbarung mit der preussischen und den oberrheinischen Regierungen in die Augen. Die Breven für beide Staaten sind durchaus nicht *gleich* wie *Herrmann* S. 73. meint; im preussischen heisst es: »curabitis ut vobis constet,« im oberrheinischen: »noveritis.« Nach diesem *wissen* also die Wähler vor der feierlichen Wahl und zwar durch das nur in der Bulle vorgeschriebene Listenverfahren, welche Candidaten »non minus grati,« also wählbar sind. Daraus folgt, dass das oberrheinische Breve nur von *dem Stadium* der solennen Wahl spricht, welches der activen *staatlichen Einwirkung bereits entrückt* [1]) ist, das preussische aber die Capitel anweist, sich

1) Die staatliche Einwirkung hört mit der Erklärung bezüglich der Liste, also vor dem „solemnis electionis actus" auf. Würde das Breve vorschreiben, angenehme Personen auf die *Liste* zu setzen, so müsste es statt: „eos adsciscere, quos ante solemnem *electionis actum* noveritis, ... nec S. P. minus gratos

vor dem feierlichen Wahlact erst zu erkundigen, welcher Candidat dem Könige weniger genehm sei. Das preussische Breve *constituirt* das *staatliche Recht*, das *oberrheinische nicht*. Es ist ein »Explicativbreve« und gewährt deshalb der Regierung kein *weiteres* Recht als die Bulle.

Der das Recht der Regierung betreffende Passus des Breve vom 21. und 28. Mai 1827 lautet: »eos adsciscere, quos ... noveritis ... nec Ser. Principi *minus gratos* esse.« Die correspondirende Stelle in der Bulle besagt dasselbe mit den Worten: »si forte aliquis ... Principi *minus gratus* extiterit, Capitulum e catalogo eum delebit.« Die Mittheilung im *Archiv* XX, S. 290., das Breve wiederhole in Bezug auf die Nichtwahl einer persona minus grata lediglich die Worte der Bulle, ist also trotz der gegentheiligen Behauptung *Herrmann's* (S. 93. Note 2.) richtig. Die Einwendung, dass die Regierungen ein weiteres Recht als die Bulle es gewähre, *verlangt* hätten, ist rechtlich unerheblich, weil sie diese und das Breve acceptirt, also sich lediglich mit den hierin concedirten Rechten begnügt haben.

Die Bulle schreibt dem Capitel nur vor, solche Candidaten auf die Liste zu setzen, welche die kirchlich vorgeschriebenen Eigenschaften haben. Weder Bulle noch Breve sprechen auch nur mit einem Worte von der Pflicht oder dem Recht des Capitels, mehrere (drei) »dem Staat genehme Personen« auf die *Liste* zu setzen, oder gar vom Rechte des Staates, eine »Neubildung oder Ergänzung der Liste zu verlangen[1].« Der »Staat« hat vielmehr gemäss dieser Vereinbarung kein anderes Recht, als aus der vom Capitel aufgestellten Liste so viele Candidaten als minus gratae zu erklären, dass das Capitel aus der übrig gebliebenen, als non minus gratae zu bezeichnenden, Anzahl den Bischof frei wählen kann.

Nach den Regeln der grammatischen Interpretation *schärft* das Breve den Capiteln also nur ein, dieses in der Bulle statuirte, staatliche Recht bei der Wahl zu beachten und *erläutert* ihre Pflicht näher, bei der *Wahl* die kirchlichen Eigenschaften zu berücksichtigen. Als Explicativ- d. h. Vollzugsverordnung konnte und wollte das Breve die Bulle nicht alteriren, welche nur das irische Veto

---

esse" heissen: „quos *ante confectionem Catalogi* noveritis, nec S. P. min. gr. esse."

1) *Herrmann,* Das staatliche Veto etc. S. 80., dagegen S. 54. Es ist allerdings möglich, dass ein staatsfeindliches Capitel das staatliche Veto vereiteln kann; jedenfalls ebenso möglich ist es aber, dass eine kirchenfeindliche Regierung jenes Veto zu Scheinwahlen unkirchlicher oder serviler Geistlichen missbrauchen kann.

anerkennt. Daraus folgt, dass zwar nicht in Preussen, aber in der oberrheinischen Kirchenprovinz wie in Hannover das irische Veto[1]), also nicht dieses und das »volle« besteht. Der Wortlaut der Bulle und des Breve's stehen also der *Herrmann*'schen Auffassung entgegen.

Zu demselben Resultat kommen wir nach den Regeln der logischen Interpretation. Die Bulle und das Breve bilden Einen Rechtskörper. Die Bulle concedirt nur das beschränkte Veto und legt dem Capitel bezüglich der Aufstellung der Liste dem Staate gegenüber keine Rechtspflicht auf. Würde die von *Herrmann* behauptete Pflicht im Breve enthalten sein, oder aus der Bulle abgeleitet werden können, so müsste sie (das absolute Veto) mit jener Freiheit des Capitels bei Aufstellung der Liste (irisches Veto) offenbar in Antinomie stehen. In diesem Falle würden die fraglichen, widersprechenden Rechtssätze einander aufheben und es bliebe nur das gemeine Recht — die Freiheit der Capitelswahl.

Eine Auslegung, die auf Ungereimtheiten hinausläuft, ist nach bestehendem, öffentlich rechtlichem Vertragsrecht[2]) nicht zulässig. Da der heilige Stuhl das »volle Veto,« oder dass personae Principi gratae auf die *Liste* zu setzen seien, stets zurück gewiesen (*Herrmann* S. 54., 60., 63.)[3]), den Capiteln als *erste Pflicht* an's Herz gelegt hat, Bischöfe im *Geiste der Kirche* zu wählen: wie ist es denkbar, dass er das Wahlrecht der Capitel durch solche *unwürdige Scheinwahlen* illusorisch und die Wahl der Bischöfe von dem Belieben der Regierung abhängig machen konnte? *Non* bis in idem. Wenn schon drei »genehme« Personen auf der *Liste* sein müssen, wozu dann noch das Abstrichrecht der Regierung bis auf diese drei »Angenehmen?« Das Capitel deckt dann nur die Verantwortung der Regierung[4]). Weder Bulle noch Breve legen also ihrem Wortlaute und Geiste nach dem Capitel die Pflicht auf, personae gratae auf die *Liste* zu setzen. Im Zweifel sind die darin statuirten *Privilegien* der Regierung aber in dem Sinne zu interpretiren, welcher am

1) Der irische Wahlmodus (*Herrmann* S. 15.). Das Capitel hat also nicht die *Rechts*pflicht, nur „solche auf die Liste zu setzen, deren friedliche Gesinnung und Ergebenheit gegen den Landesherrn ausser Zweifel sind." Jedenfalls steht das Urtheil kierüber dem Capitel zu und ist diese Eigenschaft nicht gleichbedeutend mit: der Regierung „genehm" sein.

2) *Vattel,* Völkerrecht (Frankfurt 1760.) II. Band. S. 351.

3) *Brück* a. a. O. S. 117.

4) Die stets wiederkehrende Behauptung, es dürfen der Staatsregierung keine missliebigen Candidaten „aufgedrängt" werden, kehrt das Rechtsverhältniss um. Es handelt sich ja um die Wahl von Kirchen- und nicht von Staatsdienern.

wenigsten von dem bestehenden Recht, der *Wahlfreiheit* der Capitel *abweicht*.

Jeder Vertrag wird bekanntlich gegen den ausgelegt, welcher sich etwas bedingt, im vorliegenden Falle also gegen die Regierungen. An ihnen, welche verlangten, dass genehme Personen auf die Liste kommen resp. gewählt werden, war es, sich zu erklären, als sie bemerken mussten, dass ein solches Recht ihnen in der Bulle resp. im Breve nicht eingeräumt wurde. Es kann ihnen also jetzt, nachdem sie diese päpstlichen Bestimmungen acceptirten, nicht gestattet werden, die fraglichen Einschränkungen der Wahlfreiheit zu machen [1]).

Der heilige Stuhl erscheint als Promittent in diesem Vertrag. Deshalb, weil das »vertragsmässige Recht« von ihm formulirt ist, gelten *seine* Worte und nicht die dem Vertrag vorher gegangenen der Regierungen [2]). Jedenfalls sind Breve und Bulle für das Capitel päpstliche Gesetze, über deren Interpretation der Papst dem *Capitel* gegenüber zu entscheiden hat. In den an dieses gerichteten Breven des heiligen Stuhls vom 4. Mai und 6. Juli 1868 [3]) ist aber ausgesprochen: »*omnem credendi causam habemus, ut idem Gubernium sibi persuadeat, vos haud posse ejus petitioni satisfacere, qua petiit, ut novus a Vobis eligendorum elenchus conficiatur et exhibeatur. ... Novi Antistitis electio a Vobis fieri nunquam possit, nisi ab eodem Gubernio tres saltem in elencho relicti fuerint, qui eligi possint.*« Der zwischen dem heiligen Stuhle und der badischen Regierung über die Auslegung der Vereinbarung von 1827 entstehende Conflict, ist nach den Grundsätzen des Völkerrechts auszutragen, berührt aber das Capitel nicht, welches die kirchlichen Vorschriften zu vollziehen hat.

Jene päpstliche Interpretation harmonirt mit dem Wortlaut und dem Geiste der Bulle und des Breve von 1827, wie wir dargethan haben. *Herrmann* meint zwar, das Breve sei das Specialgesetz (S. 88.). Wir haben gesehen, dass es der Bulle nicht widersprechen darf, weil es eine Vollzugsverordnung derselben ist, also der Regierung kein weiteres Recht als die Bulle einräumen will. Die Bulle ist aber ihrem Inhalte nach das Specialgesetz, während das Breve nur *allgemein*

---

1) *Vattel* a. a. O. S. 224., 327 ff.

2) *Vattel* a. a. O. S. 331.

3) Dieselben sind vollständig abgedruckt im Freiburger katholischen Kirchenblatt 1869, Nr. 3. Vorausgeschickt ist dort zugleich ein Wiederabdruck des Art. I. der Bulle Ad Dominici gregis custodiam und der beiden Breven vom 21. und 28. Mai 1827.

dem Capitel *die* Bestimmung der Bulle einschärft, bei der solennen *Wahl* die *mit Recht* als personae minus gratae *Erklärten* nicht zu berücksichtigen. Die Bulle, und nicht das Breve bestimmt die Rechte und Pflichten der Regierung und des Domcapitels näher. Das Breve ist also der Bulle gemäss anzuwenden. Diese berechtigt aber das Capitel nur, *Eine* den canonischen Vorschriften entsprechende Liste aufzustellen.

Herrmann gibt (S. 102.) zu, dass eine wirkliche (im Gegensatz zur Schein-) »Wahl nur durch das obligatorische Listenverfahren zu sichern sei.« Daraus folgt, dass »es nur Eine unveränderliche Candidatenliste geben dürfe,« weil naturgemäss und wie erwähnt, die auf Betreiben der Regierung geschehende Aenderung der Liste diese im Sinne der Letzteren, also nicht nach der Ueberzeugung des Capitels gestalten würde. Das gemeine Kirchenrecht kennt das Listenverfahren nicht, bestimmt also darüber allerdings nichts. Der heilige Stuhl, »der Ertheiler dieses Privilegiums hat aber die Schranken und Ausübungsnormen für das von ihm ertheilte Recht aufgestellt« — (*Herrmann* S. 101.) und zwar in der Vereinbarung von 1827. Er hat die nach der Bulle von 1827 zu geschehende Aufstellung der Candidatenliste als einen integrirenden Bestandtheil des Wahlacts erklärt. Deshalb gelten für ihn die canonischen Vorschriften über die Wahl und darf also das Capitel auch diesen Theil des Wahlacts nicht abändern, weil ihm vom heiligen Stuhl das privilegium variandi nicht ertheilt wurde. Entweder hat das Capitel bei der Aufstellung der Wahlliste die allgemeinen und particulären (Bulle resp. Breve von 1827), kirchenrechtlichen Vorschriften befolgt, dann ist die Liste gültig und also trotz der gegentheiligen Behauptung *Herrmann's* (S. 103.) canonisch unabänderlich; oder es hat jene Gesetze nicht beachtet. In diesem Fall ist die Liste nichtig und sie kann von der *Regierung* eventuell bei dem *heiligen Stuhl* angefochten werden. Ist die Liste aber nichtig, so ist nicht eine Veränderung derselben, sondern die Aufstellung einer neuen, canonisch correcten erforderlich resp. zulässig. Das Begehren der badischen Regierung, dass das Capitel eine canonisch gültige[1]) Liste *ergänzen* solle, ist also rechtlich unbegründet.

Dieses scheint *Herrmann* am Schlusse seiner Abhandlung gefühlt zu haben, denn er spricht hier (S. 112.) von einer »Gewissens-

1) Wenn die Regierung ihr Abstrichsrecht überschreitet und so dem Capitel die Wahl unmöglich machen will, so kann aus dieser Verletzung ihrer Rechtspflicht ihr nicht das Recht erwachsen, die Liste für ungenügend zu erklären.

pflicht« des Domcapitels, personae gratae auf die Liste zu setzen resp. sie mit solchen zu ergänzen. Moralische Verpflichtungen entziehen sich der rechtlichen Beurtheilung; aber auch sie sind gegenseitig. Die Regierung könnte deren Erfüllung erst dann moralisch fordern, wenn sie ihrer rechtlichen und moralischen Verpflichtung vollständig genügen würde, solche Candidaten, welche die zur Regierung eines Bisthums erforderlichen, kirchlichen Eigenschaften haben, nicht als missfällig zu erklären, also die Wahl eines Bischofs zu ermöglichen, welcher die von Bulle und Breve vorgeschriebenen Eigenschaften hat. Ueberdies hat das Capitel bei Aufstellung der Liste vor Allem die Gewissenspflicht, solche, welche die kirchlich vorgeschriebenen Eigenschaften haben, zu berücksichtigen. Endlich kann von solchen moralischen Pflichten nur dann die Rede sein, wenn deren Voraussetzung existirt, wenn Staat und Kirche die gleiche, moralische Grundlage haben. Diese concordia inter sacerdotium et imperium besteht aber bei uns nicht. Der Staat hat sich von der Kirche getrennt. Die Kluft, welche zwischen beiden besteht, lässt sich nicht künstlich überkleistern. Es ist anderseits Angesichts der seit 1848 bestehenden Freiheit der Associationen etc. rechtlich unzulässig, die Kirche allein zu bevormunden, das abolirte jus circa sacra durch Hofbischöfe oder wie *Herrmann* (S. 78.) droht, durch Gewalt wieder einzuführen.

Wenn wir die vorliegende Frage nach dem jus boni et aequi ehrlich lösen wollen, so dürfen wir nicht übersehen, dass das heutige öffentliche Recht, der Geist unserer Zeit die Wiedereinführung des absoluten Fürsten- oder Büreaucraten-Regiments vom 17. und 18. Jahrhundert mit seinem: »cujus regio illius religio« und seinem »jus circa sacra« ausschliesst. Ueberdies kann und will der staatliche Advocat und Vormund der Kirche seine Pflichten als solcher nicht mehr erfüllen, indem der Staat die Kirche von der Schule trennte, die Civilehe einführte etc. Der heutige Rechtsstaat verlangt »Selbstständigkeit auf allen Lebensgebieten,« Freiheit der Corporationen und Associationen vom Staat. So sind die 1827 bestandenen Voraussetzungen der damaligen Vereinbarung gefallen, abgesehen davon, dass diese, wie wir oben gesehen haben, schon 1827 von der Regierung verletzt wurde. Das absolute Veto des Staats bei Bischofswahlen ist aber eine nicht blos dieser Vereinbarung widersprechende, sondern die Freiheit der Associationen auf's Tiefste verletzende Bevormundung der Kirche. Die Frage ist also die, ob die Kirche wie alle Corporationen in ihren inneren Angelegenheiten frei sein, oder unter die alte *Staatsvormundschaft* wieder

gebracht werden soll? Die Bischofswahl in Freiburg ist eine Frage, von deren Lösung die Herrschaft des Bevormundungs- oder des Rechtsstaats abhängt.

Deshalb pflichten wir dem Ausspruche des Herrn Bischofs von Mainz in seiner erwähnten, trefflichen Schrift (S. 47.) bei: »Wir glauben fordern zu können, dass nach der feierlichen Proclamation der Selbstständigkeit der Kirche ... in Besetzung ihrer Stellen man etwa zweifelhafte Fragen über fortwährende Beschränkungen dieser Rechte nicht im Geiste des bornirtesten alten staatlichen Einmischungsrechts in das Leben der Kirche auslege, sondern im Geiste ... der wahren und berechtigten, wenn auch rücksichtsvollen Freiheit der Kirche.«

Diese Abhandlung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs ist klar, scharf, bündig und vor Allem mit der Sicherheit geschrieben, welche eine ehrliche Ueberzeugung eingibt. Das Gegentheil müssen wir von der *Herrmann*'schen Schrift sagen. Sie entbehrt — absichtlich oder nicht — der logischen Disposition, ist oft sehr unklar und schwerfällig, unsicher und widerspruchsvoll. Wir beklagen insbesondere, dass *Herrmann* die sämmtlichen, die Bulle und das Breve von 1827 betreffenden Actenstücke (Noten) nicht ihrem ganzen Inhalt nach publicirt hat[1]); und sprechen den Wunsch aus, dass der heilige Stuhl dies im Interesse der Wahrheit thun möge. Insolange dies nicht geschehen ist, ist das Urtheil über die fraglichen Verhandlungen nicht ganz sicher. Herr *Herrmann* hat aus seinem Urkundenschatze viel zu wenig für die Wissenschaft, aber zu viel veröffentlicht, um das Verfahren der badischen Regierung rechtfertigen zu können.

Doch — wir bedürfen dessen in unserer Rechtsfrage weniger. Sie reducirt sich darauf: was ist bei Bischofswahlen nach dem Inhalt der allseits zur Zeit als normgebend anerkannten Bulle und Breve von 1827 Rechtens? Nach dem Gesagten ist die *Herrmann*'sche Interpretation derselben, das von ihm vertheidigte, absolute Veto, unbegründet. Das in der oberrheinischen Kirchenprovinz bestehende Recht besteht vielmehr darin:

1) Das Capitel stellt in voller Freiheit und nur mit Rücksicht auf seine kirchlichen Pflichten die Candidatenliste auf und legt seine Liste dem Landesherrn vor.

2) Der Regierung steht, vorausgesetzt dass diese Liste (wie im

1) So sind z. B. die wichtigen badischen Noten vom 17. April, 19. Juni, 8. Juli 1826 und 4. Juni 1827 sehr mangelhaft bei *Herrmann* abgedruckt.

vorliegenden Fall anerkannt) den kirchlichen Erfordernissen entspricht, kein anderes Recht zu, als die darauf befindlichen Candidaten bis auf die zur Wahl erforderliche Anzahl, etwa bis auf Drei als minus grati, diese als personae non minus gratae zu erklären.

3) Wenn die Regierung ihr Recht ausgeübt und ihre correspondirende *Pflicht erfüllt hat,* wählt das Capitel durchaus frei Einen als persona non minus grata bezeichneten Candidaten.

Hiernach und inhaltlich der oben ausgeführten Verhandlungen zwischen dem heiligen Stuhl und der Badischen Regierung von 1824—1827 hat insbesondere Diese nicht das Recht, alle oder alle Candidaten bis auf Einen als personae minus gratae zu erklären, obgleich (oder vielleicht weil?) diese die kirchlich erforderlichen Eigenschaften haben. Ihr Begehren an das Capitel, seine Liste zu ändern oder zu ergänzen ist also unberechtigt.

Anhang (zu Seite 187. Note 2.).

Note des Cardinal-Staatssecretärs vom 6. Januar 1827.

Rom, den 6. Januar 1827.

Ihren Excellenzen dem Herrn Grafen von Beroldingen und dem Herrn Freiherrn von Berstett, Staatsministern der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Württemberg und Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Baden.

Der unterzeichnete Cardinal-Staatssecretär Seiner Heiligkeit hat durch Vermittlung des Herrn Legations-Raths von Kölle, Geschäftsträgers Seiner Majestät des Königs von Württemberg am diesseitigen Hofe, die Note zu empfangen die Ehre gehabt, welche Ihre Excellenzen der Herr Graf von Beroldingen und der Herr Freiherr von Berstett unterm 4./7. September v. J. an ihn abrichteten.

Es war ihm eine dringende und angenehme Pflicht, sie ohne Verzug Seiner Heiligkeit vorzulegen.

Der heilige Vater ersah daraus, mit eben so viel Vergnügen als tröstlicher Beruhigung, dass er durch die darin von den vereinigten Fürsten und Staaten ausgedrückten Gesinnungen und Wünsche, welche sich denjenigen, die er ihnen zur Regulirung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten in ihren Ländern hatte mittheilen lassen, in den Hauptpunkten nähern, — in den Stand gesetzt wird, eine neue Bulle zur Ergänzung derjenigen ausfertigen zu lassen, welche früher, — in Uebereinstimmung mit ihnen — erlassen worden war, um den katholischen Unterthanen in ihren Ländern die in mehreren Verträgen und politischen Uebereinkömmnissen stipulirte, freie Ausübung ihrer Religion zu sichern.

Dem heiligen Vater hat besonders die Wahrnehmung das lebhafteste Vergnügen bereitet, dass die vereinigten Fürsten und Staaten die ganze Willfährigkeit gewürdigt haben, welche Er als Oberhaupt der Kirche stets an den Tag gelegt hat, sowohl in Bezug auf die Ihm von ihrer Seite gemachten Eröffnungen, als auch in den ihnen vom Römischen Hof gemachten Vorschlägen zur Herbeiführung eines Standes der Dinge, welcher das Interesse der Religion mit jenem der Politik nach Möglichkeit vereinbart.

Als Oberhaupt der Kirche hat der heilige Vater Pflichten, von denen Er nicht abweichen kann, und nicht abweichen wird; aber bei diesem Festhalten an Seinen Obliegenheiten ist Er deshalb nicht weniger geneigt, bei sich darbietenden Gelegenheiten von der grössten Mässigung Gebrauch zu machen, und sie so weit auszudehnen, als Seine Pflichten und die Stimme Seines Gewissens es Ihm erlauben.

Von diesen Gesinnungen geleitet, hat der heilige Vater mit der ernstesten Aufmerksamkeit das Verlangen geprüft, welches die vereinigten Fürsten und Staaten an ihren Beitritt zu den vier ersten Artikeln des Ultimatums knüpften, das Ihnen auf besondern Befehl Seiner Heiligkeit durch den Unterzeichneten mit Note vom 18. Juni 1825 mitgetheilt worden war, und welches Ultimatum derjenigen Bulle zur Grundlage dienen soll, welche als Ergänzung der frühern »*Provida Solersque*« für die Regulirung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten in ihren respectiven Ländern, auszufertigen ist.

Diese vier ersten Artikel, in ihrem eigentlichen und natürlichen Sinne genommen, hätten die vereinigten Fürsten und Staaten überzeugen sollen, dass es der Wunsch des heiligen Vaters war, und Er eben so sehr als sie wünscht, dass nur solche Personen zu den Bischofssitzen, und zu den Dignitäten und Canonicaten der Capitel gelangen, welche in den geistlichen Wissenschaften wohl unterrichtet, weise, tugendhaft, mit einem Worte, würdig und geeignet seien, diese Stellen zu bekleiden und die dadurch an und für sich ihren Souveränen schätzbar und ihrer Genehmigung fähig seien. Dem ohngeachtet will der heilige Vater, stets durch die reinsten Absichten geleitet, den vereinigten Fürsten und Staaten einen neuen Beweis von besonderer Rücksichtsnahme geben, indem Er von Seiner Seite, und so viel es sich thun lässt, jede Art von Hinderniss bei einem Arrangement beseitigt, welches in jeder Beziehung und im wohlverstandenen Interesse aller Theile dringend geworden ist.

Sobald der heilige Vater die Bulle, welche jene »*Provida Solersque*« ergänzt, wird haben ausfertigen lassen, wird Er an den Erzbischof und die Bischöfe der nach Uebereinkunft unter den hohen

Parteien durch die oben genannte Bulle »*Provida Solersque*« errichteten Kirchenprovinz, wie auch an die Capitel ihrer Kirchen ein demjenigen ähnliches Breve erlassen, welches Sein erhabener Vorfahr Pius VII. im Monat Juli 1821 an die Capitel der Kirchen des Königreichs Preussen abrichtete.

Da die vereinigten Fürsten und Staaten Seiner Heiligkeit volle Freiheit gelassen haben, in die zu erlassende Bulle die Artikel 5. und 6. der Anlage zur Note des Unterzeichneten vom 16. Juni 1825 einzurücken oder nicht, so wird es überflüssig, über die Gründe in Details einzugehen, welche den heiligen Vater zur Einrückung dieser Artikel bestimmen. Dieselben sind ihrer Natur nach keineswegs geeignet, die legitimen Rechte der Fürsten zu gefährden, es wird dadurch nicht das Mindeste an dem geändert, was in gegenseitigem Einverständniss rücksichtlich der Dotation der Seminarien festgesetzt worden ist; und die Ausdrücke, welche die Rechte anführen, die den Bischöfen von unserm göttlichen Heilande ertheilt sind, um über die Lehre der Dogmen und Vorschriften der Religion zu wachen und dieselbe zu leiten, können ebenso wenig Misstrauen erregen, als diejenigen Ausdrücke, welche sich auf die Canones und die gegenwärtig bestehende Kirchendisciplin beziehen, da diese Lehre und Disciplin nur dahin zielen, Gott zu geben was Gottes, und dem Kaiser was des Kaisers ist.

Da also der heilige Vater mit den vereinigten Fürsten und Staaten über die, bei der Redaction der Ergänzungsbulle zu jener »*Provida Solersque*« anzuwendenden Grundlagen einig ist, so hat Seine Heiligkeit die Ausfertigung derselben angeordnet, welcher dann auch das auf die Wahl der Bischöfe und der Mitglieder der Capitel bezügliche Breve folgen wird.

Nachdem die Hauptangelegenheit somit beendigt ist, bleibt vorerst und insbesondere noch übrig, sich über die Designation der Personen zu expliciren, welche die bischöflichen Stühle einnehmen sollen. Indem Seine Heiligkeit unverzüglich den Herrn Dr. Boll, für welchen sich der einstimmige Beifall der vereinigten Fürsten und Staaten ausspricht, zum Erzbischofe von Freiburg präconisiren wird, wird ihnen der heilige Vater einen neuen Beweis liefern, dass Er nie andere Wahlen gewünscht hat und noch wünscht, als von solchen Subjecten, hinsichtlich deren Tauglichkeit zur Bischofswürde Sein Gewissen ganz beruhiget sein könne.

Die Verantwortlichkeit gegen Gott und die Kirche, welche in Bezug auf die Einsetzung der obersten Seelenhirten auf Ihm ruht, kann nicht verkannt werden, und wenn nur die vereinigten Fürsten

und Staaten als Souveräne ihres eigenen politischen Interesses wegen der Eigenschaften zu Rathe ziehen wollen, die die Bischöfe ihrer katholischen Unterthanen besitzen sollen, so werden sie leicht einsehen, von wie grosser Wichtigkeit es ist, dass ihre Bischöfe des ganzen Zutrauens beider Theile geniessen.

Es ist hauptsächlich nothwendig und kann auch nur von gemeinsamem Interesse sein, dass die katholischen Bischöfe mit der Orthodoxie der Grundsätze, mit der Gelehrsamkeit, der Frömmigkeit, der Klugheit, einem musterhaften Leben, kurz mit tadellosen Sitten, auch die beifällige Stimme der öffentlichen Meinung vereinigen.

Die vereinigten Fürsten und Staaten werden nach allem diesem und bei dem Standpunkt, zu welchem die Unterhandlungen gelangt sind, sich leicht einen Begriff machen, wie schmerzlich es für Seine Heiligkeit ist, sie noch nicht ganz über den Punkt der Bischöfe zufrieden stellen zu können.

Der heilige Vater, weit entfernt, böswilligen Menschen Gehör zu geben, hat kein Mittel vernachlässigt, um zu einem unparteiischen Urtheil zu gelangen, ob und bis zu welchem Grad die empfohlenen Candidaten diejenigen Eigenschaften in sich vereinigen, die ihm gestatten würden, sie mit ruhigem Gewissen zur bischöflichen Würde zuzulassen.

Es hat Ihm zum Troste gereicht, endlich hinlängliche Beruhigungen in Betreff des Dr. Brand zu erhalten, den Seine Durchlaucht der Herzog von Nassau für das Bisthum Limburg empfohlen hat, auch wird Er die nöthigen Befehle ertheilen, dass der nothwendige Informativ-Prozess über die Person des Dr. Brand, und den Zustand der Kirche von Limburg unverzüglich Statt finde, um denselben alsdann präconisiren zu können.

Nach so vielen Handlungen, welche die besten Absichten des heiligen Vaters und Seinen eifrigen Wunsch, endlich ein, von so vielen Interessen erheischtes, vollkommenes und vollständiges Arrangement sich verwirklichen zu sehen, ausser allen Zweifel setzen, — konnten da die vereinigten Fürsten und Staaten wohl noch zweifeln, dass, wenn Seine Heiligkeit über die Tauglichkeit jener Individuen, welche sie für die drei andern vacanten Bischofssitze vorgeschlagen haben, hinreichend beruhigt wäre, Er einen Augenblick zögern würde, den von ihren Souveränen zu ihren Gunsten geschehenen Empfehlungen zu entsprechen?

Gewiss nicht. Er legt zu viel Werth auf die Erhaltung eines guten Verhältnisses mit den vereinigten Fürsten und Staaten, als dass es anders sein könnte.

Die Hoffnung, welche der heilige Vater auf die guten Gesinnungen der vereinigten Fürsten und Staaten gründet, lässt Ihn Sich der angenehmen Erwartung hingeben, dass sie alsbald in ihrer hohen Weisheit Mittel finden werden, die Ihn in den Stand setzten, die drei vacanten Bischofssitze auf's Bäldeste zu besetzen, indem sie Ihm wahrhaft würdige Subjecte vorschlügen; die somit das Zutrauen Seiner Heiligkeit sowie dasjenige ihrer Souveräne, und den Beifall der öffentlichen Meinung verdienen würden.

Bei einer solchen Lage der Dinge hat Seine Heiligkeit geglaubt, den Unterzeichneten davon dispensiren zu müssen, sich über die in der Note Euerer Excellenzen vom 4./7. September v. J. enthaltene letzte Proposition näher auszulassen. Seine Heiligkeit konnte sich dadurch nur schmerzlich betroffen fühlen. Es handelt sich nämlich von jener Proposition, wo ohnerachtet der Unmöglichkeit, in die sich der heilige Vater noch versetzt sieht, drei der vorgeschlagenen Candidaten zur Bischofswürde zuzulassen, — man von Ihm verlangt, dass, indem Er den Herrn Dr. Boll zum Erzbischof von Freiburg präconisire, Er ihn von der Ausübung seiner Rechte als Metropoliten in jenen Diöcesen der Kirchenprovinz suspendire, wo die Bischofsstühle noch nicht besetzt seien.

Könnten die vereinigten Fürsten und Staaten aus den Augen verloren haben, dass die Bulle »*Provida Solersque*« das Resultat ihrer Unterhandlungen ist; dass selbige mit ihnen einhellig verabredet worden, dass darin die Errichtung des Erzbisthums zu Freiburg festgesetzt, und dessen Kirchenprovinz — mit ihrer Dazwischenkunft und ihrer Zustimmung, ohne Beschränkung oder Vorbehalt — bestimmt worden ist, und dass sie selbst einstimmig über die Wahl des Herrn Boll zum Erzbischof übereingekommen sind?

Der heilige Vater könnte unmöglich voraussetzen, dass man jetzt wieder von einem förmlich eingegangenen Uebereinkommen und Arrangement abweichen wollte.

Konnte es übrigens den vereinigten Fürsten und Staaten entgehen, dass es selbst in ihrem und ihrer Unterthanen Interesse liegt, dass im Fall der Vacatur eines Bisthums, die wenigen Rechte und wenige Gerichtsbarkeit, welche einem Metropoliten daselbst zustehen, vorzugsweise von einem Prälaten ausgeübt werden, den sie ihres Beifalls und ihres Zutrauens würdig fanden, und der nichts gethan hat, was ihm diese wieder entziehen könnte?

Die Rechte eines Metropolitans sind von seiner Würde unzertrennlich, und wenn ihn der heilige Vater zum Metropoliten einer Kirchenprovinz ernennt, so könnte Er Seiner Seits ihn nicht einmal

momentan der Ausübung eben dieser Rechte berauben. Diese Betrachtungen allein werden hinreichend sein, um den Gesichtspunkt zu bezeichnen, aus welchem der heilige Vater das fragliche Begehren betrachten musste; da Er aber weder an den guten Absichten der vereinigten Fürsten und Staaten, noch an ihrem lebhaften Wunsch zweifeln kann, diese grosse Angelegenheit glücklich beendigt zu sehen, so überlässt Er sich der Hoffnung, dass die Ursache jenes Verlangens bald bei ihnen verschwinden werde.

Die Gesinnungen, welche im Allgemeinen in der Note Euerer Excellenzen — Namens der vereinigten Fürsten und Staaten ausgedrückt sind, scheinen von dem Wunsch eines prompten Uebereinkommens unter den hohen Partien herzurühren.

Diese Gesinnungen werden dieselben ohne Zweifel vermögen, in Betreff der Besetzung der noch vacanten drei Bischofssitze, den heiligen Vater in den Stand zu setzen, hiezu Geistliche zu präconisiren, wegen welcher Sein Gewissen ruhig sein könne und die der gegenseitigen Zufriedenheit genössen.

Bei der Zulassung zur Bischofswürde kann der heilige Vater nur auf die Stimme Seines Gewissens hören, das durch Gerechtigkeit und Billigkeit, und durch das Gefühl der Pflichten und Obliegenheiten geleitet wird, die Ihm die göttliche Vorsehung auferlegte, als sie Ihn zum Oberhaupt der Kirche erhob: und da Er während der langen Unterhandlung, die Er nun als zu ihrem Ziele gelangt, betrachtet, beständig jenen Geist der Mässigung und Versöhnung gezeigt hat, der Ihn charakterisirt, so hätte sicherlich der heilige Vater Sich keinen Vorwurf zu machen, wenn die Unterhandlung — gegen alle Erwartung — diejenigen Resultate nicht hervorbrächte, welche man sich von ihr versprechen darf. Aber Seine Heiligkeit zieht zu günstige Vorbedeutungen aus den wohlwollenden Gesinnungen der vereinigten Fürsten und Staaten für ihre katholischen Unterthanen, als dass Er nicht erwarten sollte, dass sie sich beeilen werden, die letzte Hand an ein endliches Arrangement zu legen, dessen wohlthätige Wirkungen zu Gunsten aller bei der Beendigung dieser Angelegenheit betheiligten Partien, in jeder Beziehung werden erkannt werden.

In dieser Erwartung wünscht sich der Unterzeichnete Glück, das Organ der versöhnlichen und wohlwollenden Absichten und Gesinnungen des heiligen Vaters sein zu können, und ergreift deshalb mit um so grösserem Vergnügen diese Gelegenheit etc.

gez. Cardinal *della Somaglia.*

Die Verhandlungen der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe zu Würzburg im Oct. und Nov. 1848.

(Fortsetzung: vgl. Archiv XXI, 108 ff.)

VII. Die zweite Sitzung, den 24. October 1848.

Im Anfang der Sitzung, welche um acht Uhr Morgens begann, und bei welcher alle bei der vorhergehenden Sitzung Genannten anwesend waren, erschienen noch als Stellvertreter des hochwürdigsten Fürst-Erzbischofs von Olmütz, Freiherrn *Maximilian Joseph von Somerau-Beeckh*, der Ehren-Domherr und Erzpriester aus Müglitz, *Augustin Wahala*, und als vom Bischof von Limburg zugezogener Theologe, der Stiftspropst Dr. *Döllinger* aus München.

Der Präsident (Erzbischof von *Köln*) bemerkte, die Ausarbeitung der gestern bestimmten series tractandorum sei noch nicht ganz vollendet, weil inzwischen noch verschiedene Wünsche geäussert, und weitere Thesen eingebracht seien, die noch mit aufgenommen werden sollten. Diejenigen Herren, welche noch Thesen einzureichen wünschten, möchten dies bis zum Abend thun.

Domcapitular *Lennig* aus *Mainz* verlas das Protocoll über die am 22. abgehaltene Vorberathung.

Domcapitular *Krabbe* aus *Münster* bemerkte, er habe einen Antrag eingereicht, der die Linderung der gegenwärtigen Noth betreffe. Da aber den Theologen nicht gestattet sei, Anträge zu stellen, so werde der hochwürdigste Bischof von *Münster* denselben zu dem Seinigen machen. Der hochwürdigste Bischof von *Münster* machte den Antrag zu dem Seinigen und der Präsident registrirte denselben.

Der Bischof *Sedlag* von *Culm* beantragte, dass das Collegium der Theologen sich in Abtheilungen theile, um die nöthig werdenden Arbeiten zu erledigen. Der Antrag fand aber keine Unterstützung.

Domvicar Dr. *Klein* aus *Limburg* verlas den von einem Theologen (Domcapitular Dr. *Ernst* von *Eichstädt*) verfassten Entwurf eines Patronatgesetzes.

Präsident (Erzbischof von *Köln*) äusserte sich dahin, dieser Entwurf lasse sich zu sehr in's Detail ein; allgemeine Grundsätze seien aufzustellen. Der Zweck der gegenwärtigen Versammlung sei nicht eine völlige Detailberathung, sondern man solle jetzt nur die Materien für eine künftige feierliche Nationalsynode bezeichnen.

Der Präsident fragte, ob Einer der Bischöfe jenen Antrag zu dem Seinigen mache. Es war dies nicht der Fall, und so wurde jener Entwurf ad acta verwiesen.

Auf den Antrag von Domcapitular *Lennig* aus *Mainz* wurde per majora beschlossen, dass auch die Secretäre sich wie die Theologen an der Debatte betheiligen dürften; wenn sie rein materielle Bemerkungen machen wollten, sollten sie sich das Wort erbitten; wenn sie formelle Bemerkungen machen wollten, sollten sie dies dem Präsidenten sagen. Auch dürften den Secretären einzelne Arbeiten übertragen werden.

Auf die Bemerkung des Präsidenten wurde weiter beschlossen, die von den Theologen zu verfassenden Formulationen der Beschlüsse sollten in einigen Exemplaren vervielfältigt und dem Präsidenten und einigen andern Bischöfen übergeben werden. Es geschah dieses sogleich mit der vom Domcapitular *Alzog* aus *Hildesheim* in Folge des gestrigen Auftrags entworfenen Formulation.

Der Präsident stellte auf eine Bemerkung von *Alzog* die Frage, ob die Formulirungen der Beschlüsse nur in kurzen bestimmten Sätzen, oder in einer Reihe in's Detail gehender Paragraphen geschehen sollten? Die Versammlung entschied sich einstimmig für das erstere.

Der Präsident setzte darauf seinen in der vorigen Sitzung abgebrochenen mündlichen Vortrag fort und sprach nunmehr von der *staatlichen Placetirung zur bischöflichen Verleihung von Kirchenämtern.* Er wies nach wie die bisher von den Regierungen beanspruchte und ausgeübte Placetirung bei der vom Bischof ausgehenden Ernennung der Generalvicare, Officiale, geistlichen Räthe, Dechanten, Vorstände und Lehrer an den Klerikalseminarien u. s. w. eine höchst drückende Behemmung der freien bischöflichen Gewalt sei, dabei auf kein Recht und keinen Vertrag sich gründe, sondern nur als willkürliche Usurpation den Bischöfen aufgedrungen worden sei, und sonach mit aller Kraft von jetzt an um so mehr beseitigt werden müsse, als alle mit derartigen Kirchenstellen betraute Geistliche das ihnen anvertraute Amt nur im Namen des Bischofs verwalten, nur seine Beamten und Stellvertreter und daher nur ihm verantwortlich seien, weshalb eine Placetirung von Seiten des Staates

hiezu nicht blos überflüssig sei, sondern auch eine gehässige Ueberwachung und Bevormundung der Bischöfe in sich schliesse.

Domcapitular *Förster* von *Breslau* bemerkte, in Breslau habe man nach dem Rücktritte Sedlnitzky's sofort auf Anordnung des Papstes einen Bisthumsverweser gewählt. Man habe diese Wahl der Regierung nur angezeigt, was dieselbe zwar übel genommen habe, ohne jedoch den Bisthumsverweser in seinen Functionen zu stören. Der Fürstbischof habe auch die von ihm ernannten geistlichen Räthe nur angezeigt, und der Staat habe auch gegen diese Ernennungen nicht opponirt.

Bischof von *Augsburg:* Man solle sich hinsichtlich der Placetirung darauf beschränken, sich gegen das Placet auszusprechen, welches nicht rechtlich begründet sei, dagegen die Placetirung da bestehen lassen, wo sie auf Grund eines Concordates bestehe. Bei königl. Patronatsstellen bleibe die Verwerfung eines von der Regierung Präsentirten noch unbenommen, wenn derselbe auch ad tempus vom Bischof als geeignet bezeichnet sei. Eine concordatswidrige Usurpation sei es aber z. B. wenn die Regierung in Bayern zur Ein- und Absetzung von Landdecanen ihre Genehmigung für nothwendig erkläre. In dieser Richtung schwebe schon seit acht Jahren ein Streit.

Erzbischof von *Freiburg:* In der oberrheinischen Kirchenprovinz verlange das Concordat das Placet weder für den Generalvicar, noch für den Weihbischof, noch für den Landdecan und habe er deshalb ein solches auch nicht nachgesucht. Er habe auch einen Generalvicar unangefochten ohne Placet angestellt. Als er sich indessen einen Weihbischof gewünscht und persönlich dem Landesfürsten den dazu in Aussicht genommenen bezeichnet habe, so sei ihm alsbald ein Inhibitorium zugegangen. Wie er sich hier verhalten solle?

Präsident (Erzbischof von *Köln*): Diese Frage werde sich in den demnächst von den Bischöfen zu stipulirenden allgemeinen Grundsätzen beantworten.

Pfarrer *Heyde* aus *Ratibor* bemerkte, in den Grundrechten des deutschen Volkes sei vorläufig bestimmt, dass jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten unabhängig besorgen solle. Wahrscheinlich werde dieser Grundsatz zum Gesetze erhoben werden. Dann falle das Placet von selbst weg. Eine Revolution sei ohne Zuthun der katholischen Kirche eingetreten, aber sie sei ein fait accompli. Die Kirche müsse die neuen Gesetze für sich adoptiren und die Nachtheile beseitigen. Deshalb möge man die neue Gesetzgebung abwarten und einstweilen mit dem status quo sich begnügen.

Bischof von *Dresden* gab zu erwägen anheim, ob nicht der Staat Grund habe, die Personen zu kennen, welche geistliche Stellen verwalten, mit denen mehrfach gerichtliche Thätigkeit, z. B. Abfassung von Urtheilen verbunden sei, oder die gemischte Gegenstände verwalten; zumal wenn, wie dies oftmals der Fall sei, der Staat die Besoldung zahle.

Bischof *Blum* von *Limburg:* Der Staat müsse aus solchen Gründen Kenntniss der betreffenden Personen erhalten, aber mit der blossen Anzeige an den Staat müsse es sein Bewenden haben, wo nicht auf Grund eines Concordates eine Placetirung dem Staate zustehe.

Pfarrer *Heyde* aus *Ratibor:* Es sei Sache des Staates, seine desfallsigen Forderungen geltend zu machen, die Kirche habe keine Ursache, damit den Anfang zu machen.

Bischof *Weiss* von *Speyer:* Die Bischöfe sollten die Placetirung sich nur gefallen lassen, soweit und so lange der Staat dieselbe auf Grund von Concordaten verlange. Die Kirche werde sich freuen, wenn bei Vollendung der neuen politischen Gestaltung der Dinge diese Beengung ganz wegfalle.

Bischof *Müller* von *Münster* stimmte bei, jedoch mit der Clausel: So lange die gegenwärtigen politischen Zustände und Verträge zu Rechte bestehen.

Bischof *Weiss* von *Speyer* adoptirte diese Clausel. Daraus dass der Staat ein Interesse habe an Besetzung der Kirchenstellen, folge nicht, dass der Staat ein Recht habe, bei der Anstellung der Kirchenbeamten mitzuwirken, sonst müsste auch die Kirche die Staatsbeamten placetiren.

Decan *Longner* aus *Rottenburg* theilte die misslichen Verhältnisse seiner Diöcese mit, wornach dort das canonische Recht fast ganz vernichtet werde. Der Staat ernenne dort sogar die Landdecane.

Stiftspropst *Döllinger* von *München:* Die Verhältnisse bezüglich der Placetirung seien in den verschiedenen Theilen Deutschlands so verschieden, dass es schwer sei, sich darin zurechtzufinden. Es sei nöthig, dass man vorerst einen allgemeinen Grundsatz feststelle, wornach der deutsche Episcopat sich richten wolle. Vor allem müsse die Frage entschieden werden, wie sich der Episcopat gegenüber den bisherigen Concordaten und der Praxis gegenüber für die Folge stellen wolle. Dies sei die Hauptsache. Er stimme ganz der Ansicht *von Heyde* bei, dass man den Frankfurter Beschluss abwarte, der ohne Zweifel bei der zweiten Abstimmung durchgehen werde. In Berlin dürfte demgemäss derselbe Beschluss zu Stande kommen. Dann habe man eine Grundlage. Von jetzt an höre jede vom Staate

bisher gebotene Garantie auf, dass jene bisherigen Rechte des Staates in keinem der Kirche feindlichen Sinne geübt würden. Die höheren und höchsten Staatsbehörden könnten leicht in die Hände von Nichtchristen oder Unchristen kommen: und daher könne keine Rücksicht mehr auf die persönliche Gesinnung eines Landesherrn genommen werden. Auch seien vielfach bereits die Verträge der Staaten mit der Kirche durch die Landesgesetze wesentlich modificirt. Er glaube daher, die Sache sei zur Beurtheilung ganz reif.

Präsident (Erzbischof von *Köln*): Meine Anträge sind:

1) *Dass jede staatliche Placetirung zu Kirchenämtern jeder Art eine Beeinträchtigung der Kirchenfreiheit und ein Hemmniss der freien bischöflichen Wirksamkeit sei.*

2) *Dass die staatliche Placetirung, wo sie sich auf Concordate oder rechtsgültige Verträge stütze, einstweilen geachtet werden solle.*

3) *Dass jedoch die Versammlung die Nützlichkeit und Nothwendigkeit anerkenne, die Abschaffung auch solcher Placetirungen auf gesetzlichem Wege zu erstreben.*

4) *Dass die versammelten Bischöfe hierbei die Hoffnung aussprächen, dass bei der neuen Gestaltung der staatlichen Verhältnisse die Kirche vollständig freigegeben, und damit jegliche Placetirung von selbst wegfallen werde.*

5) Dass aber, wenn diese Hoffnung sich nicht erfülle, der Episcopat alle zulässigen Mittel anwenden wolle, die Placetirungen aufzuheben.

Der Erzbischof von *Geissel* von *Köln* begründete seine Anträge noch weiter. Was die Concordate betreffe, so müssten die Bischöfe dieselben als bindend halten, so lange sie zu Recht beständen; indessen könnten sie doch die damaligen und jetzigen Verhältnisse dem heiligen Vater darlegen; das Weitere sei dann abzuwarten.

Bischof *Richartz* von *Augsburg: Döllinger* habe sich in seiner Erörterung auf einen höheren allgemeineren Standpunkt gestellt. Das sei das Richtige. Denn überall stosse man an die Frage über das Princip. Er bemerke nochmals, man bewege sich zu sehr im Gewirre des Einzelnen. Man solle vor Allem ein leitendes Princip gründlich discutiren und an die Spitze stellen. Dann würden die weiteren Punkte als Corollarien sich leichter ergeben. Man könne den Beschluss in dieser Sache vorläufig aussetzen, bis in derselben weiter vorgearbeitet sei.

Präsident (Erzbischof von *Köln*): Ich glaube, es ist an der Zeit, dass der Episcopat sich ausspreche, des Volkes wegen.

Bischof *Drepper* von *Paderborn:* Wir können einen vorläufigen Beschluss fassen und uns allenfallsige Modificationen vorbehalten.

Bischof *Weiss* von *Speyer* sprach dieselbe Ansicht aus.

Bischof *Richartz*[1]) von *Augsburg:* Es ist zweckmässig, vom Einzelnen zum Allgemeinen vorzuschreiten, wir sollten uns die Verhältnisse zum zukünftigen Staat klar machen. Allein die künftige Gestaltung der staatlichen Verhältnisse ist ungewiss. Ich meine, wir sollten Grundsätze darüber aufstellen, bis wie weit die Kirche gehen könne, was sie erstreben und hoffen müsse. Bringt die neue Zeit uns dann mehr, um so besser.

Dr. *Heinrich* von *Mainz* brachte eine Abweichung von der gestrigen Beschlussnahme und von der für heute bestimmten Tagesordnung in Erinnerung.

Bischof von *Rottenburg:* Wie auch die Verhältnisse künftig bestimmt werden mögen, die vom Präsidenten aufgestellten Sätze sind klar genug.

Stiftspropst *Döllinger* wurde sodann vom Präsidenten beauftragt, ein Referat über den Antrag von Bischof *Richartz* auszuarbeiten, und es wurden ihm Dr. *Herzog* und Domcapitular *Krabbe* zur Seite gegeben.

Der Präsident (Erzbischof *von Geissel*) stellte sodann die Frage, ob der Episcopat die oben bereits angegebene Nr. 1. der von ihm beantragten Erklärung annehme.

Die versammelten Bischöfe nahmen einstimmig diese Erklärung an.

Ebenso nahm die Versammlung auf die Frage des Präsidenten Nr. 2. des Antrags des Erzbischofs *von Geissel* an.

Bischof *Weiss* von *Speyer* wünschte den Zusatz: so lange der Staat diese Concordate und Verträge hält.

Bischof *Richartz* von *Augsburg* war mit diesem Zusatz nicht einverstanden. Wenn ein Theil den Vertrag breche, so gäbe dies dem andern Theil kein Recht ein Gleiches zu thun. In Bayern habe man z. B. durch die Zehntablösung einseitig das Concordat gebrochen; darum dürften doch nicht die Bischöfe das Concordat auf-

---

1) Hier ist in der einen der uns vorliegenden Aufzeichnungen als Redner genannt: *Richartz* (d. h. der Bischof von *Augsburg*), in der anderen: *Dresden* (d. h. der Bischof *Dittrich* von *Dresden*).

2) In dem andern uns vorliegenden Manuscript wird der Bischof von *Regensburg* als Redner bezeichnet.

heben. Der *Präsident* erklärte diesen Zusatz für überflüssig in Anbetracht der folgenden Sätze. Der Satz Nr. 2. wurde dann ebenfalls einstimmig ohne Zusatz angenommen. Ebenso auch der Satz Nr. 3., dass die Bischöfe die Beseitigung der Placetirung auf gesetzlichem Wege erstreben sollten. Bischof *Müller* von *Münster* wünschte jedoch den Zusatz: nach Massgabe der Verhältnisse und Umstände. Denn der Staat könne veranlasst werden, dann die von ihm der Kirche zu zahlenden Temporalien zu sperren. Bischof *von Augsburg* wünschte den Zusatz: unter Berücksichtigung der übrigen Interessen der katholischen Kirche. Der *Präsident* entgegnete: Wir dürfen nicht furchtsam sein; wir gestehen dem Staate kein Recht zu, sich seiner Pflichten zu entledigen; die Dotation gründet sich auf ganz andere Titel, sie ist nicht durch das Placet bedingt. Domcapitular *Lennig* von *Mainz* hielt dafür, der vom Erzbischof von *Geissel* beantragte Ausdruck: *auf gesetzlichem Wege*, gebe schon die nöthige Garantie. Der Staat könne nur auf ungesetzlichem Wege uns Etwas nehmen. Bischof *Müller* liess seinen beantragten Zusatz fallen. Der Erzbischof von *Bamberg* trug auf Streichung des ganzen Artikels an. Man spreche durch denselben Unzufriedenheit aus. Viele Stimmen entgegneten ihm, die hätten sie auch. Es wurde darauf der Satz Nr. 3. mit allen gegen drei Stimmen angenommen.

Zu Satz 4. der vom *Präsidenten* beantragten Erklärung bemerkte Domcapitular *Förster* von *Breslau*: er meine, die darin ausgesprochene Hoffnung solle mit Nr. 3. in Verbindung gebracht werden, und wenn diese Hoffnung sich nicht erfülle, so werde die Versammlung auf legitimem Wege die Aufhebung der Placetirungen erstreben. Bischof von *Augsburg* meinte, der Satz sei bereits im Vorigen enthalten. Der Satz Nr. 4. der Erklärung wurde aber mit allen gegen eine Stimme angenommen. Den Satz Nr. 5. liess der *Präsident* wegfallen.

Erzbischof *von Geissel* bemerkte, dass während der Debatte ein neuer hochwürdiger Herr angekommen sei und übergab dem Secretariat eine Ermächtigung des Fürstbischofs von *Olmütz* zu Gunsten des Ehrendomherrn *Augustin Wahala*. Der *Präsident* bewillkommte denselben freudig als den einzigen Abgesandten von Oesterreich.

Im Verlaufe der vorbemerkten Berathung wurde, wie berichtet, von dem Einfluss des Staates auf die Aemterbesetzung in den verschiedenen Diöcesen gesprochen. Die meiste Aufmerksamkeit zogen die in den Diöcesen *Freiburg* und *Rottenburg* bestehenden betreffenden

Verhältnisse auf sich; sie machten den tiefsten und niederschlagendsten Eindruck. Als nun der Bischof von *Augsburg* nachträglich den Antrag stellte:

Die versammelten Erzbischöfe und Bischöfe möchten an den Apostolischen Stuhl die Bitte richten, dass er auf Hebung der unerhörten Beeinträchtigung der bischöflichen Collationsrechte in den Diöcesen Freiburg und Rottenburg kräftigst hinwirke,

so wurde dieser Antrag sofort mit Acclamation angenommen.

Die Tagesordnung brachte die Frage über den freien Verkehr der Bischöfe mit dem Apostolischen Stuhle, mit dem Klerus und dem Volke, und die *Einholung des landesherrlichen Placets zu päpstlichen und bischöflichen Erlassen* zur Besprechung, worüber Domcapitular *Baudri* von *Köln* einen Vortrag hielt und zeigte, wie das bisherige von den Regierungen in allen vorgenannten Beziehungen ausgeübte Placet so unbegründet, als unwürdig sei und dass eine solche Bevormundung der Kirche ganz wegfallen müsse.

Der *Präsident* eröffnet die Debatte über den Vortrag und Antrag.

Der Bischof von *Augsburg* stellte an den Referenten die Frage, wie es zu verstehen sei, dass das Placet weiter gehe, als die Censur.

Domcapitular *Baudri:* Er habe darunter verstanden, dass man ausser der Censur noch ein besonderes Placet durch darauf folgendes Decret verlange.

Domcapitular *Alzog* von *Hildesheim* theilte die einschlägigen engherzigen Bestimmungen im Königreich Hannover mit. Die Hannoversche Verfassung Art. 69. verschärfe noch das Placet.

Bischof *Lüpke* von *Osnabrück:* Ich habe mich nie nach diesen Bestimmungen gerichtet; ich habe die Regierung vorher gebeten, man möge diese Bestimmungen bis zur Beendigung der Verhandlungen in der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt suspendiren, aber es hatte dieses keinen Erfolg. Ich habe jedoch nie das Placet für einen Hirtenbrief nachgesucht.

Domcapitular *Herzog* von *Pelplin* bemerkte in Bezug auf Preussen: Den Tag nach Freigebung des Verkehrs der Bischöfe mit Rom sei ein Prohibitorium durch den Oberpräsidenten gekommen, wodurch die Freigebung zurückgenommen worden. Jetzt habe sich durch Freigebung der Censur die Sache anders gestaltet. Seitdem sei das Placet für Annahme päpstlicher Schreiben nicht mehr nachgesucht; ebensowenig für Schreiben nach Rom; auch für Hirtenbriefe in letzter Zeit nicht mehr. Die Regierung habe keine Einsprache dagegen erhoben. Die Sache dürfe sich in Preussen von selbst explaniren.

Stiftspropst *Döllinger* von *München:* Das Verfahren des Bischofs *Lüpke* von *Osnabrück* sei das Beste. So solle es der Episcopat von ganz Deutschland machen und den Weg der Selbsthülfe und Besitzergreifung einschlagen. Der ganze Zustand sei ein unrechtmässiger gewesen und die kirchliche Auctorität habe fortwährend protestirt. Der Schutz, den der Staat durch die Censur der Kirche zu leisten versprochen habe, sei nicht mehr vorhanden, wenigstens in Bayern nicht. Kein Bischof werde diesen Schutz mehr fordern. Jetzt sei der gegenseitige Vertrag: (do ut des, facio ut facias) aufgehoben. Da unbedingte Pressfreiheit in Deutschland stipulirt sei, so müssten die Bischöfe ipso facto und ipso jure sich in den Besitz der Freiheit setzen und die Staatscensur als cessirend betrachten; zumal, da Mittel, wie man sie früher drohte und anwendete z. B. Temporaliensperre, gegen die Bischöfe nicht mehr zu fürchten seien, indem Niemand ferner seinem ordentlichen Richter entzogen werden könne.

Präsident *von Geissel* erklärte das Placet für päpstliche und bischöfliche Erlasse für eine ungesetzliche Usurpation, für eine Gewaltmassregel, die oft mit wahrer Brutalität, wie z. B. im französischen Gesetz in's Werk gesetzt sei. Der Papst habe damals sogleich dagegen protestirt; Preussen habe 1842 den Verkehr der Bischöfe mit Rom frei gegeben, jedoch mit Vorbehalt des Wiederrufs. Er habe päpstliche Breven publicirt und Hirtenbriefe erlassen, ohne ein Placet nachzusuchen und Niemand habe sich getraut, etwas dagegen zu sagen; er werde auch nie mehr etwas zum Placet vorlegen ausser in Fällen, wo es zur Durchführung das brachium saeculare nöthig habe, und dieser Fall werde nicht leicht vorkommen. Nach den von *Berlin* zu hoffenden Beschlüssen werde das Placet von selbst wegfallen.

Erzbischof von *München:* Auch in Bayern sei das Placet durch das Concordat ausdrücklich ausgeschlossen. Er frage, ob man nicht die Bestimmungen des bayerischen Concordats zur Regulative nehmen wolle.

Bischof von *Augsburg:* Das würde Oesterreich in Verlegenheit bringen.

Erzpriester *Wahala* erklärte: Der Fürstbischof von *Olmütz* habe auch das Placet für Hirtenbriefe seit März 1848 nicht mehr nachgesucht, ohne deshalb behelligt zu sein; in einigen anderen Diöcesen von Oesterreich bestehe es aber noch.

Präsident *von Geissel* verlas die Adresse der Salzburger Synode an den Reichstag zu Wien, wo ebenfalls das fragliche Placet als unwürdige Fessel bezeichnet und auf Abschaffung desselben ange-

tragen wurde. Aehnlich spreche sich ein Hirtenschreiben des Fürstbischofs von *Olmütz* aus.

Stiftspropst *Döllinger* meinte, man solle in einer von der bischöflichen Versammlung an das deutsche Volk zu richtenden Ansprache die Freiheiten der katholischen Kirche aufzählen.

Erzbischof *von Geissel:* Dadurch sei nicht ausgeschlossen, dass die Bischöfe auch jetzt schon einen Entschluss hierüber aussprechen sollten, der dann den entsprechenden Stoff zu einer solchen Ansprache biete.

Bischof *Richartz* schlug für einen solchen Beschluss folgende Fassung vor:

Die versammelten deutschen Bischöfe behaupten das unveräusserliche Recht, mit dem Apostolischen Stuhle, dem Klerus und dem Volke frei zu verkehren, sowie auch alle päpstlichen und bischöflichen Verordnungen und Hirtenbriefe ohne landesherrliches Placet zu veröffentlichen.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Bischof *Blum* von *Limburg* wünschte den Zusatz: und wir erklären, dass wir nach diesem Grundsatz factisch vorgehen werden.

Bischof *Richartz* und Erzbischof von *Geissel* hielten es für besser, möglichst wenig Opposition zu erwecken und deshalb den ebengenannten Zusatz wegzulassen.

Domcaplan *Heinrich* von *Mainz* meinte, es sei zu unterscheiden zwischen solchen *Beschlüssen der Versammlung, die dem Volke bekannt zu machen* und solchen, *welche nur als Directiven für die künftige Praxis* der Bischöfe zu verabreden seien.

Die Versammlung einigte sich zu dem Beschluss, dass dem Volke nur obige Fassung mitzutheilen sei und die für die Zukunft verabredete Praxis der Bischöfe nur in's Protokoll aufzunehmen sei. Man beschloss auch für die Zukunft eine derartige Unterscheidung als Grundsatz anzunehmen und zu beachten.

Als zu den verhandelten Gegenständen mitgehörig, wurde für die auf den Abend anberaumte folgende Sitzung die *appellatio tanquam ab abusu* festgesetzt und Herrn Domcapitular *Lennig* das Referat darüber zugewiesen. Hierauf wurde die gegenwärtige Sitzung Mittags um ein Uhr geschlossen.

VIII. Die dritte Sitzung, den 24. October Abends 6 Uhr.

Anwesend waren dieselben Personen, wie in der zweiten Sitzung.

Domcapitular *Lennig* verlas die Aenderungen, welche nach den in der zweiten Sitzung gemachten Bemerkungen im Protokoll über

die Vorsitzung vorgenommen worden. Die Mundirung des Protokolls wurde genehmigt und beschlossen, dass dieses Protokoll, sowie die folgenden von den drei Präsidenten nach vorheriger Genehmigung in den Sitzungen unterzeichnet und durch den Secretär, der das Protokoll verfasst hat, beglaubigt werden sollten. Zur Contrasignatur für das Protokoll der Vorsitzungen wurde als Secretär der geistliche Rath *Freusberg* aus *Paderborn* bestimmt, da der Verfasser des betreffenden Protokolls kein Secretär war.

Der für die Berathung festgestellte Gegenstand war die in mehreren deutschen Ländern von den Regierungen beanspruchte Judicatur in den Fällen einer sogenannten *appellatio tanquam ab abusu*, worüber ein Theologe, Domcapitular *Lennig*, Vortrag hielt. Er zeigte die Unstatthaftigkeit derselben; schon in der Apostelgeschichte finde sich ein Beispiel. In einer canonischen Sache könne keine Berufung beim weltlichen Forum eingelegt werden. Das canonische Forum genüge; wer die Instanzen dieses Forum durchmache, werde keine Ursache haben sich über Ungerechtigkeit zu beklagen. Dieses Forum bilde: 1) der Bischof, 2) das Metropoliticum, 3) der Papst. Der Geistliche, der sich damit nicht begnüge, vergesse das von ihm abgelegte Versprechen der Reverenz und Obedienz. Unnütze Rechthaberei könne da nur der Grund sein, weshalb man noch an das weltliche Forum gehen wolle. Der Referent widerlegte schliesslich die Gründe, womit man diesen Missstand zu rechtfertigen gesucht hat und beantragte folgende Erklärungen:

1) *Die Lehre von der sogenannten appellatio tanquam ab abusu steht mit dem unveräusserlichen Rechte der katholischen Kirche auf selbstständige Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in kirchlichen Angelegenheiten wesentlich im Widerspruch.*

(Diese Erklärung wurde nach der Debatte in dieser Fassung einstimmig von den Bischöfen angenommen. Ebenso mit 20 gegen 2 Stimmen der folgende cursiv gedruckte Satz:)

2) *Kein Diener der Kirche kann mit gutem Gewissen und ohne Uebertretung der von ihm feierlich übernommenen reverentia und obedientia canonica zu einer solchen appellatio schreiten.*
3) Der Episcopat von Deutschland wird diesem Missbrauch mit Entschiedenheit entgegentreten.
4) Die Herren Bischöfe beschliessen, sich von den neu zu weihenhenden Priestern durch ein Handgelöbniss das ausdrückliche Versprechen geben zu lassen, dass sie sich in canonischen Sachen stets den kirchlichen Instanzen unterwerfen und der appellatio tanquam ab abusu enthalten wollen.

5) Die Herren Bischöfe beschliessen, gegen die zur sogenannten appellatio ab abusu sich wendenden Geistlichen nöthigenfalls mit der ganzen Strenge der canonischen Strafen einzuschreiten.

6) Die Herren Bischöfe beschliessen, eine sogenannte appellatio tanquam ab abusu den betreffenden Staatsregierungen gegenüber in keiner Weise zu berücksichtigen, sondern sie jedesmal als nicht geschehen zu betrachten.

7) *Die Versammlung beschliesst, über den recursus ad principem von Seiten der Laien sich vor der Hand nicht auszusprechen, dagegen diesem Missstande durch geeignete Mittel, z. B. schnelle und gründliche Abhülfe gegründeter Beschwerden, Belehrung und dergl. entgegenzuwirken.*

(Auch dieser letztere Satz wurde per majora von den Bischöfen angenommen.)

Nach der Aufstellung dieser Anträge folgte eine eingehende Erörterung über die genaue Bestimmung der Begriffe der appellatio tanquam ab abusu und des recursus ad principem, wobei die verschiedenen darüber in den einzelnen Ländern verschieden modificirten Weisen angegeben wurden.

Der Erzbischof von *Freiburg* erzählte, wenn in seiner Diöcese Klagen gegen einen Geistlichen kämen, so müsse zuerst beim Staate um Erlaubniss nachgesucht werden, dass eine Untersuchung eingeleitet werden dürfe. Die Gewährung dieser Erlaubniss dauere lange und das werde Veranlassung, dass sich der Kläger an die Staatsbehörde wende. Sei die Erlaubniss gegeben, so werde eine gemischte Commission gebildet, wobei der weltliche Commissär den Vorsitz führe. Bis dann die Sache an das Ordinariat komme, das dauere wiederum lange. Das Urtheil des Ordinariats müsse erst wieder zum Placet vorgelegt werden, und das Placet werde oft nur unter Bedingungen ertheilt.

Eine zweite Beschwerde bringt der Erzbischof *von Vicari* bezüglich der Hemmung des Metropolitangerichtes zu Freiburg vor. In den ersten Jahren seien mehrere Appellationen vorgekommen. In den letzten zwei Jahren habe die Regierung erklärt, es dürfe kein Metropolitangericht mehr stattfinden; man habe sich an die weltlichen badischen Behörden zu wenden (sogar bei Appellationen aus dem Sigmaring'schen Bisthumsantheil).

Bischof *Richarts* von *Augsburg:* Die vorliegenden Beschwerden gingen in ein weiteres Gebiet und verdienten nach mehreren Seiten die höchste Beachtung. Er wolle sich zunächst an die Sache halten. Was die appellatio tanquam ab abusu betreffe, so sei sie freilich

unangenehm, weil Geistliche dadurch ihre Schmach vor die weltlichen Behörden brächten. Er könne sich aber doch nicht mit den Vorschlägen von *Lennig* einverstanden erklären. Er wolle seinen Diöcesanen kein Rechtsmittel, wenn es auch nicht canonisch sei, entziehen. Die katholische Kirche begünstige die Appellationen so sehr [d. h. die Appellationen auf dem canonischen Felde, und dieses ist vielmehr gerade ein Argument gegen die Nothwendigkeit einer appellatio ab abusu], und so möchte es, da doch die appellatio ab abusu aufgekommen sei, bedenklich erscheinen, wenn man dagegen auftrete. Welches Mittel solle man auch gegen solche Appellationen anwenden?

Domcapitular *Reissmann* von *Würzburg* sprach für eine appellatio ab abusu in dem Sinne, dass dabei keine canonischen Gegenstände vor das weltliche Gericht gezogen würden, sondern nur beim Landesherrn ein Schutz contra vim et violentiam gesucht werde. So habe schon der heilige Athanasius, als er durch Beschluss der arianischen Bischöfe seines Amtes entsetzt worden sei, an den Kaiser Constantin appellirt, ebenso hätten schon der heilige Ambrosius und Chrysostomus an den Kaiser appellirt, und ihre Appellationen seien nicht fruchtlos gewesen. So solle man auch jetzt zwar keinen geistlichen Gegenstand vor weltliche Richter bringen dürfen, wohl aber eine Prüfung durch die weltlichen Gerichte beim Landesherrn darüber veranlassen dürfen, ob die Formen des canonischen Processes gehörig beachtet seien. Das Einzige wäre, dass kein abusus mit der appellatio ab abusu getrieben werde. Er schliesse sich dem votum des Bischofs von *Augsburg* an.

Bischof *Sedlag* von *Culm* berichtete über seine Diöcese. Sein Amtsvorgänger sei fast acht Jahre während seiner Verwaltung bettlägerig gewesen. Die Unordnungen im Klerus seien dadurch bedeutend geworden, und dadurch seien eine Menge von Disciplinarprocessen und Cassationen von Geistlichen nöthig geworden. Die wegen Unordnungen bestraften Geistlichen hätten Recurs an's Ministerium ergriffen. Da aber der Gang der Untersuchung nach der preussischen Processordnung geführt sei, so habe das Ministerium fast immer dem geistlichen Gerichte Recht gegeben, ja noch gar das Urtheil für zu gelinde erklärt. Diesen Recurs möchte er ungern aufgehoben sehen. Schlechte Geistliche hielten sich leicht für ungerecht behandelt; würden sie auch vom Minister abgewiesen, so stehe die bischöfliche Auctorität noch um so kräftiger da.

Recurse von Laien fänden in seiner Diöcese nicht Statt. Das Volk sei zu religiös und vertraue seinen Seelsorgern. Nur einigemal

wegen Verweigerung von Dispensen seien Beschwerden von Laien an den Minister gebracht worden, von diesem aber auch geeignet beschieden worden, nachdem derselbe die Sache dem Bischofe, um Auskunft zu erhalten, mitgetheilt habe. Er sei der Ansicht, man solle es nicht hindern, wenn Geistliche oder wenn Laien in jener Weise Recurs ergriffen.

Domcapitular *Lennig* bemerkte gegen den Bischof von *Augsburg* und Domcapitular *Reissmann*, auch er wolle, dass den Geistlichen eine Appellation zugestanden werde, aber nur eine Appellation im canonischen Instanzenzuge, nicht bei der weltlichen Behörde. Wenn man meine, eine Appellation an die weltliche Behörde sei nicht so schlimm, so zeige die Erfahrung das Gegentheil. Es habe die dadurch an den Tag gelegte Verachtung der Bischöfe sehr viel zu bedeuten. Die von *Reissmann* angeführten historischen Beispiele datirten sich aus ganz anderen Verhältnissen. Das wären keine kirchlichen Behörden gewesen, gegen die Athanasius, Ambrosius, Chrysostomus den Kaiser anriefen, sondern es wären Latrocinien und Gewaltthätigkeiten gewesen, weltliche Dinge, gegen welche und wegen welcher jene Bischöfe an die weltliche Gewalt recurrirten. Es handele sich hier um einen Grundsatz, der, wenn er verderblich sei, auch verderbliche Früchte trage. Die der appellatio ab abusu zu Grunde liegende Idee sei die, dass die Kirche unter dem Staate stehe. Der Episcopat werde sich gewisser Massen selbst aufgeben, wenn er zugebe, dass sein Klerus durch jene Appellation contra vim et violentiam gesichert werden müsse.

Bischof *Richartz* von *Augsburg:* Er habe Herrn *Lennig* nicht missverstanden; die Kirche sei gewissenhaft und dieser Gedanke leite ihn. Wenn auch der Bischof sich keiner vis et violentia bewusst sei, so glaube doch der Verurtheilte, dass ihm Unrecht und vis et violentia angethan sei.

Bischof *Oettl* von *Eichstädt:* Man müsse unterscheiden zwischen der appellatio circa materiam et formam. Circa materiam könne keine Appellation vom geistlichen zum weltlichen Gerichte statt finden; circa formalia könne eine solche Appellation nicht gehindert werden.

Erzbischof *von Reisach* von *München* wies nach, dass die appellatio tanquam ab abusu der kirchlichen Freiheit eine Wunde schlage; es liege darin eine Anerkennung des Princips, dass der Judex laicus superior judice ecclesiastico sei. Die appellatio ab abusu sei im 15. Jahrhundert eingeführt, um die freie Thätigkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu hemmen. Zu diesem Ende habe man

behauptet, es sei keine appellatio circa materiam, sondern man appellire nur, weil nicht die rechte Form eingehalten sei. Aber auch über die rechte Anwendung der kirchlichen canones in concreten Fällen könne nur Derjenige entscheiden, der die Gesetze gemacht hat, und das sei die Kirche. Die appellatio sei ein recursus ab jud'ce inferiori ad superiorem. Man stelle also bei jener Appellation den weltlichen Richter über den geistlichen. Die Autorität der Kirche leide darum durch jene appellatio sehr; deshalb habe sie auch die Strafe der excommunicatio auf den recursus ad judicem laicum gesetzt. Die Freiheit der geistlichen Jurisdiction sei eine Lebensfrage für die Kirche, denn durch ihre Gerichtsbarkeit greife die Kirche in's Leben ein. Ein Recurs an die Staatsgewalt möge in einzelnen Fällen von Nutzen gewesen sein, wenn die kirchliche Autorität durch die Staatsgewalt noch eine weitere Unterstützung gefunden habe. Aber die nöthwendige Freiheit der kirchlichen Jurisdiction sei dadurch beschränkt und noch wichtiger werde die Freiheit der kirchlichen Jurisdiction, wenn die Kirche vom Staate unabhängig werde, also auf das brachium saeculare verzichten müsse und auf sich selbst angewiesen sei.

Präsident (Erzbischof *von Geissel*) gab hierauf ein Resumé und widerlegte die Einwendungen gegen die Aufhebung einer appellatio ab abusu. Sie sei kein alter Brauch, sondern erst im 15. Jahrhundert in Frankreich aufgekommen, als in den Geschäftskreis der bischöflichen Officialate allerlei, auch weltliche Sachen aufgenommen worden seien. Anfangs sei der Recurs nur auf die Formalien gerichtet gewesen, später sei man auch an die Sentenz gegangen. In Deutschland sei jene appellatio bis in's 19. Jahrhundert gar nicht bekannt gewesen. Erst durch die josephinischen Verordnungen sei die Theorie nach Deutschland gekommen, sodann in's bayerische Religionsedict übergegangen und auch bald von Preussen adoptirt worden. Man müsse den Begriff der appellatio ab abusu scharf fassen. Hoffentlich werde aber diese ganze Praxis durch die neue staatliche Gestaltung eines schönen Todes erbleichen.

Domcapitular *Heyde* hob hervor, dass auch für die Diöcese Breslau bei Disciplinar-Vergehen der Geistlichen ein weltlicher Richter fungire, aber nicht als solcher, sondern als bischöflicher Syndicus.

Bischof *Blum* von *Limburg* sah in der appellatio ab abusu auch noch den Nachtheil, dass dadurch oft schlechte Geistliche ungebührlich lange auf ihren Stellen erhalten würden.

Dr. *Klein* von *Limburg* bemerkte, der Recurs gehe an die

Administrativ-Behörde, während doch der Staat verfüge, alle Administrativjustiz solle aufhören.

Domcaplan *Heinrich* von *Mainz:* Was ist abusus? Wenn ein geistliches Gericht in das Gebiet der Welt übergreift! Jetzt sind die Gebiete der Kirche und des Staates geschieden, und dass ein geistliches Gericht gegen einen Geistlichen vim oder violentiam übe, halte ich für unmöglich. Wenn ihm aber in rein kirchlicher Beziehung Unrecht geschehen durch alle Instanzen, so ist ihm eben ein Unrecht geschehen in rein kirchlicher Sache, und es ist nicht Sache des Staates, dieses Unrecht zu remediren.

Erzbischof von *München* hob nochmals die geschichtliche Entwickelung jener appellatio in Frankreich hervor, und zeigte, wie es die Absicht war, dadurch den kirchlichen Instanzenzug zu unterbrechen. Es frage sich nun, ob man jede appellatio ab abusu als Eingriff in die freie kirchliche Jurisdiction ansehen, oder ob man dem Staate ein Recht zugestehen wolle, durch die weltlichen Behörden entscheiden zu lassen, ob nicht in formeller Hinsicht seinen Unterthanen ein Unrecht geschehen sei, nachdem der Process in den drei kirchlichen Instanzen durchgeführt worden.

Bischof *Arnoldi* von *Trier:* Auch der letztere Satz könne nicht angenommen werden, da der apostolische Stuhl ihn verworfen habe.

Bischof von *Augsburg* sprach gegen die letzte Frage.

Bischof *Dittrich* von *Dresden* bemerkte, mehrere der Herren hätten als Mitglieder von Reichsversammlungen die betreffenden Verfassungen beschworen und in diesen stehe, dass die appellatio ab abusu zulässig sei. Er frage daher, ob mit diesem Eide die jetzige Verwerfung dieser appellatio vereinbar sei?

Erzbischof *von Reisach* von *München* entgegnete, für die bayerischen Bischöfe und Laien sei dieser Eid nur ein bedingter, so dass er von vornherein nur insoweit geleistet werde, als er nicht der Kirche und ihren Grundsätzen widerstrebe. Diese Bedingung sei auf Vermittelung des römischen Stuhles zugestanden und festgesetzt. Und so erkenne man auch an, dass eine appellatio ab abusu in geistlichen Sachen an eine andere Gewalt ein Eingriff in die kirchliche Jurisdiction sei.

Der Präsident (Erzbischof von *Geissel*) brachte nunmehr die vom Referenten, Domcapitular *Lennig* gestellten, oben mitgetheilten Anträge zur Abstimmung. Bischof *Lüpke* von *Osnabrück* wünschte, dass zu Satz 1. die Worte: *recursus ad principem und revisio processus* hinzugefügt würden, fand aber keine Unterstützung. Es wurde Satz 1, einstimmig angenommen und zwar ohne neue Redac-

tion der Fassung. Ebenso wurde Satz 2. mit allen gegen zwei Stimmen angenommen. Satz 3. wurde mit allen gegen drei Stimmen verworfen. Satz 4. wurde als zur Veröffentlichung bestimmter Beschluss verworfen und ebenso auch als Verabredung für die künftige Praxis der Bischöfe. Satz 5. wurde als Beschluss von allen gegen drei, und als Verabredung von allen gegen sechs Stimmen verworfen. Satz 6. wurde als Beschluss von allen gegen eine Stimme, und als Verabredung von der Majorität gegen acht Stimmen, die dafür waren, verworfen. Satz 7. wurde wieder per majora angenommen.

Da die Zeit schon bis halb zehn Uhr Abends vorgerückt war, wurde die nächste Sitzung auf den folgenden Morgen halb neun Uhr anberaumt, als zu besprechender Gegenstand die *Schulfrage* bestimmt, und diese Sitzung geschlossen.

IX. Die vierte Sitzung, den 25. October, 8½ Uhr Morgens.

Das *Präsidium* führte Erzbischof *von Geissel.*

Das Protokoll der ersten Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Zur Besorgung der Abschriften wurde die Vermehrung der Hülfe als nothwendig erkannt, wozu Kleriker des bischöflichen Seminars von Würzburg gewählt und durch den *Präsidenten* vermittelst Handschlag an Eidesstatt zum Stillschweigen verpflichtet werden sollten.

Die in der zweiten Sitzung beschlossene, aber damals bis zur Erstattung eines desfallsigen Vortrages ausgesetzte Erörterung des Grundsatzes über die *Stellung der Kirche zum Staate* wurde nun wieder aufgenommen. Den Anhaltspunkt boten die nach erhaltenem Auftrage von zwei Theologen, dem Stiftspropst Professor *Döllinger* von *München* und Domcapitular *Krabbe* von *Münster* gestellten Anträge.

Stiftspropst *Döllinger* entwickelte folgende Sätze.

1) *Wollen wir im Verhältniss von Kirche und Staat Concordia oder Trennung? Letztere herbeizuführen kann nicht Aufgabe der Kirche sein: die Kirche soll die Fäden, welche sie noch an den Staat knüpfen, nicht auflösen. Die Kirche trennt sich von Niemanden, der sich nicht von ihr trennt, so auch nicht vom Staate. Nur in soweit, als der Staat feindlich die Verbindung zur Unterdrückung der Kirche braucht, müsste diese mit ihm brechen. Der Staat soll sich nicht aller christlichen Einwirkung entziehen. Jedoch wenn der Staat sich von der Kirche trennt, so lässt diese solches geschehen, ohne es hindern zu wollen.*

2) *Die deutsche Kirche erkennt die Verfassung, die der Staat sich gibt, an, behält sich aber vor, selbstständig ihre Verhältnisse zum neuen Staate zu ordnen, und benützt die allgemeinen Freiheiten.*
3) *Der deutsche Episcopat erkennt die Verbindlichkeit der bestehenden Verträge mit dem apostolischen Stuhle an und wird keine Initiative zur Aufhebung derselben ergreifen.*
4) *Insofern aber die Staatsgewalt sich von der Kirche lostrennt und ihr ihre Vorzüge raubt und den blos geduldeten Secten gleichstellt, muss die Kirche ihre volle Selbstständigkeit und Autonomie in Anspruch nehmen. Sie wird in einer solchen neuen Zeit in ihre ursprüngliche Selbstständigkeit zurückkehren und dahin streben, ihre Angelegenheiten selbst und in freier Entfaltung zu verwalten.*
5) *In einzelnen Theilen Deutschlands sind die Verhältnisse von Kirche und Staat durch Concordate geregelt, diese räumen den Regenten tief eingreifende kirchliche Rechte ein, wie namentlich die Ernennung zu kirchlichen Stellen. So ist es z. B. in dem bayerischen Concordate der Fall. Jetzt ist aber der Rechtsboden, von dem aus diese Verträge geschlossen wurden, theils verändert, theils mit Vernichtung bedroht. Nach den Consequenzen der modernen Principien ist das berechtigte Subject ein anderes geworden; es kann jenes Ernennungsrecht auch in kirchenfeindliche Hände kommen. Daher muss der Episcopat seiner Zeit beim apostolischen Stuhle auftreten, und jetzt oder bald eine Modification der Concordate beim päpstlichen Stuhle beantragen.*
6) *In demselben Masse, wie der Staat sich von dem christlichen Elemente lossagt, in eben dem Masse muss die Kirche sich vom Staate zurückziehen, und nicht mehr die Concordia, sondern die Selbsterhaltung als Princip voranstellen. Sollten durch die neue Centralgewalt sich die Verhältnisse jetzt schon wieder besser gestalten, so wird die Kirche sich wieder vertrauensvoll dem Staate nähern.*

Es folgte der besondere Vortrag von Domcapitular *Krabbe:* Nach dem bisher geltenden Rechte habe die katholische Kirche nicht blos Anspruch auf Schutz, sondern sie habe auch eine Autonomie; die Bischöfe hätten fidem publicam in gewissen Fällen, Beistand bei den Civilbehörden. Die Bischöfe müssten verlangen

1) als öffentliche Auctorität anerkannt zu werden, z. B. bei kirchlichen Umlagen, Bauten u. dgl.;

2) in der Administration durch die Civil- und Gemeindebehörden unterstützt zu werden.

Darauf wurde die Debatte eröffnet, zunächst die *allgemeine Debatte.*

Der Erzbischof von *Freiburg* dankte den Berichterstattern und schloss sich ihren Wünschen an.

Geistlicher Rath Seminarregens Dr. *Schmitt* von *Bamberg* sprach gegen die Anträge von *Krabbe*, nach welchen die Kirche unter die Herrschaft des Staates komme, und der Staat die kirchlichen Erlasse placetiren und das Kirchenvermögen verwalten werde.

Domcapitular *Herzog* von *Pelplin* meinte, der Antrag *Krabbe's* beziehe sich nicht auf das Princip für das Verhältniss der Kirche zum Staate, und sei daher die Berathung darüber auszusetzen bis zu der Specialfrage, wie die Kirche sich verhalte, wenn der Staat der Kirche den Schutz entziehe?

Domcapitular *Krabbe* suchte seine Ansicht zu rechtfertigen. Er habe nicht beantragt, vom Staate Autonomie zu verlangen, sondern die bisherige festzuhalten. Er wolle auch nicht, dass der Staat wieder das Kirchenvermögen verwalte, sondern nur, dass der Staat der Kirche Hülfe leiste, wie z. B. wenn das Kirchenvermögen nicht ausreiche, und das Abgehende durch Umlagen erlangt werden müsse, wo die Concurrenz des Staates schwer zu vermeiden sei.

Erzbischof von *München* erklärte die Anträge von *Krabbe* für untergeordneter Art. Es handle sich darum, dass die Kirche als Rechtssubject von dem Staate anerkannt werde; sei sie dieses, so müsste der Staat ihr auch Schutz und Beistand gewähren. Das Recht ein Rechtssubject zu sein, sei der Kirche nicht genommen, und werde ihr auch bei der guten Gesinnung der Majorität nicht genommen werden. Er stimme *Döllinger* bei, der meine, man solle abwarten, wie die neue Gestaltung der Verhältnisse sein werde.

Domcapitular *Krabbe:* Bisher habe die Kirche mehr als Corporationsrechte gehabt.

Stiftspropst *Döllinger:* Seine Ansicht weiche doch weiter von der Ansicht des Erzbischofs von *München* ab. Er glaube, dass bis jetzt der Staat der Kirche nicht nur einen allgemeinen Schutz habe zu Theil werden lassen; aber künftig werde die Kirche nur den Schutz haben, der ihr nach dem gemeinen Rechte zukomme, und sich keiner Bevorzugung erfreuen. In Frankfurt sei es ausgesprochen und überall werde es ausgesprochen: keine Staatskirche mehr.

Domcapitular *Alzog* von *Hildesheim* freute sich über das Princip *Döllinger's.* Die Kirche werde sich nicht selbst vom Staate trennen; und habe sogar die Aufgabe und Pflicht gegen den Staat,

ihn wie alle menschlichen Verhältnisse in christlichem Geiste umzugestalten. Gelänge dieses nicht, so könnten doch immer die Diener der Kirche sagen, dass von ihnen Alles geschehen sei.

Domcapitular *Herzog* aus *Pelplin* sprach ähnlich, und schloss sich *Döllinger* an. Die Kirche sei die Mutter für Alle. Dieser Bestimmung könne sie sich nicht entledigen. Sie biete allen Potentaten die Hand; werde sie angenommen, so sei es gut, werde sie vom Staate zurückgestossen, dann ziehe sie sie zurück.

Der Präsident (Erzbischof *von Geissel*) gab hierauf in einem Resumé einen Rückblick und Vorblick und sagte: Ich stimme auch dafür, die Kirche soll keine Trennung vom Staate erstreben. Privilegien wird die Kirche im neuen Staate nicht haben. Corporationsrechte sind das Mindeste, was ihr werden wird, wie jeder anderen Secte. Damit steht aber dem Staate kein Einfluss auf die Kirche zu. Wir wollen den Zustand nehmen wie er vorliegt; wir wollen dem Staate freundlich sein, zieht er sich aber zurück, so thut die Kirche ein Gleiches; nicht nach einer Trennung, sondern nach möglichst freier Bewegung und Selbstständigkeit soll die Kirche streben.

Bischof *Richartz* von *Augsburg:* Wenn zwei in einem engen Verhältnisse stehen, kann von absoluter Selbstständigkeit auf beiden Seiten nicht mehr die Rede sein. Was Bayern betrifft, so hat der apostolische Stuhl, um ein freundliches Verhältniss herzustellen, ungeheure Concessionen gemacht, dagegen aber auch grosse Leistungen für die Kirche erhalten, durch deren Entbehrung die Kirche in eine fatale Lage käme. Man soll dahin streben, dass die Concordate gehalten werden; dadurch wird die concordia erhalten. Ich will keine solchen Concordate, wobei die Kirche sich Alles gefallen lassen muss; das wäre Knechtschaft. Aber es soll keine Trennung der Kirche vom Staate stattfinden. So verlangt es unsere erste Sendung von Christus. Gehet hin zu den Völkern, nicht in feindlicher, sondern in friedlicher Gesinnung zu denselben. Und die Völker sind im Staat. Zwischen mir und *Döllinger* ist wenig Differenz.

Bichof *Blum* von *Limburg:* Man müsse unterscheiden zwischen dem Verhältnisse der Kirche zum Staate, wie es in der Idee sei und wie es sich nach den vorliegenden reellen Verhältnissen gestalte. Die Kirche solle der Idee nach die Staaten beseelen; aber ganz anders sei es bei dem bestehenden Staate. Man solle die von *Döllinger* aufgestellten Punkte im Einzelnen näher besprechen; man würde sich dann wohl zur Annahme derselben veranlasst sehen, da darin das Ideelle und das Reelle gehörig geschieden sei.

Es folgte nun die *specielle Debatte* über die von *Döllinger* aufgestellten Punkte.

Präsident (Erzbischof *von Geissel*) bemerkte, in dem *ersten Satze* sei zu generell gesprochen, ob nicht ein Passus inserirt werden solle, dass die Nichttrennung der Kirche vom Staate nur in den Dingen stattfinden werde, wo der Staat ein Recht habe; um durch diesen Zusatz eine Anerkennung usurpirter Rechte auszuschliessen.

Bischof von *Limburg* glaubte, dass eine solche Anerkennung in dem Satze nicht liege.

Präsident *von Geissel:* Das Verfängliche liege in dem Ausdruck: „Die Kirche wird die Fäden, welche sie noch an den Staat knüpfen, nicht zerreissen.“ Das sei zu viel gesagt.

Bischof *Dittrich* von *Dresden* wünschte, dass gesagt werde: „nicht alle Fäden.“

Stiftspropst *Döllinger* schlug nunmehr vor zu sagen: „die von der Kirche selbst geknüpften Fäden.“

Domcapitular *Lennig* schlug vor: „Die in wechselseitigem Einverständniss geknüpften Fäden.“

Bischof *Richartz* von *Augsburg* schlug vor: „von der öffentlichen Ordnung, die nur auf religiöser und sittlicher Grundlage beruhen kann, sich trennen.“ Diese Formulirung wurde von *Döllinger* als eine Verbesserung anerkannt.

Bischof *Müller* von *Münster* wünschte, dass die Worte: „ohne es hindern zu wollen,“ gestrichen würden. Die Kirche wolle es nicht so. Auch Domcapitular *Schmitt* von *Bamberg* meinte dieses.

Domcapitular *Alzog* von *Hildesheim:* anstatt, „der Staat dürfe sich nicht aller christlichen Einwirkung entziehen,“ möge man sagen, aller *kirchlichen* Einwirkung.

Bischof *Richartz* von *Augsburg* schlug die Formulirung vor: „die Kirche lässt, ohne es zu billigen geschehen, was sie nicht hindern kann.“

Dieser letztere Verbesserungsvorschlag wurde allgemein beliebt. Nach Bischof *Richartz's* Antrag zu sagen: *gänzliche* Trennung, wurde verworfen. Das Wort: *Trennung* wurde als genügend angenommen. Ebenso wurden die übrigen Amendements verworfen, und nur das obige von Bischof *Richartz* mit 21 gegen 1 Stimme angenommen. *Die Kirche wolle sich nicht vom Staate, d. h. der öffentlichen Ordnung, die nur auf sittlicher und religiöser Grundlage beruhen könne, trennen.*

Zu Satz 2. verlangte Bischof *Weiss* von *Speyer* statt des Wortes „anerkennen“ ein anderes Wort.

Stiftspropst *Döllinger* entgegnete, das Wort sei technisch und enthalte nicht so viel als „billigen."

Bischof *Richartz* von *Augsburg* fand es bedenklich, eine Anerkennung im Voraus auszusprechen.

Bischof *Dittrich* von *Dresden* wünschte die Formulirung: Wie die katholische Kirche bisher allen Staatsverfassungen sich angeschlossen, so auch etc. etc.

Stiftspropst *Döllinger* schlug vor, den beschränkenden Zusatz zu machen: soweit sie das politische und bürgerliche Gebiet betreffen.

Bischof *Richartz* von *Augsburg* wünschte, dass gesagt werde, „die katholische Kirche Deutschlands" anstatt „deutsche Kirche." Dies wurde angenommen.

Stiftspropst *Döllinger*, Bischof *Weiss* von *Speyer*, Domcapitular *Lennig*, Bischof *Dittrich*, Bischof *Richartz*, wiederum Domcapitular *Lennig*, Erzbischof *von Reisach* von *München*, Dr. *Klein* von *Limburg*, Domcapitular *Schmitt*, Domcapitular *Herzog*, wiederum Bischof *Richartz*, Bischof von *Paderborn*, machten zum Satz 2. weitere Verbesserungsvorschläge. Es handelte sich darum, ob man geradezu im Voraus die Anerkennung der künftigen Staatsverfassung Deutschlands aussprechen oder nur sagen solle, die Kirche mische sich nicht in politische Verfassungsfragen und dergl. Schliesslich wurde beschlossen, die verschiedenen Amendements Herrn Stiftspropst *Döllinger* zur nochmaligen Prüfung zu übergeben, um darnach eine neue Fassung zu versuchen.

Gegen *Satz 3.*, dass die Bischöfe nicht die Initiative zur Aufhebung der Concordate der Staatsgewalten mit dem Papste ergreifen würden, sprach Bischof von *Augsburg*[1]). Die Bischöfe könnten doch in die Lage kommen es zu thun. In *Satz 4.* fand das Wort *geduldeten* Anstand, da früher ein anderer Begriff damit verbunden worden. *Döllinger* schlug dann vor, statt dessen zu sagen: Stellung eines *blos privatrechtlich gesicherten Vereins*. *Krabbe* schlug eine andere Verbesserung vor. Die *Döllinger*'sche Fassung von Satz 3. und 4. (s. oben S. 224.) wurde mit 21 gegen 1 Stimme angenommen.

Stiftspropst *Döllinger* entwickelte hierauf den Sinn des *Satzes 5.* näher. Der Präsident (Erzbischof *von Geissel*) nahm Anstoss an dem Ausdruck: das *Subject ist ein anderes geworden*. Man könnte daraus möglicher Weise die Consequenz ziehen: also sind die Concordate erloschen und folglich nicht mehr bindend für den Staat. Man

---

1) Nach dem anderen uns vorliegenden Manuscripte war es Bischof *Dittrich* (von *Dresden*).

solle blos sagen: das Subject hat sich verschlimmert. Es folgten eine Reihe weiterer Amendements vom Bischof von *Augsburg*, Bischof *Dittrich*, Bischof von *Speyer*, Erzbischof von *München*, Bischof von *Eichstädt*. Es wurde dann eine Declaration des Erzbischofs *von Geissel* angenommen: Die resp. Bischöfe sollen, wenn das veränderte Rechtssubject dies nöthig macht, sich an den Papst um Entscheidung resp. Aenderung der Concordate wenden.

Satz 6. wurde einstimmig angenommen, jedoch beschlossen, statt Centralgewalt zu setzen Staatsgewalt, und die Worte: jetzt schon, wegzulassen. Es wurde aber beschlossen, das Ganze nochmals an den Berichterstatter zurück zu verweisen.

Wir stellen nun nochmals das vorläufige Ergebniss, wie es sich nach langer und vielseitiger Erörterung vorbehaltlich einer neuen Redaction herausstellte, nach der Textirung in dem lithographirten, später an die Bischöfe versandten Berichte, hierher:

Eine Trennung der Kirche vom Staate selbst herbeizuführen, wurde nicht als die Aufgabe der Kirche erkannt; sollte aber der Staat sich von ihr lossagen, so würde sie, ohne es zu billigen, geschehen lassen, was sie nicht hindern kann; jedoch die von ihr selbst und in wechselseitigem Einverständnisse geknüpften Fäden des Zusammenhangs ihrerseits nicht trennen, wo nicht etwa die Pflicht der Selbsterhaltung dieses gebiete. Zur Durchführung ihrer göttlichen Sendung nimmt die katholische Kirche, wie auch immer die öffentliche Ordnung der Staaten gestaltet sein mag, nur die vollste Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch. — Sollte die Stellung der Kirche im Staate nicht ferner die einer öffentlichen, um ihrer höheren Mission willen bevorzugten Corporation sein, sollte ihr blos die Stellung eines nur privatrechtlich gesicherten Vereines bleiben, so muss und wird sie ungescheut zu ihrem ursprünglichen Princip, dem der vollen Freiheit und Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zurückkehren.

Um ein Uhr wurde die Sitzung geschlossen, nachdem der Specialantrag von Domcapitular *Krabbe* und die *Schulfrage* für die Abendsitzung zur weiteren Berathung festgestellt worden.

X. *Die fünfte Sitzung, den 25. October Abends 6 Uhr.*

Anwesend waren alle in der vorigen Sitzung Gegenwärtigen. Die Sitzung begann mit der Vertheilung der ferner zufolge der mittlerweile vom Präsidium aufgestellten Tractandenliste zu verhandelnden Gegenstände an die Theologen.

Der Präsident Erzbischof *von Geissel* theilte den Eingang eines

Schreibens von Professor Dr. *Staudenmayer* aus Freiburg i. Br. mit, welcher sein neuestes Werk: „Aufgabe der Kirche in der Gegenwart" der Versammlung überreichte. Domcapitular *Baudri* wurde beauftragt, das Werk zu prüfen, und bis Morgen der Versammlung darüber Bericht zu erstatten, ob und inwieweit das Werk brauchbares Material zur Lösung der Aufgaben der Gegenwart enthalte.

Krabbe's Separatvotum über das Verhältniss der Kirche zum Staate wurde verlesen, und sodann den Domcapitularen *Förster* und *Heyde*, denen die Berichterstattung über das brachium saeculare und die Massregeln von Seiten der Kirche, wenn der Staat den Schutz verweigere, übertragen war, zur Mitberücksichtigung überwiesen.

Ein Antrag der Domcapitulare *Förster* und *Heyde* zur *Schulfrage*, wurde dem Referenten Domcapitular *München* von *Köln* überwiesen.

Die Redaction der vom Bischof von *Augsburg* beantragten Kundgebung wegen der Verhältnisse in den Diöcesen *Freiburg* und *Rottenburg* wurde dem Decan *Longner* von *Amrichshausen* (Diöcese Rottenburg) zugetheilt.

Hierauf wurde die Berathung über das Schulwesen eröffnet, welche einer der Theologen, Domcapitular *München* von *Köln* durch einen Vortrag *1. über die Volksschulen, 2. über die Gymnasieu und anderer höheren Lehranstalten, 3. über die Universitäten, insbesondere die theologischen Facultäten* und andere Anstalten dieser Art einleitete.

Zuerst wurde die Wichtigkeit der Volksschulen vermöge ihres Einflusses auf die christliche Volksbildung gewürdigt, die Verschiedenheit der Verhältnisse in den Diöcesen berichtet, und näher besprochen, was von Seiten der Bischöfe zu thun wäre, wenn wie dieses die über die Volksschule in der Reichsversammlung zu Frankfurt gefassten Beschlüsse besorgen liessen, der Staat die Kirche ganz von der Schule entfernen wolle. Von mehreren Rednern wurde eindringlich darauf hingewiesen, wie in einem solchen Falle von Seiten der Kirche alle Anstrengung aufgewendet werden müsse, um ihren Ausschluss von der Schule zu verhüten, und wenn dieses misslingen sollte, mit allen möglichen Mitteln und Opfern *eigene kirchliche Schulen für die Jugend* nach dem Beispiele der Katholiken in Belgien zu errichten.

Die Debatte eröffnete der Bischof *Richartz* von *Augsburg:* Es wird nicht viel verloren sein, wenn der Frankfurter Beschluss zur Ausführung kommt. In Bayern hat die Kirche die Schulen, so lange ich weiss, nicht zu beaufsichtigen. Die geistlichen Schulinspectoren

stehen unter dem Staate, und der Staat hat ihnen gegenüber oft die schlechten Schulmeister beschützt. Wenn in der Folge die Schulmeister, die sich goldene Berge träumten, von den Gemeinden angenommen werden, so können sie auch von den Gemeinden wieder entlassen werden, sobald sie nichts taugen. Es kommt also Alles darauf an, ob der Pfarrer bei seiner Gemeinde Vertrauen hat; wenn er Vertrauen hat, so kann er durch die Gemeinde mehr wirken, als bisher durch die Regierung. Wir brauchen uns daher vor der Zukunft nicht zu fürchten, wenigstens nicht in Bayern.

Erzbischof *von Vicari* von *Freiburg:* Ich muss wieder Trauriges melden, ich habe zwei Seminarien, die Lehrer kommen aus denselben heraus, um den Unglauben zu verbreiten und sich von der Kirche zu emancipiren, sie sind es schon. Dazu kommt, dass die Regierung darauf sinnt, in den paritätischen Orten Simultanschulen zu gründen. Das hätte ohne den fatalen Beschluss von Frankfurt vermieden werden können. Die Gemeinden werden Communalschulen wollen, weil sie dadurch sparen.

Bischof von *Rottenburg:* In meiner Diöcese ist die Schule längst von der Kirche getrennt, das Schullehrerseminar hängt ganz vom Staate ab, obgleich der Director ein Geistlicher ist. Er wird ohne Mitwirkung des Bischofs angestellt, dasselbe gilt von den Lehrern und Schulinspectoren. Ich stimme Bischof *Richartz* bei: es kommt auf den Pfarrer an. Im Schulplan sind in Nassau nur zwei Stunden für den Religionsunterricht bestimmt. Der Pfarrer hat den Religionsunterricht zu ertheilen. Es ist gut, wenn er mehr ertheilen kann und der Schullehrer ihn nicht darin beschränkt. Es kommt auf die Pfarrer an. Ich halte den Frankfurter Beschluss nicht für so gefährlich.

Domcapitular *Förster* von *Breslau:* Was der Bischof von *Augsburg* gesagt habe, passe nicht für katholische Staaten, sondern für gemischte. In Schlesien habe der Bischof noch bedeutende Rechte; er ernenne die Schulinspectoren, die Adjuvanten. Nach den Frankfurter Beschlüssen solle die Kirche ganz aus der Schule verdrängt werden. Entweder werde nun die Schule Sache der Gemeinden oder des Staates. Auf Beides sei die Aufmerksamkeit zu richten.

Domcapitular *Krabbe* aus *Münster* zeigte, welche grosse Nachtheile für die christliche Kirche dadurch entstanden, dass die Güter der Kirche genommen wurden. So vollkommen, wie jetzt, habe der Staat die Schulen niemals in Anspruch genommen. Ferner habe er den Pfarrern bisher einen Einfluss gelassen, wenn er auch die Bischöfe ausgeschlossen habe, was von den Protestanten herkomme, bei denen

es keine Hierarchie gäbe; jetzt solle auch den Pfarrern ihr Einfluss genommen werden. Der bedenklichste Beschluss von Frankfurt sei der, dass Jeder unterrichten könne, der vor der Staatsbehörde seine Befähigung nachweise. Dadurch werde das gesammte Unterrichtswesen unter den Staat gestellt; der Geistliche dürfe dann nur Religionsunterricht ertheilen; geschichtlicher Unterricht sei für die Kirche ausgeschlossen; und doch lasse sich der übrige Unterricht nicht von dem Religionsunterricht trennen. Der Unterricht sei ein Ganzes, die Kirche müsse sich das Recht des Unterrichts frei bewahren. Alle Volksschulen seien von der Kirche ausgegangen; sie habe den Elementar-Unterricht an den Religions-Unterricht selbst angeschlossen. Die Kirche habe die heiligste Pflicht für die religiöse Erziehung der Kinder zu sorgen. Es lasse sich aber diese religiöse Erziehung nicht von allem Andern was das Kind sonst treibe, trennen. So habe die Kirche die strengste Pflicht, sich das Recht des Unterrichts frei zu wahren; sie müsse Unterricht ertheilen können, nicht nur in der Religion, sondern auch in andern Gegenständen, und zwar ohne eine Qualification vor Staatsbehörden nachweisen zu müssen. Die Kirche könne nicht verlangen, dass die Schulen, welche der Staat, oder welche nicht katholische Gemeinden errichtet hätten, ihr übergeben würden; aber die *Kirche habe das Recht*, die *Freiheit des Unterrichts sich zu bewahren* und demgemäss auch Schulen errichten zu können.

Bischof *Weiss* von *Speyer:* Die Schulfrage halte er für äusserst wichtig und für so folgenreich, dass, wenn die beabsichtigten Bestrebungen durchgingen, die Kirche den grössten Nachtheil haben würde. Würden die Schullehrer unchristlich gebildet, so würden sie auch die Kinder so erziehen; die traurigen Zustände der Freiburger Diöcese seien meistens durch unchristliche Lehrer entstanden; darum müsse vorerst die Bildung der Lehrer in's Auge gefasst werden. Wolle der Staat die Schule nicht mehr als christliche berücksichtigen, so leide die Kirche grossen Nachtheil. Sollten die Lehrer künftig in Simultanseminarien gebildet werden, so würde die Sache noch übler werden und der Indifferentismus immer mehr zunehmen. Wenn auch die Schule dem Namen nach eine katholische bleibe, so werde doch die christliche Erziehung sehr leiden, wenn der Lehrer nicht religiös sei. Wie leicht könnten auch die Schulen Simultanschulen werden, wodurch die Sache noch schlimmer würde; denn dann kämen auch protestantische Lehrer und der Lehrer dürfe nicht katholisch wirken. Wenn die Zahl der Schulen in solcher Form zunehme, wie schwer werde dann für den Pfarrer die Besorgung

des Religionsunterrichts. Die Geistlichen seien dann nicht im Stande, Alles zu leisten, was für die religiöse Erziehung geleistet werden solle. Der Pfarrer könne nicht alles allein so gut besorgen, wie unter Beihülfe des Lehrers, namentlich da nicht, wo die Familie nicht auch mitwirke. Auch die biblische Geschichte komme aus der Schule. Um diesen Uebelständen schon zur gehörigen Zeit zu begegnen, müsse darauf Bedacht genommen werden, *gute Lehrer zu bilden* und *katholische Schulen zu gründen.* Darauf komme Alles an, die ganze Irreligiosität rühre aus dem Mangel frommer Erziehung her.

Präsident *von Geissel:* Die Debatte hat sich bisher vorzüglich um die Volksschule gedreht; es sind zwei Ansichten ausgesprochen worden. Nach der Einen soll der Frankfurter Beschluss nicht so schädlich sein, weil er es beim Alten lasse; das hat Etwas in der Praxis für sich. Aber dagegen spricht, dass die Praxis günstiger war als die Theorie, und ich befürchte, dass diese Praxis sich nicht mehr ferner halten wird. Denn, indem man mit so vieler Mühe und Bitterkeit für Entfernung der Kirche von der Schule kämpft, sucht man unverkennbar eine neue Zukunft anzubahnen und die Geistlichkeit ganz aus der Schule zu entfernen. Ich weiss, dass unter diesem Satze die Schlange lauert. Jene Partei will die Kirche ganz aus der Schule verbannen, ja, auch den Religions-Unterricht. In Berlin wird wahrscheinlich dasselbe Resultat zu Stande kommen, wie in Frankfurt.

In Berlin will man eigene Schulbehörden mit einer neuen Schul-Hierarchie errichten, eine besondere Schullehrerkaste, die sich vom Dorfschullehrer, bis zum Unterrichtsminister hinaufzieht. Es fragt sich also, was soll von Seite der Kirche geschehen, um gegen diese Eventualität Front zu machen? Ein erfolgreicher Protest kann von uns wohl nicht ausgehen. Sollen wir aus eigenen Mitteln auf dem Boden der Kirche vorgehen? Wir können es durch Gründung von eigenen Schulen, Schulen der religiösen Gemeinde. Besser ist die Schule in der Hand der Gemeinde, als in der des Staates. Der österreichische Episcopat hat auf seiner Versammlung in Salzburg in der Schulsache eine Protestation an den Reichstag in Wien gerichtet, oder vielmehr eine Postulation. Ich meine, wir sollen 1) erklären: die katholische Kirche habe von ihrem göttlichen Stifter den Auftrag erhalten, die durch die Taufe ihr zugewiesenen Kinder zu unterrichten, ihre Erziehung zu leiten und zu beaufsichtigen, und die Kirche werde sich dieses unveräusserliche Recht nicht nehmen lassen. 2) Hilft das nicht, und drängt man uns aus der Schule

hinaus und werden die Schulen ganz entchristlicht, so muss die Kirche selbst Lehr- und Schulanstalten gründen: wenn man auch klein anfangen muss, wie in Belgien, wo aus den kleinsten Anfängen die besten Anstalten und trefflichsten Lehrer innerhalb zehn Jahren hervorgegangen sind. Man fing dort in kleinen Häusern mit drei Lehrern an; und jetzt hat man hundert in einem Hause.

Bischof *Arnoldi* von *Trier* meinte, in der gemeinsamen Ansprache und Ermahnung, die die Bischöfe an das katholische Volk richten wollten, müsse dieser Punkt besonders hervorgehoben werden, wie sich das Volk zu verhalten habe, wenn ihm unkatholische Lehrer zugewiesen würden. Eine solche Ermahnung durch die Gesammtheit der Bischöfe werde mehr wirken.

Erzbischof von *München:* Diese Absicht werde erreicht, wenn die Bischöfe das unveräusserliche Recht der Kirche auf die Erziehung erklärten und zugleich den Katholiken ihre Pflicht an's Herz legten.

Präsident verlas eine Skizze einer solchen Ermahnung.

Bischof *Blum* von *Limburg:* Man möge hinzufügen: der deutsche Episcopat hege das Vertrauen, dass die katholischen Väter und Mütter Alles aufbieten würden, ihren Pflichten rücksichtlich der Kindererziehung nachzukommen.

Bischof *Richartz* von *Augsburg:* Die Formulirung einer solchen Erklärung sei so schwierig und wichtig, dass er glaube, die Bischöfe müssten, da sie in dem Grundgedanken noch nicht einig wären, die Formulirung der Declaration noch aufschieben und die Fassung derselben demnächst dem Referenten überlassen.

Erzbischof *von Vicari* von *Freiburg:* Die Gemeinden rechnen gewöhnlich nach ihren Interessen, der wohlfeilste Unterricht ist ihnen der liebste; die Geistlichen können wohl nicht den Unterricht besorgen. Wir müssen auf Mittel sinnen, ihnen wohlfeile Unterrichtsanstalten zu verschaffen.

Präsident (Erzbischof *von Geissel*): Auch ich habe darüber nachgedacht; es könnten da mehrere Diöcesen sich zusammenthun und sich einander aushelfen. Der desfallsige Modus wäre Gegenstand einer späteren Berathung, etwa auf einem kirchlichen Provincialconcil. Für jetzt ist wohl das Nothwendigste, dem Volke und dem Klerus eine Directive an die Hand zu geben.

Bischof von *Speyer:* Aus dem einzelnen Satze nimmt man dann Anlass zur Belehrung, zu Hirtenbriefen.

Präsident (Erzbischof *von Geissel*) stellte nun die Frage an die Versammlung: *Soll die Versammlung eine öffentliche und feierliche Erklärung dahin abgeben, dass die Kirche die Pflicht der Er-*

ziehung der Jugend habe, und sich an deren Erfüllung durch Nichts werde hindern lassen?

Die Frage wurde von der Versammlung *einstimmig bejaht.*

Bischof *Blum* von *Limburg* wiederholte die oben von ihm angeführte Fassung: Die Kirche werde ihre Pflicht thun, auch die katholischen Väter und Mütter würden sie thun; mit dem Bedeuten, dass, wenn es nöthig erscheine, die Kirche die geeigneten Mittel ergreife, ihrer Pflicht zu genügen.

Bischof *Richartz* von *Augsburg:* Dieser Gedanke könnte Veranlassung werden, noch entschiedener auf dem Beschluss von Frankfurt zu bestehen. Er finde die Errichtung von eigenen Lehrerseminarien bedenklich, die Berufung auf Belgien passe nicht; denn unsere Lage sei eine entgegengesetzte. In Belgien wäre eine katholische Revolution gewesen, bei uns eine antikatholische. Die katholische Revolution sei geeignet gewesen, solche Institute zu fördern; dazu komme, dass das Volk in Belgien eifrig und reich sei, was alles bei uns anders sei. Gesetzt, die Bischöfe brächten die Mittel auf, katholische Seminarien zu gründen, und auf der anderen Seite komme das Frankfurter Gesetz zu Stande, so sei zu besorgen, dass der Staat die katholischen Schulbrüder und Schulschwestern und alle von der Kirche berufenen Lehrer für unfähig erkläre. Vielleicht beschränke der Staat die Lehrerapprobation auf die in seinen Seminarien gebildeten Lehrer. Würde aber das nicht der Fall sein, so liesse sich dahin wirken, dass einzelne besonders befähigte Geistliche in ihrem Hause kleine Seminarien hielten. Zum Theil sei dieser Modus schon früher gewesen, und was unsere guten Lehrer seien, seien sie meist durch solchen Unterricht von Geistlichen geworden. Das Beste sei immer in solchen kleineren Instituten geleistet worden. Daher sollten tüchtige Geistliche zu solchen ermuntert werden.

Präsident (Erzbischof *von Geissel*): Der Unterschied zwischen Belgien und Deutschland sei nicht so bedeutend, auch dort sei keine katholische Revolution gewesen, oder doch sobald sie gemacht worden, sei sie eine liberale geworden, und die liberale Revolution habe die katholische Freiheit gewähren lassen; so sei es auch bei uns, wir müssten die Freiheit benutzen. Eine Verwerfung der in kirchlichen Seminarien gebildeten Lehrer wäre auch wohl nicht zu fürchten. Es werde wohl wie in Belgien eine Art Bisthumsjury errichtet werden, wo jeder seine Lehrerprüfung machen könne. Die Mittel in Belgien seien allerdings grösser gewesen, aber doch auch in ärmeren Gegenden Belgiens, z. B. in Flandern, seien diese Seminarien gediehen.

Bischof von *Osnabrück:* Vor allem sei nichts wichtiger, als dass der gesammte Klerus auf jede Art angetrieben werde, sich der Schulen mit ausgezeichnetem Eifer anzunehmen und sich das Vertrauen des Volkes zu sichern. Dann habe man nicht so viel zu fürchten. In seiner Diöcese habe er ein ganz kirchliches Seminar errichtet, welches gute Früchte bringe. Christliche Lehrer und Lehrerinnen seien daraus hervorgegangen, sie würden von den Gemeinden gesucht und geliebt. Das Heil der Kirche sei jetzt mehr als je in den Händen der Seelsorger, die sich mit allen Kräften des Schulwesens annehmen und das Vertrauen des Volkes durch Tugend erwerben müssten. Er habe bereits einen desfallsigen Erlass ergehen lassen, und werde es demnächst noch ausführlicher thun; er habe Gott sei Dank einen guten Klerus, der ihm folgen werde.

Bischof *Riedel* von *Regensburg* meinte, eine Declaration sei gut, aber die Ermahnung an die Eltern passe noch nicht hierher, da diese Declaration für *alle* Schulanstalten, niedere und höhere bestimmt sein würde; es solle bezeichnet werden, welcher rechtliche Antheil, der ihr fast überall geschmälert sei, der Kirche gebühre.

Bischof *Blum* von *Limburg:* Er meine, nur den Ausdruck des Vertrauens solle man schon jetzt aussprechen und dieser Ausdruck des Vertrauens dürfte für alle gut sein. Auch in Bezug auf die höheren Schulen würden die Bischöfe wohl bald eine Ermahnung aussprechen müssen.

Bei bereits weit vorgerückter Abendzeit wurde die weitere Verhandlung vertagt, die gegenwärtige Sitzung geschlossen und die folgende auf den andern Tag Morgens $^1/_2$9 Uhr anberaumt.

XI. Die sechste Sitzung, den 20. October, Morgens $^1/_2$9 Uhr.

Anwesend waren alle in der vorigen Sitzung Gegenwärtige. Präsident Erzbischof *von Geissel.* Die Berathung über die *Volksschulen* wurde fortgesetzt: Man kam dabei neuerdings darauf zurück, wie unendlich wichtig es sei, dass der Unterricht und die Erziehung der Jugend in religiösem Sinne gegeben und geleitet werde, und wie alles aufgeboten werden müsse, dass nicht die Schule in verderbliche Hände komme, es wurden zu dem Ende mehrere Vorschläge gemacht.

Bischof *Arnoldi* von *Trier* bemerkte: Da man uns in Frankfurt so schmählich vor die Thüre gesetzt habe, so sollten wir uns auch nicht scheuen, einen ernsten Schritt zu thun, und öffentlich dem Volke erklären, dass keine Lehrer anzunehmen seien, welche

nicht durch eine Prüfung ihre sittliche und religiöse Befähigung bewiesen hätten.

Bischof *Sedlag* von *Culm:* Die Kirche hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, für Ausbreitung des Christenthums durch Lehren zu sorgen. Diese Pflicht hat sie immer erfüllt, sie errichtete deshalb schon früher Catechetenschulen; später hat sich die Staatsgewalt in das Schulwesen eingemischt. Der Klerus ist nicht ohne Schuld, dass er sich die Schule aus der Hand nehmen liess; jetzt handelt es sich um Mittel zur Abhülfe. Ich habe oft und viel Gelegenheit gehabt, beim Klerus einen Mangel an Liebe zur Schule zu bemerken. Diese Liebe muss beim Klerus angeregt werden, damit er Lust bekomme, auch Schulen zu gründen, wozu das Recht gegeben werden wird. Die dazu erforderliche Prüfung muss in die Prüfung für die Ordination eingeschlossen sein, damit der Geistliche später nicht etwa vor Juden und Heiden eine Prüfung zu bestehen habe. Ich meine, man solle sagen: der Römischkatholische Episcopat von Deutschland erklärt öffentlich und feierlich, dass die christliche Erziehung der Jugend eine der Kirche von ihrem göttlichen Gründer auferlegte Pflicht sei, die sie nicht aufgeben könne und dürfe und werde, ohne sich selbst aufzugeben. Der Römischkatholische Episcopat Deutschlands überlässt sich daher dem zuversichtlichen Vertrauen, dass die katholischen Väter und Mütter und deren Stellvertreter unerschüttert fest in ihrem Glauben nicht nur ihren Kindern eine christlich gute Erziehung in den Häusern geben, sondern auch so in den Schulen christlich erziehen und sorgfältig unterrichten lassen werden. Es ist viel Ignoranz über das Katholische im Volk, dagegen muss der Klerus wirken. Zu dem gesammten Klerus aber hat der Episcopat nicht nur das Vertrauen, sondern er ermahnt und bittet denselben auch dringend, dass er, eingedenk des Befehls des Herrn, der von der Kirche ergangenen Vorschriften und Ermahnungen und der dereinstigen Rechenschaft vor dem Herrn seine desfallsigen Pflichten treu erfülle.

Bischof *Dittrich* von *Dresden:* Ich hoffe zu Gott, dass er es nicht dahin kommen lassen werde, und dass der Beschluss zu Frankfurt und zu Berlin nicht zur Ausführung kommen werde; dass die Staatsregierungen ihn nicht annehmen werden. Die sächsische Regierung wird es nicht thun; die Regierungen sollen nur versuchen die Projecte auszuführen; sie werden auf unübersteigliche Hindernisse stossen, es wird sich eine gewaltige Opposition der katholischen Gemeinden erheben; sie werden einen schlechten Lehrer, z. B. einen Deutschkatholiken als Lehrer nicht annehmen. Ferner wenn die Kirche

alle ihre Beiträge zu den Schulen zurückzieht, wie nicht minder die Schulfonds, so werden die Gemeinden schwerer belastet werden und an dem Geldpunkte wird dann die Sache scheitern; das wird ein gewaltiges Hinderniss sein, es wird Millionen kosten und daran wird alles scheitern. Indessen möglich ist alles, zumal wenn man den traurigen Zustand der Schulen in Baden, Württemberg, Bayern bedenkt, die beweisen, dass die Regierungen viel können. Bei uns in Sachsen werden die Lehrer von der geistlichen Behörde angestellt, wir verwalten die Fonds, visitiren, strafen die Lehrer. Wollte der Staat uns das wehren, so ziehen wir unsere Fonds zurück und errichten neue Schulen. Mir ist also nicht bange, nur eines fehlt uns: wir haben kein eigenes Schullehrerseminar; doch ich habe Aussicht im nächsten Jahre eines zu erhalten. Uebrigens hat Bischof *Sedlag* sehr recht, dass der Klerus seinen Pflichten gegen die Schulen nicht genügt. Die Geistlichen verstehen vielfach nicht zu lehren. Ich würde vorschlagen, dass in den bischöflichen Seminarien nicht blos ein besonderer Lehrcursus über Pädagogik, sondern auch Gelegenheit zum Lehren gegeben werde. Das genügt aber noch nicht; ich meine also, dass auch die Capläne fortwährend in der Seelsorge noch catechisiren und mit den Lehrern Conferenzen halten sollen, um so sich mehr und mehr in den Schulsachen auszubilden.

Domcapitular *Lennig:* Er wolle auf den Standpunkt, auf dem man stehe, aufmerksam machen. Der katholische Geistliche pflege gewöhnlich zu sagen, es ist nicht recht, dass die Schule von der Kirche getrennt werde und nach den Staatsgesetzen müssten confessionelle Schulen sein. Allein diesen Standpunkt könnten wir nicht festhalten. Denn es gebe jetzt auch deutschkatholische Gemeinden und andere Secten, und auch diese könnten für sich Volksschulen fordern. Was sei hier zu machen? Es handle sich um einen guten Rückzug, der oft so viel werth sei, als ein Sieg. Das in Frankfurt beschlossene Schulgesetz lasse uns Spielraum. Jeder, also auch die Kirche, könne darnach Schulen haben. Unsere Schulfonds seien häufig kirchliche Fonds; er denke, man werde sie nicht stehlen; diese Fonds gäben kirchliche Schulen; ferner gebe es Schulen, die ganz oder theilweise aus den Kirchenfonds unterhalten würden, diese seien auch unser. Dazu komme, dass viele unserer braven Gemeinden keine anderen als katholische Schulen haben wollten; diese Schulen ständen unter Aufsicht der Geistlichen, sonst wären sie keine katholischen. Ja, die Geistlichen hätten dann die Schule ganz in ihrer Hand, der Staat nur das Oberaufsichtsrecht. Wir hätten also nicht so viel zu fürchten; er glaube, dass bei Entfaltung der nöthigen

Energie die Kirche einen günstigen Standpunkt einnehmen werde. Was die Massregeln zur Erreichung dieses Zieles betreffe, so sei er auch wie Bischof *Sedlag* wolle, für eine Ermahnung, aber für eine Mahnung an das Volk, und zwar recht eindringlich müsse man dem katholischen *Volke* an's Herz legen, dass es gar keine gedeihliche katholische Erziehung geben könne, wenn nicht die Schulen katholisch seien.

Erzbischof *von Vicari* von *Freiburg:* Bei uns sind die Kirchen- und Schulfonds in den Händen der Staatsgewalt, es lässt sich also nicht hoffen, damit katholische Schulen zu gründen.

Präsident (Erzbischof *von Geissel*): Wir haben zu erwarten, dass die Staaten alle Schulfonds einziehen; man will auch in Preussen durchaus das religiöse Element aus den Schulen haben, und die Radicalen werden kein Mittel scheuen, damit es gelinge.

Domdechant Dr. *Braun* von *Trier:* Ich meine, wir sollten nicht nur das Vertrauen aussprechen, die Eltern würden ihre Kinder katholisch erziehen lassen, sondern auch, dass sie als katholische Christen die Pflicht hätten, ihre Kinder nur solchen Lehrern zu übergeben, welche von den Bischöfen approbirt sind; sie hätten also das Recht, sich darüber zu vergewissern, dass ihre Kinder katholisch erzogen werden, und das Urtheil, ob dieses geschieht, steht der lehrenden Kirche zu.

Domcapitular *Förster* von *Breslau:* Bischof *Dittrich* hat darin Recht, dass noch bedeutende Berge von den Regierungen zu übersteigen sind, aber man wird von Seite der Gegner alle Hindernisse übersteigen. Die Radicalen werden ohne alle Rücksicht die Schulen angreifen; wir bleiben auf uns selbst angewiesen, müssen daher alles aufbieten, durch Belehrung, im Beichtstuhl, durch die Oeffentlichkeit, wir müssen selbst mit gutem Beispiel vorangehen und freudig geben, was wir noch haben, um Kirchenschulen zu erhalten. Selbst Kirchengeräthe dürfen wir nicht scheuen, um das theuerste Gut noch ungeborener Geschlechter zu erretten. Andere Mittel gibt es nicht.

Bischof *Riedl* machte specielle Vorschläge für Bayern: 1) Die Bischöfe sollten der Regierung und den Gemeinden erklären, dass von jetzt an die Kirche sich das Recht reservire ihre Kirchendiener selbst anzustellen. 2) Sie sprächen ihren Rechtsantheil an den Schulwohnungen und Messnerswohnungen an. 3) Sie würden nur solchen Lehrern die Kirchendienste und Wohnungen geben, die ihren Glauben bewähren. 4) Wo die Gemeinden die Kirchendiener anstellten, da müssten die Geistlichen ihre Qualification prüfen. 5) Wo die Schullehrer nicht Kirchendiener seien, hätten die Geistlichen

mit den Gemeinden sich zu einigen, dass sie nur katholische Lehrer anstellten. 6) Wenn die Schule in indifferente oder feindliche Verhältnisse trete, so versage die Kirche den Schulunterricht und ertheile ihn in besonderen Localen und gründe sie auch Schullehrerseminarien. 7) Die Bischöfe wahrten die Rechte der Kirche an ihren Schulfonds.

Präsident (Erzbischof *von Geissel*): Den Bestrebungen im Frankfurter Parlament gegenüber wollen wir 1) mit allen zulässigen Mitteln dahin streben, die kirchlichen Beiträge und Fonds für die Schulen uns zu erhalten und wo nöthig, herausgeben zu lassen. 2) Lässt sich dieses nicht erreichen, dann müssen wir jene fest halten, welche *rein* kirchlich sind, z. B. Küster- und Organistenfonds, woran die Lehrer blos participiren. 3) Sollte auch das nicht gelingen, so müssen die äussersten vom Domcapitular *Förster* angegebenen Mittel angewendet werden. 4) Den Bischöfen steht es zu, mit einzelnen Beneficien die Pflicht des Schulhaltens zu verbinden, sie zu Schulvicarien zu machen. 5) In diesem Geiste und für solche Bestrebungen muss dann der jüngere und künftige Klerus herangebildet werden.

Bischof *Sedlag* machte aufmerksam auf die *Schulbrüder;* aber man solle nicht französische, sondern deutsche Schulbrüder einführen.

Präsident (Erzbischof *von Geissel*): Gut, wir können auch *Unterrichts-Vereine* gründen, z. B. tausend Mitglieder besolden einen oder zwei Lehrer.

Wir wollen nun der besseren Uebersicht wegen noch einmal die im Vorstehenden gemachten Vorschläge mit den Worten der lithographirten Aufzeichnung resumiren. Der eine Vorschlag ging dahin, einerseits die katholischen Eltern feierlich zu ermahnen, nicht blos zu sorgen, dass sie selbst ihre Kinder fromm katholisch erziehen, sondern auch überall darauf zu bestehen, dass sie auch christlich in der Schule unterrichtet werden, sowie andererseits die Pfarrgeistlichen aufzufordern, dass sie ihre ganze Sorge der christlichen Heranbildung der Jugend widmen. Ein zweiter Vorschlag trug darauf an, nachdem zu Frankfurt die Freiheit des Unterrichts als Grundrecht proclamirt sei, solle man dahin arbeiten, dass die Gemeinden unter dem Schutze dieses Rechts ihre seitherigen Confessionsschulen bewahren oder neue katholische Schulen gründen, an welchen nur von den Bischöfen approbirte Lehrer angestellt würden. Ein dritter Antrag wollte, dass, wenn es Noth thue, die Geistlichen selbst Schule halten und daher die jungen Kleriker dazu herangebildet und noch vor der Priesterweihe ein pädagogisches Examen

bestehen sollten. Ein vierter Antrag endlich deutete darauf hin, dass nicht blos das katholische Volk, sondern auch der gesammte Klerus und die Kirchen jedes Opfer durch Hingabe der entbehrlichen Einkünfte und selbst aller entbehrlichen Kirchengeräthe bringen müssten, um im schlimmsten Falle katholische Schulen zu erhalten, oder neu zu gründen. Nach der obigen Besprechung dieser und anderer Vorschläge wurden dann, meistens nach dem Antrage des Präsidenten *von Geissel*, die folgenden *Beschlüsse einstimmig angenommen:*

1. *Die Bischöfe erkennen es als ihre Pflicht, durch Anwendung aller gesetzlich zulässigen Mittel dahin zu wirken, die den Katholiken gehörenden Schulen als solche gegen jedes Verderbniss zu bewahren, alle für katholische Schulen bestimmten Fonds und Einkünfte für die katholischen Schulen festzuhalten und nöthigen Falls dort, wo sie den Katholiken bisher entzogen oder vorenthalten sind, zurückzufordern.*
2. *Lässt sich dieses nicht erreichen, so müssen um so mehr wenigstens jene Fonds festgehalten werden, welche rein kirchlicher Natur sind und woran Lehrer und Küster participiren, z. B. Küster- und Organistenfonds.*
3. *Werden auch diese Fonds der Kirche entzogen, oder reichen sie nicht aus, so haben alsdann die Bischöfe, wenn die vorhandenen Schulen eine antireligiöse der Kirche feindliche Richtung nehmen, andere Vorsorge durch möglichste Gründung neuer Volksschulen und Beschaffung anderer hiezu erforderlicher Fonds, z. B. durch überschüssige Kirchenintraden (Revenüen), durch Stiftung von Unterrichtsvicarien und Unterrichtsinstituten, durch eine mit Einwilligung der betreffenden Interessenten geschehende Veräusserung entbehrlicher Kirchengeräthe zu treffen.*

Bischof *Richartz* von *Augsburg* hob bei der Abstimmung über diesen vorstehenden Satz die Schwierigkeiten der Stiftung von Schulen aus Kirchenvermögen hervor, und fand die Umwandlung von kirchlichen Beneficien in Schulbeneficien bedenklich; denn es würde dieses Beneficium der Gefahr der Einziehung durch die Staatsgewalt ausgesetzt und der Beneficiat käme unter Staatsaufsicht und dadurch vielleicht unter die Aufsicht des Hirten im Dorfe.

Bischof *Sedlag* hatte Bedenken, ob die Bischöfe berechtigt seien, kirchliche Capitalien zu Schulzwecken zu verwenden.

Bischof *Riedl* entgegnete: nicht die Capitalien, sondern nur die abkömmlichen Intraden sollten dazu verwendet werden.

Erzbischof *von Geissel:* Wir wollen uns nur auf alle möglichen Fälle besprechen, damit wir in keinem Falle rathlos sind. Kommt es so, so müssen wir erforderlichen Falls an den Papst berichten und die nöthigen Befugnisse erbitten, z. B. zu jener Errichtung von Schullehrerseminarien. Bei Patronatstellen müsste auch der Patron gehört werden, wenn das Beneficium in ein Schulbeneficium umgewandelt oder das Stammvermögen der Kirche für Schulzwecke in Anspruch genommen werden sollte.

Bischof *Richartz* von *Augsburg* erzählte ein Beispiel von einer hartnäckigen Widersetzlichkeit eines Pfarrers, der auf die canonischen Vorschriften pochte, wornach sein Beneficium nicht mit neuen Pflichten beschwert werden dürfe, und sich weigerte, nach der Anordnung des Bischofs auf einer Filiale Kindern einige Male in der Woche catechetischen Unterricht zu ertheilen, und sogar einen recursus ad principem ergriff. Solche Beispiele entmuthigten; zumal da von Rom keine Antwort komme.

Bischof *Lüpke* von *Osnabrück:* Er finde keine Schwierigkeit darin, einem geeigneten Beneficiaten das Schulhalten aufzulegen; an dem Beneficium werde dadurch nichts geändert, er werde dann dem Beneficiaten persönlich die Pflicht auferlegen, Schule zu halten und nur unter der Bedingung die Anstellung gewähren.

Präsident (Erzbischof *von Geissel*): Er würde einen solchen Kleriker schon zu Paaren treiben und nöthigen Falls eine Entscheidung von Rom schon zu erlangen wissen.

Bischof *Oettl* von *Eichstädt:* Auch Bruderschaften und Bruderschaftsvermögen könnten herangezogen werden, wie z. B. die Priester-Bruderschaft in München jedes Jahr 300 Gulden aus den Ueberschüssen an den Emeriten-Fond gebe.

Domcapitular *Heyde* von *Breslau:* Der Klerus muss Alles für die Schule thun; dem wollte die revolutionäre Regierung entgegentreten, indem der Staat die Qualification ertheilen sollte. Im neuen Staate wird man es daher gewiss genau nehmen mit der Prüfung von Geistlichen, die Schule halten wollten. In Schlesien forderte man bereits von Licentiaten der Theologie die Ablegung eines Schulexamens. Es müsste so eingerichtet werden, dass von jedem Theologen vor Empfang der Weihen ein solches Examen abgelegt werde. Es müsste vor der Weihe jeder Ordinantus dem Bischof das Zeugniss bringen, dass er als Elementar-Schullehrer geprüft sei. Es sei in jedem Falle gut, dass die Geistlichen geprüfte Pädagogen seien.

Erzbischof *von Geissel:* Dieses bleibe demgemäss jedem Bischofe überlassen; er schicke z. B. halbjährlich vier junge Geistliche in das

Schullehrer-Seminar nach Brühl; diese würden später Schulinspectoren. Angemessene Massregeln ähnlicher Art könne man nach Lage der Umstände auch in der Zukunft einschlagen.

Bischof von *Rottenburg* trug darauf an, in der Abstimmung fortzufahren.

Bischof *Müller* von *Münster* erklärte den Vorschlag von Domcapitular *Heyde* für gut. Der ganze Episcopat sollte sich darüber einigen, dass die Theologie Studirenden pädagogische Studien machten. Aber ein Examen darüber vor den Staatsbehörden müsse ganz als unzulässig behauptet werden.

Präsident (Erzbischof *von Geissel*) hält das Letztere für durchaus unausführbar; man werde darin wieder die Erstrebung eines Privilegiums sehen.

Bischof von *Münster:* Der französische Episcopat hat immer dagegen angekämpft.

Bischof von *Limburg:* Dieses Privilegium ist uns von Christus dem Herrn selbst gegeben; zwar sehe ich nicht wie es durchzusetzen sei.

Bischof von *Augsburg:* Wir werden ein solches Privileg nicht durchsetzen; wir können es nicht einmal mit gutem Gewissen verlangen; viele Geistlichen haben so schlechte Handschriften, dass man sie nicht mit gutem Gewissen als Lehrer aufstellen könnte.

Bischof von *Limburg:* Es sollen auch die Geistlichen für den Schulunterricht geprüft werden, nur nicht vom Staate.

Bischof von *Speyer:* Wie in Belgien.

Erzbischof von *Köln:* Durch eine Diöcesan-Unterrichts-Jury.

Es wurde hierauf über obigen *Satz 3.* abgestimmt und derselbe einstimmig angenommen. Ebenso die folgenden Sätze:

4. *Die auf vorbemerkte Art gebildeten Fonds sind alsdann insbesondere auch zur Gründung von Schullehrerseminarien zu verwenden.*
5. *Ueberhaupt sollen die Bischöfe nach den Localverhältnissen alle möglichen gesetzlich zulässigen Mittel anwenden, um Fonds für die Schulen zu gewinnen.*
6. *Auch werden die deutschen Bischöfe schon jetzt dahin streben, ihren jungen Klerus so zu bilden, dass er im Stande und geneigt ist, selbst Schule zu halten und mit Erfolg die Schule zu beaufsichtigen.*
7. *Zur Vermeidung verschiedener Inconsequenzen haben dabei die Bischöfe dahin zu streben, dass diejenigen Candidaten des geistlichen Standes, welche für die Schule Anlage und Vorliebe*

beweisen, das erforderliche Schulexamen schon vor dem Eintritte in das Klerikalseminar und vor dem Empfange der heiligen Weihen ablegen.

Dieser letzte Satz war von Domcapitular *Heyde* beantragt. Derselbe bemerkte: Jeder Pfarrer sei fürder als solcher berufen zum Schulhalten; es muss also auch jeder das Examen zu bestehen vermögen.

Bischof *Richartz* entgegnete: Alle könnten es nicht; der eine könne nicht singen, der Andere nicht gut schreiben. Es bliebe beim Beschliessen.

Domcapitular *Krabbe:* Es sind noch einige Mittel übrig. Bisher hatte man im Auge, dass die öffentlichen Schulen der Kirche entzogen werden. Aber was kann geschehen, um die öffentlichen Schulen der Kirche zu erhalten? Es ist immer noch möglich, die Kirche vindicirt sich die Schulen durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel, namentlich die öffentlichen Schulen, die ihr nach dem Westphälischen Frieden und von Gottes und Rechtswegen gebühren. Für den Fall aber, dass die öffentlichen Schulen in die Hände der Gemeinden kommen, muss die Kirche die katholischen Gemeinden *verpflichten,* 1) keine Lehrer anzunehmen, welche nicht von der Kirche bestätigt sind; 2) die Schulaufsicht so zu reguliren, dass die religiöse Erziehung gesichert ist, und die Gemeinde mit Kirchenstrafe wo es zweckmässig und nöthig ist, dazu anzuhalten; 3) die Lehrer zu verpflichten, im Religionsunterricht sich ganz nach den Vorschriften der Kirche zu richten.

Bischof *Richartz* von *Augsburg:* Ich glaube, dass hier nur eine Ermahnung am Platz ist; Kirchenstrafen anzuwenden, ist heute nicht mehr so leicht möglich. Die Strafe war ehemals die Excommunicatio minor; wir müssen uns freuen, wenn noch die Leute Verlangen tragen nach der heiligen Communion.

Präsident (Erzbischof *von Geissel*): Ich meine, wir können *Krabbe's* Vorschläge annehmen, wenn wir statt „verpflichten“ setzen „eindringlich ermahnen.“ Censuren für ganze Gemeinden halte ich nicht mehr für praktisch.

(Der Vice-Präsident Bischof *Richartz* von *Augsburg* übernahm das Präsidium.)

Bischof *Arnoldi* von *Trier:* Ich habe erfahren, dass auch Schullehrer aus katholischen Seminarien irreligiös sind, und sich bei den Obrigkeiten einzuschmeicheln wussten. Die katholischen Gemeinden müssen eine Garantie dafür haben, dass ihre Lehrer in religiöser Beziehung gut sind. Der ganze Episcopat soll darum von den katho-

lischen Gemeinden fordern, dass sie ihre neuen Lehrer verpflichten, erst ein Zeugniss ihres Bischofs darüber zu erbringen, dass sie zur religiösen und sittlichen Erziehung der Jugend geeignet sind. Dies wird besser gelingen, wenn die Bischöfe darin einig sind.

Es folgte darauf die Abstimmung über die Anträge *Krabbe's*. Es wurden dieselben einstimmig in folgender Formulirung angenommen:

8. *Die Bischöfe werden die katholischen Gemeinden eindringlich ermahnen, keinen neuen Lehrer anzunehmen, der nicht als zur religiösen Erziehung qualificirt kirchlich beglaubigt ist.*
9. *Wir werden auch die katholischen Gemeinden eindringlich ermahnen, die Aufsicht über die Schulen so zu reguliren, dass dadurch die religiöse Erziehung der Jugend gesichert ist.*
10. *Die katholischen Lehrer sind zu verpflichten, sich in der Erziehung der Jugend ganz nach den Vorschriften der kirchlichen Obern zu richten.*

Für diesen letzteren Satz sprach auch Bischof *Weiss* von *Speyer*. Im obigen Satz 8. wurde mit allen gegen eine Stimme der Ausdruck „die Gemeinden verpflichten“ verworfen und dann einstimmig der Ausdruck „eindringlich ermahnen“ angenommen. (Während der Abstimmung übernahm Präsident *von Geissel* wieder das Präsidium.) Der weitere Satz: „die Gemeinde mit Kirchenstrafen zu jenen Verpflichtungen anzuhalten,“ wurde einstimmig abgelehnt.

Der *Präsident* theilte sodann den Antrag des Bischofs von *Hildesheim* auf Einführung eines allgemeinen Diöcesan-Catechismus mit. Die Berathung über diesen Punkt wurde einstweilen verschoben.

Hierauf ging die Berathung auf *die Gymnasien und höheren Lehranstalten* und *insbesondere auf den an ihnen zu ertheilenden Religionsunterricht* über.

Der Referent, Domcapitular *München*, las den betreffenden Passus seines Referats nochmals vor.

Erzbischof *von Vicari:* Auch in diesem Punkte sieht es übel aus; auf den Religionsunterricht wird gar nicht geachtet. Es fehlt auch an Einheit hinsichtlich des Handbuchs. Ich schlage Martin's Lehrbuch vor.

Bischof *Drepper* von *Paderborn:* In Paderborn sei bereits Martin's Lehrbuch eingeführt.

Bischof *Lipp* von *Rottenburg* theilte den Zustand in seiner Diöcese mit: die Gymnasien ständen ganz unter dem protestantischen Oberkirchenrath.

Bischof *Blum* von *Limburg:* Die Anstellung der Religions-

lehrer kann nur durch den Bischof erfolgen; er muss auch die Religions-Handbücher einführen. Ich habe auch Martin's Lehrbuch eingeführt, es bedarf einiger Verbesserung; aber ich habe mich bis jetzt vergeblich nach einem bessern umgesehen.

Domcapitular *Herzog* theilte die betreffenden Verhältnisse in Westpreussen mit und erklärte, dass durchaus die Anstellung der Religionslehrer an Gymnasien vom Bischof ausgehen müsse, sowohl dann, wenn sie aus dem Diöcesan-Klerus, als wenn sie aus einer andern Diöcese genommen würden. Auch müsse der Bischof wenigstens ein Mitwirkungsrecht bei der Anstellung der übrigen Gymnasiallehrer haben, wenn die Rechte des Bischofs auf die Gymnasien gesichert sein sollten.

Domcapitular *Alzog* von *Hildesheim:* Die Gymnasien stehen in Hannover ganz unter dem Bischof; er stellt die Gymnasiallehrer an. Aber es muss auch darüber Bestimmung getroffen werden, wie und in welcher Weise und wie oft die religiösen Uebungen an den Gymnasien gehalten werden sollen. Auch wäre es Zeit, wenn ein dafür geeignetes Gesang- und Gebetbuch festgestellt würde.

Erzbischof *von Geissel:* Wir müssen zuerst über die Anstellung von Gymnasiallehrern zu Ende debattiren.

Domcapitular *Herzog:* Dem *Culmer* Bischof ist die Beaufsichtigung der religiösen Erziehung in neuester Zeit vom Ministerium übergeben; er kann selbst durch einen Commissar an den Abiturienten-Prüfungen Theil nehmen und ebenso jährlich einmal die Gymnasien rücksichtlich des Religionsunterrichts revidiren.

Bischof *Dittrich* von *Dresden:* Es muss bei diesem Gegenstand auch die Zukunft in's Auge gefasst werden und da glaube ich fest, dass künftig der Bischof die Religionslehrer anstellen wird. An gemischten Gymnasien wird man die Besorgung des Religionsunterrichtes wahrscheinlich aus dem Gymnasium hinaus verweisen und den betreffenden Confessionen, d. h. der kirchlichen Behörde überlassen. Was ist für diesen Fall zu thun?

Präsident *von Geissel:* Ich habe an der Anstellung der Religionslehrer festgehalten und die Anstellung derselben als mir gehörig in Anspruch genommen.

Erzbischof *von Vicari* von *Freiburg:* In meiner Diöcese wird der Religionsunterricht nur eine halbe Stunde ertheilt. Ein Lehrer in Freiburg lehrte irrige Sätze; ich trug auf Entfernung an und bestimmte einen andern. Man stellte ihn mit 1000 Gulden als förmlichen Religionslehrer am Gymnasium in Heidelberg an. Die hochwürdigste Versammlung möge gegen solcherlei Verhältnisse Vorsorge

treffen. Der Religionslehrer genügt nicht, wenn die übrigen Lehrer unkirchlich sind. Was sollen wir thun, wenn ein Lehrer am Gymnasium ungläubige Gesinnungen hat, z. B. deutschkatholische Tendenzen verfolgt? sollen wir nicht Gymnasien gründen?

Domdechant *Braun* macht darauf aufmerksam, dass die Religionslehrer auch die Seelsorger der Schüler sein müssten.

Domcaplan *Heinrich* hielt einen Vortrag über seine Erlebnisse hinsichtlich der vielfach schlechten Bestellung des Religionsunterrichts an den Gymnasien und stellte die hohe Wichtigkeit dieser Sache für die hochwürdigen Versammelten dar.

Domcapitular *Lennig:* Es gibt keine Hülfe gegen falsche Stellungen. Ich habe keine katholischen Gymnasien kennen gelernt; die jetzt so genannten katholischen Gymnasien sind Gymnasien für Katholiken; die Lehrer, sogar die Religionslehrer sind Staatsdiener. Es wird schwer halten, dass an diesen Gymnasien, da sie Staats-Anstalten sind, die Bischöfe die Lehrer anstellen. Es wird nicht besser werden, als bis wir kirchliche Gymnasien haben.

Domcapitular *München* von *Köln:* Die Aufgabe des Religionslehrers ist die religiöse Erziehung und die Seelsorge. Kann aber der öffentliche Lehrer als öffentlicher Lehrer Religionsunterricht ertheilen? Gewiss nur im Namen der Kirche kann der Religionslehrer den Religionsunterricht ertheilen. Wer ihn ertheilt auf blosse Berufung vom Staate, handelt unkatholisch.

Domcapitular *Förster:* Wir können nur das Mögliche in's Auge fassen und das ist 1) dass die Bischöfe ein Mitrecht auf die Anstellung der Religionslehrer erstreben und ausserdem 2) talentvolle junge Theologen zu philologischen Studien anregen und unterstützen zu künftiger Vorbildung für Religionslehrerstellen.

Präsident: Wie aber, wenn die Gymnasien ganz entchristlicht werden? Er verweist auf Belgien. Dort gibt es kirchliche Gymnasien, ausserdem Staatsgymnasien, an denen der Bischof die Religionslehrer ernennt und endlich drei Gymnasien ohne Religionslehrer.

Stiftspropst *Döllinger:* Künftig sei das Staatsmonopol zu Ende. Die katholische Kirche könne an vielen Orten wohl selbst Gymnasien stiften, theils durch Anknüpfung an Knabenseminarien, theils indem Private sie gründeten, und es gern sähen, wenn der Bischof die Gymnasiallehrer vocire. Als Grundsatz aber möge die hochwürdige Versammlung feierlich aussprechen, dass die Anstellung von Religionslehrern nur durch die Bischöfe erfolgen könne. Dadurch würden manche Geistliche abgeschreckt werden, solche Stellen vom Staate anzunehmen.

Domcapitular *Krabbe:* Er würde dafür sein, dem Staate sei nur das Präsentationsrecht zu gewähren, wenn der Staat die Gründung der Gymnasien aus Staatsfonds nachweise. Die Kirche behalte dann die institutio canonica, und mindestens diese missio canonica müsse allezeit vom Bischofe ausgehen. Er sei aber der Ansicht, dass die Fonds, aus denen die Gymnasien gestiftet seien, nicht die Staats-Fonds seien und er bemerke Obiges nur, weil es sich um eine Aufstellung von Grundsätzen handle.

Bischof von *Limburg:* Schwerlich werde es zu beweisen sein, dass die katholischen Gymnasien aus reinen Staatsmitteln gegründet seien.

Domcapitular *Herzog:* Die Bischöfe müssten die alleinige Berufung der Religionslehrer beanspruchen. Er bestätigt den elenden Zustand der Gymnasien. Es sei schlimm, dass so wenige Geistliche geneigt und tüchtig seien, Religionslehrerstellen zu übernehmen. Der Bischof finde oft in seiner Diöcese keine taugliche Persönlichkeit. So habe der Bischof von Culm in andere Diöcesen übergreifen müssen.

Erzbischof *von Geissel:* In solchen Fällen müssten andere Diöcesen aushelfen, was künftig leichter sein werde, wenn der deutsche Episcopat sich mehr verbinde. Der Bischof kann aus dem ganzen Bereiche der Kirche berufen.

Domcapitular *Herzog* erläuterte näher die Verhältnisse in der Diöcese Culm und die Verhältnisse bei den Polen, wo die Deutschen und mehr noch die Exdiöcesanen sehr unbeliebt seien.

Domcapitular *Krabbe* erklärte, wo katholische Gymnasien mit katholischen Fonds seien, müsse die Kirche auch an der designatio personae festhalten, hielt es aber übrigens für schwer ausführbar, die Anstellung der Religionslehrer lediglich dem Bischofe zu vindiciren. Er meinte, man müsse tüchtige junge Priester auf Universitäten für diese Stellen weiter vorbilden lassen, da der Religionslehrer auch philologische Kenntnisse haben muss.

Bischof *Richartz* von *Augsburg:* Es ist schwierig, einen allgemeinen Beschluss zu fassen, dass die Anstellung der Religionslehrer allein vom Bischof ausgehe. Bei der grossen Eifersucht der Minister hat eine solche Erklärung vielleicht gerade die entgegengesetzte Wirkung. Würden wir mehrere vorschlagen, so könnte aus ihnen der Schlechteste gewählt werden. Wir sollten nur im Allgemeinen dahin streben, dem Bischof einen möglichst umfassenden Einfluss zu erwirken. Es kann jeder Bischof ja einen nicht geeigneten Religionslehrer refusiren durch Weigerung und Entziehung der Jurisdiction.

Das Nähere bliebe den einzelnen Bischöfen überlassen, da die Verhältnisse in den verschiedenen Diöcesen verschieden sind. Die meisten Bischöfe können doch einen Einfluss üben auf die Anstellungen von Religionslehrern wenigstens in Bayern. Es kommt hier nicht so sehr auf das Wort des Grundsatzes an als darauf, dass wir uns einen grössern Einfluss movis meliori modo zu verschaffen suchen.

Präsident (Erzbischof *von Geissel*): Die Frage ist also die: soll der Bischof die Religionslehrer ernennen und können dabei Modificationen stattfinden?

Erzbischof *von Reisach* von *München*: Die Kirche allein kann jemanden bevollmächtigen, Religionsunterricht zu ertheilen, ihm die missio canonica ertheilen. Ein anderes ist die blosse designatio personae. Auch dass diese frei in den Händen der Bischöfe liege, wäre gewiss wünschenswerth, aber auch diese jetzt zu fordern, wäre, wie die Verhältnisse in manchen Ländern liegen, bedenklich. Darum sollen wir nur als ein unveräusserliches Recht darauf dringen, dass Keiner Religion an Gymnasien lehren kann, der nicht vom Bischofe die *Mission* dazu hat. In Bayern designirt ja der König die Bischöfe, die Mission geht vom Papste aus. Darum soll aber doch immer jeder Bischof die liberrima collatio der Religionslehrerstellen mit aller Kraft anstreben, ähnlich wie dieses beim Patronatrechte ausgesprochen wurde.

Präsident (Erzbischof *von Geissel*): Die Regierung ist bei uns zu weit gegangen, eine Verwirrung ist aber dadurch eingetreten, dass man die Worte *ernennen, übertragen, berufen*, gebrauchte, wie wenn die Bischöfe blos zu erlauben, aber keine positive Mitwirkung bei der Bestellung der Religionslehrer zu haben brauchten. An keiner Unterrichtsanstalt irgend einer Art darf katholischer Unterricht von jemanden ertheilt werden, ausser wenn er von der Kirche hiezu angestellt ist. Mit der Ansicht des Erzbischofs *von Reisach* bin ich einverstanden.

Bischof von *Osnabrück* wünschte, dass statt „*angestellt*" gesagt werde „*bevollmächtigt.*"

Auf die Frage des Präsidenten wurde sodann über die kirchliche Anstellung der Religionslehrer an allen Studienanstalten — öffentlichen und privaten — die einstimmige Erklärung beschlossen:

Die deutschen Bischöfe erklären, dass Niemand an irgend einer Unterrichtsanstalt katholischen Unterricht ertheilen kann, dem nicht hiezu die Befugniss durch kirchliche Sendung übertragen ist.

Hierauf wurde, nachdem der Antrag des Erzbischofs von *München* auf Verweisung jener Beschlüsse, welche zu veröffentlichen

wären, behufs der Redaction an eine besondere Commission, genehmigt worden war, um halb zwei Uhr die Sitzung geschlossen.

XII. Die siebente Sitzung, den 26. October Abends 6 Uhr.

Abwesend Domcapitular *Herzog.* Im Uebrigen alle anwesend wie in der vorigen Sitzung. *Präsident* Erzbischof *von Geissel.* Das Protokoll der zweiten Sitzung wurde verlesen und die Redaction vor der Hand noch aufgeschoben. Die Berathung über die *Gymnasien* wurde fortgesetzt. Nach Eröffnung der Sitzung wurde die Berechtigung der Bischöfe in Betreff *der Auswahl und Einführung der Religionsbücher* an Gymnasien, welche hier und da die Regierungen ihnen streitig machen, besprochen.

Erzbischof *von Vicari* von *Freiburg:* Wer die Religionslehrer zu senden hat, hat auch die Religionsbücher zu bestimmen, also der Bischof hat sie zu bestimmen.

Präsident (Erzbischof *von Geissel*): Nach dem Concil von Trient ist der Bischof Censor aller theologischen Bücher, also auch des Religionsbuches. Die Bischöfe sind befugt und verpflichtet, die Religionslehrbücher einzuführen. Ich habe darnach auch gehandelt.

(Man verlangte *Abstimmung.*) Der Erzbischof *von Geissel* schlug nun vor: Die Bischöfe erklären, dass sie nach den ihnen vom Concilium Tridentinum übertragenen Verpflichtungen darauf sehen werden, dass an allen Unterrichtsanstalten die Religionslehrbücher gebraucht werden, welche von der katholischen Auctorität geprüft und genehmigt sind.

Bischof von *Augsburg* schlug folgende Fassung vor, die einstimmig angenommen wurde:

> *Die deutschen Bischöfe erklären, dass sie gemäss der ihnen durch ihr Amt auferlegten und durch die Kirchensatzungen eingeschärften Verpflichtung dem Rechte nicht entsagen können, alle Religionslehrbücher in ihren Diöcesen auszuwählen und zu bestimmen.*

Erzbischof *von Geissel* regte nochmals die Berathung der Frage an, ob es wünschenswerth sei, ein gemeinsames Religions-Handbuch an allen Gymnasien einzuführen.

Bischof *Richartz:* Ich war Mitglied einer Commission zur Auswahl des Religions-Lehrbuchs für die Gymnasien; da weiss ich, wie gross die Discussion war. Auch damals stimmte man für möglichste Gemeinsamkeit, allein man bemühte sich eine Stabilität zu verhindern. Die Commission sollte daher alle fünf Jahre auf's Neue zusammen kommen und prüfen, ob nicht ein neueres, besseres zu

wählen sei. Wir können nicht alle fünf Jahre zusammen kommen; man überlasse es den Bischöfen; das Gute wird sich schon geltend machen.

Erzbischof *von Geissel* theilte diese Ansicht; er kenne an vierzig Religionshandbücher; ganz gut sei keines.

Bischof *Arnoldi* von *Trier:* Wir sollen auch die Religionshandbücher nicht beschränken.

Die folgende Proposition: Die hochwürdige Versammlung findet nicht für nothwendig, ein gemeinsames Religionshandbuch für alle Gymnasien in ganz Deutschland einzuführen, sondern gibt den einzelnen Ordinarien die Auswahl derselben anheim — wurde darauf einstimmig angenommen.

Sodann wurde auf Antrag des Präsidenten in Betreff der Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes an jenen Anstalten ebenfalls einstimmig beschlossen: Die Versammlung spricht aus, *dass den Bischöfen das Recht zusteht und die Verpflichtung obliegt, den Religionsunterricht an allen öffentlichen Unterrichtsanstalten, wo Religionsunterricht ertheilt wird, zu leiten und zu visitiren.*

Bischof *Riedl* von *Regensburg* fragte, ob nicht die Stellung der Religionslehrer, ihr Wirkungskreis zu normiren sei, die Handhabung der Disciplin, die seelsorgerliche Leitung näher angegeben werden solle.

Erzbischof *von Geissel* sprach dagegen; das sei zu speciell.

Bischof *Dittrich* von *Dresden:* Es ist sehr wichtig, dass die Seelsorger auch erziehen, dass sie nicht blos Lehrer, sondern auch Seelsorger der Kinder werden, und ich halte dafür, dass dies zu erklären wäre.

Präsident *von Geissel:* Das könnte Conflicte mit dem Pfarrer geben.

Bischof *Richartz* von *Augsburg* sprach ebenfalls dafür, dass die Seelsorge dem Pfarrer bleibe, schon wegen der freien Beichte; es müssten keine Beschränkungen in diesem Punkte herrschen; die Religionslehrer seien oft junge Leute.

Bischof *Dittrich* von *Dresden:* In Oesterreich hat der Religionslehrer den Schülern Sonntags einen erbauenden Vortrag zu halten, das ist sehr gut.

Dies wurde anerkannt und bemerkt, dass es an den meisten Orten schon so gehalten werde. Abstimmung wurde nicht für nöthig gehalten.

Darauf wurde auf Anregung des Präsidenten *von Geissel* einstimmig von der Versammlung beschlossen:

für den Fall, dass die höhern Lehranstalten ganz dem christ-

lichen Einfluss entzogen werden sollten, nach Massgabe der bezüglich der Volksschulen in der vorigen Sitzung beschlossenen (drei ersten) Sätze, insoweit diese anwendbar seien, zu verfahren.

Man fügte hinzu: Ist aber das nicht zu erwirken, oder reichen diese Fonds dann nicht aus, so werden die Bischöfe durch andere Mittel, durch Lehrinstitute, durch Heranbildung junger Priester für das Lehrfach und auf jede andere Weise für christliche Schulen und Lehrer zu wirken suchen.

Domcapitular *Krabbe* sprach gegen die weltlichen Lehrer, welche oft böse Grundsätze ausstreuten. Der Glaube oder Unglaube der Schüler sei mehr durch die weltlichen als durch die Religionslehrer bedingt, und darum solle die Kirche auch Einfluss auf die übrigen Lehrer zu gewinnen suchen. Die katholischen Gymnasien seien meistens aus geistlichen, namentlich Jesuitenfonds gegründet, jedoch die Reclamation der ursprünglich geistlichen Fonds wäre schwer zu begründen; man müsse aber jedenfalls darnach streben, dass den ursprünglich katholischen Gymnasien ihr katholischer Charakter erhalten bleibe. Ein Ausspruch hierüber Seitens der Bischöfe würde gut sein und auch auf die Laien und betreffenden Magistrate einen heilsamen Eindruck machen.

Es müsse also gedrungen werden auf Freiheit der höheren Schulen; die jetzigen Prüfungscommissionen seien sehr beschränkend für die Katholiken; die Kirche müsse sich hier selbst helfen. Er weist hin auf das Beispiel Belgiens, um zu zeigen, was auf dem Boden der Freiheit gewirkt werden könne. Die absolute Unterrichtsfreiheit müsse die Kirche in Anspruch nehmen, selbst, wenn es Nichts helfe. Diesen Kampf, den der französische Episcopat führe, müssten auch die deutschen Bischöfe führen, und jetzt gleich müssten sie mit einer Protestation gegen jede Beschränkung der Unterrichts-Freiheit auftreten. Er beantrage hierüber die Berathung. Der Antrag wurde unterstützt.

Erzbischof von *Freiburg* wollte, dass auch in den Schullehrer-Seminarien Religionsunterricht angeordnet werde.

Bischof *Blum* von *Limburg:* Was Domcapitular *Krabbe* gesagt habe, sei von höchster Wichtigkeit, und frage er, ob nicht der Episcopat einen Antrag der Art nach Frankfurt hinübersenden solle? Er glaube, dass eine solche Erklärung beim Parlament Eindruck mache.

Domcapitular *Förster:* Er glaube, eine solche Erklärung bei dem Parlamente würde das Gegentheil bewirken.

Stiftspropst *Döllinger* widersprach dem nicht; glaubte aber doch, dass eine generelle Erklärung des Episcopates über diesen wichtigen Gegenstand an die Reichsversammlung gut sein werde, da so viele sonst wohlgesinnte Mitglieder derselben unrichtige Ansichten darüber hätten. Auf die Wirkung, die die Erklärung in der Paulskirche bei dem Parlament habe, lege er kein Gewicht.

Bischof *Lüpke* von *Osnabrück* erzählte von seinem jüngsten Verhalten gegen die hannöver'sche Schulconferenz; er meinte, es komme nicht so sehr auf das Parlament in Frankfurt an, als vielmehr darauf, dass man bei den einzelnen Regierungen wirke.

Erzbischof *von Geissel* hielt den Antrag von *Krabbe* nicht für nöthig; in Frankfurt sei Unterrichtsfreiheit garantirt.

Domcapitular *Krabbe* meinte, die katholische Kirche müsse volle Unterrichts-Freiheit in Anspruch nehmen; der Episcopat müsse erklären, dass er diese unumschränkte Unterrichts-Freiheit für die katholische Kirche von Deutschland sich nicht nehmen lasse. Der Redner setzte die Inconsequenz auseinander, die darin liege, wenn man die volle Unterrichts-Freiheit beschränken wolle.

Bischof von *Augsburg:* Ich glaube, dass wir durch volle Unterrichtsfreiheit am allerschlimmsten fahren; denn dann kann der Bischof auch von seinem Standpunkte aus den Staat nicht hindern, die Schulsachen nach seinem Belieben zu bestimmen.

Bischof *Müller* von *Münster* unterstützte den Antrag von *Krabbe;* die katholische Erziehung der Jugend sei sonst nicht gesichert. Der Episcopat wolle nicht die Lehrfreiheit beschränken, wenn er den katholischen Religionsunterricht nach dem katholischen Sinne gegeben haben wolle.

Bischof *Weiss* von *Speyer* erklärte es für gut, wenn wir kirchliche Lehranstalten gründen könnten, ohne ein Examen vor der Staatsbehörde machen zu müssen. Das sei auch in Frankreich die grosse Schwierigkeit und so werde es auch bei uns schwer sein.

Präsident *von Geissel:* Also wir sollen ein Privilegium erstreben?

Domcapitular *Krabbe:* Wir wollen die gleiche Freiheit für Alle. Die Kirche wendet keinen äussern Zwang an.

Bischof von *Augsburg:* Unser Zwang ist durchaus von dem verschieden, den der Staat übt.

Domcapitular *Krabbe* antwortet: Der Unterschied ist der, wenn die Kirche die Religion lehrt, so hat sie kein äusseres Zwangsmittel, der Staat sperrt ein.

Stiftspropst *Döllinger:* Ich kann Herrn Domcapitular *Krabbe* nur beistimmen, wenn er grossen Verdacht in Betreff der Unter-

richtsfreiheit hat, die das Parlament von Frankfurt gewähren will. Der dort gefasste Beschluss über die Unterrichtsfreiheit ist illusorisch. Auch das erst zu machende Examen. So war es auch in Frankreich bei der Prüfung zum Unterricht; dort fielen seiner Zeit alle, die sich nicht zu Cousin's Lehren bekannten, durch. Die Geistlichen stehen am Schlimmsten bei einem solchen Examen. Die Ansicht des Herrn Bischofs von *Augsburg*, dass der Staat mit seiner Forderung im Recht sei, theile ich nicht. Das war wohl dem alten büreaucratischen System gemäss; der Zwang ist hier ganz inconsequent. In England und in Nordamerika ist von gar keiner Prüfung die Rede. Vielleicht stellt es sich insofern bei uns in Zukunft günstiger, dass es genügt, wenn Jemand irgend wo in Deutschland seine Prüfung gemacht hat und nicht gerade an bestimmten Orten; das allgemeine Gefühl der verletzenden Beschränkung wird sich sonst bemerkbar machen. Ich stimme jedoch gegenwärtig für nichts, als für eine allgemeine Erklärung des Episcopates und den allenfallsigen Protest desselben zur Bewahrung der *unbeschränkten* Lehr- und Unterrichtsfreiheit.

In dieser Weise wurde die Nothwendigkeit, dass die Kirche nicht blos den Religionsunterricht an den Studienanstalten besorge, sondern auch ihren Einfluss auf die anderen Unterrichtsgegenstände ausübe, sowie die Inanspruchnahme des damit in Verbindung stehenden unbedingten freien Rechtes des Unterrichtes für die Kirche verhandelt. Der Gegenstand wurde jedoch nicht zum Abschluss gebracht, sondern vorläufig vereinbart, zwei Theologen, die Herren Stiftspropst Dr. *Döllinger* und Domcapitular *Krabbe* zu beauftragen, geeignete Anträge darüber zu entwerfen und zur ferneren Besprechung vorzulegen. Die Sitzung wurde darauf $^1/_2$9 Uhr Abends geschlossen, nachdem als Tagesordnung für die nächste Sitzung das Referat über die Unterrichtsfreiheit und die Debatte über die theologischen Schulen und Ausbildung der jungen Kleriker in Knabenseminarien u. s. w. festgesetzt wurde.

XIII. Die achte Sitzung, den 27. October Morgens $^1/_2$9 Uhr.

Gegenwärtig waren Alle in der zweiten Sitzung aufgeführten. Den Vorsitz führte Erzbischof *von Geissel*. Es wurde das Protokoll der dritten Sitzung verlesen und eine kleine Ergänzung desselben rücksichtlich der Appellatio tanquam ab abusu beigefügt, darauf wurde das fünfte Protokoll verlesen und beide genehmigt. Domcapitular *Baudri* wurde aufgefordert, über den Inhalt der von Professor Dr. *Staudenmaier* bei der Versammlung eingereichten Schrift:

„Aufgabe der Kirche in der Gegenwart,“ zu referiren. Neues konnte diese Schrift nach den schon vorausgegangenen ausführlichen Debatten nicht bieten. Dieselbe sei übrigens, bemerkte der Berichterstatter, sehr warm und eifrig für unsere heilige Kirche geschrieben. Der Verfasser wolle keine gänzliche Trennung der Kirche vom Staat, verlange aber Freiheit des Gewissens, der Religion, in ganz ähnlicher Weise, wie es in den Beschlüssen gegenwärtiger Versammlung gefordert sei. Ueber die Schule drücke er sich nur allgemein aus, ebenso handle er nur im Allgemeinen von der synodalen Thätigkeit.

Es wurde beschlossen, dem Professor Dr. *Staudenmaier* den entsprechenden Dank von Seiten der Versammlung auszudrücken.

Bischof *Arnoldi* von *Trier* beantragte, die Eltern sollten ermahnt werden, ihre Kinder nicht auf solchen höhern Lehranstalten zu lassen, auf welchen eine unchristliche Richtung herrsche.

Präsident *von Geissel* forderte aber erst die Herren *Krabbe* und *Döllinger* auf, über den gestrigen Antrag von *Krabbe* zu referiren und eine bestimmte Formulation vorzulegen.

Domcapitular *Krabbe* verlas seinen Bericht über die *Unterrichtsfreiheit.* Er verlangte dieselbe in der Ausdehnung, dass sie ohne vorgängige Prüfung der Lehrer von Seiten des Staates gewährt werde. Er bemerkte, *Döllinger* sei damit einverstanden, und wünsche nur den Zusatz: Der Episcopat erkenne es als Pflicht Aller gläubigen Katholiken, mit allen gesetzlich zulässlichen Mitteln an der Wegräumung einer solchen Beschränkung der Unterrichtsfreiheit zu arbeiten.

Bischof *Richartz:* Nichts ist schwieriger und gefährlicher als die Nichtbestimmung des Begriffes des vieldeutigen Wortes „Freiheit.“ Wenn wir die gänzliche Freiheit des Unterrichts fordern, so wollen wir die Aufsicht wegschaffen, welche der Staat auf seinem Gebiete und zugleich auch auf dem Gebiete der Kirche darüber übte, ob Diejenigen, welche lehren wollten, die gehörige Befähigung haben. Ich weiss wohl, welcher Missbrauch mit den Prüfungen getrieben werden kann und getrieben worden ist. Aber ich meine, tollatur abusus, maneat usus. Omne humanum claudicat. Wie sorglich übrigens Staat und Kirche wachen mag, dass die zu Prüfenden nach gleichen Regeln geprüft werden; es wird doch nicht zu erzielen sein. (Der Redner zeigt dieses durch Beispiele.) Auch die Ordinariate können nicht jeden Fehler bei den Prüfungen vermeiden. Wollte man aber alle Prüfungen aufgeben, so halte ich dieses für noch viel nachtheiliger. Das Frankfurter Parlament hat beschlossen, dass die Gemeinden selbst ihre Lehrer annehmen. Stellen die Gemeinden an,

so bedenke man, welche unfähige Subjecte dann die Gemeinden vielleicht aus Eigennutz nehmen werden; die Pfarrer werden auch nicht immer den rechten Einfluss üben können. Wenn unbedingte Lehrfreiheit statuirt würde, so würden Schuster und Schneider, Hirten und alte Soldaten von der Gemeinde als Lehrer berufen und wieder wie ehedem die Schule halten. Mich würde es mit Wehmuth erfüllen, wenn in der Stadt, wo ein Bischof sich das Verdienst erwarb, das erste Schullehrerseminar zu gründen, — jetzt eine Versammlung von Bischöfen einen Beschluss fasste, der die traurigsten Consequenzen haben und jenes Seminar für die Folge bedeutungslos machen würde. Wie kann man ohne Weiteres das Lehramt frei geben, während die Gewerbsleute Prüfungen bestehen sollen, wie wenigstens die Gewerbsleute selbst es wollen. Und wo man unbedingte Gewerbefreiheit eingeführt hat, welche Früchte hat dieses gebracht? Man hat gesagt, die Vorprüfung sei ein Werk der Büreaucratie und diese müsse fallen. Aber wenn diese Büreaucratie fällt, alsdann will die Kirche es sein, welche sich das Recht der Büreaucratie vorbehält und den Unterricht als Monopol in Anspruch nimmt.

Bischof *Dittrich* von *Dresden:* Wer nichts weiter lehren will als Religion, unterliegt natürlich auch nur der Prüfung der Kirche, nicht des Staates. Aber hier fragt es sich: kann die Kirche auch das Recht fordern, in andern Lehrgegenständen zu unterrichten, ohne vorherige Prüfung von Seiten des Staates. Das wünscht Herr Domcapitular *Krabbe.* Der Staat kann und wird aber niemals dieses Prüfungsrecht fallen lassen, oder es geht aller Unterricht zu Grunde. Und wie, wenn der Staat sagt: ich kann nicht Religionslehrer für jede Confession anstellen, die Mittel reichen dazu nicht hin. Dann müsste die Kirche selbst katholische Anstalten gründen, an denen die Lehrer doch ihre Qualification für andere Lehrgegenstände erst durch ein Staatsexamen nachzuweisen hätten. Wir würden dann ganz den Einfluss verlieren, den die Kirche an den Staatsgymnasien hat, und wir dürfen doch die Zöglinge an den Staatsgymnasien nicht aufgeben, obgleich wir dann doch ohne Staatsexamen auch keine Religion an den Staatsgymnasien lehren dürften.

Stiftspropst *Döllinger:* Wir stehen an der schwierigsten aller Fragen, die wir im Frankfurter Parlament wochenlang durchberathen haben. Es hat sich unser Aller dort die Ueberzeugung bemächtigt, dass wir unbedingte Unterrichtsfreiheit fordern müssen, das Recht Schulen zu gründen, und lehren zu dürfen, ohne vorher ein Staatsexamen ablegen zu müssen. In Deutschland sind die Schulverhältnisse am günstigsten in Schlesien und Westphalen. Erträglich sind

sie in Bayern, wo zwar Alles durch den Staat geschah, aber die Lehrbeamten Geistliche waren und die Volksschulen im religiösen Sinne geleitet wurden. Der schlimmste Zustand ist der in Baden. Allein es kommt die Zeit, wo dieser letztere allgemein wird. Eine sehr mächtige Partei besteht in Frankfurt, welche gründlichst allen Einfluss der Kirche auf die niederen wie auf die höheren Schulen vernichten will. Diese Partei hat die Majorität. Wir können nicht einmal hoffen, einen status quo, wie in Bayern, aufrecht zu erhalten und werden einer traurigen Zukunft entgegengehen. Das abstracte Recht des Staates, von Jedem eine Staatsprüfung zu fordern, kann ich nicht anerkennen. Die Kirche wird in ihrem Rechte sein, wenn sie *unbedingte* Lehrfreiheit für sich in Anspruch nimmt. Was ein grundsätzlich religionsfreier Staat für ein Recht haben solle allen Unterricht zu überwachen, sehe ich nicht ein. Ein göttliches Recht hat er nicht, allen Unterricht zu ertheilen, auch ein positives nicht; er hat ja früher dieses Recht nicht gehabt. Auch die Musterstaaten England und Nordamerika haben es nicht. In England ist der Zustand für die Kirche höchst günstig; hier ist den kirchlichen Gesellschaften die Initiative gegeben und der Staat leistet denselben nur Hülfsgelder für die Schule; von einem Staatsexamen ist keine Rede. Aehnlich ist es in Nordamerika. Dort und in England besteht auch kein Schulzwang und doch ist es Thatsache, dass dort überall Schulen bestehen und die nöthige Schulbildung allgemein ist. Früher war das Schulwesen nicht Monopol des Staates; es ist dieses erst eine moderne Usurpation des Staates; früher war die Schule Anstalt der Kirche. Ich finde durchaus kein Bedenken, dass die Bischöfe die volle Unterrichtsfreiheit in Anspruch nehmen.

Das Schulwesen kam unter die Staatscontrole zu derselben Zeit, als auch die Kirche unter dieselbe kam. Früher war der Staat immer mit der Kirche verbunden; es hatten beide, Katholiken und Protestanten eine durch den westphälischen Frieden ihnen gesicherte gleiche Berechtigung, ein Recht an den Staat. Das hört ganz auf; es wird grundsätzlich gar keine Bevorzugung irgend einer Confession mehr stattfinden. So wird man auch dahin streben, allen kirchlichen Einfluss auf die Schule gründlich zu beseitigen. Faktisch mag hier und da noch ein Einfluss der Kirche fortbestehen; im Allgemeinen aber wird er nicht mehr sein und nirgends mehr sicher sein. Es wird radicale Ministerien geben.

Es bleibt Nichts übrig, auch wenn keine Aussicht auf Erfolg wäre: die Kirche muss dennoch die Unterrichtsfreiheit beanspruchen, das Recht der unbeschränkten Lehrfreiheit. Ich theile die Bedenken

des hochwürdigsten Bischofs von *Augsburg*, und sehe wohl die Gefahren voraus, die dem Schulwesen drohen, aber die Staatsprüfung wendet die Gefahren nicht ab. Man strebt dahin, jeder Lehrer soll der erste Radicale in der Gemeinde werden. Die Schullehrer sollen gegen den Pfarrer Bundesgenossen der Demagogen sein. Darum hat man den Lehrern goldene Berge versprochen, sie sollen Staatsdiener werden. Und wie, wenn diese Partei siegt, was wird es dann mit jener Staatsprüfung werden, wie wird dieselbe dann für radicale Zwecke missbraucht werden. Alle Schulen werden mit den nichtswürdigsten Subjecten überschwemmt werden. Die Kirche wird hingegen nur tüchtige Lehrer in die Schule bringen; sie wird jenen traurigen Zustand nicht herbeiführen; das wird nur von ihren Gegnern geschehen. Die Frage ist jetzt: soll die Kirche die Freiheit der Schule in Anspruch nehmen, um von derselben einen guten und weisen Gebrauch zu machen, oder soll die Kirche die Hände in den Schoos legen und gestatten, dass unter dem Scheine der Staatsprüfung die schlechtesten Subjecte in die Schulen kommen?

Wir gehen in Deutschland einer Herrschaft politischer Parteien entgegen. Wer wird da jene Prüfungen zum Lehramt abhalten? Es werden die Coryphäen jener Parteien sein, welche die Zwecke eben dieser Parteien eben durch diese Prüfungen fördern werden. Der Radicalismus entwickelt die grösste Thätigkeit sich die Schullehrer dienstbar zu machen, schon jetzt hat man die Schullehrer sehr in's Netz gezogen. Ein französischer Bischof sagt in einer Schrift: es sei in Frankreich bei dem gegenwärtigen System bereits dahin gekommen, dass jeder Pfarrer in der Gemeinde einen beharrlichen Feind in dem Schullehrer habe. So wird man es auch bei uns machen. Die Kirche muss daher nothwendig auf die volle Unterrichtsfreiheit ausgehen. Der Episcopat spreche sich feierlich über diesen Grundsatz aus. Schon eine solche feierliche Erklärung der Bischöfe wird sehr heilsam wirken und allgemein für die Zukunft von Nutzen sein.

Erzbischof *von Reisach* von *München:* Ich habe dem vom Herrn Stiftspropst *Döllinger* Gesagten nur wenig beizufügen; zur Orientirung sollen wir nur die Frage genau in's Auge fassen. Es handelt sich nicht darum, dass die Kirche nur das freie Recht habe, Religionsunterricht zu ertheilen, sondern es handelt sich darum, ob die Kirche das freie Recht habe, auch Schulen für andere Unterrichtsgegenstände, für weltliche Wissenschaften zu gründen? Und hier haben wir wieder die Frage zu theilen: soll dieses Recht blos der lehrenden Kirche, oder auch den katholischen Privaten, den

Laien zukommen? Ich stimme Allem bei, was Stiftspropst *Döllinger* sagte. Wir müssen uns an Principien halten; wir sind in die Welt gesendet, überall der Wahrheit das Zeugniss zu geben und ihr den Sieg zu verschaffen; wenn aber der Unterricht in der Welt so ertheilt wird, dass er Glauben und Sitten untergräbt: was ist da unsere Sendung? Alle Wissenschaften müssen der göttlichen Wahrheit dienen. Darum hat die Kirche auch die Sendung, alle Wissenschaften zu lehren, und auf die Eine Wahrheit zurückzuführen. Daher ist auch unsere Sendung in allen Dingen in Anspruch zu nehmen. Wir müssen also die *freie Lehre* in Anspruch nehmen. Was die Ausführung betrifft, so ist der schwierige Punkt dieser. Voraussichtlich wird in allen Staatsverfassungen die Unterrichtsfreiheit ausgesprochen, aber die Beschränkung beigefügt, dass eine Staatsprüfung nöthig sei. Da fragt es sich, kann die Kirche weltliche Unterrichtsanstalten gründen und in solchen Lehranstalten lehren, ohne dass eine Staatsprüfung nöthig ist? Das Erste kann Niemand bestreiten, da Religionsfreiheit garantirt ist. Was das Zweite betrifft, unterscheide ich: a) bei Schulen, welche die Kirche errichtet, da müssen wir die Freiheit von jeder Beschränkung beanspruchen; sonst fallen wir immer wieder unter den Staat; b) bezüglich der Privatschulen müssen wir vor der Hand dem Staate seinen Einfluss lassen, denn es zu erlangen, dass auch diese der Leitung der Kirche unterstellt werden, hat seine grosse Schwierigkeit. Ein Ausweg wäre nur der, dass wir die allgemeine Freiheit für Alle beanspruchen. Aber eine Forderung der *allgemeinen Freiheit* ist bedenklich. Nur die Wahrheit, nicht der Irrthum hat das Recht, gelehrt zu werden. Wir müssen daher unsere Forderung also formuliren: Bei der festgestellten Unterrichtsfreiheit muss der Episcopat die volle unbedingte Freiheit in Anspruch nehmen, zur Bewahrung des Glaubens und der Sitte Unterrichtsanstalten zu gründen. Freilich ist es schlimm, wenn die Kirche ein Privilegium für sich fordert.

Domcapitular *Krabbe* von *Münster:* Die Beobachtungen in der Frankfurter Reichsversammlung wie in der Berliner Nationalversammlung sind dieselben. Man will die Prüfung der moralischen Befähigung dem Staate vorbehalten. Was wird das aber für eine Prüfung werden, wenn sie von Rongeanern oder Reformjuden vorgenommen wird? Da werden sicher sich schlechte Menschen in das Schulamt eindrängen. Der Cölibat wird dann als höchste Immoralität bezeichnet; Jesuiten und Redemptoristen sind schon ohne Weiteres als unmoralisch hingestellt worden. Wie wird unter solchen Umständen sich die Staatsprüfung gestalten. Dem Staate gehört

nur das Schwert; was mit dem sich ausmachen lässt ist Staatssache, aber dahin gehört die Erziehung nicht. Die Moralität und Intelligenzen lassen sich nicht mit dem Schwerte dirigiren. Das ist Sache der Kirche. Es ist hier auch auf Seiten des Staates kein positives Recht vorhanden; im Gegentheil, durch den westphälischen Frieden ist die Prüfung von Kirchen- und Schulbeamten ganz vom Staate eximirt; in neuerer Zeit hat der Staat sich dieses Recht angemasst, vom Standpunkte des Protestantismus aus. Wenn in Würzburg das erste Schullehrerseminar errichtet ist, so ist dieses insofern wichtig, als es in einem katholischen Lande geschah. Es ist das ein Beweis dafür, dass man dieses als Sache der Kirche betrachtete. So war es auch in Münster, Paderborn. In der Mark Brandenburg dagegen waren noch 1817 Schneider und Schuster nebenbei die Schullehrer. Von der Kirche ist die Verbesserung der Schulen ausgegangen. Die Kirche wird die Schule nicht sinken lassen. Auch der allgemeine Bildungsstand lässt das nicht befürchten, die Kirche wird die Prüfungen nicht aufheben. Wo keine Kirche ist, da mag der Staat die Lehrer prüfen. Bisher waren in Preussen sogar jene, die Religion lehrten, einer Prüfung des Staates unterworfen. Es ist zwar wahr, dass die Kirche nicht die Mission hat, Lateinisch und Griechisch zu lehren, aber es handelt sich hier um das Princip der Feiheit, zu lehren und diese muss die Kirche haben, weil die jungen Leute nicht in der einen Schule Lateinisch etc. lernen und in der andern sittlich religiös erzogen werden können. Der Unterricht und die Erziehung lassen sich nicht von einander trennen. Hofrath Buss hat den deutschen Episcopat mit Recht aufgefordert, den in Rede stehenden Kampf aufzunehmen wie er in Frankreich gekämpft ist. Wir sollen uns um so weniger bedenken, da der französische Episcopat vorausgegangen ist. In unserer Formulirung haben wir es vermieden, die Unterrichtsfreiheit als Princip zu verlangen, indem wir jene Freiheit nur für die Kirche verlangen.

Domcapitular *Förster* von *Breslau*: Man hat in Frankfurt geradezu ausgesprochen, die Kirche müsse durch die Schule vernichtet werden. Es ist daher auch von unserer Seite der Plan zu entwerfen, wornach wir zu handeln haben. Es muss vor Allem die Form festgestellt werden, in der wir in dieser hochwichtigen Sache auftreten wollen.

Bischof *Blum* von *Limburg*: Wir haben uns zwei Fragen zu beantworten: 1) In welchem Falle steht sich die Kirche am Besten; wenn sie sich den Staatsprüfungen unterzieht, oder wenn sie sich denselben entzieht und volle Lehrfreiheit in Anspruch nimmt? Der

hochwürdigste Bischof *Richartz* sagt, dass wir im letzten Falle schlechte Lehrer haben würden; aber in dem andern Falle, wenn der Staat die Lehrer examinirt, so kommen wir damit unter den Staat und setzen uns dadurch noch grösseren Missständen aus. 2) Ist es uns erlaubt, feierlich zu erklären, wir nehmen für die Kirche volle Unterrichtsfreiheit in Anspruch, und es stehe der Kirche das Recht zu, frei Unterrichtsanstalten zu gründen? Die Einwendungen gegen die Bejahung dieser Fragen sind widerlegt. Die Kirche hat unbedingt das freie Recht des Unterrichts. Weder das Naturrecht, noch das positive Recht vindicirt dem Staate das ausschliessliche Recht des Unterrichts. Er hat dieses Recht erst in neuerer Zeit für sich in Anspruch genommen.

Domcaplan *Heinrich* von *Mainz:* Welches Mittel steht der Kirche zu, dieses Recht, welches ihre Lebensfrage ist, zu erringen? Das Volk muss helfen: Es sind katholische Vereine entstanden mit Blitzesschnelle vom Norden bis zu den Alpen. Diese Vereine waren jüngst in Mainz beisammen. Die Gesinnung des katholischen Volkes wird eine Macht bilden, an welcher der Radicalismus und die Büreaucratie scheitern. Eine Declaration des Episcopats wird Widerhall finden, der Kampf wird vom Klerus und Volk aufgenommen und bestanden werden. Die Staatsprüfung soll blos dazu sein, die Kirche zu fesseln. Geht eine solche Declaration nicht von dieser hohen Versammlung aus und treten wir nicht offen mit jenen Erklärungen hervor, so geht vielleicht Alles verloren, und mit den schwersten Opfern müssen wir erkämpfen, was wir jetzt noch mit Mühe und Schweiss erringen können.

Bischof *Weiss* von *Speyer:* Es ist schon eine ganz freie Lehrkanzel da, und das ist die Pressfreiheit. Da kann Jeder Alles lehren ohne Censur. Sollen wir da nicht vollständige Lehrfreiheit in Anspruch nehmen? In Frankfurt habe ich in der Paulskirche sagen hören, die Kirche muss todtgeschlagen werden. So will man dort auch die Schule zum Nachtheil der Kirche ausbeuten; sonst hätte man die Freiheit der Schule ohne Präventivmassregel zugestanden. Wir wollen die Consequenz, und darum die volle allgemeine Freiheit des Unterrichts gerade so fordern, wie die Freiheit der Presse statuirt ist. In Frankreich brauchen Schulbrüder und Schulschwestern kein Examen zu machen. Wir können die besten Absichten nicht ausführen, wenn wir nicht volle Schulfreiheit haben. Die katholische Kirche hat immer die Schulfreiheit ausgeübt. Die Mönche, welche einst Schule hielten und das Volk bildeten, haben auch kein Examen

bestanden. Die Kirche hat die grösste Freiheit gehabt und sie zum grössten Heil und zum Besten der Civilisation ausgeübt. Wenn wir nicht auf der vollkommenen Unterrichtsfreiheit bestehen, so könnte es dahin kommen, dass ein Bischof, der Schulen errichten wollte, erst ein Examen vor dem Staate machen müsste. Wir müssen und werden Alles thun, dass sich unsere Schulen vor allen anderen auszeichnen. Auch unsererseits werden wir Examina abhalten, und durch den Wetteifer zwischen Kirchen- und Volksschulen wird der Wissenschaft grosser Gewinn erwachsen. Dann werden wir auch Vereine gründen müssen. Man hat in Frankfurt die Jesuiten, Redemptoristen und Liguorianer verbieten wollen; man wusste nicht einmal, dass Redemptoristen und Liguorianer identisch sind. Ich meine, es müsse auch die Kirche erklären, dass sie sich das Recht, kirchliche Vereine anzunehmen, nicht nehmen lasse; nur soll man besser nicht Jesuiten und Redemptoristen namentlich nennen. Die verderblichsten Vereine sind ohne Reactions-Massregeln erlaubt und daher müssen wir beantragen, dass dieser Gegenstand für die Kirche im Sinne der Freiheit entschieden werden möge.

Domcapitular *Herzog:* Ueber die Abstimmung in Betreff dieser Frage in dieser Versammlung ist kein Zweifel mehr; das Princip ist bereits in dem Beschluss über die Kirchenfreiheit ausgesprochen. Die Sicherstellung der Kirche besteht in der Sicherstellung der Wahrheit. Der hochwürdigste Bischof *Richartz* hat das Princip anerkannt, der hochwürdigste Erzbischof *von Reisach* hat die Pflicht nachgewiesen, welche uns obliegt; also braucht das Princip hier nur angewendet und ausgesprochen zu werden. Ich trage auf Abstimmung an.

Bischof *Richartz* von *Augsburg:* Wenn unbedingte Lehrfreiheit aus den Principien von neulich folgen sollte, so müsste ich bekennen, dass ich damals in Täuschung war und dann müsste ich gegen jene Principien sein. An die volle Lehrfreiheit habe ich damals nicht gedacht; ich würde sie zurücknehmen müssen, wenn solche Consequenzen daraus gezogen werden sollen. Uebrigens ist für die damals aufgestellten Principien eine genaue Formulirung vorbehalten. Man sagt, eine übermächtige Partei in Frankfurt wolle die Kirche dadurch vernichten, dass sie dieselbe ganz von der Schule ausschliesse. Wenn das der Fall ist, was wird es uns fruchten, wenn wir zu unserm Vortheil eine *gänzliche* Freiheit des Unterrichts in Anspruch nehmen. Werden nicht die schlauen Radicalen unsere Absicht erkennen und werden sie, wenn sie unsere Erklärung hören, nicht um so mehr sich zusammen schaaren, um auf der Vorprüfung der Lehrer

durch den Staat zu bestehen. Allein abgesehen davon glaube ich, dass es die Würde unserer Versammlung fordere, nicht nach den Bestrebungen jener Menschen unsere Normen aufzustellen, sondern nur nach dem Rechte zu urtheilen. Ich theile ganz die Ansicht, dass uns das volle Recht der Lehrfreiheit auf religiösem Gebiete gebührt; aber weiter als für die Religion kann ich solche Freiheit weder begründet noch nützlich finden; das Evangelium zu lehren ist unsere Aufgabe, nicht Mathematik, Geographie u. s. w. Diese andern Wissenschaften können wir nützlich gebrauchen, aber sie liegen doch ausser dem Evangelium, sie sind zunächst für das bürgerliche Leben, welches der Staat zu ordnen hat und wir dürfen daher das Recht nicht bestreiten, diejenigen zu prüfen, welche in jenen Gegenständen lehren wollen. Unser Beruf, unser göttliches Recht beschränkt sich auf das Evangelium. Das natürliche Recht des Staates dürfen wir nicht läugnen, wenn wir das unsrige fordern. Was die Folgen der allgemeinen Lehrfreiheit betrifft, so würde sie dem Loose eines Gartens gleichen, in welchem man einige Jahre allgemeine Wachsfreiheit gestattete: das Unkraut würde dann jedes edle Gewächs zerstören. Einer der stärksten Gegner dieser Versammlung hat gesagt: die Lehrfreiheit lässt die ganze Hölle los; eben darum protestire ich gegen dieselbe.

Domcapitular *Lennig* von *Mainz:* Wir sind Ihnen, hochwürdigster Herr, Dank schuldig für Ihre freimüthigen Aeusserungen, müssen aber, meine ich, den gleichen Freimuth für uns in Anspruch nehmen. Ich will auf eine Thatsache aufmerksam machen. Drei Wochen nach der Revolution ging man bei uns [im Grossherzogthum Hessen] an das neue Schulgesetz. Darnach sollten alle Schulen Communalschulen werden. Es wurde dies in der zweiten Kammer einstimmig angenommen, ist jedoch in der ersten Kammer durchgefallen. Uebrigens werden wir gewiss nächstens Eine Kammer erhalten und dann könnte jenes Gesetz leichter durchgehen. Unsere einzige Hoffnung ist die Schulfreiheit. Der Redner wies auf den belgischen, so vielfach vom heiligen Vater belobten Episcopat hin. Dieser bilde eine Corporation, und stehe wie ein Mann für die volle Freiheit des Unterrichts. Gott hat den Bösen und den Guten die Freiheit gestattet, damit das Gute neben dem Bösen sich ungehindert entfalten kann. Wenn in einem Garten unbedingte Gartenfreiheit herrscht, so wäre es, wie Domcapitular *Lennig* dem Bischof von *Augsburg* entgegnete, besser, wenn noch einige gute Gärtner Zulass erhielten, als wenn diese wenn auch nur weniger guten Gärtner von der Gärtnerei ganz ausgeschlossen würden.

Bischof *Blum* von *Limburg:* Die allgemeinen Grundsätze über die Kirchenfreiheit sind im Wesentlichen festgestellt. Jedenfalls steht fest, dass wir selbst Anstalten gründen müssen, wenn die höheren Staatsanstalten nicht mehr den christlichen Geist haben. Es handelt sich nur darum, das zu sagen, was wir thun wollen. Wir sprechen dem Staate das Recht nicht ab, Mathematik und andere weltliche Dinge zu lehren, aber wir sprechen ihm nicht das ausschliessliche Recht zu; dieses Recht spricht auch der Heiland der Kirche nicht ab in den Worten: ite et docete, und mehr als das Recht wollen wir nicht.

Präsident *von Geissel:* Die Frage, ob für die Lehrer an den Kirchenschulen ein Examen nöthig bleibe, ist früher nicht entschieden, und muss also hier zur Entscheidung kommen. In Frankreich war zur Kaiserzeit das Unterrichtswesen zur Kastensache geworden, zu einem Handwerkswesen; damals durfte keiner eine Schule gründen, wenn er nicht ein Pergament in Händen hatte. Darauf gewährte die Verfassung einen Schritt zur Unterrichtsfreiheit; man sagte im Jahre 1830 es sei jetzt Unterrichtsfreiheit, aber es war eine Täuschung, das Alte blieb; Cousin wollte durch sein Unterrichtsgesetz die Dynastie Orleans befestigen; der französische Episcopat trat ihm entgegen, indem er mit aller Kraft stets Unterrichtsfreiheit verlangte. Jetzt besteht in Frankreich Unterrichtsfreiheit. Unterrichtsfreiheit will auch das Frankfurter Parlament, aber mit der sie beschränkenden Staatsprüfung. Es stehen sich in diesem Falle gegenüber Nützlichkeit gegen Nützlichkeit, Missstände gegen Missstände. Wir müssen daher nach dem Principe fragen. Der Staat hat principiell das Recht, dafür zu sorgen, dass Schulen da sind, er hat ein Recht auf Unterricht, aber er hat nicht ein Unterrichtsmonopol auf das ausschliessliche Recht des Unterrichtes; andererseits hat die Kirche kein unmittelbares Recht, weltliche Wissenschaften, wie Mathematik u. s. w. zu lehren, sie hat es nur äusserlich insofern, als alle diese Gegenstände von religiösem Geiste durchdrungen sein sollen; also mittelbar wie Religionsunterricht behandelt werden sollen. Bestände der Staat fort wie bisher, nicht kirchenfeindlich, so könnten wir ihm die Prüfung der Lehrer zugestehen, aber wir stehen am Wendepunkte der Zeit, es gibt einen Kampf auf Leben und Tod zwischen Christenthum und Antichristenthum; man will die Kirche ausrotten; dagegen muss sich die Kirche wehren oder sie geht zu Grunde. Es hat sich eigen gestaltet; früher hat man von Oben die Unterrichtsfreiheit bekämpft, jetzt sind durch die Radicalen die Büreaucraten zur Einführung des

Zwanges gezwungen; man will unverhohlen einen Schulstaat gründen. In Bayern ist man damit nicht vertraut, aber von Oben geht der Radicalismus aus und wird er um sich greifen. Wir müssen die Unterrichtsfreiheit reclamiren nicht proclamiren; wir wollen nicht sagen Unterrichtsfreiheit für alle, sondern Unterrichtsfreiheit für die Kirche, zwar wird man uns das Monopolisiren vorwerfen, aber wir fordern kein Monopol, wir lassen die andern nur für sich sorgen.

Domcaplan Dr. *Heinrich* von *Mainz:* Die Kirche hat immer die jeweiligen Staatszustände benutzt, sie ging ein auf die römische Staatsverfassung, im Mittelalter auf das Feudalwesen; jetzt ist der Moment der *individuellen Freiheit;* auch dieses Princip der Freiheit muss der Kirche zum Heile gereichen; die halbe Welt ist kirchenfeindlich geworden; die Staatsschulen haben das Unheil hervorgebracht, jetzt geben die Feinde selbst uns die Mittel der Hilfe an die Hand.

Bischof *Dittrich* von *Dresden:* Die Kirche hat die Schulen geschaffen und Jahrhunderte hindurch gepflegt; aber der Staat ist jetzt im Besitze der Schulen; seit dreissig Jahren hat der Staat die Gesetzgebung über die Schulen beansprucht. Auch der neue Staat nimmt dieses positive Recht in Anspruch. Wenn wir aber in einer öffentlichen Erklärung unbedingte Schulfreiheit in Anspruch nehmen, so treten wir damit in diametralen Gegensatz zum Frankfurter Parlament und zu den Staatsverfassungen, und wir würden dadurch die Gegner noch mehr provociren, und ich glaube, nicht zum Vortheil der Kirche. Gestern bemerkte der Präsident, es dürfte räthlich sein, die Staatsprüfung nicht zu umgehen und die Candidaten des geistlichen Standes sollten vor den Weihen das Lehrexamen machen. Sollte das nicht besser sein und vorerst versucht werden, ehe wir einen heillosen Kampf beginnen. Und noch eines, wenn wir ipso facto auch in weltlichen Dingen die Lehrfreiheit erringen und Studienanstalten gründen, so sind diese denn doch keine öffentlichen Anstalten die der Staat anerkennt; wir machen also die Zöglinge, welche an unsern Anstalten weltliche Studien ergreifen, unglücklich, weil die Zeugnisse von unsern Anstalten nicht anerkannt werden.

Domcapitular *Reissmann* von *Würzburg:* Die allgemeine Unterrichtsfreiheit wird die grössten Erschütterungen hervorrufen. Die Schwierigkeit liegt in der Ungewissheit, wie die künftigen Verhältnisse sich gestalten. Die Zuversicht auf das katholische Volk habe auch ich. Einzelne übermässige Aeusserungen in der Paulskirche sind eben nur einzelne; Viele im Frankfurter Parlament sind anderer Meinung; ich meine, es ist jetzt mit Grund noch zu hoffen; dass

die Schulverhältnisse sich besser gestalten. Das katholische Volk hat gute Elemente. Ich zweifle, ob die Linke mit ihren radicalen Tendenzen reussiren wird. Es wird sich doch Manches anders und besser gestalten. Ein bedeutender Theil dieser hohen Versammlung sieht mit zu trübem Blicke in die Zukunft. Wir sind noch in der Krisis, wo eine zu starke Arzenei nichts taugt. Die Folgen der beantragten Erklärung sind wohl zu berüchsichtigen. Wir müssen vertrauen auf die Vorsehung, die Heilmittel sind noch zu früh. Es soll die Schulfreiheit auch allen andern Religionsgesellschaften in Deutschland ertheilt werden und entweder werden alle sie bekommen oder auch wir nicht. Der Staat hat doch in den letzten sechs Monaten manches gelernt, was uns zu Gute kommen dürfte. Der Staat steht sich am Besten bei conservativen Principien, und wenn der Staat die Zügel des Unterrichts allein in Händen hat, dann ist es ihm auch leichter, den Radicalismus zu unterdrücken. Der gegenwärtige Zustand kann für die Länge nicht dauern. Die Staaten, welche unbedingte Unterrichtsfreiheit haben, sind noch zu jung, als dass man diese Freiheit an ihren Früchten erkennen könnte. Man sagt, die Erklärung dieser Versammlung würde einen grossen heilsamen Einfluss auf das katholische Volk haben, aber ich glaube, diese Begeisterung wird nicht so gross sein, als die dadurch hervorgerufene Reaction auf Seiten der Radicalen. Ich zweifle noch sehr, ob die Mehrheit der Katholiken die Grundsätze der vorgeschlagenen Declaration theilen wird. Ich schlage daher vor: die Declaration einstweilen zu verschieben: wenn die Verhältnisse wirklich so traurig werden, wie manche befürchten, dann steht es der Kirche noch immer zu, jene Forderung zu stellen. Denn dann tritt die Selbsterhaltungspflicht ein; dann fallen jene Rücksichten weg, die uns jetzt noch binden müssen.

Domcaplan Dr. *Heinrich* von *Mainz:* Die projectirte Massregel ist nicht zu früh, sondern zu spät.

Bischof *Richarts* von *Augsburg:* Dr. *Heinrich* legt viel Gewicht auf die laute Stimme des Volkes. Eine laute Stimme des Volkes habe ich nicht gehört. Wir müssen wohl Gewicht legen auf das Urtheil eifriger katholischer Männer, wir wollen nicht einen offenen Kampf mit Faust und Schwert haben, sondern nur einen Kampf auf gesetzlichem Wege. Wäre die Stimme des Volkes so begeistert, wie dieser begeisterte Vertheidiger der Freiheit behauptet hat, so wären wohl jene Beschlüsse in Frankfurt nicht gefasst worden.

Erzbischof von *München:* Der Staat hat die Pflicht zu sorgen, dass Jeder Unterricht empfange. Aber er hat nicht das Recht, zu

verlangen, dass der Unterricht blos von ihm ertheilt werde. Er hat auch das Recht der Aufsicht. Es fragt sich aber, wie er die Aufsicht ausübt. Er hat nicht das Recht, die Befugnisse zu lehren von einer Prüfung abhängig zu machen. Der Staat müsste das Recht zu einer solchen Prüfung nachweisen, was er nicht können wird. Er würde durch eine solche vorgängliche Prüfung präveniren und eine solche Prävention stände ganz dem Placet, der Censur gleich.

Stiftspropst *Döllinger* von *München:* Die Kirche fordert das Recht der Erziehung und damit auch das Recht des freien Unterrichtes. Die Erziehung ist nach christlicher Lehre das Principale und der Unterricht das Accessorium. Die Kirche fordert das Recht der Erziehung und consequent als Accessorium das Recht des freien Unterrichts. Eine Theilung dessen, was dem Staate und was der Kirche gehört, ist nicht möglich. Da die Kirche jure divino das Recht auf das Principale, das Recht der christlichen Erziehung und Bildung hat, so hat sie auch das Recht auf das Accessorium, den Unterricht. Sie muss also die volle Freiheit fordern, die Jugend, die Kinder der ihr angehörigen Familien zu erziehen, und also auch zeitgemäss zu unterrichten. Präventivmassregeln sollen jetzt ja aufhören, es soll Pressfreiheit u. s. w. gewährt werden. Worauf soll also der Staat sein Veto und seine Controle in Beziehung auf die Lehrer gründen können? Wir sehen einen Zustand voraus, der nicht nur möglich, sondern unvermeidlich ist; wir müssen uns auf das Schlimmste gefasst machen; wenn die Lehrer schlecht sind, so haben wir künftig keinen Schutz. Wer meint, durch die Macht des Staates könne etwas Gutes gewirkt und Böses abgewehrt werden, irrt sich; es ist dieses nicht der Fall, nachdem das Princip der Lehrfreiheit besteht. Wenn Einer einmal habilitirt ist und das Certificat als Lehrer erhalten hat, so kann er nachher lehren was er will. So ist es schon jetzt zum guten Theil geworden, und künftig besteht nicht der geringste Schutz mehr, der ganze bisherige Schutz fällt weg. Es handelt sich nicht mehr um Aufrechthaltung der bisherigen Rechte, sondern allein um ein Prüfungsrecht, das in den Händen des Staates unvermeidlich zu einem tyrannischen Rechte wird. Die schlimmen Lehrer wird man weder abhalten können noch wollen; katholische, gutgesinnte Lehrer werden schicanirt und zurückgewiesen, geistliche Corporationen werden nicht zugelassen, während die Ungläubigen selbst in den Staatsanstalten lehren können, was sie wollen. Von der Abwehr antireligiöser Tendenzen kann nicht mehr die Rede sein, eine Declaration wie die beantragte ist also wohl nicht zu früh; die Gegenwart fordert sie.

Bischof *Oettl* von *Eichstädt:* Wir erkennen Alle dem Staate das Recht zu, Unterrichtsanstalten zu gründen und die Lehrer für dieselben zu prüfen, aber wir erkennen dem Staate kein ausschliessliches derartiges Recht zu, auch die Kirche nimmt dasselbe Recht in Anspruch, und wenn wir unser Recht fordern, läugnen wir dem Staate sein Recht nicht ab.

Bischof *Arnoldi* von *Trier:* Die Gefahr ist wirklich schon da. Ich kann diese Behauptung des Herrn Stiftspropstes *Döllinger* durch ein ganz neues Factum belegen Am katholischen Gymnasium in Coblenz hat ganz kürzlich das Ministerium einen Juden angestellt; man sagt zwar, es sei dieses nur *ausnahmsweise* geschehen, indessen sieht man schon die Folgen des Frankfurter Beschlusses.

Bischof *Müller* von *Münster* bestätigte was die Vertheidiger der Lehrfreiheit sagten und widerlegte die Einwendungen dagegen. Er glaube, dass es allerdings der Wunsch des katholischen Volkes sei, dass die volle Unterrichtsfreiheit vom Episcopate in Anspruch genommen werde. Das könne er vom Bisthum Münster unbedingt behaupten. Die Bischöfe könnten es nur wünschen, dass die einsichtsvollen Katholiken, dass das katholische Volk in seinen Vereinen die gesetzlichen Mittel zu diesem Zwecke anwende. Es würden die katholischen Vereine mächtig durch die Erklärung der Bischöfe unterstützt werden, während sie im andern Falle, wenn der Episcopat sich scheu zurückziehe, kleinmüthig werden und ebenfalls sich zurückziehen würden. Es würden dann auch wohl die Parlamentswahlen von Seiten der Katholiken nicht mehr so eifrig betrieben werden. Die Bischöfe müssten daher ein Wort zur Ermuthigung der Bestrebungen der Katholiken aussprechen. (Bischof *Lüpke* von *Osnabrück* bestätigte dies, und Bischof *Müller* von *Münster* fuhr fort): Dass wir junge Leute durch ihren Besuch kirchlicher Schulen in Gefahr setzen für ihr materielles Fortkommen im Staate, dies Bedenken ist nicht sehr wichtig, denn wenn der Staat unsere Lehrfreiheit nicht aufkommen lässt, so fallen damit die kirchlichen Schulen und damit jenes Bedenken weg. Gewährt aber der Staat der Kirche die Unterrichtsfreiheit, und erkennt er die kirchlichen Schulen an, so kann er auch unsere darin gebildeten jungen Leute nicht zurückweisen.

Präsident (Erzbischof *von Geissel*): Alle Examina werden abgeschafft, das ganze Regierungs-Regiment in Schulsachen fällt weg.

Bischof *Müller* fuhr fort: Positive Gesetze stehen uns auch nicht entgegen, das neue Gesetz in Frankfurt ist noch nicht fest gegeben. Aber wir wollen zum Voraus dem katholischen Volke unsere Erklärung abgeben. Ich lege zwar kein besonderes Gewicht

darauf. Aber salvemus animas nostras. Was wir jetzt aussprechen, wird früher oder später seine Folgen haben, sprechen wir daher ein Princip für alle Zeit aus.

Bischof *Drepper* von *Paderborn:* Ich stimme dem hochwürdigsten Bischof *Müller* bei. Das ganze katholische Volk in meiner Diöcese will kirchliche Schulen. So hat mich in Paderborn sogar der Magistrat vielfach dazu aufgefordert, dahin zu wirken, dass das dortige Gymnasium wieder ein rein katholisch-kirchliches werde. Von mehreren Kreisständen ist eine Vorstellung an den Bischof gerichtet worden, dass die Kirche die Oberaufsicht über die Schulen an sich nehmen möge. Die Stimmung aller Katholiken im Adel-, Bauern- und Bürgerstande ist einig. Unser Ausspruch wird in meiner Diöcese die grösste Freude erregen.

Domcapitular *Krabbe* von *Münster* sprach sich dagegen aus, dass die Declaration so gefasst werde, dass Alles von den Entscheidungen, die die Gesetzgebung künftig im Unterricht treffen würde, abhängig gemacht werde. Die Erklärung müsse unbedingt gehalten sein. So wenig der Staat die Pflicht habe, allen Kindern leibliche Nahrung zu geben, eben so wenig habe er die Pflicht, allen geistige Nahrung zu geben. Das sei Sache der Eltern. Der Staat habe das Recht des Schutzes, daraus folge aber nicht das Recht des Staates, Präventivmassregeln zu handhaben, eben so wenig als er das Recht habe, jeden Morgen einen Polizeidiener herum zu schicken, der nachsehe, ob für alle Kinder gehörig gesorgt werde. Nur wenn sein Schutz nöthig sei, habe der Staat das Recht, einen solchen zu üben, und so habe der Staat auch nur dann für den Unterricht zu sorgen, wenn die Eltern ihre desfallsige Pflicht versäumten.

Es wurde nun die Declaration über die Unterrichtsfreiheit nach der Fassung von Domcapitular *Krabbe* mit dem Verbesserungsantrag von Stiftspropst *Döllinger* verlesen. Die Majorität der Versammlung entschied sich dafür, dass dieses Formular und ebenso auch ein solches des Erzbischofs *von Geissel* erst sechs Mal abgeschrieben und vertheilt werden solle, bevor darüber abgestimmt werde.

Nach den vorstehenden Erörterungen wurde gegen ein Uhr Mittags die Sitzung geschlossen.

XIV. Die neunte Sitzung, den 27. October Abends 6 Uhr.

Anwesend waren sämmtliche Mitglieder. Das Präsidium führte Erzbischof *von Geissel.* Sobald die Sitzung eröffnet war, und nach geschehener Umfrage Niemand mehr zur ferneren Erörterung der

Lehrfreiheit das Wort nahm, wurde die Berathung über diesen Gegenstand als beendigt erklärt und mit allen gegen drei Stimmen beschlossen, darüber eine *öffentliche Erklärung* abzugeben. Nach Erörterung verschiedener Anträge über die Formulirung derselben wurde am Schlusse der Sitzung mit zwanzig gegen zwei Stimmen beschlossen, mit folgendem Satze (Nr. 2.), der von Stiftspropst *Döllinger* beantragt war, zu beginnen:

Die Kirche, begründet durch die Kraft des Wortes unter dreihundertjähriger blutiger Verfolgung, nimmt jetzt, wie früher, die Freiheit der Lehre und des Unterrichtes, sowie die Errichtung und Leitung eigener Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten im ausgedehntesten Sinne als dasjenige Mittel in Anspruch, ohne welches sie ihre göttliche Sendung wahrhaft und in vollem Umfange zu erfüllen ausser Stand sein würde.

In der von Domcapitular *Krabbe* vorgeschlagenen Formulation der Erklärung war ein Satz (Nr. 1.) vorausgeschickt, wornach der Episcopat die vom *Frankfurter Parlament verheissene Freiheit begrüsste*, und die Beseitigung von Beamtenwillkür verlangt wurde.

Stiftspropst *Döllinger* wünschte, dass statt des vieldeutigen, oft missbrauchten Wortes *Freiheit* ein anderes gesetzt werde. Der Bischof *Richartz* von *Augsburg* schien die ganze Erklärung auf diesen einen Satz beschränken zu wollen. Dagegen erklärten sich der Präsident, Erzbischof *von Geissel*, Bischof *Müller* von *Münster*. Es sei dann besser, die ganze Erklärung zu unterlassen. Auch sei es besser, wenn der Episcopat seine Forderung der Unterrichtsfreiheit ganz allgemein, ohne Bezugnahme auf das Frankfurter Parlament ausspreche. Stiftspropst *Döllinger* stimmte dem bei und zog sein Amendement zurück. Bischof *Sedlag* von *Culm* machte einen andern Verbesserungsvorschlag, Bischof *Weiss* von *Speyer* desgleichen. Bischof *Blum* von *Limburg* hob hervor, es sei ungenau, wenn man *von der bisher geübten Leitung des Unterrichts* durch die Kirche sprechen wolle; diese Leitung habe die Kirche bisher in mehreren Staaten nicht. Ebenso sei es ungenau, *von der in Aussicht gestellten Unterrichtsfreiheit* zu reden. Es sei ja eben die volle Freiheit nicht in Aussicht gestellt. Die Bischöfe sollten erklären: dass die Kirche, gemäss ihrer göttlichen Bestimmung, alle Verhältnisse des Lebens zu durchdringen, die ungehinderte Freiheit für sich in Anspruch nimmt etc. Erzbischof von *München* betonte, es komme auf den Rechtsgrund des freien Unterrichts an. Dieser Rechtsgrund liege für die Kirche nicht in der Sendung des Heilands, sondern in dem Naturrecht; sie habe dasselbe Recht, was Jeder jetzt habe.

Die Kirche habe allerdings speciellen Grund, das Recht der Unterrichtsfreiheit für sich in Anspruch zu nehmen. Domcapitular *Krabbe* entgegnete, die Kirche habe auch ein göttliches Recht, nicht blos das Evangelium zu lehren, sondern auch durch andere Wissenschaften dem Evangelium den Boden zu bereiten. Bischof *Blum* meinte weiter, das Wort *Freiheit* zu gebrauchen sei doch gut; man möge diesem Worte nur einen angemessenen Zusatz geben, und sagen z. B. die Kirche, bisher mannigfach bedrängt, begrüsst die *wahre* oder die *gesetzliche Freiheit* etc. Bischof *Müller* von *Münster* bemerkte darauf: Das Wort *begrüsst*, setze voraus, dass die Freiheit schon da sei, aber das wäre doch nicht der Fall. Bischof *Arnoldi* bestätigte: Es sei auch keine wahre Freiheit. Domcapitular *Ernst* von *Eichstädt* bemerkte, man müsse unterscheiden zwischen dem Rechte der Lehrfreiheit und der Ausübung dieses Rechtes. Was die Kirche den Staatsgesetzen gegenüber fordern müsse, da die concordia inter sacerdotium et imperium nicht mehr bestehe, sei die *Ausübung* des ihr vermöge natürlichen Rechtes und göttlicher Sendung zustehenden Rechtes der Unterrichtsfreiheit. Erzbischof von *München* meinte, man solle einfach nur von der *Lehrfreiheit* sprechen, um die es sich hier handle. Domcapitular *Krabbe* fügte hinzu: Die Kirche betrachte die Freiheit als das wahre Fundament ihres Lebens. Bischof *Richartz* von *Augsburg* bemerkte dawider, die Kirche begrüsse nicht die Freiheit der Lehre ohne allen Unterschied; sie verbiete das freie Lehren und setze Grenzen. Bischof *Müller* von *Münster* sagte dagegen, die Kirche verlange ja die Lehrfreiheit nur für sich, nicht für Jedermann. In diesem letzteren Sinne erläuterten auch der Präsident, Erzbischof *von Geissel*, die zu stellende Forderung, und auch der Erzbischof *von Reisach* von *München* bemerkte, er habe sich gegen die Fassung erklärt, nach welcher die Lehrfreiheit für Jedermann gefordert werde. Präsident, Erzbischof *von Geissel*, sagte: Die katholische Kirche fordert für sich die unbedingte Lehrfreiheit; sie fordert damit kein Monopol; die Andern mögen deshalb für sich fordern, was wir für uns fordern. Wir proclamiren nicht unbedingte Lehrfreiheit, wir reclamiren sie für uns. Bischof *Richartz* von *Augsburg* beharrte darauf, entweder fordere man allgemeine Lehrfreiheit oder, wenn man nur für die Kirche diese Freiheit fordere, ein Monopol. Domcapitular *Heyde* von *Breslau* widersprach dem: indem die Bischöfe die Freiheit des Unterrichts beanspruchten, mache die Kirche nur ihr Recht geltend, ohne ein Monopol in Anspruch zu nehmen. Stiftspropst *Döllinger* bemerkte hierauf: Die Ansicht des hochwürdigsten Bischofs *Richartz*

hat etwas Wahres. Wenn die Kirche blos für sich die Freiheit in Anspruch nimmt, und damit zufrieden ist, dass die Anderen beschränkt seien, so ist das eine Art Monopol. Ich würde sagen: Die Kirche ist jetzt in eine solche Stellung gekommen, dass sie von zwei Uebeln das eine, die allgemeine Unterrichtsfreiheit als das geringere Uebel wählen muss. Das Prüfungsrecht, welches im Frankfurter Parlament jetzt statuirt ist, gibt ein Staatsmonopol, und dieses ist ein ungerechtes, inconsequentes. Wir gehen dann einem Zustande der Tyrannei und Parteiherrschaft entgegen. Weder hinsichtlich der Moral, noch der intellectuellen Befähigung der Lehrer wird der Staat für die Kirche eine Gewähr leisten. Es wird bei uns wegen der vielen Secten, die aufgekommen sind, noch schlimmer werden, wie in Frankreich. Die volle Lehrfreiheit dagegen wird uns unter den jetzigen Verhältnissen mehr Garantie gegen Missbrauch gewähren, als das Staatsmonopol. Schon bis jetzt boten die Prüfungen des Staates keine Garantie, indem, wie ich oftmals in München hörte, $^2/_3$ der im Examen Durchgekommenen eigentlich unfähig gewesen seien. Bischof *Riedl* von *Regensburg* sagte: Mit der Aufhebung der Censur steht es eben so; die Freiheit der Presse ist nicht im Geiste der Kirche; aber diese Freiheit ist gewiss das mindere Uebel. Bischof *Weiss* von *Speyer:* Die verderblich scheinende Freiheit wird endlich überwunden werden; dieses vertraue ich der göttlichen Vorsehung. Ich hätte daher ebenfalls auf die völlige Freiheit angetragen; aber ich wollte Bedenklichkeiten ausschliessen. Domdechant Dr. *Braun* von *Trier* schlug vor zu sagen: Dass die Kirche, berufen die Menschen zu lehren und zu bilden, sich ihr Recht in keiner Weise beschränken lassen kann und wird. Der Präsident, Erzbischof *von Geissel* meinte, man solle vorerst über den zweiten Satz abstimmen (die Kirche, begründet durch die Kraft des Wortes etc., wie oben cursiv gedruckt ist). Bischof *Richarts* von *Augsburg* erklärte, die Auseinandersetzung von *Döllinger*, wornach nicht von freudigem Begrüssen der Freiheit, sondern von der Annahme eines geringeren Uebels die Rede sei, söhne ihn mit der Fassung des Satzes Nr. 1. aus. Wenn aber im 2. Satze von Freiheit der Lehre die Rede sei, so würden unter 100 gewiss 99 dieses nur von der Freiheit des religiösen Unterrichts verstehen. Der *Präsident* fügte hinzu, das glaube er auch. Bischof *Blum* von *Limburg* bestätigte diese Ansicht. Domcapitular *Krabbe* und Stiftspropst *Döllinger* formulirten nun den Satz Nr. 2. so, wie er im Eingange des Berichtes über diese Sitzung mitgetheilt ist, und wie er dann bei der Abstimmung, nachdem der Satz, der als Nr. 1. der Erklärung beantragt war,

vorläufig ausgesetzt worden war, mit 20 gegen 2 Stimmen an die Spitze der Erklärung zu setzen beschlossen wurde.

Die Fortsetzung der Erörterung über den weiteren Inhalt der Erklärung über die Unterrichtsfreiheit wurde auf den folgenden Tag ausgesetzt und die Sitzung um 8¼ Uhr Abends geschlossen.

XV. Die zehnte Sitzung, den 28. October Morgens 8 Uhr.

Abwesend war Domcapitular *Reissmann.*

Bei Eröffnung der Sitzung las der hochwürdigste Bischof von *Würzburg* ein Schreiben vor, worin der hochwürdigste Fürstbischof von *Salzburg* Cardinal Fürst *Friedrich von Schwarzenberg,* sein nahes Eintreffen anmeldete.

Hierauf wurde der weitere Inhalt der *Declaration über die Unterrichtsfreiheit* nach den verschiedenen Anträgen der Theologen (Domcapitular *Krabbe* und Stiftspropst *Döllinger*) erörtert. Ein von diesen beantragter weiterer Satz (Nr. 3.) wurde nach längerer Debatte in folgender Fassung der in der vorigen Sitzung beschlossenen Erklärung beigefügt:

„*und müsste sie (die Kirche) jede einengende Massregel auf diesem Gebiete als nicht vereinbar mit den gerechten Ansprüchen der Katholiken deutscher Nation ansehen.*"

Stiftspropst *Döllinger* hatte zur Erläuterung dieses Satzes namentlich bemerkt: Die Kirche hat 1) ihr göttliches Recht für sich, und 2) ihren Antheil an der allen gebührenden Freiheit. Deshalb schien es uns angemessen, es auch auszusprechen, dass der wahrhaft katholische Theil der deutschen Nation einen gerechten Anspruch auf Unterrichtsfreiheit habe. Die Kirche kann und darf reden im Namen des katholischen gläubigen Theils der deutschen Nation.

Domcapitular *Alzog* sprach für Streichung des Satzes, der nur für die äusserste Eventualität sei.

Bischof von *Limburg* sprach für Beibehaltung des Satzes. Man müsse in Betracht ziehen, was den Bischöfen vermöge ihres bischöflichen Amtes und was ihnen vermöge der allgemeinen Freiheit zustehe. Das katholische Deutschland sei vielfach missachtet worden und es sei jetzt daran seine Rechte zu vindiciren. Die Katholiken zählten auch als Deutsche.

Bischof *Richartz* von *Augsburg:* Wenn wir in dieser Sache vom Standpunkte des gemeinsamen Rechtes ausgehen, so kann ich nicht einsehen, wie der katholische Theil beeinträchtigt sein soll, wenn alle Deutschen der gleichen Freiheit unterliegen.

Gegen eine Minorität von fünf Stimmen beschloss die Majorität der Versammlung der Bischöfe die Beibehaltung des Satzes, dessen Formulation nun Stiftspropst *Döllinger* nochmals wiederholte: Die Kirche muss jede einengende Massregel auf diesem Gebiete als nicht vereinbar mit den gerechten Ansprüchen *desjenigen Theils der deutschen Nation ansehen, welcher der katholischen Religion aufrichtig zugethan ist.*

Bischof *Richartz* von *Augsburg:* Ich glaube, die Rechte müssen für alle gleich sein, sowohl für die aufrichtig der katholischen Religion Zugethanenen, als auch für die Lauen. Die Lauen fühlen sich sonst verletzt. Wir müssen nicht selbst den Kreis verengern, wenn wir Rechte beanspruchen.

Erzbischof *von Geissel:* Also das Wort *aufrichtig* müsste wegbleiben.

Stiftspropst *Döllinger* rechtfertigte die von ihm vorgeschlagene Fassung. Rechte der Katholiken und gerechte Ansprüche derselben sei etwas Verschiedenes; der letztere Ausdruck sei subjectiv.

Bischof *Blum* von *Limburg:* Wir müssen unsere Stellung beachten, wir repräsentiren die Kirche Deutschlands. Die Katholiken haben diese Rechte. Dass die Guten erhalten werden und eine Stütze am Episcopate haben, dass alle Rechte bewahrt werden, die wir beanspruchen können, ist unsere Sache; das Fordern ihrer Rechte kann aber nicht als Kennzeichen eines guten Katholiken betrachtet werden. Manche sind rechtlich in Forderung der einzelnen Rechte einer Societät, ohne gerade den Zwecken dieser Societät aufrichtig ergeben zu sein, so ist es auch bei der katholischen Societät. Die Bischöfe haben daher bei Geltendmachung der Rechte der Katholiken nicht darauf zu sehen, ob der eine oder andere Katholik diese Rechte in Anspruch nimmt.

Bischof von *Münster:* Es ist Niemand ausgeschlossen, die Rechte der Katholiken geltend zu machen; wer diese Rechte beansprucht, zeigt ja eben dadurch, dass er ein aufrichtiger Katholik ist.

Bischof von *Augsburg:* Ich glaube nicht, dass dies das characteristische Merkmal eines aufrichtigen Katholiken ist.

Erzbischof von *München:* Anspruch und Recht seien objectiv und subjectiv. Gerechte Ansprüche heisse so viel als Rechte. Das Wort *aufrichtige* sei zu streichen.

Domcapitular *Förster* war für Beibehaltung der Worte *aufrichtig zugethan.*

Bischof *Müller* von *Münster* wollte, dass einfach gesagt werde: Katholiken deutscher Nation.

Mit 16 gegen 6 Stimmen wurde die Streichung der Worte: *aufrichtig zugethan,* beschlossen und die Erklärung in der oben mit Cursivschrift gedruckten Fassung angenommen. Man ging nun zur Berathung eines weitern Satzes (Nr. 4.) über. Dieser lautete nach den Anträgen der Commission (*Döllinger* und *Krabbe*):

„Die Kirche wird durch ihre Lehre und durch ihre dem wissenschaftlichen Zeitbedürfniss entsprechenden Unterrichtsanstalten bei jeder Staatsform die öffentliche Ordnung und Gesetzlichkeit stützen, und zwar mit desto grösserem Erfolg, je grösser das Vertrauen sein wird, welches ihre vollkommene Freiheit ihr bei der deutschen Nation zu erwerben geeignet ist."

Bischof *Blum* von *Limburg:* Dieser Satz ist der unverfänglichste und kann nur gut wirken.

Bischof *Richartz* von *Augsburg:* Der Satz ist wohl nicht so ganz unverfänglich. Er spricht ohne Noth einen gewissen politischen Indifferentismus aus. Ich habe dem Könige von Bayern Treue geschworen und werde sie ihm bewahren. Ich werde also jede Formel für ungeeignet erklären, welche ohne Rücksicht auf die bestehende Verfassung und ohne Noth einen Satz politischen Indifferentismus ausspricht, der mit jenem Eide nicht ganz im Einklang ist.

Bischof *Blum* von *Limburg:* Es waltet wohl nur ein Missverständniss ob. Man wirft der Kirche vor, dass sie der Monarchie zu sehr ergeben sei, während ja die Kirche in allen Verfassungen ihre Aufgabe erreichen kann. Wir wissen ja auch nicht, welche Staatsverfassung uns bevorsteht.

Bischof *Sedlag:* Ich stimme Bischof *Richartz* bei, weil noch keine andere Verfassung da ist. Wäre sie schon da, so wäre es anders. Durch die jetzige Fassung geben wir den Revolutionären Vorschub.

Bischof von *Augsburg:* Wir erleichtern den Radicalen ihr Streben.

Bischof *von Lipp* von *Rottenburg* glaubte dagegen, die Bewahrung der Treue gegen die Monarchen sei gerade damit ausgesprochen, dass gesagt werde, die Kirche werde die bestehende öffentliche Ordnung stützen.

Bischof *Lüpke* von *Osnabrück:* Statt des Futurums „wird stützen," sollte man sagen „stützt und wird stützen."

Bischof *Arnoldi* von *Trier:* Es ist dies nach Gegenwart und Geschichte die Aufgabe der Kirche. Daher solle man sagen: Es ist die Aufgabe der Kirche, die öffentliche Ordnung zu stützen.

Pfarrer *Heyde:* Jeder gute Katholik hält seinem Fürsten Treue; aber es ist dieses eben in unserer Formel geradezu ausgesprochen.

Bischof von *Münster:* Man lasse die Worte: *bei jeder Staatsform,* weg, da nicht zu läugnen ist, dass darin allerdings ein gewisser Indifferentismus liegt.

Erzbischof *von Geissel* theilte diese Ansicht; man segle sonst mit allen Winden.

Bischof *Blum* von *Limburg:* Ich theile wohl die Besorgniss, dass Manche uns Indifferentismus vorwerfen. Aber wenn wir den Ausdruck nicht stehen lassen, so heisst es immer wieder, die Katholiken sind Reactionäre. Und dem sollen wir doch entgegen arbeiten. Da die Kirche ja wirklich keine revolutionären Bewegungen im Staate provocirt, aber, wenn die Revolution da ist, sich mit ihr verträgt, so ist es doch gut, wenn wir den durchaus wahren Satz aussprechen.

Bischof *Oettl* von *Eichstädt:* Statt „Staatsform" möge man sagen „unter allen Verhältnissen."

Bischof *Sedlag* von *Culm:* Das Futurum „wird stützen" taugt nicht; statt dessen müssen wir das Präsens setzen.

Domcapitular *Förster:* Man möge setzen: „wird, wie sie es immer gethan."

Bischof *Dittrich* von *Dresden:* Wenn man sagt „wird stützen," — ist es nicht ein Widerspruch, wenn man dabei bestehende Gesetze zu umgehen beabsichtigt. Und man will doch der neuen Bestimmung, welche festsetzt, es sei eine Prüfung von Seiten des Staates nöthig, Widerstand entgegensetzen.

Bischof *Lüpke* von *Osnabrück:* Von einer Wahrung der Gesetzlichkeit kann nur in ihrer Sphäre und nach Massgabe ihrer Aufgabe die Rede sein.

Bischof *Richartz:* Wir sollen also gar keine Reactionäre sein. Wenn nun über kurz oder lang die öffentliche Ordnung kommt, dass Jeder, der katholisch lehrt, katholisch sterben soll, werden wir auch dann keine Reactionäre sein? Darin liegt die Widerlegung des Bischofs von *Dresden.*

Bischof *Blum* von *Limburg:* Wir müssen in gewissem Sinne allerdings Reactionäre sein, aber dem Irrthum sollen wir entgegen treten, als ob die Kirche nur das monarchische Princip zu dem ihrigen mache.

Bischof von *Augsburg:* Wir brauchen keine Declaration, da die achtzehnhundertjährige Geschichte für uns spricht. Die Kirche hat in ihren ersten Anfängen unter den römischen Kaisern gepredigt, sie war unterthan jeder Obrigkeit; sie hat sich auch stets

bewährt in den monarchischen Ländern, wie in der Republik von Nordamerika. Wen diese Geschichte von achtzehn Jahrhunderten nicht belehrt, den wird auch unsere Declaration nicht belehren.

Präsident: Wir könnten unsern Satz so formuliren: Die Kirche unablässig ihrer hohen Sendung der Predigt des Friedens getreu, wird etc.

Bischof von *Speyer* stimmte Bischof *Richartz* bei.

Domcapitular *Krabbe:* Ich glaube, wenn der Ausdruck „*bei jeder Staatsform*“ wegbleibt, so wird man uns noch mehr der Reaction beschuldigen. Es sind aber wirklich schon bedeutende Veränderungen in Deutschland vor sich gegangen. Die Fürsten sind gewissermassen durch die Centralgewalt mediatisirt. Entweder muss der ganze Satz fallen, oder auch der Ausdruck „*jede Staatsform*“ stehen bleiben.

Bei der Abstimmung wurde aber die im Anfang von der Commission beantragte Fassung mit neunzehn gegen drei Stimmen abgelehnt, und sodann auch mit zwanzig gegen zwei Stimmen die Streichung des Satzes überhaupt beschlossen.

Stiftspropst *Döllinger* hatte noch als Zusatz zu der Erklärung der Bischöfe beantragt:

> „Die Bischöfe erklären es zugleich als eine Pflicht aller gläubigen Katholiken, dass sie mit allen ihnen zu Gebote stehenden gesetzmässigen Mitteln zur Beseitigung solcher Hemmnisse mitwirken.“

Bischof *Stahl* von *Würzburg:* Es ist das zu viel behauptet; wir können das nicht aussprechen, wir dürfen nicht den Katholiken eine solche Pflicht auflegen.

Bischof *Richartz* stimmte dem Bischof von *Würzburg* bei, zumal da der Satz nicht blos von der religiösen Lehrfreiheit, sondern von der Lehrfreiheit überhaupt handle, wo die Bischöfe also den Katholiken jene Pflicht um so weniger auflegen könnten, da in diesem Umfange nicht einmal die Bischöfe verpflichtet seien.

Bischof von *Würzburg:* Wenn wir alle möglichen Mittel anwenden sollten, so wäre ich z. B. verpflichtet, in den katholischen Verein einzutreten.

Präsident *von Geissel:* Dieser Satz ist ein Correlat des vorigen. Wenn der Katholik erkennt, dass der Kirche jenes Recht gebühre, wie oben gesagt ist, so folgt diese Pflicht von selbst. Wir müssen eben den Katholiken Freiheit lassen; sie mögen ihre Pflicht selbst erkennen.

Stiftspropst *Döllinger:* Ich glaubte, es sei nicht unzweckmässig, bei der jetzt allgemein in Deutschland geltend gemachten

politischen Freiheit jene Bemerkung beizufügen, dass auch hier die Pflicht der Katholiken besteht, für die Kirche zu wirken. Ich habe übrigens die Beschränkung beigefügt: mit *gesetzlichen* Mitteln.

Bischof *Stahl* stimmte nochmals für Weglassung des Satzes. Das Princip ist ja ausgesprochen; je mehr wir sagen, für desto mehr sind wir verantwortlich.

Erzbischof *von Reisach* war hiermit einverstanden, zumal da es hier sich nicht um eine rein religiöse Angelegenheit handle.

Domcapitular *Herzog* stimmte ebenfalls für Verwerfung des Satzes.

Auch der Bischof von *Limburg* sprach für die Streichung desselben.

Bischof *Richartz:* Gerade die Fanatiker würden sich hinter diesen Satz stecken.

Präsident *von Geissel:* Ich halte ihn für überflüssig, und für besser ihn nicht auszusprechen, um die Gewissen nicht zu beunruhigen.

Es erfolgte darauf *einstimmige Verwerfung* des *Zusatzes* von *Döllinger*.

Präsident *von Geissel* fragte: Soll nicht in die Erklärung irgendwo der Gedanke eingeschoben werden, dass die Kirche in ihren Unterrichtsanstalten durchaus den wissenschaftlichen Forschungen zu entsprechen bemüht sein werde?

Erbischof *von Reisach* erklärte dies für eine excusatio non petita. Die Kirche werde das de facto zeigen.

Der *Präsident* zog seinen Antrag zurück.

Bischof *Arnoldi* von *Trier* stellte den Antrag: *Die Eltern müssen in der Ansprache ermahnt werden, ihre Kinder nicht in solche Anstalten zu schicken, oder von solchen Anstalten zurück zu ziehen, welche eine unchristliche und kirchenfeindliche Richtung verfolgen.*

Erzbischof *von Vicari:* Man überlasse dieses als Gegenstand der Verabredung den einzelnen Bischöfen.

Erzbischof *von Reisach:* Aber wohin sollen die Eltern ihre Kinder schicken? die Kirche hat noch keine eigenen Anstalten.

Erzbischof *von Geissel* fand eine solche öffentliche Aufforderung bedenklich, nach den Erfahrungen, die er gemacht habe.

Mit 21 gegen 1 Stimme wurde aber die Billigung des Antrags ausgesprochen und derselbe der Redactions-Commission zur Berücksichtigung überwiesen.

Damit war die Berathung über die Gymnasien und ähnlichen Anstalten geschlossen.

Präsident *von Geissel* fragte weiter, ob es nicht angemessen sei, dass *die Bischöfe dem Könige von Bayern ihre Versammlung anzeigten?*

Erzbischof *von Vicari:* Es würde dieses einen guten Eindruck machen.

Dasselbe bestätigte Bischof *Stahl* von *Würzburg.*

Bischof von *Limburg:* Es muss nur eine passende Form gefunden werden; es ist nur zu vermeiden, dass es nicht scheinen möge, als ob wir dadurch eine Pflicht erfüllten.

Die Versammlung stimmte einstimmig bei, und der *Präsident* wurde mit der Ausführung des Schreibens beauftragt.

Hierauf wurde das Protokoll der sechsten Sitzung verlesen.

Domcapitular *Krabbe* fand die Nachtragung seines dritten Satzes für nöthig. Dieses geschah und das Protokoll wurde genehmigt.

Darauf begann die Besprechung der *Lehranstalten zur Bildung der Geistlichen in Knaben- und Klerikalseminarien.*

Domcapitular Dr. *München* von *Köln* referirte über dieselben, immer mit Rücksicht auf die Eingriffe des Staates, der bisher bei solchen Anstalten überall ein Genehmigungs- und Aufsichtsrecht, selbst bis auf die Abfassung der Statuten, der Hausordnung, bezüglich der Ernennung der Vorstände und Inspectoren, der Verwaltung des Vermögens u. s. w. in vielfach hemmender Weise geübt habe, was, wie man hoffen müsse, bei der neuen Gestaltung des Verhältnisses des Staates zur Kirche wegfallen werde. Es müsse auch für diese Anstalten volle Freiheit gefordert werden, auf Grund des freien Assotiationsrechtes und des unveräusserlichen Rechtes der Kirche, ihren Klerus zu erziehen.

Präsident *von Geissel:* Zur Gründung von Seminarien oder geistlichen Erziehungsanstalten ist keine Genehmigung nöthig. Jeder kann Häuser zu solchem Zwecke gründen; aber die Corporationsrechte müssen vom Staat erbeten werden behufs der Erwerbung des Vermögens.

Bischof *Sedlag* von *Culm:* Es ist von Knaben- und Klerikal-Seminarien die Rede; das Tridentinum spricht von seminaria puerorum und die Leiter derselben heissen rectores seminariorum. Die betreffenden tridentinischen Vorschriften sind in Deutschland nur zum Theil erfüllt. Man hat zum Theil Alumnate errichtet, wo die jungen Leute ausgebildet werden. An manchen Orten bestehen aber wirkliche Seminarien, in welchen die Jünglinge nach Vollendung vorhergegangener Gymnasialbildung aufgenommen werden und in denen sie Theologie studiren. In neuester Zeit sind Knabensemi-

narien errichtet worden, deren Zöglinge das Gymnasium besuchen; dies lässt sich aber nicht an allen Orten ausführen, da nicht an allen Orten Gymnasien sind. Was es aber immer für Anstalten sein mögen, in jedem Falle ist die Staatsgenehmigung nöthig, wenn diese Institute Corporationsrechte erlangen sollen. Hier kommen auch die Gesetze über die todte Hand in Betracht. Nur bis zu 1000 Thalern kann der Bischof ohne Staatsgenehmigung acceptiren. Und da die Anstalten dauernd errichtet werden sollen, so ist auch immer die Erwerbung der Corporationsrechte und insofern also Staatsgenehmigung nöthig.

Präsident *von Geissel:* Dass zur Erwerbung der Corporationsrechte Staatsgenehmigung nöthig sei, ist nicht die Frage. Aber ist z. B. zur Anstellung des Präses die Staatsgenehmigung erforderlich?

Domcapitular *Förster:* Wo keine Corporationsrechte verliehen werden, ist dieses Placet nicht nöthig.

Stiftspropst *Döllinger:* Die Frage in Betreff der Corporationsrechte wird günstig werden. Im Frankfurter Parlament ist beschlossen, dass alle beschränkenden Gesetze über Erwerbungen der todten Hand in Deutschland aufhören und Verfügungen über die todte Hand nur der Entscheidung der Centralgewalt vorbehalten sein sollen, von der wir nichts zu fürchten haben. Dadurch, in Verbindung mit der freien Association wird die Vermögenserwerbung für die Kirche erleichtert werden.

Bischof *Richartz* von *Augsburg:* Ist das Recht der freien Association ausgesprochen, so hat die Sache keinen Anstand mehr. Vorläufig lassen wir es besser bei einer Besprechung und stellen keine Grundsätze öffentlich auf. Denn es fragt sich, ob nicht die bereits in den Einzelstaaten bestehenden Gesetze in Kraft bleiben.

Stiftspropst *Döllinger*: Nein, dies wird nicht der Fall sein. Die Bischöfe werden, wenn das freie Associationsrecht gewährt ist, davon Gebrauch machen, und ohne Nachsuchung des Placet geistliche Bildungsanstalten errichten.

Erzbischof *von Reisach* von *München*: Die Kirche hat dazu ein unveräusserliches Recht, und brauchen wir das Associationsrecht nicht.

Domcapitular *Förster*: Wie können dann aber die Institute leben?

Erzbischof von *München* erläutert seine Ansicht.

Bischof von *Augsburg*: Wenn das Recht der freien Association ausgesprochen ist, ist kein Zweifel mehr. Auch jetzt ist nur, um die Corporationsrechte zu gewinnen, eine Genehmigung nothwendig. Da aber ein Wendepunkt in den öffentlichen Rechtsverhältnissen eingetreten ist, können wir unsere Erklärung verschieben.

Präsident *von Geissel* wiederholte seine schon vorhin ausgesprochene Ansicht.

Bischof von *Speyer*: In Bayern haben wir das Recht, geistliche Bildungsanstalten zu errichten bereits durch das Concordat [vgl. *Archiv* XIII, 107 ff., 472 f.; XIV, 308 ff.].

Erzbischof von *München*: Es ist ein grosser Unterschied zwischen dem Placet der Regierung und der Anerkennung als Corporation. Wenn die von den Bischöfen zu errichtenden Knabenseminarien keine Corporationsrechte haben, so müssen sie dieselben beantragen. Zur Errichtung des Seminars selbst ist kein Placet nöthig; zur Anstellung des Präses werde ich um kein Placet nachsuchen, nur eine Anzeige von der geschehenen Ernennung ist der Staatsbehörde zu machen.

Domcaplan Dr. *Heinrich* von *Mainz* machte aufmerksam auf den Unterschied zwischen dem Kirchenrechtlichen und Civilrechtlichen der Sache. Das Erstere sei frei vom Staat, in der zweiten Hinsicht müsse die Kirche sich dem fügen, was eben die bestehenden Gesetze vorschreiben.

Bischof von *Limburg*: Bisher hat man mehr verlangt: Bestätigung der Statuten, der Repetenten.

Bischof von *Speyer*: In Freiburg ist's noch viel schlimmer.

Erzbischof von *München*: In Volksschulen und Gymnasien haben wir das freie Recht der Kirche gewahrt; und wir sollten das der Kirche zustehende wesentliche Recht der freien Erziehung ihres Klerus nicht in Anspruch nehmen? Wenn die Kirche nicht frei ist in der Erziehung ihres Klerus, so ist sie gehemmt in ihrem Lebenselement. Wir müssen dieses öffentlich erklären und die drückenden Eingriffe der Staatsregierung beseitigen. Der Staat wollte bisher die Kirche gerade in diesem Punkte beschränken, z. B. in Oesterreich, wo gerade dadurch die Kirche gestürzt worden ist.

Bischof von *Augsburg*: Wenn der Staat die Vorlegung der Statuten verlangt, so kann sie ihm nicht verweigert werden. Der Staat hat ein Aufsichtsrecht wegen des leiblichen Wohles der Seminaristen. Zwar wird kein Bischof eine Einrichtung treffen, die dem leiblichen Wohle der Seminaristen nachtheilig wäre; aber es könnte doch einzelnes missverstanden werden, und Nachtheil bringen. Glaubt der Staat dem vorbeugen zu müssen, so kann man es ihm nicht wehren. Wo das Brod in Masse gebacken wird, da hat er die Pflicht zu sorgen, dass gutes Brod gebacken wird. Aehnlich verhält es sich bei Apotheken, die der Staat auch zu prüfen hat.

Bischof von *Limburg* entgegnete: Das Argument beweist zu

viel und darum nichts. Der Bischof wird auch für das leibliche Wohl der Seminaristen schon selbst sorgen, ich bitte um Entschuldigung, wenn ich vielleicht den hochwürdigsten Bischof *Richartz* missverstehe, aber wenn ich ihn recht verstehe, müssen wir dann nicht auch jedes Fastenmandat aus demselben Grunde vorlegen?

Bischof *Richartz* von *Augsburg*: Wir geben kein Fastenmandat mit einem Gebote, sondern Fastendispens. Wenn wir ein vierzigtägiges anhaltendes Fasten anordnen, so hat allerdings der Staat ein Recht, davon zuvor Einsicht zu nehmen.

Bischof *Blum* von *Limburg*: Dass die Knabenseminaristen nicht den Abbruch zu weit treiben und dadurch krank werden, kann von vornherein angenommen werden.

Präsident *von Geissel*: Ich glaube, wir sollten die Sache verlassen.

Erzbischof *von Vicari* von *Freiburg*: Wir haben ein Knabenseminar aus milden Beiträgen gestiftet, ohne alles Placet, als Privatanstalt. Daneben besteht in Freiburg ein theologisches Convict, welches aus Stipendien und Religionsfonds unterhalten wird. Die Regierung hat dieses Convict ganz in Händen; ich habe gar keinen Einfluss. Die Statuten desselben sind ohne Rücksicht auf meine dagegen gemachten Einwendungen publicirt worden.

Bischof *Müller* von *Münster*: Wir müssen eine öffentliche Erklärung über diese Frage erlassen, dahin, dass wir kein Placet für die geistlichen Bildungsanstalten nachsuchen.

Domcapitular *Förster*: Wir sollten aussprechen, dass überall Knabenseminarien errichtet werden sollen, wo sie noch nicht sind.

Präsident *von Geissel*: Das muss jedem Bischof überlassen werden; das Concil von Trient schreibt es vor.

Der *Präsident* wollte die Debatte schliessen, drang damit aber nicht durch.

Erzbischof *von Reisach* von *München*: Wir stehen am wichtigsten Punkte des ganzen Unterrichtswesens, und hier wollen wir keinen Beschluss fassen und keine Erklärung abgeben? Der Episcopat muss eine Erklärung abgeben, worin er das freie Recht der Erziehung des Klerus wahrt. Das müssen wir, weil dieses das wesentlichste Recht ist. Wir haben ja über die Volksschullehrer eine Erklärung abgegeben; was würde man sagen, wenn wir diese Lücke liessen, gerade in diesem Punkte hat das Staatsunterrichtswesen ja am meisten der Kirche geschadet. Deshalb hat auch der heilige Stuhl gerade diesen Punkt in den Concordaten immer mit dem grössten Ernste hervorgehoben. Im bayerischen Concordate stand das Wort „*adolescentes*," die Regierung übersetzte dieses mit *Can-*

didaten, um die kirchliche Erziehung der jungen Leute von früh an zu elidiren. Der römische Stuhl hätte deshalb beinahe die ganze Concordatsverhandlungen abgebrochen. (Der Erzbischof *von Reisach* verlas den betreffenden Artikel I. des bayerischen Concordates.) Es handelt sich hier um das Wesen der Kirche.

Bischof von *Würzburg:* Wir erklären: Da die Kirche jure divino verpflichtet ist, ihren Klerus zu erziehen, so nimmt die Kirche das Recht in Anspruch, Unterrichtsanstalten für die Erziehung zum geistlichen Stande zu errichten, und sie beansprucht das Recht der freien Aufnahme, der freien Erziehung und der freien Anstellung der Lehrer und Vorsteher in solchen Anstalten.

Bischof *Richartz* von *Augsburg*: Da das bayerische Concordat dieses alles so klar bestimmt, so halte ich es für die bayerischen Bischöfe für überflüssig, einen Beschluss in dieser Beziehung zu fassen; die übrigen Bischöfe mögen sagen, was sie für sich für nöthig halten.

Bischof *Lüpke* von *Osnabrück*: Es kommt auf das natürliche Recht der Kirche als Kirche an. Wir müssen uns über das wesentliche Recht der Kirche aussprechen; einzelne Concordate können uns hier nicht tangiren.

Erzbischof von *München* sprach nochmals für den Beschluss einer Erklärung.

Bischof *Sedlag* von *Culm* beantragte, die Bischöfe sollten aussprechen, dass sie die freie Erziehung des Klerus als ein *wesentliches Recht* der Kirche erklärten.

Domcapitular Dr. *München* von *Köln,* als Referent, meinte, man solle an die frühere Fassung der Erklärung über die Unterrichtsfreiheit anknüpfen und sagen, um so mehr nehmen die Bischöfe die ihnen kirchenverfassungsmässig zustehenden Rechte bezüglich der Erziehung des Klerus in Anspruch.

Es wurde dem Referenten Domcapitular *München* aufgetragen, unter Berücksichtigung der vorgekommenen Ansichten ein Formular zu entwerfen.

Man ging hierauf der Tagesordnung gemäss zu den *Universitäten* über, und zwar kamen zunächst die *katholisch-theologischen* Facultäten in Betracht. Der Referent Domcapitular Dr. *München* von *Köln* verlas darüber seinen Bericht. Es wurde die Doppelstellung hervorgehoben, welche die Lehrer an den katholisch-theologischen Facultäten einnehmen, insofern sie einerseits Glieder des Lehrkörpers der Universität als einer Staatsanstalt, und als solche dem Staate unterworfen sind, und insofern sie andererseits mit der Bildung des

jungen Klerus beauftragt sind und hiezu von der Kirche durch den Ordinarius die Mission erhalten müssen.

Der Präsident (Erzbischof *von Geissel*) entwickelte seine Ansicht über die Universitäten: Das rechte natürliche Verhältniss wäre, dass der Bischof die Professoren der Theologie beruft. Aber häufig sind die Universitäten von den Fürsten gestiftet und hat der Papst den Fürsten das Ernennungsrecht der Professoren der Theologie zugestanden. In manchen Ländern beruft der Staat ganz die Professoren der Theologie, anderswo hat der Bischof eine Einwirkung. Der Staat kann auch wohl insofern ein Mitwirkungsrecht beanspruchen, als der Theologe Professor der Universität als einer Staatsanstalt ist und für Jeden lehrt, indem auf der Universität Jeder Theologie hören kann, ohne gerade Candidat der Theologie zu sein. Das Präsentationsrecht wird dem Staate daher wohl nicht zu nehmen sein. Aber der Professor in der katholisch-theologischen Facultät muss, insofern er Lehrer der Theologie ist, eine kirchliche Mission dazu haben, und diese Mission kann nur vom Bischof ausgehen. Die Kirche muss eben deshalb auch die Aufsicht über die Professoren in den katholisch-theologischen Facultäten haben und sie entfernen, d. h. ihnen die Mission entziehen können, wenn sie der Kirche zuwider handeln.

Domcapitular *Herzog*: Mehrere Universitäten promoviren erst dann zum *Doctor theologiae*, wenn der Promovendus die professio fidei abgelegt hat; indem der Papst ihnen unter dieser Bedingung das Promotionsrecht verliehen hat. Durch das Doctorat hat der Doctor das Recht zu lehren. Ich meine, es sollen nur jene Facultäten promoviren, welche vom Papste das jus promovendi haben.

Präsident: Das gehört nicht hierher.

Bischof *Blum*: Die Facultät kann ohne Erlaubniss des Papstes Doctoren creiren; aber deshalb muss der Bischof nicht jeden Doctor als Lehrer annehmen.

Bischof von *Augsburg*: Es ist bedenklich, gegen Observanzen in katholischen Ländern anzustreben.

Bischof *Weiss* von *Speyer*: Wir müssen uns doch Garantien verschaffen in Betreff der Professoren der Theologie.

Präsident: Um so mehr, da man die Lehrfreiheit auch als freies Lehren der Theologie anwenden will.

Bischof *Sedlag* von *Culm*: Werden die Universitäten schlecht, und geht Alles schief, so müssen wir unsere Theologen lediglich im Seminar unterrichten und erziehen.

Bischof *Dittrich* von *Dresden*: Es könnte dahin kommen, dass

der Staat sagte, er wolle keine katholischen und protestantischen theologischen Facultäten mehr; jede Kirche könne selbst sorgen. Sollte aber der Staat die theologischen Facultäten beibehalten, so halte ich die vom *Präsidenten* hervorgehobenen Punkte für begründet. Wir können dann sagen, dass der Staat einen Einfluss auf die Theologen hat, und so können wir zurückschliessen: also kann auch die Schule nicht von der Kirche getrennt werden. Es ist richtig, die Bischöfe müssen in den theologischen Facultäten bei der Anstellung der Professoren mitwirken, sie beaufsichtigen und suspendiren können. Aber es ist doch ein Unterschied zwischen Dogma und theologischer Lehrmeinung, die theologische Lehrmeinung muss doch freigegeben werden; der wegen irriger Lehren suspendirte Professor kann sich also darauf berufen, er habe nur theologische Lehrsätze behauptet, das Dogma tiefer begründet, auf's Leben angewendet, keine Aenderung des Dogma vorgenommen. Es müsste einem solchen Professor, glaube ich, alle Appellation, welche zulässig ist, zugestanden werden. (Hiermit erklärten sich Alle als mit etwas sich von selbst Verstehendem einverstanden.)

Bischof *Blum* von *Limburg*: Es war ja auch nur die Rede von dem Rechte des Bischofs, solche zu entfernen, die gegen das Dogma verstossen, nicht aber die blosse Lehrmeinungen äussern.

Stiftspropst *Döllinger*: Der Beschluss in dieser Sache könnte noch aufgeschoben werden, da die Universitäten einer Umwandlung entgegen gehen. Ich erinnere an den Congress, den zu diesem Zwecke als Deputirte abgesandte Professoren zu Jena hielten. Bei diesen Veränderungen werden auch die theologischen Facultäten eine andere Stellung erhalten, auch zu den Bischöfen; das Trachten geht dahin, den Universitäten mehr Autonomie zu verschaffen, sie unabhängig von den Regierungen zu machen (*Döllinger* weist die Bedrückung der Facultäten am Beispiele von Tübingen nach). Doch kann diese Veränderung auch zum Schlimmen führen, z. B. wenn die Universitäten selbstständige Corporationen werden, und selbst das Besetzungsrecht der Professuren haben, so wäre das schlimm in Bezug auf die Besetzung der theologischen Lehrstellen, da die andern Professoren das Uebergewicht haben. Das Wegfallen der theologischen Facultäten ist nicht unwahrscheinlich, aber dadurch werden die Universitäten in Specialschulen zerfallen. Sollte dies aber geschehen, so müsste der Episcopat sofort die theologischen Facultäten in die Hände nehmen. Unter den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen dürfte die Stellung der Metropoliten von *Köln* und *Breslau* zu den dortigen theologischen Facultäten das normale Verhältniss ausdrücken.

Vorläufig dürfte ein Beschluss besser unterbleiben, zumal da nicht nur bei den Universitäten die betreffenden Ordinarien, sondern auch andere Bischöfe betheiligt sind, aus deren Diöcese Zöglinge dort studiren.

Präsident bemerkte, der eigentliche Respicient der Universität sei der Ordinarius.

Stiftspropst *Döllinger:* Nur bei Verboten an die einzelnen Theologen wäre es der betreffende Bischof.

Bischof von *Augsburg:* Das letzte Mittel steht jedem Bischof frei, zu erklären, er werde jenen nicht ordiniren, der diese oder jene Vorlesung noch höre. Für alles andere scheint mir jetzt der allerungünstigste Zeitpunkt zu sein, und ich bin daher dafür, die Erklärung auszusetzen.

Bischof von *Speyer:* Vielleicht wäre aber eben in Aussicht auf die bevorstehende Veränderung eine Declaration des Episcopates am Orte; sonst thun die Universitäten vielleicht, was sie wollen.

Stiftspropst *Döllinger:* Ich gebe zu bedenken, ob nicht die Sache etwa so zu stellen sei, dass den Inhabern theologischer Doction oder Professuren selbst in geeigneter Weise vorgestellt werde, was ihre natürliche Stellung zum Episcopate ist, und was ihnen dem betreffenden Ordinariate gegenüber obliegt.

Bischof von *Augsburg:* Man soll hier den Ausdruck des Vertrauens wählen.

Präsident *von Geissel:* Ein Ausdruck des Vertrauens würde aber hier nicht genügen, da es sich hier um ein Recht des Bischofs handelt. Herr Stiftspropst *Döllinger* möge die Sache formuliren.

Pischof von *Augsburg:* Der Ordinarius hat ein Recht; wir können nur ein Vertrauen aussprechen.

Bischof *Stahl* von *Würzburg* stimmte für gänzliche Umgehung dieses Punktes: Unsere Rechte den Universitäten gegenüber dürfen wir nicht aufgeben; das läge zum Theil im Aussprechen des Vertrauens; aber bei der Schwierigkeit der Verhältnisse, zumal bei der vorstehenden Veränderung, ist es besser, nichts zu sagen, als sich etwas zu vergeben.

Bischof von *Augsburg:* Dem werde ich vor Allem beistimmen.

Regens *Schmitt* von *Bamberg* stimmte hiergegen: Man müsse den Grundsatz aussprechen für alle Fälle, und man müsse für die Professoren der Theologie dasselbe aussprechen, was von den Religionslehrern gesagt sei, nämlich: dass die Lehrer der Theologie

ihre Mission von der Kirche haben müssen, und daher in Ausübung ihres Amtes den Anordnungen des Bischofs unterstellt sind.

Bischof von *Augsburg*: Wir brauchen ja nicht Alles zu beschliessen, sondern nur Dasjenige, was jetzt nothwendig ist; sollen wir diese Frage vor der Hand aussetzen?

Domcapitular Dr. *München* von *Köln*: Eine kurze Erwähnung in dem Satze von der Bildung der Geistlichen in rechter Form könnte die Sache erledigen.

Bischof von *Würzburg*: Das canonische Recht fordert von den Professoren die Ablegung des Glaubensbekenntnisses in die Hände des Bischofs. Dieser Usus der Ablegung der professio fidei muss in Deutschland wieder allgemein eingeführt werden.

Domcapitular *Förster*: Es ist doch wohl nothwendig, dass ein Wort an die Professoren der theologischen Facultät gesagt werde. Es würde sonst eine Lücke sein. Der Gegenstand ist allerdings schwierig. In Breslau z. B. steht die Facultät nicht freundlich dem Fürstbischof gegenüber. Als dieser die theologische Facultät zur Theilnahme an der Frohnleichnamsprocession einlud, gab diese keine Folge. Wenn ein Ausspruch des Vertrauens vom Episcopat an die Facultäten gerichtet wird, so liegt darin eine indirecte Mahnung.

Bischof *Blum* von *Limburg* meinte ebenfalls, wenn auch noch nichts Definitives geschehen könne, so müsse doch ein Ausspruch des Vertrauens an die theologischen Facultäten als Mahnung des Episcopates gerichtet werden.

Stiftspropst *Döllinger* wurde beauftragt, die Erklärung, welche an die Professoren der theologischen Facultäten zu richten wäre, zu formuliren.

Die Sitzung wurde darauf um 1/4 nach 1 Uhr geschlossen.

XVI. *Die eilfte Sitzung, den 28. October, Abends 6 Uhr.*

Abwesend war Domcapitular *Reissmann*. — Die Protokolle der vierten und der siebenten Sitzung wurden verlesen und genehmigt.

Der erste Gegenstand der Berathung war die vorbehaltene Fassung der an die Lehrer der Theologie zu richtenden Erklärung. Es wurde das von Stiftspropst *Döllinger* entworfene Formular verlesen und nach mehrseitiger Besprechung und einigen Aenderungen in folgender Fassung einstimmig angenommen:

Zu den öffentlichen Lehrern der Theologie haben die deutschen Bischöfe das Vertrauen und die Zuversicht, dass sie nicht nur als Priester, sondern auch als Lehrer der heiligen Wissenschaften sich stets als von der heiligen Kirche gesendete und

bevollmächtigte Lehrer betrachten, und eben deshalb auch der Verantwortlichkeit, welcher die Führung ihres Lehramtes der durch die Kirche getragenen Auctorität der Kirche gegenüber nach göttlichem und kirchlichem Rechte unterliegt, immerdar eingedenk sein werden.

Stiftspropst *Döllinger* hatte in seiner Formel den Zusatz: „aus welcher Quelle auch ihre Ernennung kommen möge." Bischof *Richartz* machte Ausstellungen hiergegen. Stiftspropst *Döllinger* entgegnete, er habe den Ausdruck *Ernennung*, nicht Sendung gebraucht. Bischof *Sedlag* von *Culm* führte an, in einer Bulle für die Universität Culm heisse diese studium generale; in dieser Bulle werde der Universität die Befugniss verliehen, baccalaureos, licentiatos und doctores zu creiren. Der Licentiat bekomme das Recht, an jeder Facultät mit Erlaubniss derselben zu lesen und das Doctorat gebe das Recht an jeder Universität zu lesen. Wenn der heilige Stuhl den Doctoren ein solches Recht einräume, so könnten diese einer Mission des Bischofs nicht mehr unterworfen sein. Präsident *von Geissel* stimmte dem bei. Bischof *Müller*: In solchen Fällen geht aber doch die Sendung auch immer von der Kirche aus. *Präsident* schlug vor, die Worte: „aus welcher Quelle auch ihre Sendung kommen möge" zu streichen. Domcapitular *Lennig*: Man möge statt dessen setzen: „ihr Verhältniss zur Kirche nicht verkennen." *Präsident*: Zu dem Worte „göttlichen," möge man noch hinzufügen: „und kirchlichen Rechte." Bischof *Dittrich* verlas eine Stelle des Concil. Trident. (sess. 5. cap. 1. de reform. in fine): „neminem ad hujusmodi lectiones officium admittendum, qui ab episcopo de vita, doctrina et moribus non approbatus sit." Die Lehrer der Theologie müssten sich also nicht allein als Priester, sondern auch als Lehrer der heiligen Wissenschaft als von der Kirche gesendet und bevollmächtigt betrachten.

Hierauf erfolgte dann die einstimmige Annahme der Formulirung *Döllinger's* mit den vorgeschlagenen Verbesserungen, wie wir sie mit Cursivschrift vorangestellt haben.

Sodann wurde die früher ausgesetzte *Beschlussnahme bezüglich der Heranbildung der Geistlichen* wieder aufgenommen. Erzbischof *von Reisach* verlas sein Formular der Declaration über die geistlichen Bildungsanstalten, desgleichen ein Formular von Bischof *Sedlag*, und ein solches von Bischof *Arnoldi*, und ein solches von Bischof *Blum*.

Bischof *Stahl* von *Würzburg* wollte, dass auch das Recht der *Entlassung* der Lehrer aufgenommen, und ausserdem hervorgehoben

werde, dass das Recht der Kirche bezüglich der geistlichen Bildungsanstalten aus ihrer *Pflicht* zur Erziehung des Klerus hervorgehe.

Präsident *von Geissel* meinte, es müsse auch ausgedrückt werden, dass die Kirche die bereits *bestehenden* geistlichen Bildungsanstalten zu leiten habe. Bischof von *Würzburg* erhob hiergegen Bedenken. Das Recht, die bestehenden geistlichen Bildungsanstalten zu leiten, hätten die Bischöfe doch unbedingt nur, wenn es geistliche Bildungsanstalten seien. Auch werde bis jetzt das in Aschaffenburg bestehende Seminar noch vom Staate geleitet, so dass durch jenen Zusatz Conflicte hervorgerufen werden würden. Bischof *Richartz* erhob ähnliche Bedenken bezüglich des Georgianum in München, worin Zöglinge aus mehreren Diöcesen, namentlich auch der Augsburger gebildet würden. Präsident Erzbischof *von Geissel* von *Köln:* In der Fassung von Erzbischof *von Reisach* wäre einzuschalten: „für ihre Diöcesen.“ Das Georgianum ist übrigens nur ein convictus theologicus. Bischof *Oettl* von *Eichstädt:* „Dieselben Rechte sprechen wir an auch für die bereits bestehenden.“ Bischof *Richartz:* Ich fürchte, dass auf Grund dieser Erklärung der König das Georgianum geradezu aufheben könnte. Präsident *von Geissel* läugnete dieses: Das Concordat macht dem Könige die Errichtung von Seminarien zur Pflicht; wenn das Augsburger Seminar nicht hinreicht, so müsste der König die durch die Aufhebung des Georgianum entstehende Lücke in Augsburg ausfüllen. Bischof von *Würzburg:* Wir sprechen nur von unserer Pflicht, dadurch sprechen wir andere nicht von ihren Pflichten los. Das Georgianum ist eine Stiftung. Bischof *Müller:* Das allgemeine Princip muss ausgesprochen werden. Besser wäre jener Verlust, als dass wir das Princip aufgeben. Erzbischof *von Reisach:* So weit ich die Verhältnisse kenne, ist keine Aufhebung des Georgianum zu fürchten. Bischof *Stahl* machte noch den Vorschlag, im Eingange zu sagen: „Die Bischöfe die wesentliche Pflicht erkennend etc. — nehmen in dieser Erkenntniss das volle Recht etc. in Anspruch.“ Bischof von *Rottenburg*, Erzbischof von *Freiburg* und Bischof von *Speyer* sprachen noch dafür, dass gesagt werde, Anstalten, welche den Bischöfen „für ihre Diöcesen“ nothwendig etc. erscheinen. Bischof *Blum* von *Limburg:* Was das Concil von Trient sagt, ist unsere Pflicht, welche noch vom heiligen Vater neuerdings eingeschärft ist, wir wirken überdies für ganz Deutschland. Ich finde mit Erzbischof *von Geissel* und Anderen kein Bedenken, dass durch die beabsichtigte Erklärung die im Concordat für Bayern garantirten Rechte und Gerechtsame gefährdet werden können. Bischof von *Augsburg:*

Ich servire die concordatsmässigen Rechte. Bischof *Stahl* von *Würzburg*: Die erste Fassung scheint mir die beste. Domcapitular *Krabbe*: Bei bestehenden Anstalten befinden sich auch Bestimmungen, die aus Stiftungen hervorgehen.

Bei der Abstimmung wurde nun mit 21 gegen 1 Stimme (Bischof *Richartz*) die Formulirung des Erzbischofs *von Reisach* mit den letzten Verbesserungs-Vorschlägen in folgender Fassung angenommen:

„*Die Bischöfe, die wesentliche Pflicht erkennend, den Klerus durch Unterricht und Erziehung heranzubilden, nehmen zu diesem Zweck das unveräusserliche Recht in Anspruch, nach canonischen Vorschriften alle jene Anstalten und Seminarien zur Erziehung und Bildung des Klerus, welche den Bischöfen für ihre Diöcese nothwendig und nützlich erscheinen, frei und ungehindert zu errichten, die bestehenden zu leiten, das Vermögen derselben zu verwalten, und die Vorstände, Lehrer und Zöglinge zu ernennen, aufzunehmen und zu entlassen.*"

Hierauf referirte Domcapitular *Würschmitt* von *Speyer* über die *Vorbedingungen, die von Seiten des Staates zum Empfange der heiligen Weihen und zu Pfarrstellen gesetzt zu werden pflegen*, als: Indigenat des geistlichen Candidaten, Befreiung desselben von der Militärpflicht; ferner, dass derselbe inländische Bildungsanstalten besucht habe, eine Beschränkung, die aber wegfallen müsse. Ferner behandelte er die *Betheiligung und Prüfung von Seiten des Staates bei Aufnahme in das Seminar und bei Pfarrconcursexamen.* Der letztere müsse bestehen bleiben, und es müssten auch die Geistlichen mehrmals in Diensten gestanden haben, bis sie Pfarreien bekämen.

Bischof von *Speyer* wünschte, dass auch die Frage des Tischtitels in Betracht gezogen werde. Bischof von *Culm* meinte, es sei besser, darüber nichts Weiteres zu erlassen. Bischof von *Augsburg*: Wir wollen kein ganzes jus canonicum etabliren. Sind keine Beschwerden oder Desiderien da, so wollen wir weiter gehen. Wir machen zu lange, die beste Zeit geht weg und verloren für die wichtigen Sachen. Erzbischof von *Freiburg*: Ich habe grosse Beschwerden über die unter dem Vorwande des Indigenats erhobenen grossen Beschränkungen und Hindernisse von Seiten der Staatsgewalt.

Man vertagte die weitere Verhandlung auf Montag den 30. October Morgens $^1/_2$9 Uhr, und schloss die gegenwärtige Sitzung um 8$^1/_2$ Uhr Abends.

(Fortsetzung folgt.)

Das Interdict.

Von Professor Dr. F. Kober zu Tübingen.

(Vergl. Archiv XXI, S. 3 ff.)

Zweiter Artikel.

Die Bestimmungen des gemeinen Rechts.

§. 1. *Verschiedene Arten des Interdicts.*

Die Strafe, von welcher wir reden, zerfällt in zwei Hauptformen — in das *örtliche* und *persönliche* Interdict, interdictum *locale* et *personale*.

Das erstere berührt unmittelbar und direct den *Ort*, über welchen es ausgesprochen worden; *hier* dürfen, so lange die Strafe andauert, keinerlei gottesdienstliche Functionen vorgenommen werden, die Personen als solche bleiben von ihm unberührt und werden nur mittelbar afficirt, insofern sie an diesem Orte sich aufhalten, verlassen sie denselben, so hört das Interdict für sie auf, seine Wirkungen zu äussern. Letzteres ergibt sich aus dem Begriffe des Localinterdictes als natürliche Consequenz von selbst und schon Gerbert, der nachmalige Papst Sylvester II., hat diese Schlussfolgerung gezogen, wenn er in einem seiner Briefe ausspricht, es sei den Bewohnern eines interdicirten Ortes, ihre Unschuld vorausgesetzt, gestattet, an andere Orte sich zu begeben und daselbst am Gottesdienste sowie an den Sacramenten ungehindert Antheil zu nehmen [1]). Zwar glaubte eine spätere Synode von *Köln* in dieser Freiheit einen Missbrauch erblicken zu müssen und indem sie das Verlassen des mit dem Interdicte belegten Ortes und den Besuch eines auswärtigen Gottesdienstes auf's Strengste untersagte, legte sie den Pfarrern die Pflicht auf, an Sonn- und Festtagen vor Beginn der Messe die versammelte Gemeinde zu fragen, ob Jemand aus einem interdicirten Orte in ihrer Mitte gegenwärtig sei und falls letzteres sich herausstelle, den Betreffenden ohne Verzug aus der Kirche zu entfernen [2]). Aber *Bonifaz VIII.* hat jene Freiheit wieder hergestellt und in Uebereinstimmung mit dem Begriffe des Localinterdictes den Be-

1) *Gerbertus*, Epist. XCIII.: „Quod si is locus interdicto vestro et ut solemniter dicamus vestro banno jure teneatur adstrictus, *liceret innocentibus parochianis ad alia transmigrare loca suisque legaliter uti sacris.*“ *Bouquet*, l. c. T. X. p. 420.

2) Conc. *Colon.* ann. 1279. c. 18. *Hard.* VII. p. 835.

wohnern eines solchen Ortes mit alleiniger Ausnahme Derjenigen, welche die Strafe verschuldeten und herbeiführten, unbedingt das Recht eingeräumt, auswärts den Gottesdienst zu besuchen[1]).

Während in dieser Weise das Localinterdict den Ort als solchen berührt, innerhalb desselben jede gottesdienstliche Handlung, selbst für zufällig anwesende Fremde, unmöglich macht, aber in seinen Wirkungen nicht weiter reicht als die Grenzen des Ortes, findet beim *Personal*interdicte das umgekehrte Verhältniss statt: es haftet an den von ihm betroffenen *Personen*, diese sind, wohin sie sich auch begeben mögen, von der Theilnahme an den heiligen Handlungen ausgeschlossen[2]), die Strafe folgt ihnen, wie der Schatten dem Körper[3]), aber für alle Anderen besteht das Interdict nicht und der Gottesdienst ist für sie in keiner Weise sistirt.

Wenden wir nach diesen allgemeinen Bemerkungen unsere Aufmerksamkeit in erster Linie und zum Zwecke einer einlässlicheren Betrachtung auf das *Local*interdict, so unterscheiden die Gesetze wieder zwei Arten desselben — das *allgemeine* und das *besondere*, Interdictum locale *generale* et *particulare*[4]). *Jenes* umfasst ein ganzes Land, eine Provinz, eine Diöcese, eine Stadt, überhaupt einen grösseren oder kleineren Kreis einzelner zu einem Ganzen verbundener Localitäten. *Dieses* bezieht sich auf eine oder mehrere Kirchen oder andere Gebäude, die für gottesdienstliche Zwecke bestimmt sind.

Beispiele des allgemeinen Localinterdictes haben sich uns mehrere des verschiedensten Umfangs schon in der Entwickelungsgeschichte des Interdicts dargeboten und wir halten es darum nicht für erforderlich, zur näheren Erklärung noch Weiteres anzuführen. Nur die eine Bemerkung möge gestattet sein, dass die Strafe nicht selten auch über ganz kleine und wenig umfangreiche Oertlichkeiten wie Castelle und Villen verhängt wurde, namentlich dann, wenn daselbst geraubtes Kirchengut aufbewahrt oder ein Kleriker miss-

---

1) C. 16. de sent. excomm. VI. 5. 11.: „Ceterum cum propter delictum domini vel rectoris est civitas interdicta, cives ejusdem, (qui culpabiles non exsistunt, dummodo et ipsi propter dominum vel rectorem puniendum in eis non fuerint interdicti), *possunt extra ipsam licite interesse divinis.*“

2) Arg. c. 16 cit.

3) „Sequitur personam, quocumque ierit, sicut umbra comitatur corpus et lepra leprosum.“ *Reiffenstuel,* Jus can. L. V. tit. 39. n. 184.

4) C. 17. X. de verb. signif. 5. 40.: „Cum in partibus vestris saepe contingat, diversa loca interdicto supponi, quando *generale vel particulare* dici debeat interdictum, apud vos accepimus in dubium revocari etc.“

handelt oder ungerechter Weise gefangen gehalten ward[1]). Die ehedem vielbesprochene und verschieden beantwortete Frage, ob es sich in derlei Fällen um ein allgemeines oder besonderes Interdict handle, hat *Innocenz III.* dahin entschieden, dass ein solches Interdict trotz des geringen örtlichen Umfanges gleichwohl als Interdictum *generale* aufzufassen und zu behandeln sei[2]).

Dem über ein Land, eine Provinz, eine Stadt etc. verhängten Interdicte sind *Alle* unterworfen, welche innerhalb der betreffenden Landes — oder Ortsgrenzen sich aufhalten, Einheimische und Fremde, Laien und Kleriker, Weltgeistliche und Regularen[3]), Exemte[4]) und Nichtexemte, falls nicht ein Privilegium eine Ausnahme begründet[5]). Diese Ausdehnung des Localinterdicts ergibt sich unmittelbar aus dem bereits erwähnten Grundgesetze, dass dasselbe den *Ort* afficirt und soweit der letztere sich erstreckt, die Vornahme der gottesdienstlichen Handlungen unmöglich macht, selbst Derjenige, welcher die Strafe verhängte, ist hievon nicht ausgenommen, so dass z. B. der Bischof, der seine Diöcese interdicirte, im ganzen Umkreise derselben keine heilige Function ausüben kann[6]). Das gleiche Princip gibt noch für Entscheidung einer Reihe anderer Fragen, deren richtige Lösung wenigstens in früheren Zeiten von grosser praktischer Bedeutung war, die entscheidenden Anhaltspunkte. Wenn das Interdict ohne nähere Einschränkung über ein ganzes Land — »in omnem terram, totum regnum« — verhängt wird, so sind darunter alle Länder und Provinzen zu verstehen, über welche der betreffende Herrscher die volle Souveränität ausübt[7]); veräussert er während

---

1) Z. B. Conc. *Remens.* ann. 1119. Statutum Calixti II. Conc. *Remens.* ann. 1148. c. 5. *Hard.* VI. II. p. 1985 init. 1304.

2) C. 17. X. de verb. signif. 5. 40.: „... nomine terrae non solum regnum vel provinciam intelligi volumus, *verum etiam villam et castrum*, ut et in his locum habeat, quod de generali dicitur interdicto."

3) *Trid.* Sess. XXV. c. 12. de reg.

4) C. 17. X. de verb. signif. 5. 40; c. 4. de privileg. VI. 5. 7; c. 1. de sent. excomm. in Clement. 5. 10.

5) C. 11. de privileg. VI. 5. 7.

6) *Schmalzgrueber*. Jus eccles. L. V. tit. 39. n. 332.

7) Umgekehrt galten auch die *Privilegien,* welche einzelne Regenten zum Schutze gegen das Interdict erlangt hatten, nur für die ihrer unbeschränkten Souveränität unterstehenden Länder und konnten auf andere Besitzungen nicht ausgedehnt werden. So schreibt im Jahre 1265 *Clemens IV.* an König Ludwig von Frankreich: „Serenitatem tuam volumus non latere, quod si a nostris praedecessoribus, prout dicitur, est concessum, quod civitates, castra, villae, terra vel terrae tuae sine Sedis apostolicae speciali mandato ecclesiastico subjici nequeant interdicto, *de his solis, quae tui sunt dominii, hoc intelligendum decla-*

des Interdictes einen Theil dieser Länder durch Kauf, Tausch oder auf irgend eine andere Weise, so hört damit für die nunmehr losgetrennten Besitzungen das Interdict nicht auf, denn es haftet an den Localitäten und geht mit diesen an den neuen Eigenthümer über; wenn der Herrscher umgekehrt zu seinem interdicirten Reiche neue Länder erwirbt, so bleiben die letzteren aus demselben Grunde vom Interdicte frei, denn die Strafe wurde bei ihrer Verhängung nur auf seine damaligen Besitzungen gelegt, an diesen haftet sie unbeweglich und kann sich ohne eine neue Sentenz nicht weiter ausdehnen. Das über eine Diöcese verhängte Localinterdict berührt alle Kirchen, Capellen und Oratorien im ganzen Umkreise derselben, an keinem Orte darf Gottesdienst gehalten werden[1]), sie sind ja sämmtlich Bestandtheile der Diöcese und stehen gleichmässig auf einem Grund und Boden, der mit dem Interdicte belegt ist, selbst die während des letztern neuerbauten Kirchen theilen das gemeinsame Schicksal — und wenn der fromme Sinn des Mittelalters zu solchen Neubauten bisweilen seine Zuflucht nahm, um wenigstens hier der Tröstungen der Religion sich theilhaftig zu machen[2]), so konnte dieses Mittel zur Erreichung des gutgemeinten Zweckes nicht führen. Die Cathedrale hat vor den übrigen Kirchen keinen Vorzug und es können in jener so wenig als in diesen die kirchlichen Functionen vorgenommen werden, denn einerseits ist sie wie alle anderen Kirchen ein Theil der Diöcese, participirt mithin an der gemeinsamen Strafe, andererseits müsste das Interdict, wenn in ihr Gottesdienst gehalten und von Jedermann besucht werden könnte, gegen die klar ausgesprochenen Intentionen der Gesetzgebung[3]) fast völlig illusorisch werden. Zwar stützt sich die entgegengesetzte Ansicht auf c. 4. de praebend. VI. 3. 4., wo unzweideutig ausgesprochen werde, dass unter dem allgemeinen Ausdruck »Kirchen« die Cathedrale nicht inbegriffen sei[4]). Allein der Wortlaut der Stelle beweist dies nicht, sondern eher das Gegentheil. Wenn der Papst einem Kleriker, sagt *Bonifaz VIII.*, ein Mandat ertheilt, durch welches der Bischof beauftragt wird, dem Inhaber an einer Kirche der Diöcese ein Beneficium zu übertragen, so sei damit nicht die Cathedrale gemeint, sondern der Kleriker habe sich mit der Pfründe an

---

ramus et dicimus ad alias volumus non extendi." *D'Achery*, Spicileg. T. III. p. 659.

1) C. 5. X. de consuetud. 1. 4.

2) *Raumer*, Geschichte der Hohenstaufen, Bd. IV. S. 162 f.

3) C. 17. de sent. excomm. VI. 5. 11.

4) *Covarruvias*, Relect. cap. Alma mater, P. II. §. 1. n. 4.

einer gewöhnlichen Kirche zu begnügen. Nur für diesen *einzelnen*, vom Gesetze speciell hervorgehobenen Fall ist die obige Beschränkung gemacht und ihre Gründe liegen nahe, in allen anderen Verhältnissen, für welche das Gesetz keine Ausnahme statuirt, kann sie nicht in Anwendung kommen, also auch nicht beim Interdicte, vielmehr wird hier wie anderwärts der allgemeine Grundsatz, den Bonifaz an die Spitze seiner Decretale gestellt hat — »sub nomine ecclesiarum civitatis comprehenditur alias ecclesia cathedralis« als Grundlage der Entscheidung festzuhalten sein. An sich ist, wie oben bemerkt wurde, den Bewohnern eines interdicirten Ortes — mit Ausnahme derjenigen, welche die Strafe veranlassten und darum zugleich als persönlich interdicirt anzusehen sind [1]) — gestattet, auswärts dem Gottesdienste anzuwohnen [2]), aber bei *Städten* hat die Gesetzgebung eine beschränkende Modification beizufügen für nöthig erachtet. Nach gemeinem Rechte ist unter »Stadt« nur Dasjenige zu verstehen, was innerhalb der Mauern liegt [3]), das Interdict jedoch begründet hievon eine Ausnahme und erstreckt sich auch über die Vorstädte und alle jene Localitäten, die nahe genug sind, um von den Bewohnern der Stadt ohne Mühe zum Zweck des Gottesdienstes besucht werden zu können. Der Grund dieser Beschränkung liegt in der Absicht, eine förmliche und jederzeit mit der grössten Leichtigkeit zu bewerkstelligende Umgehung des Interdicts unmöglich zu machen [4]). Die Entscheidung der Frage, *wie weit* die Vorstädte und benachbarten Oertlichkeiten vom Hauptorte entfernt sein müssen, um am Interdicte des letzteren zu participiren, ist im concreten Falle dem gewissenhaften Ermessen des Richters anheim zu geben [5]). Sollten die ersteren, wie an Grenzorten leicht möglich ist, in einem anderen Territorium oder einer fremden Diöcese liegen, so vermag dieser Umstand die Ausdehnung des Interdicts nicht zu hindern, denn sonst könnte die Absicht des Gesetzes, die leichtfertige Umgehung der Strafe zu verhüten, nicht mehr erreicht werden [6]).

1) *Schmalzgrueber*, l. c. n. 333.

2) C. 16. de sent. excomm. VI. 5. 11.

3) L. 4. §. 4. Dig. de penu legat. 33. 9; L. 87. Dig. de verb. signif. 50. 16.

4) C. 17. de sent. excomm. VI. 5. 11.: „Si civitas, castrum aut villa subjiciatur ecclesiastico interdicto, *illorum suburbia et continentia aedificia eo ipso intelligi volumus interdicta.* Nam licet praedicta videantur alias murorum ambitu terminari, hoc tamen casu, *ne vilipendi valeat sententia interdicti* (quod fieret, si posset in ipsorum suburbiis vel continentibus aedificiis licite celebrari sicut prius) expedit interpretationem fieri latiorem.“

5) *Glossa* in c. 17. cit. verb. *Continentia.*

6) *Suarez*, De Censur. Disput. XXXII. Sect. II. n. 23. *Schmalzgrueber*, l. c. n. 326.

Was sodann das *besondere* oder *particulare* Localinterdict betrifft, so erstreckt es sich nicht, wie das allgemeine, auf einen ganzen Complex von Localitäten, sondern immer nur auf eine oder mehrere *einzelne* Kirchen, Capellen oder sonstige für den Gottesdienst irgendwie bestimmte Gebäulichkeiten. Auch von dieser Art des Interdicts sind uns in der Entwickelungsgeschichte bereits einige Beispiele begegnet. Sollen wir aber noch anderweitige Belege für diese ziemlich häufig in Anwendung gebrachte Strafform namhaft machen, so verweisen wir auf einen Brief des Abtes Wilhelm von Dijon, in welchem er (1027) über die Leidenschaftlichkeit des Bischofs von Autun sich beklagt und beifügt, derselbe habe gedroht, alle Altäre, welche das Kloster von Dijon in der letztgenannten Diöcese besitze, zu »excommuniciren[1],« d. h. die betreffenden Kirchen mit dem Interdicte zu belegen und daselbst den Gottesdienst zu sistiren. Als der König von Aragonien damit umging, die Kirche von Almodevar, welche zu den Besitzungen des Capitels von Huesca gehörte, seinem Bruder in die Hände zu spielen, trat der dortige Bischof für die Rechte seiner Canonici in die Schranken. Des Königs Bruder traf Anstalten, die Kirche mit Gewalt zu nehmen, aber schon war ihm der Bischof zuvorgekommen und hatte den Gegenstand des Streites mit seinen Leuten besetzt. Der Angreifende schnitt ihm die Zufuhr aller Lebensmittel ab, um durch Hunger die Uebergabe zu erzwingen. Als die Erreichung des Zieles wider Erwarten sich verzögerte, erbrach er die Thüren und vertrieb die Mannschaft, welche das bedrohte Gotteshaus zu vertheidigen berufen war, auf schimpfliche Weise. Der Bischof, die Erfolglosigkeit jedes weiteren Widerstandes erkennend, belegte die Kirche mit dem Interdicte, welches aber von den Gegnern nicht berücksichtigt wurde. *Innocenz III.*, welcher den Vorfall erzählt, erklärt das Interdict für wohlbegründet und fordert die unbedingte Aufrechterhaltung desselben[2]). Aus ähnlichen Gründen interdicirte Erzbischof Mauritius von Rouen (1233) alle königlichen Capellen und sämmtliche Kirchen und Klöster seiner Diöcese[3])

1) *Willelmus*, Ep. ad Odilon. abbat. Cluniac.: „... non solum mala, quae per se suosque poterit, minatur nobis irrogare, monasterium videlicet Magabrense auferendo *et omnia altaria, quae in suo episcopatu habemus, excommunicando*, sed et omnes quotquot potest episcopos, clericos, laicos cujuscumque ordinis aut dignitatis in nostras inimicitias commovendo." *Bouquet*, T. X. p. 505.

2) *Innocent. III.* Epist. L. IX. 49.

3) *Mauritius*, archiepiscop. Rotomag. Ep. IV. *D'Achery*, Spicileg. T. III. p. 615.

— und aus einer Decretale *Alexander's III.* ist ersichtlich, dass der Erzbischof von York einem Capitel gegenüber, mit welchem er im Streite sich befand, zu derselben Massregel gegriffen habe[1]).

Das auf eine Kirche gelegte Interdict erstreckt sich nicht blos auf diese selbst, sondern auch auf die mit ihr unmittelbar zusammenhängenden Capellen und auf den sie umgebenden Friedhof[2]), denn könnte in den Capellen ungehindert Gottesdienst gehalten und auf dem Friedhofe die Todten beerdigt werden, so wäre die Möglichkeit geboten, das Interdict nach Belieben unwirksam zu machen. Der Grund dieser Bestimmung ist also, wie das Gesetz auch andeutet, ganz derselbe, aus welchem verordnet wurde, dass das über eine Stadt verhängte Interdict auch die Vorstädte und die sonstige Umgebung treffe; andererseits sind Capellen und Friedhof Accessorien der Kirche und participiren in dieser Eigenschaft an dem Schicksale derselben[3]). Hängen aber Capellen und Friedhof mit der Kirche räumlich nicht zusammen, so bleiben sie unberührt[4]) und ebenso ist ein speciell auf diese Accessorien gelegtes Interdict für die Kirche ohne Wirkung[5]). Wenn an eine interdicirte Kirche eine Capelle etc. angebaut wird, so nimmt die neue Localität am Interdicte Antheil, weil sie ein integrirendes Moment der Kirche ist und mit ihr ein untrennbares Ganzes bildet. Würde aber die interdicirte Kirche gänzlich untergehen und an ihrer Stelle eine andere erbaut werden, so wäre der neue Bau vom Interdicte frei, denn das letztere haftete an der Kirche, diese hat aufgehört zu existiren, mit ihr fiel auch das Interdict hinweg, folglich kann die neuerrichtete Kirche von ihm nicht mehr berührt werden[6]).

Gehen wir über zur zweiten Hauptform der Strafe, zum *Personal*interdicte, so afficirt dasselbe, wie bereits bemerkt wurde, niemals den Ort, sondern lediglich die von ihm betroffenen *Personen. Diese* sind von der Theilnahme an den heiligen Handlungen ausgeschlossen und zwar an allen Orten, wohin sie sich begeben mögen. Das Personalinterdict zerfällt, gleich den örtlichen, in zwei Unterarten: das *allgemeine* und das *besondere*, je nachdem es sich auf

---

1) C. 1. X. de appellat. 2. 28.

2) C. 17. de sent. excomm. VI. 5. 11.: „Ratione quoque simili, si sit ecclesia interdicto supposita vel subjecta, nec *in capella ejus celebrari, nec in coemeterio ipsius eidem ecclesiae contiguis poterit sepeliri.*"

3) C. 42. de reg. jur. VI.: „Accessorium naturam sequi congruit principalis."

4) C. 17. cit.: „secus si ei contigua non existant."

5) Arg. c. 1. de consecrat. eccles. VI. 3. 21.

6) *Schmalzgrueber*, l. c. n. 331.

einen ganzen Complex zusammengehöriger Personen — auf die gesammte Bevölkerung oder den ganzen Klerus eines Ortes[1]), auf Collegien und Genossenschaften[2]) bezieht — Interdictum personale *generale*, oder nur *einzelne* Personen als solche betrifft, seien sie Kleriker[3]) oder Laien[4]) — Interdictum personale *particulare*.

Wird das Interdict über den Klerus eines Ortes ausgesprochen, so ist das Volk nicht inbegriffen und ebensowenig wird von dem über das Volk verhängten Interdicte der Klerus berührt, so dass im ersteren Falle die Einwohnerschaft durch auswärtige Kleriker den Gottesdienst für sich kann besorgen lassen und umgekehrt bei einem Interdicte des Volkes dem Ortsklerus gestattet ist, unter Fernhaltung der Einwohner die heiligen Functionen in seinen Kreisen vorzunehmen[5]). Das über Volk oder Klerus, über ein Collegium oder sonstige Genossenschaft verhängte Interdict berührt jeden Einzelnen in *der* Weise, dass er persönlich interdicirt ist und demgemäss auch auswärts an den gottesdienstlichen Handlungen nicht theilnehmen kann[6]). Diejenigen, welche zur Zeit, als das Interdict verhängt wurde, abwesend waren, werden von der Strafe gleichwohl betroffen, denn sie haben durch ihre vorübergehende Absenz nicht aufgehört, Mitglieder jener Genossenschaft zu sein — und wer erst nach Verhängung des Interdictes in die betreffende Communität eintritt, muss als nunmehriges Mitglied der letzteren auch die Strafe theilen, die auf der Gesammtheit lastet. Ebenso wenig vermag die Stellung, welche der Einzelne innerhalb des Volkes oder Klerus etc. einnimmt, gegen die Strafe zu schützen, daher sind die Vorgesetzten wie die Untergebenen, die Vornehmen wie die Geringen, die Bewohner des Ortes wie die seiner Pertinentien, die Schuldigen wie die Unschuldigen dem Interdicte verfallen, dieses ist über die Gesammtheit ver-

---

1) C. 16. de sent. excomm. VI. 5. 11.

2) *Gregor. VII.*, Epist. L. VII. 16. ad Hubert. episcop. *Hard.* VI. p. 1439. Cfr. c. 1. de usur. VI. 5. 5.

3) *Manass.* Remor. archiepiscop. Epist. ad Gregor. VII. *Hard.* l. c. p. 1571.

4) *Mauritius*, archiepiscop. Rotomag. Epist. IV. *D'Achery*, T. III. p. 615. Synod. *Augustan.* ann. 1548. c. 30. *Hard.* IX. p. 2051.

5) C. 16. de sent. excomm. VI. 5. 11.: „Si sententia interdicti proferatur in clerum, non intelligitur (nisi aliud sit expressum in ea) interdictus populus, nec etiam e converso. *Unde uno interdicto ipsorum, alius licite admittitur ad divina.*"

6) *L. c.*: „Cum alicujus terrae populus interdicto nodatur, singulares ex eo personae, *quas interdictas esse constat*, (ne sententia effectu careat, cum divinorum auditio et sacramentorum perceptio populo ut universis non competant,) *non debent alicubi* (casibus expressis a jure duntaxat exceptis) *audire divina vel ecclesiastica recipere sacramenta.*"

hängt und zu derselben gehören gleichmässig Alle. Eine Ausnahme machen nur Diejenigen, welche des Gebrauchs der Vernunft entbehren, denn sie sind doli incapaces und darum auch unfähig, in eine Strafe zu verfallen; andererseits gelten auch Jene als frei, die nur vorübergehend unter dem interdicirten Volke etc. sich aufhalten, denn sie gehören nicht zu demselben und wie sie von den Wohlthaten ausgeschlossen sind, welche den vollberechtigten Mitgliedern zufliessen, so müssen sie auch von den Lasten unberührt bleiben, die auf dem Gesammtverbande ruhen. Einzelne Canonisten[1]) postuliren auch für Diejenigen eine Befreiung, welche das interdicirte Volk etc., dem sie bisher angehörten, in der Absicht verlassen, ein neues Domicil zu gründen, weil sie in dem Augenblicke des Ausscheidens aufhören, Mitglieder der bisherigen Genossenschaft zu sein. Dieses Argument trifft beim Localinterdicte für die Unschuldigen allerdings zu, aber das personelle Interdict afficirt alle der Genossenschaft angehörigen Individuen als solche, jeder Einzelne ist persönlich interdicirt, die Strafe folgt ihm, wohin immer er sich wenden möge, darum wird dieselbe durch das einfache Ausscheiden aus dem bisherigen Verbande nicht gehoben werden, sondern eine nachträgliche Absolution nothwendig sein. — Das über den *Klerus* eines Ortes oder einer Kirche verhängte Interdict berührt, wie schon bemerkt worden, die Laien nicht, andererseits ist von der Gesetzgebung nirgends ausgesprochen, dass das Personalinterdict zugleich das Interdictum locale in sich schliesse, daher kann an jenem Orte oder in einer solchen Kirche der Gottesdienst für das Volk durch nichtinterdicirte Kleriker ungehindert abgehalten werden[2]). Die Frage, ob in einem ohne nähere Bestimmung über den »Klerus« ausgesprochenen Interdicte auch die *Regularen* inbegriffen seien, wird verschieden beantwortet. Diejenigen, welche sie bejahen, stützen sich auf den Umstand, dass die grosse kirchliche Genossenschaft aus Laien und Klerikern bestehe: nun können die Regularen nicht unter die Laien gerechnet werden, folglich seien sie zum Klerus zu zählen und müssen darum von einem über den letztern verhängten Interdicte unmittelbar berührt werden. Allein diese Beweisführung ist nicht stringent, denn wenn es auch wahr ist, dass die Regularen nicht zu den Laien gehören, so folgt daraus noch nicht, dass sie ohne Weiteres den Klerikern beizuzählen seien. Der Status regularis gehört weder dem Volke an,

---

1) *Engel*, Colleg. univers. jur. can. L. V. tit. 39. n. 83. *Schmalzgrueber*, l. c. n. 336.

2) *Reiffenstuel*, l. c. n. 189. *Schmalzgrueber*, l. c. n. 339.

noch dem Klerus, sondern bildet zwischen beiden einen besonderen, unabhängigen, für sich bestehenden, mit einer eigenen Verfassung und abgesonderten Gesetzgebung ausgerüsteten Stand, die Canones unterscheiden ihn ausdrücklich vom Klerus [1]) und deshalb bezeichnet der letztere Ausdruck, für sich allein und ohne nähere Bestimmung gebraucht, immer den Secularklerus. Nun sind aber die Worte des Gesetzes oder einer richterlichen Sentenz, wo es sich um Strafen handelt, stricte zu interpretiren und in ihrer gewöhnlichen Bedeutung zu nehmen, mithin dürfen wir das Interdict, über den »Klerus« verhängt, auf die Regularen nicht ausdehnen, um so weniger, als diese Auffassung zugleich in ganz vorzüglicher Weise den Interessen des Volkes entspricht, denn sie gewährt ihm für die Dauer des Interdictes wenigstens den Gottesdienst in den Klöstern [2]). Nur in zwei Fällen sind die Regularen in einem solchen Interdicte eingeschlossen: a. wenn sie beneficia secularia in Händen haben, weil sie dann allgemein zum Weltklerus gerechnet werden und b. wenn Derjenige, welcher das Interdict verhängt, ausdrücklich sagt oder unzweifelhaft andeutet, dass er mit der Strafe auch die Regularen treffen wolle, indem er z. B. nicht den Ausdruck »clerici,« sondern die Worte »personae ecclesiasticae« gebraucht [3]). In gleicher Weise unterliegen die *Bischöfe* dem Interdict, welches über den Klerus ausgesprochen wurde, nur dann, wenn sie in der Sentenz ausdrücklich erwähnt sind [4]). Diese Bevorzugung des Episcopats hat ihren Grund einerseits in der hohen Achtung vor der bischöflichen Würde, wie sie überall im canonischen Rechte und ganz speciell auch in der Sphäre des Strafrechts sich kundgibt [5]), andererseits gründet sich die in Rede stehende Einräumung auf Rücksichten des öffentlichen Wohles und der kirchlichen Ordnung, welche verlangen, dass die bischöfliche Amtsgewalt so selten als möglich in ihrer Thätigkeit gestört werde [6]).

---

1) Den Nachweis gibt *Reiffenstuel,* Jus can. L. III. tit. I. n. 19.

2) *Engel*, l. c. n. 85.

3) *Schmalzgrueber*, l. c. n. 339.

4) C. 4. de sent. excomm. VI. 5. 11.: „Quia periculosum est episcopis et eorum superioribus propter exsecutionem pontificalis officii, quod frequenter incumbit, ut in aliquo casu interdicti vel suspensionis sententiam incurrant ipso facto, nos deliberatione provida duximus statuendum, ut episcopi et alii superiores praelati nullius constitutionis occasione, sententiae sive mandati praedictam incurrant sententiam ullatenus ipso jure, *nisi in ipsis de episcopis expressa mentio habeatur.*"

5) C. 2. de offic. jud. delegat. VI. 1. 14.

6) Dieses Moment ist im c. 4. cit. mit den Worten: „propter exsecutionem pontificalis officii, quod frequenter incumbit" ausdrücklich hervorgehoben.

Vom Gesetze ist das vorliegende Privilegium nur den Bischöfen und ihren Oberen verliehen: aber die Canonisten[1]) nehmen keinen Anstand, dasselbe auch auf die niederen Prälaten, die Dignitäre der Diöcese und die Canonici zu übertragen. Diese extensive Interpretation scheint uns wohlbegründet zu sein, denn dieselben Gründe, welche die Exception der Bischöfe und ihrer Oberen veranlassten, sprechen, wiewohl mit verringerter Dringlichkeit, auch für die letztgenannten Würdenträger, sie nehmen in der Kirche eine bevorzugte Stellung ein, haben Disciplinargewalt über ihre Untergebenen oder nehmen Antheil an der Verwaltung der Diöcese; ausserdem bieten nicht nur die Gesetze für unsere Auffasung entsprechende Analogien dar[2]), sondern auch der thatsächliche Umstand ist ihr günstig, dass unter dem allgemeinen Ausdrucke »clerici« regelmässig nur der niedere Klerus verstanden wird, zu welchem die Genannten, namentlich in Strafsachen, offenbar nicht gerechnet werden können[3]).

Nachdem wir die Gesichtspunkte dargelegt, welche für Beurtheilung des allgemeinen Personalinterdictes massgebend sind, möge noch das Interdictum personale *particulare* in Kürze berührt werden. Dasselbe trifft eine oder mehrere Personen, gleichviel ob Kleriker oder Laien, nicht als Mitglieder einer Genossenschaft, sondern lediglich in ihrer Eigenschaft als selbstständige Individuen. In den Wirkungen hat die Strafe grosse Aehnlichkeit mit der Excommunication, indem sie von der activen und passiven Theilnahme am Gottesdienste, von der Spendung und dem Empfang der Sacramente und vom kirchlichen Begräbnisse ausschliesst. Die genannten Effecte hat das besondere Personalinterdict übrigens nur dann, wenn die Schuldigen unter ausdrücklicher Namensanführung oder doch mit so deutlicher Bezeichnung ihrer Personen interdicirt wurden, dass über die Absicht des Oberen, sie mit der Strafe zu belegen, kein Zweifel obwalten kann — *nominatim* interdicti; im entgegengesetzten Falle konnten sie schon vor der Constitution Martin's V. *Ad vitanda*, welche als weiteres Erforderniss der Ausschliessung noch die Publication der richterlichen Sentenz beifügte[4]), zum Gottesdienste und den übrigen heiligen Handlungen unbeanstandet zugelassen werden[5]).

---

1) Bei *Reiffenstuel*, L. III. tit. I. n. 14 sqq.

2) C. 15. X. de rescript. 1. 3.: „ . . majores et digniores personae sub generali clausula non intelliguntur includi.“ Cfr. c. 22. de elect. VI. 1 6.

3) *Fagnani*, Comment. ad c. 4. X. de postulat. 1. 5. n. 12 sq.

4) Vgl. *meine* Schrift: Der Kirchenbann, S. 245 ff.

5) Conc. *Colon*. ann. 1279. c. 18.: „ . . non nominatim interdicti vel excommunicati dicuntur, quando sic fertur sententia: Excommunico vel interdico

Dieses sind die Hauptformen des Interdicts: örtliches und persönliches und jedes derselben entweder allgemeines oder besonderes. Indessen kennt die Gesetzgebung noch eine andere Art dieser Strafe, welche die characteristischen Momente des Local- und Personalinterdictes zur Einheit zusammenschliesst und beide in sich vereinigt, d. h. das Interdict haftet an einer bestimmten *Person*, aber jeder *Ort*, wohin sie sich begibt, verfällt für die Dauer ihres Aufenthaltes gleichfalls dem Interdicte — Interdictum *mixtum* sive *ambulatorium*. Unter *Calixtus II.* hatte der Sohn eines Grafen Robert mit der Tochter des Grafen von Angers gegen einen verbotenen Verwandtschaftsgrad die Ehe eingegangen. Der Papst beauftragte seinen Legaten, die Angelegenheit zu untersuchen und als dieser durch Vernehmung der nöthigen Zeugen von der Ungültigkeit der Verbindung sich überzeugt hatte, gab er, um die freiwillige Auflösung des Verhältnisses sobald als möglich herbeizuführen, seine Entscheidung dahin ab, dass, bis die gewünschte Eventualität eintrete, *an jedem Orte, wohin der vermeintliche Ehegatte sich begebe, der Gottesdienst einzustellen sei* [1]). Der Papst bestätigte die Sentenz und wies die Bischöfe von Chartres, Orleans und Paris an, dieselbe in ihren Diöcesen aufrecht zu erhalten. In den Ehestreitigkeiten Philipps von Frankreich hatte *Innocenz III.* es seinem Legaten freigestellt, entweder das ganze Reich mit dem Interdicte zu belegen oder nur den König und sein Kebsweib sowie das beiderseitige Gesinde in *der* Art zu interdiciren, dass nicht bloss den betreffenden Personen, sondern auch *allen Ortschaften, in welchen sie sich befänden, die Theilnahme an den heiligen Handlungen entzogen sein solle* [2]). Die Synode von *Cöln* im Jahr 1266 verordnete, dass, wenn derjenige, der einen Kleriker gefangen genommen oder einen gefangenen in Gewahrsam halte, zwei Monate lang in der Excommunication verharre, *jeder Ort*, welchen der Frevler, um da zu essen oder zu trinken, *betrete*, auf die nächsten drei Tage und der Ort, wo er übernachte, auf acht Tage interdicirt sein solle [3]). Bisweilen wurden sogar völlig Unschuldige in die Lage versetzt, dass sie an alle Orte, wohin sie sich begaben, zugleich das Interdict brachten, nicht

---

tales cum suis participibus. Participes enim non sunt excommunicati vel interdicti nominatim: *et ideo tales possunt admitti ad divina.*“ *Hard.* VII. pag. 835.

1) *Calixtus II.*, Ep. XXIX. ad Gaufrid. Carnot. Joann. Aurel. et Stephan. Paris. episcopos. *Hard.* VI. II. p. 1973 init.

2) *Innocent. III.*, Epist. L. II. 197.

3) Conc. *Colon.* ann. 1266. c. 23. *Hard.* VII. p. 570.

um *sie* zu strafen, denn hiezu lag kein Grund vor, sondern um die Vergehen eines Dritten zu ahnden und die Grösse derselben dem Volke sichtbar vor Augen zu legen. Von diesem eigenthümlichen Mittel machte *Alexander III.* Gebrauch, um den Streitigkeiten ein Ziel zu setzen, welche zwischen Heinrich II. von England und dessen Söhnen entstanden waren. Der Vater hatte den letztern die Frauen oder Verlobten entzogen und gefangen gesetzt. In der Absicht, sobald als möglich die Restitution derselben zu erwirken, forderte der Papst den Episcopat des Landes auf, *in jeder Provinz*, in welcher die Gefangenen sich befänden oder wohin sie gebracht würden, *für die Dauer ihrer Anwesenheit den Gottesdienst einzustellen* [1]). Sollen wir noch ein späteres Beispiel des in Rede stehenden Interdicts namhaft machen, so erinnern wir an die Verordnung des allgemeinen Concils von *Vienne*, welche in den Clementinen sich findet und hinsichtlich der thätlichen Misshandlung oder Gefangensetzung eines Bischofs unter Anderem vorschreibt, dass nicht nur das Land des Thäters, sondern auch *alle Orte*, *wohin der Gefangene gebracht werde*, so lange er sich daselbst befinde, *dem kirchlichen Interdicte unterliegen sollen* [2]). Ueber die bei Beurtheilung des Interdictum mixtum in Betracht kommenden Modalitäten Weiteres beizufügen, dürfte als überflüssig erscheinen, sie ergeben sich aus der Natur dieser Strafe von selbst: das an den Personen haftende Interdict ist als ein *persönliches* und dasjenige, welches ihr Aufenthalt für den betreffenden Ort im Gefolge hat, als *örtliches* Interdict anzusehen und zu behandeln.

Endlich verdient noch das Interdictum *totale* und *partiale* kurz erwähnt zu werden. Der Unterschied besteht darin, dass das erstere *alle* mit dem Interdicte verbundenen Wirkungen in sich schliesst, während das letztere je nach dem Wortlaute der Sentenz nur *einzelne* derselben im Gefolge hat. Beispiele des partiellen Localinterdictes sind nicht selten. Als *Ivo* von Chartres die Besitzungen des Grafen von Vendome wegen der Gewaltthätigkeiten, die sich derselbe gegen das dortige Kloster erlaubt hatte, mit dem Interdict belegte, gestattete er, dass trotz der Strafe den Armen das kirchliche Begräbniss gewährt werde [3]). Bei dem Interdicte, welches *Innocenz III.* über das Königreich Leon ausgesprochen hatte, liess er auf die Bitten des Episcopates und in der Hoffnung, den König

1) *Alexander III.*, Ep. CX. *Hard.* VI. II. p. 1539. und in c. 11. X. de sponsal. 4. 1.

2) C. 1. de poenis in Clement. 5. 8.

3) *Goffridus*, Epist. L. II. 16. ad Ivon. Carnot.

um so bälder zum Gehorsam zurückzuführen, wenigstens vorübergehend die Milderung eintreten, dass im ganzen Lande der Gottesdienst gefeiert und nur das kirchliche Begräbniss eingestellt werde [1]). Ungefähr drei Decennien nach Innocenz gestattete Erzbischof Mauritius von Rouen für die interdicirten Kirchen seiner Diöcese mit einigen Beschränkungen den Gottesdienst, das Begräbniss, die Benediction der Ehe und die Aussegnung der Wöchnerinnen [2]). Die Synode von *Trier* im Jahr 1310 verordnete, dass jeder Ort, an welchem geraubtes Kirchengut aufbewahrt werde oder der Räuber oder der Käufer des Geraubten sich aufhalte, dem Interdicte verfallen sein solle; sterbe Jemand an einem solchen Orte, so dürfe er mit den üblichen Gebeten, jedoch ohne Messe, beerdigt werden [3]). Aber wiewohl das partielle Localinterdict in den früheren Zeiten sehr häufig vorkam, so ist dasselbe doch in die kirchlichen *Gesetzbücher* nicht übergegangen und wir stimmen daher denjenigen Canonisten bei, welche im Hinblick auf das jetzt geltende Recht nur ein partielles *Personal*interdict zulassen, denn von diesem findet sich wenigstens das *Interdictum ab ingressu ecclesiae* [4]).

§. 2. *Die Wirkungen des Interdicts.*

Seit den Zeiten, aus welchen wir über das Bestehen des Interdictes geschichtliche Nachrichten haben, galt immer als oberster Grundsatz, dass durch diese Strafe die *ganze* Thätigkeit der Kirche und *alle* heiligen Handlungen sistirt werden. Aber gleichwie das genannte Princip schon früher nur selten in seiner vollen Strenge zur Anwendung kam, vielmehr in Berücksichtigung des doppelten Umstandes, dass einerseits viele Unschuldige unter demselben zu leiden haben und andererseits der religiös-sittliche Zustand des Volkes in bedenklicher Weise geschädigt werde, mannigfache Milderungen zugelassen wurden, so geht auch das gemeine Recht, welches unter dem Einflusse dieser Verhältnisse entstanden ist, von dem Gesichtspunkte aus, dass das Interdict *an sich* die Einstellung aller heiligen Handlungen im Gefolge habe [5]), aber in allen denjenigen

1) *Innocent. III.*, Epist. L. II. 75.

2) *Mauritius*, archiepiscop. Rotomag. Ep. IV. ad univers. decan. *D'Achery*, Spicileg. T. III. p. 615.

3) Conc. *Trevir.* ann. 1310. c. 2. 3. *Harzheim*, Conc. German. T. IV. pag. 129.

4) C. 9. X. de jurejurand. 2. 24; c. ult. de offic. jud. ordinar. VI. 1. 16; c. 8. de privileg. VI. 5. 7; c. 20. de sent. excomm. VI. 5. 11.

5) C. 9. X. de jurejurand. 2. 24.: „... in terra praefati W. et uxoris ejusdem usque ad dignam satisfactionem *inhibeatis divina officia celebrari*.“

Fällen eine *Ausnahme* zulasse, in welchen eine solche vom Gesetze speciell gestattet sei [1]). Indem wir es unternehmen, die *Wirkungen* des Interdictes darzustellen, wird unsere Aufgabe darin bestehen, an der Regel, dass das Interdict alle kirchlichen Functionen hindere, festhaltend, diejenigen Richtungen namhaft zu machen, nach welchen das Gesetz eine Ausnahme eintreten lässt und die jeweiligen Bedingungen aufzuzeigen, an welche die gesetzlich gestattete Ausnahme geknüpft ist.

Die Wirkungen des Interdicts äussern sich nach drei Seiten hin: die Verwaltung *des Gottesdienstes*, die Administration *der Sacramente* und die Gewährung *des kirchlichen Begräbnisses* [2]). Hiemit sind die Hauptgesichtspunkte der nachfolgenden Auseinandersetzung von selbst gegeben und jeder derselben soll einer genaueren Erörterung unterzogen werden.

Unter den Begriff der *gottesdienstlichen Handlungen* — officia divina — fällt die Darbringung des eucharistischen Opfers, die Verrichtung der canonischen Tagzeiten, die Spendung der Sacramentalien, überhaupt die Vornahme aller jener kirchlichen Functionen, die einen Ordo voraussetzen und nur von Klerikern verrichtet werden können. Nach allen diesen Beziehungen hat während des Interdicts die Thätigkeit der Kirche zu ruhen.

Die Predigt jedoch machte schon früher hievon eine Ausnahme und ist auch gemeinrechtlich gestattet [3]). Denn abgesehen davon, dass das Predigtamt keinen eigentlichen Ordo voraussetzt und in der alten Kirche auch von blossen Laien verwaltet wurde [4]), liegt in der regelmässigen Verkündigung des göttlichen Wortes das wirk-

1) C. 16. de sent. excomm. VI. 5. 11.: „.. non debent alicubi, (*casibus expressis a jure duntaxat exceptis*), audire divina vel ecclesiastica recipere sacramenta." C. ult. h. t. VI.: „Sane a nostris dudum fuit praedecessoribus constitutum, ut in terris seu locis ecclesiastico suppositis interdicto, nulla (*certis casibus et sacramentis exceptis*) divina celebrentur officia vel ministrentur ecclesiastica sacramenta."

2) C. 8. de privileg. VI. 5. 7.: „.. interdictos ad *divina officia* seu ecclesiastica *sacramenta* vel ecclesiasticam *sepulturam* non admittant."

3) C. 43. X. de sent. excomm. 5. 39.: „Responso nostro postulas edoceri, an, cum Ferrarienses cives excommunicationis et interdicti sententiis sint ligati, liceat tibi viros et mulieres semel in hebdomada vel in mense apud aliquam ecclesiam convocare, quibus praedices verbum Dei *et eosdem ad correctionem inducas.* Super quo respondemus, *quod sine scrupulo conscientiae hoc facere poteris, cum videris expedire:* dummodo contra formam interdicti nullum eis divinum officium celebretur." Cfr. Conc. *Frising.* ann. 1440. c. 25. *Hard.* IX. p. 1291.

4) Vgl. *meine* Schrift: Die Suspension der Kirchendiener, S. 98 ff.

samste Mittel, der oft beklagten Verwilderung des Volkes und dem Umsichgreifen der Häresie mit Erfolg entgegenzuwirken, die Interdicirten zur Busse und Besserung zu vermögen oder sie, falls das Interdict von ihnen nicht veranlasst war, zu ermuthigen, dasselbe gleichwohl zu beobachten, der Kirche zu gehorchen und die Erreichung des Zweckes, welchen die Obern bei Verhängung der Strafe im Auge hatten, durch ihre Mithülfe möglich zu machen [1]).

Da das *eucharistische Opfer* die Seele und der lebendige Mittelpunkt alles Gottesdienstes ist, so musste die Darbringung desselben zur Zeit des Interdictes in erster Linie und ganz besonders untersagt sein: die heilige Messe durfte weder von den Priestern gelesen, noch vom Volke gehört werden. Nachdem aber *Innocenz III.* den Sterbenden das Viaticum gestattet hatte, ergab sich von selbst die Nothwendigkeit, auch die Darbringung des Messopfers wenigstens in *dem* Umfange einzuräumen, als zur Bereitung des Viaticums erforderlich war und um diese Angelegenheit für immer gesetzlich zu ordnen, verfügte *Gregor IX.*, dass einmal in der Woche das heilige Opfer gefeiert werden dürfe, jedoch ohne Glockengeläute, mit gedämpfter Stimme, bei verschlossenen Thüren und unter Fernhaltung der Excommunicirten und Interdicirten [2]). *Bonifaz VIII.* ging noch einen Schritt weiter, indem er — nicht ausschliesslich zum Zwecke der Bereitung des Viaticums, sondern um durch das Interdict die religiös-sittlichen Interessen des Volkes nicht allzusehr schädigen zu lassen — gestattete, dass die heilige Messe in den Kirchen und Klöstern *täglich* gefeiert werde. »Adjicimus praeterea, quod singulis diebus in ecclesiis et monasteriis missae celebrentur et alia dicantur divina officia sicut prius, submissa tamen voce et januis clausis, excommunicatis et interdictis exclusis, et campanis etiam non pulsatis [3]).« Bei der grossen Wichtigkeit, welche diese gemeinrechtliche Bestimmung für die Lehre vom Interdicte hat und mit Rücksicht auf die wesentlichen Aenderungen, welche sie der bisherigen Praxis gegenüber einführte, ist es nöthig, einige erläuternde Bemerkungen beizufügen. Vor Allem war die tägliche Messe gestattet,

---

1) *Forma interdicti* in Angliam constit.: „Convocent capellani parochianos suos singulis diebus dominicis et praecipuis festivitatibus ad crucem aliquam in villa vel in coemeterio et praedicent eis cum omni diligentia *patientiam et obedientiam*, quia Christus factus est obediens Patri. Et doceant plus esse obediendum Deo, quam homini. Nolite timere eos, qui potestatem habent occidendi corpus etc.“ *Martene*, Thesaur. T. I. p. 812.

2) C. 57. X. de sent. excomm. 5. 39.

3) C. ult. h. t. VI. 5. 11.

»in ecclesiis et monasteriis,« d. h. in allen Kirchen, die öffentlichen Gottesdienst hatten und in allen Manns- und Nonnenklöstern für den Hausgottesdienst. Ob auch die Oratorien und Privatcapellen an der erwähnten Vergünstigung participiren dürfen, lässt sich aus dem Wortlaute des Gesetzes nicht mit Sicherheit abnehmen und es bildeten sich in Beantwortung dieser Frage zwei entgegengesetzte Meinungen. Die eine derselben entscheidet sich zu Gunsten der Oratorien und Hauscapellen, indem sie geltend macht, dass das Wort »ecclesia,« wo es sich um Gunstbezeigungen handle, in seiner weitesten Bedeutung zu nehmen sei, folglich auch auf die Oratorien und Capellen ausgedehnt werden müsse, um so mehr, als die letzteren nach den Bestimmungen des Tridentinums [1]) nur mit Zustimmung des Bischofs errichtet werden dürfen, seiner Visitation unterliegen und dadurch bis zu einem gewissen Grade gleichfalls den Charakter öffentlicher Cultgebäude erlangen; andererseits werden die Kirchen und Klöster vom Gesetze nicht in der Absicht speciell genannt, um andere Orte auszuschliessen, sondern nur beispielsweise hervorgehoben, da sie eben die wichtigsten gottesdienstlichen Gebäude seien [2]). Allein das letztere Argument hat eine blosse Behauptung, die durch Nichts unterstützt wird, zum Ausgangspunkt und die entgegengesetzte Annahme, Bonifaz habe seine Einräumung auf die eigentlichen Kirchen beschränken und die Oratorien etc. ausschliessen wollen, kann jedenfalls mit demselben Rechte auf Wahrscheinlichkeit Anspruch machen. Dass Vergünstigungen soweit als möglich ausgedehnt werden, ist ein anerkannter und wohlbegründeter Rechtsgrundsatz, aber er hat auch seine Grenzen und gerade die Meinung, welche wir bekämpfen, scheint dieselben zu überschreiten, denn unter den Begriff »Kirchen« fallen nach dem gemeinüblichen Sprachgebrauch die Oratorien und Privatcapellen nicht, wie denn auch das Tridentinum an der Stelle, welche angerufen wird, beide genau unterscheidet und ebendamit zu verstehen gibt, dass es weit entfernt sei, den Oratorien und Capellen den Charakter öffentlicher Cultgebäude verleihen zu wollen. Aus diesen Gründen glauben wir die Concession Bonifaz' VIII. auf die eigentlichen Kirchen beschränken zu sollen und für diese Auffassung spricht auch die Praxis des heiligen Stuhles. Als *Paul V.* im Jahr 1606 die Republik Venedig mit dem Interdict belegte, verbot er die Darbringung des Messopfers und die Abhaltung des Gottesdienstes in allen Kirchen, Oratorien und Haus-

1) *Sess.* XXII. Decret. de observandis et evitand. in celebrat. missae.
2) *Suarez*, l. c. Disput. XXXIV. Sect. l. n. 7—9.

capellen und fügte schliesslich bei, dass in den gesetzlichen Ausnahmsfällen Beides gestattet sei, aber blos in den *Kirchen* und an keinem andern Orte und auch in jenen nur bei verschlossenen Thüren, ohne Glockengeläute, mit sorgfältiger Fernhaltung der Excommunicirten und Interdicirten [1]). Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Papst bei diesem Beisatze die Einräumungen Bonifaz' VIII. im Auge hatte und das dort gebrauchte Wort »ecclesiae« mit Ausschluss der Oratorien und Hauscapellen von den eigentlichen Kirchen verstand, das Gesetz also in dem von uns vertheidigten Sinne auffasste und authentisch interpretirte. — Bonifaz sagt weiter, trotz des Interdictes dürfen in den Kirchen und Klöstern täglich heilige Messen gefeiert werden *wie früher,* »sicut prius,« d. h. wie in den Zeiten, in welchen kein Interdict verhängt ist. Daraus folgt, dass in den einzelnen Kirchen und Klöstern nicht blos je *eine* Messe gestattet ist, sondern wie in den gewöhnlichen Verhältnissen ihrer so viele gelesen werden dürfen, als Priester vorhanden sind, mögen diese an dem betreffenden Orte eine bleibende Anstellung haben oder daselbst als Fremde nur vorübergehend sich aufhalten; ebenso will der Papst seine Einräumung nicht auf die Messe *des jeweiligen Tages beschränken*, sondern, wie wenn kein Interdict bestünde, auch die missae pro defunctis und alle Arten von Votivmessen gestatten [2]). — Endlich hat Bonifaz noch vier Einschränkungen namhaft gemacht, die bei den täglichen Messen zu beobachten seien, nämlich dass die letztern nur gefeiert werden dürfen »submissa voce et januis clausis, excommunicatis ac interdictis exclusis et campanis etiam non pulsatis.« Mit der *ersten* dieser Limitationen wird verlangt, dass der tägliche Gottesdienst nur mit gedämpfter oder halblauter Stimme, also namentlich ohne feierlichen Gesang abzuhalten sei und zwar um zu verhüten, dass Diejenigen, welche von der Theilnahme ausgeschlossen sind und die Kirche nicht betreten dürfen, von Dem, was innerhalb derselben vorgeht, Etwas vernehmen und so wenigstens theilweise am Gottesdienste zu participiren vermögen [3]). Gemäss

---

1) Const. *Superioribus* v. 17. April 1606: „... in ecclesiis ac locis piis et oratoriis et domesticis capellis nec publice nec privatim missae, tam solemnes quam non solemnes, aliaque divina officia celebrari possint, praeterquam in casibus a jure permissis *et tunc in ecclesiis tantum et non alibi,* et in illis etiam januis clausis etc." *Bullar.* ed. Luxemburg. T. X. p. 177.

2) *Covarruvias,* Relect. c. Alma mater, P. II. §. 4. n. 3. 4. *Navarrus,* Manuale confessar. c. XXVII. n. 174.

3) C. 11. X. de poenit. et remiss. 5. 38.: „.. et voce ita demissa, *quod exterius audiri non possint.*"

dieser Absicht des Gesetzgebers und nach der Beschaffenheit der jeweiligen Localität ist Kraft und Höhe der Stimme im concreten Falle zu bemessen, denn eine allgemeine Regel lässt sich nicht aufstellen, sondern nur sagen, es dürfe von den Worten des functionirenden Priesters nichts Vernehmbares nach Aussen dringen, dagegen ist gestattet, dass von Jenen, die anzuwohnen berechtigt sind, Alles deutlich gehört und vollkommen verstanden werde. Die *andere* Forderung, dass die Messe zu feiern sei *bei verschlossenen Thüren*, verfolgt theilweise den gleichen Zweck: es soll den Aussenstehenden in jeder Weise unmöglich gemacht werden, vom Gottesdienste Etwas zu vernehmen, was auch bei gedämpfter Stimme leicht geschehen könnte, wenn die Thüren der Kirche offen stünden. In zweiter Linie geht die Intention des Gesetzes dahin, denselben zugleich den Anblick des heiligen Opfers zu entziehen, wie deutlich aus jener Verordnung des Concils von *Vienne* hervorgeht, welche die Regularen mit schwerer Strafe bedroht, wenn sie das Interdict dadurch verletzen sollten, dass sie die Thüren ihrer Kirchen durchbohren oder anderweitige Oeffnungen in denselben anbringen, um den Einblick in's Innere und damit eine partielle Theilnahme am Gottesdienste zu ermöglichen [1]). Endlich sollen die verschlossenen Thüren alle Diejenigen, welchen der Besuch des Gottesdienstes untersagt ist, vom Eintritte in die Kirche abhalten oder vielmehr ihnen andeuten, dass der Eintritt für sie verboten sei. Denn es wird weder vom Gesetze selbst, noch von der kirchlichen Praxis, die sich auf der Grundlage desselben gebildet hat, verlangt, dass der Eintritt physisch unmöglich gemacht, also die Thüren von Innen so fest verschlossen werden, dass auch der gewaltsam Eindringende seine Absicht nicht erreichen könnte, sondern es ist nach der übereinstimmenden Meinung der Canonisten der in Rede stehenden Forderung Genüge geschehen, wenn die Thüren so »geschlossen« sind, dass sie, ohne geöffnet zu werden, den Zutritt hindern und Denjenigen, welche in Folge eines Privilegiums der täglichen Messe anwohnen dürfen, beim thatsächlichen Gebrauche dieses Rechts keine allzu grossen Unbequemlichkeiten entgegensetzen [2]). Die *dritte* der Bedingungen, unter welchen Bonifaz die Feier der Messe gestattete, ist die Fernhaltung oder Ausschliessung *der Excommunicirten und Interdicirten.* Von den (speciell und unter Anführung ihres Namens) Excommunicirten versteht sich dieses, wenn die Sentenz publicirt wurde, ganz von selbst,

---

1) C. 1. de sent. excomm. in Clement. 5. 10.

2) *Suarez,* l. c. n. 12.

denn ihnen ist nicht blos während eines Interdictes, sondern zu allen Zeiten der Besuch des Gottesdienstes, namentlich die Theilnahme am heiligen Opfer strenge untersagt und müssen, wenn sie erscheinen, aus der Kirche entfernt werden [1]). Was aber die Interdicirten betrifft, so sind Diejenigen gemeint, welche dem persönlichen Interdicte unterliegen oder das Localinterdict veranlassten oder an der Verübung des Verbrechens, das mit dem Interdicte bestraft wurde, durch Rath, Hülfe oder Begünstigung thätigen Antheil nahmen [2]), vorausgesetzt, dass ihre Urheberschaft allgemein bekannt sei. Nach den Worten des Gesetzes kann es keinem Zweifel unterliegen, dass den in der genannten Weise Excommunicirten und Interdicirten die Wohlthat des täglichen Gottesdienstes positiv entzogen werden wolle, aber aus dem Umstande, dass Bonifaz nur *sie* speciell hervorhebt und ausdrücklich nennt, wurde von einzelnen Canonisten [3]) und selbst von Concilien [4]) der Schluss gezogen, dass *den übrigen Gläubigen* der Zutritt unbedingt gestattet sei, denn im entgegengesetzten Falle hätten auch sie ausdrücklich genannt werden müssen, dieses sei nicht geschehen, folglich habe ihnen der Papst stillschweigend den Besuch des Gottesdienstes eingeräumt; ausserdem sage die Decretale, die Messen dürfen gefeiert werden *wie früher*, d. h. wie in den gewöhnlichen Zeiten, wo kein Interdict bestehe, hier nehme aber das Volk an allen kirchlichen Handlungen ungehinderten Antheil, also habe ihm Bonifaz gestattet, auch während des Interdictes bei der täglichen Darbringung des heiligen Opfers gegenwärtig zu sein; in gleicher Weise sprechen auch die dem Gesetze zu Grunde liegenden Motive für unbedingte Zulassung des Volkes, denn Bonifaz habe durch Einräumung des täglichen Gottesdienstes den Gefahren der sittlichen Verwahrlosung sowie den während eines Interdictes um sich greifenden Häresien entgegenwirken wollen und eben diese Absicht könne nicht erreicht werden,

---

1) *Der Kirchenbann*, S. 319 ff.

2) C. 11. de privileg. VI. 5. 7.: „Hujusmodi quoque concessione gaudere non potest is, cujus causa seu culpa, dolo vel fraude fuit sententia interdicti prolata; seu qui ad perpetrandum delictum, cujus occasione lata exstitit, praebuit consilium, auxilium vel favorem."

3) *Reiffenstuel*, l. c. n. 209.

4) Conc. *Magdeburg*. ann. 1315. c. 2.: „.. singulis diebus in ecclesiis et monasteriis missae celebrentur et alia divina dicantur officia sicut prius, submissa tamen voce .. *ac etiam populo nostro admisso* et una campana semel tantum pulsata, ut sic conveniant, per quos debebit divinum officium celebrari." *Harzheim*, T. III. p. 798.

falls das Volk vom Gottesdienste sich fern halten müsste [1]). Aber wiewohl diese Auffassung hinreichende Gründe für sich zu haben und den Interessen des öffentlichen Wohles zu entsprechen scheint, so erweist sie sich doch bei näherer Erwägung der in Frage kommenden Verhältnisse als unhaltbar und die entgegengesetzte Ansicht, welche nicht nur die Excommunicirten und Interdicirten, sondern auch die übrigen Gläubigen vom Gottesdienste ausgeschlossen wissen will, als die allein richtige. Schon der Umstand, dass Bonifaz den täglichen Gottesdienst nur bei verschlossenen Thüren gestattete, weist auf die Intention hin, das ganze Volk von der Theilnahme fernzuhalten, denn das während des Interdicts vorgeschriebene Schliessen der Kirchen hatte immer diesen Sinn [2]). Sodann verbietet eine Decretale desselben Papstes allen Jenen den Besuch des Gottesdienstes, welche hiefür kein *Privilegium* aufweisen können [3]), wäre seine Absicht gleich ursprünglich darauf gerichtet gewesen, *Allen* den Zutritt zu öffnen, so könnte er für den Einzelnen das Recht der Theilnahme nicht erst von Erlangung eines besonderen Privilegiums abhängig machen. Ferner sah sich das Concil von *Vienne* genöthigt, den Regularen, welche das Interdict zu umgehen suchten, indem sie die Thüren ihrer Kirchen durchbohrten oder sonstige Oeffnungen anbrachten, die Excommunication anzudrohen [4]). Zu Gunsten der gewöhnlich sehr geringen Zahl von Excommunicirten und Interdicirten haben die Mönche sicherlich nicht zu diesem eigenthümlichen Auskunftsmittel ihre Zuflucht genommen, sondern offenbar im eigenen Interesse: sie wollten, wie sie auch in gewöhnlichen Zeiten zu thun pflegten, die Masse des Volkes zu ihren Kirchen heranziehen oder bei denselben erhalten und in dem Verfahren, welches sie zur Erreichung dieses Zieles wählten, liegt der deutliche Hinweis, dass es ungeachtet der Einräumungen Bonifaz' VIII. damals nicht Sitte war, der Gesammtheit der Gläubigen die Pforten der Kirchen zu öffnen und alle ohne Unterschied dem Gottesdienste anwohnen zu lassen. Aus einer andern gleichfalls den Clementinen einverleibten gesetzlichen Vorschrift ersehen wir, dass die Franciscaner während des Interdictes die Mitglieder ihres dritten Ordens zum Gottesdienste zuliessen, andere Personen aber fernhielten und durch den Unter-

---

1) *Suarez*, l. c. n. 21.

2) *Forma interdicti:* „Omnes ecclesiae sint clausae *nec aliquis admittatur in eis.*"

3) C. 11. de privileg. VI. 5. 7.

4) C. 1. de sent. excomm. in Clement. 5. 10.

schied, den sie hier machten, Streit und Aergerniss veranlassten [1]). In der Thatsache, dass diese Mönche nicht *Allen*, wozu sie gewiss geneigt gewesen wären, ihre Klosterkirchen öffneten, sondern nur den Versuch machten, wenigstens die der Genossenschaft näherstehenden Tertiarier am Gottesdienste theilnehmen zu lassen, dürfte der Beweis liegen, dass die mehrerwähnte Constitution Bonifaz' VIII. unmittelbar nach ihrem Erscheinen dahin verstanden wurde, es sei der gewöhnlichen Laienwelt nicht gestattet, dem Gottesdienste anzuwohnen — und wenn der Papst, um das Aergerniss zu heben, sich nicht zu der Erklärung herbeilässt, der Zutritt solle Allen gewährt werden, vielmehr die Franciscaner unter Androhung des Bannes auffordert, auch die Tertiarier zurückzuweisen, so ist dieser Entscheid nur bei der Annahme erklärlich, dass den Gläubigen ohne Unterschied der Besuch des Gottesdienstes versagt war. Endlich ist das allgemeine Bestehen dieser Disciplin von einzelnen der spätern Concilien ausdrücklich bezeugt. Die Synode von *Freysing* im Jahr 1440 sagt mit klaren Worten, dass nicht blos die Excommunicirten und Interdicirten, sondern auch alle Andern, falls sie kein besonderes Privilegium haben, auszuschliessen seien [2]) und ein Concil von *Mexico* im Jahr 1585 verordnete, es dürfen zu jenem Gottesdienste nur die (unverheiratheten) *Kleriker* zugelassen werden [3]). Und als die Venetianer trotz des über die Republik verhängten Interdictes fortfuhren, wie früher die Kirchen zu besuchen und der heiligen Messe anzuwohnen, bemerkte ihnen *Bellarmin* unter Hinweis auf das geltende Recht, dass sie sich des bewussten Ungehorsams schuldig machen, der ganzen Kirche Aergerniss geben und in beiden Richtungen eine schwere Sünde begehen [1]). Es galt also noch im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts bei Allen, die noch auf dem Boden der kirchlichen Gesetzgebung standen, als unbestrittener Grundsatz, die von Bonifaz gewährten Erleichterungen erstrecken sich nicht soweit, dass das gesammte Volk dem Gottesdienste anzuwohnen berechtigt sei. In der That auch konnte sich der Papst unmög-

---

1) C. 3. h. t. in Clement. 5. 10.

2) Conc. *Frising.* c. 25.: „.. omnino quibuslibet excommunicatis et interdictis *ac omnibus aliis, nisi super hoc privilegium exhibeant speciale, exclusis, ministris altaris duntaxat exceptis.*" *Hard*, IX. p. 1291.

3) Conc. *Mexican.* L. V. tit. 11. §. 7.: „ Tempore apostolici seu ordinarii interdicti missa et alia divina officia celebrantur clausis januis et ab ecclesia interdictis et excommunicatis exclusis, *tantummodoque clericis non conjugatis admissis.*" *Hard.* X. p. 1726.

4) *Responsio* ad tractat. septem theologor. Venet. Proposit. VII.

lich zu einer so tiefgreifenden Concession herbeilassen, ohne die Disciplin der Kirche zu schädigen, denn was wäre vom Interdicte noch übrig geblieben und wie hätte es überhaupt als Strafe noch gelten können, wenn täglicher Gottesdienst und dem Volke der ungehinderte Besuch desselben gestattet worden wäre? Das einstens so gefürchtete Zuchtmittel wäre fast zur Bedeutungslosigkeit hinabgesunken und lächerlich geworden. Dies sind die Gründe, welche zu der Annahme nöthigen, dass Bonifaz die Gesammtheit der Gläubigen zu dem Gottesdienste, welchen er den Kirchen und Klöstern gestattete, nicht zulassen wollte. Die Argumente, welche die entgegen gesetzte Meinung beibringt, erweisen sich als unzulänglich und vermögen an dem gewonnenen Resultate nichts zu ändern. Die Schlussfolgerung, der Papst hat nur die Excommunicirten und Interdicirten ausgeschlossen, *also* alle Andern stillschweigend zugelassen, ermangelt der nöthigen Beweiskraft, da ihr, wie eben gezeigt worden, die positive Gesetzgebung wie die kirchliche Praxis gleichmässig widersprechen. Mit der weitern Behauptung, Bonifaz habe den Gottesdienst *wie früher* zu halten gestattet, früher aber sei das Volk anwesend gewesen, folglich stehe ihm dieses Recht auch während des Interdictes zu, verhält es sich keineswegs besser, denn die Einräumung ist lediglich dem *Klerus* gemacht worden, — dieser dürfe wie früher die Messe feiern und den sonstigen Gottesdienst halten [1]), des Volkes wird in der Gesetzesstelle mit keiner Sylbe gedacht. Wenn endlich die Meinung, welche wir bekämpfen, die dem Gesetze zu Grunde liegenden Motive für sich in Anspruch nimmt und mit Nachdruck hervorhebt, Bonifaz habe den mit dem Interdicte häufig verbundenen sittlich-religiösen Gefahren vorbeugen wollen und müsse sich bewusst gewesen sein, das angestrebte Ziel nur dadurch zu erreichen, dass er das Volk an dem gewährten Gottesdienste factisch theilnehmen lasse, so sind wir weit entfernt, diese edle Absicht zu bezweifeln, bestreiten aber die Richtigkeit der aus ihr gezogenen Folgerung. Um seine Intention zu verwirklichen, lag für den Papst keine absolute Nothwendigkeit vor, dem Volke unbedingt den Zutritt freizugeben, dieser Weg hätte eher zum entgegengesetzten Resultate, zur Verachtung des Interdicts, zur Lockerung der Disciplin geführt und die öffentlichen Zustände wären, statt sich zu bessern, noch schlimmer geworden. Bonifaz *musste* das Interdict in seinen wesentlichen Wirkungen aufrecht erhalten, aber es bot sich ihm ein an-

1) C. ult. de sent. excomm. VI. 5. 11.: „.. singulis diebus in ecclesiis et monasteriis missae *celebrentur* et alia *dicantur* divina officia sicut prius etc.“

deres, wenn auch weniger drastisches Mittel dar, seine Absicht zu erreichen und er hat dasselbe ergriffen, indem er, wie wir bald darzulegen Anlass haben werden, an den vier Hauptfesten des Jahres dem gesammten Volke die Kirchen öffnete, den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes gestattete und es Allen möglich machte, mit der Kirche in lebendige Verbindung zu treten, die Sacramente zu empfangen und alle jene Gnadenmittel zu gebrauchen, die geeignet waren, die der Moralität und Rechtgläubigkeit drohenden Gefahren von sich fern zu halten. Aber wenn der Papst die Laien ohne Unterschied vom täglichen Gottesdienste ausgeschlossen wissen wollte, warum hat er diese seine Absicht nicht ausdrücklich kundgegeben, sondern in leicht missdeutbarer Weise blos die Excommunicirten und Interdicirten speciell namhaft gemacht? Wir glauben den Grund in dem Umstande zu finden, dass die von ihm gebrauchte Formel »excommunicatis ac interdictis exclusis« damals für die Verhältnisse, von welchen wir reden, die allgemein übliche, so zu sagen technische Ausdrucksweise war und von Niemanden missverstanden werden konnte. *Gregor IX.* hatte für Bereitung des Viaticums einmal in der Woche die heilige Messe gestattet und beigefügt, sie müsse gefeiert werden »excommunicatis et interdictis exclusis [1]),« aber es war allgemein bekannt, dass hiemit nicht blos die speciell Genannten, sondern Alle, selbst die Kleriker, mit alleiniger Ausnahme des Messdieners, ferngehalten werden sollen [2]). Die Hervorhebung der Excommunicirten und Interdicirten hatte nicht *den* Sinn, dass allen Andern, welche diesen Censuren nicht unterliegen, der Besuch des Gottesdienstes frei stehe, sondern sie wollte nur ausdrücken, dass die Excommunicirten und Interdicirten *in erster Linie und ganz besonders* ausgeschlossen sein, mit doppelter Sorgfalt ferngehalten werden sollen und falls sie gleichwohl in der Kirche sich einfinden, aus derselben direct zu entfernen seien. Dass die Disciplin der damaligen Zeit in dem vorliegenden Punkte ihr Absehen hauptsächlich und vorherrschend auf die Censurirten genommen habe, ohne hiemit den übrigen Gläubigen etwas einräumen zu wollen, geht aus den Bestimmungen des gemeinen Rechts unzweifelhaft hervor [3]). Während

---

1) C. 57. X. de sent. excomm. 5. 39.

2) In der Formel des über Frankreich verhängten Interdictes sagt der päpstliche Legat: „Sustinemus missam semel in hebdomada celebrari in die Veneris summo mane pro eucharistia ad opus infirmorum, *admisso uno solo clerico,* qui sacerdoti ministrat.“

3) C. 2. de sent. excomm. in Clement. 5. 10.: „Ne igitur excessus sic graves excedentium impunitate trahantur ab aliis in exemplum, praesumtores prae-

des Interdictes war auch den gewöhnlichen Laien der Besuch des heiligen Messopfers verboten. Wenn der Eine oder Andere gleichwohl sich einfand, so konnte er zugelassen und seine Anwesenheit tolerirt werden[1]; aber den Excommunicirten und Interdicirten war der Zutritt in *der* Weise versagt, *dass sie aus der Kirche entfernt werden mussten*[2]. Das dabei zu beobachtende Verfahren war bei beiden das gleiche und wir haben die diesfallsigen Vorschriften bereits an einem anderen Orte ausführlich dargelegt[3]. — Werden die Worte »excommunicatis ac interdictis exclusis« in der angegebenen Weise aufgefasst und auch von der Ausschliessung des Volkes verstanden, so findet die *vierte* Bedingung, an welche Bonifaz seine Concession knüpfte, »campanis non pulsatis« ihre einfache Erklärung. Da das Volk der heiligen Messe und dem sonstigen Gottesdienste nicht anwohnen darf, so müssen während des Interdictes auch die Glockenzeichen hinwegfallen, mittelst welcher es in den gewöhnlichen Zeiten zur Theilnahme an den gottesdienstlichen Handlungen berufen zu werden pflegte, denn sie wären ohne Sinn und Zweck und nur geeignet, die Gläubigen, statt sie fern zu halten, zum unerlaubten Besuch der heiligen Stätte einzuladen und anzureizen. Dagegen darf die Predigt mit dem üblichen Geläute angekündigt werden, weil das Anhören derselben Allen gestattet ist; ebenso können zum englischen Grusse und wenn die letzte Wegzehrung zu einem Kranken getragen wird, die herkömmlichen Zeichen gegeben werden, denn sie stehen zum Besuche des Gottesdienstes in keiner Beziehung und wollen den Einzelnen blos zum Privatgebete auffordern. Endlich fügen die Canonisten übereinstimmend hinzu, dass bei den Haupttheilen der Messe das Klingeln zu unterbleiben habe, nicht als ob dies Zeichen wären, das Volk zum Gottesdienste einzuladen, sondern weil der Klerus, der bei verschlossenen Thüren für sich den Gottesdienst feiert, die Pflicht hat, zu verhüten, dass Etwas von dem,

---

fatos, qui in locis interdicto suppositis quemquam de cetero divina celebrare officia quomodolibet cogere, aut qui modo praedicto ad officia eadem audienda aliquos, excommunicationis *praesertim* vel interdicti ligatos sententia, evocare, seu qui ne excommunicati publice aut interdicti de ecclesiis, dum in ipsis missarum aguntur solemnia, a celebrantibus moniti, ut exeant, prohibere, nec non excommunicatos publice et interdictos, qui in ipsis ecclesiis nominatim a celebrantibus ut exeant moniti remanere praesumserint, excommunicationis sententia .. sacro approbante concilio innodamus."

1) Conc. *Colon.* ann. 1297. c. 18. *Hard.* VII. p. 835.

2) C. 3. §. 1. X. de privileg. 5. 33; c. 2. de sent. excomm. in Clement. 5. 10.

3) *Der Kirchenbann*, S. 324 f.

was innerhalb der Kirche vorgeht, ausserhalb derselben vernommen werde[1]).

Durch die Bedingungen, an welche Bonifaz VIII. seine Concession geknüpft hatte, war die tägliche Darbringung des eucharistischen Opfers und die Abhaltung des Gottesdienstes streng auf das Innere der Kirche und auf die ausschliessliche Theilnahme des Klerus beschränkt. Aber in der von uns bereits angedeuteten Absicht, den von Seiten des Interdictes der öffentlichen Sittlichkeit und dem christlichen Glauben drohenden Gefahren entgegen zu wirken, hat der Papst gestattet, an den vier Hauptfesten des Jahres — Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt — den Gottesdienst bei geöffneten Thüren, mit Glockengeläute, unter allgemeiner Betheiligung des Volkes in feierlicher Weise zu halten. Für diese festlichen Tage sollte das Interdict gänzlich aufgehoben und Jedem, selbst den Interdicirten, der Besuch des Gottesdienstes vergönnt sein, vorausgesetzt, dass Diejenigen unter den Letztern, welche die Strafe veranlasst haben, dem Altare sich nicht nähern[2]), d. h. als Verbrecher, die in ihrer Hartnäckigkeit noch verharren, an denselben sich nicht vordrängen und sowohl von der Darbringung der Oblationen als auch vom Empfang der heiligen Communion sich fernhalten[3]). Nur die Excommunicirten bleiben absolut ausgeschlossen, nicht in Folge des Interdictes, sondern weil die Strafe des *Bannes* die Theilnahme an den gottesdienstlichen Handlungen in jeder Weise entzieht. Der Wortlaut des Gesetzes lässt keinen Zweifel bestehen, dass dem gesammten christlichen Volke die feierliche Begehung der genannten vier Festtage, die Anhörung der Predigt, die Theilnahme am Opfer, der Empfang der Sacramente im vollen Umfange, wie wenn kein Interdict bestünde, unbedingt gestattet sei: aber die Frage, ob diese Erlaubniss an Weihnachten, Ostern und Pfingsten je auf das Hauptfest sich beschränke oder auch auf die unmittelbar nachfolgenden Tage ausgedehnt werden dürfe,

1) *Suarez*, l. c. n. 15 sqq. *Schmalzgrueber*, l. c. n. 366.

2) C. ult. de sent. excomm. VI. 5. 11.: „In festivitatibus vero natalis Domini, paschae ac pentecostes et assumtionis virginis gloriosae campanae pulsentur et januis apertis alta voce divina officia solemniter celebrentur, excommunicatis prorsus exclusis, sed interdictis admissis, quibus ob reverentiam dictarum sollemnitatum, (ut ipsi ad humilitatis gratiam et reconciliationis adfectum facilius inclinentur), praefatis diebus participationem permittimus divinorum, sic tamen, quod illi, propter quorum excessum interdictum hujusmodi est prolatum, altari nullatenus appropinquent.“

3) *Suarez*, l. c. n. 37.

ist unentschieden gelassen und von den Canonisten bald im ersteren bald im letzteren Sinne beantwortet worden. Allein wiewohl das Gesetz nicht des limitirenden Ausdrucks »in *diebus* natalis domini, paschae ac pentecostes« sich bedient, sondern einfach sagt »in *festivitatibus* etc.,« worunter ohne Schwierigkeit auch die nachfolgenden Tage verstanden werden können, so lässt sich doch nicht in Abrede ziehen, dass streng genommen nur je der *erste* Tag oder das *Haupt*fest der Feier des betreffenden Geheimnisses gewidmet ist und wenn wir an Weihnachten die Geburt des Herrn nur am eigentlichen Christfeste begehen, während am Stephanstage etc. bereits eine andere Festidee in den Vordergrund tritt, so ist die Einräumung des Gesetzes auf das Hauptfest zu beschränken. Das Nämliche gilt schon an sich vom Feste Mariä Himmelfahrt, dessen Feier stets an *einem* Tage zum Abschluss kommt: wenn nun das Gesetz hinsichtlich des Punktes, um welchen es sich handelt, alle vier Hauptfeste völlig sich gleichstellt und das eine wie das andere in der nämlichen Weise gefeiert wissen will, so müssen wir auch bei den anderen den eingeräumten feierlichen Gottesdienst auf den ersten Tag beschränken. Andererseits hat jedes der vier Feste seine Octave, die Feier im weiteren Sinne des Wortes ist mit dem ersten und zweiten der nachfolgenden Tage nicht abgeschlossen, sondern erstreckt sich auf volle acht Tage. Wäre die Ansicht, welche die Concession des solennen Gottesdienstes je auf die zwei Tage der Nachfeier ausdehnt, die richtige, so würde die Consequenz erfordern, hiebei nicht stehen zu bleiben, sondern für die ganze Octave dieselbe Vergünstigung in Anspruch zu nehmen. Letzteres erscheint aber nicht nur an sich als zu weit gehend und darum als unzulässig, sondern auch die bestehende Praxis spricht gegen eine solche Ausdehnung. Denn als *Martin V.* und *Eugen IV.*, wie wir oben zu bemerken Gelegenheit hatten, den vier von Bonifaz privilegirten Festen noch das Frohnleichnamsfest beifügten, haben sie für nöthig erachtet, ausdrücklich zu erklären, dass die Feier auch auf die Octave sich erstrecken solle: wenn also die letztere vom Gesetzgeber nicht speciell erwähnt ist, so will das Fest auf *einen* Tag beschränkt werden. Dabei fragt sich dann noch weiter, *wann* diese Tage beginnen und wann sie zu Ende gehen oder zu welcher Stunde der feierliche Gottesdienst seinen Anfang nehmen dürfe und zu welcher Stunde das Interdict wieder in Kraft trete. Da nach römischem[1]) wie nach canonischem[2]) Rechte

1) L. 8. Dig. de feriis. 2. 12.

2) C. 24. X. de offic. jud. delegat. 1. 29.

der natürliche Tag mit 12 Uhr der ihm vorausgehenden Nacht beginnt und zur nämlichen Stunde der darauffolgenden Nacht endigt, so wäre diese Zeitbestimmung auch für den Beginn und Schluss der Festfeier jener Tage entscheidend. Aber für gottesdienstliche Handlungen beginnt der Tag mit der Vesper der Vigilie und endigt mit der Vesper des Festes selbst [1]), folglich müssen wir diese beiden Termine auch für die Feier der in Rede stehenden Tage festhalten, wie sich für die genannte Zeitdauer auch die Concilien wiederholt ausgesprochen haben [2]).

Neben dem eucharistischen Opfer fallen unter den Begriff der officia divina, wie bereits angedeutet wurde und die Gesetze ausdrücklich hervorheben, *die canonischen Tagzeiten*, welche im Mittelalter überall, wo mehrere Kleriker sich fanden, gemeinsam und öffentlich unter freiwilliger Betheiligung der Gemeinde *in der Kirche* abgehalten wurden [3]). Aber für die Dauer des Interdicts verstand es sich von selbst, dass diese Feierlichkeit zu unterbleiben und jeder Kleriker seiner diesfallsigen Pflicht *privatim* zu genügen hatte, womit die bisherige Betheiligung der Laienwelt eo ipso ausgeschlossen war. Wie indessen für das heilige Opfer, so traten auch rücksichtlich des Chordienstes schon frühzeitig einzelne Milderungen ein. Als über Frankreich das Interdict verhängt wurde, gestattete der päpstliche Legat, dass die Kleriker die Tagzeiten gemeinsam beten, aber ausserhalb der Kirchen und ohne dass die Laien etwas davon vernehmen [4]) — und in England konnte der Klerus zur Verrichtung des gemeinsamen Breviergebetes in den Kirchen sich versammeln, nur musste Alles ohne Feierlichkeit, bei verschlossenen Thüren und in Abwesenheit des Volkes vor sich gehen [5]). Den Sinn dieser Einräumung hat eine — später in's kirchliche Gesetzbuch aufgenom-

---

1) C. 1. X. de feriis. 2. 9.; c. unic. de reliquiis et venerat. sanct. in Clement. 3. 16.

2) Conc. *Frising*. ann. 1440. c. 25.: „In festivitatibus natalis Domini, paschae, pentecostes ac assumtionis beatae virginis gloriosae *a vesperis vigiliarum earumdem usque ad vesperas earumdem festivitatum inclusive* .. divina officia sollemniter celebrentur." *Hard*. IX. p. 1291. Conc. *Mexican*. ann. 1585. l. c.: „In die natalis Domini .. interdictum tollatur: dies autem praedicti cum omni sollemnitate celebrentur *a primis usque ad secundas vesperas*." *Hard*. X. p. 1726.

3) *Thomassin*, Vetus et nov. eccles. disciplin. P. I. L. II. c. 79 sqq.

4) „Horas canonicas dicant extra ecclesias, non audientibus laicis."

5) „Quod clerici, quando voluerint, sine omni sollemnitate et sine nota omnes horas in ecclesiis dicant et legant evangelium, ostiis tamen clausis, ita ut nullus laicus ingrediatur."

mene — Decretale *Innocenz III.* dahin erläutert, dass die Psalmen etc. vom Klerus nicht gemeinschaftlich im vollen Chore, sondern in Abtheilungen zu je zwei oder drei Personen, bei verschlossenen Thüren, unter Fernhaltung des Volkes so still *gelesen* werden, dass ausserhalb des Gotteshauses für die Laien kein Laut vernehmbar sei [1]). Zu ihrem endgültigen Abschluss gelangte die Entwickelung durch *Bonifaz VIII.*, welcher nicht nur gestattete, sondern geradezu vorschrieb, dass die canonischen Tagzeiten täglich in der sonst üblichen Weise abgehalten werden und dass Diejenigen, welche im Chore nicht erscheinen, der distributiones quotidianae verlustig gehen, ganz so, wie sie dieselben zur Zeit, wo kein Interdict besteht, durch ihre Absenz verlieren würden [2]). Indessen blieben die vier oben erwähnten und näher erläuterten Bedingungen — „submissa voce et januis clausis, excommunicatis ac interdictis exclusis et campanis non pulsatis" — wie für die Darbringung des Messopfers so auch für die gemeinsame Verrichtung des Chorgebetes bestehen. Nur an den Hauptfesten des Jahres sollten diese Einschränkungen hinwegfallen und die horae canonicae gleich dem übrigen Gottesdienste bei geöffneten Thüren, mit Glockengeläute, feierlich vor versammeltem Volke abgehalten werden. Eine allgemeine Gewohnheit fügte die weitere Vergünstigung hinzu, dass die Feier nicht mit der Vesper des Tages, sondern erst mit dem Completorium ihr Ende nimmt [3]).

Einen andern und zwar sehr umfangreichen Bestandtheil der officia divina bilden die *Sacramentalien*, d. h. jene mannigfaltigen Consecrationen, Benedictionen und Exorcismen, welche in den kirchlich approbirten Ritualbüchern enthalten sind und bald auf Personen, bald auf Sachen sich beziehen. Auch auf diesem Gebiete hat während des Interdictes die Thätigkeit der Kirche gänzlich zu ruhen und wenn die ältern Documente in der Regel nur die Aussegnung der Wöchnerinnen [4]) und die Benediction des Weihwas-

1) C. 11. X. de poenit. et remiss. 5. 38.: „Et in conventualibus ecclesiis bini et bini, vel simul tres, horas canonicas valeant legere, non cantare, januis clausis, interdictis et excommunicatis exclusis et voce ita demissa, quod exterius audiri non possint."

2) C. ult. de sent. excomm. VI. 5. 11.: „Et tam canonici, quam clerici ecclesiarum, in quibus distributiones quotidianae illis, qui horis intersunt canonicis, tribuuntur, si ad officia non venerint supradicta, distributiones amittant easdem, sicut interdicto perderent non exstante, si divinis non adessent."

3) *Covarruvias,* Alma mater, P. II. §. 5. n. 5. *Suarez,* l. c. Sect. III. n. 23.

4) Die *Forma interdicti* für Frankreich sagt: „Firmiter prohibentur (sacerdotes), mulieres in ecclesia ad purificationem ne admittant, sed eas moneant, ut die purificationis congregatis vicinis suis orent extra ecclesiam, nec intrent

sers[1]) speciell hervorheben und positiv untersagen, so geschieht es nicht in dem Sinne, als ob die übrigen Segnungen erlaubt wären, die besondere Betonung der beiden Benedictionen hat vielmehr ihren Grund in der Wichtigkeit derselben und in dem Umstande, dass sie während des Jahres am häufigsten vorzukommen pflegen. Das allgemeine und durchgängige Verbot der kirchlichen Segnungen blieb unverändert bestehen, bis *Bonifaz VIII.* in seiner mehrerwähnten Decretale Alma mater die tägliche Verrichtung der officia divina freigab, aber die dort beigefügten Bedingungen hatten für die Vornahme der Functionen, von welchen wir reden, zwei wesentliche Modificationen im unmittelbaren Gefolge. Einerseits beschränkte sich die Einräumung auf das Innere der Kirche („in ecclesiis et monasteriis"), folglich mussten diejenigen Benedictionen etc. unterbleiben, die ihrer Bestimmung nach nur ausserhalb der Kirche vorgenommen werden können; andererseits gelten die Concessionen ausschliesslich dem Klerus, das Volk durfte das Gotteshaus nicht betreten und hiemit war von selbst gegeben, dass auch jene Segnungen etc., welche zwar innerhalb der Kirche stattfinden, aber die persönliche Gegenwart der Empfänger voraussetzen, zur Zeit des Interdictes unterlassen werden mussten. Hierin liegt der Grund, warum noch lange nach Bonifaz die Benediction der Ehe und die Aussegnung der Wöchnerinnen als unzulässig bezeichnet werden[2]). Ausgenommen waren natürlich diejenigen Personen, welche vermöge eines besondern Privilegiums am Gottesdienste, der bei verschlossenen Thüren gehalten wurde, theilzunehmen das Recht hatten und an den Hauptfesten des Jahres konnte ohne Einschränkung die feierliche Spendung aller Sacramentalien stattfinden, weil die Wirkungen des Interdicts an diesen Festen gänzlich aufgehoben waren und das ganze Volk die Befugniss hatte, wie sonst am Gottesdienste zu participiren[3]).

Dem Voranstehenden ist noch die wichtige Bemerkung beizufügen, dass die auf die Predigt, die Darbringung des heiligen Opfers, die Verrichtung der canonischen Tagzeiten und die Spendung der

---

ecclesiam mulieres, quae purificandae erant, etiam ad levandos de sacro fonte parvulos baptizandos, donec post interdictum intromittantur per sacerdotem."

1) *Forma interdicti* in Angliam constit.: „Capellani etiam festa denuntient, sed neque panem faciant, neque aquam benedictam."

2) Conc. *Frising.* ann. 1440. c. 25.: „Mulieres post partum non inthronicentur cum sollemnitate psalmi et orationum: nuptiae sic non benedicantur." *Hard.* IX. p. 1291. Conc. *Mexican.* ann. 1585. L. V. tit. 11. §. 7.: „.. benedictio tamen nuptialis eo tempore conferri non potest." *Hard.* X. p. 1726.

3) *Covarruvias*, l. c. n. 6. *Navarrus*, Manuale, c. XXVII. n. 184 sqq. *Suarez*, l. c. n. 26.

Sacramentalien bezüglichen Milderungen nur bei einem *allgemeinen Local*interdicte Geltung hatten und in Wirksamkeit treten konnten, denn die Gesetze, welche sie gewähren, reden blos von *dieser* Form der Strafe und sind weit entfernt, für die andern Arten des Interdictes irgendwelche Einräumung zu machen [1]). Der Grund, aus welchem die Päpste jene Concessionen ertheilten, lag, wie bereits oben ausführlich dargelegt wurde, in der doppelten Erwägung, dass bei einem über ganze Städte, Diöcesen, Provinzen und Länder verhängten Interdicte der weitaus grösste Theil der Betroffenen aus *Unschuldigen* bestehe und dass durch die Einstellung aller gottesdienstlichen Functionen dem Glauben und der Moralität des Volkes schwere Gefahren drohen. Nur das allgemeine Localinterdict liess, um diesen Missständen vorzubeugen oder sie doch weniger fühlbar zu machen, eine Milderung der ursprünglichen Strenge als nothwendig erscheinen und deshalb wurden die durch die Verhältnisse gebotenen Einräumungen auf die in Rede stehende Form der Strafe beschränkt. Für das *besondere* Localinterdict, welches eine oder mehrere einzelne Kirchen oder Capellen betrifft, lag keine Veranlassung vor, die hergebrachte Disciplin zu modificiren. Bei der geringen Ausdehnung desselben machen sich weder jene Gefahren geltend, noch kann von einem an Unschuldigen begangenen Unrechte die Rede sein, denn das Volk hat hinlänglich Gelegenheit, durch den Besuch anderer Kirchen sich der Wohlthaten des Gottesdienstes theilhaftig zu machen. Darum bleibt die interdicirte Kirche für die Dauer der Strafe gänzlich geschlossen, jede kirchliche Function hat zu unterbleiben [2]) und nur für den Fall, dass in derselben die Eucharistie aufbewahrt wird, kann daselbst einmal in der Woche für Erneuerung des Viaticums bei verschlossenen Thüren die heilige Messe gelesen werden, denn dies ist durch die Umstände gefordert und das Gesetz, welches die

1) C. 11. X. de poenit. et remiss. 5. 38; c. 43. X. de sent. excomm. 5. 39.; c. ult. h. t. VI. 5. 11. Cfr. *Berardi,* Comment. in jus eccles. L. V. P. II. Dissert. III. c. 8.

2) Bisweilen wurden Milderungen zugelassen, aber eben hierin liegt der Beweis, dass an sich und nach der Strenge des Rechts jede gottesdienstliche Handlung verboten war. Conc. *Nemaus.* ann. 1284: „Volumus etiam et *concedimus,* ut cum a nobis aliqua ecclesia nostrae dioecesis fuerit interdicto supposita, conferantur nihilominus ibidem omnibus parochianis ejusdem ecclesiae omnia ecclesiastica sacramenta, praeter missas et alias horas canonicas, quas prohibemus in ipsa ecclesia, quamdiu interdicta fuerit, celebrari. Et tunc si aliquem parochianorum ejusdem ecclesiae mori contigerit, sine campanarum pulsatione ... simpliciter mittatur intra ecclesiam et postmodum in coemeterio tumuletur: *et haec ex gratia concedimus,* ut laicorum scandalum evitetur.“ *Hard.* VII. p. 933 sq.

hierauf bezügliche Erlaubniss gibt, redet im Unterschied von den andern nicht ausschliesslich vom interdictum locale generale, sondern bedient sich des allgemeinen Ausdrucks „permittimus *tempore interdicti* etc.[1]).“ Noch weniger konnte eine Milderung der Disciplin für das *Personal*interdict als geboten erscheinen, mögen nun einzelne Personen oder ganze Genossenschaften von demselben betroffen sein. Gänzlich Unschuldige haben unter ihm nicht zu leiden, weil es immer eine specielle Verfehlung voraussetzt, die Betheiligten haben es jederzeit in der Hand, sich durch Busse und Besserung von der Strafe zu befreien und da die letztere in einem engen Kreis von Personen sich abschliesst, so sind für den sittlich-religiösen Zustand des Volkes keine Gefahren zu befürchten. Aus diesen Gründen hat das Personalinterdict an den Concessionen des neuern Rechts keinen Antheil, die Strafe kommt in ihrer vollen Strenge zur Ausführung und die ihr Verfallenen können, wohin sie sich auch begeben mögen, weder activ noch passiv am Gottesdienste theilnehmen.

Neben den Beschränkungen der gottesdienstlichen Functionen, welche wir im Bisherigen dargelegt haben, äussert sich die *zweite* Hauptwirkung des Interdicts in dem Verbote der activen und passiven Theilnahme an den *Sacramenten.* Auch hier gilt nach dem bestehenden Rechte als oberster Grundsatz, dass für die Dauer der Strafe sowohl die Spendung als auch der Empfang *aller* Sacramente sistirt sei mit Ausnahme derjenigen, für welche die Gesetzgebung specielle Einräumungen gemacht hat[2]). Worin die letztern bestehen und in welcher Weise sich die Disciplin der Kirche auf diesem Gebiete gestaltet habe, wird sich am Einfachsten und Deutlichsten dadurch zur Anschauung bringen lassen, dass wir nach der genannten Richtung die einzelnen Sacramente näher betrachten.

Was in erster Linie *die Taufe* anlangt, so betrachtete sie die Kirche stets als das wichtigste und nothwendigste aller Sacramente:

---

1) C. 57. X. de sent. excomm. 5. 39.

2) C. 43. X. de sent. excomm. 5. 39.: „Praeterea quaesivisti, cum Ferrariensis civitas sit interdicto supposita *et ideo sint ibidem, praeter baptisma parvulorum et poenitentias morientium, universa ecclesiastica sacramenta interdicta*, an liceat tibi baptizatos pueros in frontibus consignare.“ C. ult. h. t. VI. 5. 11.: „ .. in terris seu locis ecclesiastico suppositis interdicto *nulla (certis casibus et sacramentis exceptis) divina celebrentur officia vel ministrentur ecclesiastica sacramenta.*“ Conc. *Magdeburg.* ann. 1315. c. 2. 3.: „.. et insuper tempore hujusmodi cessationis *nulla* conferantur ecclesiastica sacramenta, *his duntaxat exceptis, quae tempore interdicti jura permittere voluerunt.*“ *Harzheim,* T. III. p. 798.

dennoch war ihre Spendung in den Zeiten, welchen das Interdict seine Entstehung verdankt, von dem allgemeinen Verbote nicht ausgenommen. Bei dem schon oben erwähnten, von Gregor von Tours erzählten Aufstande, der in einem Nonnenkloster zu Poitiers ausgebrochen war, verlangte der dortige Bischof von der Anstifterin des Aergernisses die Freilassung der gefangenen Aebtissin und fügte die Drohung bei, dass er im Falle des Ungehorsams das Osterfest nicht feiern und in der Stadt *kein Catechumene die Taufe empfangen werde.* In dem Interdicte, welches Hincmar von Laon über seine Diöcese verhängte, war neben Anderem auch das Verbot, *die Taufe zu spenden*, enthalten — und später noch scheint nach den Schilderungen, welche die Chronisten von der Strafe des Interdictes machen, die Administration aller Sacramente, die Taufe nicht ausgenommen, untersagt gewesen zu sein. Aber gleichwie schon Hincmar von Rheims das Verfahren seines Neffen als zu weit gehend entschieden getadelt und namentlich die Versagung der Taufe als einen schweren Missbrauch der Amtsgewalt, als eine unerträgliche Grausamkeit, als einen directen Widerspruch mit der Lehre und Gesetzgebung der Kirche bezeichnet hatte, so brach sich in der Folgezeit die Ansicht immer mehr Bahn, dass die Taufe als sacramentum summae necessitatis und als die unerlässliche Bedingung des Seelenheils wenigstens den Kindern nicht vorenthalten werden dürfe. Die Synode von Limoges, welche im Jahr 1031 über das Territorium der Stadt das Interdict aussprach, fügte ausser anderweitigen Limitationen auch die Einschränkung bei — „baptismus petentibus tribuatur [1])“ und von da an wurde in den Verordnungen der Concilien und Päpste die Vorschrift, dass während des Interdictes alle officia divina, *praeter baptismum parvulorum* et poenitentias morientium, zu sistiren seien, zu einer feststehenden Formel, die immer wiederkehrt. Bei dem Interdicte über Frankreich im Jahre 1200 gestattete der Legat, dass die geschlossenen Kirchen geöffnet werden dürfen, wenn es sich um die Taufe der Kinder handle [2]) und als England acht Jahre später von derselben Strafe betroffen wurde, blieb die Spendung der Taufe unbeanstandet und nur *die* Aenderung trat ein, dass die heilige Handlung statt in den Kirchen in den Privathäusern vorgenommen werden musste [3]). Die letztere

1) *Hard.* VI. p. 885.

2) „Omnes ecclesiae sint clausae nec aliquis admittatur in eis, *nisi ad parvulos baptizandos.*“

3) „Item parvuli baptizentur *in domibus* cum chrismate et unctione et cum omni debita sollemnitate. Et conveniant omnes archidiaconi et decani in die

Aenderung war indessen nur eine vereinzelte und vorübergehende Massregel, denn die Decretalen *Gregors IX.* sprechen von der Administration der Taufe, ohne jener Ortsbeschränkung irgendwie zu erwähnen [1]) — und wenn bisher nur Kinder getauft werden durften, so gewährte *Bonifaz VIII.* in Anbetracht der auf dem Verzuge haftenden Gefahr die Wohlthat der Taufe auch den Erwachsenen und fügte die weitere Einräumung bei, dass das zur Spendung des Sacramentes erforderliche heilige Chrisma vom Bischofe trotz des Interdictes in der gewöhnlichen Weise am grünen Donnerstag bereitet werden dürfe [2]). Hiemit sind die positiven Bestimmungen der Gesetze abgeschlossen, aber aus dem Geist und Wortlaut derselben ergeben sich noch folgende Sätze als unmittelbare Consequenzen. Da einfach die »Taufe« ohne weitern Beisatz gestattet wird, so darf sie auch während des Interdictes *feierlich* in der Kirche, bei geöffneten Thüren und unter Beobachtung aller jener Ceremonien gespendet werden, welche in den Ritualien für den Taufact vorgeschrieben sind, denn hätte die Kirche die fragliche Concession nicht *unbedingt* ertheilen wollen, so würde sie, wie bei andern Handlungen geschehen, ihre diesfallsige Absicht ausdrücklich kundgegeben haben. Ausserdem ergibt sich die Zulässigkeit der feierlichen Administration aus dem Umstande, dass Bonifaz von der Anwendung des heiligen Chrisma redet, welches lediglich zu den Solennitäten der Taufhandlung gehört und wenn bei dem über England verhängten Interdicte die Kindertaufe mit den Worten gestattet wurde — »parvuli baptizentur in domibus cum chrismate et unctione *et cum omni debita sollemnitate*,« so liegt hierin der directe Beweis, dass die feierliche Spendung auch in der kirchlichen Praxis anerkannt war. Ferner gehört zur solennen Administration des Sacramentes der Gebrauch von *geweihtem Wasser*, dessen Benediction an den Vigilien von Ostern und Pfingsten vorgenommen wird: sollte aber zur Zeit der Taufe ein solches nicht vorhanden sein, so ist der Priester trotz des

---

Coenae, sicut consueverant, et ibi eis dicetur, quid eos oporteat facere: vetus autem chrisma ubique reservetur. Habeant autem parochiani vas commune ad baptizandum pueros, quod possit deferri per domos: aqua autem baptismatis honeste reponatur et vas honeste custodiatur."

1) C. 11. X. de sponsal. 4. 1.: „.. nulla divina officia, *praeter baptismum parvulorum* et poenitentias morientium, celebretis vel permittatis aliquatenus celebrari."

2) C. 19. de sent. excomm. VI. 5. 11.: „Quoniam in baptismo et confirmatione, (quae nedum pueris, sed et *adultis* propter morae periculum exhiberi possunt licite tempore interdicti), chrismatis utimur unctione, posse, (licet terra interdicta existat), *chrisma die coenae Domini confici, dubium non exsistit*."

Interdictes berechtigt, die Weihe vorzunehmen aus demselben Grunde, aus welchem Bonifaz dem Bischofe gestattete, auch zur Zeit des Interdictes das zur Spendung der Taufe erforderliche Chrisma zu bereiten. Endlich hat der Taufe der Erwachsenen der Catechumenat vorherzugehen und bildet eine wesentliche Bedingung für den Empfang des Sacraments, folglich darf dieser Unterricht in der herkömmlichen Weise auch während des Interdictes ertheilt werden[1]). Die Gesetze, welche die Taufe gestatten, thun dies nur für das Interdictum locale generale, aber es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Concession auch für das allgemeine Personalinterdict Geltung habe, weil letzteres in seinen Wirkungen nicht strenger ist als das erstere und bei beiden die gleichen Motive für Milde und Nachsicht sprechen[2]). Dagegen kann der Priester, welcher persönlich und speciell interdicirt ist, Nothfälle ausgenommen, das Sacrament nicht administriren, da diese Form der Strafe mit der Excommunication auf gleicher Stufe steht und wie diese von der Vornahme jeder heiligen Handlung ausschliesst[3]). Ueber die Frage, ob in einer Kirche, welche mit dem particularen Localinterdicte belegt ist, die Taufe gespendet werden dürfe, herrscht unter den Canonisten keine Uebereinstimmung der Ansichten, jedoch scheint die verneinende Beantwortung den Vorzug zu verdienen, weil die Gesetze, welche die Spendung gestatten, nur vom allgemeinen Localinterdicte reden, die Gründe aber, welche bei dem letzteren eine Milderung der ursprünglichen Disciplin nahelegten, nicht mit derselben Dringlichkeit auch beim particularen Interdict für eine Concession sich geltend machen lassen, insofern hier die Taufe ohne grosse Schwierigkeit in einer benachbarten, nichtinterdicirten Kirche empfangen werden kann. Nur wenn Letzteres als unmöglich sich erweisen sollte, wäre gestattet, in der interdicirten Kirche die Taufhandlung vorzunehmen[4]). Dem Gesagten fügen wir, um spätere Wiederholungen zu vermeiden, die allgemeine Bemerkung bei, dass die Grundsätze, welche soeben für Spendung der Taufe während des Interdictum personale generale und particulare sowie locale particulare — dargelegt wurden, auch

---

1) Vgl. über diese Verhältnisse — *Suarez,* l. c. Disput. XXXIII. Sect. I. n. 2.

2) *Schmalzgrueber,* l. c. n. 351.

3) C. 3. X. de cleric. excomm. ministrant. 5. 27.: „Clerici autem, si qui a suis aut etiam de mandato Romani pontificis ab alienis episcopis *interdicti vel excommunicati* ante absolutionem divina officia celebraverint, nisi moniti sine dilatione redierint, perpetuae depositionis sententiam pro ausu tantae temeritatis incurrant.“ Cfr. c. 4. eod.

4) *Suarez,* l. c. n. 2.

bei den übrigen Sacramenten, deren Administration die Gesetzgebung erlaubt hat, als die entscheidenden Principien zu betrachten sind.

Die *Firmung* steht mit der Taufe in der unmittelbarsten Beziehung und stellt sich als das nothwendige Complement derselben dar, beide Sacramente gehören wesentlich zusammen und verbinden sich gleichsam zur Einheit. Daher hat die Gesetzgebung Taufe und Firmung, was deren Spendung während des Interdictes betrifft, in völlig übereinstimmender Weise behandelt und diese wie jene anfänglich nur den Kindern [1]), später aber auch den Erwachsenen gestattet und für beide beigefügt, dass der Bischof den zur Administration erforderlichen Chrisam auch zur Zeit des Interdictes zu bereiten befugt sei [2]). Ebenso kann die Firmung gleich der Taufe *feierlich* in der Kirche bei geöffneten Thüren und unter Beobachtung aller vorgeschriebenen Solennitäten, wie wenn kein Interdict bestünde, gespendet werden. Die gleiche Uebereinstimmung herrscht in Betreff der Administration während des Interdictum personale generale, personale particulare und locale particulare. Dagegen besteht hinsichtlich des Empfangs ein wesentlicher Unterschied. Während bei der Taufe die Frage, ob ein persönlich Interdicirter das Sacrament empfangen könne, gegenstandslos ist, weil die Ungetauften noch gar nicht Mitglieder der Kirche sind, also der Jurisdiction derselben nicht unterstehen, folglich auch nicht mit dem Interdicte belegt werden können, ist die beregte Frage bei der Firmung (wie bei den nachfolgenden Sacramenten) von grosser Wichtigkeit und muss dahin entschieden werden, dass ein persönlich Interdicirter, ohne vorher die Absolution empfangen zu haben, sich vom Empfange fernzuhalten habe, weil das Interdictum personale particulare gleich der Excommunication, wie von der Spendung, so auch von der Perception [3]) der Sacramente unbedingt ausschliesst.

Die *Busse* durfte in den ältern Zeiten während des Interdictes nur den Sterbenden administrirt werden, — »*poenitentia* et viaticum *in exitu mortis* tribuatur« sagt die Synode von Limoges und die Vorschrift, dass die Spendung aller Sacramente »praeter baptismum parvulorum et *poenitentias morientium*« verboten sei, begegnet uns

1) C. 43. X. de sent. excomm. 5. 39.: „. . sicut baptizari possunt pueri, sic et baptizati ad confirmationem in frontibus a te possunt sacro chrismate deliniri.“

2) C. 19 h. t. VI. 5. 11.

3) C. 8. de privileg. VI. 5. 7.: „. . *excommunicatos publice vel interdictos* ad divina officia seu ecclesiastica sacramenta vel ecclesiasticam sepulturam non admittant.“

in den frühern Gesetzen als ein allgemein feststehender Grundsatz. Erst *Innocenz III.* ging einen Schritt weiter, indem er auch den Kreuzfahrern und den Reisenden das Sacrament gewährte [1]). Bei dem über Frankreich verhängten Interdicte war ausnahmsweise gestattet, dass die Busse Jedermann ohne Unterschied gespendet werde, jedoch nur in der Vorhalle der Kirche und wo eine solche sich nicht finde, unter oder vor einer Kirchenthüre, in beiden Fällen aber so, dass das Sündenbekenntniss von den Anwesenden vernommen werden könne [2]). *Bonifaz VIII.* endlich machte das, was hier als Ausnahme gewährt worden war, mit Hinweglassung der letztgenannten Einschränkungen zur allgemeinen Regel und erlaubte, nicht blos die Sterbenden, sondern auch die Lebenden, *Gesunde* wie Kranke, in der gewöhnlichen Weise zum Empfange zuzulassen. Ausgeschlossen bleiben nur die Excommunicirten und Jene, die das Interdict durch eigene Schuld veranlasst oder an dem Verbrechen, in Folge dessen die Strafe verhängt worden, theilgenommen hatten [3]). Dass Bonifaz die Zulassung der Excommunicirten von der vorausgegangenen Absolution abhängig machte, ist im Wesen des Bannes, der von allen Sacramenten ausschliesst, begründet und was die Urheber des Interdicts oder deren Mitschuldige betrifft, so knüpft er den Empfang der Busse an die vorgängige Satisfaction oder im Falle der thatsächlichen Unmöglichkeit der letztern an eine hinreichende Sicherstellung derselben und wo beides nicht gegeben werden kann, an das eidliche Versprechen, die Genugthuung sobald als möglich leisten zu wollen. Das Sacrament kann innerhalb der Kirche und in der allgemein üblichen Weise gespendet werden ohne irgend eine Abweichung von der bestehenden Form der Administration. Nur hinsichtlich des Ministers mag noch bemerkt werden, dass ein persönlich und speciell interdicirter Priester durch Spendung des Sacraments einer schweren Sünde sich schuldig mache: ob aber die von ihm ertheilte Absolution zugleich *ungültig* sei, lässt sich auf der

1) C. 11. X. de poenit. et remiss. 5. 38.: „*Recipientibus autem signum crucis* non negamus, quominus eis ob reverentiam crucifixi poenitentia, cum postulaverint, injungatur: quod et *aliis peregrinis* potest misericorditer indulgeri.“

2) „*Omni petenti* dent poenitentias in porticu ecclesiae; si tum ecclesia non habuerit porticum, sustinemus, ut in limine proximioris portae ecclesiae, quae pro intemperie aeris et pluviae aperiri poterit, et non aliter dent poenitentias, omnibus exclusis praeter illum et illam, quae confitebitur, ita quod sacerdos et confitens possit audiri ab illis, qui fuerint extra ecclesiam. Si tamen serenum fuerit tempus, dentur poenitentiae ante januas ecclesiae clausae.“

3) C. ult. de sent. excomm. VI. 5. 11.

Grundlage der positiven Gesetzgebung nicht mit voller Sicherheit entscheiden [1]), jedoch dürfte die Meinung, welche für die Gültigkeit sich ausspricht, die wahrscheinlichere sein, weil das Interdict nicht die Ausübung der kirchlichen Jurisdiction, sondern nur die Vornahme der Weihehandlungen entzieht [2]).

Die heilige *Eucharistie* durfte seit den Zeiten, in welchen die Kirche die Strenge ihrer Disciplin hinsichtlich der Busse zu mildern angefangen hatte, den Kranken und Sterbenden immer und ohne Einschränkung gereicht werden. Beide Sacramente stehen in unmittelbarer Wechselbeziehung, der Empfang des erstern setzt den des letztern voraus, auch sie gehören wesentlich zusammen und bilden gewissermassen eine Einheit. Insofern lag es in der Natur der Sache, dass, nachdem das eine gewährt war, das andere nicht mehr vorenthalten werden konnte. Daher verordnete, wie bereits erwähnt worden, die Synode von Limoges — »poenitentia *et viaticum* in exitu mortis tribuatur« — und wenn *Innocenz III.* sich dahin äussert, dass, weil die Busse den Sterbenden gestattet sei, ihnen das Viaticum nicht mehr verweigert werden dürfe [3]), so hebt er jenes Verhältniss der Zusammengehörigkeit in einer Weise hervor, die an Bestimmtheit nichts zu wünschen übrig lässt. Dass der Empfang des Altarssacramentes den Kranken und Sterbenden gemeinrechtlich gewährt sei, unterliegt nicht dem geringsten Zweifel und zwar erfolgte die Concession unbedingt und ohne weitere Einschränkung. In Anbetracht des letztern Umstandes kann die Eucharistie trotz des Interdictes öffentlich und mit all den Feierlichkeiten, welche von der Kirche für die gewöhnlichen Zeiten vorgeschrieben sind [4]), vom Priester in die Behausungen der Kranken getragen werden. — Wenn nach dieser Seite die Milde und Nachsicht der Kirche bis an die Grenze des Möglichen ging, so war dagegen den *Gesunden* der Empfang des heiligen Abendmahls stets entzogen. Für die Administration der Sacramente gilt zur Zeit des Interdicts, wie bereits bemerkt worden, als oberster Grundsatz, dass alle untersagt seien und nur diejenigen gespendet werden dürfen, für welche eine ausdrückliche Erlaubniss vorliege: nun geschieht aber in den Gesetzen,

---

1) *Suarez,* l. c. n. 20.

2) *Schmalzgrueber,* l. c. n. 353.

3) C. 11. X. de poenit. et remiss. 5. 38.: „In illo verbo, per quod poenitentiam morientibus non negamus, viaticum etiam, quod vere poenitentibus exhibetur, intelligi volumus, ut nec ipsum decedentibus denegetur.“

4) C. 10. X. de celebrat. missar. 3. 41. *Rituale Rom.* tit. De communione infirmor.

welche den Kranken und Sterbendeu das Viaticum einräumen, der Gesunden nie Erwähnung, für die letztern wird vom allgemeinen Verbote keine Ausnahme statuirt und hieraus wurde mit Recht der Schluss gezogen, dass dieses offenbar absichtliche Schweigen als Verweigerung aufgefasst werden müsse [1]). Dazu kommt als directer Beweis die kirchliche Praxis, welche den Gesunden die Eucharistie immer vorenthielt. Bei dem Interdicte über Frankreich war nicht einmal die Ostercommunion gestattet [2]) und für England der Erlaubniss, Jedem, der es verlange, das Sacrament der Busse zu spenden, die Einschränkung beigefügt — »sed sine eucharistia« [3]). Eine Ausnahme vom bestehenden Verbote ist bei Gesunden nur in denjenigen Fällen zugelassen, die dem articulus mortis gleichgeachtet werden — Antreten einer langen, gefahrvollen Seereise, Bevorstehen der Schlacht, schwere Geburt, ein gefälltes Todesurtheil etc. [4]). Anders verhält es sich an den Hauptfesten des Jahres, für welche das neuere Recht den feierlichen Gottesdienst und den Besuch der Kirchen allgemein gestattet und die Wirkungen des Interdicts suspendirt hat. Dass damit auch der Empfang der Eucharistie freigegeben werden wollte, kann keinem gegründeten Zweifel unterliegen. Denn wenn Bonifaz VIII. in der Decretale Alma mater der Worte sich bedient — »praefatis diebus participationem permittimus divinorum,« so wird dieser ganz allgemein lautende Ausdruck, da es sich um eine Gunstbezeigung handelt, ohne Bedenken auch von der Eucharistie verstanden werden dürfen; andererseits hat der Papst für jene Tage Allen, selbst den Interdicirten die Theilnahme am Gottesdienste gestattet und nur in Betreff Derjenigen, welche das Interdict veranlassten, die Einschränkung gemacht — »*altari* nullatenus appropinquent,« d. h. sie dürfen keine Oblationen darbringen und *die Communion nicht empfangen*, folglich wollte er die letztere den übrigen Gläubigen, welche der genannten Kategorie nicht angehören, ohne Unterschied gestatten [5]). Wenn daher die Synode von *Freysing* im Jahre 1440, die Concession Bonifaz' VIII. näher erläuternd, den Satz ausspricht — »neque vivis et sanis illis diebus sacramentum eucharistiae tribuatur« [6]), so liegt hierin offenbar eine zu enge oder

---

1) *Glossa* ad c. ult. de sent. excomm. VI. 5. 11. verb. *Admittantur.*

2) „Nec communicet aliquis *etiam in pascha*, nisi infirmus in periculo mortis."

3) *Martene,* Thesaur. T. I. p. 813.

4) *Covarruvias,* Alma mater, P. II. §. 3. n. 2. sq. *Reiffenstuel,* Jus can. L. V. tit. 39. n. 203. *Schmalzgrueber,* l. c. n. 354.

5) *Suarez,* l. c. n. 36. *Engel,* Colleg. jur. can. L. V. tit. 39. n. 93.

6) Conc. *Frising.* c. 25. *Hard.* IX. p. 1291.

vielmehr engherzige Interpretation des Gesetzes, dasselbe erhält eine Beschränkung, die seinem Wortlaute völlig fremd ist und den Gläubigen wird trotz der für jene Tage gewährten Sistirung des Interdicts gerade das höchste und heiligste der Sacramente willkürlich vorenthalten.

Die Ertheilung der *letzten Oelung* war zu allen Zeiten während des Interdicts aufs Strengste untersagt. *Innocenz III.* spricht dieses absolute Verbot mit unverkennbarer Rücksichtnahme auf die längst bestehende Disciplin in der bestimmtesten Weise aus [1]) und für Frankreich [2]) und England [3]) bezeichneten die Instructionen, welche der heilige Stuhl für die beiden grossen Interdicte dem Klerus ertheilte, die letzte Oelung als dasjenige Sacrament, welches unter keinerlei Umständen administrirt werden dürfe. Da hienach die Verweigerung ganz allgemein lautet und sich auf Alle ohne Ausnahme erstreckt (»denegetur *omnibus* tam unctio quam ecclesiastica sepultura«), so darf das Sacrament auch den Klerikern nicht gespendet werden [4]) und diese aus der Allgemeinheit der Redeweise von selbst folgende Unzulässigkeit einer Exemtion derselben wird noch durch den weitern Umstand erhärtet, dass Innocenz III. in der erwähnten Decretale, nachdem er die letzte Oelung und das kirchliche Begräbniss für die Zeit des Interdictes gleichmässig verboten hatte, die ecclesiastica sepultura den Klerikern gestattet, von der unctio aber gänzlich schweigt, woraus geschlossen werden muss, er habe das Verbot der letztern auch für die Mitglieder des Klerus unbedingt aufrecht erhalten wollen. Ebensowenig kann das Sacrament an den hohen Festtagen des Jahres gespendet werden, denn für dieselben ist blos der feierliche Gottesdienst innerhalb der Kirchen und den Gläubigen der Besuch desselben gestattet, die letzte Oelung gehört aber weder zu den gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlungen, noch ist die Kirche der Ort, wo sie administrirt wird. Dieselbe kann daher während des Interdictes nur Denjenigen gespendet werden, welche zu diesem speciellen Zwecke, wie z. B. die Mendicanten, vom heiligen Stuhle ein eigenes Privilegium erhalten haben [5]) —

---

1) C. 11. X. de poenit. et remiss. 5. 38.: „Licet per generale interdictum denegetur omnibus *tam unctio* quam ecclesiastica sepultura, concedimus tamen etc.“

2) „Extremam unctionem, quae maximum est sacramentum, non licet dare.“

3) „Quicumque confessionem petierit, habeat quandocumque voluerit, sed sine eucharistia *et sine extrema unctione.*“

4) C. 1. de verb. signif. in Clement. 5. 11.: „Ubi aliquid alicui generaliter prohibetur, quod expresse non conceditur, intelligitur denegatum.“

5) *Suarez*, l. c. n. 41. *Schmalzgrueber*, l. c. n. 355.

und die Mehrzahl der Canonisten [1]) statuirt auch für jene Kranken eine Ausnahme, welche die übrigen Sacramente nicht mehr empfangen können; sie berufen sich auf die stillschweigende Zustimmung der Kirche, weil sich von dieser sorglichen Mutter nicht annehmen lasse, dass sie eines ihrer Kinder ohne jedwedes Sacrament aus der Welt scheiden lassen und ihm auch dasjenige Heilsmittel vorenthalten wolle, dessen Reichung selbst noch bei geschwundenem Bewusstsein als zulässig erklärt sei [2]).

Die *Priesterweihe* ist von den Gesetzen weder ausdrücklich verboten, noch speciell erlaubt, sondern mit Stillschweigen übergangen, daher kommt der mehrerwähnte Grundsatz zur Anwendung, dass während des Interdictes alle Sacramente untersagt seien mit Ausnahme derjenigen, welche das Recht positiv gestattet hat, d. h. die Priesterweihe darf weder ertheilt, noch empfangen werden. Nur wenn ein so grosser Priestermangel bestünde, dass es unmöglich wäre, die Busse und Eucharistie Allen, die nach ihnen verlangen, zu spenden, würde ein ausreichender Grund vorliegen, durch neue Ordinationen die Priester bis zur nöthigen Anzahl zu ergänzen, denn wenn das Gesetz die Administration einzelner Sacramente gestattet, so muss es, falls seine Concession nicht illusorisch werden soll, auch die Beschaffung der Mittel oder Organe wollen, die zu deren Spendung erforderlich sind [3]). Indessen wird die Nothwendigkeit solcher Ordinationen nur in den seltensten Fällen eintreten, da der Bischof das interdicirte Territorium verlassen und die Weihen auswärts ertheilen oder, wo dies nicht thunlich ist, den Candidaten Dimissorien ausstellen kann, damit in seinem Namen ein benachbarter Bischof den Weiheact vollziehe [4]).

Ueber die Zulässigkeit der *Ehe* enthält die Gesetzgebung gleichfalls keine positive Anordnung, weder eine affirmative noch negative und es haben daher einzelne Canonisten [5]), gestützt auf den oben erwähnten Grundsatz, die Behauptung aufgestellt, dass zur Zeit des Interdictes die Eingehung derselben unmöglich sei. Aber gleichwie

---

1) *Pirhing,* Jus can. L. V. tit. 39. n. 234. *Reiffenstuel,* l. c. n. 203. *Schmalzgrueber,* l. c.

2) *Rituale Rom.* tit. De sacram extremae unction: „Infirmis autem, qui dum sana mente et integris sensibus essent, illud petierint, seu verisimiliter petiissent seu dederint signa contritionis, etiamsi deinde loquelam amiserint vel amentes effecti sint vel delirent aut non sentiant, nihilominus praebeatur.“

3) Arg. c. 57. X. de sent. excomm. 5. 39.; c. 19. h. t. VI. 5. 11.

4) *Schmalzgrueber,* l. c. 356.

5) Bei *Schmalzgrueber,* l. c. n. 357.

die Ehe in vielen andern Beziehungen von den übrigen Sacramenten abweicht, so findet auch jener Grundsatz auf sie keine Anwendung und kann nicht als Grundlage der Entscheidung dienen. Das Sacrament der Ehe wird nicht von der Kirche gespendet, nicht der Priester, sondern die Contrahenten sind die Minister, sie kommt zu Stande durch den freien Consens der Nupturienten und beruht nach ihrem innern Wesen auf dem von denselben eingegangenen »Vertrage,« zu welchem in dem Augenblicke des Abschlusses vermöge der Institution Christi die Gnade des Sacramentes hinzutritt [1]), der Consens ist das Principale, die sacramentale Gnade das von selbst folgende Accessorium. Dem Ertheilen des Consenses, dem Abschliessen des Vertrages setzt aber das Interdict kein vernichtendes Hinderniss entgegen und darum wird die eingegangene Ehe als gültig anzusehen sein [2]), natürlich vorausgesetzt, dass alle zur Validität nothwendigen Bedingungen, besonders die praesentia parochi et testium vorhanden sind. Von einem andern Gesichtspunkte muss die für Eingehung der Ehe geforderte *Benediction* beurtheilt werden. Dieselbe geht von der Kirche aus, gehört unter die Zahl der Sacramentalien und darf daher gleich diesen zur Zeit des Interdictes nicht gespendet werden. So wurde es von der kirchlichen Praxis auch immer gehalten. Selbst die Verlöbnisse blieben ohne priesterliche Einsegnung [3]) und wenn der Erzbischof Mauritius von Rouen gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die Benediction der Ehen bei einem von ihm verhängten Interdicte aus besonderer Gnade und im Hinblick auf die obwaltenden Verhältnisse gestattete [4]), so haben wir dies lediglich als eine Ausnahme zu betrachten, durch welche die Regel bekräftigt wird. Der Umstand, dass in der Folgezeit *Bonifaz VIII.* »in den Kirchen und Klöstern« die tägliche Feier der heiligen Messe und die Vornahme der officia divina freigab, konnte am allgemeinen Verbote nichts ändern, denn die Einräumung galt nur dem Klerus, das Volk blieb vom Gottesdienste ausgeschlossen, mithin waren die Gläubigen auch jetzt noch von allen denjeni-

1) *Phillips,* Lehrbuch des Kirchenrechts, S. 940 f.

2) *Schmalzgrueber,* l. c. n. 358.

3) *Roger. de Hoveden,* Annal. ad ann. 1200.: „Filia regis Castellae desponsata est Ludovico filio Philippi regis Franciae apud Purmor in *Normannia* a praedicto Burdegalensi archiepiscopo, praesentibus multis episcopis et aliis viris religiosis et comitibus et baronibus multis de regno Franciae. *Regnum enim Franciae erat tunc temporis sub interdicto* propter Batildam reginam, quam rex Franciae dimiserat.“ *Bouquet,* T. XVII. p. 604.

4) *Epist.* IV. ad univers. decanos: „*Concedimus* item benedictiones nuptiales etc.“ *D'Achery,* Spicileg. T. III, p. 615.

gen Benedictionen ferngehalten, welche, wie die Einsegnung der Ehe, innerhalb der Kirche ertheilt werden und die persönliche Gegenwart der Empfänger voraussetzen [1]). Blos an den Hauptfesten des Jahres, für welche der gesammten Laienwelt der freie Zutritt zum Gottesdienste gestattet war, konnte die Benediction erlangt werden, falls dem Empfang derselben nicht ein anderes Hinderniss, wie an Weihnachten und Ostern die geschlossene Zeit, entgegenstand [2]). Sehen wir von der letztgenannten Ausnahme ab und bringen wir auch die andere nicht in Rechnung, welche sich auf ein persönliches Privilegium gründet, so können wir die gewonnenen Resultate und die noch jetzt geltende Disciplin mit den Worten des Concils von *Mexico* im Jahre 1585 zusammenfassen: »Matrimonii sacramentum per verba de praesenti tempore interdicti administretur, benedictio tamen nuptialis conferri non potest [3]).« Zwar finden sich in den älteren Documenten auch Stellen, welche die Eingehung der *Ehe* verbieten. Die Synode von Limoges sagt — »Nemo in ipsa excommunicatione uxorem ducat« und für das über England verhängte Interdict wurde die Weisung ertheilt — »Sponsalia et matrimonia non contrahantur.« Aber diese immerhin nur sporadisch vorkommenden Verbote stehen mit unserer Behauptung, dass die Ehe als solche auch während des Interdictes erlaubt und gültig war, nicht im Widerspruche. Sie sind entweder als exceptionelle Straf*verschärfungen* anzusehen, hervorgerufen durch die gerade obwaltenden Verhältnisse, oder dahin aufzufassen, dass die *feierliche* mit der priesterlichen Benediction verbundene Eingehung der Ehe zur Zeit des Interdictes nicht stattfinden dürfe.

Die *dritte* Hauptwirkung des Interdicts bestand in der Entziehung des kirchlichen *Begräbnisses.* Sie ergab sich aus dem Wesen und dem Zwecke des Interdictes von selbst. Wenn für die Dauer desselben die gesammte Thätigkeit der Kirche ruhen sollte, so musste auch die Beerdigung, welche stets zu den heiligen Handlungen gezählt wurde [4]), unterbleiben — und wenn das Interdict darauf berechnet war, durch Vorenthaltung der kirchlichen Wohlthaten die Gemüther der Widerspenstigen zu beugen und zum Gehorsam zurückzuführen, so lag in der Verweigerung des Begräbnisses für Erreichung dieses Zieles ein Mittel, welches dadurch, dass selbst

1) Vgl. die entgegengesetzte Ansicht bei *Covarruvias,* Alma mater, P. II. §. 2. n. 7.

2) *Suarez,* l. c. Disput. XXXIV. Sect. II. n. 26.

3) *Hard.* X. p. 1726.

4) *Thomassin,* Vet. et nov. eccles. disciplin. P. III. L. I. c. 65. n. 8.

noch die Todten in den Bereich der Strafe gezogen wurden, die Lebenden auf's tiefste zu erschüttern und zur Umkehr zu bewegen geeignet war. Die erste positive Nachricht von der Vorenthaltung des kirchlichen Begräbnisses finden wir bei Gelegenheit jenes Interdicts, welches Hincmar von Laon über seine Diöcese verhängte [1]). Fulbert von Chartres († 1029) bezeichnet die Entziehung des Gottesdienstes, der heiligen Communion und des *Begräbnisses* als den wesentlichen Inhalt der Strafe [2]). Die Synode von Limoges verordnete, dass während der »allgemeinen Excommunication« Niemand im Territorium der Stadt beerdigt oder zum Zweck des christlichen Begräbnisses in eine andere Diöcese gebracht werden dürfe, nur die Kleriker, Bettler, die ankommenden Fremden und Kinder unter zwei Jahren sollen vom Verbote ausgenommen sein [3]). Die Vergünstigung, welche den genannten Personen gewährt wurde, verdankte ohne Zweifel dem Gedanken ihren Ursprung, dass dieselben an der Verhängung der Strafe keine persönliche Schuld tragen und deshalb die Gerechtigkeit verlange, sie den Wirkungen derselben wenigstens im Tode zu entziehen. Später scheinen derlei Einräumungen auf engere Kreise beschränkt worden zu sein. Das Interdict, welches Ivo von Chartres über die Besitzungen des Grafen von Vendome aussprach, erstreckte sich über Alle mit alleiniger Ausnahme der »Armen« — und wenn der Abt Gaufried von Vendome, der den Vorfall berichtet, seinen Bischof wegen dieser Concession tadelt, da unter dem Titel der Armuth Jeder zum Begräbnisse zugelassen und in Folge davon der Ernst der Disciplin geschmälert werde [4]), so ersehen wir hieraus, dass die allmälig eingeführten Beschränkungen in dem Missbrauche, der mit der nachsichtigen Milde getrieben wurde, ihren Grund hat-

1) *Hincmar. Remens.* Ep. III. ad Hincmar. Laudun.: „Jussisti etiam maximam inhumanitatem, *ut nemo mortuum in tua parochia sepeliret.*" *Hard.* V. p. 1373.

2) *Epist.* VI.: „Quod si non feceritis, excommunicabo vos propter contumeliam vestram et interdicam, ut non audiatis divinum officium nec vivi recipiatis communionem *neque mortui sepulturam.*" *Bouquet,* T. X. p. 447 sq.

3) Conc. *Lemovic.* ann. 1031.: „ . . nemo nisi clericus aut pauper mendicans aut peregrinus adveniens aut infans a bimatu et infra in toto Lemovicino sepeliatur, nec in alium episcopatum ad sepeliendum portetur." *Hard.* VI. p. 885.

4) *Goffridus,* Epist. L. 11. 16.: *Pauperum corpora sepeliri concessistis,* quod nos abnuere nec possumus nec audemus. Sed salva vestra pace et reverentia dicimus, si insepulta remanerent pro ecclesiae justitia, non ideo animae minus haberent de gloria. Et quia a sanctitate vestra pauperibus sepultura conceditur, *sub nomine pauperum a sepultura jam nullus excluditur.*"

ten und vermögen uns die Thatsache, dass von jetzt an für blosse Laien solche Ausnahmen nicht mehr vorkommen, leicht zu erklären. An sich bestand die Entziehung des Begräbnisses, wie das über Frankreich verhängte Interdict zeigt [1]), nur darin, dass die Todten nicht *in der geweihten Erde des Friedhofs* beigesetzt werden durften und die Laien, welche die Beerdigung ausserhalb des letztern vornahmen, dabei jede dem kirchlichen Ritus entnommene oder ihm nachgebildete Feierlichkeit zu unterlassen hatten. Indessen kam es auch vor, dass die Leichname gar nicht bestattet wurden, sondern *über* der Erde liegen blieben [2]), die Luft weithin verpesteten und durch ihren Anblick die Lebenden mit Entsetzen erfüllten [3]). In England wurde acht Jahre später das nämliche Verfahren beobachtet. Gemäss der dem Klerus ertheilten Instruction sollten die Leichname ausserhalb des Friedhofes an beliebigen Orten, welche die Freunde des Verstorbenen gewählt, namentlich aber an solchen *hingelegt* werden, wo sie von den Vorübergehenden leicht gesehen werden können und bei denselben ernstere Gedanken hervorzurufen vermögen; werde ein Laie in dieser Weise zu seiner vorläufigen Ruhestätte gebracht, so dürfe kein Priester gegenwärtig sein, wohl aber sei dem letzteren gestattet, vor dem Leichnam, so lange derselbe im Hause liege, privatim die üblichen Gebete zu sprechen, jedoch ohne Kreuzeszeichen und ohne den Gebrauch von geweihtem Wasser; die verstorbenen Kleriker können in Särgen auf die Bäume oder die Mauer des Gottesackers gebracht und die Mönche innerhalb ihrer Klostermauern auf die Erde hingelegt werden [4]). Aber in ihrer vollen Strenge scheint diese Vorschrift nicht zur Ausführung gekommen zu sein, denn es wird berichtet, dass die Leiber der Verstorbenen zwar nicht auf dem Friedhofe, aber doch ausserhalb der

---

1) *Forma interdicti:* „. . nec *in coemeterio supra terram vel infra permittant corpus sepeliri.* Dicant praeterea laicis, quod ipsi graviter peccant et excedunt tumulando corpora in terra etiam non benedicta alienum sibi officium in hac parte usurpando."

2) *Innocent. III.*, Gesta, c. LII.: „. . . sicque tota terra regis Francorum arctissimo est interdicto conclusa, ita ut, clausis ecclesiis, nusquam *in coemeteriis* sepelirentur corpora mortuorum; quin etiam *super terram servabantur ubilibet insepulta.*"

3) *Radulphus Coggeshal.* Chronic. anglican. ad ann. 1200.: „. . defunctorum cadavera ritu christiano sepulturae non tradere, quorum foetor aërem inficiebat et horribilis visio vivorum mentibus horrorem incutiebat." *Bouquet,* T. XVIII. p. 91.

4) *Forma interdicti* in Angliam constituta. *Martene,* Thesaur. T. I. pag. 813.

Städte und Dörfer an öffentlichen Strassen etc. *zur Erde bestattet* worden seien[1]). Hiemit übereinstimmend untersagte auch der Erzbischof von Rouen in dem oben erwähnten Schreiben an seine Decane nicht die Beerdigung an sich, sondern nur das Begräbniss in geweihter Erde sowie die Kunstgriffe, mittelst welcher das letztere Verbot umgangen zu werden pflegte und wenn er den Klerikern und Regularen, vorausgesetzt, dass sie Beneficiaten oder Majoristen seien, eine Ruhestätte auf dem Friedhofe einräumte[2]), so folgte er blos der bereits bestehenden Praxis, welche sich allmälig gebildet und von *Innocenz III.* wenigstens bezüglich der Kleriker die gesetzliche Sanction erlangt hatte[3]).

Auf diesen Grundlagen ruht das nachherige gemeine Recht, welches wir in seinen Hauptmomenten und je nach den verschiedenen Formen des Interdicts zur Darstellung bringen.

Während eines *allgemeinen Local*interdictes ist das kirchliche Begräbniss, d. h. die Beisetzung in geweihter Erde, der mit derselben verbundene feierliche Ritus und der Leichengottesdienst[4]) im ganzen Umkreise des von der Strafe betroffenen Gebietes untersagt und zwar, da das Gesetz ganz allgemein redet[5]), für *Alle* ohne Unterschied, Erwachsene und Kinder, Schuldige und Unschuldige. Jedoch steht kein Hinderniss entgegen, den Leichnam an einen andern Ort, der dem Interdicte nicht unterliegt, zu bringen und ihn dort in geweihter Erde zu bestatten[6]). Ebenso dürfen die Leiber der Verstorbenen, welche zur Zeit des Interdictes an einem profanen Orte beerdigt worden waren, nach Aufhebung der Strafe auf dem

1) *Matthaeus Paris*, Histor. anglic. ad ann. 1208: „ . . corpora quoque defunctorum de civitatibus et villis efferabantur et more canum in biviis et fossatis sine orationibus et sacerdotum ministerio *sepeliebantur*." *Bouquet*, T. XVII. p. 689.

2) *Epist.* IV.: „Inhibentes sub poena excommunicationis, ne aliquis praesumat *in coemeteriis* corpora sepelire vel in terra vel super terram, in plastro vel in trunco vel lapide vel aliquocumque modo, aut etiam ponere super arbores coemeterii, nisi fuerint corpora religiosorum vel clericorum, qui sunt beneficiati vel in sacris ordinibus constituti, quos in suis coemeteriis ad praesens permittimus sepeliri." *D'Achery*, Spicileg. T. III. p. 615.

3) C. 11. X. de poenit. et remiss. 5. 38.: „ . . concedimus tamen ex gratia, ut *clerici* decedentes, qui tamen servaverint interdictum, *in coemeterio ecclesiae* sine campanarum pulsatione, cessantibus sollemnitatibus omnibus *cum silentio tumulentur*."

4) *Rituale Rom.* De Exequiis.

5) C. 11. cit.: „Licet per generale interdictum denegetur *omnibus* tam unctio quam ecclesiastica sepultura, concedimus tamen etc."

6) Arg. c. 16. de sent. excomm. VI. 5. 11.

Friedhofe beigesetzt werden [1]) — und hat Jemand trotz des Verbotes seine Ruhestätte in geweihter Erde gefunden, so kann er, auch wenn das Interdict noch andauert, daselbst verbleiben und braucht nicht ausgegraben und entfernt zu werden. Denn wiewohl Diejenigen, welche eine solche Beerdigung vornahmen, einer schweren Sünde sich schuldig machen und ipso jure in die Excommunication verfallen [2]), so hat doch die Gesetzgebung das Ausgraben nicht vorgeschrieben, mithin sind auch wir nicht berechtigt, eine so harte Forderung zu stellen [3]), um so weniger, da nur die Excommunicirten, wenn sie in geweihter Erde bestattet werden, aus ihrer Ruhestätte wieder entfernt werden müssen [4]) und der Grund der ungleichen Behandlung leicht ersichtlich ist: die Strafe des Bannes schliesst von allem Verkehr mit den Gläubigen, namentlich von der communicatio in sacris aus [5]), während das Interdict diese Wirkung nicht hat [6]). Von dem allgemeinen Verbote, in geweihter Erde bestattet zu werden, sind seit Innocenz III. die *Kleriker* ausgenommen, d. h. Alle vom Tonsurirten an und die Regularen beiderlei Geschlechts, denn die letztern sind da, wo es sich um Gunstbezeigungen handelt, rechtlich als Kleriker zu betrachten [7]), wie denn auch die oben gegebene geschichtliche Auseinandersetzung zeigt, dass sie in dem vorliegenden Punkte bisweilen *ausdrücklich* dem Klerus gleichgestellt wurden. Damit aber die Genannten von der ihnen gewährten Einräumung im Tode Gebrauch machen können, wird vom Gesetze gefordert: a. dass sie im Leben das Interdict beobachteten (servaverint interdictum), d. h. keine Amtshandlungen vornahmen, die während des Interdictes verboten sind [8]), denn im entgegengesetzten Falle hätten sie sich der ihrem Stande erwiesenen Gnade unwürdig gemacht. Das Gleiche gilt von Denjenigen, welche die Verhängung der Strafe verursachten. Innocenz hat sie zwar in der eben angeführten und hier entscheidenden Decretale nicht speciell genannt, aber da sie mit Jenen, welche das Interdict nicht beobachteten, offenbar auf gleicher Stufe stehen

---

1) *Glossa* ad c. 28. X. h. t. 5. 39. verb. *Forma.*

2) C. 1. de sepultur. in Clement. 3. 7.

3) „*Odia restringi* et favores convenit ampliari."

4) C. 12. X. de sepult. 3. 28.

5) *L. c.:* „Sacris est canonibus institutum, ut, quibus non communicavimus vivis, non communicemus defunctis, et ut careant ecclesiastica sepultura, qui prius erant ab ecclesiastica unitate praecisi, nec in articulo mortis ecclesiae reconciliati fuerint."

6) *Engel,* l. c. n. 96. *Reiffenstuel,* l. c. n. 215.

7) *Reiffenstuel,* Jus can. L. III. tit. 1. n. 19.

8) *Suarez,* l. c. Disput. XXXV. Sect. I. n. 4.

und keine geringere Verschuldung auf sich geladen haben, so werden sie nicht nur von den Canonisten [1]), sondern auch von Synoden [2]) der dem Klerikalstande gemeinrechtlich gewährten Einräumung für verlustig erklärt. b. Die Beerdigung muss erfolgen »in *coemeterio* ecclesiae,« nicht in der Kirche selbst; aber wiewohl diese Auffassung durch den Wortlaut des Gesetzes positiv gefordert zu sein scheint, so hat doch die mildere Interpretation, welche auch die Gruft der Kirche als Beisetzungsort zulässt, allgemeine Aufnahme gefunden, weil unter Coemeterium im weitern Sinne des Wortes jeder Ort verstanden wird, der zum Begräbnisse bestimmt ist [3]). c. ohne Glockengeläute [4]). d. »cessantibus omnibus sollemnitatibus,« mit Hinweglassung aller *kirchlichen* Feierlichkeiten, während der sonstige mit Leichenbegängnissen verbundene Pomp, der mehr den Charakter einer bürgerlichen oder weltlichen Ehrenbezeigung an sich trägt, nicht ausgeschlossen ist [5]). e. »cum silentio,« d. h. ohne die active Gegenwart eines Geistlichen, ohne Gesang und ohne den gewöhnlichen Leichengottesdienst in der Kirche; jedoch kann der letztere, seitdem *Bonifaz VIII.* die tägliche Abhaltung der officia divina eingeräumt hat, innerhalb der Kirche bei verschlossenen Thüren, ohne Zulassung des Volkes und überhaupt mit denjenigen Einschränkungen stattfinden, an welche die Decretale *Alma mater* ihre diesfallsige Concession geknüpft hat. Neben den Klerikern (und Regularen), welche in Folge einer gesetzlichen Bestimmung das Recht des kirchlichen Begräbnisses erlangt haben, erfreuen sich dieser Wohlthat auch jene *Laien*, welchen der apostolische Stuhl ein Privilegium ertheilte, speciell dahin lautend, dass sie nach ihrem Tode trotz des Interdictes *auf das kirchliche Begräbniss* Anspruch haben sollen. Dagegen lässt sich aus einem Privilegium, das blos *die Theilnahme am Gottesdienste* gestattet, ein Recht auf die sepultura ecclesiastica nicht ableiten. Zwar wird zu Gunsten der entgegengesetzten Ansicht geltend gemacht, das kirchliche Begräbniss gehöre unter die officia divina, diese seien im Privilegium zugestanden, folglich müsse auch die Beerdigung auf dem Friedhofe als erlaubt

1) Bei *Schmalzgrueber*, l. c. n. 370.

2) Conc. *Colon.* ann. 1279. c. 18.: „Clericos autem decedentes, *qui causam interdicto non dederint* et qui reverenter interdictum servaverint, in coemeterio .. concedimus tumulari.“ *Hard.* VII. p. 834.

3) *Suarez*, l. c. n. 7.

4) Bisweilen wurde hievon aus besonderen Gründen eine Ausnahme gestattet, jedoch mit beträchtlichen Einschränkungen, wie z. B. *Innocenz III.* Epist. L. VI. 23.

5) *Schmalzgrueber* l. c.

angesehen werden; ausserdem sei es ein bekannter Grundsatz, dass wir mit Denjenigen, mit welchen wir im Leben verkehrten, auch im Tode verkehren dürfen [1]), nun gestatte uns ein solches Privilegium den Verkehr mit dem Inhaber desselben hinsichtlich der gottesdienstlichen Handlungen, mithin stehe auch in Betreff des Begräbnisses dem Verkehr kein Hinderniss entgegen. Allein die den beiden Argumenten zu Grunde liegende Voraussetzung, dass das Begräbniss während des Interdictes nur deswegen verboten sei, weil es zu den officiis divinis zähle, ist unrichtig und daher auch die auf sie gebaute Schlussfolgerung unstichhaltig, dass die durch ein Privilegium gewährte Theilnahme an den gottesdienstlichen Handlungen die Zulässigkeit des Begräbnisses von selbst und unmittelbar im Gefolge habe. Die Verweigerung des letztern ist vielmehr eine selbstständige, vom Verbote der officia divina durchaus unabhängige, für sich allein bestehende Wirkung des Interdicts [2]), also kann aus dem Umstande, dass ein Privilegium die Theilnahme an den gottesdienstlichen Handlungen freigegeben hat, nicht zugleich auch die Gewährung des Begräbnisses gefolgert werden [3]), um so weniger, da die Unrichtigkeit dieses Schlusses sogar durch die positive Gesetzgebung festgestellt ist [4]). Hieraus ergibt sich als weitere Consequenz, dass auch an den Hauptfesten des Jahres kein Todter in geweihter Erde bestattet werden darf, denn wiewohl für diese Tage öffentlicher und feierlicher Gottesdienst gewährt ist, so erstreckt sich diese Einräumung, wie Canonisten [5]) und Concilien [6]) übereinstimmend bemerken, doch nur auf die eigentlichen officia divina innerhalb der Kirche und nicht zugleich auf die von denselben unabhängige sepultura ecclesiastica. Demgemäss können Laien, welche kein speciell auf Gewährung des kirchlichen Begräbnisses gerichtetes Privilegium erlangt haben, nach dem geltenden Rechte während eines allgemeinen Localinterdictes nie auf dem Friedhofe, sondern nur ausserhalb desselben an einem profanen Orte beigesetzt werden. Indessen wurde

---

1) C. 1. 3. C. XXIV. q. 2. Cfr. c. 37. C. XI. q. 3; c. 12. X. de sepult. 3. 28.

2) C. 8. de privileg. VI. 5. 7.: „. . interdictos ad divina officia seu ecclesiastica sacramenta *vel ecclesiasticam sepulturam* non admittant.“

3) *Glossa* ad c. 1. de sepult. in Clement. 3. 7. verb. *A jure*. Cfr. *Suarez*, l. c. n. 13.

4) C. 3. X. de privileg. 5. 33.: „Quodsi Templarii vel Hospitalarii ad ecclesiam venerint interdictam, nonnisi semel in anno *ad ecclesiasticum officium admittantur, nec tunc ibi sepeliantur corpora defunctorum*“

5) *Covarruvias*, Alma mater, P. II. §. 5. n. 6.

6) Conc. *Frising*. ann. 1440. c. 25.: „Nec in illis festivitatibus sepeliantur corpora mortuorum.“ *Hard*. IX. p. 1291.

ihnen bisweilen, was eben die Regel bekräftigt, die Wohlthat des kirchlichen Begräbnisses aus Gnade gewährt und selbst die Abhaltung des Leichengottesdienstes in der Kirche, aber ohne die Anwesenheit des Volkes, im Sinne der Constitution *Alma mater* ausnahmsweise eingeräumt [1]).

Gehen wir über zum *besondern* Localinterdict, das über eine oder mehrere einzelne Kirchen verhängt ist, so kann, wiewohl auch hier Ausnahmen zugelassen wurden [2]), kein Zweifel bestehen, dass nach gemeinem Rechte auf den Cömeterien, welche mit diesen Kirchen unmittelbar zusammenhängen, keine Beerdigung stattfinden dürfe [3]), denn mit der Kirche ist auch der sie umgebende Friedhof dem Interdicte verfallen [4]). Aber so gewiss dieses ist, so verschieden und unbestimmt lauten die Antworten auf die weitere Frage, ob nicht wenigstens die Kleriker bei einer speciell interdicirten Kirche beerdigt werden können — und der Grund der Meinungsverschiedenheit liegt in dem Umstande, dass Innocenz III., welcher dem Klerus das Privilegium des kirchlichen Begräbnisses gewährte, vom allgemeinen und nicht vom particularen Localinterdicte redet, so dass sich die Controverse näherhin um die Frage dreht, ob die in Rede stehende Einräumung vom allgemeinen auf das besondere Interdict ausgedehnt werden dürfe oder nicht. Unter den mannigfaltigen Ansichten, die aufgestellt wurden [5]), scheint uns diejenige der Sachlage am meisten zu entsprechen, welche folgende zwei Fälle auseinanderhält und jeden derselben nach seiner Eigenthümlichkeit entscheidet. *Entweder* befinden sich an einem Orte mehrere Kirchen und alle unterliegen dem Interdicte oder es ist die einzige, welche daselbst

1) Conc. *Magdeburg*. ann. 1315. c. 3.: „De gratia duximus concedendum, quod tam clerici quam *laici* decedentes, qui causam non praebuerunt hujusmodi interdicto, *in coemeterio ecclesiae* sine campanarum pulsatione, sic quod laici absque presbytero, clerici vero cum praesentia presbyteri cum silentio tumulentur. Ita tamen, quod funere ad suam ecclesiam deportato et oblationibus, si qui eas exhibere voluerint, more solito ibi factis, populus ab ecclesia exeat et presbyter in ecclesia, praesente funere, voce submissa missam celebret pro defunctis. Quibus sic peractis funus eo modo, ut dictum est, tradatur ecclesiasticae sepulturae." *Harzheim*, T. III. p. 798 sq.

2) Conc. *Nemaus*. ann. 1284. de sent. excomm. et interdicti. *Hard*. VII. p. 933 sq.

3) C. 17. de sent. excomm. VI. 5. 11.: „Ratione quoque simili, si sit *ecclesia* interdicto supposita vel subjecta, nec in capella ejus celebrari *nec in coemeterio ipsius eidem ecclesiae contiguis poterit sepeliri;* secus, si ei contigua non exsistant."

4) „Accessorium naturam sequi congruit principalis."

5) Bei *Suarez*, l. c. Sect. II. n. 2. 3. *Schmalzgrueber*, l. c. n. 374 sqq.

besteht, mit der Strafe belegt: dieser Zustand kommt, wenigstens in Rücksicht auf das Begräbniss, dem allgemeinen Localinterdicte gleich, die Ausdehnung des Privilegiums wird sich daher wegen der Uebereinstimmung der Verhältnisse rechtfertigen lassen und die Beerdigung der Kleriker bei der einen oder andern Kirche als zulässig erscheinen. *Oder* aber es sind von den vorhandenen Kirchen nicht alle interdicirt, sondern eine oder mehrere von der Censur unberührt geblieben: hier liegt kein Grund vor, die Ausdehnung des Privilegs zu befürworten und das Begräbniss bei einer interdicirten Kirche für erlaubt zu erklären, da sich die Bestattung auf einem nichtinterdicirten Friedhofe ohne Schwierigkeit bewerkstelligen lässt [1]).

Was endlich das *Personal*interdict betrifft, so entzieht dasselbe Allen ohne Unterschied — Laien wie Klerikern — das Recht des kirchlichen Begräbnisses [2]). Damit aber diese Wirkung eintrete, forderte, wie die angeführten Gesetzesstellen zeigen, schon das Decretalenrecht, dass die Betreffenden speciell, mit Anführung ihrer Namen interdicirt worden seien (»*nominatim* interdicti«) und nach dem neuern Rechte, welches sich auf die Constitution *Martins V. Ad vitanda* gründet, muss die Sentenz noch ausserdem vom Richter publicirt und zur öffentlichen Kenntniss gebracht worden sein. In allen andern Fällen schliesst das persönliche Interdict vom Begräbnisse nicht aus und ebenso wenig verfallen Diejenigen, die es vornehmen, der Strafe, mit welcher das Gesetz [3]) die unbefugte Ausübung dieses Actes bedroht hat.

---

1) *Suarez*, l. c. n. 4.

2) C. 24. X. de privileg. 5. 33; c. 8. h. t. VI. 5. 7; c. 1. de sepult. in Clement. 3. 7.

3) C. 1. cit. in Clement. 3. 7.

Die Redotation des Bisthums zu Limburg (1868).

Der Bischof von Limburg hat mit Genehmigung des Papstes und des Königs von Preussen durch ein Statut vom 31. October 1868 die Verhältnisse seines Domcapitels neu geordnet, so dass dasselbe von nun an wirklich, wie es die Bulle *Provida solersque* will, neben dem Domdecan *fünf residirende* Domherrn hat, von denen Einer zugleich Dompfarrer von Limburg ist. Die bisherige Verbindung der Pfarreien Frankfurt, Eltville und Dietkirchen mit Canonicaten, welche dahin geführt hatte, dass drei Domherrn fern von Limburg als Pfarrer wohnten und wirkten, ist ganz aufgehoben, was unstreitig besser ist, als wenn es bei dem Wortlaut der vorgedachten Bulle geblieben wäre, wornach Domherrn die parochi habituales sein und doch vicarii perpetui vertreten sollten. In Folge dieser Veränderungen wurde in Frankfurt a./M. geistlicher Rath Thissen veranlasst, zu wählen zwischen Beibehaltung eines wirklichen Canonicates und in diesem Falle Niederlegung der commissarisch geführten Verwaltung der Pfarrei Frankfurt einerseits, und zwischen Verzicht auf das ihm 1858 verliehene Frankfurter Canonicat und in diesem Falle Uebernahme der Frankfurter Pfarrei mittelst canonischer Institution andererseits. Und da derselbe sich für Letzteres entschied, so gehört er in Folge dessen dem Limburger Domcapitel nicht mehr als wirklicher Domherr an, als welcher er künftig auch in Limburg residiren müsste, sondern nur noch als Ehrendomherr (wie die preussischen Ehrendomherrn) mit Stimmrecht bei den Bischofswahlen, was auf den Antrag des Bischofs von Limburg der Papst für jeden Frankfurter Stadtpfarrer als Auszeichnung bewilligt hat. Der Sache nach ist somit für den Frankfurter Stadtpfarrer eigentlich nichts geändert, indem er, ohne Residenz in Limburg zu haben, von Frankfurt aus doch an den regelmässigen Geschäften und Pflichten des Domcapitels nicht Theil nehmen konnte.

Im Folgenden nach dem »Amtsblatt des Bisthums Limburg Nr. 17. den 17. December 1868« das bischöfliche Statut über die Redotation des dortigen Domcapitels:

Nos Petrus Josephus, Miseratione Divina et Sanctae Sedis Apostolicae gratia Episcopus Limburgensis, Sanctitatis Suae Praelatus Domesticus, Solio Pontificio Assistens, Comes Sacri Palatii et Aulae Lateranensis etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Litteris suis Apostolicis die XVII. Calendas Septembris anno 1821 sub Plumbo datis, quae incipiunt: »Provida solersque,« Pius P. P. VII. sa. me. ad omnipotentis Dei gloriam et catholicae religionis incrementum ecclesiasticam superioris Rheni provinciam ordinans et componens, Limburgum ad Lahnam in Nassovia situm et nunc ad Regnum Borussicum pertinens in civitatem episcopalem Templumque ibidem sub invocatione St. Georgii Martyris existens in Ecclesiam cathedralem cum omnibus juribus, jurisdictionibus, praeeminentiis, honoribus et privilegiis Episcopalibus sedibus legitime competentibus in perpetuum erexit atque constituit, simul decernens, ut Ecclesiae Episcopalis Limburgensis, cui pro Dioecesano suo Territorio attributus fuit totus Ducatus Nassovicus una cum Territorio liberae civitatis Francofurtensis, Capitulum ex Decanatus dignitate atque quinque canonicatibus constaret ac insuper ad ministrorum numerum aliquantulum augendum duas Vicarias haberet. Porro, ut dotatio Episcopali Ecclesiae Limburgensi vi instrumenti de speciali mandato Ducis Nassoviae die 3. Januarii 1821 confecti assignata, et in specie summa necessaria ad praestandum quinque Canonicis competens salarium re vera conferretur, idem Sanctissimus Dominus indulsit, ut unus e Canonicis simul sit parochus Limburgensis, alter simul parochus Dietkirchensis, tertius simul parochus Altavillensis et quartus simul parochus Francofurtensis, ea tamen conditione, ut super dictarum retentione paroeciarum cum memoratis quatuor Canonicis Apostolica delegata auctoritate ea lege dispensaretur, ut curae animarum paroeciarum hujusmodi per idoneos Vicarios ab Ordinario servatis servandis ad normam canonicarum Sanctionum approbandos et instituendos opportune provideretur. Cum autem reditus praedictarum paroeciarum haudquaquam possent alere et sustentare Canonicos et insuper instituendos in parochiis eorum vicarios, S. Sedis Apostolicae ad erigendam et circumscribendam Dioecesim Limburgensem Subdelegati et respective Reverendissimus Dominus Jacobus Brand, primus Episcopus Limburgensis, cui efformandum capitulum cathedrale Leo P. P. XII. commiserat, ut ejusdem summi Pontificis auctoritate Decanum, Canonicos et Vicarios nominaret canoniceque institueret, concesserunt ut Canonici per se ipsos curam animarum exercerent eumque in finem in parochiis eorum canonicatibus unitis residerent. Hinc factum est, ut Capitulum Cathedrale Limburgense solum Decanum et duos Canonicos, quorum unus simul fuit parochus Limburgensis, residentes habeat.

Quo major fuit ejusmodi irregularitas, eo instantius inde a suscepto munere episcopali in id curas omnes Nostras contulimus,

ut omnes Canonici Limburgi resideant utque illi saltem canonici, qui parochi fuerunt paroeciarum Dietkirchensis, Altavillensis et Francofurtensis, a parochorum munere cessent et hae tres parochiae a canonicatibus separatae ex sacrorum canonum praescripto propriis parochis conferantur. Nec inanes fuerunt Nostri conatus, quum jam anno 1857 Serenissimus Dux Nassoviae, licet tantummodo revocabiliter, mille sexcentos florenos ad sustentandos provisorio modo Vicarios pro Canonicis simul parochis Limburgensi et Dietkirchensi assignavit, nunc autem Serenissimus Borussiae Rex animo quo est magno et excelso atque in catholicos subditos suos benigno precibus statim post unionem Ducatus Nassovici cum Regno Borussico anno 1866 factam a me porrectis clementissime annuens non solum praedictam summam annuam 1600 florenorum irrevocabiliter concessit, sed etiam ex conventione inter Augustissimum Borussiae Regem et Celsissimum Nassoviae Ducem de ejusdem rebus familiaribus die 18. Septembris 1867 inita ad augendam Episcopalis Ecclesiae Limburgensis dotationem perpetuum in modum ex aerario publico quotannis decem millia quingentos florenos subministrare se obligavit, qua ex pecunia Episcopo florenorum tria millia, officialibus Curiae Episcopalis item florenorum tria millia, et Capitulo Cathedrali quatuor millia quingenti floreni in singulos annos obveniant. Quibus factis Nos consentiente Excellentissimo Domino de Muehler, Status Ministro rebus ecclesiasticis, scholaribus et medicinalibus manutenendis praeposito, et approbante Majestate Sua Regia statuere decrevimus, ut reditus noviter pro Capitulo Cathedrali assignati una cum saepe dictis mille sexcentis florenis eum in finem consumantur, ut propriae Canonicorum simul parochorum in Dietkirchen, Altavilla et Francofurto dotationi, quae hucusque prorsus defuit, in posterum sit consultum, assignando unicuique eorum secundum Bullam »Provida solersque« incipientem annuam summam mille octingentorum florenorum ex reditibus Capituli dotationi destinatis atque separando paroecias nominatas ab omni conjunctione et unione cum Templi Cathedralis canonicatibus, ita ut Limburgensis dumtaxat parochia, quemadmodum nunc est, annexa sit canonicatui ejusque reditus dotationi Episcopalis Ecclesiae Limburgensis resp. Capituli Cathedralis obtingant. Praeterea opportunum imo necessarium dignovimus, duos Vicarios Ecclesiae Cathedralis concura parochiali, quae uni, et servitiis in sacello parochii Limburgensis, quae alteri incumbunt, plane exonerare. Quoniam vero nil inconsulta S. Sede Apostolica et absque suprema Summi Pontificis auctoritate quoad praesentem Capituli Nostri Cathedralis statum immutare et innovare voluimus, Sanctis-

simo Domino ac in Christo Patri Pio P. P. IX. omnia quae gesta fuerant et quae Nobis ad meliorandum Cathedralis Nostri Templi Canonicorum collegii statum apta videbantur, filiali cum fiducia debitoque obsequio exposuimus, humillime precantes, ut omnia, de quibus inter Nos et Gubernium Borussicum conventum est, rata habere velit Nobisque omnes opportunas et necessarias facultates concedat impertiaturque, ut servatis quae servari opus est, ea omnia, quae intendimus atque volumus ordinare, Auctoritate Apostolica libere ac licite perpetuum in modum approbare, statuere et sancire possimus ac valeamus.

Quibus precibus, postquam Sanctitas Sua Litteris Apostolicis datis Romae apud S. Petrum die 8. Octobris anni currentis omnino peramanter annuit, Auctoritate Apostolica ad infra scripta Nobis concessa statuimus, decernimus atque mandamus:

1. In posterum tres illi Canonici, qui hucusque simul fuerunt parochi paroeciarum Dietkirchensis, Altavillensis et Francofurtensis, a parochorum munere cessent et hae tres parochiae a Canonicatibus sint separatae conferanturque ex sacrorum canonum praescripto propriis Parochis, et quidem parochia Altavillensis et Francofurtensis ante anni currentis finem; Dietkirchensis vero parochia per vicarium usque ad futurum annum 1874 administretur istiusque parochiae reditus, detracto congruo salario pro sustentando vicario, per hoc tempus Ecclesiae Episcopali Limburgensi obveniant eum in finem, ut una cum pecunia ex aerario noviter pro dotationis augmento a dato 1. Januarii 1867 assignata, in quantum die 31. Decembris anni currentis supererit, impendantur in domos canonicales acquirendas, quia vi Litterarum Apostolicarum »Provida solersque« incipientium quisque Canonicus habitationem habere debet, actu vero tres habitationes desunt, nec Gubernium Borussicum ad eas sumtibus aerarii comparandas adduci potuit.

2. Parochia Limburgensis remaneat conjuncta cum canonicatu, ita ut unus e Canonicis Ecclesiae Cathedralis, quemadmodum hactenus fuit, pro futuro quoque simul sit parochus Limburgensis exerceatque per se ipsum animarum curam; reditus vero parochiae, qui jam hucusque fundo sic dicto catholico-centrali respective dotationi Ecclesiae Episcopalis Limburgensis obvenerunt, ab eadem dotationis massa etiam in posterum percipiantur.

3. Unicuique quatuor Canonicorum hucusque simul Parochorum aeque ac illi Canonico, quem Bulla »Provida solersque« appellat »secundum,« annuum salarium mille octingentorum florenorum ex

massa dotationis communi persolvatur, integra et salva manenti dote Decani Capituli, cui ex eadem massa 2400 floreni obveniant.

4. Septingenti floreni, qui solutis salariis quatuor Canonicorum hucusque simul parochorum restabunt, ex annua summa sex millium centum florenorum modo pro meliori Capituli Cathedralis dotatione a Gubernio solvenda, eum in finem expendantur, ut duo Templi Cathedralis Vicarii in posterum cessare possint a servitiis vi Bullae »Provida solersque« illis impositis. Et quia licet exspectare fore, ut reditus Parochiae Limburgensis quotannis salarium canonici simul parochi Limburgensis non paululo excedant, volumus, ut memoratis septingentis florenis singulos in annos e dotationis fundo, siquidem fieri poterit, tanta pecunia adjiciatur, quanta opus erit ad salarandos duos sacerdotes, qui Vicariorum duorum loco Canonicum parochum Limburgensem in animarum cura adjuvent, missas in Sacello Ptochii Limburgensis celebrent ceteraque officia divina ibidem peragenda obeant, atque ad augendum ministrorum numerum Chori servitio in Templo Cathedrali praesto sint.

5. Qnoniam paroecia Francofurtensis S. Bartholomaeo dicata celebris sit tota Germania propterea quod in ea sacra Aede per multa saecula Romani Imperatores electi et coronati fuerunt: ejusdem Paroeciae Parochus ipso jure sit Canonicus honorarius Ecclesiae Nostrae Cathedralis cum propriis insignibus Canonicorum ejusdem Ecclesiae et cum jure ferendi suffragium in novi Episcopi electione, cum Sedes Episcopalis vacaverit. Ceteroquin salarium qua canonicus honorarius minime percipiet.

6. Usque dum domus canonicales, de quibus superius in Articulo 1mo. mentionem fecimus, sint acquisitae, ii Canonici, qui in praesentia domibus carent, e dotationis reditibus alium in finem non destinatis et praesertim e censibus summae a Majestate Sua Regia in augmentum dotationis clementissime datae, in quantum vergente hoc anno reliqua restabit, restitutionem mercedis pro conducta habitatione accipient, prout commode fieri poterit.

Haec porro, quae tenore praesentium ex Auctoritate Apostolica Nobis concessa ordinavimus atque statuimus, districte mandamus, ut omnes ad quos spectant, accurate ac diligenter exequantur et servent, decernentes, praesentes Litteras nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis aut nullitatis vitio notari aut impugnari posse, sed semper firmas, validas et efficaces existere et fore, non obstantibus Apostolicis generalibus vel specialibus constitutionibus et ordinationibus aliisque omnibus etiam speciali et individua mentione ac derogatione dignis, quippe quae in contrarium minime facere Sanc-

tissimus Dominus ac in Christo Pater Pius P. P. IX. in Litteris Suis ad Nos datis die 8. Octobris a. c. voluerit.

In quorum robur ac fidem hoc Decretum manu propria subscriptum sigilloque Nostro majori munitum expediri fecimus.

Limburgi ad Lahnam die 31. Octobris anno 1868.

(L. S.) † *Petrus Josephus.* H. Lala, Secr.

Staatskirchliches aus Oesterreich.

1. *Der Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgemeinschaft zur anderen.*

Die »Wiener Zeitung« publicirt folgende Verordnung der Minister des Innern und des Cultus vom 18. Jänner 1869:

Zur Ausführung der Art. 4., 5. und 6. des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49., werden auf Grund des Art. 18. dieses Gesetzes folgende Verfügungen getroffen:

§. 1. Die zur Entgegennahme der Erklärung des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft berufene politische Behörde ist die k. k. politische Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft) des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Meldenden, und in jenen Städten, die eigene Gemeindestatute haben, die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde.

§. 2. *Die Competenz der Behörde zur Entgegennahme der Austrittserklärung ist durch die österreichische Staatsbürgerschaft des Austretenden nicht bedingt.*

§. 3. Die Meldung muss bei der Behörde mündlich zu Protokoll gegeben oder in einem an diese gerichteten, mit der Unterschrift des Austretenden versehenen Schriftstücke niedergelegt sein und jene Angaben enthalten, die nöthig sind, um zu beurtheilen, wem sie zu übermitteln sei.

Ist diesen Erfordernissen nicht entsprochen, so muss der Austretende zur Ergänzung des Fehlenden vorgeladen werden.

§. 4. *Die Identität der Person des Anmeldenden und ob derselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt und sich in dem erforderlichen Geistes- und Gemüthszustande befinde, hat die Behörde nur dann zu prüfen, wenn Umstände vorliegen, die gegründete Zweifel zu erregen geeignet sind.*

§. 5. Die Austretenden sind von der über ihre Anmeldung getroffenen Verfügungen schriftlich zu verständigen. Die schriftliche Verständigung kann unterbleiben, wenn die Partei, deren Identität nachgewiesen ist, hierauf verzichtet, oder wenn die mündliche Verständigung ausreicht.

Hasner m. pr. *Giskra* m. pr.

2. *Die kirchliche Ehegerichtsbarkeit.*

Diese hat in Ungarn noch immer ihre alte auch staatsrechtlich anerkannte ausschliessliche Geltung; ebenso auch fortwährend im constitutionellen Königreich Bayern. In *Preussen* (vgl. *Archiv* XVII, 189 ff.) hat die bischöfliche Jurisdiction in Ehesachen seit 1849 nur noch für den kirchlichen Bereich Wirksamkeit; jedoch weisen mehrfache Erlasse des Justizministers die *weltlichen Gerichtsbehörden an, der bischöflichen Gewalt zur Ausübung dieser ihrer kirchlichen Jurisdiction die Hand zu bieten, und den Requisitionen derselben um Zeugenvernehmungen oder andere derartige gerichtliche Handlungen bereitwillig Folge zu leisten.* In *Oesterreich* ist der zeitige Justizminister Herbst der Ansicht, dass alle kirchliche Jurisdiction pro foro externo nur im Namen des Kaisers von den weltlichen Gerichten geübt werde. Diese Behauptung des Ministers veranlasste bereits eine Zuschrift der österreichischen Bischöfe vom 30. Mai 1868 an den damaligen Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg (vgl. *Archiv* XIX, 461 ff.). In der Sitzung des österreihcischen Abgeordnetenhauses vom 28. Januar 1869 hielt der Justizminister in seiner Antwort auf eine Interpellation von Baron Weichs an seiner Auslegung fest. Der Minister sagte nach dem *Fremdenblatt* (Nr. 28 Abendblatt):

Die Regierung hat sich nach Kundmachung des Gesetzes vom 25. Mai 1868 beeilt, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Sie hat das Gesetz in Vollzug gesetzt. Die eheliche Gerichtsbarkeit wird in allen Königreichen und Ländern ausschliesslich durch die staatlichen Gerichte ausgeübt, und kein Gericht ist berechtigt, eine Gerichtsbarkeit mit *bindender* Wirkung in dieser Beziehung auszuüben.

Diese Auffassung wurde auch den Ordinariaten gegenüber zur Geltung gebracht, und das Cultusministerium hat in einem an sämmtliche Ordinariate gerichteten Circular vom 1. Juni 1868 ausgesprochen, dass die auf Grund des früheren Gesetzes bestehenden Gerichte *nicht* ferner fortbestehen können. Es ist nicht bekannt, dass der Versuch gemacht wurde, Eheentscheidungen mit bindender Kraft zu erlassen, und es haben selbst solche Ordinariate, welche der neuen Gesetzgebung sonst Widerstand leisten, erklärt, dass die geistlichen Ehegerichte nur pro foro interno Entscheidungen fällen. Wohl ist es vorgekommen, dass einige Ordinariate sich doch derselben Formel und desselben Verfahrens bedienten, wie zur Zeit ihrer ungeschmälerten Gerichtsbarkeit, indem sie nicht die Formel »für den Gewissensbereich« beisetzten.

Die Regierung konnte nicht von der Voraussetzung ausgehen, dass diese Functionen den Zweck haben, sich eine weltliche Gerichtsbarkeit anzumassen, die Bevölkerung über den Wirkungskreis der geistlichen Gerichte irre zu führen und die bischöfliche Gerichtsbarkeit über den Gewissensbereich hinaus auszudehnen. Die Regierung hat aber diese irregulären Vorgänge nicht unbeachtet gelassen; indem sie einerseits allen Anordnungen dieser Art jede Wirkung absprach, sorgt sie andererseits dafür, dass weder ein öffentliches, noch ein Privatinteresse dadurch gefährdet werde. Die Kenntniss des Ehegesetzes ist theils durch die amtlichen Publicationen, theils durch die Presse so weit verbreitet, dass sich kaum Leute finden werden, welche sich in Ehesachen an die Ordinariate wenden, wenn sie nicht einem Drange ihres Gewissens folgen zu müssen glauben.

Solche Personen aber daran zu hindern, hat die Regierung kein Recht, ohne einen unerlaubten Gewissenszwang auszuüben. In jenen seltenen Fällen

aber, in welchen aus Unkenntniss oder aus Irrthum über die Grenzen des Wirkungskreises der geistlichen Ehegerichte die Parteien sich an diese wenden, kann die Regierung um so weniger verantwortlich gemacht werden, als die im Irrthum Befangenen alsbald selbst die Ueberzeugung gewinnen werden, dass die kirchlichen Verfügungen *jeder Rechtskraft entbehren*, und dass Diejenigen, welche sich an die geistlichen Behörden wenden, *nur Zeit, Geld und Mühe verloren haben.*

Nachdem für die Bekanntmachung der Gesetze hinlänglich gesorgt und keine Gelegenheit versäumt wird, irrige Anschauungen zu berichtigen, so bleibt es eine häusliche Angelegenheit der Betheiligten, von der durch die Gesetze gebotenen Freiheit Gebrauch zu machen. *Zu besonderen Massregeln könnte die Regierung sich nur dann veranlasst finden, wenn der Fall einträte, dass von Seite eines Ordinariates die dem Staate zustehende Jurisdiction prätendirt oder die Irreführung der Bevölkerung angestrebt würde.*

In diesem Falle würde die Regierung *nicht säumen, solchen staatsgefährlichen Bestrebungen entgegenzutreten und insoweit die Handhabung der bestehenden Gesetze nicht ausreichen sollte, die entsprechenden Gesetzesvorlagen der verfassungsmässigen Behandlung zu unterbreiten.*

Minister von *Hasner:* In der von dem Herrn Justizminister auf den ersten Theil der Interpellation ertheilten Antwort liegt im Grunde auch die Beantwortung der an mich gestellten Fragen. Ich bemerke, dass in meinem Ministerium lediglich *ein* Sectionschef, der dem Laienstande angehört, thätig ist, und dass ein *Bischof* als Referent für Cultusangelegenheiten in *ausserordentlicher Verwendung* steht.

Kaum wird in Abrede gestellt werden, dass in dem mir unterstehenden Ministerium mehr als in irgend einem anderen, in den Angelegenheiten des Cultus und insbesondere des *katholischen Cultus* die Verwerthung einer im Amte erprobten fachmännischen Kraft nicht leicht entbehrt und ersetzt werden kann; wie aber die Thätigkeit des Bischofs, insoweit sie den Gesetzen nicht widerspricht, meiner Ingerenz sich entzieht, so kenne ich in meinem *Amt keinen Bischof, sondern lediglich auf ihr Amt und die Verfassung beeidete Staatsbürger.*

Ich kann das Vertrauen in Anspruch nehmen, dass ich mir der Verantwortlichkeit, so weit mir dieselbe nach den Gesetzen zufällt, zu jeder Zeit und in vollem Masse bewusst bin. (Bravo.)

Auf demselben den ganzen gesellschaftlichen eigenthümlichen Organismus der Kirche negirenden Standpunkte steht auch folgendes

Rundschreiben des österreichischen Ministers des Innern

vom 19. Februar 1869, im Einverständnisse mit den Ministern der Justiz und des Cultus an die Länderchefs:

»Es ist zur Kenntniss der Regierung gekommen, dass einige Ordinariate in Ehe-Angelegenheiten mit Ueberschreitung der ihnen für den Gewissensbereich zustehenden Verfügungsgewalt eine Gerichtsbarkeit auszuüben beanspruchen. Ausserdem hat die Regierung wahrgenommen, dass mehrere Ordinariate den Verfügungen, welche sie für den Gewissensbereich treffen können, die Form gericht-

licher Acte geben. Dies geschah in wiederholten Fällen dadurch, dass bei Vorrufungen oder Verständigungen die Form gerichtlicher Ausfertigungen gebraucht, dass die Verfügungen in der Form und mit der Bezeichnung von gerichtlichen Urtheilen oder Bescheiden erlassen, dass in denselben von einem »Zu-Recht-erkennen« gesprochen, dass der Ausspruch durch Berufung auf die für die bestandenen geistlichen Gerichte erlassene Instruction motivirt, dass die Verweisung an die Zuständigkeit der Gerichte ausdrücklich nur in Ansehung der Regelung der Vermögens-Angelegenheiten ausgesprochen und dass die Actenstücke mit einem Siegel versehen wurden, welches nur während der Wirksamkeit des Ehegesetzes vom 8. October 1856 Nr. 185, geführt werden konnte.

»Dieser Vorgang steht mit Art. I. des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 144, sowie mit Art. III. des Ehegesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47, im offenbaren Widerspruche, da nach diesen Gesetzen alle Gerichtsbarkeit im Staate nur im Namen des Kaisers ausgeübt wird und insbesondere die Ehegerichtsbarkeit den weltlichen Gerichten ausschliesslich zusteht.

»Die Pflicht, den Vollzug der Staatsgrundgesetze, sowie auch des jetzt geltenden Ehegesetzes zu sichern, bestimmt mich im Einvernehmen mit den Herren Minister der Justiz und des Cultus, Hochdieselben anzuweisen, dem (den) im Sprengel befindlichen Ordinariate (Ordinariaten) bekannt zu geben, dass sich dasselbe der gesetzwidrigen obenerwähnten Vorgänge zu enthalten, und dass es überhaupt bei Ausübung der nur für den Gewissensbereich zustehenden Verfügungsgewalt jede Form zu vermeiden habe, welche geeignet ist, die irrige Meinung hervorzurufen oder zu erhalten, als ob demselben noch immer eine Gerichtsbarkeit in Ehesachen zustände.

»Hiemit ist die Androhung zu verbinden, dass in jedem Falle der Uebertretung dieses Verbotes gegen jeden Theilnehmer nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G.-Bl. Nr. 96, insbesondere nach den §§. 7. und 11. derselben durch die Landesstelle oder im Auftrage derselben mit den zum Zwecke führenden Vollzugs- und Executions-Mitteln, sowie mit den nach diesem Gesetze zulässigen Strafen werde vorgegangen werden.«

Der Grundsatz, »alle Gerichtsbarkeit im *Staate* wird im Namen des Kaisers geübt,« hat aber wie der Oesterreichische Volksfreund 1869. Nr. 46. mit Recht bemerkt, ersichtlich auf den *kirchlichen* Bereich keine Anwendung; in Bezug auf diesen Bereich (nicht Gewissensbereich, wie das Rundschreiben sagt) sprechen die kirchlichen Gerichte Recht. Eine Irreführung der Parteien bezüglich der Tragweite der kirchlichen Urtheile ist sicher von keinem Ordinariate beabsichtigt, im Gegentheile möglichst vermieden worden und erweislich auch nirgends vorgekommen. Aber auch bezüglich der Tragweite der weltlichen Urtheile, die für den weltlichen Bereich keine Geltung haben, wäre eine Irreführung möglich, und diese kann man denn doch katholischen Bischöfen weder unmittelbar noch mittelbar zumuthen.

Seltsam ist es, dass unser parlamentarisches Ministerium sich zur Durchführung seiner Intentionen auf eine *Bach*'sche Verordnung vom Jahre 1854 berufen muss. Es erinnert das fast an das neue spanische Ministerium, das jetzt grösstentheils mit Gesetzen und Ordonnanzen seiner verjagten Vorgänger sich im Besitze der Gewalt behauptet.

3. *Ueber Eheschliessung unter Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen.*

Instruction des Cardinal Fürsterzbischofs Friedrich Fürst Schwarzenberg von Prag vom 15. Januar 1869 für den hochwürdigen Klerus mit Beziehung auf das Gesetz vom 31. December 1868 (*Archiv* XXI, 170.), betreffend die Eheschliessung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen.

(Prager Ord.-Bl. 1869. Nr. 1. 2. S. 15 f.)

1. Durch Art. I. und III. dieses Gesetzes wird die Bestimmung des §. 71. des durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 wieder eingeführten zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, kraft welcher bei Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen christlichen Religions-Genossen das Aufgebot sowohl in der Pfarrkirche des katholischen und in dem Bethause des nichtkatholischen Theiles, als auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke der Letztere wohnt, vorgenommen werden musste, dahin abgeändert, dass für die Zukunft bei solchen Ehen das Aufgebot nur in der Pfarrkirche des katholischen Theiles und im Bethause des nichtkatholischen Theiles zu geschehen habe. Soll daher vor dem katholischen Seelsorger eine gemischte Ehe geschlossen werden, so genügt es, wenn das Aufgebot in der Pfarrkirche des katholischen und in dem Bethause des nichtkatholischen Theiles vorgenommen wird, indem vom Standpunkte der Kirche das Aufgebot bei gemischten Brautleuten in der Pfarrkirche des katholischen Theiles hinreicht, und das kaiserliche Gesetz gegenwärtig auch nur das Aufgebot in der Pfarrkirche des katholischen und in dem Bethause des nichtkatholischen Theiles verlangt. Der Seelsorger, der die Trauung gemischter Brautleute vorzunehmen hat, wird darauf zu sehen haben, dass das Aufgebot in der Pfarrkirche des katholischen Theiles und nach Umständen auch in anderen Pfarrkirchen mit Beobachtung der §§. 61., 62., 63. d. A. f. g. G. rücksichtlich des katholischen Theiles geschehe, dann aber dass das Aufgebot auch im Bethause des nichtkatholischen Theiles vorgenommen werde. Sollte sich der nichtkatholische Seelsorger weigern, dieses Aufgebot vorzunehmen, so ist der nichtkatholische Theil aufzufordern, sich wegen Vornahme dieses Aufgebotes an die politische Behörde, welcher er untersteht, zu wenden.

Dispensen vom zweiten und dritten Aufgebote (nach Umständen auch von allen drei Aufgeboten), welches in der Pfarrkirche des katholischen Theiles vorzunehmen wäre, sind wie bisher von der kirchlichen Ober- oder von der hiezu delegirten Unterbehörde (f. e. Vicariatsamt), dann aber auch von der politischen Behörde einzuholen; rücksichtlich des Aufgebotes im Bethause des nichtkatholischen Theiles genügt die von der politischen Behörde ertheilte Dispens.

2. Sonst sind für den Fall, als eine gemischte Ehe vor dem Seelsorger des katholischen Theiles geschlossen werden soll, alle bis jetzt geltenden kirchlichen Vorschriften strenge zu beobachten und dem Seelsorger ist nicht gestattet unter dem Vorwande davon abzugehen, dass die gemischten Brautleute drohen, ihre Ehe vor dem nichtkatholischen Seelsorgen schliessen zu wollen. Namentlich darf die Erklärung der Einwilligung in die Ehe bei der sogenannten passiven Assistenz des Pfarrers nie in der Kirche oder in der Sacristei vorgenommen werden.

3. Der Artikel II. des Gesetzes gestattet den Brautleuten in allen Fällen, die kirchliche Einsegnung ihrer vor dem Seelsorger des einen der Brautleute geschlossenen Ehe bei dem Seelsorger des andern Theiles zu erwirken. *Doch das Kirchengesetz verbietet dem katholischen Theile unter einer schweren*

Sünde, nach der vor dem katholischen Seelsorger geschlossenen Ehe von dem nichtkatholischen Seelsorger irgend einen Nach-Trauungsact vornehmen zu lassen, worauf der Pfarrer den katholischen Brauttheil bei Schliessung einer gemischten Ehe stets aufmerksam zu machen hat.

4. Wollen Brautleute gemischten christlichen Glaubensbekenntnisses mit Berufung auf Art. II. dieses Gesetzes ihre Ehe vor dem nichtkatholischen Seelsorger schliessen: so hat der Pfarrer den katholischen Theil darüber zu belehren, dass eine solche Ehe, wenn sie auch nach dem weltlichen Gesetz eingegangen werden kann und darf, doch nach den katholischen Kirchengesetzen ungültig sei, indem nach den Vorschriften des Trienter Kirchenraths (Cap. 1. Sess. XXIV. de reformatione matrimonii) auch für den Fall einer gemischten Ehe die Gegenwart des ordentlichen christlichen Seelsorgers oder seines Stellvertreters, und zweier Zeugen bei der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe unumgänglich nothwendig ist.

5. Wenn trotz allen Ermahnungen die Brautleute darauf bestehen, ihre Ehe nur vor dem nichtkatholischen Seelsorger schliessen zu wollen, so darf das Aufgebot dieser Ehe in der Pfarrkirche des katholischen Theiles nicht vorgenommen werden. Wurde aber dieses Aufgebot vom katholischen Seelsorger in der Meinung, die Brautleute werden die Ehe vor ihm schliessen, bereits vorgenommen und die Brautleute erklären erst nach geschehenem Aufgebot sich dahin, ihre Ehe nur vor dem nichtkatholischen Seelsorger schliessen zu wollen, so ist *denselben über das bereits vorgenommene Aufgebot kein Verkündschein auszufolgen, indem es dem katholischen Seelsorger nicht erlaubt ist, in irgend einer Weise zur Eingehung einer kirchlich ungültigen Ehe zu cooperiren.*

6. Selbstverständlich kann in diesem Falle der Pfarrer von dem katholischen Brauttheil keine Stolgebühr, wie sie für die Vornahme der Aufgebote vorgeschrieben ist, verlangen. Auch ist er nicht berechtigt, wenn die gemischten Brautleute nur vor dem nicht katholischen Seelsorger sich trauen lassen, die für Trauungen bestimmte Stolgebühr von dem katholischen Brauttheil zu fordern.

7. Haben Brautleute verschiedener Confession die Ehe vor dem nichtkatholischen Seelsorger bereits geschlossen und kommen sie sodann zum katholischen Seelsorger mit der Bitte um kirchliche Einsegnung ihrer bereits vor dem nichtkatholischen Seelsorger geschlossenen Ehe, so hat der katholische Seelsorger alles genau zu beobachten, was in Bezug auf die Eingehung einer gemischten Ehe kirchlich vorgeschrieben ist, als wenn die Ehe vor dem nichtkatholischen Seelsorger nicht eingegangen worden wäre. *Vom Aufgebot kann in diesem Falle die Dispens vom f. e. Consistorium eingeholt werden und die Trauung kann auch auf Verlangen der Eheweber in der Kirche bei geschlossenen Thüren unter Beobachtung der sonstigen Vorschriften oder im Erkrankungsfalle eines oder des anderen Brauttheiles im Hause geschehen. Haben aber die Ehewerber die von der Kirche verlangten Bürgschaften zu leisten sich geweigert, so hat die passive Assistenz in der Art wie sonst Statt zu finden.*

Friedrich, Cardinal und Fürst-Erzbischof.

Redaction: Professor Dr. Vering zu Heidelberg.

De unione, speciatim de incorporatione beneficiorum,

scripsit Iusto Richardo Foesser, J. U. D.

§. 1. De beneficiorum notione et varietate, erectione et innovatione.

Sicut in omnibus rebus humanis hoc maxime interest, utrum quis ad munus aliquod administrandum bonus aptusque iudicetur tantummodo, an verum ius facultatemque negotii gerendi habeat, ita etiam rebus ecclesiasticis eiusdem discriminis rationem subesse constat. Nam quamvis clerici sacramento ordinationis ad potestatem ecclesiasticam plane administrandam idonei quidem declarentur, tamen ius illius potestatis exercendae non prius assequuntur, quam certum *officium* iis assignatum est. Est autem tale officium *militia quaedam ecclesiastica*, *cuius onere suscepto clericus certis ecclesiasticis officiis adstringitur, cuius iure quaesito ecclesiastica stipendia mereat* [1]).

Unum idemque fere, si alium in hac re consideranda rationem adhibes, significat *beneficium*, illo tantum discrimine interposito, ut officium spiritualia magis, munia scilicet oneraque designet, beneficium autem temporalia potissimum, reditus scilicet fructusque declaret. Nam praeceptum evangelistae [2]) secuta, operarium dignum esse mercede sua, ecclesia hanc prima constantem proposuit rationem: nullum esse officium sine beneficio. Attamen officium beneficio esse antiquius, ex c. ult. de rescript. in VI. (1. 3) apparet: beneficium datur *propter* officium.

Origo autem atque initium beneficiorum hoc fuit [3]). Primis ecclesiae temporibus fideles christiana charitate incensi apostolis

---

1) *Berardus*, comment. in ius eccl. univ. tom. II. diss. I. cap. 1.

2) *Luc.* X, 7. Cf. I. *Cor.* 9, 13—14.: Nescitis, quod qui in sacrario operantur, quae de sacrario sunt, edunt? et qui altari deserviunt, cum altari participant? Ita et dominus ordinavit iis, qui evangelium annuntiant, de evangelio vivere.

3) Cf. *Berardus* l. l. *van Espen*, ius eccl. univ. P. III. tit. XVIII. cap. 1. *Boehmer*, ius eccl. prot. lib. III. tit. V. §. 1. *Phillips*, Kirchenrecht tom. VII. §. 378.

eorumque successoribus dona liberalia pecuniasque, quas ex agrorum venditionibus acceperant, tradere solebant, ut ad arbitrium in pios usus distribuerent[1]; quod munus episcopi, qui accrescente fidelium numero iam ipsi illas largitiones distribuere nequirent, diaconis committebant. Atque paulatim clerici, qui propter terribiles populi christiani vexationes agrorum possessione frui non potuerant, temporibus tranquillioribus bona immobilia possidere incipiebant. Et Constantino imperatore donis ecclesiae offerendis singulariter suffragante[2], qua re fideles ad maiorem etiam largitatem permovebantur, ecclesia mox ad magnas pervenit praediorum possessiones, et quamquam per spoliationes bonorum ecclesiasticorum a Iuliano apostata perpetratas graviter afflictabatur, tamen brevi tempore ad pristinam fortunam rediit. Dispensatio autem bonorum ecclesiasticorum, quam oeconomi episcoporum auctoritate administrabant, ita fiebat, ut reditus omnes in quattuor partes dividerentur, in clericos, fabricam ecclesiae, pauperes, mensam episcopi distribuendas[3]. Sed quoniam oeconomi illorum redituum inter clericos distributionem haud raro inique atque inaequabiliter administrabant, fieri non potuit, quin cuique ecclesiae separata bona assignarentur, unde parochi alimenta quaererent, praesertim cum inde a quinto post Chr. n. saeculo fidelium numero valde crescente non solum in urbibus, sed etiam ruri ecclesiae fundarentur, ita ut episcoporum oeconomi dispensationem bonorum ecclesiasticorum facile curare iam non possent. Itaque episcopi extra ordinem clericis bene meritis praedia agrosque iure usufructuario utendas concedebant, quod ius mere personale et temporarium post mortem clerici ad episcopum recadebat[4]. Praeterea eadem ratione parochis ruralibus certi reditus ex fundis ecclesiasticis profecti attribuebantur[5]. Item oblationes externae non iam episcopo administrandae tradebantur, sed unaquaeque ecclesia quidquid a fidelibus collatum erat habebat et episcopo certam tantum partem redituum reservabat[6] (quod praeceptum mox abolitum est). Sed quam-

1) *Act. Apost.* cap. 2, 4, 5.
2) C. 1. de ss. eccles. (1. 2.).
3) C. 23, 25—30. C. 12 qu. 2.
4) C. 61. C. 16. qu. 1.; conc. *Agath.* a. 506. c. 22. (c. 32. C. 12. qu. 2.); conc. *Aurelian. I.* a. 511. c. 23.
5) Conc. *Aurelian. III.* a. 538. c. 5.
6) Conc. *Aurel. I.* a. 511. c. 14. 15. (c. 7. C. 10. qu. 1.), conc. *Tarrac. I.* a. 516. c. 8. (c. 10. C. 10. qu. 1.), conc. *Brac. II.* a. 572. c. 2., conc. *Emerit.* a. 666. c. 16., conc. *Tolet.* XVI. a. 693. c. 5. (c. 1—3. C. 10. qu. 3.), capit. *Aquisgran.* a. 817. c. 4.

vis primo res ecclesiae clericis precarie tantum concessae neque iis propriae essent neque ad eorum heredes transirent [1]), tamen iam a nono saeculo ad feudorum similitudinem beneficii titulo certa bona cuique ecclesiae annecti incipiebant [2]), ut qui munus administrabat, ipso iure etiam beneficium ei cohaerens haberet. Atque clericis, qui antea cum episcopo aequalem mensam habitationemque habuerant, hanc vitae communis consuetudinem sub finem decimi saeculi deserentibus, partitiones illae bonorum ecclesiasticorum etiam in urbanis ecclesiis ubique perficiebantur.

Haec de origine beneficiorum ecclesiasticorum dixisse sufficiat [3]).

Ex ea, quam supra proposuimus, beneficiorum (si latiorem nominis sensum accipis) notione quattuor colliguntur qualitates necessariae [4]). Ad hanc notionem pertinet primum *munus sacrum*, cuius soli clerici capaces sunt, v. gr. altaris ministerium, preces pro cunctis ad deum mittendae, horae canonicae [5]); deinde *ius reditus ecclesiasticos percipiendi*, quod ius veluti connexum spirituali, censetur spirituale [6]); praeterea *constitutio auctoritate ecclesiastica*, nempe summi pontificis vel episcopi facta [7]); denique *ius perpetuum*, ut beneficiato sine legitima causa eripi non possit [8]).

1) Conc. *Agath.* a. 506. c. 59. et conc. *Epaon.* a. 517. c. 18. (c. 11. C. 16. qu. 3.), conc. *Tolet. VI.* a. 638. c. 5. (c. 72. C. 12. qu. 2.).

2) Ita in capit. *Ludov.* a. 817. c. 10. *Caroli II.* a. 865. c. 11. statutum est, ut quaeque parochia unum saltem mansum integrum publicisque oneribus liberatum haberet.

3) De huius nominis origine cf. *Thomassinus,* vetus et nova eccl. discipl. de beneficiis P. II. lib. III. c. 12. n. 12., *Du Cange,* gloss. med. et infim. latinit. s. v. *beneficium*. Nomine beneficii ecclesiastici iam Innocentium I. qui circa annum quadringentesimum vixit, usum esse, *Barbosa,* de beneficiis c. IV. n. 5. ostendit.

4) Cf. *Pirhing,* ius can. lib. III. tit. V. §. 1. *Reiffenstuel,* jus can. univ. lib. III. tit. V. §. 1. *Schmalzgrueber,* ius eccles. univ. lib. III. tit. V. §. 1. *Phillips,* Kirchenrecht tom. VII. §. 379.

5) C. 17. et c. ult. de rescript. in VI. (1. 3.), c. 26. X. de praeb. (3. 5.). Commendae propterea i. e. si fructus beneficiorum sine certo officio conferuntur, vera beneficia non sunt.

6) C. 16. X. de praeb. (3. 5.) Quamobrem episcopus novum beneficium erigere minime debet, nisi de dote provisum ei fuerit; alioquin beneficiatum ipse ex suis alere et sustentare debet.

7) C. 3. X. de instit. (3. 7.), c. 4. de priv. in VI. (5. 7.), c. 1. de R. I. in VI. (5. 13.). Fundationes igitur privatorum, ex quarum reditibus, quamvis perpetuis obligatio missarum vel anniversariorum celebrandorum nascatur, episcopali auctoritate non accedente, piae solummodo donationes vel legata sunt.

8) C. 2. D. 70. Itaque neque beneficia manualia et regularia ad nutum revocabilia neque pensiones vicariasque temporales, quae in se perpetuae non sunt, beneficiis propria significatione adscribere licet.

Superest, ut divisiones praecipuas beneficiorum breviter attingam[1]). Dividuntur enim in *maiora* et *minora*[2]), prout aut iurisdictione episcopali vel quasi episcopali praedita sunt aut eadem carent.

Altera divisio beneficiorum est in *saecularia* et *regularia*, quorum illa clericis saecularibus, haec regularibus tantum conferri et ab iis administrari debent[3]).

Porro beneficia dividuntur in *electiva*, *collativa*, *patronata*, prout aut per electionem capituli aut per liberam praelati collationem aut ad patroni praesentationem conceduntur.

Praeterea beneficia sunt aut *simplicia*, quae ad solam assistentiam in choro vel altaris servitium obligant; aut *duplicia*, quae etiam curam animarum aliamve specialem qualitatem annexam habent[4]). Itaque duplicibus beneficiis annumeranda sunt *beneficia curata*, quae curam animarum et administrationem sacramentorum habent; *officia* mere talia, quae administrationem tantum rerum ecclesiasticarum sine eminentia et iurisdictione habent; *personatus*, qui praeeminentiam tantum in ecclesia sine iurisdictione et administratione habent; *dignitates*, quae praeeminentiam cum iurisdictione et administratione habent. —

Beneficia ecclesiastica tantum auctoritate *erigi* possunt[5]). Et quidem omnes episcopatus primis ecclesiae temporibus a metropolitis in conciliis provincialibus constituebantur[6]), paulatim accedente auctoritate summi pontificis[7]), qui inde ab undecimo saeculo solus erigendi beneficia maiora potestatem habet[8]). Beneficia autem minora episcopus erigere potest[9]), sed ita, ut ecclesiarum collegiatarum constitutio sedi apostolicae sit reservata[10]). Praeterea ex peculiaribus pactis cum sede apostolica initis, quatenus de convenienti redituum assignatione agitur, consilia cum civili gubernio conferenda sunt[11]). Ad beneficiorum constitutionem, in qua praecipue cavendum est, ne

---

1) Cf. *Schmalzgrueber* l. l. §. 2.
2) C. 8. X. de praeb. (3. 5.).
3) C. 5. de praeb. in VI. (3. 4.).
4) C. 7. §. 2. X. de elect. (1. 6.).
5) De beneficiorum erectione et innovatione cf. *Berardus* l. l. tom. II. diss. III. *Phillips,* Kirchenrecht tom. V. §§. 219—220.; tom. VII. §§. 380—386.
6) Conc. *Carthag. II.* a. 390. c. 5. (c. 50. C. 16. qu. 1.).
7) C. 53. C. 16. qu. 1.
8) C. 1. D. 22.
9) C. 11. C. 16. qu. 7.
10) Cf. *Ferraris,* prompta biblioth. s. v. *collegiata* n. 21.
11) Concord. *Bavar.* art. 12. lit. f. concord. *Austriac.* art. 4. lit. c., art. 18.

aliorum iura imminuantur[1]), iustae causae exigantur[2]), necessitas scilicet vel utilitas ecclesiae, omni turpi causa prorsus exclusa[3]). Item locum congruum ex arbitrio erigentis eligendum esse constat, qua in re id nominatim praescriptum est, ut ecclesiae cathedrales in oppidis tantum frequentioribus constituantur[4]). Denique prima conditio in beneficiorum erectione haec est, ut fundus dotalis designatus sit, ex quo beneficiatus reditus ad honestum vitae cultum sufficientes sumere possit[5]). Illud quoque observandum est, fundatori beneficii conditiones adicere licere, quas, si per se admitti possunt, beneficiatus sine urgente necessitate neglegere haud debet[6]).—

Eaedem rationes, quae in creatione sive nova fundatione beneficiorum observantur, etiam in restitutione beneficii exstincti et in transformatione beneficii tenendae sunt[7]). —

Quod ad *innovationem* beneficiorum pertinet, haec secundum commune ecclesiae praeceptum, ut omnes ecclesiae institutiones quam maxime conserventur et sine deminutione conferantur, sine sufficienti causa, evidenti scilicet necessitate vel utilitate, fieri non debet[8]). Qua in re earundem personarum auctoritatem requiri apparet, per quas beneficium constitutum erat. Sicut igitur maiorum beneficiorum innovatio ad summum pontificem pertinet[9]), ita episcopi est ecclesiarum suae dioecesis innovatio[10]), secundum conventiones peculiares collatis cum gubernio civili consiliis[11]). Praeterea omnes, quorum interest, prius audiendi sunt, ut eorum iura quantum fieri possit, salva permaneant[12]). —

Innovatio autem beneficiorum tribus modis fieri potest, inter quos primum commemoranda est *suppressio* sive *exstinctio,* qua non solum forma beneficii immutatur, sed illud ipsum quoad temporalia et spiritualia prorsus tollitur, cum propter nimium redituum deminu-

---

1) C. 36. X. de praeb. (3. 5.).

2) C. 3. X. de eccl. aedif. (3. 48.).

3) C. 10. D. 1. de consecr.

4) Conc. *Laod.* a. 360. c. 57. (c. 5. D. 80.), c. 1. X. de privil. (5. 33.).

5) C. 9. D. 1. de consecr., c. 8. X. de consecr. eccl. (3. 40.), c. 3. X. de eccl. aedif. (3. 48.).

6) C. 28. de episc. et cler. (1. 3.), cl. 2. de relig. dom. (3. 11.).

7) Cf. *Schulte,* System des kath. Kirchenrechts §. 56.

8) C. 8. 33. X. de praeb. (3. 5.) c. un. X. ut benef. eccl. sine demin. conf. (3. 12.).

9) C. 48. 49. C. 16. qu. 1.

10) C. 8. X. de excess. prael. (5. 31.).

11) Concord. *Bavar.* et *Austriac.* l. l.

12) C. 9. X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10.).

tionem vel alias eiusmodi causas partes muneris propositi expleri nequeant[1]. —

Alter beneficiorum innovandorum modus est *divisio* sive *sectio*, qua ex uno beneficio duo constituuntur ob iustam causam, veluti si parochiani ob nimiam ecclesiae parochialis distantiam tempore hiemali, cum pluviae inundant, non possunt sine magna difficultate ipsam adire, unde non valeant congruo tempore ecclesiasticis officiis interesse. Matrici autem ecclesiae competentem honorem servari et si ex reditibus matricis ecclesiae novum beneficium dotatum est, illius rectori in novo beneficio ius patronatus attribui oportet. Ad sustentationem novi beneficiati pars redituum matricis ecclesiae et si opus fuerit, communes parochianorum collationes designantur[2]. Divisionis beneficiorum species est *dismembratio*, qua pars parochianorum ab ecclesia matrice separatur et alii ecclesiae propiori atque opportuniori attribuitur. Eodem quodam modo pertinet *deminutio* beneficii, qua pars temporalium ab uno beneficio in alterum transfertur[3].

Denique beneficia etiam per *unionem* et *incorporationem* innovari possunt, qua de re hoc libello fusius atque accuratius agere studebimus.

Fontes praecipui, ex quibus opellae nostrae materiem hausimus, fere hi sunt: Praeter *compendia iuris ecclesiastici a Devoti, Walter, Phillips, Richter, Rosshirt, Schulte, Permaneder, Aichner* aliisque viris clarissimis conscripta,

I. inter *libros uberiores de iure canonico conscripta* horum praecipuam rationem habuimus:

Engel, collegium universi iuris canonici. Salisburgi 1717.
Pirhing, ius canonicum. Dillingae 1675.
van Espen, ius ecclesiasticum universum. Lovanii 1759.
Reiffenstuel, ius canonicum universum. Monachii 1706.
Schmalzgrueber, ius ecclesiasticum universale. Ingolstadii 1726.
Berardus, commentarii in ius ecclesiasticum universum. Venetiae 1778.
Boehmer, ius ecclesiasticum protestantium. Halae 1723.
Phillips, Kirchenrecht tomi VII. Regensburg 1845—69.

II. Inter *libros peculiares de beneficiis conscriptos* hos laudamus:

Rebuffus, praxis beneficiorum. Coloniae 1610.

---

1) Conc. *Trid.* sess. 24. c. 15. de ref.

2) C. 26. X. de praeb. (3. 5.), c. 3. X. de eccl. aedif. (3. 48.), conc. *Trid.* sess. 21. c. 4. de ref.

3) Cf. *Permaneder,* Handbuch des kath. Kirchenrechts §. 235.

Garcias, tractatus de beneficiis Col. Allobrog. 1735.
Leurenius, forum beneficiale Col. Agripp. 1704.
Thomassinus, vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios. Lucae 1728.

III. *Libros singulares de beneficiorum unione* conscripserunt:
Caccialupus, tractatus de unionibus.
Petrus de Uvaldis seu *de Perusio*, tractatus de unione ecclesiarum.
Turricellius, tractatus de beneficiorum unione ex sententia S. Romanae Rotae. Ferrariae 1674 [1]).
Slevogt, tractatus de unione ecclesiarum et beneficiorum dissertationes quattuor. Jenae 1678.

IV. Multa praeterea speciatim *de incorporatione* sumere potuimus ex his libellis:
Engel, tractatus de privilegiis et iuribus monasteriorum. Salisburgi 1717.
van Espen, dissertatio de pristinis altarium et ecclesiarum incorporationibus et donationibus. Lovanii 1759.
Neller, dissertatio de genuina idea parochialitatis primitivae eiusque principio incorporatione. Trev. 1752 [2]).
Neller, dissertatio de iuribus parochi primitivi. Trev. 1752 [3]).
Schloer, dissertatio de ecclesiarum parochialium saecularitate earumque unione subiectiva monasteriis facta. Mogunt. 1753 [4]).

§. 2. De unionis finitione atque divisionibus.

Unio [5]) secundum communem doctorum definitionem est *coniunctio plurium beneficiorum legitimi superioris auctoritate facta.* —

Nonnulli canonistae [6]) »coniunctionem beneficiorum *vel ecclesiarum*« unionem definiendam esse existimant, cum episcopatus tamquam culmina beneficiorum et dignitatum nomine venire haud soleant. Sed haec sententia et a ratione reique natura valde abhorret, quia quod *culmen* notionis est, hac ipsa eo magis comprehendi oportet, — et expresse refutatur cap. 1. X. de maled. (5. 26.), ubi

1) Horum librorum inspiciendorum copiam non habuimus, cum nec a bibliotheca *Heidelbergensi* nec *Friburgensi* impetrari potuerint; sed propterea nihil refert, quod illorum ab aliis scriptoribus, quos laudavimus, ratio habetur.

2) Apud *Schmidt*, thesaurus iuris ecclesiastici tom. VI. p. 441—465.

3) Apud *Schmidt* l. l. p. 466—501.

4) Apud *Schmidt* l. l. p. 503—550.

5) Rectius fortasse *unitio* diceretur, sicut annotat *Slevogt* l. l. diss. I. cap. I. §. 1.

6) Cf. *Pirhing* l. l. lib. III. tit. V. n. 199. *Schmalzgrueber* l. l. lib. III. tit. V. n. 150. *Rebuffus* l. l. tit. de union. n. 1.

dignitas *papalis* ipsa beneficium appellatur [1]), itaque dignitas episcopalis multo magis illo nomine contineri debet. Et re vera etiam episcopatus appellatur beneficium in c. ult. de poenis in VI. (5. 9.) [2]). Quamvis igitur verum sit, dispositiones odiosas de beneficiis editas ad episcopatus non referri, tamen singularis hic episcopatuum favor nullius momenti est in definitione, quae brevis debeat. —

Item nonnullis [3]) definitio proposita haud satis perspicua esse videtur, cum in ea genus tantum sine ulla specierum differentia exprimatur. Sed hunc finem definitione non esse consequendum, prima artis logicae elementa docent.

Uniones cum non solum magna incommoda ex ipsa rei natura emanantia ecclesiae afferant, quibus cultus divinus sacrorumque administratio valde impediatur atque deminuatur, sed etiam multorum abusuum ansam clericis saepe praebuerint, qui hac ratione vetitam beneficiorum pluralitatem tegere studebant, canonistis dubium non est, quin uniones beneficiorum inter res *odiosas* connumerandae itaque quam maxime restringendae sint.

Boehmerus [4]) solus quidem propterea negat, unionem esse odiosam, cum id, quod ecclesiae utile vel necessarium sit, inter res odiosas collocari haud debeat. Sed haec opinio speciem magis veritatis praebet, quam ipsam veritatem. Nam cum ecclesiae ille status, quo opus non est unione, multo magis conducat, nonne unionem odiosam vocandam esse censes? Quamvis igitur unio cum illo statu comparata, quo unio necessaria perperam omissa est, minus noxia sit, tamen inter duo damna non maius quidem, sed utique minus est itaque certe rebus odiosis adscribi debet. —

Et quanto opere ecclesia beneficiorum uniones restringere studuerit, multa eius decreta docent [5]). Nam regula XII. cancellariae quascunque uniones, suppressiones, exstinctiones beneficiorum revocat, quae in vita pontificis concedentis effectum sortitae non fuerant. Item decreto concilii Constantiensis anno 1414 sub Martino V. pontifice celebrati sublatae sunt omnes uniones a praedecessoribus post obitum Gregorii XI. concessae, quae effectum suum nondum consecutae erant.

---

1) Verba quaedam in depressionem *officii et beneficii* nostri protulit.

2) Beneficiatum seu beneficiatos *quovis beneficio*, etiamsi pontificalem adeptus seu adepti fuerint dignitatem.

3) Cf. *Slevogt* l. l. §. 6.

4) *Boehmer* l. l. lib. III. tit. V. §. 179.

5) Cf. *Schloer* l. l. cap. II. §. 5.

Simile decretum sess. 7. cap. 6. de ref. emisit synodus Tridentina, de quo infra loquemur [1]. —

Quamvis autem uniones beneficiorum propter iustas solummodo gravesque causas fieri debeant, veluti ob nimiam christianorum paucitatem, gravem ecclesiae paupertatem, idoneorum ministrorum penuriam, tamen eiusmodi causis exsistentibus non pro lubitu fieri vel omitti possunt, sed iustitiam magis quam gratiam concernunt [2]. Itaque tali casu ita *necessariae* sunt uniones, ut a personis idoneis nullo negotio perfici debeant, quibus recusantibus superior, ut illas cogat, adiri potest [3].

Unio beneficiorum est aut *perpetua* sive *realis*, cum plura beneficia in perpetuum coniunguntur, aut *temporalis* sive *personalis*, cum ad tempus tantum v. gr. ad vitam beneficiati coniunguntur, quo tempore circumacto ipso iure unio exstinguitur.

Unionem perpetuam factam esse contendunt canonistae primum, cum speciatim exprimitur, ut *perpetuo* duret [4]; deinde cum dicitur: *ad perpetuam rei memoriam*, qua significatione aeque unionis perpetuitas declaratur, vel: *ad beneplacitum sedis apostolicae*, quia sedes ipsa immortalitate viget [5]; denique cum unio *contemplatione ecclesiae* fit, quae et ipsa non moritur [6].

Verbis autem unionis dubium relinquentibus unionem perpetuam factam esse praesumi debet, quia, nisi evidentissimis argumentis contrarium probatur, utilitas ecclesiae magis est attendenda, quam personae, sicut et ipsa rei natura et expressa Romani pontificis voluntas postulat [7]. Quamvis enim unio temporalis tum demum fieri debeat, cum causam unionis certo tempore peracto cessaturam esse vel certum vel saltem sperandum est, tamen in beneficiati magis utilitatem atque commodum, quam in ecclesiae favorem atque emolumentum plerumque tales uniones factas esse apparet [8]. Itaque unio temporalis non proprie unio dicenda esse videtur, sed magis

1) Cf. §. 4.

2) Cf. *Reiffenstuel* l. l. lib. III. tit. XII. n. 70. *Garcias* l. l. P. XII. cap. II. n. 110 sqq.

3) C. 17. X. de iure patr. (3. 38.).

4) C. 33. X. de praeb. (3. 5.): de capellis *in perpetuum* annectendis.

5) C. 5. de rescript. in VI. (1. 3.): Secus autem, si *usque ad apostolicae sedis beneplacitum* gratia concedatur praedicta; tunc enim, quia sedes ipsa non moritur, durabit perpetuo, nisi a successore fuerit revocata.

6) C. 1. X. ne sede vac. (3. 9.): maxime ne plus favisse personae quam *ecclesiae* videremur.

7) C. 1. X. cit. cum glossa, c. 11. X. de test. (3. 26.).

8) C. 1. X. cit. c. 14. X. de off. iud. deleg. (1. 29.).

quaedam palliata dispensatio, qua quis duo beneficia incompatibilia simul habere potest, vel reservatio, qua reservatur beneficium illi, in cuius vitam unitum est[1]). — Gravissimos ac periculosissimos abusus per beneficiorum uniones temporales exstitisse, non est quod infitias eamus, cum vix ulla alia reperiatur ratio, qua magis faciliusque in fraudem legum sacrarum vis atque auctoritas disciplinae ecclesiasticae eludi possit. »Negotiationis enim hoc est et turpis lucri proprium commodum et ab ecclesiae consuetudine penitus alienum, et quae propter turpe lucrum in ecclesiasticis rebus efficiuntur, aliena consistunt a deo[2]).« Quamobrem synodus Tridentina iure meritoque constituit, ut »quicunque de cetero plura curata aut alias incompatibilia beneficia ecclesiastica sive per viam *unionis ad vitam*, seu commendae perpetuae aut alio quocunque nomine et titulo contra formam sacrorum canonum recipere ac simul retinere praesumpserit, beneficiis ipsis ipso iure privatus exsistat[3]);« »illi vero, qui in praesenti plures parochiales ecclesias, aut unam cathedralem et aliam parochialem obtinent, cogantur omnino, quibuscunque dispensationibus ac *unionibus ad vitam* non obstantibus, una tantum parochiali vel sola cathedrali retenta, alias parochiales infra spatium sex mensium dimittere[4]).« Ex quibus consequitur, uniones temporales hodie perraro usu venire et a pontifice solo fieri posse, quippe qui solus talem iuris relaxationem concedere possit[5]).

Summa autem unionis divisio est illa, quae a diversis eius effectibus derivatur, prout beneficia aut per *confusionem* aut per *subiectionem* aut per *aequalitatem* coniunguntur[6]).

Unio *exstinctiva* (haec enim sunt verba tantum diversa pro rebus iisdem) est, qua plura beneficia ita coalescunt atque confunduntur, ut unum tertium beneficium efficiant[7]); unio *accessoria* est, qua unum beneficium tamquam accessorium alteri beneficio tamquam principali subicitur, ut hoc ecclesia matrix, illud ecclesia filialis sit[8]); unio *aeque principalis* est, qua neutrum beneficium alteri subicitur,

---

1) Cf. *Fagnanus* ad c. 33. X. de praeb. (3. 5.), *Gregorius*, inst. rei benef. cap. XX. n. 3.

2) C. 1. C. 21. qu. 1.

3) Conc. *Trid.* sess. 7. c. 4. de ref.

4) Conc. *Trid.* sess. 24. c. 17. de ref.

5) Cf. §. 7.

6) Glossa ad c. 50. C. 16. qu. 1. s. v. *unire*, ad c. 1. X. ne sede vac. (3. 9.) s. v. *uniendo*.

7) Cf. c. 49. C. 16. qu. 1.

8) Cf. c. 55. C. 16. qu. 1.

sed utrumque cum altero nihil commune habet, nisi quod eidem rectori committitur[1]).

Hostiensis[2]) quidem quintuplici modo unionem fieri contendit: primo modo per spiritualium coniunctionem, secundo per subiectionem, tertio per aequalitatem, quarto per confusionem, quinto per erectionem beneficii in ecclesiam cathedralem. Sed hac divisione etiam rationes comprehendi ab unione plane alienas apparet itaque tres medios tantum modos huc pertinere. Primus enim modus non est vera unio, cum non unum beneficium alteri coniungitur, sed spiritualia tantum beneficiorum communicantur; quintus autem modus revera est erectio beneficii, quae per immutationem status antiqui contingit, ut novum beneficium cathedrali aequaliter coniungatur[3]).

Ceterum ut plane dignoscatur, quonam modo beneficia sint unita, primum scilicet ipsae unionis literae explorandae sunt. Quae nisi certissimis verbis unionem exstinctivam factam esse declarant, talis unio semper excludenda est, cum et in usu rarissimo sit et ecclesiae utilitati maxime officiat. Omnino autem in unionis literis respiciendis summa opus est diligentia atque cautione, quia verba illarum saepe obscura et ambigua sunt itaque ad errores perducere solent[4]). Et literis minus clare compositis videndum est, utrum beneficium dignius sit; nam huic alterum accessorie unitum esse verisimillimum est. Quae dignitas si non aliis ex rebus, ex denominatione plerumque apparet, quoniam a digniore fere beneficio unitum nomen accipere soleat[5]). In dubio denique pro unione aeque principali diiudicandum est, quippe quae praesentem ecclesiae statum minime immutet.

§. 3. De incorporationis notione, divisione eiusque ab unione differentia.

Cum in corpore iuris canonici, in plerisque synodi Tridentinae decretis omninoque per omnia fere medii aevi instrumenta librosque ad beneficiorum coniunctionem significandam *unionis* tantummodo nomen usurpatum reperiatur, inde a saeculo quarto decimo incorporationis nomen nobis occurrere incipit, quo canonistae hodierni temporis speciem unionis designant plane singularem, quam propter effectuum diversitatem separatim tractandam esse satius videtur[6]).

---

1) Cf. c. 50. C. 16. qu. 1.
2) Ad c. 1. X. ne sede vac. (3. 9.).
3) *Garcias* l. l. n. 5. *Slevogt* l. l. diss. I. c. III. §. 1.
4) Cf. *Neller*, diss. cit. de genuina idea cap. II. §. 16. not.
5) Cf. *Schmalzgrueber* l. l. n. 161 sqq.
6) *Phillips* l. l. tom. VII. §. 381. p. 334 sq.

Est autem ***incorporatio ecclesiae parochialis collatio dignitati, monasterio collegiove facta, ea lege, ut acquirens ad curam beneficii administrandam vicarium sustentet*** [1]. —

Talis incorporatio duobus modis fieri potest, aut ut parochia bonorum tantum redituumque intuitu monasterio conferatur, aut ut simul animarum cura administranda eidem committatur. Pro effectuum horum diversitate incorporatio fit aut *quoad temporalia tantum*, quae incorporatio *minus pleno iure* [2] facta vocatur, aut *quoad temporalia et spiritualia*, quae incorporatio *pleno iure* facta vocatur. Et prout populus parochiae monasterio pleno iure incorporatae ab episcopi iurisdictione exemptus est aut eidem subiectus manet, incorporatio aut *plenissimo iure* [3] aut *non plenissimo iure* [4] facta esse censetur. —

Nonnulli quidem scriptores [5] quinque notant modos, quibus ecclesia parochialis ad monasterium pertinere possit, primum quoad ius patronatus tantum, secundo quoad institutionem tituli collativam, tertio quoad institutionem auctorisabilem, quarto quoad temporalia tantum, quinto quoad temporalia et spiritualia. At primus modus nihil proprii habet, cum merum ius patronatus, quamvis plerumque incorporatione minus plena contineatur, hanc incorporationem haud efficiat. Item nec secundus et tertius modus, quamvis incorporatione plena contineantur, per se ad hanc incorporationem sufficiunt, cum temporalia non simul concedantur. Quartus et quintus denique modus ad veram propriamque incorporationem spectant. —

Peraeque atque in unione etiam in incorporatione dubio exsistente ille modus praesumitur, quo status beneficii coniuncti quam minime immutatur et iura episcopi quam maxime conservantur. Quamobrem nisi aliter constat, temporalia tantum parochiae incorporata esse censentur [6]. Ceterum ad incorporationis modum plane

---

1) Cf. *Neller*, diss. cit. de genuina idea etc. cap. II. §. 2.

2) Cf. c. 31. X. de praeb. (3. 5.), c. 3. §. 2. X. de privil. (5. 33.). Ad hunc incorporationis modum et ille casus saepe refertur, quo non ipsa ecclesia intuitu temporalium, sed sola temporalia monasterio incorporantur. Attamen hic modus non incorporationem, sed meram deminutionem magis illius beneficii designat, a quo temporalia in monasterium translata sunt. Cf. *Garcias* l. l. n. 3. *Neller* l.l. cap. I. §. 15.

3) Fontes hoc casu incorporationem *pleno iure* sive *utroque iure* factam appellant c. 3. §. 2. cit. c. 21. X. de privil. (5. 33.). Cf. *Phillips* l. l. tom. VII. p. 347 sq.

4) Cf. Conc. *Trid.* sess. 25. c. 11. de regularibus.

5) Cf. *van Espen* diss. cit. cap. II. §. 1. glossa in cap. 12. X. de praeb. (3. 5.).

6) *Schmalzgrueber* l. l. n. 192. *Schloer*, diss. cit. cap. II. §. 4.

dignoscendum tenor literarum praecipue inspiciendus est, utrum curae animarum monasterio commissae mentio fiat nec ne; ad incorporationem autem plenissimam cognoscendam non tam literae, quarum termini (*plenarie, pleno jure* rel.) saepe fallunt, sed monasterii qualitas magis respicienda est, utrum huic iurisdictio quasi episcopalis attributa sit nec ne[1]). *Nellerus* praeterea hanc certissimam regulam (omnibus ceteris tamquam fallacibus reiectis) addit, secundum quam incorporatio minus plena tum facta esse censetur, si literae concessionis ab incorporationibus monasterio mulierum aut ordini militari factis non discrepent, quippe cum nec mulieres nec milites curam animarum unquam administrare possint[2])

Quamvis incorporatio singularis species unionis sit, tamen multis in rebus ab omnibus reliquis unionis speciebus differt.

Quorum discriminum illud maxime apparet, quod in unione quidem spiritualia beneficii a temporalibus separari nullo modo possunt, incorporatio autem et quoad temporalia cum spiritualibus coniuncta et quoad sola temporalia fieri potest[3]).

Praeterea unione facta parochus communis tum demum in beneficio unito vicarium collocare obligatur, cum ipse ministerium beneficii coniuncti more solito administrare nequit; ex ipsa autem incorporationis natura sequitur, in parochia incorporata semper vicarium esse instituendum, cum monasterium collegiumve ipsum, quippe quod persona ficta sit, incorporatione pleno iure facta curam animarum ipsi commissum administrare nequeat, incorporatione autem iure minus pleno facta, vel si posset, administrare haud debeat, cum ecclesia ipsi temporalium tantum intuitu concessa sit.

Nihilominus autem monasterium collegiumve, licet per vicarium tantummodo curam animarum in beneficio incorporato administrare possit, parochi locum obtinet, cum ipsi parochialis ecclesia sit collata, et quidem ita, ut beneficii minus pleno iure incorporati *parochus primitivus sive titularis*, beneficii pleno iure incorporati *parochus habitualis sive principalis* appelletur.

Ceterum termini parochi primitivi et habitualis apud recentiores scriptores haud sibi constant. Plerumque enim nullum inter illa vocabula statuunt discrimen, et quidem alii in incorporatione minus

---

1) *van Espen*, diss. cit. cap. II. §. 2. *Neller* l. l. cap. II. §. 6 sqq. *Schloer* l. l. cap. III. §. 9 sqq.

2) *Neller* l. l. cap. II. §. 15 sqq.

3) Cf. *Leuren*. l. l. P. III. qu. 878. n. 2.

plena tantum[1]), alii in plena tantum[2]), alii in his duobus modis[3]) parochi primitivi nomen adhibent. Sed rectius inter parochum primitivum vel titularem et principalem vel habitualem distinguendum esse videtur[4]).

Nam incorporatione minus plena ecclesia, quamvis quoad temporalia tantum, monasterio confertur, ut hoc titulum saltem parochi habeat et quidem primitivi propterea, quod primitus parochia monasterio conferatur, tum vero vicariis ad curam animarum administrandam committatur[5]). Incorporatione autem plena, qua et temporalia et spiritualia parochiae monasterio concedantur, hoc verus propriusque fit parochus, qui quamvis per vicarium curam animarum exerceat, principalis vocatur; eandem ab causam, cum cura animarum apud monasterium quidem in habitu tantum, apud vicarium autem in actu sit, illi parochi habitualis, huic parochi actualis nomen apte imponitur[6]).

Et cum in unione communis rectoris decessu beneficia unita simul vacare censeantur, hoc longe aliter se habet in incorporatione, ubi ecclesia incorporata vicarii decessu semper sola vacat vel, si accuratius dicere lubet, proprie numquam vacare, sed vicarii tantum personam mutare intellegitur, dummodo monasterium exsistat, quod in omnibus incorporationis modis parochi loco habeatur[7]). Licet enim vicaria perpetua instar veri beneficii tractetur itaque etiam vere vacare censeatur, nihilominus monasterium, quod nisi supprimatur numquam decedit, iuris saltem fictione illius parochus est. Quamobrem ecclesia talis, cum per incorporationem monasterio collata sit, vere non vacat, modo tempore legitimo instituatur novus vicarius[8]).

Hae fere sunt praecipuae incorporationis a reliquis beneficiorum unionibus differentiae; ceterae ex comparatione singulorum effectuum facile cognoscuntur.

§. 4. *De causis abusibusque unionis.*

Inter causas, unde iustae beneficiorum uniones originem trahere solebant, gravissima est deserta solitudo ecclesiarum propter

1) Cf. *Neller* l. l. cap. I. §. 13.

2) Cf. *Phillips*, Lehrbuch des Kirchenrechts §. 166 i. f. *Schulte*, System des kath. Kirchenrechts. §. 46 i. f.

3) Cf. *Walter*, Lehrbuch des Kirchenrechts §. 149.

4) Cf. *Aichner*, compendium iuris eccl. §. 124. not. 4.

5) Cf. *Thomassinus* l. l. P. I lib. II. cap. XXV. n. 9. *van Espen* diss. cit. cap. II. §. 5.; tract. de iure parochorum ad decimas et oblationes cap. I. §. 9.

6) Cf. *Neller* l. l. cap. I. §. 3.

7) Cf. *Slevogt* l. l. diss. III. cap. I. §. 9. *Walter* l. l. §. 219. not. 11.

8) Cf. cl. un. de excess. prael. (5. 6.). *Neller*, diss. cit. de iuribus par. prim. cap. II. §. 11 sqq. §. 12. not. 2.

temporum iniquitatem vastatarum. Foret enim supervacaneum, quin etiam ineptum ac vituperatione dignum, si duo ibi instituerentur sacrorum ministri, ubi res divinae ab uno rite perpetrari possent. Ita, ut praecellentia pauca exempla proferamus [1]), Gregorius Magnus Minturnam ecclesiam a clero populoque desertam ecclesiae Formianae, quae insuper pecuniae vehementer indigebat [2]), itemque Cumanam Misenati ecclesiae ob incolarum paucitatem, accedente locorum opportunitate vicinitateque, uniebat [3]). Idem pontifex in epistulis vehementer conqueritur, quod hostili impietate diversarum civitatum ita desolatae fuerint ecclesiae, ut reparandi eas spes nullo modo populo deficiente remanserit; quapropter, ne defunctis earum sacerdotibus reliquiae plebis nullo pastoris moderamento gubernante per invia fidei hostis callidi rapiantur insidiis, hoc tantum consilium perficiendum esse censet, ut vicinis tales ecclesiae episcopis gubernandae mandentur [4]). Qua in re id observandum est, quod concilium Toletanum illam uniendi rationem his verbis praecipit: »ut ecclesia, quae usque ad decem habuerit mancipia, super se habeat sacerdotem; quae vero minus, aliis coniungatur ecclesiis [5]).« —

Eodem pertinent uniones ecclesiarum, quae in medio perversae infidelisque nationis sitae hostium incursionibus atque devastationibus sunt expositae. Qua de causa ecclesia Tarracinensis, ut ibi sedem haberet, Fundensi episcopo collata est, qui ad suam ecclesiam ne accederet vi hostium prohiberetur [6]); itemque dioecesis Ausonensis, cum nullo modo episcopus ei praefici posset ob paganorum infestationem, Narbonensi dioecesi coniuncta est [7]). Alia exempla tradit *Thomassinus*, ubi uniones ecclesiae Hamburgensis cum Bremensi [8]) et ecclesiae

1) Cf. *Phillips*, Kirchenrecht, tom. V. §. 220. p. 351 sqq.

2) *Gregor. M.* epist. lib. I. ep. 8.

3) *Gregor. M.* l. l. lib. II. ep. 45. (c. 50. C. 16. qu. 1.).

4) *Gregor. M.* l. l. lib. II. ep. 50. (c. 51. C. 16. qu. 1.). Cf. c. 2. X. de relig. dom. (3. 36.).

5) Conc. *Tolet. XVI.* a. 693. c. 5. (c. 3. C. 10. qu. 3.). Similiter Innocentius III. archiepiscopum Atheniensem admonet, »ut in castris et villis, in quibus duodecim Latini abundantes certas habuerint mansiones, proprios sacerdotes, quibus integre a Latinis laicis decimae persolvantur, instituere curet.« Cf. *Slevogt* l. l. diss. I. cap. I. §. 9.

6) C. 5. 6. C. 21. qu. 1.

7) Cf. *Slevogt* l. l. diss. I. cap. I. §. 11.

8) *Thomassinus* l. l. P. I. lib. I. cap. 56. n. 8.

Antipolitanae cum Grassensi[1]) ob frequentes piratarum incursiones factas prolixius tractat[2]).

Sicut ob externorum hostium impietatem beneficiorum uniones ad ecclesiarum incolumitatem servandam conceduntur, ita et ad componenda vetera inter ecclesias iurgia recte admittuntur[3]), quae alia ratione tolli non possunt[4]), et ob ipsorum parochianorum scelera ad meritam poenam iis infligendam efficiuntur, quam ob causam civitas Sullanorum, qui geminatam episcoporum caedem perpetraverant, a Gelasio papa propter huius criminis atrocitatem episcopali dignitate subtracta vicini episcopi curae demandata est[5]). —

At non solum parochianorum, sed etiam ministrorum idoneorum atque diligentium paucitate beneficiorum uniones excusantur[6]). Multo enim maiorem fidelium saluti adducit utilitatem, si duarum ecclesiarum populus curae demandatur unius animarum pastoris, qui et ingenii habilitate et literarum scientia et animi sollertia tali muneri obeundo par sit, quam si una quaeque ecclesia committatur clerico, cuius vires ad sacra officia rite administranda neutiquam sufficiant. Ita concilium Nicaenum II. prohibet quidem, ne in urbe clericus in duabus ecclesiis connumeretur; — est enim colligendum, in urbe magna amplaque clericorum habilium non esse penuriam; — simul autem hoc concedit, ut »in villis, quae foris sunt, propter inopiam hominum indulgeatur[7]),« id est, ut extra civitatem habere plures ecclesias aliquis possit et hoc ideo, quod extra civitatem sunt pauci clerici, et propter paucitatem clericorum multa permittuntur[8]).

Praeterea unionis necessitas vel tum exsistit, cum ecclesia tam tenues habet reditus, ut ex iis sacrorum minister victum honestum atque sufficientem habere non possit[9]). Nam licet reditus accessorie tantum cum beneficiis cohaereant, tamen iis non sufficientibus multa incommoda atque detrimenta ecclesiae afferuntur, quod in tali rerum conditione munera sacra vel prorsus destituuntur, nullo earum onus

1) *Thomassinus* l. l. P. I. lib. I. cap. 57. n. 8.

2) Cf. *Phillips* l. l. p. 353 sqq.

3) Cf. decr. s. congr. Conc. in *Novarien.* 17. Dec. 1762.

4) Cf. decr. s. congr. Conc. in *Pisaurien.* 17. Ian. 1744.

5) C. fin. C. 25. qu. 2.

6) Exemplum talis unionis affert *Rigantius,* comment. ad reg. cancell. reg. XXII. n. 81. Cf. *Phillips* l. l. p. 356.

7) Conc. Nicaen. II. a. 787. c. 15. (c. 1. C. 21. qu. 1.)

8) Glossa ad c. 1. cit.

9) Cf. glossa ad c. 1. cit.: Dico illam (ecclesiam) pauperem, quae non potest aliquem honeste et sufficienter procurare, et praeterea non potest hospites supervenientes recipere.

suscipiente [1]), vel sacerdotibus ab omni literarum peritia alienis committuntur [2]), vel saltem neglegenter administrantur, cum clerici ad victum aliunde quaerendum compellentur. Hoc tamen semper tenendum est, neque honesta artificia studiaque clericis ad vitae cultum comparandum non licere [3]), neque beneficia ecclesiastica ad divitiarum posessionumque augmentum beneficiato conferri [4]).

Itaque synodus Tridentina, »cum non deceat eos, qui divino ministerio adscripti sunt, cum ordinis dedecore mendicare aut sordidum aliquem quaestum exercere [5]),« propter talem ecclesiae paupertatem, ut eius facultates ad vitam beneficiati honeste sustentandam non sufficiant, beneficiorum uniones faciendas permittit [6]). Eadem ratione uniones ad augendam ac promovendam ecclesiam praescribit, cum huius reditus neque suae dignitati ullo modo respondeant neque suae necessitati sufficiant, ut debitis nequeant oneribus satisfacere, imprimis cum sumptus ad ecclesiam ruinosam reparandam necessarii neque ex ipsius ecclesiae neque patroni facultatibus subministrari possint [7]); tali enim unione cultui divino optime consulitur ac prospicitur.

---

1) C. 1. de praeb. in VI. (3. 4.).

2) C. 30. X. de praeb. (3. 5.).

3) C. 1. C. 21. qu. 1. cit.

4) C. ult. C. 25. qu. 2.

5) Conc. *Trid.* sess. 21. c. 2. de ref.

6) Conc. *Trid.* sess. 21. c. 5. de ref. Ut etiam ecclesiarum status, ubi sacra Deo officia ministrantur, ex dignitate conservetur, possint episcopi ... facere *uniones* quarumque ecclesiarum ... propter earum paupertatem. Cf. conc. *Trid.* sess. 24. c. 17. de ref. Id ipsum declarant decreta s. congr. Conc. *Nullius Foripompilii* 23. Aug. 1823 et *Asculan.* 25. Iun. 1836: ad augendas parochorum congruas posse etiam uniri beneficia quaecunque, regularibus tantummodo exceptis.

7) Conc. *Trid.* sess. 24. c. 13. de ref. Quoniam pleraeque cathedrales ecclesiae tam tenuis reditus sunt et angustae, ut episcopali dignitati nullo modo respondeant, neque ecclesiarum necessitati sufficiant, examinet concilium provinciale ..., quas propter angustias tenuitatemque vicinis *unire* ... expediat, confectaque de praemissis instrumenta ad summum Romanum pontificem mittat, quibus instructus ... tenues invicem *uniat* ... Interim vero, donec praedicta effectum sortiantur, huiusmodi episcopis, qui fructuum subventione pro dioecesis suae tenuitate indigent, poterit de beneficiis aliquibus ... a summo Romano pontifice *provideri*. In parochialibus etiam ecclesiis, quarum fructus aeque adeo exigui sunt, ut debitis nequeant oneribus satisfacere, curabit episcopus, si per beneficiorum *unionem* ... id fieri non possit, etc.

Conc. *Trid.* sess. 21. c. 7. de ref.: Cum illud quoque valde curandum sit, ne ea, quae sacris ministeriis dicata sunt, temporum iniuria obsolescant et ex hominum memoria excidant, episcopi ... *transferre* possint beneficia simplicia ... ex ecclesiis, quae vetustate vel alias collapsae sint, et ob eorum inopiam ne-

Exempla prolata sufficiant ad demonstrandum, quales sint iustae ac verae causae unionis, evidens scilicet ecclesiae *necessitas* vel *utilitas*[1]). —

Postquam veras iustasque causas unionis beneficiorum paucis exposuimus, neque silentio dissimulabimus abusus atque detrimenta, quae magna vi inde in ecclesiam redundabant. Quamvis enim ipsa rei natura hoc secum ferat, ut neque munera spiritualia neque reditus beneficiorum plurium in uno ministro sine magno ecclesiae detrimento concurrant, quae res et cultui divino et fundatorum voluntati plane adversetur, tamen nihilominus tales uniones ex causis illegitimis saepe institutas esse constat. Unde factum est, ut vel sacra officia nimia neglegentia atque indiligentia administrarentur, cum unus sacerdos laboribus curisque duorum beneficiorum vix tolerabilibus oneraretur, vel beneficiatus in omnium rerum affluentibus copiis viveret, quippe qui opimos reditus duorum beneficiorum solus perciperet.

Primis nimirum temporibus, quibus clerici cum episcopo aequalem vitam habitationemque habebant, talis redituum duplicatio fieri vix ullo modo poterat, cum portio ad victum necessaria cuique attribueretur. Sed ubi clerici hanc vitae communis consuetudinem deseruerunt, quae est hominum immodica habendi cupiditas possidendique lubido, non est mirandum, quod brevi tempore in beneficiis distribuendis haud raro ministrorum magis spectabatur quam ministerii divini utilitas atque emolumentum. Ita vehementer queritur Joannes papa XXII[2]), »quod videlicet interdum unus, qui unicum quamvis modicum vix officium implere sufficeret, plurimorum sibi vendicet stipendia, quae multis literatis viris, vitae puritate ac testimonio bonae famae pollentibus, qui mendicant, possent abunde sufficere aequa distributione collata. Habentibus ipsa paratur vagandi materia, divinus cultus minuitur, hospitalitas in ipsis beneficiis debita non servatur, et, dum non sunt sui in una quaque regione rectores, ecclesiarum detrahitur commodis et honori, quae, carentes defensorum auxilio, in iuribus suis et libertatibus multipliciter collabuntur, et ruinis patent aedificia nobilia, quae magnificentia exstruxerat decessorum, et,

---

queant restaurari ... in matrices aut alias ecclesias locorum eorundem seu viciniorum arbitrio suo. —

Cf. conc. *Trid.* sess. 23. c. 18., sess. 24. c. 15. de ref. Ita decretum s. congr. Conc. in *Fulginaten.* 22. Mai. 1841 unionem ecclesiae parochialis ruinosae cum cathedrali concessit propter parochianorum utilitatem maiorem et reparationem ecclesiae perdifficilem, praesertim cum parochiani qui prope cathedralem habitabant, ipsi quoque unionem optarent.

1) C. 33. X. de praeb. (3. 5.).

2) Extravag. Joann. XXII. de praeb. (3. 1.).

(quod amarius est dolendum,) animarum cura neglegitur, et vitiorum sentibus fomentum periculose praebetur.«

Cum autem secundum communem ecclesiae disciplinam clerici in ecclesia, cui praefecti erant, residere deberent [1]), iam antiquis temporibus sacri canones semper praescribebant, ne uni clerico duo simul beneficia habere liceret [2]). Quod praeceptum quoniam minus vel omnino non observabatur, synodus Lateranensis tertia [3]) et quarta [4]) repetebant. —

Vim autem huius legis ecclesiasticae [5]) multi clerici, improbae cupiditatis affectu permoti, ut et praeceptis ecclesiae non adversari videantur et nihilosecius plura uno tempore beneficia haberent, ita eludere studebant, ut cum ratione commendarum [6]) tum per uniones beneficiorum hoc suum propositum assequerentur. Unde saepe factum est, ut ipsi quidem beneficiati, ad quos non solum temporalia sed etiam spiritualia beneficii pertinebant, his prorsus neglectis illorum affluentia ad vitam delicate ac molliter degendam uterentur, munera autem oneraque officii vicariis supportanda committerent, qui pro summa laborum contentione salarium nimis tenue accipiebant. Quantis hoc unionis abusu maxime vituperando ecclesiam detrimentis affici necesse fuerit, non est quod fusius nos exponere ac demonstrare opus sit. Omnibus enim notum exploratumque est, nihilo magis in republica bene constituta auctoritatem legum minui atque elevari, quam si specie quidem observantur atque custodiuntur, re autem per malam fraudem eluduntur.

Tandem synodus Tridentina statuit [7]), »cum ecclesiasticus ordo pervertatur, quando unus plurium officia occupat clericorum . . ., ut in posterum unum tantum beneficium ecclesiasticum singulis conferatur; quod quidem si ad vitam eius, cui confertur, honeste sustentandam non sufficit, liceat nihilominus aliud simplex sufficiens, dummodo utrumque

1) C. 19. 23. C. 7. qu. 1. (conc. *Nicaen.* I. a. 325), c. 24. 25. eod. (conc. *Antioch.* a. 341), c. 21. eod. (conc. *Carthag.* V. a. 401). Cf. conc. *Trid.* sess. 6. c. 1., sess. 23. c. 1. de ref.

2) C. 2. C. 21. qu. 1. (conc. *Chalced.* a. 451), c. 3. §. 1. C. 10. qu. 3. (conc. *Tolet.* XVI. a. 693), c. 1. C. 21. qu. 1. (conc. *Nicaen.* II. a. 787.)

3) C. 3. X. de cler. non resid. (3. 4.).

4) C. 28. X. de praeb. (3. 5.).

5) De pluralitate beneficiorum in universum cf. *Thomassinus* l. l. P. II. lib. III. c. 1—9. *Berardus* l. l. tom. II. diss. I. c. 5. *Pirhing* l. l. lib. III. tit. 5. sect. 5

6) De commendis in universum cf. *Thomassinus* l. l. P. II. lib. III. c. 10—23.

7) Conc. *Trid.* sess. 24. c. 17. de ref. Cf. sess. 7. c. 2. 4. de ref.

personalem residentiam non requirat, eidem conferri.« Atque expresse declaratur, hoc decretum valere »*quibuscunque dispensationibus ac unionibus ad vitam non obstantibus.* Itaque omnes uniones, quae ad palliandam beneficiorum pluralitatem nulla iusta causa exsistente fiunt, tamquam irritae prorsus excluduntur.

Quamquam veri unionis abusus nequaquam purgari omnique culpa liberari possunt, tamen multi scriptores praesumpto curiae Romanae odio permoti hanc rem haud raro non sine ira et studio pertractant. Ita *Slevogtius*[1]) praeter alia hoc notat, quod pontifices sublimibus personis ac literatis cardinalibus et regum filiis circa beneficiorum pluralitatem nimium indulserint[2]). Sed verba capitis 28, X. cit.: »*cum ratio postulaverit, per sedem apostolicam poterit dispensari*« non satis urgere videtur, quibus et non sine iusta ratione et a solo pontifice et per exceptionem tantum a lege discedi posse exprimitur, id quod minime repudiandum esse censeo. Ceterum *Slevogtius* vituperationum fontem principalem historiam concilii Tridentini a Petro Soave compositam laudat, quam »merito suo maximi aestimari« contendit, licet hunc auctorem nimis cupide atque invidiose scripsisse hodie satis apud omnes constet[3]). Sed his omissis illud quidem negari non potest, quin omnes unionis abusus neque ipsi huius institutionis rationi neque toti ecclesiae, quae multis eos reprimere studebat legibus, sed perversae singulorum hominum ambitioni atque avaritiae adscribendi sint.

Atque synodus Tridentina, ut incommoda, quae ecclesiae per uniones beneficiorum ex causis frivolis factas parata sunt, quam maxime amoveret atque deiceret, constituit, ut »uniones perpetuae, a quadraginta annis citra factae, examinari ab ordinariis tamquam a sede apostolica delegatis possint, et quae per subreptionem vel per obreptionem obtentae fuerint, irritae declarentur; illae vero, quae a dicto tempore citra concessae nondum in toto vel in parte sortitae sunt effectum, et quae deinceps ad cuiusvis instantiam fient, nisi eas ex legitimis aut alias rationabilibus causis, coram loci ordinario, vocatis quorum interest, verificandis, factas fuisse constiterit, per subreptionem obtentae praesumantur, ac propterea, nisi aliter a sede apostolica declaratum fuerit, viribus omnino careant[4]).«

---

1) *Slevogt* l. l. diss. I. c. 1. §. 7. Cf. *Boehmer* l. l. §. 209.

2) Arg. c. 28. X. de praeb. (3. 5.), extravag. Joann. XXII. eod. (3. 1.).

3) Contra *Pietro Soave Polano* (*Paolo Sarpi*), Storia del Concilio di Trento Lond. 1619. cf. Storia del Concilio di Trento scritta dal Padre *Sforza Pallavicino*. Rom. 1656. tomi II.

4) Conc. *Trid.* sess. 7. c. 6. de ref. Cf. sess. 25. c. 9. de ref.

§. 5. De origine rationibusque incorporationis.

Inde ab octavo post Chr. n. saeculo sicut omnia ob bella creberrima temporaque turbulenta summa rerum perturbatione concitabantur et infestis gravissimisque periculis undique terrebantur, ita neque ecclesia tranquillitatis pacisque bono fruebatur, sed potius plurimis vexationibus ac detrimentis erat exposita. Nam saepe laici non solum possessiones eius invadebant sed etiam ipsas ecclesias sibi arrogabant, tamquam in ipsorum essent dominio. Sed cum ipsi curam animarum administrare neque vellent neque possent, inter ecclesiam et altare quamvis perverse distinguebant, ut illa temporalia, quae ipsi possidebant, hoc spiritualia significaret, quae presbyteris administranda committebant[1]. Ecclesia autem, quae tales abusus nullo modo tolerare poterat, omni ratione e laicorum manibus beneficia detrahere conabatur et propterea lubenter in eo connivebat, quod laici facinorum illorum poenitentia adducti ecclesias usurpatas monasteriis collegiisve concedebant. Ipsis enim parochis ecclesias restituere nolebant laici, cum et magnam horum incontinentiam despicerent et beneficia ab episcoporum imperio libera conservare vellent[2]. Nam quamvis monachi in origine atque institutione laici essent ac paulatim demum ad clericorum ordinem reciperentur, et quamvis de iure pastorales functiones exercere non deberent[3], tamen ob idoneorum parochorum paucitatem iam undecimo saeculo ad subsidiariam animarum curam admittebantur[4].

Itaque ecclesia non solum clericis regularibus beneficiorum a laicis concreditorum administrationem facile permittebat, salva scilicet episcoporum collatione, sed etiam ultro parochias monasteriis collegiisve incorporare solebat, quia deficientibus clericis saecularibus regulares per numerosos sacrorum ministros fidelium curae spirituali aptius consulere itaque multas parochias, quae alias supprimendae fuissent, conservare poterant[5]. —

Neque est mirum, quod ecclesia in monachis tam firmam fiduciam certamque spem posuerit. Quis enim est, qui nesciat, per monachos potissimum in occidentali parte Europae fidem christianam propagatam esse, per monachos potissimum terras vastas incultasque

---

1) Cf. *van Espen*, ius eccl. P. II. tit. XXXVII. cap. I. n. 1 sqq.

2) Cf. *Thomassinus* l. l. P. I. lib. III. cap. XXII. n. 1 sqq. P. II. lib. I. cap. XXXVI. n. 6 sq. *van Espen*, tract. de iure paroch. ad decimas etc. cap. I. §. 7 sqq.

3) C. 8. C. 16. qu. 1.

4) Cf. *Schloer*, diss. cit. cap. I. §. 6 sqq.

5) Cf. *Thomassinus* l. l. P. III. lib. II. cap. XXII. n. 5.

in campos frugiferos hortosque amoenos transmutatas esse, per monachos potissimum vicos oppidaque ubique exstructa esse, per monachos denique potissimum artium literarumque studia passim introducta esse. Quin etiam ipsum »civilisationis« vocabulum ex monastica quam dicunt latinitate originem trahit[1]). — Ob tot tantaque monachorum merita atque evidentem utilitatem saepe fiebat, ut ad novorum monasteriorum dotationem vel ad tenuitatem inopiamque exsistentium sublevandam, parochiae cum iis coniungerentur, ex quorum reditibus honeste vivere possent. Monasteriis enim exstinctis cultus divinus gravissimum in modum deminutus ipsiusque ecclesiae salus in summum periculum vocata fuisset[2]). — Et cum ad maiores possessiones facultatesque pervenissent monachi, in terris suis pro colonorum suorum commoditate saepe erigebant capellas, quas iure fundationis cum consensu episcoporum regebant[3]).

De omnibus harum incorporationum rationibus non est, quod iustam reprehensionem emittamus, neque esset omnino, nisi ipsa vita monachorum decursu temporum a pristina simplicitate ac virtute longe discessisset. Sed monachi brevi tempore obliti votorum paupertatis, castitatis, oboedientiae, saepe in ipsa vitia contraria irruentes, divitias magnificentiamque appetebant, luxuria voluptatibusque diffluebant, arrogantia superbiaque efferebantur. Ita fiebat, ut iam beneficiorum monasteriis suis incorporatorum curam ipsi dimitterent eamque vicariis demandarent, tenui salario iis attributo. Et ne in hac negotiatione turpissima ab episcopis interpellarentur, in mutatione vicariorum consensum illorum adhibebant, censum iis pensitantes pecuniarum, qua redemptione altarium, veluti in iure feudali vasallus domino directo recognitionis causa certam pecuniam solvebat, episcopum quasi dominum directum beneficiorum incorporatorum agnoscebant[4]). Sed Urbanus papa II. hunc simoniacae pravitatis usum palliata episcoporum avaritia introductum prohibuit et »porro quaecunque altaria vel decimas ab annis triginta et supra sub huiuscemodi redemptione possedisse noscerentur, quiete deinceps et sine molestia qualibet iis possidenda firmavit[5]).« Simul autem idem papa statuit, »ne in pa-

1) De monachis in universum cf. liber egregius: *Fehr*, Allgemeine Geschichte der Mönchsorden. tomi II.

2) *van Espen*, diss. cit. cap. I. §. 5. *Rebuffus* l. l. de perpet. vicariis n. 8. *Thomassinus* l. l. P. III. lib. II. cap. XXII. n. 1 sqq. *Neller*, diss. cit. de genuina idea par. prim. cap. I. §. 3. not. 1.

3) *Neller* l. l. §. 5.

4) Cf. *van Espen*, ius eccl. P. II. tit. XXXVII. cap. I. n. 4. sqq.

5) C. 4. C. 1. qu. 3.

rochialibus ecclesiis, quas tenerent abbates, absque episcoporum consilio presbyteros collocarent, sed episcopi parochiae curam cum abbatis consensu sacerdoti committerent [1]).

Abbates vero et praelati non perpetuos, sed temporales vicarios esse volebant, ea ratione adducti, quod vicarios conductitios et ad nutum amovibiles non solum in sua magis potestate officioque retinere, sed etiam vile solarium iis concedere poterant [2]). Ita factum est, ut parochiae tales incorporatae tamquam merces venum irent et illis, qui minimum pretium se postulaturos esse professi erant, nulla personarum dignitatis ratione habita addicerentur. Et immemores praecepti, »ne os bovis ligaretur triturantis [3]),« praelati vicariis portionem plane insufficientem assignabant, dum ipsi insatiata avaritia reditus parochiarum in suum quaestum convertebant. Propterea ne iustis vicariorum postulatis interpellarentur, vicarios non aliter admittebant, »nisi prius iurarent et promitterent vel alias per literas seu instrumenta se adstringerent, quod de certa portione deberent esse contenti [4])« »neque patronos suos de competentiae insufficientia molestare vellent [5]).« Quoniam autem vicarii »portionem ita exiguam et modicam habebant, quod nedum onera ipsis incumbentia subire valerent, sed etiam miserabiliter sub tanta laborum et onerum sarcina in opprobrium sacerdotalis dignitatis egere cogerentur, saepius contingebat, quod non invenirentur personae idoneae, quae huiusmodi ecclesias velint recipere, sic quod frequenter etiam minus idoneis conferrentur, ex quibus summa pericula imminerent animarum [6]).« Cumque monachi, qui saepe per subreptionem vel obreptionem tales incorporationes assecuti erant, reditus opimos non ut laborent, sed ut otientur, nec iam vitae sustinendae sed luxuriae augendae causa perciperent [7]), iure meritoque gravissimis verbis in eos invehitur Ivo Carnotensis: »Qua audacia, o monachi, praesumitis seu vinum de

---

1) C. 6. C. 16. qu. 2.

2) Cf. *van Espen*, ius eccl. l. l. n. 12 sqq. *Schloer*, diss. cit. cap. II. §. 6.

3) Cf. c. 30. X. de praeb. (3. 5.).

4) Cf. reformat. consistorii *Bambergensis* (apud *Boehmerum* l. l. §. 183.).

5) Cf. *Neller*, diss. cit. de iurib. par. prim. etc. cap. III. §. 8. not. 2.

6) Reform. consist. *Bambergensis* cit. Cf. c. 30. X. cit.

7) *Rebuffus* l. l. de vicariis perpetuis n. 8. rectissime dicit, cum antea ecclesiae unirentur mensae abbatum et praelatorum, ut ex earum fructibus cum suis religiosis vivere possent, hoc postea ad canes tractum esse, ut maiorem numerum canum et falconum alerent, quam pauperum, quamvis ad hominum mensam unitum esse censeretur, non canum, quibus mensa non esset necessaria. Cf. *Slevogt* l. l. diss. III. cap. I. §. 2., cap. II. §. 2.

vinea, quam non plantastis, seu lac de grege, quem non pascitis? Quo pacto ibi exigitis, ubi nihil exhibetis? Certe, si ita vultis, baptizate nascentes, sepelite morientes, visitate iacentes, copulate nubentes, instruite rudes, corripite delinquentes, excommunicate contemnentes, absolvite resipiscentes, reconciliate poenitentes; et in medio denique ecclesiae aperiat os suum monachus, cuius officium est sedere et tacere. Sic fortassis dignum se probabit mercenarius mercede sua. Alioquin invidiosum admodum est, velle metere, ubi non seminaveris. Sed est colligere, quod alius sparserit, etiam iniuriosum [1]).«

Neque ecclesia in talibus abusibus acquiescente, multa decreta conciliorum in Anglia, Gallia, Germania, Italia celebratorum ut perpetui instituerentur vicarii [2]) itemque ut iis assignaretur portio congrua [3]) etiam atque etiam praecipiebant. Sed cum nihilominus abbates praelatique secus facere solerent, synodus Tridentina [4]) statuit, ut »beneficia ecclesiastica curata, quae cathedralibus, collegiatis seu aliis ecclesiis vel monasteriis, beneficiis seu collegiis aut piis locis quibuscunque perpetuo unita et annexa reperiuntur, ab ordinariis locorum annis singulis visitentur, qui sollicite providere procurent, ut per idoneos vicarios, etiam *perpetuos* . . . ab iis cum tertiae partis fructuum, aut maiori vel minori . . . *portione*, etiam super certa re assignanda, ibidem deputandos animarum cura laudabiliter exerceatur [5]).«

Hoc de reformatione incorporationum iamiam effectarum sacra synodus statuit. Praeterea autem de incorporationibus futuris, cum necessitas incorporandi minus vel omnino non urgeret, ad abusus omnes plane evitandos edixit, ne »*ecclesiae parochiales* monasteriis quibuscunque, aut abbatiis, seu dignitatibus sive praebendis ecclesiae cathedralis vel collegiatae, sive aliis beneficiis simplicibus, aut hospitalibus militiisve uniantur [6]);« nihilominus autem beneficia *simplicia* seminariis, capitulis, monasteriis aliisque piis locis ad tenuem dotationem augendam uniri permisit [7]). —

1) *Ivo Carnot.* epist. 280.

2) C. un. de capell. monach. in VI. (3. 18.), c. 30. X. de praeb. (3. 5.); cf. *Thomassinus* l. l. P. I. lib. II. cap. XXVII. n. 4 sqq.; *van Espen*, ius eccl. l. l. n. 14 sqq.

3) C. 12. 30. X. de praeb. (3. 5.), c. 3. X. de officio vicar. (1. 28.); cf. *van Espen* l. l. n. 37 sq.; *Neller*, diss. cit. de iur. parochi prim. etc. cap. III. §. 7 sqq.

4) Conc. *Trid.* sess. 7. c. 7. de ref.

5) De vicariis monasteriorum et de portione congrua iis assignanda infra agemus. Cf. §. 11.

6) Conc. *Trid.* sess. 24. c. 13. de ref.

7) Cf. conc. *Trid.* sess. 23. c. 18. de ref.: »nec non *beneficia aliquot simplicia*, cuiuscunque qualitatis et dignitatis fuerint, ... sine cultus divini et

Ex quibus decretis synodalibus liquet, pravitatis evitandae gratia incorporationes proprie tales nostro tempore in usu iam non esse [1]; quamobrem in earum effectibus describendis oleum operamque perderemus, nisi vel hodie multae parochiae superessent, quae ante synodum Tridentinam monasteriis aliisque collegiis etiamnunc exsistentibus incorporata fuerant [2].

Quamvis abusus incorporationum supra expositi in gravissimam merito reprehensionem incidant, tamen nonnulli scriptores eo vituperationis procedunt, ut nihil boni in iis agnoscentes omnes omnino incorporationes improbent [3]. Sed hanc sententiam saepe iusta causa carere et incorporationes etiam multa maximaque bona attulisseconcedendum est.

Nam praeter cultus divini conservationem atque propagationem, quam supra attigimus, nunquam sine incorporationibus ingenua honestarum artium liberaliumque doctrinarum studia in tantum floris incrementum progressa essent, quanto hodie apud populos christianos vigent, quia tali ratione scholae et academiae institutae ac conservatae sunt [4]. Nam sicut antea scholae monasteriorum ab Alcuino Caroli Magni amico institutae per multa saecula solae quasi seminaria scientiarum artiumque fuerant, ita inde ab exeunte aetate media universitates quae dicuntur, literariae accedente pontificum auctoritate fundabantur. Et haud raro eveniebat, ut aliis opibus deficientibus bona ecclesiastica imprimis parochiarum ad dotationem ac adiumentum academiarum converterentur. Ita, ut catholicorum exempla clarissima proferamus, academia *Tubingensis* [5]) bonis ecclesiaticis anno 1477 fun-

---

illa obtinentium praeiudicio huic collegio applicabunt et incorporabunt.» Conc. *Trid.* sess. 24. c. 15. de ref.: »in ecclesiis cathedralibus et collegiatis insignibus, ubi frequentes adeoque tenues sunt praebendae simul cum distributionibus quotidianis, ut sustinendo decenti canonicorum gradui pro loci et personarum qualitate non sufficiant, liceat episcopis cum consensu capituli *aliquot simplicia beneficia* ... iis unire.« Et multa exstant s. congregationis Concilii decreta, quibus tales uniones admittuntur propter commodum fidei catholicae et conservandos mores parochianorum in medio haereticorum viventium (*Colonien.* 20. Sept. 1727), ad sustentanda collegia clericorum regularium, quae exstructa ad incrementum et defensionem fidei, inopia laborent (*Cracovien.* 30. Ian. 1744; *Compostell.* 20. Sept. 1692), vel in favorem capituli insignis collegiatae ecclesiae redituum tenuitate laborantis (*Zamorien.* 19. Apr. 1738) rel.

1) Cf. *Neller*, diss. cit de genuina idea parochi primit. cap. I. §. 4. not. 4.

2) Historiam incorporationis beneficiorum accurate atque egregie explicavit *Phillips* l. l. tom. VII. §§. 384—386.

3) Cf. *Boehmer* l. l. §. 203.

4) Cf. *Boehmer* l. l. §. 192.; *Slevogt* l. l. diss. I. cap. II. §. 17.

5) De academiae *Tubingensis* historia cf. *Bök*, Geschichte der Eberhard-Carls-Universität zu *Tübingen*. 1774.

data et academia *Friburgensis*[1]) anno 1456 temporalibus multarum in Alsatia, Helvetia, Brisgovia, Suebia parochiarum dotata est, quarum utraque ad nostrum usque tempus summa auctoritate gloriaque floret. Similiter ab evangelicis principibus ecclesia Orlamundensis academiae *Wittenbergensi* itemque quattuor canonicorum beneficia academiae *Erfurtensi* concessa sunt[2]). —

Haec causa incorporationum, postquam scholarum publicarum rationes ab omni ecclesiae auctoritate remotae fuerunt, prorsus sublata est. —

Sequentibus capitibus, ne coniungenda seiungantur, nisi quoad effectus unionem et incorporationem non separatim tractabimus.

§. 6. *De beneficiis uniendis.*

Cum ante synodum Tridentinam paucae tantum regulae et eae quidem minus firmae atque definitae constitutae essent, quae beneficia et quibus possent unire, ut inde saepe pravitate abusuque clericorum ecclesia magna detrimenta caperet, celeberrima illa synodus prima multis magni momenti decretis et lacunas, quae illa in re antehac apparuerant explere et in universum leges ecclesiasticas, quae illam materiem tractabant, emendare atque denuo confirmare studebat. Et profecto, haec decreta effectu haud caruisse nemo infitiabitur.

Ante omnia autem hoc tenendum est, *beneficia beneficiis* tantum uniri posse[3]). Nihilominus etiam loci pii ac religiosi, veluti seminaria, hospitalia aliaque collegia, quamquam vera beneficia non sunt, tamen si de unione agitur, pro beneficiis habentur[4]). — Praecipuo favore synodus Tridentina seminaria, in quibus animarum pastores ad sacra officia obeunda educarentur, sustinere ac fovere contendit itaque statuit[5]), ut seminariis episcopus non solum portionem de mensa ipsius aliorumque in dioecesi beneficiorum detractam, sed etiam »beneficia aliquot simplicia, cuiuscunque qualitatis et dignitatis fuerint, vel etiam praestimonia vel praestimoniales portiones, etiam ante vacationem nuncupatas . . . applicare et incorporare posset[6]).« Attamen

1) De universitate *Friburgensi* cf. *Wetzer*, Die Universität *Freiburg* nach ihrem Ursprunge, ihrem Zwecke, ihren Mitteln und Studienfonds, ihrer Eigenschaft als Corporation und fromme Stiftung, ihrer Organisation, ihren Instituten und nach den kirchen- und staatsrechtlichen Garantien ihres Fortbestandes. 1844.

2) Cf. *Slevogt* l. l. diss. I. cap. I. §. 4.

3) Sic respondit Cancellaria apostolica de unione altari pro paramentis eiusdem ecclesiae facienda, teste *Corrado*, prax. benef. l. II. c. 8. n. 79 sq.

4) Cf. *Gregorius*, Instit. rei benef. c. 11. n. 6.

5) Conc. *Trid.* sess. 23. c. 18. de ref.

6) Cf. *Garcias* l. l. n. 193 sqq. *Leuren* l. l. qu. 888 sqq.

uniones ab episcopo seminario factae re ipsa nondum erecto, id est nec magistris nec scholaribus exsistentibus, nullae et irritae sunt[1]). —

Ceterum in solvenda hac quaestione, quae beneficia et quibus uniri possint, si explicato ordine tractare eam lubet, duae imprimis rationes proponendae esse videntur. Semper enim in unionibus faciendis id maxime spectari debet, ut neque *vicinitas locorum atque opportunitas sacrorum* non servetur, neque *differentia qualitatis atque dignitatis beneficiorum* neglegatur. —

Quod ad priorem rationem attinet, eo facilius beneficia uniuntur, quo minore locorum distantia separantur, unde efficitur unionem beneficiorum eiusdem ecclesiae facilius quam diversarum admitti[2]). Itaque synodus Tridentina statuit: »ut ordo ecclesiasticus non confundatur, aut una et eadem ecclesia duarum quodammodo dioecesium fiat non sine gravi eorum incommodo, qui illi subditi fuerint, beneficia unius dioecesis ... etiam ratione augendi cultum divinum aut numerum beneficiatorum, aut alia quacunque de causa, alterius dioecesis beneficio ... non uniantur[3]).«

Ad episcopatus uniendos hoc decretum non pertinere per se liquet, qui propterea vel in diversis provinciis ecclesiasticis siti esse possunt[4]).

Eandem ob causam, ratione scilicet non solum dioecesium sed etiam regnorum habita, beneficia unius regni cum beneficiis alterius sine regis consensu unire haud licet[5]). —

Praeterea synodus Tridentina regularia saecularibus beneficiis uniri vetuit, quia illa a religiosis, haec a saecularibus clericis reguntur. Atque hoc vetitum ad omnia beneficia saecularia, et parochialia[6]) et simplicia[7]), pertinet.

Quae sit causa, cur in unionibus faciendis vicinitas locorum maxime spectetur, facile inde colligitur, quod, quo propius sita sunt inter se beneficia unita, eo diligentius atque accuratius sacrorum administrationem curare possunt sacerdotes, contra vero, si nimia loco-

---

1) Ita affirmant decreta s. congr. Concilii *Nullius* 8. Iun. 1595 et 3. Mart. 1597, *Paderbornen.* 19. Dec. 1772.

2) Cf. *van Espen,* ius eccl. P. II. tit. XXIX. cap. II. n. 16 sqq.

3) Conc. *Trid.* sess. 14. c. 9. de ref.

4) Cf. glossa ad c. 50. C. 16. qu. 1. s. v. *unire.*

5) Cf. *Rebuffus* l. l. de union. n. 28.

6) Conc. *Trid.* sess. 24. c. 13. de ref.: in *parochialibus* etiam ecclesiis ... curabit episcopus, si per beneficiorum unionem, *non tamen regularium,* id fieri non possit rel.

7) Cf. conc. *Trid.* sess. 24. c. 15. de ref.: in ecclesiis cathedralibus et collegiatis insignibus, ubi frequentes tenuesque sunt *praebendae* ..., liceat episcopis ... aliquot simplicia beneficia, *non tamen regularia,* iis unire.

rum distantia dirimuntur beneficia, vix culpae merito adscribi potest sacrorum ministris, quod alterutrum beneficium in rebus divinis magis neglegant ac destituant[1]. Similem rationem in eo esse apparet, quod regularia beneficia saecularibus uniri prohibentur, quia tali modo consuetudinis ordinisque ecclesiastici perturbatio aptissime excluditur. Quanto opere enim omnia miscerentur, si duo coniungerentur beneficia, quorum alterum per clericos regulares, alterum per saeculares semper administratum est. In tali conditionis diversitate aequalis atque utilis beneficiorum administratio cogitari vix potest[2]. —

Praeter has rationes etiam dignitas beneficiorum uniendorum accurate est reputanda. Unde consequitur, beneficia simplicia facilius uniri, quam curata, itemque nec beneficia digniora minus dignis nec beneficia libera patronatis annectenda esse. Huc pertinent complura synodi Tridentinae decreta, quibus beneficiorum simplicium unio admittitur[3]), itemque illud decretum, quo ecclesiarum parochialium incorporatio prohibetur[4]). Insuper autem eadem synodus constituit, ut »accessiones per viam unionis factae de beneficiis liberis ad ecclesias iuri patronatus, etiam laicorum, subiectas, tam ad parochiales quam ad alia quaecunque beneficia, etiam simplicia, seu dignitates, vel hospitalia, ita ut praedicta beneficia libera eiusdem naturae cum iis, quibuscum uniuntur, efficiantur, atque sub iure patronatus constituantur, hae si nondum plenarium sortitae sunt effectum, vel deinceps ad cuiusvis instantiam fient, quacunque auctoritate, etiam apostolica concessae fuerint, simul cum unionibus ipsis per surreptionem obtentae intellegantur; ... nec exsecutioni amplius demandentur, sed beneficia unita, cum vacaverint, libere ut antea conferantur[5]).«

Naturales exceptiones sunt, cum aut patronus iuri suo plane renuntiat vel saltem alternis cum libera collatione vicibus exercet, aut cum alio modo curae animarum propter dotis tenuitatem imminutae consuli nequit[6]). —

Etiam horum praeceptorum rationem facile intellegere licet.

---

1) Cf. *van Espen* l. l. n. 16. 19.

2) Cf. *Slevogt* l. l. diss. V. cap. IV. §. 3.

3) Cf. conc. *Trid.* sess. 23. c. 18. de ref.: beneficia aliquot *simplicia* ... incorporabunt. Conc. *Trid.* sess. 24. c. 15. de ref.: liceat episcopis ... aliquot *simplicia* beneficia ... unire.

4) Cf. conc. *Trid.* sess. 24. c. 13. de ref.: ecclesiae *parochiales* monasteriis quibuscunque, aut abbatiis, seu dignitatibus sive praebendis ecclesiae cathedralis vel collegiatae, sive aliis beneficiis simplicibus, aut hospitalibus militiisve non uniantur.

5) Conc. *Trid.* sess. 25. c. 9. de ref.

6) Cf. *Schmalzgrueber* l. t. n. 168.

Nam quod beneficia simplicia facilius, quam curata uniuntur, inde consequitur, quod cura animarum gravissimi est momenti itaque non temere de ea disponi solet. Porro quid foret iniquius, immo quid magis ridiculosum, quam si beneficium dignius minus digno associaretur huiusque accessorium fieret[1]), cum inde ecclesiae auctoritas atque amplitudo haud parvam caperet deminutionem, sicut abusus ex incorporationibus profecti manifesto demonstrant. Itemque meritam incurreret ecclesia reprehensionem, si eo procederet indulgentiae, ut beneficia talia, quorum liberam haberet collationem, in quandam iuris patronatus servitutem redigi pateretur; praeterea eiusmodi unionibus vetitis optime excluduntur controversiae, quae de collatione beneficiorum ita unitorum moveri facile possunt[2]). —

Denique hoc loco commemorandum est praeceptum illud, quo Clemens papa V., »si episcopus, sui etiam capituli accedente consensu, *mensae suae vel ipsi capitulo* aliquam duxerit ecclesiam uniendam, hoc irritum esse decernit et inane, contraria quavis consuetudine non obstante[3]).« Nam praeterquam quod huiusmodi unio ex proprio magis commodo quam ad ecclesiae utilitatem fieri plerumque censetur[4]), neque episcopus neque capitulum in facto proprio (si glossae[5]) verbis uti licet) auctorisare potest[6]).

§. 7. *De personis unientibus.*

Unio secundum definitionem propositam *legitima tantum superioris auctoritate* fieri potest, qua de re sequentibus fusius agemus.

Et ante omnia praemonendum est, hanc uniendi beneficia ecclesiastica potestatem, si quidem ecclesiam liberam suique iuris esse vis, solis *magistratibus ecclesiasticis* competere[7]). Quonam enim iure innixi saeculares principes in res mere ecclesiasticas se interponunt, quas ab ipsorum iurisdictione prorsus alienus esse constat?

Hoc tamen non excludit, quin in beneficiorum, imprimis episcopatuum unionibus vota ac postulata principum saecularium secundum aequitatem respiciantur, sicut et multa unionum exempla (con-

1) Cf. fr. 44. de aedil. edicto (21. 1.).

2) Cf. *Rebuffus* l. l. n. 17 sq. *Leuren* l. l. qu. 899.

3) Cl. 2. de reb. eccl. non alien. (3. 4.).

4) Cf. *van Espen* l. l. n. 7.

5) Glossa in cl. 2. cit. s. v. *mensae* et s. v. *capitulo*.

6) Cf. *Garcias* l. l. n. 169 sqq., qui hoc praeceptum tum procedere recte negat, cum talis unio per consequentiam tantum in utilitatem capituli vertatur vel praebendis capituli singulis fiat. Arg. conc. *Trid.* sess. 24. c. 15. de ref.

7) Cf. *Slevogt* l. l. diss. II. cap. I. §. 1 sqq.

feras unionem Hamburgensis et Bremensis ecclesiae infra enarratam), et conventiones a sede apostolica cum principibus initae et bullae circumscriptionis pro singulis civitatibus Germanicis emissae evidentissime probant[1]). —

Si *Boehmerus* uniones olim etiam auctoritate *Caesarum* factas esse contendit atque documentum huius opinionis affert unionem ecclesiae Bremensis cum Hamburgensi per Ludovicum Germanicum factam[2]), tamen, quamvis re plane inversa ac detorta, non modo nihil probat, sed vel suam ipsius opinionem ipse diluit ac refellit. Nam rex Nicolai pontificis I. assensum petierat, ut unionem illarum ecclesiarum, quia utraque civitas propter piratarum incursus plena fuit periculis, faciendam concederet. Qua re permotus papa anno 858. bullam emisit, qua exaudito »Hludovici voto, ipsas praedictas dioeceses, Hammaburgensem scilicet et Bremensem, non deinceps duas, sed unam esse et vocari subdique sedi, quae praedecessoris nostri decreto archiepiscopali est munere sublimata[3]),« »apostolica auctoritate illos episcopatus copulari et deinceps sanxit pro uno haberi[4]).«

Unde apparet, id quod a *Boehmero* ipso conceditur, sedis apostolicae auctoritate ac mandato hanc unionem factam et per Ludovicum regem tamquam papae procuratorem ad effectum perductam esse.— Itaque rectissime dicit *Thomassinus*, qui et ipse illam unionem enarrat[5]): »Nemo non videt ad haec omnia (episcopatuum erectiones, uniones, divisiones rel.), quae permagni omnino momenti sunt, expetendam necessario fuisse primae summaeque sedis potestatem et tuitionem[6]).«

Apud evangelicos quidem uniones *principum* auctoritate fieri posse[7]) et nemini fere non constat et ita fert doctrinae evangelicae ratio, quandoquidem secundum illam princeps terrae simul est summus, episcopus[8]). Quam rationem negat *Boehmerus* his verbis: »Haec somnia suavia jam aliquoties reieci, et a ratione iuris alienum esse dixi, potestati civili ius circa sacra detrahere et clericis *imperium summum* adscribere, quod re vera illi faciunt, qui principibus *sub*

---

1) Cf. §. 8.; *Phillips,* Kirchenrecht, tom. V. §. 220. p. 357.

2) *Boehmer* l. l. §. 196.

3) *Nicolai I.* constitutio: *Quisquis Dominum* a. 858.

4) *M. Adami* gesta Hammab. eccl. pontif. lib. I. c. 29. — Cf. *Phillips* l. l. tom. V. §. 220. p. 353 sq.

5) *Thomassinus* l. l. P. I. lib. I. cap. 56. n. 8.

6) De auctoritate potestatis civilis in beneficiorum erectione atque immutatione cf. *Buss,* Freiburger Kirchenlexicon s. v. *Bisthum* tom. II. p. 37 sq.

7) Quod ius principum nomine per consistoria, eaque potissimum superiora exercetur. Cf. *Slevogt* l. l. §. 12.

8) Cf. *Carpzov.* iurisprud. consist. lib. I. def. 155. n. 7. 8.

qualitate episcopali demum iura sacra assignant;« sed potius illam rationem affert, »quod principes supremam inspectionem curamque in ecclesiastica habeant et saluti ecclesiae externae invigilare teneantur[1].« Sed prorsus errare videtur, cum eius opinio a falsis rationibus proficiscatur. »Nam ius circa sacra quale est, nisi indirecta circa res sacras potestas[2])?« Et praeterea opinio illa *Boehmeri*[3]), secundum quam iura principum evangelicorum ex ipsa potestate civili emanare affirmantur, perversa est, cum diversitatem inter ecclesiam et civitatem, quae in natura doctrinae christianae fundata est, omnino neget[4]). —

Item plerique scriptorum evangelicorum patronis laicis praescriptione immemoriali tutis ius uniendi beneficia competere contendunt[5]), id quod cum evangelica quidem doctrina plane convenit, catholicae autem omnino adversatur. Nam ius uniendi est ius spirituale, quod laici per se possidere et propterea praescriptione immemoriali acquirere non possunt[6]). — *Slevogtius* vero ex eo, quod ius beneficia conferendi laicis privilegio apostolico indulgeri potest, etiam uniendi facultatem patronis laicis eodem iure ac beneficio competere posse concludit[7]). Et hoc quidem concedendum est; quamvis perraro usu veniat; tamen observari debet, quod ius uniendi e iure conferendi beneficia deduci non potest, cum iura singularia strictissimae sint interpretationis, praesertim autem »cum diversissima iura sint potestas uniendi sive copulandi munera sacra et eadem ministris conferendi, neque istam haec requirat aut complectatur[8]).«

Itidem ex propositis rationibus efficitur, apud catholicos quidem sine superioris auctoritate communitatibus ipsis ad aliam ecclesiam

---

1) *Boehmer* l. l. §. 199.

2) *Zallinger*, inst. iur. natural. et ecclesiast. l. V. §. 306.

3) Cf. *J. H. Boehmer*, de iure episcopali principum evangelicorum (in iure eccl. prot. lib. I. tit. XXXI. §§. 19—64.).

4) Cf. *Walter*, Kirchenrecht, §. 39 i. f.

5) *Boehmer* l. l. n. 199.: »Unde audiendi inter nostrates non sunt, qui praescriptione immemoriali a patronis laicis ius uniendi acquiri posse negant. Qui in hac haeresi sunt, adeo veri stabile iudicium deponunt, ut sit mihi ambigendum, utrum eorum eruditio turbata sit, an vacillaverit per errorem? Aiunt, ius uniendi *spirituali iuri* inserendum esse, quod a laicis possidere et consequenter praescriptione acquiri nequeat. Quis vero haec audiens non aegre ferat, stomachetur, indignetur, doleat? Adeo sine solido examine scita pontificiorum, regno clericali accomodata, recipiuntur, sustinentur, recitantur, ut parum absit, quin ad pristinum iugum, quod excussimus, revertamur.«

6) Cf. c. 7. X. de praescript. (2. 26.) cum glossa.

7) *Slevogt* l. l. §. 10.

8) *Slevogt* l. l. §. 2.

transire haud licere, quod idem etiam de transitu unius monasterii ad aliud dicendum est[1]). —

Si vero superiorum ecclesiasticorum in unionibus faciendis auctoritatem consideramus, hoc sine dubio apud omnes constat, *papam* solum ecclesias cathedrales et metropolitanas unire posse[2]), et quidem propterea, quod papa causas arduas et maiores, inter quas beneficiorum maiorum unio referenda est, sibi ipsi reservavit[3]). Hoc Urbanus pontifex II. in concilio Claromontano anno 1095 celebrato ipse decrevit: licere sibi facere ex uno episcopatu duos et ex duobus unum; similiter et abbatias ceterasque congregationes dictante ratione aequitatis, quolibet modo sibi melius videretur, aut coadunare posse aut distinguere; quae a praedecessoribus suis facta ostendit et ipse in praesenti concilio nullo contradicente fecit[4]). — Atque non solum episcopatus, sed etiam omnia omnino beneficia ob concurrentem iurisdictionem iure praeventionis unire potest pontifex Romanus[5]), »ad quem ecclesiarum, personatuum, dignitatum aliorumque beneficiorum ecclesiasticorum plena et libera dispositio ex suae potestatis plenitudine noscitur pertinere[6]).«

»Sicut unire episcopatus atque potestati subicere alienae, ad summum pontificem pertinere dignoscitur, ita *episcopi* est (accedente tamen capituli consensu)[7]) ecclesiarum suae dioecesis unio et subiecto earundem[8]),« quia omnis ecclesiarum gubernatio ac dispositio ad episcopum pertinet, in cuius dioecesi illae sitae sunt[9]). — Cuius regulae una exceptio in ipsa rei natura fundata est, quod nimirum episcopus beneficia a sua iurisdictione exempta[10]) vel pontificis

---

1) C. 32. de praeb. in VI. (3. 4.). Cf. *Slevogt* l. l. §. 11.

2) C. 8. X. de excess. prael. (5. 31.): »unire episcopatus atque potestati subicere alienae, ad summum pontificem pertinere dignoscitur.« Cf. c. 49. 50. C. 16. qu. 1.

3) C. 4. X. de off. leg. (1. 30.) cum glossa s. v. *reservata;* glossa in c. 8. X. cit. s. v. *pertinere.*

4) Cf. *Stephan. Baluz.* in addit. ad *Petr. de Marca,* de concordia sacerdotii et imperii lib. IV. c. 18.

5 Cf. *Barbosa,* ius eccl. lib 1. c. 2. n. 189.

6) Cl. 1. i. f. ut lite pend. (2. 5.); cf. c. 4. X. de concess. praeb. (3. 8.), c. 2. de praeb. in VI. (3. 4.).

7) Cf. §. 8.

8) C. 8. X. de excess. prael. (5. 31.); cf. c. 4. 7. X. de donat. (3. 24.), cl. 2. de reb. eccl. non alien. (3. 4.). *Phillips,* Kirchenrecht tom. V. §. 220. pag. 357.

9) C. 1. C. 16. qu. 5.

10) Glossa ad c. 4. de privil. in VI. (5. 7.): quia sicut episcopus est dioecesanus in loco non exempto, sic et papa est dioecesanus in loco exempto. Cf. *Rebuffus* l. l. n. 22. *Pirhing* l. l. n. 206 i. f. *Garcias* l. l. n. 93.

dispositioni vel collationi perpetuo reservata unire nequit[1]). Omnino tales uniones facere non debet episcopus, quibus populus beneficii uniti a sua iurisdictione eximatur, cum hanc iurisdictionem sibi commissam sine papae consensu abdicare non possit[2]). Quin etiam papa incorporationes ecclesiarum parochialium, quibus populus ab episcopi iurisdictione eximatur, facere non censetur, cum parochia tali ratione collatione privetur eorum sacramentorum, quorum administratio episcopo soli competit, veluti confirmatio, ordinatio rel.[3]). — Altera exceptio a Clemente papa V. proposita est, quod episcopus mensae suae vel ipsi capitulo ecclesiam unire non possit[4]). — Tertiam denique exceptionem synodus Tridentina introduxit, quae uniones beneficiorum incompatibilium ab episcopo ad vitam beneficiati factas irritas esse constituit[5]).

Quamvis autem ceteris casibus libera fere episcopis competat beneficiorum uniendorum facultas, tamen effectus saepe differri potest. Nam, quia uniones sine praeiudicio obtinentium faciendas esse synodus Tridentina decrevit[6]), unio beneficii, cuius rector adhuc vivit, post illius, vel si rector beneficium in favorem tertii resignavit, post huius demum decessum habet effectum[7]). Similiter uniones beneficiorum ad collationem sedis apostolicae devolutorum vel alias reservatorum vel affectorum ab ordinariis rite quidem fieri possunt secundum decreta synodi Tridentinae[8]), quia devolutio concernit titulum, unio autem respicit proprietatem[9]); tamen praeter casus in Concilio Tridentino locis laudatis commemoratos post vacationem demum beneficiorum effectum habent, cum is, cui papa beneficium contulit, illo cesserit vel morte absumptus vel remotus

---

1) Cf. paullo infra p. 36. not. 1. i. f.

2) Glossa in c. 7. X. de donat. (3. 24.) s. v. *cathedraticum.*

3) Cf. *Pirhing* l. l. n. 217.

4) Gl. 2. de reb. eccl. non alien. (3. 4.), cf. §. 6. i. f.

5) Conc. *Trid.* sess. 7. c. 4. de ref., sess. 24. c. 17. de ref.

6) Conc. *Trid.* sess. 21. c. 5. de ref.

7) Cf. *Leuren.* l. l. qu. 886. Ita s. congr. Concilii in *Puteolana* 25. Ian. 1744 declaravit, non esse sustinendam unionem beneficii, quod possidebat canonicus, qui erat curialis et unione facta resignabat in manus papae favore tertii, sed huic beneficium esse conferendum.

8) Conc. *Trid.* sess. 21. c. 5. de ref.: »possint episcopi ... facere uniones perpetuas ..., etiam si ecclesiae vel beneficia essent *generaliter vel specialiter reservata aut qualitercunque affecta;*« sess. 23. c. 18. de ref.: »quod locum habeat etiam si beneficia sint *reservata vel affecta;*« sess. 24. c. 15. de ref.: non obstantibus quibuscunque constitutionibus et privilegiis, aut *quacunque reservatione generali vel speciali aut affectione.*

9) *Barbosa* l. l. lib. III. c. 16. n. 31.

fuerit [1]). Item uniones beneficiorum, quorum alii ex provisione apostolica gratiam exspectativam habent, nisi post eorum cessionem, mortem depositionemve ad effectum adduci non possunt [2]). — Haec omnia inde consequuntur, quod in beneficiorum immutione iura aliorum quam maxime conserventur et ab imminutione custodiantur oportet.

Archiepiscopus beneficia suae tantummodo dioecesis unire potest, non etiam suffraganeorum episcoporum, cum non sit iudex ordinarius totius provinciae ecclesiasticae, nisi in casibus expresse notatis, nihilque in dioecesibus suffraganeorum contra constitutiones canonicas attentare debeat [3]). —

Praeter papae et episcoporum ordinariam uniendi facultatem eadem potestate gaudent et ii, qui illorum vice funguntur. Itaque *legatus a latere*, qui pontificis personam sustinet, beneficia unire potest provinciae ipsi demandatae [4]), in qua cum episcopo concurrentem iurisdictionem, quin etiam ampliorem, quam ille, habeat auctoritatem honorisque praerogativam [5]). Attamen talis unio neque

---

1) *Fagnanus* ad c. 8. X. de excess. prael. (5. 31.) n. 22 sqq. *Berardus* l. l. diss. III. cap. 3. p. 79 sq. *Benedictus XIV.*, de synodo dioecesana lib. IX. c. 7. Cf. decreta s. congr. Concilii in *Caputaquen.* Aug. 1586, *Palentina* Iun. 1588, *Elboren.* 31. Aug. 1600: episcopum vel eius vicarium posse unire seminario beneficia simplicia, quae vacarunt in mense pontificio, modo uniantur ante vacationem.

Ex ipsa rei natura consequitur, talem unionem praeter casus p. 35. not. 8. laudatos fieri non posse, cum beneficia *perpetuo* sint reservata, ita ut unio numquam ad effectum perduci possit, — vel cum devolutio ob ipsius episcopi unientis neglegentiam facta sit, ita ut in poenam neglegentiae illi omnis de beneficio devolutio dispositio interdicatur. Cf. *Leuren.* l. l. qu. 902. n. 2. 3.

Denique adnotandum est decretum *Clementis* papae VIII. ex sententia s. congregationis Concilii, 26. Febr. 1602, quae censuit, ad obviandum fraudibus oportere decerni, ut non possint etiam ante vacationem uniri seminario beneficia, quae obtineant personae, quae ob familiaritatem cardinalium vel aliam rationem tales sint, ut quocunque mense decedant, certum sit, ea fore affecta sedi apostolicae. Quod decretum *Urbanus* papa VIII. in forma Brevis 15. Iul. 1642 confirmavit.

2) Cf. *Pirhing* l. l. n. 206. Quamvis enim gratiae exspectativae per synodum *Tridentinam* sess. 24. c. 19. de ref. generaliter sublatae sint, tamen hac in re non est restricta potestas pontificis, quia decreta huiusmodi salva semper sedis apostolicae auctoritate factae esse intelleguntur. Cf. *Schmalzgrueber* l. l. lib. III. cap. VIII. n. 33 sqq.

3) C. 8. X. i. f. de excess. prael. (5. 31.) cum glossa, c. 1. de foro compet. in VI. (2. 2.) Cf. *Leuren.* l. l. qu. 904.

4) Cf. *Schmalzgrueber* l. l. lib. III. cap. V. n. 177 sqq.

5) C. 1. i. f. de off. leg. in VI. (1. 15.), c. 31. de praeb. in VI. (3. 4.) cum glossa.

iura dioecesanorum laedere debet[1], nec ad tempus nisi ex speciali papae concessione fieri potest[2].

Quemadmodum legatus a latere pontificis, ita *capitulum cathedrale* sede vacante episcopi vice fungitur itaque beneficia huius dioecesis unire potest, in qua iurisdictionem necessariam habeat[3], ita tamen, ut et mensae suae[4] et in praeiudicium episcopi[5] unire nequeat. *Boehmerus*[6] quidem contra *Leurenium*[7] hoc efficere studet, tales uniones a capitulo factas fere irritas esse, cum plerumque in praeiudicium episcopi fiant, capitulum autem sede vacante nihil in praeiudicium episcopi innovare, ideo ne conferre quidem multoque minus unire posse beneficia. At *Boehmerus* non solum hoc non satis observare videtur, collationem liberalitatis, unionem autem necessitatis esse, sed etiam propterea errat, quod ius episcopi tali unione haud imminuitur. Hoc enim ius episcopo competens consistit in eo, ut omnia beneficia sibi subiecta conferre possit; unione autem episcopus ius conferendi non amittit, sed illud tantummodo discrimen interest, ut quae antea singula contulerat beneficia, post unionem coniuncta uno actu conferat[8].

Ceteris omnibus personis ecclesiasticis beneficia unire per se non est permissum. Itaque uniones beneficiorum facere licet nec vicario generali, nisi haec facultas in specie ei ab episcopo concessa est[9], nec coadiutori episcopi, nisi illi ob imbecillitatem mentis attributus est[10], nec praelatis episcopo inferioribus[11], nisi hanc facultatem uniendi legitime praescripserunt aut ex privilegio in ecclesiis pleno iure subiectis iurisdictionem quasi episcopalem habent[12]. —

Cum igitur uniendi potestas paucis tantummodo personis concessa sit, evidens imminensque ne abusus hanc in rem irruant periculum longe reprimi, in promptu manifestumque est.

---

1) C. fin. X. de confirm. util. (2. 30.).
2) Cf. *Garcias* l. l. n. 83.
3) C. un. de M. et O. in VI. (1. 17.).
4) Cl. 2. de reb. eccl. non alien. (3. 4.).
5) C. 1. D. 22.
6) *Boehmer* l. l. §. 198.
7) *Leuren.* l. l. qu. 908.
8) Cf. *Schmalzgrueber* l. l. lib. III. cap. IX. n. 25 sqq.
9) C. ult. X. de off. vicar. (1. 13.). Cf. c. 4. de procur. in VI. (1. 19.) cl. 2. eod. (1. 10.).
10) Cf. *Leuren.* l. l. qu. 907.
11) C. 8. X. de excess. prael. (5. 31.).
12) Cf. *Garcias* l. l. n. 74.

§. 8. *De forma sollemnitateque unionis.*

Licet unio beneficiorum non cadat sub notionem alienationis rerum ecclesiasticarum, id quod infra demonstrabimus[1]), tamen et ad alienationem et ad unionem rite faciendam eadem requiruntur, *iusta* scilicet *causa* et *certa forma*, ita ut hac saltem ratione »concessiones ecclesiarum perpetuas ad alienationes non sit dubium pertinere« [2]). *Iusta causa* autem tum exsistere censetur, cum evidens necessitas vel utilitas beneficiorum unionem exigit[3]). Et cum de singulis rationibus, quae causas unionum legitimas praebere solent, supra plura scripserimus[4]), hoc tantum superest, ut moneamus vel causae cognitionem ab ordinario instituendam requiri[5]). Causae cognitione omissa vel unione sine iusta causa vel falsa ex causa facta haec ipso iure nulla est[6]). Nonnulli autem censent, si legitima quidem, sed falsa causa proponatur, unionem non ipso iure nullam esse, sed per iudicem rescindendam. Verum hoc ita accipiendum est, ut iudex de falsitate causae tantummodo, non de revocatione unionis sententiam ferat itaque falsitate causae propositae cognita unio ipso iure corruat[7]). Quamvis pontifex vel sine causae cognitione *in forma gratiosa* beneficia unire possit[8]), tamen si falsam causam proposuit, rescriptum unionis per subreptionem emanasse creditur[9]). Solet autem papa uniones facere *in forma commissoria*[10]) i. e. ad partes committere, ut inquiratur de causa et de commodo vel incommodo[11]). —

1) Cf. §. 12.

2) C. 8. X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10.).

3) C. 33. X. de praeb. (3. 5.). Idem confirmat decr. s. congr. Concilii in *Sutr.* 31. Iul. 1790. Cf. conc. *Constant.* a. 1414.: si non *ex rationabilibus causis et veris* factae fuerint. Conc. *Lateran.* V. a. 1512: uniones perpetuae praeterquam *in casibus a iure permissis vel sine rationabili causa* nequaquam fiant. Conc. *Trid.* sess. 7. c. 6.: nisi eas *ex legitimis aut alias rationabilibus causis* factas fuisse constiterit.

4) Cf. §§. 4. 5.

5) Cf. cl. 2. de reb. eccl. non alien. (3. 4.). Idem confirmat decr. s. congr. Concilii in *Basil. seu Const.* 26. Mart. 1768.

6) Exemplum iniustae unionis in ecclesia Paderbornensi a Theodorico archiepiscopo Coloniensi a. 1429 attentatae, quam postea pontifex Romanus annullavit, tradit *Boehmerus* l. l. §. 202.

7) Cf. *Schmalzgrueber* l. l. n. 181. *Slevogt* l. l. diss. II. cap. I. §. 24.

8) Hoc statuit conc. *Trid.* sess. 7. c. 6. de ref.: »nisi aliter a sede apostolica declaratum fuerit.« Quam exceptionem non ubique servari contendunt *Rebuffus,* glossa 11. ad reg. XXI. Cancell. n. 7. *van Espen,* ius eccl. P. II. tit. XXIX. cap. III. n. 2 sqq.

9) Cf. *Leuren.* l. l. qu. 909. n. 2.

10) Cf. *regula XXI. Cancellariae:* Et semper in unionibus commissio fiat ad partes vocatis, quorum interest.

11) Cf. *Rebuffus,* gl. 11. n. 7. cit.

Ad hanc causae cognitionem *certae sollemnitates* accedere debent[1]) et quidem eaedem, quae in alienatione rerum ecclesiasticarum observandae sunt[2]).

Itaque omnes, quorum interest, vocandi sunt[3]), quia »quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet«[4]); alioquin unio ipso iure nulla est[5]); papa autem auctoritate sua interposita omnem sollemnitatis defectum supplere potest[6]).

Quamobrem vocari debent patroni, quippe qui curam beneficii habeant, praesertim cum ius praesentandi unione facta plerumque suspendatur[7]). Et patronorum quidem laicorum consensum semper esse requirendum vel si legatus a latere unionem faciat, apud omnes constat; sed num ecclesiasticus quoque patronus consentire debeat, doctorum controversia est, quae negando rectius diiudicari videtur, quia patronus ecclesiasticus ius suum ratione ecclesiae, non patrimonii exercet[8]). — Si plures sunt patroni, omnes, non maior tantummodo numerus consentire debent[9]).

Praeterea vocari et consentire debent ii, quibus ius conferendi vel administrandi beneficium unitum vel ius eligendi ad illud competit, siquidem per unionem haec iura exercere iam non possunt[10]). In unionibus autem ex papae commissione vel per legatum a latere faciendis, episcopi consensum non requiri rectius dicendum est, quamvis doctoribus valde dissentientibus[11]); nam quamvis episcopus beneficium unitum separatim conferre iam nequeat, tamen hoc natura secum fert unionis, quam iusta causa exsistente ipse facere obligaretur[12]).

Item illud quoque in disceptatione versatur, num etiam dominus loci et parochiani vocandi sint, id quod communis opinio recte negat ca-

---

1) Praeterquam si uniat papa *in forma gratiosa*. Cf. *Rebuffus* l. l. gl. 10.

2) Cf. decr. s. congr. Conc. in *Adrien. Pav.* 18. Dec. 1778: „nisi adhibitis sollemnitatibus in alienatione bonorum ecclesiae praescriptis."

3) Reg. XXI. Canc. cit.: „vocatis quorum interest." Cf. conc. *Trid.* sess. 7. c. 6. de ref., sess. 24. c. 15. de ref.

4) C. 29. de R. J. in VI. (5. 13.).

5) Arg. c. 22. X. de rescript. (1. 3.).

6) Cf. *Leuren.* l. l. qu. 918 i. f.

7) Cf. c. 20. X. de iure patr. (3. 38.). *Leuren.* l. l. qu. 922. n. 2. qu. 923.

8) Arg. a contrario conc. *Trid.* sess. 24. c. 15. de ref.: cum patronorum consensu, si de iure patronatus *laicorum* sint. Cf. *Reiffenstuel* l. l. lib. III. tit. 12. n. 75.

9) Ita decidit. Rota in *Spoletan. Capell.* 17. Iun. 1551.

10) Cl. 1. §. 6. de statu monach. (3. 10.): *cum consilio et assensu abbatum* per locorum ipsorum ordinarios uniantur. Cf. *Leuren.* l. l. qu. 922 n. 2.

11) Cf. *Garcias* l. l. n. 221 sqq.

12) Cf. *Leuren.* l. l. qu. 920.

nonistarum, qui illos tum demum audiendos esse contendunt, si rationabilem causam, qua impediatur unio, afferant[1]). Et illud non »ex putido hoc fluit fundamento, quia plebi gloria parendi absoluta relicta est et soli regno clericali de iis libera dispositio concredita[2]),« neque ideo observatur, quod plebis nihil intersit[3]), sed propterea comprobandum esse videtur, quod episcopus, qui causae cognitioni praeest, partes sustinet illorum, cum diiudicare fere non possint, num unio necessaria sit[4]).

Similiter etiam rectoris beneficii uniendi vel, si hoc vacet, defensoris consensum haud requiri constat[5]). Unio enim neque in praeiudicium fit rectoris, cuius post mortem demum vel cessionem effectum sortiatur[6]), neque ad defensorem attinet, qui ad futuri tantummodo rectoris iura tuenda institutus est[7]). Sin illi sufficientem causam ad impediendam unionem protulerint, audiendi sunt, praesertim cum ipsi conditionem statumque ecclesiae optime nosse soleant[8]). —

Denique in unionibus ab episcopo faciendis capituli cathedralis consensu opus est[9]), nisi capitulum praescriptione legitima hoc ius amiserit[10]). Plerique tamen canonistae sollemnem tractatum praevium et consensum capituli collegialiter congregati non requirunt[11]). Sed intellegi non potest, cur unio, quae alias quoad formam saltem quasi alienatio habetur, hac in re ab illa similitudine recedere credatur[12]). —

---

1) Cf. *Rebuffus,* gloss. 11. ad reg. XXI. Canc. n. 11. 12. Hoc vel colligitur ex decr. s. congr. Concilii in *una Gerunden.* 30. Mart. 1600, in *Fulginat.* 30. Ian. 1723.

2) *Boehmer* l. l. §. 200.

3) Cf. *Rebuffus* l. l.

4) Cf. *Reiffenstuel* l. l. n. 76. *Slevogt* l. l. §. 17.

5) Cl. 2. de reb. eccl. non alien. (3. 4.) cum glossa: si una ecclesia alteri .. uniatur ..., ex eo, quod rector ipsius ad hoc vocatus, vel si vacabat, defensor ei super hoc datus non exstitit, nequaquam id poterit impugnari. Cf. *Reiffenstuel* l. l. n. 79 sqq.

6) Cf. §. 7.

7) Cf. *Leuren.* l. l. qu. 919.

8) Cf. *van Espen* l. l. n. 14. *Leuren.* l. l. qu. 918 sq. Cf. decr. s. congr. Concilii in *Fulginat.* 30. Ian. 1723.

9) C. 8. 9. de his quae fiunt a prael. (3. 10.). Cl. 2. de reb. eccl. non alien. (3. 4.). Conc. *Trid.* sess. 24. c. 15. de ref.: liceat episcopis *cum consensu capituli* unire. Cf. *Rebuffus* glossa 11. ad reg. XXI. Canc. n. 2.

10) Cf. *Garcias* l. l. n. 152.

11) *Pirhing* l. l. n. 210. *Reiffenstuel* l. l. n. 68 *Rebuffus* l. l. glossa 11. n. 2. *Garcias* l. l. n. 146. *Slevogt* l. l. §. 19.

12) Glossa ad c. 8. X. de his quae fiunt a prael. (3. 10.) s. v. *tractatu.* Cf. *Leuren.* l. l. qu. 914. n. 4. *Schmalzgrueber* l. l. n. 189.

Atque synodus Tridentina huic iuri antiquo haud derogavit; quamvis enim decernat, posse episcopos etiam *tamquam apostolicae sedis delegatos* uniones facere, tamen addit: *iuxta formam iuris*, qua significatione consensum capituli requiri recte colligitur [1]). Qui capituli consensus vel tum requiritur, cum legatus a latere ut ordinarius non ut delegatus papae unionem facit [2]).

Sin capitulum vel alii, quorum consensu opus est, sine causa legitima consentire recusant, a papa ad hoc compelluntur, neque episcopus quin uniat iis invitis impeditur [3]). Sufficit autem si ii, quorum consensus requiritur, post unionem iam factam consentiunt, qua ratihabitione unio convalescit [4]), quamvis nonnulli de consensu capituli hoc negent, alienationis rationem incertum qua de causa deserentes [5]). —

Quod ad consensum regiminis saecularis in beneficiorum unione adhibendum attinet, hoc semper tenendum est, potestati civili non adscribi posse ius tali beneficiorum immutationi sese interponendi, quippe quae res mere ecclesiastica sit [6]). Cum autem huiusmodi immutationes ecclesiasticae quodammodo etiam ad rem publicam pertineant, sedes apostolica in conventionibus et bullis circumscriptionis statuit, ne dioecesium parochiarumque status nisi collatis cum gubernio civili consiliis immutetur [7]). —

Singularem formam de unionibus beneficiorum seminarii augendi gratia faciendis praecepit synodus Tridentina, ut »episcopi cum consilio duorum de capitulo, quorum alter ab episcopo, alter ab ipso capitulo eligatur, itemque duorum de clero civitatis, quorum quidem alterius electio similiter ad episcopum, alterius vero ad clerum pertineat,« unionem facere obligentur [8]). Quo decreto necessitas capituli consensum expetendi remissa esse videtur, praesertim cum

1) Conc. *Trid.* sess. 21. c. 5. de ref. Cf. *Garcias* l. l. n. 157.

2) Cf. *Leuren.* l. l. qu. 915. Quo pertinet decr. s. congr. Concilii in *Caesenat.* 17. Iul. 1723: non opus esse capituli consensu, cum non ordinaria, sed delegata iurisdictione ad unionem procedatur.

3) Cf. *Rebuffus* l. l. glossa 11. n. 3. 4. Ita s. congregatio Concilii in *Fulginat.* 30. Ian. 1723, declaravit: licet unioni capitulum ecclesiae cathedralis, rectores et incolae refragarentur, tamen ei locum esse.

4) C. 3. X. de his quae fiunt a prael. (3. 10.). Cf. *Garcias* l. l. n. 147 sqq.

5) Cf. *Leuren.* l. l. qu. 914. n. 8.

6) Cf. *Schulte,* System des kath. Kirchenrechts. §. 57.

7) Cf. concord. *Austr.* art. 4. lit. c., art. 18.

8) Conc. *Trid.* sess. 23. c. 18. de ref.; cf. decr. s. congr. Concilii in *Gienen.* 14. Febr. 1594: uniones factas seminario absque consilio eorum quattuor, quos adhibere iubeat concilium, minime valere.

synodus Tridentina seminariis quantum possit maximum incrementum afferre eorumque successum quam plurimum augere studuerit[1]. —

Praeterea regula XXI. Cancellae de unionibus edixit, »quod petentes beneficia ecclesiastica aliis uniri, teneantur exprimere verum annuum valorem secundum communem aestimationem tam beneficii uniendi, quam illius, cui uniri petitur; alioquin unio non valeat[2].« Hoc ideo introductum esse apparet, ut melius intellegatur, utrum necessitas utilitasve uniendi adsit necne. Unde efficitur, regulam XXI. Cancellae ad illas solas pertinere uniones, quae a papa vel legato a latere fiunt, cum talis aestimatio in unionibus ab episcopo faciendis necessaria haud sit, quandoquidem ille optime conditionem beneficiorum ipsi subiectorum cognitam habet[3]). —

Denique ad unionem rite faciendam requiritur instrumentum vel literae sollemnes, quibus omnia ad unionem necessaria exprimuntur, ut et dubia exortura excludantur et probatio in futurum alioquin perdifficilis confirmetur. Itaque quae beneficia verbo et facto tantummodo sunt unita, ea iure vacare censentur[4]).

Cum probandae unionis mentionem modo fecerimus, de illius probatione, cuius onus affirmanti unionem factam esse imponitur, pauca adicere haud alienum esse videtur, quandoquidem unio, quippe quae inter res odiosas connumeretur, in dubio non praesumatur, sed probari debeat. —

Qua in re, sicut modo commemoravimus, instrumentum seu literae unionis, quia hunc ipsum in finem conscriptae sunt, certissimam semper adducunt probationem, ita ut tamdiu verae esse praesumantur, donec falsae esse comprobentur. — Quamvis unionem factam literae probent, tamen non plene probant homines, qui illi actui interfuerant, cum instrumentum compositum esse ex eorum affirmatione haud appareat; sed illi tantummodo testes idonei admittuntur, qui ipsum unionis instrumentum postea deperditum viderunt; valde enim esset iniquum unionem factam negare, cum per hominum fide dignorum asseverationem sollemnes literas de unione legitime conscriptas esse constet. — Praeterea duo minimum instrumenta

---

1) Cf. *Garcias* l. l. n. 190 sqq. contra *Leurenium* l. l. qu. 914. n. 2. Id ipsum confirmat decretum s. congr. Concilii in *Ferrarien.* 3. Mart. 1594, quo satis esse declaratur, servare formam a Concilio l. l. traditam nec requiri consilium capituli.

2) Cf. *Rebuffus* l. l. glossa 5—9. ad reg. XXI. Cancell.

3) Cf. *Leuren.* l. l. qu. 925.

4) Cf. *Garcias* l. l. n. 226. *Leuren.* l. l. qu. 926. *Slevogt* l. I. §. 23.

antiqua i. e. ante centum fere annos confecta, in quibus unio facta esse enuntiatur, hanc ipsam recte probant, dummodo solide, congruenter clareque a personis diversis non suspectis sint composita. Ex diuturnitate autem temporis ita unio probatur, ut praescriptio immemorialis vel quadragenaria cum titulo putativo pro unione firmanda plene sufficiat. — Denique nec confessio partis adversariae, ne aliis quidem coniecturis adiuta, ullam habet vim probandae unionis, sed illud tantum proficit, ut pars adversaria unionem factam impugnare amplius iam non possit. — Quamvis insuper adminiculatae quidem probationes admittantur, tamen ad unionem plene probandam ita sunt difficiles, ut vix unquam possit quisquam iis uti [1]. —

Quibus omnibus evidenter evincitur, quanto opere ecclesia et per illam sollemnis formae necessitatem et per hanc probationum difficultatem contendat atque enitatur, ut uniones quam plurimae restringi possint et revocari.

§. 9. De effectibus unionis.

In considerandis unionis effectibus, diversae illius species accurate distinguendae sunt, quippe quae permagnam effectum diversitatem afferant. —

Unione *exstinctiva* plura beneficia ita conflantur, ut unum tertium beneficium forment. Quod si diligenter recteque tenes, errorem facile evitabis plerorumque [2], qui hanc unionis formam a reliquis non satis discernunt, sed potius cum unione subiectiva partim confundunt.

Quamvis porro doctores unionem per confusionem factam vel tum statuant, cum beneficium supprimatur eiusque bona ad alios usus pios convertantur vel ad alium beneficium tamquam augmentum dotis transferantur [3], tamen haec ad meram beneficii suppressionem bonorumque donationem magis spectare videntur. Contra ea tantum coniunctionis species unionis exstinctivae nomine proprie venit, qua secundum veram plenae confusionis naturam ambo beneficia ita coalescunt, ut separata exsistere iam desinentia novum *tertium* efficiant beneficium [4]. —

---

1) De unionis probatione cf. *Garcias* l. l. n. 224 sqq. *Leuren.* l. l. qu. 932 sq. *Slevogt* l. l. diss. III. cap. II. §. 9.

2) Cf. *Boehmer* l. l. §. 193. *Gregorius*, inst. rei benefic. cap. XX. *Slevogt* l. l. diss. III. cap. I. §. 10.

3) *Boehmer* l. l. §. 192. *van Espen*, ius eccl. P. II. tit. XXIX. cap. I. n. 9.

4) Cf. *Reiffenstuel* l. l. n. 41.

Hac quoque de re canonistae inter se plane dissentiunt, unio exstinctiva vere sit unio necne. Qui affirmativam sequuntur sententiam[1]), ea maxime ducuntur ratione, quod nullo modo coniunctio beneficiorum magis arta plenaque effici possit, quam si in unum corpus haud distinctum coalescant; contrariae autem sententiae defensores[2]) hanc speciem non tam beneficiorum unionem, sed potius exstinctionem et novam beneficii erectionem esse contendunt[3]). — Quarum sententiarum neutra prorsus reicienda, sed utraque pro rationis adhibitae diversitate probanda esse videtur, et quidem prior, si formam magis unionis, posterior autem, si rem effectumque potius respicis. —

Ceterum haec unionis species, qua maxime praesens ecclesiae status immutatur atque imminuitur, tum praecipue adhibetur, cum ambo beneficia hostium devastatione vel ob similem causam ita vacuefacta sunt, ut separata exsistere amplius nequeant; et propterea perraro in usu esse apparet[4]). —

Unionis exstinctivae natura plane perspecta, etiam eius effectus plane cognosci possunt. Nam quae antea duo fuerant beneficia, post unionem unum tantum corpus efficiunt sub uno titulo ac iurisdictione[5]) coniunctum, ut separatim iam nec conferri nec impetrari nec vacare possint. Unus idemque pastor fidelibus in eodem templo congregatis et sacramentorum divinique verbi ministerium administrat et omnia omnino sacra procurat. Praeterea non solum bona ambarum ecclesiarum communicantur, sed etiam consuetudines et privilegia fiunt communia, et quidem ita, ut si propter diversitatem simul retineri non possunt, meliora tantummodo ac favorabilia conserventur, reliqua autem pereant. Sin ecclesiae per confusionem unitae cathedrales sunt, canonici unius ecclesiae fiunt etiam alterius, ut tamquam unum corpus et episcopi eligendi et negotiorum tractandorum potestatem habeant[6]). — Si beneficia unita fuerunt patronata, quaeritur, ius patronatus hac unione perimatur necne. Et

---

1) Cf. *Gregorius* l. l. *Slevogt* l. l. diss. I. cap. III. §. 2.

2) Cf. *Leuren.* l. l. qu. 880. n. 3.

3) Hoc sine dubio constat in illa, quae falso ita appellatur unione per suppressionem, de qua *van Espen* l. l. n. 9. loquitur, cum v. gr. canonicatus supprimitur et in dignitatem erigitur.

4) Cf. *Pirhing* l. l. n. 201.

5) Qua in re hoc est notandum, quod si beneficia unione exstinctiva conflata diversis in dioecesibus sitae sunt, illius episcopi iurisdictioni subsunt, cui papae placuerit. Cf. glossa ad c. 50. C. 16. qu. 1. s. v. *uniendo.*

6) Cf. glossa ad c. 50. C. 16. qu. 1. s. v. *uniendo,* et ad c. 1. X. ne sede vac. (3. 9.) s. v. *unire.*

plerique censent, respectu beneficii uniti tamquam accessorii tantummodo ius patronatus exstingui [1]), id quod ideo reiciendum est, quia in unione vere exstinctiva inter beneficium principale et accessorium non potest distingui; immo inter beneficia supressa neutrum eminet et principalius est, sed omnia idem patiuntur et quidem supprimuntur. Itaque recte hoc dicendum esse videtur, in tali unione cum beneficia unita prorsus exstinguantur et unum tertium beneficium efficiant, nec ius patronatus amplius exsistere posse; quamobrem patronum unioni exstinctivae consentientem videri iuri suo renuntiare, cum unione facta ita tollatur ius patronatus, ut reservari nullo modo possit [2]). —

Quemadmodum iura ac privilegia beneficiorum unitorum communia fiunt, ita etiam onera atque expensae necessariae communicantur, ut inter alia parochiani omnes aequabiliter et aedem sacram ipsam reparandam et domum parochialem reficiendam debeant curare [3]). —

Iam ad alteram unionis speciem exponendam procedimus. Unione *accessoria* plura beneficia ita connectuntur, ut unum tamquam accessorium vel ecclesia filialis alteri tamquam principali vel ecclesiae matrici subiciatur. Atque haec subiectio est aut *absoluta,* qua pastor ecclesiae matricis cultum divinum curamque animarum in ecclesia filiali iure proprio sive ipse sive per cooperatorem, qui dicitur, vel coadiutorem exercet; aut *secundum quid,* ut filialistae ad sacra ordinaria procuranda proprium quidem vicarium vel expositum in loco habeant, tamen quaedam sacra, v. gr. baptismum vel sacram cenam in ecclesia matrice percipere debeant [4]). —

Hoc loco unionem *absolutam* praecipue tractamus, cum unio subiectiva *secundum quid* cum incorporatione plena quoad effectus fere congruat, de qua §. 10. agemus.

Quae coniunctionis beneficiorum species, quam nonnulli solam proprie unionem esse contendunt [5]), tum potissimum fieri solet, cum alterum beneficium tam tenues habet reditus, ut ex iis proprium sacerdotem alere nequeat [6]), itaque frequentissimo usu recepta est [7]). —

Effectus autem unionis accessoriae hac regula continentur: *filia*

---

1) Cf. *Boehmer* l. l. §. 193.
2) Cf. *Michels,* quaestiones controversae de iure patronatus p. 29 sqq.
3) Cf. *Permaneder*, Die kirchliche Baulast §. 25.
4) Cf. *Boehmer* l. l. §. 181.
5) Cf. *Schloer,* diss. cit. cap. II. §. 2.
6) Cf. *Reiffenstuel* l. l. n. 42.
7) Cf. *Schmalzgrueber* l. l. n. 253.

sequitur matrem [1]), quae recte ita percipitur, ut beneficium accessorium vere quidem non supprimatur, sed nomine tituloque amisso et beneficii principalis qualitatibus, consuetudinibus privilegiisque assumptis quasi pars atque praedium huius fieri videatur [2]). Si igitur beneficium exemptum non exempto vel saeculare regulari unitur, illud non exemptum vel regulare fit; quam eandem rationem etiam inverso casu obtinere dicendum est. Quare cum beneficium annexum quasi membrum sit principalis itaque per se separatum exsistere iam non censeatur, illud rectore principali mortuo vel remoto non vacare itemque nec permutari nec reservari nec resignari [3]) potest, sed unum solum beneficium principale [4]). Eadem ratione in impetratione beneficii unum principale nominatim exprimere opus est, quemadmodum etiam collatione et possessione beneficii principalis, in quo parochus residere debet [5]), unitum quoque simul conferri et possideri existimatur [6]).

Praeterea quoniam beneficii principalis solius natura respicitur [7]), in beneficiato illae tantummodo requiruntur qualitates, quae ad beneficium principale obtinendum sufficiunt [8]) itemque in tertii beneficii assecutione incompatibilitas excluditur [9]).

Ex illa quam exposuimus beneficiorum quasi unitate etiam omnium rerum ecclesiae filialis in matricem transitus efficitur, quae

---

1) C. 42. de R. J. in VI. (5. 12.): accessorium naturam sequi congruit principalis. — De vocabulis *matris* et *filiae* cf. *Boehmer* l. l. n. 180. *Bosquet* ad Innocentii III. epist. lib. II. ep. 136.

2) Cf. c. 3. i. f. X. de statu monach. (3. 35.), glossae ad c. 50 C. 16. qu. 1. et ad c. 1. X. ne sede vac. (3. 9.) citt. Ita etiam decidit Rota in causa *Compostell.* 17. Mart. 1596: in tali unione dignitatem minus principalem exstingui quoad titulum, fierique praedium beneficii magis principalis.

3) Ad resignationem igitur beneficiorum unitorum publicationem in ecclesia principali facere sufficit, cum si principali resignetur, simul accessorii resignatio facta esse videatur. Cf. *Garcias* l. l. n. 27.

4) Cf. *Pirhing* l. l. n. 202.

5) Cf. *Boehmer* l. l. §. 189.

6) Glossa in c. 7. de rescript. in VI. (1. 3.) s. v. *de iure*. Cf. *Garcias* l. l. n. 20 sqq.

7) Cf. glossa ad cl. 2. de praeb. (3. 2.) s. v. *ecclesias*.

8) Cf. decr. s. congr. Concilii (apud *Leuren.* l. l. qu. 883.): beneficia curata simplicibus accessorie unita transire in simplicium naturam.

9) C. 6. de praeb. in VI. (3. 4.) cum glossa s. v. *non obviet*. Cf. decr. s. congr. Concilii (apud *Garciam* l. l. n. 24.): habentem duas parochiales, quarum altera sit beneficio simplici vel dignitati in perpetuum unita, alteram dimittere non teneri.

tamquam parens suo arbitrio filiae bonorum administrationem procurat. Non autem ambarum ecclesiarum bona confunduntur, sed separata permanent [1]).

Quaestiones quaedam, quas *Slevogtius* [2]) movet, non magni sunt momenti, cum secundum praecepta canonica usu non veniant. Contendit enim, iurisdictionem beneficii accessorie uniti, si in alia quam principale dioecesi situm sit, apud episcopum huic dioecesi praepositum remanere [3]). At non solum hic est casus rarissimus, quia beneficia diversarum dioecesium nisi a papa uniri nequeunt [4]); sed etiam ne vera quidem esse videtur *Slevogtii* opinio et caput 2. X. cit. ad unionem aeque principalem referendum [5]). Nam cum beneficium unitum per se non exsistat, sed titulo exstincto tamquam membrum sit beneficii principalis, aliter fieri non potest, quam ut episcopus, in cuius dioecesi hoc situm est, etiam illius adipiscatur iurisdictionem; similiter enim etiam si beneficium non exemptum exempto accessorie unitur, et ipsum exemptum fit, ut episcopo iurisdictio de illo exercenda auferatur. —

Itidem si *Slevogtius* [6]) ad matricem ecclesiam inferiorem filiae iura, privilegia, dignitatemque numquam transire affirmat, haec nota ex ipsa natura unionis accessoriae per se consequitur et ideo supervacanea fere est, cum beneficia digniora minus dignis accessorie uniri non debeant [7]). —

Quamvis autem fere exstinctum esse videatur beneficium accessorium, nihilominus ne cultus divinus nimis imminuatur, in ecclesia filiali more solito deserviri debet; quamobrem rector communis, cum ipse ministerium beneficiorum unitorum administrare nequit, vicarium sibi adiungere obligatur [8]). Sin reditus beneficiorum ad rectorem principalis et ad vicarium accessorii honeste sustentandos non sufficiunt, illa coniungi non possunt [9]). —

Duae breviter nobis tractandae supersunt quaestiones valde controversae, qualem effectum unio subiectiva quod ius patronatus et quoad onus aedificia ecclesiastica reparandi parochianis impositum habeat. —

---

1) *Garcias* l. l. n. 34. *Boehmer* l. l. §. 189. *van Espen* l. l. n. 10.
2) *Slevogt* l. l. §. 7.
3) Pro hac opinione laudat c. 2. X. de relig. dom. (3. 36.). Cf. *Boehmer* l. l. §. 185 sq.
4) Conc. *Trid.* sess. 14. c. 9. de ref. Cf. §. 6.
5) Colligitur hoc ex glossa ad c. 50. C. 16. qu. 1. s. v. *uniendo*.
6) *Slevogt* l. l.
7) Cf. §. 6.
8) Cf. *Gracias* l. l. n. 35.
9) Cf. *Reiffenstuel* l. l. n. 50.

De iure patronatus tres opiniones proponuntur. Alii in beneficio unito ius patronatus plane adimi contendunt[1]), alii ius patronatus prorsus conservari censent[2]). Sed rectius dicendum est, si beneficium principale patronatum sit, patronum beneficii accessorii ius patronatus quidem non amittere, sed ius praesentandi amplius exercere non posse, cum officium rectoris in ecclesia filiali iam non exsistat; sin beneficium principale collativum vel electivum sit, patronum beneficii accessorii ius suum, nisi expresse ipsi reservetur, prorsus amittere, cum hoc illius naturam sequatur. Unionem autem, qua beneficium liberae collationis beneficio patronato accessorie coniungatur, concilium Tridentinum[3]) expresse prohibuit, ut haec unionis species inusitata sit, quamvis secundum iuris rigorem per illam beneficium accessorium iuri patronatus subici dicendum sit[4]). —

Item de onere aedificia ecclesiastica reparandi filialistis imponendo inter canonistas bellum est omnium contra omnes. Et quidem alii filialistis tum illud onus imponendum esse censent, si non *habeant* proprium templum[5]), alii autem tum, si non habeant proprium sacrorum ministrum[6]), alii denique tum, si templum filialistarum non ex causa necessitatis exstructum sit[7]). Sed concilium Tridentinum his verbis: »et in illorum defectum (sc. qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt) *parochianos* omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant (episcopi)[8]),« omnes comprehendit parochianos in genere, inter quos et filialistae referendi sunt. Quamobrem hi ad ecclesiae et filialis et matricis reparationem tenentur, non autem matristae ad filialis ecclesiae aedificationem conferre debent[9]).

Unio *secundum quid* tum exsistit, si in instrumento unionis accessoriae officium et titulus beneficii uniti reservatus est, ita tamen, ut non parochus matris eo officio fungatur, sed vicarius perpetuus in titulum utilem beneficii uniti instituatur, qui ex reditibus bene-

---

1) Cf. *Leuren.* l. l. qu. 883. n. 10.

2) Cf. *Boehmer* l. l. §. 188.

3) Conc. *Trid.* sess. 25. c. 9. de ref. Cf. §. 6.

4) Has quaestiones fusius tractat *Michels*, quaestiones controversae de iure patronatus p. 22 sqq.

5) Cf. *J. H. Boehmer,* diss. de iure et onere reficiendi ecclesias §. 47.

6) Cf. *Hauss*, de eo quod iustum est circa onus reficiendi ecclesias et aedes parochiales §. 38.

7) Cf. *Gregel*, diss. de onere reficiendi ecclesias et aedes parochiales §. 60 sq.

8) Conc. *Trid.* sess. 21. c. 7. de ref.

9) Cf. *Permaneder,* die kirchliche Baulast §. 25., qui explicate hac de re agit.

ficii congruam accipiat portionem[1]). Ex quibus elucet, hanc unionis speciem plane cum incorporatione plena congruere, illo tantum discrimine interposito, quod parochus habitualis non sit monasterium collegiumve, sed persona singularis[2]). —

Unionis vero *absolute* et *secundum quid* factae diversitas eo solummodo continetur, quod in illa titulus exstinguitur, in hac autem retinetur.

Itaque si beneficia diversarum dioecesium *secundum quid* uniuntur, alterius episcopi iurisdictio non adimitur, cum papa iura sua singulis episcopis inviolata servari velit, nimirum si unquam fieri possit[3]). —

Sin beneficium *secundum quid* unitum patronatum fuit, patronus ius praesentandi exercere iam non potest, cum parochus ecclesiae matricis sit etiam parochus in ecclesia filiali et vicarium huius episcopo approbandum praesentare debeat. *Michels*[4]) quidem patronum ecclesiae filialis ius praesentandi retinere contendit, cum nec episcopus illam libere conferre possit nec parochus ecclesiae matris ius praesentandi ad titulum filiae habeat. Sed ius praesentandi patrono ecclesiae filialis competens propterea permanere nequit, quod illius titulum saltem directum parochus ecclesiae matris habet, ius autem praesentandi huic competens ex unione profluit, cum ipse curam animarum ecclesiae filialis administrare nequeat. Hoc idem et in incorporatione plena usu venire infra demonstrabimus[5]).

Unioni accessoriae plane contraria est unio *aeque principalis,* qua plura beneficia ita coniunguntur, ut ceteris omnibus salvis unum eundemque habeant rectorem. Haec unionis species, cum nisi in persona rectoris nullam adducat beneficiorum immutationem, tum maxime solet adhiberi, si propter utilitatem eadem beneficiorum uniendorum administratio exigitur, vel si reditus eorum ad ceteros quidem sumptus necessarios expendendos, non autem ad duos rectores honeste sustentandos sufficiunt, vel si tali coniunctione splendor atque dignitas beneficiorum augetur; ideoque praecipue episcopatus huiusmodi unione plerumque coniunguntur[6]).

Ex ratione proposita effectus huius unionis facile possunt deduci. Nam inde, quod beneficia unita praeter rectoris personam in-

---

1) Cf. *Boehmer* l. l. §. 183.
2) Cf. §. 10.
3) Cf. c. 2. X. de relig. dom. (3. 36.).
4) *Michels,* quaestiones controversae de iure patronatus p. 25 sqq.
5) Cf. §. 10.
6) *Leuren.* l. l. qu. 880. n. 2.

tegra remanent, eadem naturam qualitatesque, privilegia honoremque, bona reditusque[1]), nomen titulumque retinere consequitur[2]).

Itaque non solum beneficium unitum quoniam vere vacat, etiam conferri, permutari, resignari[3]) potest, quamvis coniunctum cum altero beneficio, quod in impetratione simul exprimendum est[4]), sed etiam in tertii beneficii assecutione incompatibilitas non excluditur[5]).

Praeterea si in beneficiis unitis ius conferendi diversis competit, hi ius suum non amittunt, sed utriusque consensus ad collationem requiritur vel collatio alternativa introducitur. Item si duae cathedrales ecclesiae aeque principaliter coniunguntur, utrumque capitulum in electione episcopi concurrere debet[6]). Nec si beneficia unita patronata sunt, ulla occurrit difficultas. Haec enim iura neutiquam afficiuntur, sed sine deminutione conservantur. Si enim ambo beneficia patronata sunt, patroni de iure praesentandi exercendo convenire debent, ut aut simul unum aut seorsim alternis vicibus praesentent. Si vero beneficium alterum patronatum, alterum collativum est, alternis vicibus ordinarius libere confert, patronus clericum instituendum praesentat[7]).

Etiam quoad iurisdictionis iura beneficia unita distincta manent. Unde efficitur, si ecclesiae unitae diversis subsunt episcopis, horum iura inviolata servari, ut rector communis duorum episcoporum iurisdictioni subiciatur[8]). —

---

1) Quorum administrationem rector communis procurat. *Leuren.* l. l. eod. cf. c. 2. X. de relig. dom. (3. 36.).

2) Glossae ad c. 50. C. 16. qu. 1. et ad c. 1. X. ne sede vac. (3. 9.) citt. Cf. bulla 16. Iul. 1821 *De salute animarum*: »episcopalem .. ecclesiam *Posnaniénsem* alteri archiepiscopali ecclesiae *Gnesnensi* ... aeque principaliter perpetuo unimus et aggregamus ac archiepiscopum *Gnesnensem ac Posnaniensem* semper esse et appellari mandamus.«

3) Cuius rei publicationem in utriusque beneficii ecclesia faciendam esse, per se efficitur. Cf. *Garcias* l. l. n. 46.

4) Idem valet, si uno tantummodo expresso clausula *cum annexis* adiungitur. Cf. *Garcias* l. l. n. 44.

5) Ceterum hoc non impedit, quin duo beneficia incompatibilia aeque principaliter uniantur, sicut etiam s. congregatio Concilii (apud *Garciam* l. l. n. 42.) decrevit: si duae vel plures parochiales sunt invicem unitae, non sunt comprehensae sub hoc decreto (conc. *Trid.* sess. 24. c. 17. de ref.), sed possunt legitime retineri tamquam non incompatibilia. Cf. *Leuren.* l. l. qu. 884. n. 5.

6) Cf. *Garcias* l. l. n. 47 sqq.

7) Cf. *Michels*, quaestiones controversae de iure patronatus p. 20 sqq., ubi refutatur opinio eorum, qui tali unione compatronatum effici posse censent.

8) Cf. c. 2. X. de relig. dom. (3. 36.), glossae ad c. 50. C. 16. qu. 1. et c. 1. X. ne sede vac. (3. 9.) citt.

Sicut omnia iura ita etiam onera utriusque ecclesiae non fiunt communia. Quamobrem si in una ecclesia vicarium constitui opus est, hic ex illius reditibus sustentari debet [1]). Idemque dicendum est de onere templum reparandi, quod unaquaeque ecclesia separatim ferre debet [2]). Tamen obligatio aedes parochiales reficiendi utrique coniunctim imponenda est, cum unum habeant rectorem [3]).

Quod ad habitationem communis episcopi attinet (si unionem episcopatuum tamquam casum principalem unam tractare licet), hic habitare potest, ubi commodius et utilius esse perspexit [4]), nisi altera ecclesia dignior atque principalior sit [5]); et sufficit residentia in aliqua parte alterius dioecesis, dummodo in aliqua cathedrali resideat temporibus concilio Tridentino [6]) praescriptis [7]). Prout episcopus habitat vel cuius dioecesis negotia extra dioecesin tractat, eius nominatio praeponenda est [8]), ita ut falsa esse videatur opinio Rebuffi, qui denominationem a digniore semper fieri contendit [9]). In utraque dioecesi alternatim [10]) vel in ea, quae maiorem inde utilitatem percipere potest [11]), episcopus synodum celebrare tenetur, in quam clerus utriusque ecclesiae cogi potest [12]), et cuius decreta utramque ecclesiam ligant [13]). Ceterum concursus parochialis fieri debet cum examinatoribus synodalibus illius dioecesis, in qua ecclesia parochialis vacans exsistit [14]). —

---

1) Cf. *Schmalzgrueber* l. l. n. 157.

2) Cf. *Permaneder*, die kirchliche Baulast §. 25.

3) Cf. *Permaneder* l. l. not. 3.

4) C. 50. C. 16. qu. 1.

5) Cf. decr. s. congr. Concilii apud *Garciam* l. l. P. II. cap. II. n. 179.

6) Conc. *Trid.* sess. 23. c. 1. de ref.

7) Cf. decreta s. congr. Concilii in *Castellan. et Hortana* 8. Iun. 1624, in *Valven. et Sulmonen.* 13. Aug. 1650. Secundum decr. s. congr. Concilii in *Geruntinen. et Cariaten.* 2. Oct. 1706 episcopus aliquibus saltem diebus sollemnioribus etiam in altera cathedrali residere debet. Item functiones pontificales modo in hac, modo in illa cathedrali celebrare debet. Cf. decr. s. congr. Concilii in *Viterbien. seu Tuscanen.* 11. Ian. 1783.

8) Decr. s. congr. Concilii in *Castellan. et Hortana* cit. Cf. decr. s. congr. Concilii in *Viterbien. seu Tuscanen.* cit.

9) Cf. *Rebuffus* l. l. n. 16.

10) Decr. s. congr. Concilii in *Ampurien.* 8. Mai. 1649, in *Pennen. et Adrien.* 16. Apr. 1622.

11) Decr. s. congr. Concilii in *Viterbien. seu Tuscanen.* cit.

12) Ibidem.

13) Decr. s. congr. Concilii in *Geruntinen. et Cariaten.* 2. Oct. 1706 et 7. Febr. 1708.

14) Decr. s. congr. Concilii in *Civit. Castell.* 24. Sept. 1649. Cf. decr. s. congr. Concilii in *Tuscanen.* 16. Mart. 1771.

Denique etiam illud significandum est, episcopum non in illa dioecesi esse debere, cuius negotia administrat, sed in una habitantem alterius negotia tractare posse [1]).

§. 10. De effectibus incorporationis.

Priusquam effectus pro incorporationis diversitate diversos tractabimus, pauca de communibus effectibus praefabimur, de congrua scilicet portione vicario assignanda et de onere aedificia ecclesiastica reparandi parocho incumbente. —

Quod ad temporalia beneficii incorporati attinet, per incorporationem universitas redituum et proventuum ad monasterium (ut hunc principalem incorporationis casum solum tractemus) transgreditur [2]), obligatione adiuncta, vicario portionem assignandi congruam, id est, unde »competentem sustentationem habere et episcopalia iura solvere valeat aliaque debita onera supportare [3]).«

Quae obligatio parochi ficti ad assignandam portionem congruam in incorporationibus hac fere clausula adiecta esse solet: »Reservata tamen de fructibus, reditibus, proventibus, iuribus, obventionibus pro vicario perpetuo in iis instituendo congrua portione, ex qua idem vicarius commode sustentari valeat, iura episcopalia solvere et alia sibi incumbentia onera supportare [4]).«

Ita iam concilium Lateranense quartum can. 32. [5]) statuerat; concilium Tridentinum [6]) idem repetiit his verbis; »cum tertiae partis fructuum aut maiori vel minori, arbitrio ipsorum ordinariorum portione, etiam super certa re assignanda.« Unde apparet, portionem congruam non esse stabilem, sed ex rationibus loci et temporis definiendam, ut ad curam animarum laudabiliter exercendam sufficiat [7]).

Quare si portio ad hunc finem assequendum minus sufficiens est, augmentum eius potest postulare vicarius, ne iuramento quidem plus

---

1) C. 50. C. 16. qu. 1. Cf. *Rebuffus* l. l. n. 16.

2) Cf. *Neller*, diss. cit. de iuribus parochi primit. cap. III. §. 1.

3) C. 2. §. 2. in VI. de decim. (3. 13.).

4) *Rebuffus*, glossa 11. ad reg. XXI. Cancell. n. 17.

5) C. 30. X. de praeb. (3. 5.).

6) Conc. *Trid.* sess. 7. c. 7. de ref. Cf. sess. 25. c. 16. de ref.

7) Cf. *van Espen*, ius eccl. P. II. Sect. I. cap. II. n. 4 sqq. — Bullam *Pii V.* a. 1567: *Ad exsequendum*, quae constituit, vicariis non maiorem centum nec minorem quinquaginta scutorum annuorum summam assignandam esse, *Gregorius XIII.* per bullam a. 1573: *In tanta rerum* revocavit. Et licet postea voce Pianam constitutionem reduxisse dicatur, tamen scriptum dicto praeferendum est. Item *Benedictus XIV.* in const. a. 1744: *Cum semper* decretum concilii Tridentini confirmavit. Cf. *Neller,* diss. cit. cap. III. §. 10. *Schloer* diss. cit. cap. II. §. 8. *Phillips* l. l. tom. VII. p. 359 sq.

non petendi impeditus[1]; quamvis e contrario portio certa semel assignata minui non debet, cum per assignationem a parocho abdicata in ius vicarii transeat[2].

Ceterum congrua portio ex proventibus ecclesiae parochialis ita desumitur[3], ut in illam non imputentur obventiones accidentales, eae saltem, quae ad certam summam annuam reduci nequeant, veluti oblationes mera populi liberalitate in sacramentorum administratione fieri solitae[4]. Harum enim computatio praeter incertitudinem vel ideo excludenda est, cum non solum necessariam illarum exactionem indeque pauperum fremitum adduceret, sed etiam suspicione turpis quaestus in clericos commota sacramentorum venerationem minueret[5]. —

Quoniam monasterium universitatem redituum ex ecclesia incorporata profluentium acquirit, secundum concilii Tridentini praeceptum[6] ad onus aedificia ecclesiastica reparandi vocatur[7]. Unde apparet, illud tum non obligari, cum ecclesia incorporationis tempore nullos habuerit reditus (id quod vix unquam usu venisse liquet), non autem tum liberari, cum bona ecclesiae incorporatae postea plane consumpta sint.

Item hoc quoque consequitur, omnes, qui in bona illa successerunt, in onus illud aedificia ecclesiastica reparandi successisse[8]. — Vicarius perpetuus, vel si portionem congrua maiorem percipit, tum demum concurrere debet, cum reditus parochiae incorporatae praeter expensas ad cultum necessarias, ad aedificia ecclesiastica reparanda

---

1) Cf. *van Espen* l. l. cap. II. n. 17. *Neller* l. l. cap. III. §. 8. n. 2. *Phillips* l. l. tom. VII. p. 361.

2) C. 3. X. de off. vic. (1. 28.), cf. *van Espen* l. l. cap. V. n. 23., *Neller* l. l. cap. III. §. 9.

3) Cf. *van Espen* l. l. cap. III. n. 1 sqq. Et s. congregatio Concilii 27. Mart. 1594 declaravit: „Ex fructibus parochiae unitae monasterio detrahenda est merces vicarii, qui ei inservit, et non ex fructibus monasterii. Et quidem si non apparent certi reditus harum parochialium censuit Concilii congregatio cogendos esse religiosos ad assignandum de suo scuta 50 dictis vicariis, nisi ipsi clare et evidenter probent, dictas parochiales nullos prorsus habuisse reditus, quando fuerunt ecclesiae suis locis praedictis unitae."

4) Cf. *Phillips* l. l. tom. VII. p. 360. Ceterum contrariam opinionem tenet *Reiffenstuel* l. l. lib. III. tit. 37. n. 13. sqq.

5) Cf. *van Espen* l. l. cap. VI. *Neller* l. l. cap. III. §. 3.

6) Conc. *Trid.* sess. 21. c. 7. de ref.: „omnes patronos, et alios, *qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt.* Cf c. 1. 4. X. de eccl. aedif. (3. 48.).

7) Ita decrevit s. congregatio Concilii in *Clusin.* 22. Sept. 1725: sumptibus monasterii, cui parochia incorporata sit, eius ecclesiam reparandam esse.

8) Cf. *R. D. H. S.* a. 1803 §. 36.

non sufficerent, nisi assumpta parte salarii vicarii congruam excedente[1]). —

Si parochia unius dioecesis monasterio diversae dioecesis incorporatur, episcopum, cuius iurisdictioni illa subiecta fuit, haec iura non amittere liquet, nisi plenissimo iure incorporatio facta est. Nam titulus parochiae non exstinguitur et papa per incorporationem iuribus episcoporum derogare non vult[2]).

His praemissis diversos incorporationis effectus perlustrabimus. Incorporatione *minus plena* ecclesia parochialis monasterio ita confertur, ut hoc fructus tantum reditusque illius percipere possit, congrua portione assignata vicario, quem episcopo in ecclesia instituendum plerumque praesentet[3]). At hoc ius praesentandi, quod cum iure patronatus confundi haud debet, non necessario in parocho primitivo requiritur, ita ut in eadem ecclesia alius patronus, alius parochus primitivus esse possit. Quamobrem si ecclesia patronata monasterio minus plene incorporatur, per se nec patronus amittit nec monasterium acquirit ius praesentandi, quamvis patronus monasterio hoc ius ante incorporationem saepe contulerit[4]). Cum omnis cura animarum in beneficio minus plene incorporato ad vicarium spectet simulque ei semper portio congrua assignetur, inter verum parochum et huiusmodi vicarium nominis tantum sonus differt[5]).

Quoniam igitur ecclesia parochialis per parochum amovibilem haud debet administrari, nisi speciali privilegio a papa concesso, nec vicarius regularis in ecclesia parochiali ad tempus constitui potest[6]).

---

1) Cf. *Permaneder*, die kirchliche Baulast. §. 22 sq. *Schulte*, System des kathol. Kirchenrechts §. 110. pp. 548 sq. 551 sq.

2) C. 2. X. de relig. dom. (3. 36.). Cf. *Pirhing* ad h. t. n. 11 sqq.

3) C. 31. X. de praeb. (3. 5.), c. 3. §. 2. X. de privileg. (5. 33.). *Phillips* l. l. tom. VII. §. 384. p. 345 sq.

4) De iure praesentandi monasterio competente cf. *Engel*, de privil. monast., priv. 46. n. 2 sqq. *van Espen* l. l. P. II. tit. XXXIV. cap. IV. n. 11. *Leuren*, l. l. P. II. qu. 718. n. 5. *Neller*, diss. de genuina idea etc. cap. I. §. 17. not. 1.; cap. II. §. 24. not. 1. *Neller*, diss. de iur. par. prim. cap. II. §. 1. not. 1. Necessitudinem rationemque nimis artam inter ius patronatus ecclesiasticum et incorporationem minus plenam statuere videtur *Phillips* l. l. tom. VII. §. 384 sqq. Quod volumen libri doctissimi, cum post hanc dissertationem typis descriptam demum editum sit, breviter quidem commemorare, non autem accurate respicere potuimus.

5) Itaque in c. 1. de praeb. in VI. (3. 4.) vicarii appellantur, *rectores* parochialium ecclesiarum; itemque hodie *parochi secundarii* nomen usitatum est.

6) Ita s. congregatio Concilii (apud *Schloer*, diss. cit. cap. I. §. 11.) decrevit: „si agatur de ecclesiis quoad temporalia tantum, in quibus superiores regulares habent dumtaxat ius praesentandi, tunc ipsos debere praesentare *perpetuum rectorem saecularem* dioecesano ordinario."

Vicarius autem talis a monasterio, quod titulum solummodo parochi primitivi habet, nulla alia in re dependet, quam ut eidem redituum beneficii rationem competentem exhibere obligetur [1]; ceteris omnibus in rebus soli episcopo subiectus est. Ex quibus consequitur, ius vicarium examine praevio instituendi vel ob iustam causam amovendi [2]) vel curae spiritualis rationem ab eo exigendi soli episcopo competere [3]); quamobrem monasterium numquam vicario ipsum animarum curam committere potest atque omnes in praesentatione evitare debet formulas, quibus ipsum instituere videatur vicarium [4]). — Cum hae vicariae perpetuae tamquam vera beneficia habeantur, etiam quoties vicarius decessit, concursui subiacent per synodum Tridentinam praescripto [5]). —

Ab incorporatione minus plena multum differt incorporatio *plena*, qua monasterio ecclesia ita confertur, ut illi non solum bona reditusque concedantur, sed etiam cura animarum committatur per vicarium administranda. In hunc titulus utilis tantummodo transfertur, titulus directus autem penes rectorem principalem remanet [6]). — Quamobrem pro vicario instituendo concursus non est habendus [7]).

Et incorporatione *plenissima* facta monasterium quasi episcopali iurisdictione praeditum ordinarii locum obtinet, ita ut vicarium instituere et removere, visitare rationemque administrationis exigere omniaque alia iura ordinarii exercere possit, episcopi iure plane excluso [8]).

Quae incorporationis species rarissima est propterea quod episcopus quidem non potest, papa autem non censetur eam facere ob

---

1) C. 6. C. 16. qu. 2.

2) Sin ex speciali indulto vicarius ad nutum amovibilis institutus est, *Benedictus* papa *XIV.* in bulla: *Firmandis* a. 1744. decidit, remotionis causa exsistente „huiusmodi parochos tam ab episcopo, quam a superiore regulari, aequo iure, non requisito alterius consensu, ab animarum cura removeri posse, nec unum alteri causas iudicii sui aperire multoque minus probare et confirmare debere.“ Admissione enim vicarii temporalis episcopus superiori regulari hoc ius concessisse videtur. Cf. *Neller,* diss. cit. de iur. par. prim. cap. II. §. 10.

3) C. 6. cit. c. un. de cap. monach. (3. 18.) conc. *Trid.* sess. 7. c. 13. de ref.

4) Cf. *Neller,* diss. cit. de iur. par. prim. cap. I. §. 5.

5) Conc. *Trid.* sess. 24. c. 18. de ref. Cf. *Neller,* diss. cit. de iur. par. prim. cap. II. §. 14 sqq. Cf. decr. s. congr. Concilii in *Portugallien.* 30. Mart. 1737: parochiales ecclesias capitulo, collegio vel monasterio alicui quoad temporalia tantum unitas veluti de iure patronatus ecclesiastici debere per concursum conferri.

6) Cf. *Leuren.* l. l. P. II. qu. 108.

7) Ita decrevit s. congregatio Concilii 30. Mart. 1737.

8) Cf. c. 21. X. de privil. (5. 33.). *Phillips* l. l. tom. VII. §. 384. p. 347 sq. p. 361 sq.

impeditam sacramentorum, quae solus episcopus administrare possit collationem [1]).

Incorporatio *plena,* sed *non plenissima* tum exsistit, cum populus ecclesiae incorporatae episcopo subiectus manet; nihilque refert, monasterium, cui ecclesia incorporatur, exemptum sit necne [2]). Quo casu monasterium praesentare debet vicarium episcopo, ut illum praevio examine instituto quoad curam animarum exercendam approbet; vel si verbis vetustioribus uti licet, ad monasterium institutio tituli collatoria i. e. quoad ipsum beneficium, ad episcopum institutio auctorisabilis i. e. quoad curam animarum pertinet [3]).

Vicarii igitur »in iis omnibus, quae ad curam animarum et sacramentorum administrationem pertinent, iurisdictioni, visitationi et correctioni immediate subsunt episcopi [4]),« sed ita, ut in vicarium regularem simul parochus principalis cumulative illa iura exerceat, cum vicarius regularis expositus ab oboedientiae obligatione incorporatione facta non eximatur [5]). Ius denique destituendi vicarium, si perpetuus est, rationabili causa intercedente ad solum episcopum pertinere liquet, sin temporalis est, cumulative et ad episcopum eiusmodi causa intercedente, propter quam vicarius perpetuus removendus esset, et ad abbatem, ad cuius nutum vicarius est amovibilis [6]). Ceterum concilium Tridentinum [7]) ipsum ab illa episcopi iurisdictione has exceptiones statuit: »excepto monasterio Cluniacensi cum suis limitibus, et exceptis etiam iis monasteriis seu locis, in quibus abbates generales aut capita ordinum sedem ordinarium principalem habent, atque aliis monasteriis seu domibus, in quibus abbates aut alii regularium superiores iurisdictionem episcopalem et temporalem in parochos et parochianos exercent; salvo tamen eorum episcoporum iure, qui maiorem in praedicta loca vel personas iurisdictionem exercent [8]).« —

Si beneficium pleno iure incorporatum patronatum fuit, patronum ius praesentandi amittere ex ipsa rei natura sequitur, cum mo-

1) Cf. *Pirhing* l. l. n. 217.

2) C. 16 i. f. X. de priv. (5. 33.).

3) Cf. *Leuren.* l. l. P. II. qu. 718.

4) C. 1. X. de cap. mon. (3. 37.), c. un. eod. in VI. (3. 18.), conc. *Trid.* sess. 25. c. 11. de regularibus. Cf. bulla *Gregorii XV. Inscrutabili* a. 1602.

5) „Ita tamen, ut visitante tam episcopo quam inferiore et decreta edentibus, praevalere debeant decreta episcopi, si adversentur decretis inferiorum." Decr. s. congr. Concilii 29. Iul. 1628. Cf. decr. s. congr. Concilii in *Cistercien.* 7. Apr. 1591.

6) Cf. etiam *Schmalzgrueber* l. l. lib. III. tit. 37. n. 10 sq.

7) Conc. *Trid.* sess. 25. c. 11. de regularibus.

8) Cf. bulla *Benedicti XIV. Firmandis* a. 1744.

nasterium proprii parochi personam sustineat itaque iuri praesentandi nullus relinquatur locus [1]). Itaque si monasterium episcopo vicarium quoad curam animarum approbandum praesentare debet, haec praesentatio non ad ius patronatus, sed ad institutionem quam dicunt tituli collatoriam pertinet. Ceterum vel inde elucet, ius patronatus, nimirum ecclesiasticum, incorporatione facta monasterio non competere, quod synodus Tridentina [2]) quidem omnes parochias liberae collationis et iuris patronatus ecclesiastici per concursum conferendas esse praescribit, sacra autem congregatio Concilii censuit [3]), in incorporatione plena pro vicario perpetuo instituendo concursum non esse habendum [4]). —

De vicariis in ecclesiis pleno iure incorporatis instituendis magna est controversia doctorum.

Si quaeris, utrum saecularis an regularis institui debeat vicarius, parochi habitualis spectanda est persona. Saecularis enim parochus saecularem debet vicarium, regularis potest etiam regularem instituere, nisi literis incorporationis vel longissimo tempore saecularis vicarii administratio introducta est [5]). Neque hoc adversatur sententiae verae et a plerisque canonistis receptae [6]), quod iure novo neque monachi neque canonici regulares sine dispensatione apostolica beneficia parochialia saecularia obtinere possint. Nam si parochia regularium monasterio conferri potest in titulum directum, etiam vicario regulari conferri potest in titulum utilem. —

Ceterum monachus vicarius itemque, si commode fieri potest, canonicus regularis non solus in parochia incorporata residere, sed unum saltem socium secum habere debet, quia per eiusmodi institutionem a vitae claustralis observantia non eximitur [7]). Hoc praeceptum concilio Lateranensi tertio can. 10. editum [8]). Pius V. papa ampliavit, quattuor saltem monachi sociorum numerum praescribens [9]); Grego-

---

1) Cf. *Leuren.* l. l. P. I. qu. 166. n. 3. med.

2) Conc. *Trid.* sess. 24. c. 18. de ref.

3) Decr. s. congr. Concilii in *Portugallien.* 30. Mart. 1737.

4) Cf. *Schulte,* System des kath. Kirchenrechts p. 705.

5) Cf. *Leuren.* l. l. P. I. qu. 118.

6) Cf. *Schmalzgrueber* l. l. lib. III. tit. V. n. 23 sqq. *Leuren.* l. l. P. I. qu. 52 sq. *Schloer,* diss. cit. de eccl. par. saec. cap. I. §. 12.

7) Cf. *Neller,* diss. cit. de iur. par. prim. cap. II. §. 7. *Schloer,* diss. cit. de eccl. par. saecul. cap. II. §. 7.

8) C. 2. 5. X. de statu mon. (3. 35.), c. 4. X. de cap. mon. (3. 37.).

9) Bulla *Pii V.* a. 1567: *Ad exsequendum:* „habitent cum eo saltem quattuor alii ex dictis monachis.“

rius XIII. autem ius antiquum restituit [1], ut unus tantum socius sufficere dicendus sit. —

Item vicarii perpetui an ad nutum amovibiles in ecclesiis pleno iure incorporatis instituendi sint, valde discrepant canonistae [2].

Sed iam ante concilium Tridentinum leges ecclesiasticae perpetui vicarii institutionem poscebant [3], quod praeceptum illa synodus repetiit, praescribens, ut ordinarii in visitatione beneficiorum curatorum unitorum »idoneos vicarios *etiam perpetuos* deputare possint, nisi ipsis pro bono ecclesiarum regimine aliter expedire videatur [4].« Ex quo simul usu hanc consuetudinem introductam esse elucet, ut vicarii ad nutum amovibiles in ecclesiis pleno iure incorporatis institui possint [5].

Nihilominus canonistae multos afferunt casus, quibus episcopus in locum vicarii temporalis perpetuum deputare nequeat [6]. Quorum casuum principalem ipsa Tridentina synodus statuit his verbis: *nisi ipsis ordinariis pro bono ecclesiarum regimine aliter expedire videbitur*, id est, si per vicarium temporalem paci salutique parochiae melius consuletur. Quamobrem si praeter ecclesiae utilitatem episcopus vicariam perpetuam erigere audet, ab eiusmodi erectione cum solo effectu devolutivo, non autem suspensivo, appellari potest [7]. —

Hanc unicam exceptionem declarans *Nellerus* fallitur. Nam etiam tum episcopus vicariam perpetuam erigere nequit, cum per pactum a sede apostolica approbatum vel ex privilegio remunerationis causa concesso incorporationi clausula instituendi vicarii temporalis apposita est (— nam secundum communem canonistarum sententiam verba concilii Tridentini: *appellationibus, privilegiis, exemptionibus etc. minime suffragantibus*, non derogant his pactis vel privilegiis remuneratoriis —) vel cum omnino *post* concilium Tridentinum papa per privilegium in incorporatione illam clausulam addit; quamvis enim omnibus privilegiis (si remuneratoria excipis) concilium Tridentinum derogaverit, tamen hanc pontificiam potestatem non restrinxit in futurum. Generale autem privilegium vicarium ad nutum amovibilem instituendi, quod *Pius V.* papa in bulla *Ad exsequendum* a. 1567 monasteriis mo-

1) Bulla *Gregorii XIII.* a. 1573: *In tanta rerum.* Idem censuit s. congr. Concilii 5. Febr. 1595.

2) Cf. *Phillips* l. l. tom. VII. §. 386. p. 356 sqq.

3) C. 30. X. de praeb. (3. 5.) c. 3. 6. X. de off. vicar. (1. 28.).

4) Conc. *Trid.* sess. 7. c. 7. de ref.

5) Cf. *Benedictus XIV.* de synod. dioeces. lib. XII. c. 1. n. 2.

6) Cf. *Ferraris*, prompta biblioth. s. v. *vicarius perpetuus* n. 8 sqq. *Leuren.* l. l. P. I. qu. 114. *Schmalzgrueber* l. l. lib. III. tit. V. n. 195.

7) Cf. *Neller*, diss. cit. de iur. par. prim. cap. II. §. 3 sqq.

nachorum et mendicantium concessit, *Gregorius XIII.* papa in bulla *In tanta rerum* a. 1573 revocavit pristinumque iuris communis statum restituit [1]).

Aliae exceptiones statui non debent. Nam quod plerique tum vicarium perpetuum ab episcopo institui non posse contendunt, cum unio a tempore immemoriali facta et semper vicarius ad nutum amovibilis institutus sit, decretum s. congr. Concilii hanc opinionem reiecit [2]).

Ceterum facultas exponendi vicarios regulares ad nutum amovibiles perpetuitati beneficiorum non plane contraria est, cum neque beneficium ad certum tempus conferatur, neque vicarius amovibilis pro libidine abbatis, sed ex arbitrio boni viri removeri debeat, neque amovibilitas illa ex beneficii natura, sed ex regularium oboedientia profisciscatur [3]). —

Superest, ut illam attingamus generalem quaestionem, num per saecularisationem, quam dicunt, initio nostri saeculi factam una cum bonis monasteriorum, quibus parochiae incorporatae erant, etiam ius praesentandi in dominos terrae transierit. Quam quidem quaestionem multi viri doctissimi tractabant, imprimis *Hinschius* [4]), *Rosshirt* [5]), *Schulte* [6]). Casum singularem egregie disceptavit *Schulte: Die Rechtsnachfolge der freien Stadt Frankfurt in die Patronatsrechte des saecularisirten Bartholomaeus-Stifts über die Kirchen zu Ober-Ursel und zu Schwanheim. Ein Rechtsgutachten mit ungedruckten Urkunden. Von Dr. F. Bluhme* [7]). *Beleuchtet von Dr. F. Schulte* [8]).

Et recte dicendum est, nullum ius patronatus regium ex saecularisatione illa monasteriorum collegiorumve posse deduci. Quae sententia quoad parochias pleno iure incorporatas apud omnes fere doctores est recepta. Nam cum monasterio exsistente parochia numquam vacaret, illo autem suppresso persona beneficiati periisset, episcopus ius libere conferendi consequebatur. Itaque in dominum terrae ius praesentandi non transibat, cum neque ius patronatus omnino exsisteret, neque ille parochus esse posset. — Idem etiam de incorporatione minus plena affirmandum est, quamvis plerique ius patronatus reale in principem transire contendant. Nam lex imperii illa a. 1803 prolata, quae *Reichsdeputationshauptschluss* vocatur, ita tantum mo-

1) Cf. *Neller,* diss. cit. de iur. par. prim. cap. II. §. 5.
2) Teste *Garcia* l. l. P. XI. cap. II. n. 7.
3) Cf. *Schloer,* diss. cit. de eccl. par. saec. cap. II. §. 7.
4) *Hinschius,* das landesherrliche Patronatrecht p. 40 sqq.
5) In *Moy,* Archiv für kath. Kirchenrecht tom. IV. p. 29 sqq.
6) In *Moy* et *Vering,* Archiv für kath. Kirchenrecht tom. VII. p. 215 sqq.
7) In *Dove,* Zeitschrift für Kirchenrecht tom. IV. p. 46 sqq.
8) In *Moy* et *Vering,* Archiv für kath. Kirchenrecht tom. XVI. p. 147 sqq.

nasteria principibus assignavit, ut illi iura temporalia, non spiritualia assequerentur[1]); ius patronatus autem non est ius temporale, sed ius spirituali annexum. Ea ipsa autem de causa ius patronatus secundum solam iuris ecclesiastici normam acquiri potest; saecularisatio autem quae dicitur tamquam atrox iniuria ecclesiae illata ab illa numquam iustus acquirendi titulus agnita est[2]). Itaque nec ex incorporatione minus plena ullum ius patronatus regium deduci potest.

§. 11. *De unionis dissolutione ac revocatione.*

Sicuti beneficiorum unio inter res odiosas refertur, ita nimirum, quin unionis dissolutio atque revocatio favorabilis sit, non est dubium[3]). Nihilominus tamen hac quoque in re certae regulae formaeque praescriptae sunt, quibus non observatis unio nequaquam legitime dissolvi ac revocari possit. —

Atque ante omnia illud est praemonendum, aeque ac uniones ad vitam etiam dissolutiones ad vitam plerumque prohibendas esse, cum una eademque adsit ratio, quod utroque casu non tam ecclesiae salus atque utilitas, quam beneficiati commodum atque emolumentum illius actus causam intulisse possit videri[4]). —

Sin *causas legitimas*, quibus dissolvuntur uniones, accuratius pertractamus, easdem esse dissolutionis ac unionis beneficiorum constat[5]), et eas quidem sub duabus rationibus ponendas, ita scilicet, ut aut *causa unionis factae cesset*[6]), aut unio *in ecclesiae incommodum vel detrimentum* vertatur[7]).

Itaque ex priore ratione efficitur, unionem v. gr. ob belli calamitatem incolarumque paucitatem factam pacis tempore insecuto et populi numero aucto esse dissolvendam; quia quod belli calamitas introduxit, hoc pacis lenitas sopire debet[8]); idemque dicendum de unione ob ecclesiae paupertatem facta, cum illa ad maiores pervenerit facultates[9]). Similiter etiam unio ob paucitatem ministrorum

1) *R. D. H. S.* §. 35. 36.

2) Cf. *Vering,* Archiv für kath. Kirchenrecht tom. VII. p. 227 sqq.

3) Cf. *van Espen,* ius eccl. P. II. tit. XXIX. cap. IV. n. 1.

4) Cf. *Rebuffus* l. l. tit. de unionis revocatione n. 35. 36. *van Espen* l. l. n. 9.

5) Cf. fr. 35. de R. I. Nihil tam naturale est, quam eo genere quidque dissolvi, quo colligatum est. C. 1. X. de R. I. (5. 4.): Omnis res per quascunque causas nascitur, per easdem dissolvitur.

6) Cf. c. 25. C. 25. qu. 2., c. 2. X. de cust. euchar. (3. 44.).

7) C. 1. X. de sede vac. (3. 9.), c. 26. X. de praeb. (3. 5.). Cf. *Rebuffus* l. l. n. 1. sqq.

8) Cf. c. un. pr. de caduc. toll. (6. 51.) c. ult. X. de paroch. (3. 24.) c. 1. de V. S. in VI. (5. 12.).

9) Cf. c. 9. X. de constit. (1. 12.), c. 9. X. de decim. (3. 30.), cl. 1. de statu mon. (3. 10.).

facta tum est dissolvenda, si multi sacris ministeriis studia operamque dedicant. *Slevogtius* autem talem ministrorum multitudinem generalem unionis dissolvendae causam esse recte negat, cum haec dissolutio illis quidem conducat, ecclesiae vero officiat, itaque in personarum magis quam ecclesiae gratiam fieri videatur[1]).

Secundum alteram rationem non solum eae uniones revocandae sunt, quae in grave ecclesiae praeiudicium propterea redundant, quod per ipsas dissolvitur religio et fraudatur eleemosyna et hospitalitas tollitur[2]), sed etiam illae, quae propter confusionem inde exortam in offensionem scandalumve incurrunt[3]). —

Denique *Slevogtius* illam quoque movet quaestionem, num unio ecclesiarum ob neglegentiam aliamve culpam rectoris dissolvi licite possit; quam quaestionem recte negat, quia damnum ex ipsa unione ortum causam dissolutionis praebere debet, rectoris autem neglegentia atque inertia aliis modis, depositione scilicet vel saltem dissolutione ad vitam facta, puniri ac coerceri potest[4]).

Atque *Nellerus* ita distinguit inter unionem et incorporationem, ut illa quidem mutata rerum conditione dissolvatur, haec autem semel canonice facta etiam cessante causa maneat. Cuius opinionis rationem affert nullam aliam, quam quod alias pauca monasteria retinerent ecclesias sibi incorporatas[5]). Sed cum haec ratio ab externa tantum specie assumpta sit et ex ipsa rei natura neutiquam gignatur, haud probanda esse videtur, sed nullo discrimine inter unionem et incorporationem statuto utraque cessante causa vel ecclesiae incommodo proveniente dissolvenda. Immo potius censendum est, aut *Nellerum* incorporationes etiam tum exsistentes leviter tantum lustrasse, ita ut causam illarum nondum prorsus cessare et aliquam ecclesiae ex iis profluere utilitatem non viderit; aut per abusum solum modo pravam talem consuetudinem introductam esse, ut postposita ecclesiae salute incorporationes vel cessante causa permanserint.

Uniones ad vitam factas decessu beneficiati exspirare, non est, quod fusius demonstremus. —

Ceterum ad causam legitimam talis ecclesiarum dissolvendarum

1) Cf. *Slevogt* l. l. diss. IV. §. 11 i. f.

2) C. 1. X. ne sede vac. (3. 9.), cf. c. 1. X. de consuet. (1. 4.), c. ult. X. de reb. eccl. non permut. (3. 13.), c. 12. X. de praeb. (3. 5.).

3) C. 1. X. ne sede vac. (3. 9.), c. 2. X. de praescript. (2. 26.), c. 6. X. de praeb. (3. 5.). Cf. *Phillips* l. l. tom. VII. §. 383. p. 381 sqq.

4) Cf. *Slevogt* l. l. §. 11.

5) *Neller,* diss. cit. de genuina idea par. prim. cap. II. §. 4. not. 1.

conditio accedere debet, ut quaelibet earum ad sacerdotes sustentandos sit sufficiens[1]).

Dissolutio unionis quemadmodum ex iisdem causis, ita ab iisdem quoque *personis* perficitur, atque ipsa unio, ita tamen, ut hae personae easdem tantum dissolvere, quas facere possint uniones[2]).

Quamobrem papa solus ecclesias cathedrales itemque beneficia exempta unita dissolvere potest[3]); episcopo autem non solum uniones a se ipso, sed etiam a papa vel legato a latere factas revocare licet, nisi hi extraordinaria potestate unionem fecerunt[4]). Similiter legatus a latere uniones a papa vel a se vel ab episcopo factas potest dissolvere, nisi papa ex plenitudine potestatis unionem instituit[5]). Hoc ius dissolvendi uniones sede vacante in capitulum cathedrale transgredi, plerique negant canonistae[6]); sed falso videntur negare, cum talis unionis dissolutio et per se non odiosa, sed potius favorabilis sit, nec iura episcopalia minuat[7]). Praelati autem inferiores, qui facultatem uniendi praescriptione vel privilegio assecuti sunt, nihilosecius facultatem dissolvendi non habent, nisi etiam hanc nova praescriptione vel peculiari privilegio adipiscuntur; hoc enim ius uniendi et cum iure dissolvendi non congruit et restrictive interpretandum est[8]). —

Porro peraeque ac in unione etiam in eius dissolutione requiritur *causae cognitio* et *vocatio eorum, quorum interest*[9]). Itaque vocari debent patroni ob curam beneficii ac ius praesentandi amissum et omnes, qui ius conferendi beneficia unita vel ad ea eligendi habuerant, ad quos post dissolutionem haec iura redeunt[10]). Praeterea defensor beneficii, si dissolutio illo vacante fit, vocandus est,

---

1) *Rebuffus* l. l. n. 29. *Slevogt* l. l. §. 12. Cf. decr. s. congr. Concilii *Montis Alti* 5. Dec. 1744: dissolutionem unionis duarum ecclesiarum parochialium propter deminutos reditus factae neque interpellatis neque auditis parochianis, legitima separationis causa deficiente reditibus non sufficientibus non esse sustinendam.

2) Fr. 14. de re iud. (42. 1.): quod iussit vetuitque praetor, contrario imperio tollere potest.

3) Cf. c. 1. X. ne sede vac. (3. 9), c. 4. de privil. in VI. (5. 7.).

4) Cf. c. 2. i. f. X. de relig. dom. (3. 36.).

5) Cf. *Leuren*. l. l. qu. 936. n. 2.

6) Cf. *Pirhing* l. l. lib. III. tit. IX. n. 4. sqq. *Schmalzgrueber* l. l. lib. III. tit. IX. n. 28 sq.

7) Cf. *Slevogt* l. l. §. 4.

8) Cf. *Rebuffus* l. l. n. 20. *Slevogt* l. l. §. 4.

9) Cf. c. 1. i. f. X. ne sede vac. (3. 9.). C. ult. X. de elect. in VI. (1. 6.)

10) Cf. *Rebuffus* l. l. n. 26 sq. *Leuren*. l. l. qu. 938. n. 2.

quamvis non in unione facienda[1]). Nam defensor ideo constitutus est, ut ius futuri beneficiati tueatur, quod unione quidem neutiquam afficitur, dissolutione autem valde imminuitur, cum ecclesia separanda illi detrahatur[2]). Rector autem beneficii vel vicarius citari non debent, quamvis nonnulli doctores contrarium contendant[3]). Nullum enimillis paratur praeiudicium, cum dissolutio unionis post eorum mortem demum vel cessionem ad effectum perducatur[4]).

Insuper episcopus in dissolvendis ecclesiarum unionibus *capituli cathedralis consensum* debet adhibere[5]). Cum gubernio civili hac in re consilia tum demum conferenda esse, ubi peculiaribus conventionibus vel bullis constitutum est, iam supra monuimus[6]).

Denique probationis gratia causae dissolutionis in *instrumento* sunt conscribendae. —

Atque haec dissolutionis forma ita est necessaria, ut quamvis legitima illius causa exsistente beneficium unitum non prius separatim impetrari potest, quam praescriptae sollemnitates accedant, quia tum demum utrimque vacant beneficia[7]).

Dissolutio unionis eosdem fere, quos in integrum restitutio adducit *effectus*, ut scilicet omnia quoad fieri potest, in pristinum statum revocentur[8]).

Itaque non solum beneficium unitum eandem, quam ante unionem habuerat naturam recipit[9]), sed etiam illi, qui collatores vel patroni beneficii fuerant eiusve iurisdictionem exercuerant, in iura sua restituuntur[10]).

Item bona ad pristinum dominium revertuntur, nisi unione durante secundum canonum praescripta legitime sunt alienata[11]). —

Superest, ut *singularia quaedam praecepta canonica de unionum revocatione* addamus. Nam anno 1414 concilii Constantiensis decretum omnes uniones et incorporationes beneficiorum per praedecessores Martini V. papae inde ab obitu Gregorii XI. factas, quae effectum

---

1) Cf. §. 8.
2) Cf. *Leuren.* l. l. qu. 938. n. 2. *Slevogt* l. l. diss. IV. §. 14., diss. II. §. 17.
3) Cf. *Rebuffus* l. l. n. 27.
4) Cf. *Leuren.* l. l. qu. 938. n. 2. *Slevogt* l. l. cap. IV. §. 14.
5) Cf. *Rebuffus* l. l. n. 24.
6) Cf. §. 8.
7) Cf. *van Espen* l. l. n. 12. *Slevogt* l. l. §. 18.
8) Cf. c. 1. X. ne sede vac. (3. 9.)
9) Cf. *Schmalzgrueber* l. l. n. 200.
10) Cf. *Rebuffus* l. l. n. 19 sqq.
11) Cf. *Slevogt* l. l. §. 17.

suum nondum consecutae erant, irritas declaravit[1]). Item concilium Tridentinum statuit, ut uniones a quadraginta annis citra factae ab ordinariis possint examinari et quae per subreptionem vel obreptionem obtentae fuerint, irritae declarentur; illae vero, quae a dicto tempore citra concessae nondum in toto vel in parte sortitae sint effectum, nisi eas ex legitimis causis factas fuisse constiterit, per subreptionem obtentae praesumantur et propterea viribus omnino careant[2]). Eodem pertinet regula XII. Cancellariae[3]), qua omnes uniones, suppressiones atque exstinctiones beneficiorum revocantur, quae in vita pontificis concedentis effectum suum sortitae non fuerint[4]), nisi factae sint Concilii Tridentini auctoritate vel pro fundatione, dotatione, augmento, conservatione piorum locorum ad fidei defensionem bonarumque artium cultum[5]).

Denique Paulus II., Pius V., Paulus IV., Sixtus V. pontifices edixerunt, ut uniones et incorporationes quorumvis beneficiorum ipso iure dissolvantur, si de iis quindenaria non praestentur[6]).

§. 12. *De natura unionis et incorporationis.*

Ne in vera unionis natura plane perspicienda fallamur, externam formam unionis et propriam eius vim disiungi oportet. Quamquam igitur Innocentius III. papa in cap. 8. X. de his quae fiunt a prael. (3. 10.) uniones beneficiorum alienationes esse his verbis contendit: »*cum concessiones ecclesiarum ad perpetuas*[7]) *alienationes non sit dubium pertinere,*« — tamen hanc similitudinem ad formam tantummodo sollemnitatemque unionis pertinere apparet, sicut et ex ipso capituli laudati contextu, ubi de consensu capituli ad unionem necessario agitur, et ex unionis effectibus supra demonstratis plane intellegere licet.

Nam vera alienatio est successio in singulas res, per negotium inter vivos facta, qua quis ius sibi competens in alium transfert. Unione autem beneficiorum non singulae res transferuntur, sed universitas bonorum iuriumque ab uno in alterum beneficium transit[8]). Et beneficium, cui unitur, beneficii uniti vice fungitur

1) Cf. §. 2. *Rebuffus* l. l. n. 44.

2) Cf. §. 4. *Leuren.* l. l. qu. 940.

3) Cf. *Rebuffus,* additiones in regulas Cancellariae.

4) Cf. §. 2.

5) Cf. *Leuren.* l. l. qu. 941 sqq.

6) Cf. *Leuren.* l. l. qu. 940.

7) Glossa ad h. l. notat: „perpetuae enim intelleguntur ex eo, quia fiunt ecclesiis et non personis, quia ecclesia non moritur.“

8) Cf. *Leuren.* l. l. P. I. qu. 167. n. 2. *Neller,* diss. cit. de iur. par. prim. cap. III. §. 1.

eiusque personam sustinet, ut etiam obligationes simul transgredi intellegantur.

Quod agnoscitur in cap. 2. X. de relig. dom. (3. 36.), ubi Gregorius I. pontifex haec dicit: »Quia monasterium, quod in fundo Martiano provinciae Campaniae situm est, ita hostilitate faciente a congregatione funditus dicitur desolatum, ut ne unus exinde monachus, qui aliquam illic sollicitudinem vel curam debeat adhibere, remanserit, *illud tuo monasterio cum omnibus rebus suis vel quae ei competunt actionibus*, *utile perspeximus uniendum, ut res eius tenendi vel a detinentibus vindicandi libera tibi sit et sine aliqua dubietate licentia.*«

Cum universitate bonorum, quorum translatio ita necessario requiritur, ut sine ea ne ulla quidem unio vel incorporatio cogitari possit, simul spiritualium universitas transit, una incorporatione minus plena excepta, qua temporalia tantum, non autem spiritualia parocho primitivo administranda transferuntur [1]).

Quamobrem unio, quamvis secundum alienationis formam sit facienda, nihilominus *successio per universitatem* esse dicenda est, ita ut ad hereditatem, quam unicum huiusmodi successionis exemplum in iure Romano Iustinianus reliquit, *unio* et *incorporatio* in iure canonico alterum exemplum adiungenda sit. —

Necessitudinem vero rationemque inter bona beneficiorum coniunctorum intercedentem ut clarius proponamus, illam in iuris civilis similitudinem vocare nobis liceat.

Et primum unione exstinctiva beneficia unita in unum beneficium ita coalescunt, ut bona eorum omnia communicentur et in unum confundantur. Hoc idem est, ac si heres hereditatem ipsi relictam pure adierit; hac enim aditione per confusionem omnes obligationes, quae inter heredem et defunctum exstiterant, pereunt et utriusque bona confluunt in unum, unde creditoribus et heredis et defuncti promiscue satisfaciendum est. —

Deinde unione aeque principali beneficia sub uno eodemque rectore coniunguntur, ita autem, ut reliqua omnia separata permaneant. Itaque etiam bona utriusque beneficii non confluunt, sed ita se habent, ac si heres hereditatem sibi relictam adeat, creditores autem defuncti beneficium separationis, quod dicitur, impetrent, ut bona heredis et defuncti non in unum confundantur, sed tamquam duo corpora distincta permaneant. —

Porro unione accessoria unum beneficiam tamquam filia

---

1) Cf. §. 3.

alteri tanquam matri subicitur, ut bona illius in huius dominium et administrationem transeant. Qua in re inter ecclesiam matricem et filialem eadem quae inter patrem et filium familias ratio intercedit, cuius commercium omnesque facultates ab illo habentur. Itaque, si hoc dicere licet, bona ecclesiae filialis censenda sunt quasi peculium ab ecclesia matrice in perpetuum concessum. —

Denique per incorporationem temporalia beneficii incorporati in monasterium collegiumve transeunt, obligatione adiuncta, portionem congruam vicario ecclesiae incorporatae assignandi. Ex quibus consequitur, monasterium heredis instar esse habendum, cui a testatore legatum annuum impositum est, ut quemadmodum heres ad legatum persolvendum cogi potest, ita etiam monasterium ad praestandam congruam portionem a superiore legitimo cogi possit.

His paucis unionis et incorporationis natura satis explanata esse nobis videtur.

Die Beeidigung der Zeugen vor den bürgerlichen Gerichten auf Ansuchen der geistlichen Gerichte,

ein Rechtsfall,

mitgetheilt von Domcapitular Professor Dr. Hirschel zu Mainz.

Ein Geistlicher der Diöcese N. war wegen verschiedener Standesvergehen angeklagt. Durch Urtheil des geistlichen Gerichtes erster Instanz vom 11. August 1864 wurde derselbe der Begehung eines derselben für schuldig erkannt, bezüglich der andern dagegen freigesprochen. Das Erkenntniss stützte sich *wesentlich* darauf, dass der Beweis des Alibi nach der Aussage zweier, in Diensten des Angeklagten gestandenen Zeugen den durch die bestimmten, vollständig übereinstimmenden Depositionen dreier classischen Zeugen geführten Belastungsbeweis zu entkräften nicht im Stande sei. Gegen dieses dem Angeschuldigten am 11. August verkündete Urtheil legte er unter dem 20. desselben Monats Berufung an das Metropolitangericht zu O. als zweite Instanz ein »wegen unrichtiger Anwendung der Gesetze und wegen Nichtberücksichtigung der von ihm eingebrachten Vorträge.«

Das Erkenntniss der zweiten Instanz vom 3. November 1864 *infirmirte* das erstrichterliche Urtheil hauptsächlich »in Erwägung, dass aus dem Protokolle der Belastungszeugen L. S. und Ph. St. deren *Beeidigung nicht ersichtlich* sei, indem nur in dem Protokolle vom 2. April der Verpflichtung des Zeugen D. Erwähnung geschehe sowie im Hinblicke auf c. 51. X. de test. *Reiffenstuel* V. 37. §. 1.«

Gegen dieses Urtheil der zweiten Instanz erhob der procurator fiscalis am Untergerichte unter dem 14. November 1864 die *Nichtigkeitsbeschwerde* bei der zweiten Instanz, indem er bemerkte: »in den Entscheidungsgründen ist angeführt, dass die *Beeidigung* des L. S. und Ph. St. in den Protokollen vom 4. Januar, 12. April und 6. Mai l. J. *nicht ersichtlich* sei und deshalb mit ausdrücklicher Berufung auf c. 51. X. de test. dem Belastungsbeweise eine geringere Kraft beigelegt worden. Nun ist aber das Aussageprotokoll sowohl des L. S. als auch des Ph. St. vom 6. Mai 1864, aufgenommen auf diesseitige Requisition vom 11. April ej. durch das Justiz-

Amt zu H., am *Schlusse jedesmal ausdrücklich* mit der Bemerkung versehen »*rite vereidigt.*« Das Urtheil II. Instanz leidet demnach an einem wesentlichen Gebrechen, da es contra acta erlassen ist und dieser Mangel einen wesentlichen Einfluss auf die Beurtheilung der Sache ausübt, indem er die Depositionen zweier authentischen Zeugen entkräftet. Unter Hinweis auf: *Lud. Engel:* collegium univ. jur. can. lib. II. tit. XXVII. §. II. no. 25. VII.; *Reiffenstuel:* eod. loc. §. 5. no. 130 seqq. no. 138 seqq. müssen wir daher das Urtheil vom 3. d. M. als sententia nulla, die nicht in Rechtskraft übergehen kann, ansehen und hiermit gegen die gedachte Entscheidung die Nullitätsbeschwerde einlegen.«

Darauf erliess die *zweite Instanz* am 24. November 1864 folgenden *Beschluss:* »Gemäss c. 17., cf. c. 29. X. de test. (*Schmalzgrueber*, jud. eccl. lib. II. n. 557., 560 in fin.) muss jeder Zeuge, dessen Depositionen rechtsgültige Glaubwürdigkeit beanspruchen sollen, »ante depositionem jurare« — *Bouix*, tract. de jud. eccl. T. II. p. 156 ff. 218 ff. 537): »prius juramentum de *dicenda* veritate praestare.« In dem Protokolle vom 6. Mai d. J. princ. ist constatirt, dass die Zeugen Ph. St. und L. S. nicht auf abgelegten Eid hin, sondern »auf vorgängige Ermahnung zur Wahrheit« ihre Aussagen machten. Hiernach wurden sie erst nach gemachter Deposition vereidigt und sie haben actenmässig ihre gemachten Aussagen auf ihren abgelegten Eid weder genommen, noch dieselben hierauf wiederholt. Deshalb hielten und halten wir ihre Depositionen nicht für eidliche. Da wir aber diese unsere rechtliche Ueberzeugung in dem diesseitigen Urtheile vom 3. d. M. nicht scharf ausgedrückt und der berechtigten Unterstellung Raum gelassen haben, als seien diese Zeugen überhaupt nicht beeidigt, so erklären wir dieses unser Urtheil andurch für nichtig.« In dem *Haupterkenntniss* der II. Instanz vom 24. November 1864 wird »in Erwägung, dass aus dem Protokolle der Belastungszeugen vom 4. Januar, 12. April und 6. Mai d. J. die *vor* der Einvernahme geschehene Beeidigung des L. S. und Ph. St. nicht ersichtlich, während in dem Protokolle vom 2. April d. J. die diensteidliche Deposition des Zeugen D. erwähnt sei« das Urtheil *erster* Instanz *aufgehoben* und der Angeschuldigte von der Anklage freigegeben.

Gegen diese Sentenz der II. Instanz wurde an die III. Instanz, den *apostolischen Stuhl*, von Seiten des procurator fiscalis am Gerichte I. Instanz unter dem 13. December 1864 *Appellation* eingelegt.

In der Rechtfertigungsschrift heisst es: »Curiae Metropolitanae argumenta non in veritate consistere videntur. Nam leges et auctores, in quibus fundata est sententia, de qua agitur, II[dae] instantiae *solummodo* loquuntur de depositionibus testium in judiciis *ecclesiasticis* faciendis, quibus regula praescribitur generalis, coram judice *ecclesiastico* testibus, priusquam deponant, juramentum de dicenda veritate esse praestandum testemque ipsum, qui vel nullo modo vel forma praescripta neglecta juraverit, non posse probare.«

Sed *Reiffenstuel* lib. II. tit. XX. §. XIV. no. 492 et 493 dicit: »Testis prius debet jurare, quam deponere: adeo, ut probabilius non valeat testimonium, si prius deponat et postea primum juret... Additur tamen in conclusione: *probabilius non valet.* Nam quod praefatus ordo non sit substantialis ideoque valeat testimonium, si testis prius deponat et postea primum juret, non pauci praesertim ex antiquioribus tenent, uti videre est apud Autores proxime relatos. Accedit Gailus lib. I. Practic. Observat. 101. no. 7., in Camera receptum esse, quod depositio testis ante juramentum facta eatenus valeat, si post eam incontinenti sequatur juramentum: tunc enim dictum testis censetur juramento informatum juxta illam regulam: Quae incontinenti apponuntur, censentur inesse.« Et *Schmalzgrueber* ipse (jud. eccl. lib. II. tit. XX. §. III. no. 92.) scribit: »Dubitatur, an non sufficiat, si testes ex post facto jurent, quod ad omnia interrogata veritatem dixerint? Duae sunt sententiae: Prima cum Baldo in l. Juris jurandi 9. C. h. tit. et Ummio. Proc. Judic. Dist. 16. no. 60. resolvit negative. Dant rationem, quia ex post facto nemo facile fatebitur, se falsum dixisse, sed ad evitandam infamiam potius falso testimonio falsum juramentum subjunget. Secunda cum *Henr. Canis.* in c. 17. h. tit. no. 8., *Laymann* in c. 29. eod. no. 5., *Gaill* stat pro parte affirmante, modo incontinenti juratum fuerit post testimonium. Fundantur: quia juxta vulgarem regulam quae incontinenti fiunt, in esse censentur actui arg. l. 7. §. 5 ff. de pact. et l. penul. C. de inst. et subst. Ego hanc secundam sententiam tum solum verum existimo, quando testis productus praescit, sibi ex post facto jurandum, tunc enim non minus deterrebitur a falsitate dicenda per juramentum, quod praevidet, sibi imponendum, quam per juramentum jam praestitum. At si sine juramento examinari se ratus deposuit, puto non sufficere, si postea jurare jubeatur; quia posito, quod spe hac, scil. juramentum sibi non impositum iri, falsum deposuerit, dictum suum postea retractare ex verecundia et poenae metu non audebit et sic facile pejerabit magno tum partis, contra

quam deponitur, tum etiam reipublicae, in qua hoc modo foverentur mendacia, detrimento.«

Secundum auctores modo allegatos depositio testis, etiamsi coram judice *ecclesiastico* ex post facto juraverit, valet, dummodo juramentum praestitum fuerit incontinenti. *Schmalzgrueber* huic sententiae, cui *Reiffenstuel* plane adhaerere videtur, annuit, quando testis praesciverit, sibi ex post facto esse jurandum. Testes autem, de quibus hic agitur, L. S. nempe et Ph. St., sicuti in instrumento publico d. d. 6. Maji 1864 expressis continetur verbis, antequam deposuerunt, ad dicendam veritatem a judice admoniti sunt et praescierunt, sibi, quae deposuerint, esse juranda. Omnibus enim in his partibus degentibus constat, cuivis testium juramentum de his, quae coram judice deposuerit, praestandum esse, sive juret ante sive post depositionem suam. In pluribus nempe Germaniae judiciis saecularibus a Camera imperiali, supremo imperii romano-germanici tribunali, recepta est, quod priusquam testis deponat, a judice ad veritatem dicendam admoneatur, deinde depositione facta, viva voce lecta et a teste approbata juramentum praestet, de quo juramento praestando antea jam praescivit. Tali modo isti testes L. S. et Ph. St. coram judicio saeculari H., in quo praxis modo descripta sicuti in omnibus hujus territorii provinciis viget, deposuerunt et juramentum praestiterunt. Ceterum duos istos testes praescivisse, sibi juramentum esse praestandum, ex hoc evidentissime apparet, quod testes, sicuti ex actis patet, die 4. Jan. et 12. April. juramento non praestito coram persona publica, quae rebus civilibus non autem judicialibus praeposita est, extrajudicialiter jam deposuerant et eum solum modo in finem iterum 6. Maji ad depositionem coram judice faciendam citati sunt, ut depositionem facerent judicialem juramento confirmatam ideoque omni exceptione majorem.

Si igitur secundum auctores supra memoratos et ipsum *Schmalzgrueber*, qui rigorosiorem amplexus est sententiam, depositio modo praedicto coram judice *ecclesiastico* facta sine dubio valeret, quanto magis ut vigeat oportet, cum eodem modo depositio facta sit coram *judice seculari!* Ipse enim ad observandas regulas canonicas non obligatus, quando a judice ecclesiastico requiritur, ut recipiat testium quorumdam depositiones more authentico, rem istam geret secundum axioma: locus regit actum juxta legem et praxim judici ipsi pro recipiendis testium depositionibus praescriptas. Et quum Judex secularis alio modo nequaquam agere debeat vel possit, judicium ecclesiasticum multorum testium depositiones nunquam assequi posset, si fundatum esset, quod asserit Curia Metropolitana, quia judex se-

cularis sine culpa depositiones testium juxta sanctiones canonicas recipere nullo modo deberet, depositiones autem secundum formam judicio civili praescriptam receptae nullius momenti in foro ecclesiastico essent et testes longissime distantes, maxime si forent acatholici, quorum major pars habitantium est, coram judicio ecclesiastico N. aut coram viro ecclesiastico tanquam judice delegato, minime se sisterent. Ideoque, si vera esset Curiae Metropoliticae in hac re opinio, facillime et saepissime fieri posset, causas ad forum ecclesiasticum delatas ex defectu probationum, quum testium depositiones in forma canonica recipi nequirent, summo ecclesiae et disciplinae ecclesiasticae detrimento, decerni non posse reosque impunitos relinqui.

Quae modo diximus, in tribunalibus etiam civilibus approbata sunt. In provinciis sinistra Rheni parte sitis viget ex tempore Napoleonis I. adhuc codex legum franco-gallicus, in quo praescribitur, testibus, antequam deponant, juramentum esse praestandum. Quando autem, requirentibus tribunalibus in sinistra Rheni parte constitutis, judicia in altera Rheni parte existentia depositiones testium recipiunt, semper hae depositiones fiunt in forma supra descripta, quod nempe testis prius deponat et ex post facto juret, quae depositiones, quamvis non receptae sint secundum legem franco-gallicam in istis tribunalibus vigentem, indubitato valore gaudent .....

Quibus argumentis, acuratissime, sicuti mos est, perpensis, fore speramus, ut Vos, Emminentissimi Patres, infirmata Curiae Metropolinae sententia confirmare dignemini sententiam a I. instantia pronuntiatam.«

Durch *Breve* vom 17. November 1865 wurde vom heiligen Vater Pius IX. die Entscheidung der vorliegenden Sache in dritter Instanz dem Hochwürdigsten Herrn Bischofe Dr. *Fessler* in *St. Pölten* übertragen, welcher durch *Enderkenntniss* vom 17. Mai 1867 das Urtheil der ersten Instanz als nach den Acten in den bewiesenen Thatsachen und in den angeführten Gesetzen wohlbegründet erklärte, deshalb seinem ganzen Umfange nach bestätigte und demnach das vom Metropolitangerichte am 3. und 4. November 1864 in gleichem Betreffe ergangene reformatorische Urtheil aufhob und zwar, was den hier in Frage stehenden Punkt betrifft, »in Erwägung, dass die drei Zeugen ihre übereinstimmenden Aussagen eidlich gemacht haben, indem der Umstand, dass die Zeugen Ph. St. und L. S. erst nach gemachter Aussage eidlich bestätigten, nach deutschem Gerichtsgebrauche, den die angesehensten canonischen

Rechtslehrer älterer und neuerer Zeit zwar als minder zweckmässig, aber nicht als unzulässig ansehen (*Gaill*, Observat. pract. Lib. I. Observat. 101. n. 9. 10. *Mascard.* de Probation. Vol. IV. conclus. 1369 n. 10. 11. *Joann. Andreae*, Novell. in lib. II. Decret. de testibus et attestationibuns c. 29. n. 2. *Van Espen*, Jus Ecclesiast. P. III. tit. VII. c. 6. n. 21. *Vermiglio*, Diritto canonico Perugia 1836. Lib. II. Lez. 20.) nicht hindert, diese Zeugen als beeidete und ihre Aussagen als eidlich abgegebene auch bei den kirchlichen Gerichten gelten zu lassen, wie sie als solche bei den weltlichen Gerichten gelten.«

Auf die principielle Wichtigkeit dieser Entscheidung, welche im processualischen Verfahren schon hinreichend hervorgehoben wurde, weiter aufmerksam machen zu sollen, erscheint als überflüssig.

Einige Entscheidungen der römischen Congregationen über parochi amovibiles,

von Dr. Hermann Raimund zu Metz.

Die Stellung der sogenannten Curés desservants oder Succursalpfarrer in Frankreich und in den angrenzenden, durch das französische Concordat von 1801 betroffenen Ländern, ist eine ganz exceptionelle. Der Name besagt etwas ganz Anderes, als die Stellung bedeutet. Der Succursalpfarrer hat keinem andern wirklichen Pfarrer, von dem er abhängig wäre, Aushülfe zu leisten; er ist in dem seiner Cura anvertrauten Bezirke ebenso selbstständig, wie der Kantonalpfarrer, der in den oben bezeichneten Ländern die Stelle des im jus commune vorkommenden parochus einnimmt; nur darin besteht der Unterschied, dass der Succursalpfarrer seine Pfarrei nicht in titulum erhält, dass er, wie der technische Ausdruck ist, ad nutum amovibilis ist. Es wird nicht überflüssig sein, kurz die Entstehungsgeschichte jener Institution durchzugehen. Der Artikel 9. des Concordats von 1801 bestimmte: »Les évêques feront une nouvelle circonscription des paroisses de leurs diocèses, qui n'aura d'effet que d'après le consentement du gouvernement.« Der Cardinal Caprara, dem vom Papste die ausgedehntesten Vollmachten zur Ausführung des Concordates gegeben worden waren, supprimirte nun alle im Territorium der französischen Republik bestehenden Pfarreien und forderte die Bischöfe auf, möglichst bald eine neue Circumscription der Pfarreien in ihren Diöcesen vorzunehmen und ihm dieselben vorzulegen. Der gewünschten Ausführung dieses Befehls traten die organischen Artikel entgegen, besonders Art. 60—63., 66—68., 19., 31. Wie aus Art. 31. hervorgeht, wollten die organischen Artikel die Vorsteher der Succursalen zu eigentlichen Gehülfen und Untergebenen der Pfarrer machen; doch der Art. 31. erlitt bei seiner Ausführung eine Veränderung; der erste Theil desselben: »Les vicaires et desservants exerceront leur ministère sous la surveillance et la direction des Curés« wurde von den meisten Bischöfen ausser Acht gelassen, die Succursalen wurden als wirkliche selbstständige Pfarreien errichtet und dem Kantonalpfarrer wurde nur ein Ehrenvorrang eingeräumt. Die Regierung machte in dieser Beziehung keine Schwierigkeit, weil es ihr bei der grossen Beschränkung der

Pfarreien nur darum zu thun war, die im Concordat versprochene Dotation der Pfarrer auf das Minimum zu reduciren, so dass es ihr gleichgültig war, ob der Succursalist weniger oder ebensoviel Befugnisse in geistlichen Dingen hatte, als der Pfarrer, wenn er nur nicht curé hiess und keinen Anspruch auf die Staatsdotation hatte. Dagegen behielten die Bischöfe den zweiten Theil des Art. 31.: »Ils (les desservants) seront approuvés par l'évêque et *révocables* par lui« bei, und so ist das Institut der Succursalpfarrer als parochi amovibiles entstanden. Dass dieselben wirkliche Pfarrer seien, kann nicht geleugnet werden, da ihnen die *wesentlichen* Rechte eines Pfarrers zukommen, und sie als solche von den competenten Behörden, zumal vom heiligen Stuhle betrachtet werden. Wie verhält es sich aber mit der Amovibilität derselben? Die Inamovibilität gehört zwar zum Wesen eines Pfarrers, sie ist nicht de essentia, wohl aber de natura muneris parochialis (Vergl. die weiter unten mitgetheilte Entscheidung der Congregatio Concilii in der Causa Portuen. et S. Rufinae vom 14. Februar 1846), das heisst: nach dem jus commune ist der Pfarrer inamovibel, und nur ein gesetzlicher Specialtitel kann davon eine Ausnahme machen; nur eine consuetudo immemorialis und päpstliche Derogation können bestimmen, dass ein wirklicher und in jeder andern Hinsicht vollberechtigter Pfarrer amovibel sei. Da nun in Frankreich die Amovibilität der Succursalpfarrer zuerst durch die organischen Artikel, also durch eine völlig incompetente Behörde eingeführt wurde und die Bischöfe dieselbe ohne päpstliche Bevollmächtigung decretirten, so scheint es, dass ein rechtmässiger Titel fehle, auf dem jene Ausnahme vom jus commune basiren könnte. Jedoch dürfte wohl nicht an der ursprünglichen wie jetzigen Rechtsbeständigkeit jenes Instituts zu zweifeln sein, wenn man die allgemeinen Vollmachten des Cardinals Caprara, die Handlungsweise der Bischöfe unter den Augen des Cardinals und die spätere immerwährende Duldung des heiligen Stuhles betrachtet; was auch aus der bekannten Antwort des heiligen Stuhles vom 1. Mai 1845 auf die desfallsige Anfrage des Bischofs von Lüttich hervorleuchtet: ».... SSmus. D. N. .... benigne annuit, ut in regimine ecclesiarum succursalium, de quibus agitur, nulla iminutatio fiat, donec aliter a S. Apostolica Sede statutum fuerit.« Eine andere Frage jedoch ist die, ob dieser noch in der oben angeführten Antwort als provisorisch erklärte Zustand in einen definitiven übergehen soll, ob der heilige Stuhl jenen Ausnahmszustand blos, um grössere Uebel zu vermeiden, duldet, oder ob er ihn als für unsere Zeit und Verhältnisse äusserst zweckmässig ansieht, ihm deshalb günstig gestimmt ist und ihn auf

andere Länder auszudehnen gewillt sein würde. Das Letztere möchten wir nicht behaupten. Wie Rom über die Amovibilität der Pfarrer urtheilt, wenn nichts Anderes in Betracht zu ziehen ist, als innere Gründe für oder gegen dieselbe, das dürfte aus folgender dem liber decretorum entnommenen und wohl noch nicht veröffentlichten Entscheidung der S. Congregatio Concilii hervorgehen, die wir deshalb in extenso folgen lassen:

Portuen. et S. Rufinae.

Cum modo suo rectore vacua sit archipresbyteralis ac paroecialis ecclesia Insulae Farnese Dioecesis Portuen. et S. Rufinae, P. V. illius curiae promotor fiscalis ab hoc S. Ordine postulat, ut ea praebenda, quae usque adhuc in titulum perpetuum collata est, in posterum declaretur amovibilis ad nutum Emi. Episcopi. Hisce super precibus de more requisitus est idem Emus. Episcopus, qui, postquam retulerit, ex 19. paroeciis in dioecesi Portuensi existentibus quinque tantummodo esse inamovibiles et has quidem in vicis (nei paesi) dioecesis esse, paroecias vero mere rurales esse amovibiles, ipse quoque pro gratiae Concessione efflagitat ob causas inferius exponendas.

Porro habent S. Canones, ne parochus sit conductitius et ne vicarii curati curam animarum exercentes sint annui et amovibiles sed perpetui, ceu statuit Concilium Lateranen. in cap. »Exstirpandae §. Vero de praeb., Concilium Remense (ann. 1148 c. 9.) et insinuat Trid. Synodus, quae (sess. 24. c. 10.) praecipit, ut pro tutiori animarum salute unicuique paroeciae perpetuum ac peculiarem parochum Episcopi assignent et sess. 7. c. 7. mandat, ut iidem procurent animarum curam in paroeciis capitulis vel monasteriis unitis per vicarios idoneos etiam perpetuos exerceri. Hinc hanc S. Congregationem respondisse ecclesias parochiales *de sua natura in perpetuum* conferendas esse et non amovibiliter non obstante quacunque contraria consuetudine refert *Gonzalez* (in commentar. ad regul. et cancell. gloss. 5. §. 6. n. 60.) ejusdemque constans praxis est, ut Episcopos, in quorum dioecesibus paroecias esse amovibiles ex relatione S. Visitationis deprehendit, vehementer hortetur, ut eas perpetuas efficiant. Frequens enim ministrorum mutatio in maximum ecclesiae et animarum salutis praejudicium cedit ac parochi, qui sunt amovibiles pastores, mercenarii ac conductitii pastores aestimandi sunt, quibus proinde nulla cura esse potest de ovibus juxta illud *Joannis* c. 10. = Mercenarius autem et qui non est pastor, cujus non sunt oves propriae, videt lupum venientem et dimittit oves et fugit = quemadmodum expendit *Fagnanus* (in cap. »ex parte« de officio vicar.

n. 16.); quapropter oblatae preces nimis alienae a SS. Canonum sanctione judicandae essent, praesertim cum in id spectent, ut paroecialis praebenda, quae modo perpetua est, amovibilis efficiatur.

Verumtamen pensandae sunt peculiares facti circumstantiae, quas recenset Emus. Episcopus in haec verba: »Antea Insula Farnese vicus erat (paesetto); nunc potius est praedium rusticum (casale) ceterum experientia in hac dioecesi Portuensi docuit esse utilissimum et quasi necessarium parochos curales esse amovibiles ad nutum episcopi 1) quia non facile inveniuntur parochi idonei, qui possint institui inamovibiles, 2) qua expedit, ut tales parochi in continuo versentur timore expulsionis, quo timore arceantur ab illis negligentiis, quas nimis facile sibi indulgent in ruris solitudine ubi alii sacerdotes vel personae non sunt obstaculo, 3) denique quia praecipue in paroecia Insulae Farnese per ultimum parochum inamovibilem alique effectus mali hujus inamovibilitatis reperti sunt, cum enim per plures annos ejus negligentia nota esset, debebat tollerari usque ad renuntiationem voluntariam.

Die 14. Febr. 1846: Sacra Congr. Concilii etc. censuit rescribendum »Attentis peculiaribus circumstantiis pro concessione pro hac vice; Facto Verbo cum Sanctissimo. Facta *relatione* SSmo. D. N. Gregorio PP. XVI. die 2. Martii ejusdem anni .... SSmus. resolutionem Sac. Congregationis in omnibus benigne approbavit et respective confirmavit.

Da in letzter Zeit noch die Frage über die Amovibilität in Rom von einer besonders zusammengesetzten Congreg. eingehend erörtert wurde [s. folg. Heft des *Arch.*], ohne dass jedoch auf das principiell und nicht pro casu hic et nunc gestellte dubium eine decisive Antwort erfolgt wäre, so darf man annehmen, dass die so wichtige Angelegenheit dem allgemeinen Concil zur Entscheidung vorbehalten wird. Welche Ansicht Rom dabei vertreten wird, kann man vielleicht aus der quaestio 13. der unterm 6. Juni 1867 an alle Bischöfe durch den Präfecten der Congreg. Concilii geschickten Anfragen (cfr. *Archiv* Bd. XIX, S. 332) ersehen. Diese lautet: Utrum et quomodo expediat numerum causarum augere quibus parochi ecclesiis suis jure privari possunt? nec non et procedendi formam laxius praestituere, qua ad hujusmodi privationes facilius, salva justitia, possit deveniri? Hiermit scheint auch der allein richtige und durchführbare Weg angedeutet zu sein. Dass ein Seelenhirt, der seinen hochheiligen Beruf so sehr ausser Acht lässt, dass das Heil wenigstens vieler der ihm anvertrauten Seelen in Gefahr kommt, möglichst schnell von seinem Posten muss entfernt werden können, das ist ein dringendes Bedürfniss, zumal in jetziger

Zeit, wo die gegen die Disciplin der Kirche sich Auflehnenden von den Mächtigen der Erde die ausgiebigste Unterstützung erwarten dürfen. Dass deshalb die canonischen Gründe für Absetzung eines Pfarrers vermehrt, dass sie genau fixirt werden müssen, dass das Processverfahren auf die allerwesentlichsten Formen zu reduciren sei, darüber haben sich die Bischöfe in ihren Antworten wohl einmüthig ausgesprochen. Aber damit wäre auch den Hauptargumenten für die Amovibilität der Pfarrer die Spitze abgebrochen. Mag man auch die canonischen Gründe für die Translation und Absetzung der Pfarrer bedeutend vermehren, das schadet gar nichts; denn wenn je, so bedarf unsere Zeit eines sittlich reinen und unantastbaren Klerus; aber auf der andern Seite muss auch der Schein der Willkür von der bischöflichen Verwaltung entfernt werden, gerade unserer rechtslosen Zeit gegenüber, gegenüber der Willkür und Gewaltherrschaft, die sich ausserhalb der Kirche und nur zu oft gegen sie geltend macht, muss die Kirche allerdings mit Rücksicht auf die neuen Verhältnisse, aber immer auf dem Boden des Rechts ihren Organismus ausbilden.

Wie dem aber auch sein möge, was auch das kommende Concil bestimmen möge, augenblicklich haben wir nur de lege lata zu handeln, und hiernach ist nicht zu bezweifeln, dass in Frankreich und den angrenzenden Ländern die Amovibilität der Succursalpfarrer völlig zu Recht besteht. Nur darüber herrscht noch Meinungsverschiedenheit, ob der Bischof einen solchen amovibeln Pfarrer ganz und gar nach seinem Gutdünken von seiner Pfarrei entfernen könne oder ob das „ad nutum amovibilis« nur bedeute, dass, wenn auch keine Causa Canonica, doch immerhin eine Causa rationabilis et justa zur Removirung eines solchen Pfarrers erforderlich sei. Für diese Frage sind zwei der jüngsten Entscheidungen, die eine von der Congreg. Episcoporum et Regularium, die andere von der Congreg. Concilii sehr interessant, weil beiden eine verschiedene Ansicht in dieser Streitfrage zu Grunde liegt. Der Secretär der Congr. Concilii entscheidet sich, wie wir weiter unten zeigen, dafür, dass zur Remotion eine Causa rationabilis et justa nöthig sei, der Referent bei der Congr. Episcoporum et Regularium dagegen scheint für die gegentheilige Ansicht zu sein. Da der bei der Congr. Episc. et Reg. zur Entscheidung gekommene Fall aus Rheims schon ziemlich ausführlich in den *Acta, quae apud S. Sedem geruntur*, vol IV. fasc. 37. behandelt ist, so genügt es die für obige Frage wichtige Rechtsdeduction anzuführen. Der Vertheidiger des gegen seinen Willen nach dreissigjähriger Versehung der Pfarrei wegen Misshelligkeiten in Betreff der Abhaltung von ausser-

ordentlichen Andachten (die Pfarrei war Wallfahrtsort) versetzten Pfarrers führt zunächst aus, dass auch unter Voraussetzung der gegenwärtigen exceptionellen Disciplin Frankreichs in Bezug auf die Succursalpfarreien, man doch wenigstens jene Gesetze über die Amovibilität beobachten müsse, welche das jus commune vorschreibe, und nach diesem gerade könnten vicarii manuales und beneficiati amovibiles sine justa et legitima causa nicht entfernt werden, weil das ad nutum amovibilis nicht reine Willkür bedeute, sondern ein arbitrium boni viri voraussetze und verlange. So *Lotter* de re benef. l. I. qu. 33. n. 31.; *Amostaz.* de causis piis l. III. c. 1. n. 23. *Berardi* in append. de benefic. impropr.; *Antonelli* de jurib. cleric. l. I. p. 3. c. 32., *Ciraldi* in den Zusätzen zu *Barbosa* de offic. et potest. paroch. p. 341. n. 11. Auch hätte die Congr. Ep. et Reg. in ähnlichen Fällen nicht anders geurtheilt, nach dem Zeugniss von: *Ferraris* pr. bibl. s. v. Capellanus monialium n. 16.; *Nicolius:* Floscul. s. v. Capellanus n. 7.; *Pignatelli* t. 9. Consult. Canon. 115. n. 90.; ebenso die Congr. Concilii in: Romana declarationis voluntatis 23. Apr. 1731; Nullius Farfen Capellaniae Julii 1781, Messanen: redintegrationis 18. Mart. 1854.

Diese Maxime des gemeinen Rechts habe auch thatsächlich auf die Succursalpfarreien in Frankreich Anwendung gefunden, wie dies *Banny:* pratique du droit Canon. l. 3. ch. 2. bezeuge und wie dies hervorgehe aus der Anfrage des Bischofs von Lüttich vom Jahre 1845, sowie aus der Entscheidung der Congr. Ep. et Reg., die in der Causa Ebroicen. vom 5. October 1864 die Schrift eines gewissen Dagomer verurtheilte: »quia Episcopos incusare veritus non sit, ac si absque probabili causa parochos amovibiles, vulgo »Desservants,« transferre incaute soleant.« Auch beschränke sich besagte Nothwendigkeit der causa justa nicht auf den einfachen Fall der Absetzung, sondern gelte auch für die permutatio und translatio, wenn diese gegen den Willen des Pfarrers erfolge, weil, wie es bei *Paris* de resign. benef. l. 3. qu. 18. n. 2. heisse: nemo cogitur ad permutandum beneficium quod obtinet et invitus nemo transfertur de una ecclesia ad aliam.« Dass dies auch die Gewohnheit in Frankreich sei, beweise die Antwort Gregor's XVI. an den Bischof von Lüttich und die Entscheidung in der Causa Ebroicen. Selbst das Provinzialconcil von Rheims, gehalten zu Soissons a. 1849 bestimme in tit. 17. c. 3., die »Desservants« non debeant ab episcopo revocari nec non ad aliam parochiam transferri, nisi justa de causa.

Die justa causa müsse dann um so nothwendiger vorhanden sein, wenn durch die permutatio oder remotio der gute Ruf des

Pfarrers Schaden leide (*De Luca* disc. 97. de benef. n. 11.); *Bouix*, de paroch. p. 3. s. 4. subsect. 2. c. 3. §. 4. prop. 3. Da ferner die Remotion immer eine Strafe sei, so müsse der Beweggrund zu derselben nicht blos vernünftig sein, sondern müsse auch eine Schuld im Beneficiaten zur Voraussetzung haben (*Amostaz.* de causis piis l. 3. c. 1. n. 30 sqq.) und bewiesen sein, sonst wäre das Erforderniss der justa causa illusorisch, wenn nämlich der Bischof willkürlich einen solchen Grund annehmen könnte und seine Behauptung schon als Beweis gelte. (*Pignatelli*, t. I. consult. can. 133. n. 19.; Rota dec. 366. n. 6. Coram Crescenzi, dec. 2. n. 4. de sponsal. coram Falcomeri.

Nach dieser Deduction sucht der Vertheidiger zu beweisen, die in unserem Falle vom Erzbischof angeführten Gründe seien nicht vernünftig, dem Pfarrer nicht zur Schuld anzurechnen und auch nicht genügend bewiesen.

Hiergegen werden zu Gunsten der Massnahmen des Erzbischofs vom Referenten ex officio folgende Argumente geltend gemacht: Zunächst wäre es leicht, wenn man auf Gleichstellung der Succursalpfarrer mit den beneficiati amovibiles bestehen wolle, die Ansichten anderer gewichtiger Autoren entgegenzuhalten, die behaupten, zur Absetzung dieser sei durchaus keine causa justa erforderlich. So *Fagnani* in Cap. ad Monaster. de statu monachor. n. 23.; *Reiffenstuel*, jus can. tit. de praeb. et dignit. n. 45.; *Leuren*, for. benef. p. I. qu. 72.; Card. *de Luca*, de benef. disc. 97. n. 6.; *Schmalzgrueber:* Jus eccl. de praeb. et dignit. n. 37. und zwar aus dem bei *Pyrrhus Corradus*, prax. benef. l. I. c. 6. n. 270. angeführten Grunde; dass bei den beneficia ad nutum amovibilia »illud verbum« ad nutum, ut ex sua significatione patet, accipitur pro voluntate et verbum: »voluntas« importat liberam et absolutam voluntatem, non autem regulatam et propterea qui facultatem habet amovendi non tenetur ad observantiam juris et sic absque causa potest amovere capellanum.« Auch dürfte es nicht schwer halten, für besagte Theorie Entscheidungen der Congregationen und der S. Rota aufzufinden.

Aber nach allem dem bliebe es vielleicht noch streitig, ob die Succursalpfarreien Frankreichs den Manualbeneficien vollständig gleichgestellt werden könnten. Denn diese letzteren seien trotz ihrer Amovibilität wahre Beneficien und in einem gewissen Sinne beneficia perpetua und wurden in titulum verliehen, wogegen die Succursalen keine Titel seien, wie aus Tit. XV. c. 1. des a. 1849 gehaltenen Provincialconcils von Rheims hervorgehe, sondern nur ein Amt und eine Jurisdiction ausgeübt ex concessione Episcoporum nach dem

Ausdruck des Concils von Avignon tit. 11. c. 11., des von Bordeaux tit. 9. c. 10., des von Toulouse und anderer um dieselbe Zeit abgehaltenen. Ein solches System sei nicht aus Anwendung von Principien und Theorien des gemeinen Rechts hervorgegangen; ein solches exceptionelles Institut dürfe daher auch nicht nach den Normen des gemeinen Rechts beurtheilt werden.

Nun schienen aber in Bezug auf die wahre Beschaffenheit dieses Rechtsinstituts zwei Zeugnisse ein genügendes Kriterium zu liefern; das eine sei vom Bischof von Lüttich, der Sr. Heiligkeit Papst Gregor XVI. auseinandersetzte, dass »Episcopi hoc rectores revocandi et transferendi auctoritate haud frequenter et nonnisi prudenter ac paterne uti solent;« das andere habe die Congr. Ep. et Reg. geliefert in der schon oben angeführten Verurtheilung eines gewissen Dagomer. Hieraus scheine zu folgen, dass die vernünftige und väterliche Art und Weise und die causa probabilis, die bei der Translation und Amotion der Desservants beobachtet würden, etwas ganz Anderes seien, als die bei den Manualbeneficien von einigen Canonisten geforderte causa justa et legitima. Und in der That frage man nach den Gründen, welche nach französischer Praxis für die Translation gewöhnlich gefordert würden, so seien diese in dem Maudement des Erzbischofs selbst enthalten: »Ils (les desservants) peuvent être revoqués après avoir examiné sérieusement toutes choses, que la revocation du tel ou tel desservant est nécessaire ou utile au bien spirituel du desservant ou de la paroisse, dont il est chargé ou de celle à laquelle il est transféré.« Ebendasselbe behaupteten a. 1845 der Erzbischof von Bordeaux und andere angesehene Bischöfe Frankreichs, die sich über diesen Gegenstand vernehmen liessen. Wenn aber die Amotion oder Translation nicht blos zur Strafe des Desservant erfolge, sondern auch zum geistigen Nutzen der Pfarreien, so müsse sie wohl von der Privation unterschieden werden und sei mehr eine administrative Massregel, wie *Leuren* for. benef. p. I. qu. 74. bemerke, der gerade die Behauptung aufstelle, dass das vernünftige Motiv zur *Erlaubtheit* der Amotion bei Manualbeneficien erforderlich sei, nicht aber zur Gültigkeit derselben. Wenn also die Amotion wegen des bonum spirituale des Desservant oder der Pfarreien erfolge, so könne dem Recurse des amovirten Pfarrers nur dann Gehör geschenkt werden, wenn er beweise, dass der Bischof aus Hass und böser Absicht oder zum Schaden der Kirche gehandelt habe. Bis zu diesem Gegenbeweis bleibe der Bischof der competente Richter darüber, was seiner Diöcese heilsam sei, und wenn derselbe von seinen Untergebenen über

jeden administrativen Act zur Rechenschaft gezogen werden könnte, so wäre das ein schweres Hemmniss der Diöcesanregierung.

Der Referent führt dann des Weiteren aus, dass die Translation nicht zur Strafe des betreffenden Pfarrers erfolgt sei, jedoch habe es auch an einer genügenden Schuld von Seiten dieses nicht gefehlt. Doch übergehen wir dieses, sowie das über die andern Gegenstände des Recurses, über Suspension und Interdict Gesagte.

Das dubium lautete: »An et quomodo sustineantur dispositiones Archiepiscopi N. in presbyterum P. per epistolas diei 30. Aprilis et 18. Julii 1864 in Casu?« und die Entscheidung: Affirmative in omnibus quoad translationem et suspensionem; quoad vero interdictum standum declarationi factae a cl. m. Archiepiscopo N. per epistolam diei 1. Maii 1865.

Der andere fast um dieselbe Zeit bei der Congr. Conc. verhandelte Fall aus Metz wurde bisher noch nicht veröffentlicht; wir setzen ihn deshalb ausführlich hierhin. Zugleich werden beide Entscheidungen zeigen, dass es in der Praxis wohl auf dasselbe hinausläuft, ob eine causa rationabilis gefordert werde oder nicht, indem der Begriff der letzteren doch ein zu sehr dehnbarer ist.

Metensis.

Remocionis a Paroecia.

Die 21. Martii 1868.

Res est de quodam sacerdote B. M. qui ab Episcopo M. remotus est a paroecia R. in antiqua provincia L. hodie »Departement ......,« quam paroeciam a duobus annis regebat tanquam »Desservant« Longa est historia, quam praefatus sacerdos enarrat quoad officia quibus functus est in Curae animarum ministerio sive qua Vicarius parochorum Coadjutor sive qua parochus »desservant.« Scire praestat spatio unius anni eundem suppetias tulisse parocho K. in P. a. 1846 ad 1847; hinc duobus annis eodem auctum munere adstitisse parocho P. in S. — A. a. 1847 ad 1849. Transiit postea ad paroeciam L., quam tamen duobus tantum annis rexit uti parochus »desservant;« nam translatus fuit hinc ad paroeciam L. in qua pariter duobus tantum annis permansit. Spatio deinde novem annorum extitit rector paroeciae T. quam etiam permutare coactus fuit cum altera ad R., a qua tandem ex mandato sui Episcopi revocatus est eique die 22. Septembris 1865 commissa fuit ecclesia succursalis de O.

Re quidem vera cum in prima et secunda ex praedictis paroeciis sacerdos M. nonnisi simplicis vicarii Coadjutoris munere fungeretur, nil mirum est quod ab utraque etsi post breve temporis

spatium translationem subierit, imo ex secunda quin dedecus ullum in ipsum redundaret, honor potius obvenit: siquidem ad majora ascendit parochi officio auctus. Non idem vero sentiendum esse videtur quoad quatuor alias insequentes translationes. Habemus enim ex actis easdem absque ulla praevia monitione fuisse peractas et non paucis querelis ex parte parochi praebuisse occasionem, ceu inferius referam; modo autem persequar factorum seriem exponere.

Aegre ferens parochus mandato ordinarii, quibus a parochia R. in aliam O. ex improviso transferebatur, consequi studuit, et Episcopus a suscepto Consilio recederet, praesertim cum ipse Ordinarius »me declara, ut parochus ait, qu'il avait résolu de me donner de nouveau une autre destination 1) *Parceque M. le préfet*, *mécontent de moi* ne reviendra jamais à mon sujet. 2) Parceque, disait-il, M. l'archipretre que vous avez blessé, le désire. 3) Parceque du reste vous ne brillez pas par la modération de votre caractère.« Frustra tamen M. suam agendi rationem et cum praefecto et cum archiepresbytero seu cantonali parocho explicare conatus est, suasque afferre justificationes, propitio sibi aliorum parochorum innixus testimonio; Romam proinde adveniens supplici libello apud SSmum Patrem late prius exposuit quam plurimas facti circumstantias super relatis causis suae remotionis et deinde petiit ut expensis rationum momentis ab ipso adductis suae paroeciae R. restituatur.

Arduum hoc esse negotium praesentiens monui Oratorem consultum magis esse, ut Episcopo suo obtemperaret; cum tamen ipse potius instaret juxta preces Bmo. Patri exhibitas, die 2. Maii 1866 rogavi Rmum. M. Praesulem, ut de Oratoris moribus, scientia ac prudentia praesertim in parochiali ministerio exercendo referret et sequens responsum accepi.

»Sacerdos M. ...., de cujus anteacta vita et praesertim de prudentia in parochiali ministerio exercendo S. Congregatio inquirit, fide orthodoxa et bonis moribus commendabilis, scientia sufficienti praeditus est. Ad Sacr. presbyt. ordinem anno 1846 promotus primum vicarii, dein pastoris deservientis (gallice desservant) munia obiit. Quibus in officiis zelum quidem habuit, sed saepius amarum et non secundum scientiam et prudentiam. Sensus enim proprii tenax et cujuscunque contradictionis impatiens nec semel immemor obedientiae et reverentiae Episcopo promissae in fideles suae curae commissos sive in privata conversatione, sive in concionibus et etiam in sacro tribunali durius se exhibuit, beati apostoli praeceptum oblitus: Corripite inquietos consolamini pusillanimes, suscipite infirmos, patienter estote ad omnes; nec non et salutaria S. Gregorii in

Pastorali monita: Cum delinquentes subditos propositi corrigunt, restat necesse est ut solliciti attendant quatenus per disciplinae debitum culpas quidem jure potestatis feriant, sed per humilitatis custodiam aequales se ipsos fratribus qui corriguntur agnoscant.« Porro in ista praedura et intempestiva agendi ratione exortae sunt populorum inimicitiae ac dissensiones non quidem sine animarum perturbatione, detrimento atque scandalo.« Dum hae literae Romam adveniebant, novas mihi exhibebat preces Sacerdos M., quibus lamentabatur se quibuscunque reditibus paroeciae suae privatum fuisse, redactum ideoque esse ad extremam egestatem. Rescribens itaque die 27. Julii praed. anni laudato praesuli ita me habebam: »Literas Ampl. Tuae .... benigno excepit animo Sacra haec Congregatio. Porro ex his placuit deprehendere nihil praefatum sacerdotem quoad mores ac scientiam reprehensione dignum prae se ferre imo in vicariali ac parochiali munere exercendo commendabilem solicitudinem ac zelum exhibuisse. Si quid autem nota dignum in eo deprehendis, ex iis quae scribis, non pravo ejus animo sed potius naturali indoli tribuendum videtur. Quae cum ita sint, quamvis S. C. mens haud sit probare ejusdem sacerdotes non satis docilem consiliis tuis agendi rationem nec in ea, quae a Te provisa sunt sese ingerere, nihilominus eximiam et jam perspectam pietatem tuam excitare non incongruum existimat S. Ordo ut huic sacerdoti jam ad inopiam vergenti opitulari cures, quod assequi poteris, si non aliam parochiam eidem conferendo, aliquod saltem aliud officium ecclesiasticum ipsi committendo, ex quo habeat, unde vivat, et ecclesiastici ordinis decori consultum sit.«

Nesciens parochus, quid supra relatis suis literis Episcopus ad Sacram Congregationem responderit, habita vero notitia aliarum literarum quas Praesul ille super hoc negotio dederat ad Emum. Villecourt, e re sua duxit peculiaribus animadversionibus ad singula reponere, quae in iisdem literis deducta ab Ordinario invenit. Serius vero mense Septembris cum conquereretur, nullum advenisse ab Episcopo responsum quoad provisionem aliquam ad ipsius inopiam sublevandam, rursus institit apud Sacrum Ordinem »de vouloir bien aviser par quelques moyens plus efficaces de provoquer une réponse et une solution définitive, qui mette fin à son exil.« Die itaque 24. Decembris 1866 iterum scriptum est M. Episcopo in haec verba:

»Jam a die 27. elapsi mensis Julii Sacra haec Congregatio... per suas literas pietatem Amplitudinis Tuae excitandam duxit erga Sacerdotem M., ut quatenus aliam paroeciam eidem conferendam haud duceres, aliquod saltem officium ecclesiasticum ipsi committeres,

quo ejus inopia sublevetur ac decori ecclesiastici gradus prospiceretur. Jam vero cum haud hucusque cognoscere liceat, quid hoc super negotio actum ab Amplit. Tua fuerit, quodque consilium aut pro positum sequi velis ad Sac. Ordinis vota obsecundanda, hinc per alteram hanc epistolam humanitatem tuam excitandam ducit, ut miserum sacerdotem a moerore ac aerumnis sublevare pro viribus cures. Quod sane ob perspectam religionem tuam jure meritoque sperare licet. Ceterum scias etiam nedum Sacro Ordini sed et SSmo. Domino Nostro, cui negotium relatum est, rem gratissimam Te facturum, si ex bono et aequo controversia omnis componatur.«

Ad haec itaque reponens Episcopus die 12. Januarii 1867 his verbis usus est: »Quas die 24. Decembris literas Emtia. Tua ad me direxit, non sine maestitia et stupore perlegi. Sacra enim Congregatio Concilii pro B. M. postulat, quod ipse pro seipso nunquam a me postulavit. Cum parochiam dictam R. susdeque verteret et consilio episcopali saepius consulto non eum pastorali munere depellere sed ad aliam parochiam O. nuncupatam transferre statuissem, mandatum meum palam contempsit et in responsione arrogantiam spirante Romam appellandi, ut sua, ut ajebat, jura vindicaret, propositum denunciavit. Post aliquot menses revera Romam profectus est. Ex ea autem die qua in Urbem pervenit, nullam unquam ab illo epistolam, nullum reverentiae et poenitentiae signum accessi. Nec mirum, certum enim deliberatumque ei erat, ut omisso quocunque satisfactionis actu, in dioecesim M. victor triumphansque superato Episcopo, ut praedixerat, reverteretur. Romae autem eum permansurum esse satis credibile est, quamdiu aliqua spes affulgebit scopum intentum pertingendi. Imo eodem tempore, quo Rmus. S. Congr. Conc. Pro-Secretarius humanissimam diei 27. Julii literas ad me scribebat, longe diversam excepi epistolam a quodam viro romano mihi prorsus ignoto, gallico idiomate exaratam, quo iste minabatur, judicium contra me se procurante, imminere, nisi ad aliam aequivalentem paroeciam sacerdotem M. remitterem. Cujus epistolae praedictus M. ad patruum et ad familiares transcriptum exemplar mittere properavit. Quid plura? Vicesimum quartum Episcopatus annum jam expleo. Quibus pastoralis meae sollicitudinis decurrentibus annis, quoties clericos in S. Ordinis dedecus et animarum perniciem delinquentes redarguere aut aliquando contra contumaciam seu delicta graviora severitatem adhibere debui, me, nonnisi pensata diu et evidenti necessitate coactum aegre et dolenter, poenis aut censuris canonicis usum esse in Domino confido. Quod ipsi sacerdotes ad meliorem frugem reversi, magna mea consolatione, sponte confessi

sunt. Hancce charitate Christi temperatam agendi rationem erga M., qui jam antea paternis meis consiliis et monitis non obtemperaverat, ultro tenuissem, ut testatur ipsius simplex ad aliam succursalem ecclesiam translatio pro emendatione imposita, nisi superbia motus scandalose restitisset. Sed hic idem primus et unicus auctoritatem meam publice sprevit, et, ut ita dicam, rebellionis vexillum, stupente et gemente universo clero, levavit. Et tamen Sacra Congr. Conc. falsis, ut arbitror, narrationibus decepta in gratiam illius sacerdotis intervenire opportunum existimat, quin ullum poenitentiae et melioris propositi testimonium ullam satisfactionem pro injuria auctoritati et personae Episcopi palam illata et pro disciplina, in quantum potuit, in discrimen adducta, ab eo exegisse videatur. *Unde* (non miretur Emtia. Sua et ignoscat) *in me cor meum moerens et verba mea dolore sunt plena.*«

Perlectis his literis vocatus fuit orator eique commendatum est, ut obedientiae et submissionis literas ad suum Episcopum daret, quod propositum etsi aegro aliquatenus animo ab initio exceperit, exequutioni tandem commisit: die enim 13. Aprilis 1867 ita Emo. S. Congregationis Praefecto scribebat: »M. .... a l'honneur d'informer Votre Eminence que voulant donner au Saint Siège et à Votre Emce. une nouvelle preuve de ses sentiments de conciliation, il vient d'adresser à son Evêque la lettre, dont la copie ci-jointe. J'en abandonne l'appréciation à votre haute sagesse. »Monseigneur« Un regrettable mal entendu a cherché à mettre un mur de séparation entre votre Grandeur et un de ses prètres les plus dévoués. Oui Msgr. un grain de division a été jété dans le champ du père de famille et si malheureusement le grain a pu germer, il dépend de nous de l'empêcher de croitre et de paraitre au grand jour. Il suffit de tirer un voile sur le passé et d'attribuer tout le mal au démon; en sorte que si quelqu'un s'avisait de demander: Unde ergo habet zizania? le père de famille répondant pour nous et par nous: Inimicus homo hoc fecit. Un exemple d'édifiante conciliation a été donné il y a quelque temps dans le diocèse d'A., ou la haute condescendence du prélat autant que l'humble soumission du Curé ont fait bonne impression en France et à Rome. Et comme je ne doute pas un instant des heureuses dispositions de Votre Grandeur à cet égard je m'empresse de prendre le devant en lui renouvelant, que je désavoue et retire tout ce que dans ma conduite à R. aurait pu contrairement à ma volonté faire de la peine à Votre Grandeur et que si elle daignait me permettre de retourner dans cette paroisse, où j'ai laissé mon coeur, parceque je sens que je suis fait pour ce

bon peuple et qu'il me recevrait à bras ouverts: ou bien même en cas d'obstacles insurmontables à mon retour pour le moment à R., me nommer à tout autre poste compatible avec mon honneur et conforme à la promesse, que m'a donnée Mr. B. (grand vicaire) qu'en cas de changement je pourrais sûrement compter sur un poste au moins équivalent: si votre Grandeur, dis-je daignait agréer cette humble prière, elle pourrait à jamais compter sur mon dévouement le plus entier, comme aussi sur ma plus humble soumission et mon zèle le plus ardent pour la gloire de Dieu et le salut des âmes.«

Perlectis his literis dubitatum admodum fuit de felici eorundem exitu apud Episcopum; rursus propterea advocato Oratore ad aulam S. Ordinis, hortari eundem placuit, ut novas submissiori sensu confectas literas Ordinario suo transmittendas exhiberet. Id tamen praestare renuit animadvertens se judicium S. Congregationis expetere juxta acta et probata nec ullatenus posse cujusvis culpae reum se coram Episcopo accusare contra honoris sui integritatem.

Rebus hucusque adductis consultum visum est sapienti vestro judicio rem omnem submittere.

Ex Episcopi literis nil in facto deduci valet, quod arguendum sit contra parochi mores et scientiam, qui imo ex hac parte commendabilis ab ipso Ordinario dicitur. De indiscreto potius ipsius parochi zelo laudatus praesul conqueritur eundemque removendum ideo forsan duxit, quia non secundum scientiam et prudentiam, ut Episcopus retulit, se gesserit in curae animarum ministerio.

Praestat autem hac nonnulla summatim referre quae de sua agendi ratione copiose idem Sacerdos exposuit. Remotum se a paroecia R. refert ob suam agendi rationem cum loci praefecto et cum archipresbytero nec non ob acrem tenacemque animi indolem ac cujuscunque contradictionis impatientem.

Quoad primum reponit; se per epistolam quandam, quae ceteroquin cum paroeciali ministerio nihil commune habebat (agebatur enim de nimia mora in solvendis solitis parochorum pensionibus, in praefecti indignationem incidisse; in ea tamen se talia retulisse facta quae a nemine unquam in dubium revocata fuerant. Monet praeterea omnium suorum in Sacro ministerio confratrum hac in re approbationem se consecutum esse, et tamen cum hanc epistolam Episcopus opportunam non judicaret, statim ab ipso veniam se rogasse affirmat. *Aliud irae praefecti* argumentum inde ortum, quod *parochus inculcarit parentibus ut pueros suos in lingua Germanica instituerent*, at merito et optime se gessisse ex hac parte putat, cum

illius regionis incolae illam linguam loquantur et nullam aliam intelligant.

Quod attinet injuriam, de qua questus est archipresbyter, sequenti ratione sese explicat. In quadam parochorum congregatione, cum fervens controversia exorta esset de danda vel deneganda absolutione his, qui confessarios saepe mutant, archipresbyter expedire contendebat, ut hodiernis temporibus omnes indiscriminatim poenitentes qui sacrum adeunt tribunal a peccatis absolvantur: huic opinioni Orator principiis sacrae theologiae et dioecesanis statutis innixus sese opposuit, ita tamen ut quoscunque verborum aculeos excluserit. Quodsi postea plus aequo forsan acerbius locutus sit id tribuendum asserit provocationi archipresbyteri, qui mensam vehementer et incomposite percutiens ipsi silentium amaris his verbis imposuit: Mr. je vous impose silence.« Porro in hac controversia quantumvis agitata nil notari potuisse contendit, quod remotionem a parochia requirere et honestare potuerit. Tandem ab insimulatione resistentis indolis et asperi ingenii se purgat exhibens propositia sibi testimonia parochorum nec non civilium etiam magistratuum et praesertim parochianorum R. qui simul ac certiores facti fuere, apud curiam Episcopalem agi de remotione parochi Episcopo porrexerunt supplicem libellum ab omnibus fere patribus familias, uno alterove tantum excepto subscriptum, in quo parochum quem magno amore prosequebantur sibi conservari enixe petebant.

His itaque aliisque animadversionibus preces suas coram S. Ordine sustentare satagit, haud unquam monere desinens, se nulla cujuscunque generis praeeunte monitione revocatum fuisse singulis vicibus a quatuor paroeciis.

Pauca nunc pro meo munere. Notissimum profecto est, quam plurimos rectores paroeciarum in Gallia, qui *Succursalistarum* vel *Deservientium* nomine veniunt, cuncta gerere in animarum cura quae veri nominis parochorum sunt eosque ea omnia prae se ferre quae in parochis requiruntur, excepto tantum titulo perpetuae inamovibilitatis. Hinc sequitur ad eorum remotionem non servari causas et leges a jure praescriptas. Aequitatis tamen ratio et boni regiminis disciplina postulare videntur, ut aliqua justa et rationabilis causa intercedat, et nisi proprie dictae canonicae monitiones debeant ex necessitate praecedere, aequum tamen videtur, ut remotiones nec ad purum libitum, nec frequenter aut prorsus ex improviso, sed prudenter et paterne locum habeant. In hoc enim habenda est ratio prudentiae et amovendorum honori consulendum est: Piton. de controv. patron. alleg. 108. suppl. n. 23. Caute praeterea procedendum

etiam videtur juxta ea quae tradit Card. *de Luca:* de benef. disc. 97., de manualibus n. 6 et sequ., consulto scilicet *prius ne ex amotione dedecus vel infamia seu aliud magnum praejudicium ejecto causetur.* Quodsi justa causa requiri solet ut revocari possint vel ipsi vicarii curati amovibiles, ceu Sacr. Congr. in Asten. 27. Julii 1867, a fortiori profecto talis justa causa adesse debet, ut licite amoveatur parochus licet amovibilis. Quod tamen fieri rarissime poterit, nisi Deservientes istiusmodi excepto gravis negligentiae aut etiam culpae casu in aequivalentem saltem paroeciam transferantur.

Haec brevi calamo animadvertenda duxi, ne historice tantum de hac quaestione agerem; Emtiae tamen Vestrae summa qua pollent sapientia perpensis omnibus hucusque a me relatis judicabunt, quodnam consilium in themate suscipiendum erit.

Quare etc.

Die 21. Martii 1868 Sacra Congr. Conc. etc. censuit rescribendum: Orator acquiescat et mandatis Episcopi se submittat.

Nach dieser Resolution wurde der Secretär der Congregation beauftragt, dem betreffenden Bischof mitzutheilen, die Congregation hege die Hoffnung, dass, wenn der betreffende Priester sich dem Decrete der Congregation gemäss unterwerfe, er ihm eine provisio congrua angedeihen lassen werde.

Erkenntniss des Grossh. Badischen Oberhofgerichts

I. U. S.

gegen Bisthumsverweser und Weihbischof Lothar Kübel in Freiburg und Pfarrverweser Michael Burger in Constanz

wegen Missbrauchs des geistlichen Amtes.

Nach Ansicht des auf Grund der gepflogenen Voruntersuchung von der Gr. Staatsanwaltschaft gestellten Antrags und des übereinstimmend hiemit von der Raths- und Anklagekammer des Gr. Kreis- und Hofgerichts Freiburg erlassenen Verweisungsbeschlusses vom 22. Februar d. J., wodurch

Bisthumsverweser und Weihbischof Lothar Kübel unter der Anschuldigung:

durch die von ihm unterzeichneten Erlasse des Erzbischöfl. Capitel-Vicariats vom 10. und 24. December 1868 dem Bürgermeister Stromeyer in Constanz die kirchliche Strafe der Excommunication angedroht, und durch den von ihm unterzeichneten Erlass vom 14. Januar 1869 gegen denselben ausgesprochen zu haben und zwar zu dem Zwecke, um denselben in seiner Eigenschaft als Vorstand der Gemeinde Constanz, sowie als Vorsitzender des Stiftungsverwaltungsraths und Ortsschulraths für die dortige gemischte Schule zu Amtshandlungen im vermeintlichen Interesse der kath. Kirche zu nöthigen oder wider seinen Willen von diesem Interesse nachtheiligen Amtshandlungen innerhalb des erwähnten amtlichen Wirkungskreises beziehungsweise von seiner ferneren desfallsigen amtlichen Thätigkeit überhaupt abzuhalten; Pfarrverweser *Mich. Burger* in Constanz unter der Anschuldigung: zu jenen Erlassen durch vorausgegangene Berichte über die betreffende amtliche Thätigkeit des Bürgermeisters Stromeyer und die Vollzugsberichte vom 4. und 18. December 1868 und 6. Januar 1869 zu den angegebenen Zwecken mitgewirkt und jene Erlasse, namentlich den, die kirchliche Strafe der Excommunication enthaltenden Erlass vom 14. Januar 1869 mit Schreiben vom 23. Januar 1869 dem Bürgermeister Stromeyer zu diesen Zwecken eröffnet und an ihm vollzogen zu haben, Beide gemäss §. 686c vergl. mit 618 St.-G.-B. §. 26 Zif. I vergl. mit §. 15, 30 Beil. I und II d. Ger.-V. §. 207 d. St.-P.-O. wegen Missbrauchs des geistlichen Amtes beziehungsweise Theilnahme daran in Anklagestand versetzt und zur Aburtheilung vor die Strafkammer verwiesen wurden:

In Erwägung, dass beide Angeklagten hiergegen auf Grund des §. 213 Nr. 1 und 4 d. St.-P.-O. rechtzeitig Beschwerde erhoben haben und es sich nun fragt, ob die in erster Linie geltend gemachte Beschwerde, dass die in dem Verweisungsbeschluss bezeichnete That unter kein Strafgesetz falle, für gesetzlich begründet zu achten ist;

In Erwägung, dass das Vergehen des Missbrauchs der geistlichen Amtsgewalt im Sinne des §. 686c d. St.-G.-B. (abgesehen von dem hier nicht anwendbaren §. 671) dem Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, §. 618 St.-G.-B. in der Erwägung nachgebildet ist, dass Zwecke, welche durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu erreichen gesucht werden, wegen des gleichen Einflusses auf die Willensbestimmung ebenso strafbar sind, wenn sie durch Androhung oder Vollzug kirchlicher Strafen erreicht werden sollen;

Motive d. Reg. zu 686c und Verhdlg. II. K., 1859/60 p. 472.

und §. 686c folgeweise bestimmt, dass §. 618 Anwendung findet gegen Diener der Kirche, welche zu den in jenem §. *angegebenen Zwecken* kirchliche Strafen androhen oder deren Androhung eröffnen, solche Strafen auszusprechen oder vollziehen;

In Erwägung, dass hiernach bei dem einen und andern dieser Vergehen nur das Mittel verschieden ist, die Zwecke dagegen die gleichen sind, das Verbrechen der Gewaltthätigkeit nach §. 618 St.-G.-B. aber dadurch begangen wird, dass obrigkeitliche Personen zu der Erlassung oder Zurücknahme einer Verfügung oder Anordnung oder zu einer andern Amtshandlung zu nöthigen oder wider ihren Willen davon abzuhalten gesucht werden;

In Erwägung, dass demzufolge der Thatbestand dieses Vergehens in den Reg.-Motiven zu §§. 563, 567 Entw. e. St.-G.-B. und dem

Com.-Ber. II. K. Verhdlg. 1839 Beil. 7 Nr. 11

— im Gegensatz zu dem Verbrechen der Widersetzlichkeit — dahin characterisirt wird, dass hiebei die Obrigkeit nicht als executive, sondern als *anordnende* Behörde dem Staatsbürger gegenüber tritt, und dass dieselbe zu einer *positiven* Amtshandlung genöthigt, oder dass der Existenz einer *Vorschrift* in den Weg getreten wird;

In Erwägung, dass hiernach zum Thatbestand dieses, wie des Vergehens des Amtsmissbrauchs im Sinne des §. 686c gehört, dass dasselbe gerichtet sei gegen die Amtshandlung einer obrigkeitlichen Person, welche im Bereiche des betreffenden Gegenstandes den Staatsbürgern gegenüber eine diese zur Nachachtung verpflichtende Anordnung zu treffen oder bindende Vorschrift zu erlassen befugt ist;

In Erwägung, dass, wenn man hiemit die gegen Bisthumsverweser Kübel und Pfarrverweser Burger erhobene Anschuldigung zusammenhält, in thatsächlicher Beziehung festgestellt ist:

Nachdem das Münsterpfarramt Constanz unter dem 26. November 1868 beauftragt worden war, dem Bürgermeister Stromeyer wegen seines den Anordnungen und Aussprüchen der Kirchenbehörde in dem neuesten Hirtenbriefe vom 19. Juli 1868 entgegentretenden und den Rechten und Interessen der Katholiken, insbesondere durch seine Mitwirkung kathol. Stiftungen und Lehranstalten der kathol. Verwaltung und Verwendung zu entziehen, widersprechenden Benehmens eine Warnung zu ertheilen, das Münsterpfarramt aber unterm 4. December berichtet hatte, dass Stromeyer sich geweigert, den Erlass zu hören, da er mit dem Capitels-Vicariate in keiner Geschäftsverbindung stehe, und auf desfallsige Vorstellung auf seiner Weigerung mit dem Bemerken bestanden habe, es herrsche in unserem Lande Gewissensfreiheit und in dieser lasse er sich von Niemanden beeinträchtigen, — erging von Seiten des Capitels-Vicariats der Erlass vom 10. December 1868 des Inhaltes: darnach habe der Katholik Stromeyer nicht nur die Ermahnung seiner kirchlichen Obrigkeit nicht erfüllt, sondern sich geweigert, die Kirche zu hören, wolle also seine religiösen und kirchlichen Pflichten nicht erfüllen, den Lehren und Geboten der kathol. Kirche nicht folgen und der kirchlichen Autorität nicht gehorsam sein; dadurch schliesse er sich nach der Vorschrift der Kirche von der Kirche aus, weshalb er nochmals ermahnt und veranlasst werde, zu erklären, ob er fortan den Lehren, Vorschriften und der Autorität der Kirche in allen kirchlichen resp. religiösen Angelegenheiten gehorsam sein wolle, widrigenfalls obige kirchliche Vorschrift gegen ihn zur Anwendung gebracht werden würde.

Auf die hierauf erfolgte Mittheilung des Münsterpfarramts vom 18. December, dass Stromeyer bei seiner Weigerung, den bezüglichen Erlass anzunehmen, geblieben, sonach demselben eröffnet worden sei, dass die Kirchenbehörde in diesem Falle mit Excommunication gegen ihn einschreiten werde, erging von Seiten des Capitels-Vicariats weiter der Erlass vom 24. December, wonach dem Katholiken Stromeyer eröffnet werden soll: dass ein solches Verhalten mit der beharrlichen Erklärung, er habe mit der kathol. Autorität in dieser religiösen Angelegenheit nichts zu schaffen, nicht blos einen Ungehorsam gegen die Kirche, sondern ein Entgegentreten gegen die kathol. Lehre und die kirchliche Autorität in sich schliesse und das

Beharren eines Katholiken in dieser Stellung der Kirchenbehörde die Pflicht auferlege, ihm auch äusserlich die Rechte der Kirchengemeinschaft nicht mehr zuzuerkennen, und worin mit der früheren Mahnung geschlossen wird. Nachdem auch dieses Schreiben nicht angenommen war, erfolgte schliesslich der von dem Bisthumsverweser gleichfalls unterzeichnete Erlass vom 14. Januar 1869, wodurch das St. Stephanspfarramt beauftragt wird, dem Katholiken M. Stromeyer und dem betr. Geistlichen zu verkünden: Wie demselben durch Erlass vom 26. November v. J. eröffnet worden, sei er schon seit einer Reihe von Jahren öffentlich den Anordnungen und Ansprüchen seiner Kirchenbehörde entgegengetreten; er habe insbesondere dazu mitgewirkt, dass kathol. Stiftungen und Schulen der kathol. Verwaltung und Verwendung entzogen wurden, sich überhaupt den Rechten und Interessen der Katholiken gegenüber nicht so verhalten, wie es die Pflicht eines Katholiken erheische; die hierwegen an diesen Katholiken ergangenen Ermahnungen habe er nicht beachtet und sei trotz wiederholter Erinnerung an seine Pflichten gegen die Kirche bei der Erklärung beharrt, er stehe in dieser religiösen Angelegenheit nicht mit der Kirchenbehörde in Geschäftsverbindung, er nehme von ihr keine Mittheilung entgegen, gehorche also ihren Anordnungen nicht; da der Katholik M. Stromeyer hiernach beharrlich sich weigere, die Kirche zu hören und die kirchliche Autorität nicht anerkennen wolle, die ihm als Katholik obliegenden Pflichten also beharrlich verletze, und so sich selbst von den entsprechenden Rechten ausgeschlossen habe, so werde er andurch von den kirchlichen Gemeinschaftsrechten und dem Empfange der heiligen Sacramente in so lange ausgeschlossen, bis er in sich gehen und seine kirchlichen Pflichten erfüllen werde;

In Erwägung, dass sich aus dieser Zusammenstellung der von dem Bisthumsverweser in dieser Angelegenheit ausgegangenen Erlasse ergibt, dass das von Bürgermeister Stromeyer in Betreff des Schul- und Stiftungswesens eingehaltene Benehmen zwar den ersten Anlass zum Einschreiten des erzbischöflichen Capitels-Vicariats gegeben, Letzteres sich hiebei aber zunächst auf eine Ermahnung, unter Bezugnahme auf die nach dem neuesten Hirtenbriefe allen Katholiken desfalls obliegenden Pflichten beschränkt und eine Kirchenstrafe nicht angedroht hat, der Erlass vom 26. November v. J. darum auch nicht als strafwürdig bezeichnet ist;

In Erwägung, dass erst, nachdem Bürgermeister Stromeyer die Annahme dieses Erlasses in der angegebenen Weise verweigert hatte, die Erlasse vom 10. und 24. December ergangen sind, welche dessen öffentliche Stellung nicht weiter berühren, sondern lediglich die ihm,

als Katholiken, obliegenden kirchlichen Pflichten betonen, und insbesondere die diesen widersprechende Weigerung, die Kirche zu hören und ihre Autorität anzuerkennen, als Grund des in Aussicht gestellten Ausschlusses von der Kirchengemeinschaft angeben;

In Erwägung, dass, wenn im Eingange des letzten die Excommunication aussprechenden, Erlasses vom 14. Jänner auf dessen Mitwirkung, katholische Stiftungen und Schulen der katholischen Verwendung zu entziehen, hingewiesen wird, hierdurch die Thatsache, welche das Capitels-Vicariat zuerst zum Einschreiten veranlasst hatte, nicht aber, wie aus dem weiteren Inhalte und dem Schlusse des Erlasses hervorgeht, der Grund der Excommunication angegeben, als solcher vielmehr wiederholt jene beharrliche Weigerung und die hierin liegende Verletzung der ihm als Katholiken obliegenden Pflichten bezeichnet ist;

In Erwägung, dass wenn es hiefür noch eines weiteren Beleges bedarf, auf das mit dem vorliegenden Falle in innigem Zusammenhange stehende Verfahren gegen Prof. Frühe Bezug zu nehmen ist, welcher auf eine mit der obigen im Wesentlichen gleichlautenden Eröffnung vom 26. November und Aufforderung vom 10. December erklärte, dass er die kirchliche Autorität in *kirchlichen* Dingen nie bestritten habe, worauf das Capitels-Vicariat nach Erlass vom 31. December v. J. diese Angelegenheit als erledigt ansah;

In Erwägung, dass, wenn auch auf die erste Veranlassung zum Einschreiten des Bisthumsverwesers gegen Stromeyer — nämlich dessen Verhalten in Schul- und Stiftungsangelegenheiten — Gewicht gelegt werden will, dies jedenfalls nicht genügt, um den Thatbestand des Vergehens des Amtsmissbrauchs herzustellen, weil in dem Verweisungsbeschluss keine bestimmten Amtshandlungen zu deren Vornahme oder Zurücknahme er durch Androhung oder Vollzug der Kirchenstrafe genöthigt, oder von welcher er wider seinen Willen hiedurch abgehalten werden sollte, — bezeichnet worden sind, noch nach Lage der Voruntersuchung bezeichnet werden konnten;

In Erwägung nämlich, dass dem Bürgermeister Stromeyer in der Eigenschaft als Gemeinde-Vorstand, sowie als Vorsitzender des Stiftungsverwaltungs- und des Ortsschulraths weder für seine Person, noch den genannten Collegien zusteht, über die Frage, ob eine gemischte Volksschule zu errichten, oder die Verwaltung einer bestimmten Stiftung der kirchlichen oder weltlichen Behörde zu überlassen sei, eine entscheidende Verfügung zu treffen, in erster Beziehung

vielmehr die Beschlussfassung, vorbehaltlich der Staatsgenehmigung, einer jeden der betheiligten confessionellen Schulgemeinden,

Gesetz über den Element.-Unterricht v. 8. März 1868, §. 10.

über den letztgenannten Gegenstand aber die Entscheidung der Staats- und Kirchenbehörde und geeigneten Falls den Gerichten zukommt,

Verordnung vom 20. November 1861, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens §. 21.

derselbe daher auch weder zu einer Amtshandlung, wodurch die bereits am 18. Juli durch die stimmberechtigten Ortseinwohner beschlossene und am 4. August 1868 vom Gr. Oberschulrath genehmigte Errichtung einer gemischten Volksschule in Constanz rückgängig zu machen war, noch zu einer solchen genöthigt werden konnte, wodurch das bisher der katholischen Stiftungscommission unterstehende ausserkirchliche Stiftungsvermögen des Spitalfonds, sowie die Stiftungen des Chorherrn Sturm, der Franzisca Ochsenreuter und die Gloggner'sche Messstiftung, welche bereits durch die Erlasse des Grossh. Ministeriums des Innern vom 30. März und 11. Juli 1867 und 12. August 1868 der städtischen Behörde zur Verwaltung überlassen worden waren, wiederum an die katholische Stiftungscommission zurückgelangt wären;

In Erwägung, dass die massgebenden Verfügungen über die obigen Gegenstände sonach theils von den Confessionsgemeinden, beziehungsweise dem Gr. Oberschulrath, theils von Gr. Ministerium des Innern getroffen worden, und der Gemeinde-, Ortsschul- und Stiftungsverwaltungsrath, beziehungsweise dessen Vorsitzender von solchen Verfügungen gegen ihren Willen auch nicht abgehalten werden konnten, da sie solche zu treffen überhaupt nicht berechtigt sind;

In Erwägung endlich, was den Pfarrverweser Burger betrifft, dass nach dem Verweisungsbeschluss seine strafbare Thätigkeit darin bestand, dass er durch seine Berichte vom 4. und 18. December v. J. und vom 6. Januar d. J. die Erlasse des Capitels-Vicariats vom 10. und 24. December v. J. und 14. Januar d. J. veranlasst und insbesondere den letzten, die Excommunication betreffenden, Erlass mittels Schreiben vom 23. Januar eröffnet und vollzogen hat, hiernach aber dasjenige, was hinsichtlich des Hauptangeklagten über den Mangel wesentlicher Erfordernisse des Thatbestandes des in Frage stehenden Verbrechens ausgeführt worden ist, nicht im Allgemeinen auch auf den, der Theilnahme hieran angeklagten Pfarrverweser Burger bezieht;

In Erwägung, dass es somit hinsichtlich beider Angeklagten an dem Thatbestande des ihnen zur Last gelegten Vergehens fehlt, deren Beschwerde daher als begründet erscheint,

Aus diesen Gründen[1]) und nach Ansicht des §. 213, Nr. 1, vgl. mit §. 206 und des §. 430 St.-P.-O. wird

erkannt:

dass der Verweisungsbeschluss des Gr. Kreis- und Hofgerichts Freiburg Raths- und Anklagekammer vom 22. Februar l. J., Nr. 503 aufzuheben und die beiden Angeklagten von der Anschuldigung des Missbrauchs des geistlichen Amtes beziehungsweise der Theilnahme daran zu entbinden und von den Kosten freizusprechen seien.

Mannheim, den 17. April 1869.

Zur Beglaubigung:

Dr. *Herz.*

1) Referent für das vorliegende Urtheil war nach öffentlichen Blättern Oberhofgerichtsrath *Ruth*.

Die Beseitigung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessung

im Norddeutschen Bunde, Bayern, Oesterreich.

I. Norddeutscher Bund.

(Nr. 92.) Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessung. Vom 4. Mai 1868.

(Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes. 1868 Nr. 11.)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen, verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Bundesangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes, noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechtes, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniss.

Insbesondere darf die Befugniss zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Grossjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden.

§. 2. Die polizeilichen Beschränkungen der Befugniss zur Eheschliessung, welche in Ansehung der Ehen zwischen Juden und für die Angehörigen einzelner bürgerlichen Berufsstände bestehen, werden aufgehoben. Die Bestimmungen über die Genehmigung der Eheschliessung der Militärpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrer durch die Vorgesetzten werden hiervon nicht betroffen.

§. 3. Die für Geistliche und Civilstandsbeamte bestehenden Verbote, bei der Schliessung einer Ehe ohne vorherige Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung amtlich mitzuwirken, bleiben in Beziehung auf Bundesangehörige nur soweit in Kraft, als diese Bescheinigung das Vorhandensein der durch dieses Gesetz nicht berührten Voraussetzungen der Eheschliessung oder die im §. 2. alinea 2. erwähnten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

§. 4. Die Vorschriften der Landesgesetze über die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe finden auf Bundesangehörige keine Anwendung.

§. 5. Die Bestimmungen des bürgerlichen Eherechtes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 6. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1868.

(L. S.) *Wilhelm.*

Graf von Bismark-Schönhausen.

II. Bayern[1]).

1. *Gesetz vom 16. April 1868*

über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt.

(Gesetz-Blatt für das Königreich Bayern. 1868 Nr. 25. vom 25. April 1868.)

Wir übergehen hier den *Tit. I.* von der Heimath und theilen blos mit:

Titel II. Von der Verehelichung.

Voraussetzungen der Verehelichung.

Art. 32. Jeder Angehörige der Landestheile diesseits des Rheins hat unter nachstehenden Voraussetzungen das Recht, sich zu verehelichen.

Art. 33. Die Verehelichung darf nur erfolgen auf Grund eines von der zuständigen Behörde aufgestellten Zeugnisses, dass gegen die beabsichtigte Eheschliessung kein im gegenwärtigen Gesetze begründetes Hinderniss bestehe. Eine im Widerspruch mit dieser Bestimmung eingegangene Ehe ist so lange bürgerlich ungiltig, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde. Zuständig zur Ausstellung des Zeugnisses ist die Districtsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimath hat.

Art. 34. Die Ausstellung des Zeugnisses ist bedingt:

1) durch den Nachweis, dass der Verehelichung des Mannes die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege steht;

2) durch die nach Vorschrift des Art. 35 gepflogenen Erhebungen über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse;

3) durch Beibringung der nach bestehenden Dienstesvorschriften

---

1) Das bayerische Gesetz vom 2. Mai 1868 nebst Vollzugsverordnungen vom 9. Juli und 5. August 1868 über Eheschliessung der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen werden wir sobald Raum ist im *Archiv* nachtragen.

erforderlichen dienstlichen Bewilligung, falls der Mann eine im Dienste des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung verwendete Person ist, deren Anstellung dem Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde zusteht;

4) durch Beibringung der Auswanderungsbewilligung, falls die Braut eine Ausländerin und nach den Gesetzen ihres Landes eine Bewilligung zur Auswanderung erforderlich ist;

5) durch das Nichtbestehen eines im Art. 36. begründeten Einspruchs. Ueberdies hat der Bewerber alle zur Würdigung des Gesuchs erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen und Nachweis über Alter, Stand und Heimath der Braut, sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder beizubringen.

Einspruchsrecht.

Art. 35. Wird die Schliessung einer Ehe beabsichtigt, so ist dieses durch öffentlichen Anschlag mit dem Beifügen bekannt zu machen, dass jene Personen, welche gegen Schliessung dieser Ehe auf Grund civilrechtlicher Bestimmungen Einspruch erheben wollen, ihren Einspruch binnen zehn Tagen bei der Gemeindeverwaltung oder bei der nach Art. 33. zuständigen Districtsverwaltungs-Behörde geltend zu machen haben. Diese Bekanntmachung ist zu erlassen und während zehn Tagen öffentlich anzuheften:

1) von der Verwaltung jener Gemeinde, in welcher beide Brautleute ihren Aufenthalt haben;

2) wenn die Brautleute sich nicht in derselben Gemeinde aufhalten, von der Verwaltung jeder der beiden Gemeinden, in welcher die Braut oder der Bräutigam Aufenthalt haben.

Die Gemeindeverwaltung hat auf der Bekanntmachungsurkunde zu bestätigen, dass letztere während zehn Tagen in der Gemeinde öffentlich angeheftet war. Ist die Bekanntmachung in einer Gemeinde der Pfalz oder des Auslandes zu erlassen, so genügt die Beobachtung der dort für Aufgebote geltenden Vorschriften. Wenn ein Betheiligter innerhalb der gesetzlichen Frist einen auf civilrechtliche Bestimmungen sich gründenden Einspruch erhebt und binnen zehn Tagen nach Angabe der desfallsigen Erklärung nachweist, dass dieser Einspruch bei Gericht geltend gemacht worden ist, so hat die Districtsverwaltungs-Behörde das in Art. 33. vorgeschriebene Zeugniss so lange zu versagen, bis durch Beibringung eines Bescheids des zuständigen Gerichts die legale Beseitigung des erhobenen Einspruchs nachgewiesen wird.

Wurde innerhalb der gesetzlichen Frist zwar kein Einspruch erhoben, ist es aber amtsbekannt oder aus bestimmten Gründen

wahrscheinlich, dass gleichwohl der beabsichtigten Ehe ein civilrechtliches Verbot hindernd im Wege steht, so hat die Districtsverwaltungs-Behörde binnen längstens drei Tagen nach Empfang der Bekanntmachungs-Urkunde zu verfügen, dass durch Bestätigung des Stadt- oder Landgerichts in dessen Bezirk die zunächst von jenem Eheverbote betroffene Person ihren Wohnsitz hat, das Nichtvorhandensein oder die legale Beseitigung des in Frage stehenden Ehehindernisse nachgewiesen werden, und hat bis zur Beibringung dieses Nachweises das in Art. 33. vorgeschriebene Zeugniss zu verweigern.

Art. 36. Die Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimath hat, kann gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Einspruch erheben:

1) wenn der Mann wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt ist und sich weder über Abbüssung noch über Nachlass der Strafe auszuweisen vermag;

2) wenn und so lange sich derselbe wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung befindet;

3) wenn derselbe in den unmittelbar vorhergehenden drei Jahren öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat;

4) wenn und so lange derselbe sich mit der Gemeindecasse oder Armencasse seiner Heimathgemeinde gegenüber ihm obliegenden Leistungen im Rückstande befindet;

5) wenn und so lange derselbe unter Curatel steht.

Die Geltendmachung des Einspruchsrechtes steht in Landgemeinden dem Gemeindeausschusse zu. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist der Magistrat befugt, das Nichtvorhandensein gesetzlicher Einspruchsgründe anzuerkennen, wenn dieses vollständig nachgewiesen oder amtsbekannt ist. In zweifelhaften Fällen, sowie bei dem Vorhandensein eines unzweifelhaften Einspruchsgrundes haben die Gemeindebevollmächtigten zu beschliessen, ob Einspruch erhoben werden soll.

Hat der Mann eine angewiesene Heimath, so steht die Erhebung des Einspruchs dem Fiscalate jenes Regierungsbezirkes zu, in welchem die angewiesene Heimathgemeinde liegt.

Art. 37. Wenn der Gesuchsteller nicht durch eine von der Verwaltung seiner Heimathgemeinde ausgefertigte schriftliche Erklärung sofort nachweist, dass ein im Art. 36. begründetes Einspruchsrecht nicht besteht oder nicht geltend gemacht werden will, so hat die Districtsverwaltungs-Behörde an die Heimathgemeinde von dem Gesuche Mittheilung zu machen unter der Aufforderung, einen etwaigen Einspruch binnen ausschliessender Frist von vierzehn

Tagen zu erheben. Ist der Magistrat der Heimathgemeinde zugleich die Districtsverwaltungs-Behörde und ist die Zuständigkeit der Gemeindebevollmächtigten nach Art. 36. Abs. II. begründet, so wird das Gesuch mit obiger Aufforderung sofort den Gemeindebevollmächtigten zugestellt. Die Mittheilung und Aufforderung ergeht von Amtswegen an das Kreisfiscalat, wenn der Gesuchsteller eine angewiesene Heimath hat. Ueber die gesetzliche Zulässigkeit des erhobenen Einspruchs entscheidet die Districtsverwaltungs-Behörde. Von der getroffenen Entscheidung ist den Betheiligten Kenntniss zu geben. Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses darf erst dann erfolgen, wenn der Beschluss, welcher einen auf Grund von Art. 36. erhobenen Einspruch zurückweist, die Rechtskraft beschritten hat.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Pfalz.

Art. 38. Beabsichtigt ein in den Landestheilen diesseits des Rheins heimathberechtigter Mann in der Pfalz eine Ehe zu schliessen, so darf diese nur dann als geschlossen erklärt werden, wenn das im Art. 33. vorgeschriebene Zeugniss beigebracht ist. Will ein in der Pfalz heimathberechtigter Mann in den Landestheilen diesseits des Rheins eine Ehe schliessen, so darf die Verehelichung nur erfolgen auf Grund eines von der Districtsverwaltungs-Behörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine wirkliche oder angewiesene Heimath hat, ausgestellten Zeugnisses, dass gegen die beabsichtigte Eheschliessung kein gesetzlich begründetes Hinderniss bestehe. Die Ausstellung dieses Zeugnisses ist bedingt:

1) durch die Beibringung der in Art. 34. Abs. I. Ziffer 1. 3. und 4. vorgeschriebenen Nachweise und durch Ertheilung der auf Grund des Art. 34. Abs. II. geforderten Aufschlüsse;

2) durch den Nachweis, dass die im Art. 63. des in der Pfalz geltenden Civilgesetz-Buches vorgeschriebenen Aufgebote vorgenommen worden sind, dass in deren Folge kein Einspruch gegen die beabsichtigte Eheschliessung erfolgt oder der erhobene Einspruch rechtsgültig beseitigt worden und dass seit Vornahme jener Aufgebote noch kein Jahr verflossen ist;

3) durch den Nachweis, dass bei der beabsichtigten Verehelichung den Bestimmungen der Art. 144—164. des genannten Civilgesetz-Buches nicht zuwider gehandelt wird. Ist den vorstehenden Voraussetzungen Genüge geleistet, so darf die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nicht verweigert werden.

Verehelichung von Ausländern.

Art. 39. Ausländer, welche auf bayerischem Gebiete, ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein, eine Ehe schliessen

wollen, haben der Districtsverwaltungs-Behörde des Ortes, an welchem die Eheschliessung erfolgen soll, den Nachweis vorzulegen, dass nach den im Heimathlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschliessung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat wie wenn sie im Heimathlande selbst erfolgt wäre. Ist dieser Nachweis geliefert, so hat die Districtsverwaltungs-Behörde ein Zeugniss auszustellen, dass der Eheschliessung kein Hinderniss im Wege stehe.

Art. 40. Gegen die Beschlüsse der Districtsverwaltungs-Behörde können die Betheiligten innerhalb einer Nothfrist von vierzehn Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, ergreifen, welche nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden hat, — vorbehaltlich dessen, was in dem Gesetze über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmt werden wird. Als Betheiligte sind zu erachten:

1) Derjenige, dem die Ausstellung des Zeugnisses verweigert wird;

2) die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden oder des Fiscus, wenn ein auf Grund des Art. 36. von ihnen erhobener Einspruch zurückgewiesen wurde;

3) diejenigen Privatpersonen, deren auf Grund des Art. 35. erhobener Einspruch zurückgewiesen wurde;

4) diejenigen Privatpersonen, deren auf Grund des Art. 35. erhobener Einspruch keine Berücksichtigung fand.

Strafbestimmungen.

Art. 41. Angehörige der diesrheinischen Landestheile werden, wenn sie im Auslande eine Ehe schliessen, ohne vorher das im Art. 33. vorgeschriebene Zeugniss erhalten zu haben, mit Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen bestraft.

Art. 42. Auf Geistliche und andere zur Vornahme einer Trauung berechtigte Personen in den Landestheilen diesseits des Rheins finden, wenn sie eine Trauung vornehmen, ehe das in Art. 33., in Art. 38. Abs. II. oder im Art. 39. vorgeschriebene Zeugniss beigebracht war, die Bestimmungen der Art. 390. und 392. des Strafgesetzbuches Anwendung.

Civilstandsbeamte in der Pfalz unterliegen den Strafbestimmungen der Art. 391. und 392. des Strafgesetzbuches:

1) wenn sie die Ehe eines Wehrpflichtigen, welcher seiner allgemeinen Wehrpflicht zum Dienste in der activen Armee noch nicht Genüge geleistet hat, als geschlossen erklären, bevor die im Gesetze vom 30. Januar 1868 die Wehrverfassung betreffende Art. 30. Abs. I. vorgeschriebene Erlaubniss der Militärbehörde beigebracht war;

2) wenn sie eine Ehe, auf welche die Bestimmungen des Art. 38. Abs. I. oder des Art. 39. anwendbar sind als geschlossen erklären, bevor das daselbst vorgeschriebene Zeugniss beigebracht war.

(Wir übergehen hier wieder den *Titel III. vom Aufenthalte*, und lassen vom *Titel IV.* Art. 53 nur noch die ersten zwei Drittel die sich auf das Verehelichungsrecht beziehen folgen:)

Titel IV. Schlussbestimmungen.

Art. 53. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. September 1868 in Wirksamkeit. Mit demselben Tage erlöschen alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Gesetz vom 11. September 1825, die Heimath betreffend; die Gesetze vom 11. September 1825 und vom 1. Juli 1834, die Ansässigmachung und Verehelichung betreffend:

der Art. 81. des Polizeistraf-Gesetz-Buches vom 10. November 1861, die Verordnung vom 12. Juli 1808 unerlaubte Verehelichung im Auslande betreffend; alle Ausnahmsbestimmungen in Bezug auf die Einwanderung von Juden.

Art. 41. gegenwärtigen Gesetzes tritt an die Stelle des Art. 52. Abs. I. des Polizeistraf-Gesetz-Buches, Art. 42. Abs. II. Ziffer 1. an die Stelle der Ziffer 8. von Art. 391. des Strafgesetz-Buches.

Alle am 1. September 1868 vorliegenden und noch nicht erledigten Gesuche um Erlaubniss zur Ansässigmachung sind als Gegenstandslos zu betrachten; Gesuche um Erlaubniss zur Verehelichung oder um Verleihung des Heimathrechts sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln. etc.

Gegeben München, den 16. April 1868.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör.
Frh. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs
der Generalsecretär des Staatsrathes:
Seb. v. Kobell.

Wir fügen hinzu folgenden

2. *Erlass des bischöflichen Ordinariats zu Regensburg vom 23. December 1868.*

(Regensb. Oberhirtl. Verordn.-Bl. 1868 Nr. XXI. S. 91 f.)

Mehrfache Wahrnehmungen, welche Wir gemacht haben, seitdem das Gesetz vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt in's Leben getreten ist, veranlassen Uns, Unseren Seelsorgs-Klerus auf die Auseinandersetzungen, welche in Unserer Verordnung vom 21. Jänner 1848, die kirchliche Gesetzgebung über

die Ehe betreffend (Verordnungen-Sammlung S. 494.), über die Berechtigung zur Assistenz bei Eheschliessungen gegeben sind, hinzuweisen und insbesondere aufmerksam zu machen, dass Heimath im Sinne des erwähnten Gesetzes und Domicil im kirchenrechtlichen Sinne *nicht* Eines und Dasselbe seien. Demnach kann der Pfarrer, in dessen Pfarrei Brautleute laut ihres Verehelichungs-Zeugnisses heimathberechtiget sind, ihre Ehe nur dann *giltig* assistiren, wenn beide Theile oder doch Ein Theil zur Zeit der Eheschliessung in seiner Pfarrei ein domicilium verum oder quasi tale besitzen; ausserdem bedarf er einer ausdrücklichen Delegation durch den parochus domicilii des Bräutigams oder der Braut.

Anbelangend die Berechtigung zur *erlaubten* Vornahme der Trauung, worüber die in dem Bisthum Regensburg geltenden Bestimmungen unter Ziff. I. 4. der Verordnung vom 21. Jänner 1848 gegeben sind, glauben Wir hervorheben zu müssen, dass ein Pfarrer nicht Anstand nehmen dürfe, Brautleute, welche in seiner Pfarrei nicht heimathberechtiget sind, zu trauen, *wenn* sie (oder doch Ein Theil) in der Pfarrei wenigstens ein domicilium quasi tale besitzen, wie z. B. Arbeiter, Dienstboten u. s. f., und wenn beide auch nach der Trauung in der Pfarrei zu wohnen gedenken. Würden solche Brautleute nach der Trauung in einer anderen Pfarrei, z. B. da, wo sie heimathberechtiget sind, ihren Aufenthalt zu wählen beabsichtigen, ohne dass daselbst wenigstens Ein Theil vor Eingehung der Ehe zu wohnen angefangen und dadurch ein Domicil begründet hat, so hätte die Trauung gleichfalls jener Pfarrer vorzunehmen, welcher zur Zeit der Eheschliessung für Beide oder für den Bräutigam parochus proprius ratione domicilii ist.

Die Bedenken, welche in manchen Gemeinden gegen die Trauung solcher Brautleute, die im Trauungs-Orte nicht heimathberechtiget sind, aus Besorgniss vor einer ihnen etwa zur Last fallenden Unterstützungspflicht laut werden, sind unbegründet, da diese Pflicht nicht der Gemeinde des Trauungs-Ortes oder des domicilium (sei es verum oder quasi tale), sondern jener Gemeinde obliegt, in welcher die Brautleute die bürgerliche Heimathsberechtigung haben.

Wenn die Trauung nicht von dem Pfarrer, in dessen Pfarrei die Brautleute heimathberechtiget sind, vorgenommen wird, hat dieser jenem Pfarrer, in dessen Bezirk sie das Heimathsrecht besitzen, die vollzogene Trauung behufs der Eintragung in die Trauungs-Matrikel anzuzeigen und eine beglaubigte Abschrift des bürgerlichen Verehelichungs-Zeugnisses (das Original bleibt bei dem Pfarrer, der die Trauung vornimmt, hinterlegt) zu übermachen.

Schliesslich müssen Wir noch unter Hinweisung auf die Diöcesan-Constitutionen (P. I. c. VII. n. 9.) beifügen, dass Sponsalien nicht aufzunehmen seien, bevor die Brautleute das bereits *in Rechtskraft erwachsene* Verehelichungs-Zeugniss vorgelegt haben; und dies um so mehr, da die Aufnahme der Sponsalien und der Beginn der Proclamationen, so lange noch gegen das Verehelichungs-Zeugniss Einspruch erhoben werden kann oder Verhandlungen darüber in Schwebe sind, in mehr als Einer Beziehung Unzukömmlichkeiten zur Folge haben könnten.

Regensburg, den 23. December 1868.

J. M. Reger, General-Vicar.

Wieser, Secretär.

III. Oesterreich.

Wir haben die Geschichte des politischen Eheconsenses in Oesterreich und seine Aufhebung in den meisten Kronländern bereits im *Archiv* XX, 448—56., XXI, 171. eingehend dargestellt. In Böhmen ist nunmehr, wie das Wiener Diöcesanblatt 1869 Nr. 2. S. 16. berichtet, durch das allerhöchst sanctionirte Landesgesetz vom 1. December 1868 der politische Eheconsens ebenfalls aufgehoben, so dass für Ehewerber, welche einer Gemeinde im Königreich Böhmen angehören, eine Heirathsbewilligung von Seiten einer politischen Behörde oder Gemeinde nicht weiter erforderlich erscheint. Es ist jedoch zu bemerken, dass durch dieses Landesgesetz die Vorschrift, wornach die zum Heeresdienste tauglichen Männer vor dem Austritte aus der dritten Altersclasse ohne Bewilligung der politischen Behörde sich nicht verehelichen dürfen (vgl. Wiener Diöcesanblatt 1868 Nr. 29. S. 284.), nicht berührt wird.

Es besteht demnach, wie auch die Oesterreichischen Gesandtschaften andern deutschen Regierungen notificirt haben, der politische *Eheconsens (Ehemeldzettel) mit den darauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen dermalen nur noch für diejenigen österreichischen Staatsbürger, welche in einem der Länder: Salzburg, Tyrol, Vorarlberg, Krain heimathberechtigt sind.*

Durch die Aufhebung des politischen Eheconsenses für die Angehörigen der erwähnten übrigen Länder — das ist durch das Entfallen *polizeilicher* Erwägung, ob die Ehe mit Rücksicht auf Subsistenzmittel nicht zu verbieten sei — ist aber, wie wir der Notification der österreichischen Gesandtschaft zu Berlin entnehmen, an den Vorschriften der §§. 4. und 37. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nichts geändert worden und es müssen daher österreichische Staatsbürger,

welche im Auslande eine in Oesterreich gültige Ehe zu schliessen beabsichtigen, auch in Zukunft die nach der österreichischen Gesetzgebung zu beurtheilende *persönliche* Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften, die nach den Gesetzen ihres Heimathslandes beurtheilt wird, hierüber nach wie vor ausweisen.

Dieser letztere nicht ganz klar formulirte Satz soll wohl sagen, dass österreichische Staatsbürger immerhin auch in Zukunft sich über die nach der österreichischen Gesetzgebung, und zwar nach den Gesetzen des resp. Heimathlandes (Kronlandes), zu beurtheilende Fähigkeit der Fremden (das ist im Sinne des Auslandes gemeint) zu Rechtsgeschäften nach wie vor ausweisen müssen. Vgl. auch unsere eingehende Darstellung dieser Fragen im *Archiv* XV, 275 ff.

Ueber die *Ehebewilligung für Männer, welche zum Heeresdienste nicht untauglich sind,* entnehmen wir noch dem Wiener Diöcesanblatte 1869 Nr. 3. S. 20. das Folgende:

Zufolge der Bestimmung des §. 44. des Gesetzes vom 5. Dec. 1868, (R.-G.-Bl. Nr. 151,) über die Erfüllung der Wehrpflicht dürfen Männer, welche von der Stellungscommission als für den Kriegsdienst für immer untauglich nicht erkannt oder in der dritten Altersclasse von der Stellungspflicht nicht befreit worden sind, sich vor dem Austritte aus der dritten Altersclasse nicht verehelichen. Eine ausnahmsweise Ehebilligung im Falle vorhandener, besonders rücksichtswürdiger Umstände an Stellungspflichtige zu ertheilen, ist das *Landesvertheidigungsministerium* ermächtigt, welches hiezu auch die betreffende Landesstelle delegiren kann: jedoch begründet diese Bewilligung keine Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr.

Laut der im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns Nr. 27 vom Jahr 1868 enthaltenen Kundmachung vom 17. December 1868, Z. 39,203. ist die k. k. n.-ö. Statthalterei ermächtigt worden, jenen in Niederösterreich zuständigen Personen, welche nach Inhalt des §. 44. des Wehrgesetzes vom Jahre 1868 zu ihrer Verehelichung einer ausnahmsweisen Ehebewilligung bedürfen, diese Bewilligung im Namen des Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit im Falle vorhandener und gehörig zu constatirender, besonders rücksichtswürdiger Umstände zu ertheilen.

Ueber die Militär-Seelsorge in Preussen, Oesterreich, Bayern und ausserdeutschen Ländern.

1. Ueber *Preussen* vergl. man *Archiv* XX, S. 431 ff.

2. *Die neue Organisirung der Militär-Seelsorge in Oesterreich.*

Laut des k. k. Armee-Verordnungsblattes vom 15. Jänner 1869 (3. Stück) haben Seine k. und k. apost. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 3. Jänner 1869 *neue organische Bestimmungen für das Heerwesen* zu genehmigen geruht.

Die für die *Militär-Seelsorge* erflossenen Bestimmungen lauten:

I. Die sämmtlichen, in der activen Dienstleistung des Heeres befindlichen Individuen unterstehen einer besonderen geistlichen; der militär-geistlichen Jurisdiction. Zu diesem Zwecke ist die Monarchie, mit Ausnahme der Militärgränze, *in 17 Militär-Seelsorge-Bezirke*, welche räumlich mit der militär-administrativen Eintheilung zusammenfallen, eingetheilt, und in jedem derselben ein Militär-Geistlicher mit dem Titel „*Militär-Pfarrer*,“ sowie eine der im Bereiche des Bezirkes befindlichen Anstalten und Truppen entsprechende Zahl von *Militär-Curaten* und *Militär-Caplänen* des römisch- und griechisch-katholischen, sowie des griechisch-orientalischen Glaubensbekenntnisses aufgestellt. Ueber denselben steht das *apostolische Feldvicariat* in Wien. Für die evangelischen Glaubensgenossen sind im k. k. Heere evangelische *Militär-Prediger* angestellt, deren Wirkungskreis aus dem §. 7. zu entnehmen ist. Für die zur militärgeistlichen Jurisdiction gehörigen israelitischen Glaubensgenossen ist in Friedenszeit kein eigener Militär-Seelsorger aufgestellt, und wird die Seelsorge bei denselben durch den jeweiligen Orts-Rabbiner ausgeübt. Alle diese Seelsorger, sowie die in den Militär-Bildungs-Anstalten als Professoren angestellten Geistlichen bilden die *Militär-Geistlichkeit.*

II. Der Friedensstand der Militär-Geistlichkeit besteht in: 1 apostolischen Feldvicar, 1 Feld-Consistorial-Director, 2 Feld-Consistorial-Secretären, von denen der erste den Rang und Gehalt eines Militär-Pfarrers hat, der zweite jedoch zur höheren Gehaltsclasse der Militär-Curaten und Capläne gehört, 17 Militär-Pfarrern, 33 Militär-Curaten und 58 Militär-Caplänen, worunter 12 griechisch-katholischer, 9 griechisch-orientalischer Confession, 15 geistlichen Professoren und 8 evangelischen Militär-Predigern, somit im Ganzen aus 135 Personen.

Die Militär-Curaten mit den Militär-Caplänen bilden, ohne Rücksicht auf ihre dienstliche Eintheilung und Verwendung, zusammen einen Concretual-Status, wovon die erste Hälfte (bei ungleicher Anzahl die grössere Hälfte) bezüglich ihrer Gebühren in die I. Classe, die zweite Hälfte aber in die II. Classe rangirt. Zu diesem Concretual-Status zählen auch die geistlichen Professoren, doch erlangen dieselben nach einer zehnjährigen tadellosen Verwendung jedenfalls den Anspruch auf die Vorrückung in die höhere Gehaltsclasse der Militär-Curaten und Capläne. Die evangelischen Militär-Prediger bilden einen abgesonderten Concretual-Status, welcher ebenfalls in zwei gleiche Gehaltsclassen zerfällt.

III. Das bleibend in Wien aufgestellte apostolische Feldvicariat des k. k. Heeres ist die oberste geistliche Behörde im Heere. Durch dasselbe haben alle im k. k. Heere fungirenden Priester katholischer Religion die erforderliche kirchliche Jurisdiction zu empfangen. In allen die Seelsorge und das geistliche Amt nicht betreffenden Kirchen-Angelegenheiten ist das apostolische Feldvicariat der Beirath des Reichs-Kriegs-Ministeriums und hat auch von seinen allgemeinen Erlässen in Sachen der Seelsorge und des geistlichen Amtes dem Reichs-Kriegs-Ministerium Kenntniss zu geben. Insbesondere hat dasselbe bei Erledigung von Militär-Seelsorge-Stellen von den zur Präsentation berufenen bischöflichen Ordinariaten die Vorschläge einzuholen, solche mit dem eigenen Gutachten an das Reichs-Kriegs-Ministerium zu leiten, sowie überhaupt in allen Personalien der Militär-Geistlichkeit gutächtliche Aeusserungen oder Anträge dahin zu erstatten. In allen Angelegenheiten der Seelsorge und des geistlichen Amtes ist dem apostolischen Feldvicariate der unmittelbare Verkehr mit dem Militär-Klerus gestattet. Unter dem apostolischen Feldvicar steht der Feld-Consistorial-Director, welcher demselben zur Ausübung seines Amtes als berathendes Organ beigegeben ist, der zwei Secretäre aus dem Stande der Militär-Geistlichkeit zur Seite hat. Die Ernennung des apostolischen Feldvicars, des Feld-Consistorial-Directors und des ersten Feld-Consistorial-Secretärs ist Seiner Majestät dem Kaiser und Könige vorbehalten. Dieselbe erfolgt und zwar bei dem apostolischen Feldvicar über Antrag des Reichs-Kriegs-Ministeriums, bei den zwei übrigen Chargen gleichfalls über Antrag des Reichs-Kriegs-Ministeriums, jedoch im Einvernehmen mit dem apostolischen Feldvicariate. Hingegen wird der zweite Feld-Consistorial-Secretär über Vorschlag des apostolischen Feldvicariats durch das Reichs-Kriegs-Ministerium ernannt.

IV. An der Spitze eines jeden Militär-Seelsorge-Bezirkes steht

ein Militär-Geistlicher mit dem Titel »Militär-Pfarrer.« Dieselben befinden sich am Amtssitze eines General- oder Militär-Commando's [1]). Die Militär-Pfarrer sind mit den Rechten und Pflichten der Oberaufsicht über die ihnen beigegebenen Militär-Curaten und Capläne betraut und auch für die Wirksamkeit der ihnen in dieser Richtung untergeordneten Militär-Seelsorger mitverantwortlich. Denselben obliegt überdies auch die Führung der Amtsbücher (Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Matrikel), sowie die urkundlichen Ausfertigungen aus denselben. Der Umfang ihrer kirchlichen Rechte wird in Gemässheit der bestehenden Gesetze durch das apostolische Feldvicariat bestimmt. Dieselben sind in allen die Seelsorge und das geistliche Amt nicht betreffenden Kirchen-Angelegenheiten, der Beirath des General-, respective Militär-Commando's, an dessen Amtssitze sie sich befinden. Dieser Militär-Behörde sind sie in nicht seelsorglicher Beziehung untergeordnet, wogegen sie in Betreff der Seelsorge und des geistlichen Amtes dem apostolischen Feldvicariate unterstehen, daher sie auch zum unmittelbaren Verkehre mit beiden Behörden ermächtigt sind, jedoch von den Erlässen des apostolischen Feldvicariats, soferne darin Bestimmungen enthalten sind, welche sich nicht auf die Seelsorge und das geistliche Amt beziehen, die vorgesetzte Behörde in Kenntniss zu setzen haben; ebenso haben sie auch von den »allgemeinen« Erlässen des apostolischen Feldvicars in Sachen der Seelsorge und des geistlichen Amtes die Mittheilung an die betreffende Behörde zu geben. Ihre Ernennung erfolgt über Vorschlag des apostolischen Feldvicariates und des Reichs-Kriegs-Ministeriums von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige.

V. Die Militär-Curaten sind zur Ausübung der Militär-Seelsorge in den Garnisons-Spitälern und verschiedenen Heeres-Anstalten, sowie in einzelnen Garnisonen bestimmt, und sind die Stationen, in welchen sie ihren bleibenden Amtssitz haben, aus dem Schema 1 zu entnehmen [2]). Dieselben sind in Sachen der Seelsorge und des geist-

---

1) In Wienz, Linz, Graz, Triest, Innsbruck, Brünn, Prag, Krakau, Lemberg, Zara, Ofen, Agram, Kaschau, Pressburg, Peterwardein, Temesvar, Hermannstadt.

2) In *Wien* 5 (2 Garnisonsspitäler, Arsenal, Invalidenhaus, Artillerie-Zeugs-Section zu Steinfeld), — *Linz* 1 (Garnisonsspital), — *Graz* 2 (Garnisonsspital in Graz und Laibach), — *Triest* 1 (Garnisonsspital), — *Innsbruck* 1 (Garnisonsspital), — *Brünn* 2 (Garnisonsspital in Brünn und Olmütz), — *Prag* 5 (2 Garnisonsspitäler, Invalidenhaus und Garnison in Prag, Garnison in Josefstadt), — *Krakau* 1 (Garnisonsspital), — *Lemberg* 3 (Garnisonsspital, Invalidenhaus-Filiale, Garnison in Czernowitz), — *Zara* 1 (Garnison), — *Ofen* 2 (Garnisons-spitäler in Ofen und Pesth), — *Agram* 1 (Garnisonsspital), *Kaschau* 1 (Gar-

lichen Amtes dem an der Spitze des Militär-Seelsorge-Bezirkes stehenden Militär-Pfarrer untergeordnet; was jedoch ihre anderen dienstlichen Beziehungen und Verhältnisse betrifft, so unterstehen sie durch das Stations-Commando dem General-, beziehungsweise Militär-Commando. Ueberdies sind dieselben verpflichtet, von allen ihnen unmittelbar von der geistlichen Behörde zukommenden allgemeinen Erlässen in Sachen der Seelsorge und des geistlichen Amtes, den Commandanten des betreffenden Spitals oder der Anstalt, wo sie sich in Dienstleistung befinden, beziehungsweise das Militär-Stations-Commando unverweilt in Kenntniss zu setzen. Die Ernennung und Eintheilung derselben erfolgt im Einvernehmen mit dem apostolischen Feldvicariate durch das Reichs-Kriegs-Ministerium.

VI. Den Militär-Caplänen obliegt unter der Leitung des Militär-Pfarrers die Ausübung der Seelsorge und der geistlichen Jurisdiction bei den in ihrem Militär-Seelsorge-Bezirke dislocirten Truppen, und haben dieselben ihren Seelsorge-Obliegenheiten gleichsam missionsweise nachzukommen, daher ihnen der Amtssitz innerhalb des Bezirks-Rayons durch den Militär-Commandanten des Bezirkes angewiesen wird. Ihre Stellung zum Militär-Pfarrer und der Militär-Behörde ist dieselbe, wie jene der Militär-Curaten. Ihre Ernennung und Eintheilung in einen Militär-Seelsorge-Bezirk erfolgt mit Berücksichtigung der sprachlichen und confessionellen Verhältnisse der Truppen, im Einvernehmen mit dem apostolischen Feldvicariate, durch das Reichs-Kriegs-Ministerium.

VII. Für die evangelischen Glaubensgenossen sind im k. k. Heere evangelische Militär-Prediger aufgestellt, deren Amtssitze aus dem Schema 2 zu entnehmen sind [1]). Dieselben haben in den ihnen zugewiesenen Bezirken die geistlichen Functionen für ihre Glaubensgenossen bei den Truppen und Anstalten zu besorgen und sind in jeder Beziehung von dem betreffenden General-, respective Militär-Commando abhängig. Dieselben werden vom Reichs-Kriegs-Ministerium ernannt, bilden einen abgesonderten Concretual-Status und sind bezüglich ihrer Gebühren- und Versorgungs-Ansprüche den Militär-Caplänen gleichgehalten.

VIII. Sobald eine Armee auf den Kriegsfuss versetzt wird, ist

---

nisonsspital), — *Pressburg* 3 (Garnisonsspitäler in Pressburg und Komorn, Invalidenhaus in Tyrnau), — *Peterwardein* 1 (Garnison), — *Temesvar* 2 (Garnisonsspital, Garnison in Grosswardein), — *Hermannstadt* 1 (Garnisonsspital).

1) In Wien 2 (1 augsb., 1 helv. Confession), — Graz 1 (augsb. Conf.), — Triest 1 (helv. Conf.), — Prag 1 (helv. Conf.), — Lemberg 1 (augsb. Conf.), — Pesth 1 (helv. Conf.), — Ofen 1 (augsb. Confession).

für dieselbe auf die Dauer der Mobilitäts-Verhältnisse bei dem Armee-Commando ein eigenes Feld-Superiorat aufzustellen, mit dessen Leitung ein Militär-Pfarrer betraut wird, welcher die geistliche Jurisdiction (um welche sich derselbe unverweilt bei dem apostolischen Feldvicariate zu bewerben hat) über alle bei der mobilen Armee eingetheilten Individuen katholischer Religion auszuüben und die Seelsorge-Dienste aller Truppen-Brigade- und Spitals-Seelsorger zu überwachen hat. Das dienstliche Verhältniss des Feld-Superiors zum Armee-Commando und dem apostolischen Feldvicariate ist das gleiche wie jenes der Militär-Pfarrer im Frieden zum General- oder Militär-Commando eines- und zur obersten militärgeistlichen Behörde anderntheils. Im Kriege haben die Militär-Capläne und nach Bedarf und Dienstes-Zulässigkeit auch die Militär-Curaten der mobilen Armee in der Art zu folgen, dass für jede Truppen-Brigade 1 Militär-Caplan, und für jedes zur Errichtung gelangende Feldspital 1 Militär-Curat mit demselben Wirkungskreise wie im Frieden, jedoch mit der Unterstellung unter das Feld-Superiorat der mobilen Armee — bestimmt wird. Der über den Friedens-Status sich hiedurch ergebende Mehrbedarf wird in erster Linie durch die noch in der Linien-Dienstpflicht oder in der Reserve stehenden Civil-Geistlichen, und wenn deren Zahl nicht ausreicht, durch neuernannte Militär-Geistliche gedeckt. Die Standesvermehrung des Militär-Klerus hat jedoch, abgesehen von dem für die mobile Armee über den vorgeschriebenen Friedensstand zu creirenden Feld-Superior, blos durch zeitlich angestellte Militär-Capläne oder Militär-Curaten II. Classe zu erfolgen. Bei jeder mobilen Armee wird überdies noch ein evangelischer Feldprediger und ein Rabiner mit der Dependenz von dem Armee-Commando aufgestellt. Nach Beendigung des Krieges, respective bei Auflösung der Feldspitäler, werden die Militär-Seelsorger der mobilen Armee und selbstverständlich auch das Feld-Superiorat wieder aufgelassen und die Militär-Curaten, sowie die übrigen Militär-Capläne, insoferne sie dem Friedensstande entnommen worden waren, wieder in die Militär-Seelsorge-Bezirke entsprechend eingetheilt. Die zeitlich angestellten Militär-Geistlichen treten in die Civil-Seelsorge zurück.

IX. Die Militär-Geistlichkeit ergänzt ihren Abgang aus dem Civil-Klerus. Für die jeweilig erledigten Posten von Militär-Curaten oder Caplänen wird der Vorschlag geeigneter Candidaten, über Aufforderung des apostolischen Feldvicars, von den betreffenden bischöflichen Ordinariaten erstattet. Auf Grundlage dieser, im Wege des apostolischen Feldvicars, an das Reichs-Kriegs-Ministerium gelan-

genden Vorschläge, findet von Seite des letzteren die Ernennung der Militär-Capläne oder Militär-Curaten statt. Der Abgang bei den Militär-Pfarrern wird durch Beförderung von Militär-Curaten oder Caplänen ergänzt.

Die Militär-Pfarrer haben die seelsorgliche Leitung in den Militär-Bezirken mit 1. Februar 1869 zu übernehmen.

3. In *Bayern* ist 1863, ddo. 8. August in Betreff der Militär-Seelsorge eine königliche Entschliessung erflossen, aus welcher wir (nach dem Münch. Past. Bl. 1863, Nr. 45.) nachstehende Bestimmungen entnehmen:

Die gottesdienstlichen Functionen und die Seelsorge in der k. b. Armee werden regelmässig von denjenigen Pfarrämtern und ständigen Pfarr-Vicariaten versehen, in deren geographisch abgegrenztem Sprengel Unterofficiere und Soldaten stationirt sind, resp. in Garnison liegen.

Den kirchlichen Oberbehörden bleibt vorbehalten, Geistliche auf Ruf und Widerruf zu delegiren, welche einer Pfarr-Geistlichkeit nicht angehören, worüber den Commandanten der betreffenden Garnisonsorte Anzeige gemacht wird.

Den präsenten Mannschaften jedes Garnisonsortes wird im Einvernehmen der Commandantschaften durch die Pfarrämter ermöglicht, je nach örtlichen Verhältnissen in grösseren oder kleineren Abtheilungen an jedem Sonn- und Festtage und an den allerhöchsten Geburts- und Namensfesten Vormittags den für die Gemeinden abgehalten werdenden Gottesdiensten anwohnen zu können.

Die Abhaltung besonderer Gottesdienste für das Militär soll nur ausnahmsweise und nach Vereinbarung mit den betreffenden Commandantschaften in solchen Garnisonsorten stattfinden, in welchen entweder besondere örtliche Rücksichten dies nothwendig machen, oder wo es bei besonderen Anlässen bereits herkömmlich ist.

Die Pfarrämter werden den Commandantschaften die Kirchen bekannt geben, in welchen den präsenten Mannschaften der Empfang der Sacramente zu Theil werden kann.

Sind in Militär-Krankenhäusern geeignete Localitäten zur Abhaltung von Gottesdiensten und des hiezu Benöthigten vorhanden, oder werden die nothwendigen Einrichtungen vom Kriegsministerium künftig getroffen, so soll daselbst wo möglich an Sonn- und Festtagen besonderer Gottesdienst für die Kranken stattfinden.

Die Commandantschaften haben mit den Pfarrämtern bestimmte Tage zu vereinbaren, an welchen regelmässige Krankenbesuche in den Krankenhäusern durch die Geistlichen vorgenommen werden.

Wird überdies von einem Kranken besonders geistlicher Besuch, namentlich wegen Empfangs der Sterbsacramente verlangt, oder nach den Bestimmungen des Arztes nothwendig befunden, so soll das betreffende Pfarramt oder der speciell mit der Seelsorge der Garnison betraute Geistliche hievon jederzeit sofort in Kenntniss gesetzt werden.

Die Begräbnissfeierlichkeiten verstorbener Unterofficiere und Soldaten, sowie der legalen Familienglieder derselben werden im Aussegnen, Begleiten der Leichen und — je nach der Confession — in einer Leichenrede oder Seelenmesse bestehen.

Zur seelsorglichen Pflege der Arrestanten haben die Dienstesstellen mit den betreffenden Pfarrämtern der Garnisonsorte bestimmte Besuchstage zu vereinbaren.

Zur Bestreitung des für die religiöse Pflege der k. b. Armee nothwendigen Aufwandes wird von dem k. Kriegs-Ministerium dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die jährlich beim Militär-Etat zu diesem Zwecke vorgesehene und verfügbare Summe von 17,250 fl. (davon 12,000 fl. für den katholischen Cultus) durch die Central-Staatscasse zur weiteren sachgemässen Verfügung überlassen.

Diesem kömmt die nähere Festsetzung und Vertheilung der verwendbaren Mittel in jährlichen Aversalbeträgen für die einzelnen Sprengel der kirchlichen Oberbehörden zu, innerhalb welcher dann wieder die Vertheilung nach den einzelnen Garnisonsorten stattzufinden hat. . .

Besonders werden noch überdies vergütet:

Die Kosten der Personal- und Real-Exigenz für die gottesdienstlichen Functionen und die Seelsorge auf den Bergfestungen Marienberg, Oberhaus, Rosenberg und Würzburg; — die Leistungen aus militärischen Kirchenstiftungen, z. B. dem St. Thekla-Fond für das Krankenhaus München. — In Orten, welche als Garnisonen nicht zu betrachten sind, werden — insolange bis sie als Garnisonsorte erklärt werden und als solche in den Bezug eines Aversums treten — die Funeralgebühren für verstorbene Unterofficiere und Soldaten an die einschlägigen Pfarrämter nach der niedersten Classe der nachweislich ortsüblichen Stoltaxen vom Militär-Aerar bezahlt u. s. f.

Differenzen, welche zwischen Militär- und geistlichen Behörden entstehen, werden von Seiten der Militärbehörden auf dem vorschriftmässigen Dienstwege an das Kriegs-Ministerium, von Seiten der geistlichen Behörden an das k. Staatsministerium des Innern für

Kirchen- und Schul-Angelegenheiten gebracht und unter gemeinsamem Benehmen beider Ministerien entschieden.

Vom 1. des auf die Publication einer Mobilmachung der Armee folgenden Monats hört die Ausbezahlung der Aversen und die Wirksamkeit aller dieser Anordnungen auf, und werden sodann für die Dauer des mobilen Zustandes besondere Bestimmungen erfolgen.

4. Die *Militärseelsorge in Spanien* betreffend kommen in dem erst neuestens bei Brockhaus in Leipzig erschienenen Werke: »Der spanisch-marokkanische Krieg in den Jahren 1859 und 1860 von Eduard Schlagentweit, k. bayr. Chevauxlegers-Oberlieutenant und Divisions-Adjutanten mit Benützung der vorhandenen Quellen und nach eigener Beobachtung dargestellt« S. 148. ff. folgende Aufschlüsse vor.

Es wird wenige Armeen geben, in welchen dem Institute der Armeegeistlichkeit auch im Frieden so grosse Aufmerksamkeit und Sorgfalt zugewendet werden wird, als in Spanien. . . .

Die Capläne der Land- und See-Armee stehen unter dem Generalvicar der Armee. Dies ist der Patriarch von Indien, welcher den General-Auditor als Stellvertreter hat. Die Capläne sind unter alle Truppentheile, Festungen und Lazarethe vertheilt. Sie werden von den Obersten der Regimenter gewählt und von dem Generalvicar bestätigt. Sie avanciren durch alle Waffengattungen nach der Anciennität und erhalten nach 15 Dienstjahren Anspruch auf eine Präbende an einer Cathedrale, der nach 20—25jähriger Dienstzeit sich bis zu den Canonicaten der bedeutenderen und ersten Hauptkirchen des Landes steigert. Sie stehen in weltlichen Dingen unter der Militärgerichtsbarkeit, hinsichtlich der Religionsübungen unter dem Generalvicar. Ihre Function besteht ausser der Seelsorge über ihre Regimenter in Führung der Tauf-, Heiraths- und Todten-Register. In diesen muss bemerkt werden, ob der Verstorbene die heiligen Sacramente empfangen, ob er testirt hat und wo er beerdigt ist.

Bei der Armee in Africa war als Chef der Feldgeistlichkeit und als Repräsentant des Generalvicars ein Vicar aufgestellt. Er folgte dem Hauptquartiere, und es ereigneten sich einige Male Fälle, dass auch die Tapferkeit dieser frommen Herren auf die Probe gestellt wurde. Sie haben sich auch in dieser Hinsicht vollkommen tüchtig bewährt und überhaupt keine Gefahr weder in den Gefechten noch in den Cholera-Sälen der Lazarethe gescheut, um ihren schweren Beruf treu zu erfüllen.

5. *England* betreffend hat Cardinal Wiseman auf dem Katho-

liken-Congress in Mecheln im Jahre 1863 nachstehende Mittheilung gemacht: Wenigstens ein Viertel der englischen Armee besteht aus irischen Katholiken; trotzdem war früher nichts dafür geschehen, ihnen die Ausübung ihrer Religion zu ermöglichen und katholische Seelsorger für sie anzustellen. Das Gesetz kannte nur anglicanische Militärgeistliche. Endlich hat man aber begriffen, dass die Frömmigkeit der Tapferkeit nicht hinderlich ist, und dass Soldaten, die zur Beicht gehen, darum nicht weniger tapfer kämpfen als die andern.

Als der Krim-Krieg ausbrach, wurde beschlossen, dass einige katholische Priester die Truppen begleiten sollten, und mehrere junge und vortreffliche Geistliche — die Gebeine einiger ruhen jetzt auf den Kirchhöfen jenes fernen Landes — boten sogleich ihre Dienste an und erwarben sich die Achtung der Officiere und die Liebe der Soldaten, die ihrer Obsorge anvertraut waren.

Aber diese extemporisirten Militärgeistlichen hatten keine anerkannte amtliche Stellung; ihre Beziehungen und ihre Correspondenzen mit dem Kriegsministerium und dem Stabe der Armee mussten durch den obersten protestantischen Militärgeistlichen vermittelt werden, eine demüthigende Stellung für die uneigennützigen und opferwilligen Männer.

Im Juni 1858 machte General Peel dieser kränkenden Zurücksetzung ein Ende. Es wurde eine Anzahl von katholischen Militärgeistlichen ernannt, die in jeder Hinsicht, hinsichtlich des Ranges, der Beförderung, des Gehaltes und der Pension den protestantischen Militärgeistlichen gleichgestellt wurden. Ihre Zahl betrug nach dem amtlichen Berichte vom 1. Juni 1862: 18. Dazu kommen 63 Hilfsgeistliche oder Priester, welche die Militärseelsorge in den Garnisonen wahrnehmen. Es sind also im Ganzen 81, die zusammen von der Regierung 5921 Pfund beziehen.

Als zum ersten Male im Parlament der Antrag gestellt wurde, in ähnlicher Weise auch für die Katholiken auf der Flotte Sorge zu tragen, wurde der Vorschlag mit Verachtung, fast mit Entrüstung aufgenommen. Aber auch in dieser Hinsicht haben Zeit und Ausdauer auf die öffentliche Meinung ihren Einfluss geübt. Die Regierung hat ohne Opposition die Bewilligung der erforderlichen Summe zur Beseitigung der Ungerechtigkeit erwirkt. In jedem unserer drei grossen Häfen liegt ein Schiff vor Anker, welches für den katholischen Gottesdienst eingerichtet und für welches ein Geistlicher mit einem Gehalt von 125 Pfund zur Ausübung der Seelsorge unter den katholischen Seeleuten angestellt ist.

Die Kriegsschiffe in den benachbarten Häfen müssen an Sonn-

tagen die katholischen Seeleute nach diesen Schiffen schicken, um dort die Messe zu hören; dieselben sind dadurch der Nothwendigkeit, dem protestantischen Gottesdienste beizuwohnen, enthoben. (Zusatz des Salzburg. K. Bl.)

6. In den *britischen Colonieen.* Hierüber entnehmen wir dem Salzburger Kirchenblatt 1864 Nr. 15.: In Britisch-Indien gab es schon im vorigen Jahrzehent eine Anzahl katholischer Missionäre, welche als Feldcapläne der britischen Armee jährlich 1200 bis 1800 fl. Oest. W. Gehalt bezogen (2 Classen). Im apostolischen Vicariat von Agra z. B. waren deren vor der blutigen Revolution 15, in dem Vicariate Bombay 7 etc. Vor 5 oder 6 Jahren wurden endlich die katholischen Capläne den protestantischen gleichgestellt, welche jährlich 6000 bis 10,800 fl. Oest. W. (3 Classen?) beziehen. Aehnlich wird es in den übrigen Besitzungen Englands bestellt sein, z. B. in Halifax (Neuschottland), Gibraltar, *St. Helena,* Mauritius und Neuseeland, wo dem neuesten englischen Cath. Almanac zufolge katholische Priester aus England als Feldcapläne wirken.

7. In den *Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.* Hier konnte, wie das Salzburger Kirchenblatt 1864, Nr. 15. berichtete, vor dem Bürgerkriege aus zwei Gründen von Militärseelsorge füglich keine Rede sein, und zwar 1. darum, weil die Regierung verfassungsmässig mit der Religion nichts zu schaffen hat, und 2. weil z. B. im Jahre 1859 die ganze Landmacht der Union nur 17,498 Mann stark war (mit Einschluss der Officiere), welche in 25 Arsenalen und Zeughäusern, 68 ständigen Forts und 70 zeitweiligen Militärposten über den ganzen ungeheuern Bereich der Union verzettelt waren (à 107 bis 108 Mann pr. Posten)! Nach Ausbruch des Bürgerkrieges wurden zwar neben hunderten von protestantischen Caplänen auch allmälig einige 20 katholische angestellt, doch so, dass sie entweder auf die freiwilligen Gaben der Soldaten angewiesen sind, oder ihren Gehalt von den Staaten zu beziehen haben, welche die betreffenden Regimenter stellten. Nebenbei kömmt es ohne Zweifel hauptsächlich auf den jeweiligen Commandanten einer Armee oder eines bestimmten Platzes an, was in dieser Beziehung möglich ist. Doch ist nicht zu übersehen, dass der noch immer höchst drückende Priestermangel in den Vereinigten Staaten das Haupthinderniss einer ausreichenden katholischen Militärseelsorge ist. Bei dem immerwährenden Wechsel von Ab- und Zuziehenden (Tausende wurden auf 6, ja selbst auf 3 Monate angeworben und nach Ablauf dieser Zeit entlassen) ist es auch unmöglich, die Zahl der Bundessoldaten zu bestimmen, von denen der dritte bis vierte Theil katholisch sein mag, während im Allgemeinen die Katholiken nur etwa ein Drittel der Bevölkerung ausmachen.

8. In *Frankreich* ist eine Militärseelsorge erst seit dem Krimkriege organisirt. Näheres mitzutheilen sind wir noch nicht in der Lage.

Die österreichische Gesetzgebung

über die kirchlichen und staatsbürgerlichen Rechtsverhältnisse der Dissidenten während der Herrschaft des Concordats[1]).

Die Königl. sächsische Regierung wünschte im Jahre 1865 über diese Frage Auskunft zu erhalten. Das österreichische Ministerium liess durch den k. k. Ministerialrath, Weihbischof Dr. *Kutschker* folgende Antwort ausfertigen[2]):

In den der Leitung des Staatsministeriums unterstehenden Ländern, also abgesehen von den der ungarischen Hofcanzlei und dem Kriegsministerium unterstehenden ungarischen Ländern und der Militärgrenze, sind nur die *Augsburgischen und Helvetischen Religionsverwandten,* und die *nicht unirten Griechen* als Religionsgenossenschaften anerkannt, und es können daher nur diese als christliche Dissidenten bezeichnet werden. In Galizien bestehen wohl noch die sogenannten Lipowaner, über deren kirchlichen Verhältnisse in neuerer Zeit Bestimmungen erflossen sind; allein ihre Zahl ist so unbedeutend, dass sie sich als eine blosse locale Specialität darstellen. Ferner sind auch anderen Religionsgenossen, z. B. den Anglicanern, in einzelnen Badeorten oder in einer oder der anderen grossen Stadt bezüglich der Uebung ihrer Religion gewisse Zugeständnisse gemacht worden, welche aber zum Theil vorübergehender Natur sind. Für diese Specialverhältnisse besteht kein Gesetz, sondern es werden Fall für Fall die entsprechenden besonderen Bestimmungen erlassen. Wir beschränken uns daher darauf, jene Gesetze anzudeuten, durch welche die kirchlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen der *Protestanten* des Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses und der nicht unirten Griechen geregelt sind.

Die Angelegenheiten der evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses sind in dem grössten Theile der dem

---

1) Man vgl. auch: Die Rechte der Protestanten in Oesterreich. Sammlung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen über protestantische Kirchen- und Schulangelegenheiten in den deutsch-slawischen Kronländern Oesterreichs, in systematischer Reihenfolge von *Gustav Porubszky,* erstem Pfarrer der evangelischen Gemeinde A. C. in Wien. Wien 1867. Braumüller. XXIV und 351 S. gr. 8.

2) Die gedrückten Katholiken im Königreich Sachen (vgl. *Archiv* II, 341 ff., IV, 158 ff.) würden sich freuen, eine so selbstständige, ihrer Kirchenverfassung entsprechende Stellung zu erhalten, wie die Protestanten in Oesterreich.

Staatsministerium unterstehenden Königreiche und Länder durch das kaiserliche Patent vom 8. April 1861 (R.-G.-Bl. Nr. 41.; *Archiv* VI, 216 ff.) [und seitdem definitiv durch die unter dem 6. Januar 1866 vom Kaiser sanctionirte *evangelische Kirchenverfassung*, vgl. *Archiv* XVI, 61 ff.] geregelt worden. Nur für das lombardisch-venetianische Königreich und für Dalmatien ist dieses Patent nicht erlassen worden. Es sind daher für die Protestanten im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien, sowie für die nicht unirten Griechen in sämmtlichen dem Staatsministerium unterstehenden Königreichen und Ländern in kirchlicher und staatsbürgerlicher Beziehung die früheren Vorschriften massgebend, welche auch auf die Protestanten, für welche das kaiserliche Patent vom 8. April 1861 erlassen ist, in allen durch dieses Patent nicht geregelten Angelegenheiten in Anwendung kommen.

Diese Vorschriften sind in dem Toleranzpatent vom 13. October 1781 enthalten, durch welches den Augsburgischen und Helvetischen Religionsverwandten und den nicht unirten Griechen ein Privat-Exercitium ihrer Religion gestattet wurde.

Das Toleranzpatent ist bezüglich der nicht unirten Griechen in der *Bukowina* nicht zur Ausführung gelangt, indem es dort zu Folge der allerhöchsten Entschliessung vom 23. Mai 1835 bei der bis zur Besitznahme dieses Landes angetroffenen Uebung sowohl rücksichtlich der in Bezug auf den Gottesdienst der Bekenner verschiedener Religionen, als in Bezug auf die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen [vgl. *Archiv* X, 138 ff.]; und jetzt das Gesetz vom 25. Mai 1868 im *Archiv* XX, 164 ff.] zu verbleiben hat. Auch in *Dalmatien* sind die nicht unirten Griechen, bei der freien und öffentlichen Religionsübung, in deren Besitz sie sich befanden, belassen worden (allerhöchste Entschliessung vom 16. März 1834).

Im lombardisch-venetianischen Königreiche sind die Beziehungen der Protestanten durch die allerhöchste Entschliessung vom 20. Juni 1817 geordnet, welche fast ganz in die Fusstapfen des Toleranzpatentes getreten ist. Endlich in Bezug auf den *Ascher Bezirk* in Böhmen wurde durch die allerhöchste Entschliessung vom 6. Mai 1795 erklärt, dass das Toleranzpatent sich auf diesen District nicht beziehe, sondern in den zwischen den beiderseitigen Religionsgenossenschaften vorfallenden Differenzen lediglich die bisher dort bestandene Observanz zu befolgen sei.

Auf den Grundlagen der Bestimmungen des Toleranzpatentes hat sich im Laufe der Zeit über die kirchlichen Beziehungen der nicht katholischen Christen, zumal zu der katholischen Kirche und

deren Angehörigen eine ganze Legislative entwickelt, welche vo zugsweise den Uebertritt von einem christlichen Bekenntnisse z einem anderen, die Eheschliessung zwischen katholischen und pr testantischen Personen und die Erziehung der Kinder aus gemisch ten Ehen zum Gegenstande hat.

Unter dem 30. Januar 1849 (R.-G.-Bl. Nr. 107.) sind in Be zug auf die Verhältnisse der Akatholiken einige provisorische Ver fügungen erflossen, welche insbesondere den Uebertritt von eine christlichen Confession zu einer anderen regeln, den Seelsorgern de Protestanten die Führung der Matriken zusprechen, die Leistungen der Protestanten zu katholischen Cultuszwecken aufheben, und für die Verkündigung gemischter Ehen eine Modification des §. 71. des A. B. G.-B. feststellen [vgl. jetzt das Gesetz vom 25. Mai 1868 im *Archiv* XX, 164 ff.].

Diese Verfügungen stehen noch dermalen in Wirksamkeit. Dasselbe gilt von den Bestimmungen des Toleranzpatentes über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, wobei nur zu bemerken ist, dass der §. 6. des erwähnten Patentes durch die allerhöchste Entschliessung vom 9. Juni 1842 eine Erklärung erfahren hat, zufolge deren es zulässig ist, dass ein Protestant bei der Eingehung einer Ehe mit einer Katholikin freiwillig ein Versprechen zur Erziehung aller in der Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion abgibt, welches Versprechen die politischen Behörden über geschehene Anzeige der Wortbrüchigkeit des Protestanten aufrecht zu erhalten haben und zu dessen Ausführung sie mitzuwirken haben.

Jedoch ist die Verweigerung eines solchen Versprechens kein politisches Hinderniss der Eheschliessung eines Protestanten mit einem Katholiken. Sie hat nur zur Folge, dass seit dem Jahre 1842 die Ehe unter passiver Assistenz des Pfarrers der katholischen Brautperson vor zwei Zeugen in loco non sacro geschlossen und dadurch eine auch in foro ecclesiae vollkommen gültige Verbindung wird. Seit dem Jahre 1850 ist es ferner den Brautleuten gemischter christlicher Confession politisch unbenommen, die Einsegnung ihrer vor dem Pfarrer des katholischen Theiles geschlossenen Ehe von dem Seelsorger des nicht katholischen Theiles zu erwirken. (Min.-Erlass vom 21. Januar und 19. März 1850. R.-G.-Bl. Nr. 36. und 124.) [Vgl. jetzt das Gesetz vom 31. December 1868 im *Archiv* XXI, 170.]

Im Uebrigen gelten für die Ungültigerklärung und Trennung der Ehe der Protestanten, wie überhaupt für die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Protestanten in den dem Staatsministerium unterstehenden Königreichen und Ländern die Bestimmungen des Allg.

Bürgerl. G.-B., indem zufolge §. 14. des kaiserlichen Patentes vom 8. April 1861 erst nach Feststellung des materiellen und formellen protestantischen Eherechtes die Gerichtsbarkeit über evangelische Eheangelegenheiten ausschliessend den evangelisch-kirchlichen Behörden zugestanden werden soll. Was die Uebung der Gerichtsbarkeit in Sachen solcher Ehen anbelangt, die entweder ursprünglich gemischt waren oder es später geworden sind, so sind hiefür die Vorschriften des für die Ehen der Katholiken erlassenen Gesetzes vom 8. October 1856 (R.-G.-Bl. Nr. 185.) massgebend, welche auf dem Grundsatze beruhen, dass der Katholik, auch wenn er mit einer protestantischen Person die Ehe geschlossen hat, nicht veranlasst werde, dem protestantischen Gatten zu Gefallen, die wesentlichen und unabänderlichen Anordnungen seiner Kirche über den Bestand und die Auflösung der Ehe preiszugeben, und für das eheliche Verhältniss die Anschauungen des Protestanten sich anzueignen; ferner auf dem Grundsatze, dass die Lösung des Bandes einer gültig geschlossenen Ehe nicht der Preis des Abfalles von der katholischen Kirche werden soll [vgl. jetzt das bürgerliche österreichische Ehegesetz vom 25. Mai 1868 im *Archiv* XX, 157 ff.].

Was den *Uebertritt zum protestantischen Bekenntnisse* betrifft, so steht es hiermit im Allgemeinen so, dass es nach vollendetem 18. Lebensjahre Jedermann frei steht, sich einer protestantischen Kirchengemeinschaft beizugesellen [vgl. jetzt *das Gesetz* vom 25. Mai 1868 im *Archiv* XX, 146 ff.]. Auch erfreuen die protestantischen Kirchengemeinschaften sich in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten der vollkommensten Selbstständigkeit. Nur in den Fällen, in welchen sich Katholiken und Protestanten auf kirchlichem Gebiete begegnen, wird bis nun darauf gesehen, dass den Katholiken derartige Vorkommnisse nicht zugemuthet werden, Vorschriften seiner Kirche bei Seite zu lassen, damit der Protestant seine kirchlichen Anschauungen zur Geltung bringen könne.

Unter dem 9. Juli 1864 richteten die damals zum ersten Male nach Wien berufenen evangelischen Generalsynoden Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses die Bitte an den Kaiser, Allerhöchstderselbe möge den Evangelischen des lombardisch-venetianischen Königreiches die Wohlthaten des Allerhöchsten Patentes vom 8. April 1861 in kaiserlicher Huld zu Theil werden lassen. Eine Allerhöchste Entschliessung vom 16. März 1865, welche durch Ministerial-Bescheid vom 22. April 1865 kund gemacht wurde, erklärte in Betreff dieses Gesuches, dass dasselbe gegenwärtig nicht in Verhandlung genommen werden könne. Der bezügliche Vortrag des damaligen Staatsministers von Schmerling betonte namentlich die politischen Schwierigkeiten und Bedenken, die zur Zeit jener Ausdehnung des Protestanten-Patentes auf die Lombardei und Venedig entgegenstünden.

Ueber die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in Ungarn (1869).

In Ungarn gilt das *volle canonische Recht* auch als bürgerliches Recht für die Katholiken und zwar als ein Theil der Verfassung des Landes. Der König beschwört und auch der jetzige König Franz Joseph beschwor bei seiner Krönung, die Kirche und das Evangelium zu schützen, und so bewahrt der König von Ungarn noch den Titel apostolischer König, den der Kaiser von Oesterreich als solcher vor Kurzem wieder aufgab. In den vom Könige Franz Joseph bei seiner Krönung beschworenen 1848er Gesetzen sind die Rechte des Königs von Ungarn aufgezählt. Das österreichische Concordat, welches der Papst und der Kaiser von Oesterreich auch für Ungarn abschlossen und dessen Geltung auch vom ungarischen Episcopate damals ausdrücklich für Ungarn anerkannt wurde, steht mit den 1848er Gesetzen in keinem Widerspruch. Man konnte nur etwa sagen, das Concordat gewähre der Kirche weniger, als das gemeine canonische Recht. Nach dem letztern entscheidet die Kirche auch über die bürgerlichen Rechtssachen der Katholiken, wenn sie mit kirchlichen Rechtsfragen in accessorischer Verbindung stehen. So nicht blos über die Gültigkeit oder Ungültigkeit und Scheidung von Ehen und Verlöbnissen, sondern auch über die damit zusammenhängenden Vermögensfragen. Als das österreichische Concordat die ehelichen Vermögensfragen ganz der Entscheidung der bürgerlichen Gerichte überwies, beschwerte sich deshalb der damalige Fürstprimas Scitovszky bei der kaiserlichen Regierung. Diese erklärte dann, sie habe nichts dagegen, wenn die Parteien, über deren Ehesachen das kirchliche Gericht entscheide, freiwillig auch die Entscheidung über die vermögensrechtlichen Fragen dem kirchlichen Gerichte anheimstellten. Wenn nun in neuester Zeit, wie man uns versicherte, auch wieder eheliche Vermögensfragen, Testamentssachen und dergleichen nach alt-canonischem Brauch in Ungarn wieder vor den geistlichen Gerichten verhandelt wurden, so geht dieses zwar über das Mass, welches das Concordat der Kirche setzte, hinaus, aber es tritt doch nicht mit den kirchlichen Rechten in Widerspruch. Ein scheinbarer Widerspruch zwischen den Rechten des Königs nach den 1848er Gesetzen und dem Concordat besteht allerdings in einem Punkte. In den 1848er ungarischen Gesetzen ist auch ausgesprochen, dass der König das Ernennungsrecht zu allen kirchlichen Dignitäten habe;

dagegen nach dem Concordat verleiht der Papst die erste Dignität an jedem Capitel, die Grosspropstei. Ein materieller Widerspurch zu den 1848er Gesetzen wird aber dennoch hier durch das Concordat nicht statuirt, indem in einer der geheimen d. h. nicht zur öffentlichen Publication bestimmten Beilagen des Concordates (die wir unlängst im *Archiv* sämmtlich mittheilten) festgestellt ist, dass der Papst nur einer solchen Person die erste Capitelsdignität verleihen werde, von der er sich vorher vergewissert habe, dass sie dem Kaiser genehm sei. In Wirklichkeit hatte also hier der König von Ungarn kein früheres Recht aufgegeben. Praktisch an dieser Frage zu rühren, unterliess man übrigens in neuester Zeit auf den Wunsch des Königs. Ebenso war es eine gewisse Politik der ungarischen Bischöfe, sich namentlich in neuester Zeit nicht auf das Concordat zu berufen, sondern sich einfach auf die althergebrachte Geltung des canonischen Rechtes in Ungarn zu stützen. Der ungarische Episcopat suchte jeden Anlass zu vermeiden, dass die antikatholische Agitation, die ohnehin sich auch in den liberalen Kreisen Ungarns schon versteckt und offen zeigte, noch wie im cisleithanischen Oesterreich unter der Form einer angeblich blossen Agitation gegen das Concordat sich verstärke. Sachlich aber hielt sich der Primas, wie der übrige Episcopat Ungarns an die Vorschriften des Concordats, betonte jedoch möglichst die volle Autonomie der Kirche (vgl. die Zuschrift des Fürstprimas an den Bischof von Linz im *Archiv* XIX, 317.). Der Episcopat von Ungarn wird überhaupt in der nächsten Zeit einen schweren Stand haben, um die historisch begründete staatsrechtliche Anerkennung der Kirche und die Geltung des canonischen Rechtes zu vertheidigen und eine Autonomie ähnlich der der Protestanten, Griechen und Juden in Ungarn zu erringen, die einerseits den historisch begründeten ungarischen staatskirchlichen Verhältnissen und andererseits den veränderten politischen Verhältnissen der neuen Zeit entspricht, ohne mit der hierarchischen Grundverfassung der katholischen Kirche in Widerspruch zu treten. Bei dem feurigen Temperamente der Ungarn, bei der grossen Verwilderung vieler Gemüther unter Klerus wie Laien in jenem in mancher Hinsicht orientalischen Lande, bei der grossen Begriffsverwirrung in vielen halbcultivirten Köpfen und bei einem Klerus, der grossentheils sittlich und wissenschaftlich sich nicht so sehr von der grösseren Menge des Volkes, aus dem er hervorgegangen ist, unterscheidet, wie es für Gegenwart und Zukunft der andererseits wieder durch so viele vortreffliche Eigenschaften ausgezeichneten Völkerschaften Ungarns zu wünschen wäre — ist dieses alles um so schwieriger.

Schon im Herbst 1868 bei Berathung des Entwurfs einer neuen provisorischen Civilprocessordnung kam die Beibehaltung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen am Landtage zur Sprache. Die Centralcommission wollte dieselbe beibehalten, die Rechtsgutachtungscommission, welche den Antrag auf Abschaffung aller Specialgerichte stellte, wollte sie aufgehoben wissen. Jedoch beschloss der Landtag mit bedeutender Majorität die zeitweilige Beibehaltung der geistlichen Gerichte in Ehesachen. Den Ausschlag gab eine Rede des greisen gewandten *Deak*, des Führers der Majorität des Landtags. Herr Professor Dr. *von Bozoky* von Grosswardein sandte uns eine gute Uebersetzung der ganzen interessanten Rede Deak's (in der Sitzung vom 20. October 1868). Die Rede, welche wir aus Mangel an Raum nicht vollständig mittheilen können, enthält ein wunderliches Gemisch von Wahrem und Falschem, von einem vorsichtigen Politiker und einem Phantasten, entbehrt der Logik, beweist aber eine humane Gesinnung im Gegensatz zur Gewaltthätigkeit der österreichischen Liberalen.

Deak erklärte, seine Parole sei die *freie Kirche im freien Staate*, und die schon im 1848er Gesetze ausgesprochene *Gleichheit der Confessionen*. Die Idee der freien Kirche und die Gleichheit der Confessionen verlangten, dass jeder Staatsbürger, möge er was immer für einer Confession angehören, ganz frei nach den Regeln seines eigenen Glaubens leben könne, wofern diese dem Staatszwecke nicht zuwiderliefen und die ähnlichen Rechte Anderer nicht verletzten. Wenn es daher in Ungarn Confessionen gebe, nämlich die römisch-katholische und die griechisch-nichtunirte Kirche, welche unter ihre Glaubensregeln auch die zählten, dass über die Gültigkeit ihrer Ehen nach den festgesetzten Glaubensprincipien kirchliche Gerichte entscheiden sollten, ob es da richtig wäre, wenn die Gesetzgebung sagen würde: Du darfst nicht nach dieser deiner Glaubensregel leben, denn ich will in der Form Gleichheit haben, und dieser musst Du Deine Glaubensregel zum Opfer bringen, obschon diese Glaubensregel weder dem Staatszwecke zuwiderläuft, noch auch ähnliche Rechte anderer Confessionen verletzt.

Mit diesen ganz wahren Sätzen tritt Deak selbst in Widerspruch, wenn er die Freiheit der Kirche im freien Staate dahin beschränken will, dass die Ehe bezüglich der persönlichen Verhältnisse der Ehegatten nicht als ein kirchliches Institut gelten solle, wie das katholische Dogma es für die Katholiken voraussetzt, sondern — was den katholischen Dogmen zuwiderläuft —, die Ehe nach einer rein kirchlichen und nach einer bürgerlichen Seite als blossen bürgerlichen Vertrag unterscheiden, und für letzteren eine obligatorische Civilehe mit besonderem staatlichen Eherecht, bürgerlichen Eheschliessungs- und Ehescheidungsrecht und bürgerlichen Ehegerichten verlangt, also wie er selbst andererseits zugibt, ohne Noth eine Verletzung der katholischen Dogmen fordert, während er doch zugleich eine solche Verletzung als ungerecht und unnöthig zugibt.

Deak verlangte ferner, dass bei gemischten Ehen keine Bevorzugung des katholischen Theils vor dem protestantischen stattfinde.

Er erklärte es für wünschenswerth, dass die Gesetze in Ungarn aufgehoben würden, wornach die römisch-katholischen geistlichen Gerichte auch über gemischte Ehen entschieden, und wornach deshalb, weil dem katholischen Theile nach seinen Glaubensgrundsätzen die Eingehung einer neuen Ehe nicht gestattet sei, dieses auch dem protestantischen Theile selbst dann versagt würde, wenn dieses seine Glaubensgrundsätze gestatteten, und wornach endlich bei gemischten Ehen falls der Vater katholisch sei, alle seine Kinder in der katholischen Religion erzogen werden müssten, während wenn der Vater nicht römisch-katholisch sei, in dieser Beziehung keine Reciprocität bestehe. Deak verlangte, dass diese Gesetze als mit dem Begriffe der freien Kirche und der rechtlichen Gleichheit der Confessionen unvereinbar, sobald wie möglich aufgehoben werden, und in dieser Richtung sind auch bereits auf dem Landtage von 1868 neue Gesetze zu Stande gekommen und sanctionirt worden. Hätte Deak hier gesagt, der zum gedeihlichen Bestande des Königreiches Ungarn mit seinen verschiedenen Confessionen nöthige bürgerliche Friedensstand verlangt es, dass der Staat sich in diesen Fragen neutral verhalte, und sich nicht darum kümmere, ob die Parteien im Sinne der einen oder der anderen bürgerlich anerkannten Confession diese Fragen vertragsmässig regeln, so würden wir seinen Satz einfach unterschreiben (vgl. unsere Ausführungen im *Archiv* Bd. VII, S. 36 ff.). Es übersieht Deak, dass die Gleichheit, die er für die Protestanten fordert, eine viel grössere Ungleichheit für die Katholiken enthalten würde. Der Katholik kann nach seinen Religionsgrundsätzen keine Ehe eingehen, als eine solche, die dem kirchlichen Rechte und den katholischen kirchlichen Gerichten untersteht. Den Protestanten hindert aber kein Gesetz sich durch ausdrücklichen Vertrag noch weiter ihn beschränkenden katholischen Rechtsbestimmungen zu unterwerfen und dem katholischen Gerichte als einem freiwilligen Gerichtsstande, dem er von seinem protestantischen Standpunkte aus nicht untersteht, oder auch diese Unterwerfung stillschweigend auszusprechen durch die Heirath mit einem katholischen Theile. Der Katholik kann nach den Dogmen seiner Kirche keine neue Ehe bei Lebzeiten seines Gatten eingehen, auch nicht nach der Scheidung. Dem Protestanten erlaubt seine Religion, nicht aber gebietet sie ihm, nach der Scheidung eine anderweitige Ehe einzugehen. Nichts hindert ihn aber, auf diese Freiheit zu einer neuen Eheschliessung durch ausdrücklichen Vertrag zu verzichten, oder durch stillschweigenden Vertrag, indem er einen Katholiken heirathet, für den keine andere Ehe, als eine Ehe ohne Scheidung vom Bande der Ehe möglich ist. Dem Katholiken erlaubt sein kirchliches Dogma, wornach die Kirche und zwar die katholische Kirche als die allein wahre um des Heiles willen nothwendig ist, die Ehe nicht anders einzugehen, als unter der Bedingung, dass alle Kinder katholisch erzogen werden. Die Protestanten statuiren jetzt meistens eine unsichtbare Kirche, auch für die Verhältnisse auf dieser Welt, wornach die Glaubensunterschiede unter den Christen lediglich in das Gewissen der Einzelnen geschoben sein sollen, und der dogmatische Richter des Protestanten

ist sein eigenes Ich, nicht wie bei den Katholiken eine äussere kirchliche Lehr-Auctorität. Also hindert auch hier wieder den Protestanten seine Confession nicht, dem katholischen Theile die ganze katholische Kindererziehung zuzugestehen, um dem katholischen Theile die Eingehung der gemischten Ehe auch katholisch erlaubt machen zu helfen. (Sehr gut sind diese Fragen schon früher von Professor *Fessler*, dem jetzigen Bischof von St. Pölten geschildert in dem Schriftchen: Zur Orientirung über die gemischten Ehen. Wien 1861. 44 S. 8.)

Wenn nun schon der als gemässigt geltende Deak auf Einführung der Civilehe in Ungarn lossteuert, und nur bis dahin die bürgerliche Anerkennung des ausschliesslichen kirchlichen Eherechtes und kirchlichen Ehegerichtes für die Katholiken beibehalten will, so erklärt es sich, mit wie viel mehr Ungestüm die extremeren Elemente in Ungarn in der Presse und im Landtage unter der Fahne des angeblichen Liberalismus nicht blos für Einführung der Civilehe agitiren, sondern an die Stelle einer schützenden Staatsoberhoheit über die Kirche, die der apostolische König auf Grund seiner vielen alten kirchlichen Privilegien übte, und an die Stelle der kirchenverfassungsmässigen hierarchischen Regierung der Kirche durch den Papst und die Bischöfe eine despotische Laienherrschaft durch eine Kammermajorität oder Majorität liberalisirender katholischer Laien setzen wollen.

Wir werden in besonderen Artikeln die auf dem 1868er Landtage beschlossenen und bereits vom Könige sanctionirten *neuen Gesetze über Confessionswechsel, gemischte Ehen, Scheidung derselben und religiöse Erziehung der Kinder aus solchen, Feier der kirchlichen Festtage, und über die Volksschulen* besprechen. Jedoch wollen wir diesen Artikel nicht schliessen, ohne noch ein kurzes Wort zur Orientirung über die Versuche einer Regelung der *katholischen Autonomie* hier beizufügen, eine Frage, die eben die Gemüther in Ungarn lebhaft erregt. In Ungarn erfreuen sich die Protestanten, die nichtunirten Griechen, und auch die Juden in ihren Religionsangelegenheiten einer besonders autonomen Stellung. Die Autonomie der Protestanten geht nach den Gesetzen von 1790 so weit, dass jeder Einfluss der Regierung und der politischen Gesetzgebung in Bezug auf ihre Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Angelegenheiten ausgeschlossen ist. Auf Grund der durch Art. 20. der 1848er Gesetze gewährten Gleichberechtigung wird nun auch für die katholische Kirche eine solche Autonomie beansprucht, wie sie Protestanten und Orientalen in Ungarn schon seit 1790 besitzen. Weil aber die Könige seit dem heiligen Stephan die katholische Kirche in Ungarn besonders geschützt hatten, sie mit reichen Dotationen, Immunitäten und Vorrechten ausstatteten, waren auch dem apostolischen Könige für seine Person die vielen kirchlichen Rechte und Privilegien ertheilt worden, die auch das österreichische Concordat bestätigte. Die Zurücknahme dieser so mit der ungarischen Geschichte verwachsenen königl. Privilegien würde sich jetzt schwerlich auf einmal durchführen lassen. Wenn aber nunmehr der König die Rechte der Krone nach

modern-constitutioneller Weise durch sein verantwortliches Ministerium ausüben lassen soll, welches häufig unter dem Drucke der Tagespresse und des Parteigetriebes, namentlich dem der Kammermajorität steht, wenn Ungarn auch nicht mehr ein staatsrechtlich katholischer Staat, sondern ein paritätischer Staat sein soll, wenn der Cultusminister auch ein Protestant oder Jude sein kann, dann müssen auch die Katholiken von dem Einfluss der nicht katholischen Elemente frei ihre Angelegenheiten verwalten, so autonom, wie die Protestanten in Ungarn es thun, und auch die dem apostolischen Könige gewährten Rechte müssen, wenn sie constitutionell ausgeübt werden sollen, in einer katholisch constitutionell geregelten Weise geübt werden. Das Bestreben geht nun dahin, eine katholische Notablenversammlung in's Leben zu rufen, die aus gewählten Repräsentanten des Klerus und der Laien bestehen, und die statt des Cultministers dem Könige die Candidaten zu den kirchlichen Aemtern vorschlagen soll, für die der König Ernennungsrechte hat, und die die katholischen Interessen in Schul- und Stiftungssachen im Verein mit den Bischöfen wahren soll. Nach mehrjährigen Vorverhandlungen (vergl. darüber *Archiv* XIX, 303—321.) beriefen die ungarischen Bischöfe unter dem 1. Mai 1869 eine aus Klerikern und Laien gemischte Versammlung auf den 20. Juni nach Pesth, damit dieselbe unter Vorsitz des Primas die Statuten ausarbeite, nach welchen die Mitglieder der autonomischen Versammlung einberufen werden sollen. Vorberathende Mitglieder sind nach den vom Könige genehmigten Wahlstatuten die katholischen Landesbischöfe, der Erzabt vom Martinsberge und aus jeder Diöcese je ein von der Geistlichkeit gewählter Geistliche und je 3 bis 8 von den Laien gewählte Laien, also im Ganzen etwa $^1/_3$ Geistliche und $^2/_3$ Laien. Jedoch sind bereits so weitgehende Forderungen in Betreff des Einflusses, den die Laien bei den Notabelnversammlungen haben müssten und bezüglich der Competenz derselben hervorgetreten, — so bei mehreren Versammlungen, die schon im vorigen Jahre in Siebenbürgen und Ungarn gehalten wurden, auch wiederholt von Seiten des Cultministers Baron Eötvös, von Seiten Deak's schon bei einer auf den 10. October 1868 vom Primas angesetzten Vorberathung, und jetzt eben nach Ausschreiben der Wahlen zu der Vorconferenz von 70 der 220 katholischen Landtagsdeputirten in einer Versammlung zu Pesth am 9. Mai 1869 und in einem dort von ihnen an den Primas gerichteten Memorandum schon gegenüber des für dieselbe vom Episcopat unter Zustimmung des Königs angesetzten Wahlmodus — dass unter diesen Auspicien die ganze katholische Autonomie in Ungarn fast noch in ungewisser Zukunft bleibt. In einem besonderen Artikel werden wir uns noch weiter über diese Frage verbreiten.

Ueber das bevorstehende Concilium Vaticanum I.

haben wir die bisherigen *officiellen Kundmachungen* schon im Bd. XX. des *Archiv's* mitgetheilt, und wir werden natürlich auch nicht unterlassen, unseren Lesern über den weiteren Fortgang der Vorbereitungen, sobald und soweit sich darüber Authentisches mittheilen lässt, und über die Eröffnung und den Verlauf des Concils möglichst rasch Mittheilung zu machen.

Die *Consultoren*, welche in Rom zur Vorberathung der auf dem Concil zu verhandelnden Fragen thätig waren und thätig sind, mussten *eidlich das strengste Schweigen* über die ihnen aufgetragenen Arbeiten und Verhandlungen geloben. Was daher in Zeitungen und Zeitschriften über den Inhalt der Vorberathungen verlautete und über die Beschlüsse, die dem Concil unterbreitet werden sollten, beruhte nur auf Vermuthungen, Hoffnungen, Wünschen. Hoffnungen und Wünsche haben allerdings auch wir, und in mancher Hinsicht auch keinen Zweifel, dass diese und jene Frage im Eherechte, in Bezug auf die Kirchenämter (vgl. z. B. oben S. 420.), das kirchliche Eigenthums- und Vermögensrecht, Unterrichts- und Erziehungswesen etc. den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechend entschieden und durch neue Bestimmungen geregelt werden wird. Die kirchlichen und staatskirchlichen Fragen, welche die Gegenwart bewegen, sind alle dieselben, welche schon im Anfange der neuen politischen Bewegungen im Jahre 1848 überall bei uns mit brennendem Ungestüm auftauchten. Der *deutsche Episcopat* hat unter Zuziehung hervorragender katholischer Theologen über alle diese Fragen schon auf seiner denkwürdigen *Versammlung zu Würzburg im October und November 1848* berathen und durchweg vom Standpunkte der politischen Gestaltung aus, zu welcher die Gegenwart hindrängt, seine Stellung genommen. Wir begannen daher in den beiden vorigen Heften des *Archiv's* die Veröffentlichung dieser Verhandlungen, und werden dieselbe im folgenden Bande zu Ende führen[1]). Und da man jetzt so vielseitig auf *Trennung von Kirche und Staat* hinarbeitet, so glauben wir, dass es gut sein wird, diese Frage unmittelbar praktisch an der Hand der nordamerikanischen Zustände zu erörtern, um zu zeigen, was daran Gutes und nicht Gutes ist. Wir bringen im folgenden Hefte eine Abhandlung in dieser Richtung von *P. Schneemann*, welche an das letzte Plenarconcil von Baltimore anknüpft, und ein reichhaltiges weiteres Material, welches wir uns über amerikanische Verhältnisse aus Rom von einer Reise mitbrachten, werden wir ebenfalls im *Archiv* demnächst verwerthen.

Von der seitherigen *Conciliums-Literatur* im nächsten Hefte.

---

1) Die Wiener „Allgemeine Literaturzeitung" lässt (1869 Nr. 15.) die *Verhandlungen der Bischöfe zu Würzburg*, die wir nach fünf verschiedenen Manuscripten zusammenstellten, bei Inhaltsangabe des *Archiv's* unter der allgemeinen Rubrik *„Actenstücke"* verschwinden.

Literatur.

Die bedeutendste literarische Erscheinung der letzten Zeit ist:

1. G. Phillips, Kirchenrecht. Sieb. Bd. 1. Abth. Regensburg. Manz. 1869. XII und 610 S. 8.

Derselbe behandelt die Episcopalgewalt in allen ihren einzelnen Richtungen, die Bedeutung des bischöflichen Amtes, die Erfordernisse dafür, den Inhalt desselben. Dabei wird allerdings wieder formell unrichtig (s. *Archiv* VI, 335.) die Lehrgewalt selbstständig neben die Weihegewalt und Regierungsgewalt gestellt, statt sie unter der letzteren einzureihen. Wir heben aus dem Inhalt besonders hervor die Abschnitte über die Erziehung des Klerus (S. 88—115.) und der Laien (S. 116—122.), über Visitation und Diöcesansynode (S. 123 bis 248.), Errichtung und Veränderung der Kirchenämter (S. 348 bis 361., wobei wir aber ein näheres Eingehen auf die rechtliche Natur und Wirkung der Union und Incorporation vermissen), über Residenzpflicht der Beneficiaten, Verbot der Pluralität der Beneficien, über Verleihung der Kirchenämter (S. 460—610.), namentlich auch über den Pfarrconcurs. Das Patronatrecht u. A. folgen in der 2. Abtheilung. Wir brauchen kaum zu bemerken, dass auch dieser neue Band von Phillips mit derselben Gründlichkeit, Fasslichkeit, Wärme und Eleganz geschrieben ist, wie die früheren. — Als ein gutes über einen schwierigen und wichtigen Punkt in der Pastoraltheologie gründlich belehrendes Buch empfehlen wir ferner:

2. Dr. Mathias Hausmann. Geschichte der päpstlichen Reservatfälle. Ein Beitrag zur Rechts- und Sittengeschichte. Regensburg. Pustet. 1868 XII und 388 S. 8. (3 fl. 12 kr.)

Dem Werke liegt eine von der Münchener theologischen Facultät gekrönte Preisarbeit zu Grunde. Eine Erörterung der Frage, welche päpstliche Reservatrechte dermalen bei uns noch in Geltung stehen, könnte der Verfasser übrigens wohl in einer besonderen Schrift oder Abhandlung in grösserer Ausführlichkeit und Vollständigkeit auf sein historisches Werk noch folgen lassen.

3. Ueber die Bischofswahlen in Preussen und der oberrheinischen Kirchenprovinz

sind inzwischen noch Schriften von Professor *J. F. Schulte* (Die Rechtsfrage des Einflusses der Regierung.). Giessen. Roth. 1869. 84 S. 8. 1 fl. 12 kr. rh.), und *Friedberg*, (Das Veto der Regierungen. Halle. Waisenhausbuchhandlung. 1869. VIII und 83 S.) erschienen. Beide suchen wie Hermann aus den ihnen zugänglichen von ihnen mitgetheilten Actenstücken zu beweisen, die Regierungen hätten ein absolutes Veto eingeräumt erhalten, wie dieses auch Geh. Rath *Herrmann* behauptet. Ausser der auch besonders ausgegebenen Widerlegung Herrmann's im vorigen Hefte des *Archivs* erschien auch eine solche von Professor *Brück* (Die Erzbischofswahl in Freiburg.

Mainz. Kirchheim. 1869. 42 S. 8., abgedruckt aus dem Februarheft des *Katholik*). Professor Brück zeigt im Märzheft 1869 des *Katholik* S. 298—317 gegenüber Hermann und Schulte an drei **wichtigen** Actenstücken, dass das Benehmen der Oberrheinischen Regierungen bei ihren Verhandlungen mit Rom nichts weniger correct war. Eine bündige schneidende Kritik gegen Herrmann, Friedberg, Schulte und Reusch, der in seinem Theologischen Literaturblatt jenen beipflichtete, enthält das Schriftchen: »Die Verhandlungen der Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz mit dem heiligen Stuhle über die Bischofswahlen.« (Mainz. Kirchheim. 18 S. 8.) Im Sinne der grösseren Wahlfreiheit der Capitel endlich richtet sich gegen Herrmann, Schulte, Friedberg eine Schrift von Dr. *von Wänker*. Das Recht in Bezug auf die Bischofswahlen in der oberrheinischen Kirchenprovinz. (Freiburg. Herder. 1869. 34 S. 8.) — Leider bestehen in Baden zur Zeit noch viele anderestaatskirchliche Streitigkeiten als in Bezug auf die Erzbischofswahl. Viele Beschwerden der Katholiken sind wieder aufgezählt in den interessanten

4. *Officiellen Actenstücken über die Schul- und Kirchenfrage in Baden (Freiburg. Herder. 1868. 69.) Heft IV. 100 S. gr. 8. (12 Sgr.), Heft V. 264 S. gr. 8. (18 Sgr.).*

In Heft 4. sind die Verhandlungen der Vertreter des badischen Klerus zu Freiburg vom 17—19. December 1867 mitgetheilt, besonders die Beschwerden über die staatlichen Uebergriffe in das kirchliche Aemterbesetzungsrecht und die Staatsprüfung der Geistlichen (vgl. *Archiv* XIX, 158 ff.), in Betreff des katholischen Stiftungsvermögens und gegen das Schulgesetz. Heft V. enthält die Correspondenz zwischen Ministerium und Ordinariat über Schulgesetz und Schulverordnungen, Pfründenbesetzung (personae minus gratae), über Aufhebung des Klosters Adelhausen (vgl. auch *Archiv* XXI, 158 ff., *Historisch politische Blätter* 1869 Bd. 63. S. 517 ff.), sowie anderer kirchlicher Fonds und über Nichtgewährung der vereinbarten kirchlichen Aufsicht über piae causae.

5. *Stand der Frage wegen der pfarrlichen Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher in Oesterreich. Von Dr. Jos. Fessler, Bischof von St. Pölten. Wien. Sartori. 1869. 23 S. 8.*

Ein Rundschreiben des Ministers Giskra vom 25. September 1868 erklärte die sogenannten Matrikenbücher für rein staatliche Bücher und die Führer derselben als wirkliche blosse Staatsbeamten (vgl. *Archiv* XX, 329 f., Oest. Volksfreund 1868 Nr. 19.). Die vorliegende ausgezeichnete Schrift zeigt klar und bündig, wie durch die kirchliche Gesetzgebung, das Tridentinum und spätere päpstliche Anordnungen diese Bücher ihren Ursprung und Entwickelung erhielten. Erst später nahmen auch bürgerliche Gesetze von dieser Einrichtung Notiz, und erst Joseph II. erlaubte sich auch hier wie in anderen Dingen ganz willkürliche Bestimmungen. Und Minister Giskra sucht diesen noch zu übertreffen. Bischof Fessler bemüht sich durch seine ruhig gehaltene Aufklärung auch auf die Ausgleichung des Conflictes hinzuarbeiten. *Vering.*

Inhalt.

Redaction: Professor Dr. Vering zu Heidelberg.

Ey. E. 7 d. 5/25



